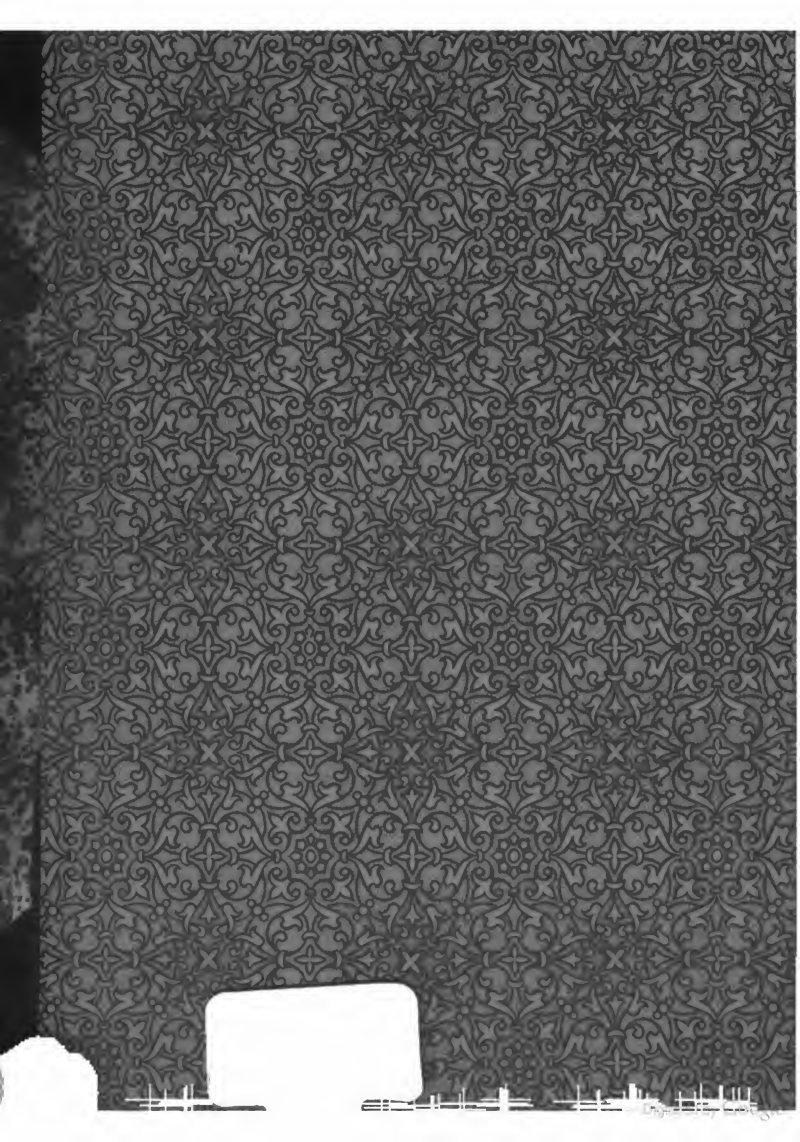
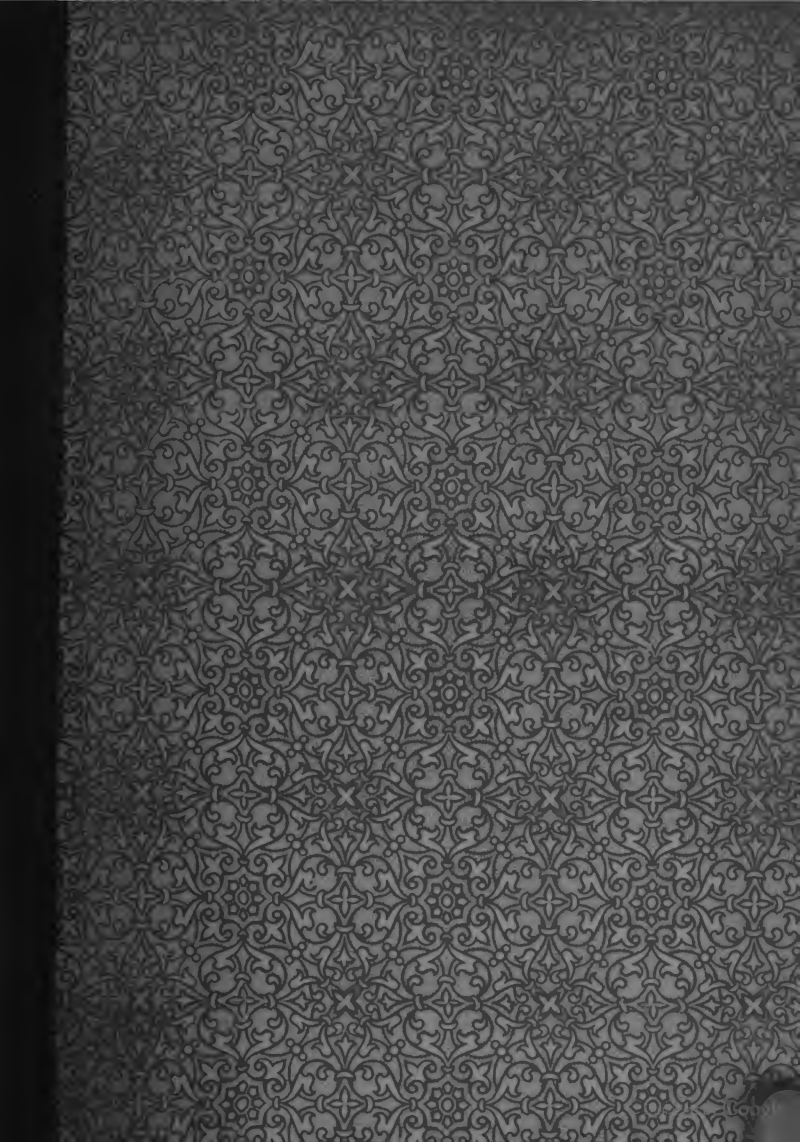


AUS DER MAPPE EINES DEUTSCHEN REICHSBÜRGERS

Karl Braun-Wiesbaden







$$2401 \quad e. \quad \frac{131}{2}$$

Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers.



Aus der Mappe
eines deutschen Reichsbürgers.

Kultur-Bilder und Studien

von

Karl Braun

(Wiesbaden).

Πολλῶν ἀνθρώπων ἔβην ἄστεα
καὶ νόον ἔγνω.

ΟΜΗΡΟΣ.

Zweiter Band.

— — — — —

Hannover.

Carl Rümpler.

1874.



Druck von August Grunpe in Hannover.

Inhalt des zweiten Bandes.

	Seite
<u>I. Am deutschen Herd</u>	1
<u>Briefe über die deutsche Küche.</u> (Geschrieben 1869 und 1870.)	
<u>Erster Brief.</u> Wie die Aristokraten unter die Literaten gehen. Und sogar unter die literarischen Köche. Zur Geschichte der Kochkunst. Die hellenische Küche. Die deutsche Küche. Die italienische Küche. Der Bratspieß. Der Rauchjad. „Die deutsche Kochkunst muß umkehren!“	3
<u>Zweiter Brief.</u> Beantwortung einer Interpellation. Die württembergischen Minister und die emancipirten Frauen. Geschichte der deutschen Kochkunst. Ausführliche Charakteristik und Kritik der verschiedenen deutschen Stämme und Küchen: Wien und Berlin, Norddeutschland, Sachsen, Thüringen	8
<u>Dritter Brief.</u> Die Küche der Franken, und was damit zusammenhängt. Die Wurst und der Käse. Der Käse und der Wein	30
<u>Vierter Brief.</u> Die Küche der Bayern und der Schwaben	47
<u>Fünfter Brief.</u> Die Schwierigkeit der Aufgabe. Norddeutsche und englische Küche. Das Reform-Bedürfnis. Damen und Köchinnen. Der Spar-Ofen. Der Bouillon-Topf. Wer trägt die Schuld?	65
<u>Sechster Brief.</u> Wir tragen die Schuld. Zungen von Filz-Leder. Gourmet — Gourmand — Gourmaul. Die Extreme und das Juste-Milieu. Die Pflichten eines ordentlichen Familienvaters in Betreff der Ernährung von Menschen und Vieh. Fürsten und Grafen als Verfasser von Garten- und Kochbüchern. Tafel-Philosophie	72
<u>Siebenter Brief.</u> Schreckliche Folgen der Gleichgültigkeit des Familien-Oberhauptes. Mediatisirung der Hausfrau. Küchen-Constitutionalismus. Vornehme Hungerleiderei. Die Erübrigungsfrage in dem Königreiche Bayern und in der deutschen Küche. Hauswirthschaft und Frauen-Emancipation. Parlamentarismus muliebris	76
<u>Achter Brief.</u> Anklage. Verditt: „Ja, die deutsche Küche ist schuldig!“ Mildernde Umstände. Die Lachs- und Salmen-Frage. Eine deutsche Nationalküche. Das Arrangement der Tafel. Holland. Den Teufel durch Beelzebub austreiben. Fort mit der Fremdherrschaft! Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Küchen-Congresse der Producenten und der Conjumenten	81

<u>Nachwort zu Schuß und Trug</u>	88
<u>Etwas über den Deutschen Wein.</u> (Geschrieben 1869.)	95
<u>Etwas über Deutsche Vornamen.</u> (Geschrieben 1872.)	
<u>Erstes Kapitel.</u> Die kirchliche, die soziale, die gewerbliche und die topographische Seite der Vornamen. Vornehme und gemeine Namen. Konrad. Friedrich. Wilhelm. Louise. Katholische und protestantische Vornamen. Norddeutsche und süddeutsche. Der Waschl, der Stoffel und der Stages. Der Drigges, der Mattes und der Hiesel. Der Post-Heiri und der Struwel-Peter. Die Wanderungen und Wandlungen des Ferdinand, des Joseph, der Josephine, der Anna und der Maria. Alle Vornamen fangen mit „Sch“ an. Die drei Esel. Die Vornamen und die Zünfte. Nicolaus und die Schiffer. Petrus und die Fischer. Nilslöche, nit datt! Joseph und die Zimmerleute. Bartholomäus und die Gerber. Wo Barthel den Rost holt. Johannes als Küfer und als Belzhändler. Wasser und Wein und deren Heilige. Der heilige Goar und seine Spinne. Theonestus in Raub. Saint-Denis und Dionysos. Bacchos siegt. Stephanus als Maurer. Petrus als Schlosser und Uhrmacher. Lukas als Maler und als Fleischer. Die Vornamen und die Völker und Stämme. Der Lübeder Till, der Kürnberger Sebalduß, der spanische Fernando, der böhmische Wenzel, die Böhmin Libuffa, der Pommer Otto, der Preuze Albrecht, der Märker Jochem, der Irländer Paddy, der Ungar István. Till Eulenspiegel. Hann-Jost. Anna-Maria. Derselbe Vorname als Familien-Eigenthümlichkeit. Die Fürsten Heinrich von Neuß	121
<u>Zweites Kapitel.</u> Tristram Shandy. Eintheilung der Vornamen in gute, schlechte und neutrale. Deutsche und biblische Vornamen. Deren ursprüngliche Wort- und spätere Sachbedeutung. Johann und Hannes. Johann und Johänn. Hannes und Hans. Der Chinese aus Luxemburg. Ox and beef. Das Hänßchen im Keller. Prahl-Hans, Schmal-Hans und Fasel-Hans. Hans Wurst, Hans Dapps und Hans Aff. Jan und Jan Hagel. Dummerian, Grobian und Urian. Schammbeitel. Hänßchen und Hans. Die Hanselmännchen. Ein großer Hans und ein Grohhans. Johann als Diener. Hanne-Bambel, Hampel und Hampelmann. Fabian Sebastian Hampelmann, „Vorger von Franzford am Rää“. Johannisbeere, Johannisblume und Johannisbrot. Johannisfeuer und Johannislegen. Im Rheingau und in Irland. Sub utraque: in Schnaps und in Wein. Der phosphorhaltige Fänger und der Unglaube des Jahrhunderts	134
<u>Drittes Kapitel.</u> Vornamen-Pärchen. Hansel und Gretel. Rony und Meje. Hinz und Meje. Mechtild, Meje, Mathilde. Margerita, Gretchen, Gritt und Rita. Die Gretchen-Tracht. Göthe, Gound und das „Journal amusant“. Die faule Gretche und die lange Gretche. Gretel in der Küche und Gretel im Busch. Wenzel. Der arme	

<u>Wenzel und der Scharwenzel. Christophoros und Christoph. Das deutsche Volk und der römische Klerus. Stoffel, Stöffel, Köffel. Der dumme Stoffel und der „Stoffe“ Mann. Michael und Michel. Der heilige Michael als Generalissimus, als Seelen-Geleiter und auf dem jüngsten Gericht. Michael und Wuotan. Der deutsche Michel. Sanct Petrus mit der abgeleckten Zehe. Peter in Rom und Peter in Deutschland. Herr Peter und Frau Holle. Frau Holle und der Pferdeschädel. Der Holle-Peter, der Duseel-Peter, der Umstands-Peter. Peter, wo steht er? Koweß. Der wahre Jacob. Jacobus und die Walter-Junft . . .</u>	144
<u>Viertes Kapitel. Heinrich und Konrad. Hinz und Kunz. Tod und Teufel. Heine, Heini, Heiri. Der gedige Heinz. Martin Luther und König Heinz. Der Freund Hain und Mathias Claudius. Widerlegung eines literarischen Mythos. Chodowiedzi. Karl August Musäus. Freund Hain im 17. Jahrhundert. Der Hellweg und der Hellwagen. Freund Hain als Humorist. Die Todten-Tänze. Der Schmied in Jitterbog. Freund Hain im Geschäfts-Verkehr mit den Ärzten. Das Hein-Geläute. Die Heinselmännchen. Rourad, Kunz und Kpnz. Ein grober Kunz. Kunz in den Nüssen. Kunz hinter dem Ofen. Hol' mich der Kunz. Der Volksglaube und die Vornamen. Volksitte und Volksaberglaube. Alpdrücken, Hexen und Werwölfe</u>	154
<u>Fünftes Kapitel. Noch etwas über den „Urian“ und den „Freund Hain“. Der Urian des Mathias Claudius. Urian und Auerhahn? Der Wandsbeker Bote und sein Freund Hain. Erfolgreiche Interpellationen. J. H. Merd. Elise Keimarus. Der „Leibmedicus in der Fußlentwiete“. Günther von Goekingl. Der Magus des Nordens. Die Vornamen auf der Insel Norderney</u>	163

II. Volkswirtschaftliche Streifzüge auf dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung.

<u>Das Rechts-Institut der Vaterschaftsflagge, kulturhistorisch und volkswirtschaftlich beleuchtet. (Geschrieben im April 1864.)</u>	173
<u>Das Zwangsg-Eölibat der Mittellosen in Deutschland. (Geschrieben Ende Juni 1867.)</u>	
<u>Erster Abschnitt. Der gegenwärtige Zustand der deutschen Gesetzgebung</u>	218
<u>Zweiter Abschnitt. Zur Geschichte der polizeilichen Ehebeschränkungen in Deutschland</u>	232
<u>Dritter Abschnitt. Die Literatur zur Vertheidigung der polizeilichen Ehebeschränkungen. Plato, Aristoteles, v. Mohl, Bluntzschli und Bischof von Ketteler</u>	247
<u>Vierter Abschnitt. Recapitulation und Reformvorschläge</u>	281
<u>Nachdrift von 1873</u>	302

<u>Zinstaren, Wucherstrafen und Schuldhaft. Eine vollswirtschaftliche Revue über deutsche und französische Gesetzgebungsarbeiten. (Geschrieben im Juli 1868.)</u>	
<u>Erster Abschnitt. Rückblicke auf die Gesetzgebung über Zinstaren und Wucherstrafen</u>	<u>304</u>
<u>Zweiter Abschnitt. Die Gesetzgebung in Preußen</u>	<u>311</u>
<u>Dritter Abschnitt. Das Bundesgesetz vom 14. November 1867</u>	<u>323</u>
<u>Vierter Abschnitt. Einige verwandte Fragen. Gesetzliche Zinsen. Ansechtbarkeit von Verträgen wegen Verletzung über die Hälfte. Lex commissoria</u>	<u>328</u>
<u>Fünfter Abschnitt. Die Verhandlungen des Reichstags über das Gesetz vom 14. November. Der Realcredit. Die Schuldhaft. Bedenken gegen die Aufhebung der Schuldhaft. Widerlegung derselben. Surrogate der Schuldhaft</u>	<u>338</u>
<u>Sechster Abschnitt. Die Aufhebung der Schuldhaft und der Wuchergesetze in Frankreich</u>	<u>352</u>
<u>Siebenter Abschnitt. Französische Gutachten über die Wuchergesetze. Louis Wolowski</u>	<u>360</u>
<u>Achter Abschnitt. Einige Bemerkungen zu dem Gutachten Wolowski's .</u>	<u>370</u>
<u>Neunter Abschnitt. Schluß</u>	<u>375</u>

I.
Am deutschen Heerd.



Briefe über die deutsche Küche.

Ich habe gekostet; nun freis' ich erst gut!
Bei heiterem Sinne, mit fröhlichem Blut
Wird Alles bei Tafel vergessen!
Die Jugend verschlingt nur,—dann laufet sie fort.
Ich liebe zu tafeln am lustigen Ort,
Ich philosophire beim Essen.

☉186.

Erster Brief.

Wie die Aristokraten unter die Literaten gehen. Und sogar unter die literarischen Köche. Zur Weltgeschichte der Kochkunst. Die hellenische Küche. Die deutsche Küche. Die italienische Küche. Der Bratspieß. Der Rauchjag.
„Die deutsche Kochkunst muß umkehren.“

Es würde der deutschen Literatur gewiß nicht zum Vortheil gereichen, wenn sie nur von Aristokraten bedient würde; aber es schadet ihr eben so gewiß gar nichts, wenn zuweilen ein wirklicher Aristokrat „unter die Literaten geht“. Einzelne Briefe des Grafen Bismarck, welche in dem Buche von Heselkel abgedruckt sind, können sich kühn Yorik's sentimental journey an die Seite stellen; und wenn der eiserne Graf den schriftstellerischen Beruf verfehlt hat, so muß sich das Publikum in Betreff des ihm hiedurch entgangenen Genusses in Anbetracht anderweitiger vollwichtiger Leistungen trösten; unsere humoristischen Schriftsteller aber können sich freuen, daß der Kelch einer so gefährlichen Concurrnz glücklich an ihnen vorübergegangen.

Es ist schon lange her, daß Fürst Pückler-Muskau „unter die Literaten ging“. Damals war Deutschland noch so verpöpst, daß seine Standesgenossen darüber die Nase rümpften, und sogar einige radicale Schriftsteller von Fach ihn wie einen unzüchtigen Bönhafen verfolgten; höchstens gereichte es ihm bei dem Einen oder dem Andern halbwegs zur Entschuldigung, daß um dieselbe Zeit auch ein wirklicher deutscher

König, Herr Ludwig von Bayern, das unüberwindliche Gelüste fühlte, gereimte und ungereimte Gedichte drucken zu lassen.

Wer will leugnen, daß die „Briefe eines Verstorbenen“ den heilsamsten Einfluß auf die deutsche Literatur gehabt haben? Ein vielgereifter, weltkluger Mann, mit scharfem Blick für Personen und Zustände, mit einer vielseitigen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung und Begabung, schildert uns mit präciser Treue und mit jener aufrichtigen Nonchalance, welche zu vornehm ist, um mit Meinungen, die man hat, zurückzuhalten, oder solche, die man nicht hat, zu heucheln, seine Wallfahrten und lehrt dadurch eine ganze Generation theils reisen, theils beobachten, theils schildern.

Welch ein Fortschritt von jenem Herrn v. Thümmel, welchen man unter die „deutschen Classiker“ recipirt hat und seinen „Reisen im miltäglichen Frankreich“, bei deren Breite und gesuchtem Witz uns vor Gähnen die Kinnbacken knacken, zu den geistreichen, anschaulichen, lebendigen Reisebriefen des Fürsten v. Pückler, die den Reigen einer höchst verdienstvollen deutschen Reise-Literatur eröffnen!

In unseren Tagen ist der Graf zu Münster, der erste Edelmann Hannovers und vielleicht des westlichen Deutschlands, auch „unter die Literaten gegangen“. Ich will hier nicht von seinen politischen Schriften sprechen, sondern von seiner neuesten Publication, die allerdings weniger in das Gebiet der schönen, als in das der nützlichen Künste gehört, nämlich von seinem Kochbuch (Berlin, 1870). Hoffen wir, daß es auf dem Gebiet des Kochens und des Essens eine eben so gesunde Reaction anbahne, wie die „Briefe eines Verstorbenen“ auf dem des Reisens. Unter Reaction verstehe ich hier die Rückkehr zu einer Bahn, die wir mit Unrecht verlassen haben. Gestatten Sie mir darüber einige Worte der Erläuterung.

Die Geschichte der Kochkunst harret noch ihres Historikers, ihres Guizot, Macaulay oder Ranke — wie Sie wollen. Aber sie ist zu wichtig für die Kulturgeschichte der Menschheit, um auf die Dauer ungeschrieben bleiben zu können.

Wir können nicht anders als mit einer Art Gänsehaut daran denken, daß unsere Vorfahren ihr Fleisch roh aßen. Aber thun wir nicht heute noch dasselbe, wenn wir Heringe und Sardellen, Braunschweiger Würst und westfälischen Schinken und Hamburger Rauchfleisch verzehren? Unsere Geographen versichern uns, daß noch vor vierzig

Jahren die Bewohner der Marianen-Inseln das Feuer nicht kannten; und die Kroaten kennen es zwar, machen aber nicht immer Gebrauch davon.

Doch überlassen wir das grane Alterthum und die noch grauere Barbarei sich selbst und sprechen wir von civilisirten Zeiten und Völkern.

Die älteste Beschreibung eines militärisch-diplomatischen Diners finden wir bei Homer. Es geht unter folgender Constellation vor sich:

Dem Achilleus hatte man die Prieseis genommen. Er schmolzt und sitzt thatenlos in seinem Zelt. Während dessen siegen die Trojaner über die Griechen. Die letzteren werden muthlos. Sie denken: „Ohne Achilleus geht's nicht.“ In einem Kriegsrathe wird auf Antrag Nestor's, des klugen alten Zechers, beschloffen, eine Deputation, bestehend aus den Herren Odysseus, Ajax und Phoinix, zu Achilleus zu schicken, um ihn zu bitten, er möge wieder mitmachen. Die drei Erwählten begaben sich zu „den Schiffen und Zelten der Myrmidonen“. Sie trafen Patroklos und Achilleus, letzteren wie „er labte das Herz an der tönenden Laute“. Achill war Diplomat genug, die Deputation formell um so freundlicher zu empfangen, je fester er die Absicht hatte, sie in der Sache selbst unverrichteter Dinge abfahren zu lassen. Er gab ihnen ein Essen, bestehend in Schaf-, Ziegen- und Schweinebraten. Patroklos arraugirt den Rohstoff und legt ihn auf die Fleischbank „in der Blüthe des Fettes“. Die eigentliche Kochkunst besorgt eigenhändig Achilleus. „Alles zerlegt er mit Kunst und bohrte das Fleisch an die Spieße.“ Das Feuer wird von Patroklos heftig angefacht. Nachdem die Flammen erloschen, werden die glühenden Kohlen mächtig geschichtet. Dann werden auf beiden Seiten „die stützenden Gabeln“ gesteckt und die Spieße, nachdem man das Fleisch „mit heiligem Salze“ bestreut, darüber gelegt und gedreht. Inzwischen mischt Patroklos den Wein. Dann

— theilte Achilleus das Fleisch aus;

Und sie erhoben die Hände zum jeder bereiteten Mahle.

Hierauf, d. h. erst „dann, nachdem sie des Trankes Gelüst und der Speisen befriedigt“, leitete der kluge Odysseus, der Talleyrand der Iliade, die diplomatischen Verhandlungen mit einem gewundenen Speech ein.

So kochten, speisten und tranken damals Könige, Fürsten und Generale...

Der Graf zu Münster geht nun nicht gerade so weit in seiner Reaction, daß er verlangt, die genannten Stände sollten auch heutzutage wieder selber das Fleisch zerlegen, die Kohlen schüren und den Spieß drehen. Aber das verlangt er und darin hat er auch meines Erachtens ganz Recht, daß wir nicht mehr das Fleisch im Sparofen verhungzen, sonderu wieder an einem intensiven offenen Feuer am Spieß braten. Das ist eine gesunde Reaction, die Rückkehr zu einer Bahn, die wir mit Unrecht verlassen haben, zu einer Bahn, auf der die wahren Interessen unseres Magens siegen werden; deshalb rufen wir mit dem Grafen Münster: „Die Kochkunst in Deutschland muß umkehren! Der legitime Bratspieß unserer Väter muß in seine Rechte wieder eingesetzt werden. Man hat ihn mit Unrecht deposebirt!“

Allerdings ist es nicht nöthig, daß auch heute wieder ein Held, wie Patroklos, das Drehen des Spießes übernimmt. Dafür ist die Bratuhr erfunden, die man aufzieht und die beim Ablaufen nicht nur den Spieß dreht, sonderu auch den Braten mit Fett begießt und das davon niederträufelnde immer wieder von Neuem aufschöpft. Noch förderlicher aber ist der Rauchjack, eine englische Erfindung, die sich neuerdings auch in wohl geregelten deutschen Haushaltungen einbürgern beginnt. Das ist nämlich eine Art Windmühle im Innern des Rauchfanges, die, durch den Luftzug und den aufsteigenden Dampf getrieben, noch bessere Dienste leistet, als die Bratuhr.

Der Bratspieß dominirt heute noch in Italien und in England. Dort hat man ihn niemals verlassen. Kaum hat man heute in Tirol oder in der Schweiz die deutsche Sprachgrenze überschritten (beiläufig gesagt, dringt dieselbe in der Schweiz immer weiter nach Süden vor, während sie in Tirol immer weiter nach Norden zurückweicht), so bekommt man selbst auf einsamen Dörfern am Spieß gebratene Pollos*) und Polardos, die in Betreff des Stoffes und der Zubereitung nichts zu wünschen übrig lassen und uns dafür trösten, daß auf diesem classischen Boden ein gutes Stück Ochsenfleisch ein article introuvable ist. Dazu kommen dann weiter nach Süden ein wohlschmeckender und billiger Wein, die Frutti di Mare, das Obst, das Dolce, die Maccaroni,

*) Mein des Italicischen unkundiger Reisegefährte fragte mich eines Tages, als ich mir einen „mezzo pollo“ (einen halben Hahn) bestellte, „was denn das „Meze“ heiße. Ich sagte es ihm. Darauf wandte er sich an den Kellner mit den Worten: „Bringen Sie mir doch auch so einen halben Apollo!“

das treffliche Eis und Seefische, mit wahrer Virtuosität im feinsten Olivenöl, wie es bei uns gar nicht oder nur zu sündhaften Preisen zu bekommen ist, so rasch gebacken, daß sie innen ganz frisch und doch außen sehr knupperig sind. Und nun schimpfen unsere deutschen Touristen in ihren gedruckten und ungedruckten Schriften und Tagebüchern wie die Rohrspagen über Italiens Küche und behaupten, das Essen sei doch weit besser in Mottenburg oder Krähwinkel, wo man das Fleisch einer lebensmüden alten Kuh, die Jahre lang im Interesse unserer Industrie schwere Eisenstein-Karren geschleppt und sich damit das unbestrittene Recht, unschmackhaft zu sein, im Schweiß ihres Angesichts erobert hat, mit schadhafem Fette und unzureichendem Feuer im Sparofen noch schlechter, als es schon von Haus aus gewesen, gemacht hat. Oh, über die hyperboreischen Zungen!

Zweiter Brief.

Beantwortung einer Interpellation. Die württembergischen Minister und die emanzipirten Frauen. Geschichte der deutschen Kochkunst. Ausführliche Charakteristik und Kritik der verschiedenen deutschen Stämme und Küchen: Wien und Berlin, Norddeutschland, Sachsen, Thüringen.

Gehe ich meinen Faden wieder aufnehme, muß ich Ihre Frage beantworten. Sie fragen, wie ich dazu komme, mich so ex professo mit der Kochkunst zu befassen. Ja, sehen Sie, wie man manchmal zu dergleichen sonderbaren Liebhabereien kommt.

In dem ersten Zollparlamente attackirte ich die Regierung Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg wegen ihres Verhaltens bei den Wahlen. Der Minister Barnbüler der Vielgetreue gab um jene Zeit in Berlin die kräftigsten Versicherungen bundesgenossenschaftlicher Gefinnung. Zu gleicher Zeit alliirte er sich aber zu Hause bei den Zollparlamentswahlen mit jenen rothen Eichhörnchen und sonstigen Nagethierchen in Kleinschwaben, welche die Bundesverträge brechen oder wenigstens im Stillen eine Masche nach der andern entzweinagen wollten; und kraft dieser Allianz brachte er es fertig, daß alle diejenigen Candidaten, welche die Verträge ehrlich halten und fortentwickeln wollten, bei den Wahlen durchfielen. Meine Freunde wollten behaupten, ich habe mich damals in der Hitze des Gefechtes ein wenig verritten. Ich gebe dies zu. Eine solche Sorte von Bundestreue war mir zu neu, als daß ich sie zu tractiren gewöhnt gewesen wäre. Ça ne fait rien!

Was mir aber das Schmerzliche bei der Sache war, ist der Umstand, daß der „Stuttgarter Beobachter“ und einige andere derartige Blätter versicherten, ich habe mir die württembergischen Minister zum Gabelfrühstück ausersesehen gehabt. Den einfachen Menschenfresser hätte ich zur Noth noch auf mir sitzen lassen. Denn der Gerechte muß viel leiden; und der parlamentarische Dickhäuter kann Manches er-

tragen. Aber ein Ministerfresser, und nun gar den Herrn von Varnbüler, nicht etwa in eine Oblate gewickelt, auf einmal verschluckt, sondern ihn Brocken für Brocken essen, mit der Gabel essen, und zum Frühstück essen, — zu einer Zeit also, wo der jungfräuliche Magen noch unentweicht und des Edelsten fähig ist, — nein, das ertrage, wem's gefällt. Das war mir zu arg. Ich protestirte; ich versicherte, ich esse noch lange nicht Alles; ich berief mich auf die vollwichtigsten Zeugnisse, auf meine Freunde im Rheingau, auf Herrn Weißkirch in Rauenthal, auf Herrn Padé in Geisenheim, auf Herrn August Reuter in Rudesheim, welche mir Alle eine sehr gebildete Zunge attestirten.

Es half Alles nichts. Auf der photographischen Platte der deutschen Presse hatte sich einmal das Bild festgestellt: Ich saß als Polyphem in der Zollparlaments-Höhle und aß Herrn von Varnbüler; Odysseus-Mittnacht aber brütete im Hintergrunde auf Rache und mischte würtemberger Obertürkheimer und Elfinger in schwarzothen Schläuchen, auf daß er mich damit berücke.

Da dachte ich: Du mußt es anders anfangen, um dies fatale Bild zu verwischen. Während ich vorher mehr das vergleichende Studium der Weine cultivirt und es darin, als Spezialität für Rheingauer und Tokajer, zu einem — ich sage es nicht ohne Stolz, „nam militavi non sine gloria!“ — nicht unverdienten Ansehen gebracht hatte, warf ich mich nun mit aller Energie, deren eine solche Sache werth ist, auf die Physiologie des Geschmacks der Speisen. Und siehe es half; heute glaubt in der That Niemand mehr, was damals noch alle Welt glaubte, nämlich daß ich württembergische Minister zum Frühstück verzehre. Im Gegentheil, zwischenzeitig ist zwar Herr von Varnbüler verspeist worden, aber nicht von mir, sondern von Herrn von Mittnacht, gerade so wie kurz zuvor Herr von Varnbüler seinen Vorgänger von Neurath verspeist hatte.

Und wie nun in der Welt ein Ding an dem andern hängt, so kam ich vom Essen aufs Kochen. Denn das erstere kann ohne Kenntniß des letzteren wissenschaftlich nicht erfaßt und begriffen werden; und so gelangte ich denn zum Studium der Geschichte und des Wesens der Kochkunst überhaupt und — bei einem Nationalliberalen sehr natürlich! — der Deutschen insbesondere.

Glauben Sie, das sei nicht recht, und ich könne etwas Besseres

treiben, so halten sie sich an den „Stuttgarter Beobachter“ und Karl Mayer. Die sind schuld daran.

Vielleicht aber verzeihen Sie mir meine Liebhaberei, wenn ich Ihnen sage, daß ich außer jenem äußern Anlaß auch noch einen innern Grund dazu habe. Ich vertraue Ihnen solchen nur sub rosa an; denn ich fürchte, wenn er jetzt in die Oeffentlichkeit käme, würde ich mich vielleicht lächerlich machen gleich Fräulein Cassandra zu jener Zeit, wo nach Schiller

„Freude war in Troja's Hallen,
Oh' die hohe Feste fiel.“

Ich verlasse mich aber auf die Zukunft; denn ich fürchte nur zu sehr, sie wird meine schwarzen Prophezeiungen rechtfertigen, welche ich hier im Stillen dem Papier anvertraue.

Sehen Sie, mein lieber Freund, die Emancipation der Frauen macht riesenhafte Fortschritte. An der Universität zu Sandomir interpretirt bereits Fräulein Scropheline den Römer-Brief; Fräulein Crinolinda liest über Aesthetik und Fräulein Sylphide bereitet sich ernsthaft vor, Professorin an der Anatomie zu werden. Lesen Sie das Aprilheft von Westermann's illustrierten deutschen Monatsheften — ob es gerade präcis auf den ersten April erschienen ist, kann ich Ihnen nicht sagen —; Sie werden dort auf Seite 100 und ff. (schlagen Sie nach, ich flunkere wahrhaftig nicht) lesen, wie eine berühmte deutsche Schriftstellerin, deren Worte für uns Alle ein Evangelium sind, mit dem äußersten Nachdruck verlangt, daß die deutschen Frauen für wählbar in den Reichs- und Landtag erklärt werden. (Allgemeine Wehrpflicht für das weibliche Geschlecht wird wohl dann noch folgen; denn Wehrpflicht und Wahlrecht sind bei uns ja correlative Begriffe.)

Ich las diese Stelle kürzlich unserm Präsidenten vor. Sie kennen den eisernen Mann, den nichts aus der Fassung, aus dem Maß und aus der Würde bringt, dessen Stimme und dessen Klingel selbst die stürmischsten Wogen des Parlaments zu beschwichtigen wissen. Aber, als ich ihm dieses Actenstück, diesen Anspruch auf Menschenrechte des „weiblichen Volkes“, kundgethan, erlaskte er. Schnell wieder gefaßt, schien er zu glauben, ich scherze. Er nahm mir jenes Aprilheft aus der Hand, las noch einmal für sich die incriminirte Stelle und murmelte dann halblaut: „Da präsidire der Teufel! Was würden sich

Die aus dem Ordnungsrufe machen? Noch weniger als Bebel und Liebknecht! Die würden immer Alle auf einmal sprechen, wie in der Kaffeegesellschaft!" Er wurde an dem Abende nicht wieder munter. Der Abgeordnete Janny, der Abgeordnete München, der Abgeordnete Zulchen und Zettchen u. s. w. schienen vor seinem geistigen Auge vorbeizudefiliren, wie die Gespenster-Könige in Macbeth. Es graute ihn.

Ich aber sage Ihnen, wenn Sie einmal wählbar sind, dann ist's mit uns aus. Von uns wird dann Keiner wieder gewählt. Jene wetteifern nämlich mit Dr. Johann Jacoby an Radicalismus und Abscheu vor allen Commissionsarbeiten. Und Versprechungen werden sie den Wählern zu machen wissen, daß der proniissorische Riese und Versprechvirtuos Ferdinand Vassalle gegen die nur ein Zwerg ist.

Dann werden sie uns von der Kanzel herunter und aus den Gerichtssälen hinauswerfen. Denn das ist ja wahr: mehr Euada, als wir, haben sie schon. Und endlich da sie ohnehin schon das Hebammengeschäft haben, also in der Ars obstetricia schon dominiren, so werden sie uns die Chirurgie und die Medicin mit Leichtigkeit entwinden. Kurz: wir werden depoffebirt, wir Männer.

Und was bleibt uns dann noch?

Kinder gebären und ernähren? — Unmöglich!

Flicken und stricken? — Schwierig!

Uns putzen? — Geschmacklos!

Schriftstellern? — Ja, aber die Damen haben uns ja heute schon alle ernsthaften Fächer weggeschnappt. Sie dociren selbst in Romanen und Briefen Philosophie, Volkswirthschaft, Jurisprudenz, Socialwissenschaften aller Art, aus der Heimath und aus der Fremde.

Ich sehe deutlich im Geiste, wie Ihnen, während Sie diese Zeilen lesen, nach und nach das Entsetzliche klar und immer verzweifelter zu Muthe wird, wie Sie sich in die Haare fahren, wie Sie nach Luft schnappen und endlich mit Centurione in Schiller's Fiesco rufen: „Spricht da die Hölle oder das Tollhaus?“

Ich aber antworte Ihnen in stiller Resignation mit dem schwer-müthigen und düstern Verrina:

„Ich geh' zum Andreas!“ d. h. ich werde Koch.

bleibt uns denn, wenn uns die Herren Damen alles Uebrige

abgenommen, noch etwas Anderes übrig, als der Kochlöffel und der Bratspieß?

Ich hoffe, ich habe in Obigem Ihre Interpellation in befriedigender Weise beantwortet und wende mich jetzt wieder zur Sache.

Auch in Deutschland befand sich in unseren guten Zeiten in jedem Hause ein „Bratspieß“. Ich erinnere mich, deren noch Ende der zwanziger und Anfangs der dreißiger Jahre in westdeutschen Bauernhäusern gefunden zu haben. Sie waren freilich auch damals schon außer Dienst, d. h. nicht mehr im Gebrauche, sondern wurden als geheiligte Ueberreste besserer Zeiten betrachtet, jener Zeiten, wo noch das Holz kein Geld kostete, wo „der Wald noch den Bauern gehörte“ und nicht, wie gegenwärtig, der Herrschaft.

Die letzten Bratspieße in Westdeutschland verschwanden etwa zu derselben Zeit, wie die Autodafés. Das Holz war nämlich zu theuer geworden, auch um Hexen zu verbrennen. Gleichwohl konnten die Juristen und Theologen sich des Hexenbrandes nicht entschlagen. Sie prophezeiten von dessen Aufhören Untergang von Thron und Altar. Eine Zeitlang wußte man sich durch einen rabulistischen Kniff zu helfen. Die Gemeinden hatten aus ihren Waldungen das „Gerichtsholz“ zu stellen, d. h. die Heizung für die Locale des Gerichts und der Richter. Man sagte nun, die Scheiterhaufen für die im Interesse des Rechtes, des Staates und der Kirche erforderlichen Hexenbrände gehören auch zum „Gerichtsholz“, und wälzte so dessen Lieferung von der Landesherrschaft, welche diese Belastung ihrer Domonialwaldungen mit Mißfallen wahrnahm, ab auf die Communalforsten. Allein da die Holzpreise immer mehr stiegen, widersetzten sich schließlich auch die Gemeinden. So kam der Mißbrauch ab, wobei ich jedoch nicht leugnen will, daß auch noch andere Ursachen mitwirkten. Entschuldigen Sie diese kleine Abschweifung. Ich wollte Ihnen damit nur ein Beispiel geben, wie oft auch die ganz gemeine Materie, wie z. B. das Holz, wenn der Fortschritt der Kultur auf dasselbe oder auf seinen Preis einwirkt, mithilft, und wie die entferntesten Dinge, z. B. Hexenprozesse und Bratspieße, culturhistorisch mit einander zusammenhängen. Doch genug davon!

Im Uebrigen ist die Geschichte der deutschen Kochkunst eben so lang als traurig.

Noch in der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert scheint diese

Kunst in Deutschland ziemlich hoch und hinter keiner der übrigen europäischen Kulturvölker zurückgeblieben zu haben.

Wir haben dafür urkundliche Belege, nämlich eine von Würzburg herkommende und sich dormalen auf der königlichen Universitäts-Bibliothek zu München befindende Pergamenthandschrift, dem 14. Jahrhundert angehörend und in zwei Theile zerfallend, wovon der erste den Titel führt „Dies Buch sagt von guter Speis“, und der zweite gleichsam Zusatz- und Additionalartikel zum Hauptcodex der Kochkunst bildet. Der hochverdiente „literarische Verein“ in Stuttgart hat die werthvolle Handschrift 1844 im Druck herausgegeben, und es steht nunmehr Jedermann frei, mit Benutzung dieses „Buchs von guter Speis“, ein Diner à la XIV. siècle zu geben.

Allein auch das bloß theoretische Studium des Büchleins gewährt die reichhaltigste Unterhaltung und Belehrung. Es beginnt mit folgenden humoristischen Knittelversen:

„Dies Buch besagt von guter Speise
Und macht die dummen Köche weise.“

* * *

„Ich will Euch unterweisen
Vom Kochen und den Speisen.
Wer davon nichts verstehen kann,
Soll sich dies Büchlein sehen an,
Wie er kann Großes machen
Aus vielen kleinen Sachen.
Drum merkt die Lehre eben,
Die dieses Buch kann geben;
Denn es kann wohl berichten
Von mancherlei Gerichten,
Von großen und von kleinen,
Wie sie sich thun vereinen.
Dies Buch sollt Ihr vernehmen
Und sollt Euch drob nicht schämen,
Daß Einer fragt, was er nicht kann;
Bescheid giebt ihm ein kluger Mann.
Drum merkt' ein Jeder gerne,
Daß er das Kochen lerne.“

Und am Schlusse finden wir folgendes poetische Recept, das noch weit eigenthümlicher ist:

„Ein gut Gericht, — für Den, der's gern ißt.“

„Willst Du machen ein gutes Beigericht,
 So nimm der Knechte Schweiß,
 Der macht dem Herrn den Magen heiß.
 Auch nimm vom Kieselstein das Schmalz,
 Das hilft, wenn die Nädel sind hüftschalz (Lendenlahm).
 Nimm Brommbeer auch und Brüsteling (die große Garten-Erdbeere),
 Das ist das allerbeste Ding.
 Und bist Du nicht an Sinnen taub,
 Dann nimm auch grünes Weinberg-Laub,
 Auch nimm dazu die Vinse,
 Liebködel und auch Münze.
 Das giebt die rechte Würze
 Für die großen F — — e.
 Nimm des Stieglitzes Ferse und von Mäden die Füße,
 Das macht die Köstlichkeit auch süße.
 Das giebt ein gut Gericht,
 Versalze es nur nicht.“

Und daneben ist noch Folgendes in Prosa beigelegt:

„Ein gut und leder Köstlein.“

„So mache zuletzt Dir ein gut Köstchen jetzt. Vom Stiechling*) den Magen, von den Mäden die Füße und von den Flöhen die Zungen. Mäusebeine und Froschkehlen. So magst Du ohne Sorgen leben.“

Aus diesen Proben bitt' ich jedoch nicht zu schließen, das Buch bestehe aus lauter schlechten Witz. Es ist im Uebrigen sehr ernsthaft und man kann viel daraus lernen. Ich will hier en passant nur Folgendes notiren: Statt des Zuckers verwendete man damals überall Honig; daneben spielen süße Mandeln eine sehr große Rolle. Nicht minder der Ingwer, welchen man heutzutage über Gebühr vernachlässigt. Denn er schmeckt gut, reizt den Appetit und stärkt den Magen, besonders im Sommer.

Sehr zahl- und nicht minder sinnreich sind die Anweisungen zur Zubereitung aller Arten von Wild und Fischen, während heutzutage das Wild immer mehr ausgerottet wird, und gleichzeitig mit der Kunst der Zubereitung der Fische auch die Liebhaberei an diesem vortrefflichen Gericht immer mehr auszusterven scheint. Namentlich in

*) Der Stiechling ist ein nicht fingerlanges Fischchen, das in der Mitte des Leibes auf jeder Seite zwei Stacheln hat. In Altpreußen nennt man ihn scherzweise mit polnischem Suffixum „Stiechliniski“. Siehe meine „Entbedungsreise ins Bernstein-Land“.

Deutschland, worüber der Graf Münster in der Vorrede seines Kochbuchs seinen Zeitgenossen eine donnernde Strafrede hält; und zwar mit Recht, so will mich bedünken. Die Stelle, welche jetzt die Kartoffel einnimmt, occupirte damals der Reis, der nahr- und schmackhafter ist und leichter verdaut wird.

Die Namen einzelner Gerichte, wie „Reis nach Art der Griechen“, „Heidnische Kuchen“, „Mus von Jerusalem“, beweisen, daß die Kreuzfahrer aus dem heiligen Lande nicht bloß Reliquien, sondern auch sarazenische und griechische Küchen-Recepte mitgebracht haben.

Jedenfalls hat es, so denke ich, für uns Alle, und namentlich für die Frauen, das größte Interesse, zu erfahren, was damals die Weiblinger und die Welfen, was die letzten der Hohenstaufen, was der unglückliche Urheber der „gülden Bullen“, was Rudolf von Habsburg, Ottocar von Böhmen und Heinrich von Lützelburg gespeist, und wie ihnen ihre Gemahlinnen gekocht haben.

Damals war die Küche noch gut. Aber vom Ende des 16. Jahrhunderts und noch mehr vom 17. an beginnt ein tiefer und rascher Verfall, von welchem sie sich bis jetzt noch nicht ganz wieder erholt hat. Hier stoßen wir wieder auf ein merkwürdiges kulturhistorisches Gesetz, das scheinbar heterogene Dinge mit einander in Verbindung bringt und, wie mir scheint, noch nicht genügend gewürdigt worden ist, nämlich auf den Zusammenhang zwischen den „kochenden“ und den „bildenden“ Künsten. Nicht nur in Griechenland und Rom*) hatten Malerei und Sculptur gleichzeitig mit der Kochkunst den höchsten Grad der Blüthe erreicht, sondern auch in der modernen Welt, in Italien im 15., in Deutschland im 16., in Holland im 17. Jahrhundert. Die italienischen geistlichen und weltlichen Fürsten, Nobili und Clerici, die deutschen Patrizier in Nürnberg und Augsburg, die reichen Kaufherren in Holland, welche der Kunst das traurige Loos ersparten, entweder betteln oder hungern zu müssen, erfreuten sich stets zugleich einer trefflichen Tafel. Sie waren gewohnt, den Augen und dem Gaumen gleichzeitig ihr Recht zu gönnen. Ich sage absichtlich:

*) In der classischen Zeit aß man wenig, aber sehr gut. Die schreckliche Fresserei (ich bitte das abscheuliche Wort mit der Abscheulichkeit der Sache zu entschuldigen, bei welcher jeder Euphemismus schlecht am Platz wäre), die später in Rom und Süditalien (Croton, Sybaris u. s. w.) grassirte und die wir aus den Römödien kennen, gehört dem Zeitalter des Verfalls an.

dem Gaumen; denn dieser und der Schlund sind in weit höherem Grade der Sitz der feineren Geschmacksnerven, als die Spitze der Zunge. Jeder Weinkenner wird dies bestätigen. Herr Köpp in Viebrich, der berühmte und hochverdiente Oberkellnermeister des Herzogs Adolph von Nassau, nannte Weine, die durch den Frost gelitten hatten, „Chestandsweinchen“, weil sie auf der Spitze der Zunge gut schmeckten, aber hinten an Gaumen und Schlund, an der entscheidenden Stelle, wie der technische Ausdruck lautet, „platt abfielen“, oder, wie Friedrich Schiller sagt, „klanglos zum Orkus hinabgingen“.

Gleichzeitig mit der Malerei gerieth in Italien, Deutschland und Holland auch die Kochkunst in Verfall, weil oder obgleich der Aufschwung des Weltverkehrs neue Stoffe zuführte, wie Gewürze, Mais, Kartoffeln, Thee, Kaffee und fast hätte ich gesagt: auch Taback. Der Verfall war am tiefsten in Deutschland. Hier hatte schon im 16. Jahrhundert der Geschmack in Betreff der Speisen und Getränke wieder eine bedauerliche Richtung eingeschlagen. Man wandte im Uebermaß die Reizmittel an, welche seit Kurzem die fremden Welttheile boten. Pfeffer zu den Speisen, Zimmt und ähnliche Gewürze zum Wein in einem solchen Uebermaß zu nehmen, daß der ursprünglichen Substanz ihr gutes Recht geraubt ward, galt für vornehm oder, wie es hieß, für „à la modisch“. Beim Wein verdiente es damals halbwegs Entschuldigung wegen der Schlechtigkeit des Stoffes. Der Weinbau war nämlich in dem 16. Jahrhundert schon von jener bewundernswerthen Höhe der Kultur, auf welche ihn die Benedictiner- und Cistercienser-Mönche gebracht hatten, heruntergesunken. Außerdem aber hatten die deutschen Territorialherren schon dem Kaiser die Macht aus der Hand gewunden und gebrauchten dieselbe, um ein Ländchen gegen das andere abzusperren, so daß in Ermangelung des interterritorialen Handels schließlich ein Jeder den Wein, den er trinken wollte, selbst ziehen mußte, wie heutzutage die Kartoffeln. Daß bei einer so schweren Veründigung wider den Geist der internationalen und interterritorialen Arbeitstheilung ein gedeihlicher Genuß nicht aufkommen konnte, versteht sich von selber. Die Strafe war hart, aber gerecht.

Das Uebermaß der Gewürze aber mußte nothwendig die Aufmerksamkeit von dem Rohmaterial abwenden, auf welches man früher, namentlich in Norddeutschland, sehr große Stücke gehalten hatte.

Wenn ich von der norddeutschen Küche spreche, so meine ich damit vorzugsweise die des niederländischen Stammes.

Die deutsche Küche hat nämlich nicht blos ihre gemeinsamen nationalen Eigenschaften, sondern auch solche, welche einem jeden Stamm eigenthümlich sind; und auf diesem Gebiete sind einmal wirklich die sonst so viel berufenen und verrufenen berechtigten Eigenthümlichkeiten beinahe eben so viele Tugenden.

Freilich der gewöhnliche Reisende in Deutschland, namentlich wenn er die Geschichte der deutschen Nation und ihrer alten Kultur entweder gar nicht oder nur oberflächlich kennt, weiß und merkt von alledem gar nichts. Er rutscht von Eisenbahnstation zu Eisenbahnstation; er wird auf jeder Station, wo er verweilt, mittelst eines Fuhrwerkes in das bekannte, mit Recht oder Unrecht mit einem Sterne decorirte Hotel befördert, wo man ihn in eine Zelle einsperrt, die man, nach der Analogie eines Köffelfutterals, ein Menschenfutteral nennen könnte; und an der Table d'hôte und im Coupé der Bahn findet er nur Menschen, die eben so langweilig und unwissend sind als er; dann zieht er den unvermeidlichen Bäderer aus der Reisetasche und läuft, wo möglich mit Beihülfe eines Lohndieners oder irgend eines andern versimpelten Menschen, Spießruthen durch Sehenswürdigkeiten, wovon drei Viertel überhaupt nicht werth sind gesehen zu werden, das wirklich interessante letzte Viertel aber keinen Eindruck mehr macht, weil der geistige Magen bereits überladen ist, oder weil sich das Perceptionsvermögen bereits abgestumpft hat, oder endlich weil überhaupt die nöthigen Gaben und Gnaden fehlen, um richtige Eindrücke zu empfangen.

Gleichwohl kehrt der „oberflächliche Reisende“*) (diese Spezies hat Yorik bei seiner Klassifikation ebenfalls vergessen) quasi re bene gesta mit äußerster Selbstzufriedenheit nach Hause zurück. Er hat sein Pensum abgelaufen; er hat Alles, was er gesehen hat oder gesehen zu haben glaubt, in seinem Bäderer angestrichen; und wenn er Abends im Familienkreise oder in der Stammtische sitzt (beim Norddeutschen findet in der Regel das Erstere, bei dem Süddeutschen das Letztere statt), dann steht ihm der Mund nicht still. Er erzählt von seinen

*) Besonderes Kennzeichen: liebt, in Ermangelung von Selbstvertrauen, es sehr, sich als Stangen'scher Leibeigener an Gesellschaftsreisen zu betheiligen.

Reisen, d. h. er erzählt, was im Bäckcker steht, oder wie sein Buch sonst heißt.

Zuweilen erlaubte er sich sogar ein Urtheil über die Küche an den verschiedenen Orten, wo er war.

Der arme Ignorant, er weiß wirklich nicht, daß er unterwegs überall nur eine einzige Sorte von Küche genossen hat, nämlich die Hôtellküche, welche sich je nach Beschaffenheit des Wirths und des Hauses, qualitativ und quantitativ wohl unterscheidet, aber virtuell auf dem ganzen europäischen Kontinent an den Touristen-Heerstraßen überall die nämliche ist, wie denn überhaupt die modernen Hôtels, mögen sie in Paris oder Konstantinopel, in St. Petersburg oder in Madrid liegen, einander so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern.

Und auf der andern Seite weiß jener Ignorant wieder viel zu viel. Er kennt die 27—30 deutschen Länder und Ländchen und deren Grenzen und weiß überall genau, in welchem Groß- oder Kleinherzogthum, in welchem Fürstenthum oder welcher Landgrafschaft er sich jeweils befindet, während dies in Betreff der Küche vollkommen gleichgültig ist. Denn so wenig, wie ein Hase die Landesgrenze respectirt und darüber hinausläuft, ohne an Legitimation, Heimathschein, Unterstützungswohnsitz oder Naturalisation zu denken, so macht's auch die Kochkunst, welche man in ihren örtlichen Tugenden und Untugenden jedoch nur dann kennen lernt, wenn man die Stallfütterung der kosmopolitischen Hôtels durchbricht und sich auf freie Weide begiebt.

Lernt man in dieser Art die deutsche Küche kennen, dann wird man finden, daß in ihr auch heute noch die vier großen deutschen Stämme die entscheidenden Eigenthümlichkeiten und Grenzen abgeben.

Diese vier großen Stämme sind: die Schwaben, die Bayern, die Franken und die Sachsen. Unter den letzteren — das muß ich zur Vermeidung von Mißverständnissen schon hier betonen — darf man sich aber bei Leibe nicht die Bevölkerung des Königreichs Sachsen und der sächsisch-thüringischen Kleinstaaten denken. Letztere ist nicht „sächsisch“, vielmehr stammt diese Bezeichnung nur von den Dynasten. Land und Leute sind thüringischen Stammes, und zwar nach Westen, nach der preussischen Provinz Hessen-Nassau zu, mehr mit fränkisch-schattischen, nach Osten zu mehr mit slavischen Elementen versetzt. Die Sachsen als deutscher Stamm sitzen im Norden, und zwar vorzugsweise im Nordwesten, in Westfalen, Hannover, den Elbherzogthümern.

Man nennt sie jetzt „Niedersachsen“ zum Unterschied von den als „Obersachsen“ bezeichneten Einwohnern des Königreichs und vormaligen Kurfürstenthums Sachsen.

Beide Begriffe: das jetzige Land der Sachsen und der alte deutsche Stamm der Sachsen werden vielfach mit einander verwechselt, — sogar von sehr berühmten Leuten, wie z. B. von Napoleon I. In einer 1806 erlassenen Proclamation an das Kurfürstenthum Sachsen, welches damals von der Bundesgenossenschaft mit Preußen zu der mit Frankreich überlief, um sich mit den rheinbündlerischen Helotenthum und der Königskrone beglücken zu lassen, sagt Napoleon: „Die Preußen haben versucht, Euch zur Anerkennung einer Oberherrschaft (richtiger: eines Bündnisses wider die französische Fremdherrschaft) zu zwingen, welche Euch aus den Reihen der Nationen streichen würde. Die Mäuen Eurer Vorfahren, die so tapfer unter König Witttekind gefochten, würden sich darüber entrüsten!“ Bekanntlich hat nun aber Witttekind (richtiger: Witte-King) mit den Wettinern, und Niedersachsen hat mit Kursachsen nicht das Geringste zu schaffen. Auch bildet das letztere durchaus keine „Nation“*). Man distinguire also!

Die Verwechslung der Kursachsen und der Niedersachsen auf dem Gebiete der Kochkunst könnte leicht von verhängnißvollen Folgen sein. Denn es sind diametral entgegengesetzte Systeme.

Die Küche des Niedersachsen zeichnet sich aus durch die Güte des Rohstoffs und durch eine solide Massenhaftigkeit, welche auf Ränsteleien und bloß äußerliche Reizmittel mit Verachtung herabsieht. Ueber die vegetabilischen Stoffe herrschen hier die animalischen Nahrung- und Wärmungsmittel vor. Die erste Rolle spielt das Fleisch. Und dieses Fleisch ist gut. Denn das Vieh geht viel auf freier Weide. Es ist aber bekannt, daß das Fleisch, und namentlich das Sachsenfleisch,

*) Darüber, ob die Kursachsen oder königlichen Sachsen eine „Nation“ sind, hat merkwürdigerweise noch vor Kurzem, nämlich am 4. Februar 1870, in der Zweiten Kammer des Königreichs Sachsen ein sehr erbitterter Streit stattgefunden zwischen dem Abg. von Einsiedel, der es behauptete, und dem Abg. Leistner, der es bestritt. Vgl. das sehr amüsante und empfehlenswerthe Büchlein: „Weiteres und Wilantes vom letzten sächsischen Landtage“ (Dresden, E. Heinrich, 1870). Wir ersehen aus diesen Verhandlungen, daß die sonst doch so „höflichen Sachsen“ unter sich in der politischen Debatte ganz furchtbar boshaft und grob sind.

bei freier Weide unendlich an Kraft, Feinheit und Geschmac gewinnt, im Vergleich zu der Stallfütterung. Die Holländer, welche sich auf dergleichen verstehen, essen deshalb das in den Földern und Marschen frei gemästete Vieh selbst, das in den Ställen mit den Abfällen der großen Brennereien von Schiedam u. s. w. aufgefütterte schicken sie den Engländern. Neben dem Fleisch macht sich das Schmalz bemerklich. Der Norden speist überhaupt weit fetter, als der Süden und Westen von Deutschland. Ein westdeutscher Schriftsteller aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges erzählt uns von Lanzknechten aus der Mark Brandenburg und hebt als bemerkenswertheste Eigenschaft an ihnen hervor, daß sie den rohen Schinken und Speck ohne Brod essen und zuweilen sogar noch fingerdick mit Butter bestreichen, weil er ihnen sonst nicht fett genug ist. Im fränkischen Lande dagegen ist man zum Brod entweder Butter oder Käse, aber nie beides zugleich. Als ich, von einer norddeutschen Universität zurückgekehrt, letzteres in meiner fränkischen Heimath that, erregte ich allgemeinen Unwillen. Obst und Gemüse macht sich im Norden weniger bemerklich. Auch die Mehlspeise spielt in dem protestantischen Norden keine Rolle. Das Hamburger Rauchfleisch kann als würdiger Repräsentant der niedersächsischen Küche gelten. Freilich sind in einzelnen Gegenden die Tugenden derselben in den armen und elenden Zeiten nach und seit dem dreißigjährigen Kriege verloren gegangen. In Hannover z. B. wird, im Verhältniß zum Reichthume des Landes, hin und wieder auffallend schlecht gegessen, in einzelnen Gegenden namentlich auch von den wohlhabenden Bauern. Man vergleiche nur einmal die Küche derselben mit der der Pfälzer Bauern. Letztere steht unendlich höher. Gut gekocht wird in Mecklenburg und theilweise in Pommern. Weiter östlich im Norden findet man manchmal auffallende Anklänge an die östfränkische Küche, was mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß hier massenhafte fränkische Einwanderung stattgefunden hat. (Nehlich wie sich solche auch auf dem Harz, mitten unter den Niedersachsen sehr deutlich aus Lebensweise, Mundart u. s. w. erkennen läßt.)

Ich will nur ein Beispiel auführen. Die Bürger der Stadt Elbing in Westpreußen, welche berühmt ist durch die mehr als unerhörte Behandlungsweise, welche ihr unter dem Ministerium Westphalen-Manteuffel zu Theil ward, sprechen einen höchst eigenthümlichen Dialekt, welcher in allen wesentlichen Stücken mit dem in der, viele

hundert Meilen weit entfernten, weiland kurhessischen Stadt Fulda übereinstimmt. Wie kommt das?

Fulda liegt in fränkischen Landen. Sein Dialekt, obgleich ebenfalls fränkisch, unterscheidet sich sehr wesentlich von dem der ringsum liegenden anderen fränkischen Städte und Gauen, und zwar so, daß man früher in dem kurhessischen Landtage, und sogar jetzt noch in dem preußischen, den Abgeordneten für Fulda unter den übrigen fränkischen und hessischen Stämmen sofort an der Mundart herauskennt.*) Die Mundart von Fulda hat nämlich eigenthümliche Vokale und Diphthonge, und sonst allerlei Schwere und Härten und alterthümliche Wendungen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hier, in dieser alten Bischofsstadt, die in ihren Erinnerungen an den heiligen Bonifazius anknüpft, sich der Dialekt früher entwickelte und feststellte, sich aber, da Fulda früher Mittelpunkt der dortigen Kultur war, später aber bei Seite geschoben und zu einem Landstädtchen degradirt ward (das jedoch jetzt wieder durch eine Eisenbahn neue und glückliche Impulse erhält), auch früher versteinert hat, während er sich in den angrenzenden Gauen in Fluß erhielt und sich immer mehr modernisirte.

Wir hätten also in Fulda den alten fränkischen oder altfränkischen Dialekt, wie ihn unsere Vorfahren vielleicht vor fünfhundert und mehr Jahren sprachen. Einen ganz ähnlichen Charakter hat der fränkische Dialekt der hannoverschen Bergleute im Harz und der westpreussischen Bürger in Elbing. Es ist aber bekannt, daß eine vom Mutterlaude oder vom Mutterstamme getrennte Kolonie in ihrer Sprache die ältere Form conservirt, welche sie anderwärts verliert. Das Berliner Französisch z. B., das ein wenig scharf und hart klingt, hat offenbar seinen Ursprung in der älteren Aussprache, welche die Réfugiés und Hugonotten importirt und conservirt haben.

Hand in Hand mit diesen sprachlichen Wahlverwandtschaften gehen überall auch die der Küche, und es lohnte wahrlich der Mühe, beide in ihrem Zusammenhange zu verfolgen. Man würde häufig aus diesen

*) Er heißt Herrlein und hat bei dem Beschlagnahme-Gesetz eine sehr charakteristische Schuzrede für den Kurfürsten gehalten. Als der Letztere 1866 besessidirt ward, sagte man in Kurhessen:

„Den Herren sind wir loß,
Das Herrlein ist geblieben.“

lebendigen Urkunden mehr Wahres und Neues erfahren, als aus den todtten.

Es giebt eine Art Gebäck (aus Hefenteig, in Schmalz gebacken) mit Confitüren im Innern. Man nennt es hier Pfannkuchen, „Krap-pel“ in Hessen und Thüringen, „Krapfen“ in Bayern. Dieses Gebäck nun heißt in Berlin „Nürnberger Pfannkuchen“. Bei uns am Rhein aber heißt es „Berliner Pfannkuchen“. Offenbar haben wir es von Berlin und Berlin hat es von Nürnberg bezogen, wo es noch originaliter, aber wieder unter einem andern Namen existirt. Sollten es wohl die Köche und Zuckerbäcker der Hohenzollern aus Nürnberg nach Berlin mitgebracht haben? Auch das ist ein Monumentum Zollerianum. Wäre es nicht ein würdiger Gegenstand historischer Forschung? Ich weiß wenigstens Fälle, in welchen die letztere eine Unmasse von Fleiß und Scharfsinn auf weit unwichtigere Dinge verwandt hat.

Doch zurück zu den verschiedenen Küchen der einzelnen großen Stämme des deutschen Vaterlandes. Die sächsisch-thüringische Küche also ist in Vielem das Gegentheil der niedersächsisch-nord-deutschen. Es thut mir leid, es sagen zu müssen (allein ich fühle mich in so wichtigen Angelegenheiten zu rückhaltloser Wahrheit und Offenheit verpflichtet), sie ist unter den verschiedenen in Deutschland herrschenden Kochsystemen das mindest gute. Ja, ich bin geneigt, um nach dem Grundsatz „Solamen miseris socios habuisse malorum“ meinem Edict alles Herbe und Verlegende zu nehmen, es auszudehnen auf die ganze nördliche Seite des mittleren Deutschland, welche geographisch von der südlichen in Thüringen getrennt wird durch den sogenannten „Kernstein“. Letzterem, der seit Alters Franken und Thüringer von einander trennt, kommt in historischer und ethnographischer Beziehung eine viel größere Wichtigkeit zu, als dem viel beschriebenen und durchforschten Limes Romanus oder Pfahlgraben im südwestlichen Deutschland. Allein da letzterer römischen und ersterer nur germanischen Ursprungs ist, so hat jener den Vorzug in den Augen derjenigen unter unseren Gelehrten, welche sich durch eine einseitige klassische Bildung auszeichnen. Das nur beiläufig.

In Mitteldeutschland macht von Obigen nur der lothringische (linksrheinische) und fränkische (rechtsrheinische) Westen bis in das Gebiet der Schatten hinein, eine Ausnahme. Im Uebrigen wird das

Essen schlechter, je weiter man nach Osten kommt. In Marburg z. B. speißt man schon schlechter, als in Weglar (wo sich das „Herzogliche Haus“ wahrhaft auszeichnet), und in Gotha wieder schlechter, als in Marburg. So geht es weiter bis zu Sachsen und Schlesien hinein; in der letztgenannten preußischen Provinz wird es allerdings wieder bedeutend besser, aber nur da, wo man in der Küche auf österreichische und namentlich auf Wienerische Anklänge und Reminiscenzen stößt. Denn nächst Hamburg hat — das muß selbst ein enragirt nationalgesiunter norddeutscher Reichsbürger zugestehen — in ganz Deutschland Wien die beste und mannigfaltigste Küche. Sie beruht von Haus aus auf einer soliden deutschen Grundlage, namentlich bayerischen, aber zum Theile auch fränkischen und schwäbischen Stammes. Dann aber hat sie, da Wien in weit eminenterem Grade, als dies bei Berlin gegenüber Preußen und Norddeutschland der Fall ist, trotz aller centrifugalen Tendenzen der sogenannten „historisch-politischen Völker-Individualitäten“, in allen Fragen der Kultur (und dazu gehört auch die Küche) den ganz unzweifelhaften Centralpunkt der Monarchie bildet, aus der Küche aller der zahlreichen, mehr und minder kultivirten Völker, welche das habsburgisch-lothringische Scepter unter sich vereinigt, nach dem Wahlspruch „Prüfet Alles und das Beste behaltet“ sich alles Gute, das sie fand, mit Geschmack und Sorgfalt annectirt, jedoch dasselbe so zurechtgemacht und veredelt, daß es in dem deutschen System seine richtige Stelle findet. Gestehe wir es nur ohne Neid und Rancüne ein: In der Kochkunst ist Wien der guten Stadt Berlin unendlich überlegen, etwa so wie ein seit Alters reiches und vornehmes Haus dem über Nacht in die Höhe gekommenen Parvenü. Dies hängt aber auch wieder mit der Politik zusammen. Wien ist schon seit lange der Centralpunkt eines großen und mächtigen Gebietes. Berlin ist es erst seit kurzem und scheint seine Mission noch nicht nach allen Richtungen hin hinlänglich zu begreifen. Wien ist Weltstadt. Berlin wird Weltstadt. Im reifen Alter weiß man die Freuden der Tafel zu würdigen. In der Jugend macht man sich gar nichts daraus. Ein klassischer Führer für die Wiener Küche ist „Anna Dorn's österreichisches Muster-Kochbuch“, das vor kurzem bei Carl Gerold in Wien in, wenn ich nicht irre, der fünfzehnten Auflage erschienen ist. Frau Anna Dorn ist schon vor etwa vierzig Jahren gestorben, gleichwohl hat die neueste Auflage eine Vorrede,

unterzeichnet „die Verfasserin“. So weiß ein dankbarer Verleger seinem Autor die Unsterblichkeit zu garantiren. Trotz dieses kleinen Anachronismus ist das Buch vortrefflich. Leider aber erscheint es für unsere deutschen Hausfrauen bis zu einem gewissen Grade unbrauchbar, weil es österreichische Provinzialismen enthält, welche man in Deutschland nicht versteht. Einige sind in Klammern übersetzt, aber die meisten nicht. Wenn der Herr Verleger bei einer neuen Auflage, welche gewiß nicht lange auf sich warten läßt, bei allen diesen Ausdrücken eine Uebersetzung in deutscher Schriftsprache beifügen wollte, so würden wir deutsche Reichsbürger, die wir die Tugenden der österreichischen Küche zu würdigen wissen, ihm außerordentlich dankbar dafür sein. Was sind „Ribijel“? Was sind „Hetschepatschen“? Was ist „Kren“ (sprich: Krea)? Nun, Ribijel sind Johannisbeeren, Hetschepatschen sind Hagenbutten und Kren ist Meerrettig. Allen Gourmands, welche die Wiener Weltausstellung besuchen wollen, und deren sind Viele im deutschen Reiche, rathe ich, vorher einen Blick in Anna Dorn's Kochbuch zu werfen. Dies wird sie in den Stand setzen, den Speisezetteln in Wien zu verstehen und richtige Bestellungen zu machen. Außerdem lehrt uns Deutsche das österreichische Kochbuch in vielen Fällen Deutsch. Wir müssen doch endlich einmal unsere albernem französischen Menüs in unser „geliebtes Deutsch“ übertragen; und wie man das macht, das können wir zum Besten von Frau Anna Dorn lernen. Kehren wir nun von Wien nach Mitteldeutschland zurück.

Die Beschaffenheit der Küche in Mitteldeutschland und namentlich in Thüringen und Sachsen hat vielleicht auch ihre politischen Gründe. Diese Gegend ist von Haus aus nicht reich. Sie hat im Laufe der Geschichte viel leiden müssen. Sie war oft der Schauplatz langer und schrecklicher Kriege. Die sächsische Regierung hat in früheren Zeiten ihr Ländchen zuweilen furchtbar ausgezogen. Man denke nur an August den Starken, an den Grafen Brühl und an das „galante Sachsen“. Die Bevölkerung ist von Haus aus intelligent und fleißig. Unter dem Druck der so eben angegebenen Verhältnisse wurde sie ein wenig klein und engherzig, vielleicht geizig, jedenfalls sparsam und genügsam; denn sonst konnte sie kaum noch bestehen, geschweige denn etwas vor sich bringen. Unter solchen Umständen aber gedeiht die edele Kochkunst nicht. Auch wurde Thüringen, dieses Herz Deutschlands, von den mäch-

tigeren deutschen Nachbarstämmen von Alters her nicht gut behandelt. Sie schüttelten es hin und her und machten es Einer dem Andern streitig.

Ich beschränke mich auf diese Andeutungen. Während die nieder-sächsisch-norddeutsche Küche das Fleisch, das Fett, das Substanzielle, Massenhafte, Solide, Klare, Unvermischte liebt, zieht die kursächsisch-thüringisch-mitteldeutsche Küche das Obst und das Gemüse, das Leichte, das Kleine, das Niedliche und das Durcheinander vor.

Man denke sich einmal ein fleischfressendes obotritisches Ugeheuer aus Mecklenburg nach dem Feld- oder Waldschlöfchen bei Dresden verzaubert. Setzt ihm einmal ein kleines „Döppchen“ Bier, oder „Butterbemmchen“, nur dem bewaffneten Auge erblickbar, vor oder gar ein Schälchen „Blümmches-Koffie“, und seht daun, welches Gesicht es dazu schneidet; dann habt Ihr ein anschauliches Bild der Gegensätze.

Was den „Blümmches-Koffie“ in Sachsen anlangt, so habe ich mich an Ort und Stelle erkundigt, woher er seinen Namen hat. Unter den verschiedenen Les- und Erklärungsarten scheint mir folgende die wahrscheinlichste: Die Kaffeetassen in Sachsen haben noch das alte holländische Format. Man nennt sie auch, wie in Holland, nämlich die Obertasse: „Koppchen“ und die Untertasse: „Schälchen“. Auch pflegt man dort noch den Kaffee aus der Obertasse in die Untertasse zu gießen und aus letzterer mit der ganzen Breitseite des Mundes behaglich zu schlürfen. Auf der Basis der Untertasse, des Schälchens, sind als Zierrath blaue oder rothe Blümchen eingebrannt; und diese Blümchen sieht man, während man trinkt, durch den Kaffee durchschimmern; denn der Kaffee ist dünn. Deshalb nennt man ihn Blümmches-Koffie. Ich kann für die Richtigkeit dieser Ableitung nicht einstehen, wohl aber dafür, daß dieser Koffie stets und ausschließlich aus reinem und unverfälschtem Surrogat besteht.

Noch ein Bild. Im Jahre 1841 machten wir als Göttinger Studenten einen Ausflug nach der schönen kurhessischen Hauptstadt Cassel. Es schmeckte dort gar so gut auf dem herrlichen Pfeilert'schen Felsenkeller, von wo aus man ein zwar sehr schlecht regiertes, aber an sich so frohmüthiges und sonnenhelles Land vor sich liegen sah, durchschlängelt von den mäandrischen Windungen der Fulda und abgeschlossen und begrenzt von dem bläulichen Weißner; und das Bier war unendlich viel besser als in Göttingen, wo zwei Branereien ein Monopol

befäßen und eine entente cordiale mit einander abgeschlossen hatten, das Bier so schlecht, wie möglich, zu machen und so theuer, wie möglich, zu verkaufen, so daß bei jedem studentischen Ragenjammer, der einem Biergelage folgte, der Bers aus dem „Gang nach dem Eisenhammer“ citirt wurde:

„Drob freut sich das entmenschte Paar!“

In unserer Gesellschaft befand sich auch ein hiderber mecklenburgischer Landedelmann, welcher, obgleich erst 21 Jahre alt, doch sechs Schuh in der Länge und beinahe zwei in der Breite hatte und wie ein aus Versetzen übrig gebliebener Rest des Mittelalters aussah. Er hatte eine selbst nach Mecklenburger Begriffen außergewöhnliche Consumtionskraft und hieb bei der table d'hôte im „Römischen Kaiser“ so tapfer ein, namentlich auf alle Fleischspeisen, daß es den hierdurch bedrohten Stammgästen unheimlich wurde. Unter den letzteren befanden sich auch einige kurheßische Lieutenantants und Fähnriche. Sie mokirten sich über den Mecklenburger, sprachen dabei ziemlich laut, deuteten auf ihn, stießen einander an und lachten. Der Mecklenburger merkte das sehr wohl, ließ sich aber dadurch nicht stören im Essen, weil er offenbar dies für das wichtigere Geschäft hielt. Dann aber, als die Tafel sich auflöste, trat der riesige Obotrite zu einem kleinen Lieutenant, der am meisten gelacht hatte, heran und fragte ihn: „Sind Sie ein Krieger?“ Der Lieutenant stammelte eine Bejahung. „Gut“, sagte der Obotrit, „dann kriechen Sie mir einmal in den H... und sehen Sie nach, wie viel ich gefressen habe.“ Ich würde diese Geschichte nicht erzählt haben, wenn nicht seit Göthe's Götz von Berlichingen bei Behandlung mittelalterlicher Gegenstände gewisse Lizenzen ertheilt wären. Will man noch ein drittes Bild, so vergegenwärtige man sich den höflichen Eisenacher Kommerzienrath Schwofel mit dem weißen Hut und seine robusten Mecklenburger Reisegefährten in Fritz Reuter's „Reise nach Konstantinopel“.

Der kursächsisch-thüringischen Küche fehlt der Styl. Oder wenn sie einen hat, dann ist es der reine Barock-Styl. Giebt es wohl etwas Widersinnigeres, als die dortige Vierkaltchale? Doch ja, es giebt, aber doch auch nur in Kursachsen. Es führt den schönen Namen „Proi-Hahn mit Musick“. Dieser Name ist lieblich im Vergleich zu der Sache. Es handelt sich nämlich um ein schlechtes mouffirendes Bier, das mittels Rosinen, Korinthen und Zucker

noch schlechter gemacht wird. Höchst merkwürdig ist die Neigung der thüringischen Küche, sauer, süß und bitter durcheinander zu mengen. Salat mit Essig und Zucker gilt für eine Delikatesse. Saure Gurken und süßes Compott ist man gleichzeitig von demselben Teller.

Ähnliche Gewohnheiten herrschen auch in Berlin, woraus ich schließe, daß diese Capitale des norddeutschen Bundes eigentlich einen mitteldeutschen Charakter hat und daß der ursprüngliche Stock der Bevölkerung zum größeren Theile mit den Askanern aus Thüringen gekommen ist. Entsprechend seiner schneidigen, verdrießlichen, kritisch-negativen Richtung zieht aber der Berliner doch unter allen Umständen das Saure vor. „Sauer macht lustig“ sagt er und läßt sich selbst durch die Cholera nicht abhalten, Unmassen saurer Gurken zu verspeisen. Die Saison marte nennt er die Zeit der sauren Gurken, oder richtiger: „die saure Gurkenzeit“. Mancher Berliner, z. B. der schlecht bezahlte Subaltern-Beamte und der von Hypotheken und Creditnoth fast erdrückte Hauseigenthümer, ist geradezu die personifizierte oder menschengewordene „saure Gurke“ und die lebendige Widerlegung des Spruches „Sauer macht lustig“. Ein griesgrämigeres Geschlecht giebt es nicht. Sie erinnern an jene, in Frösche verwandelten Lydier, von welchen Ovid singt: „Quamvis sunt sub aqua, sub aqua maledicere tentant“.

Ich muß indessen ein für allemal Verwahrung dagegen einlegen, daß man meine Observationen generalisire, ohne Ausnahmen zu gestatten. Letztere giebt es überall; und ich habe z. B. in Berlin bei Hiller und in Leipzig bei Däne schon so gut gespeist wie nur bei den „Frères Very“, den „Frères provençaux“ in Paris, dem „Ristoratore Reale“ in Neapel, bei Mr. Strange in Sydenham bei London, oder sonstwo. Von wohl geregelten und hervorragenden Privat-Haushalten ganz abgesehen.

Ich spreche immer nur von dem Durchschnitt und den Massen, und kann dabei eben so wenig die hervorragenden einzelnen Größen berücksichtigen, als auch das, was unter aller Kritik ist.

Als Regel kann man festhalten, daß an der Ostsee und der Nordsee und überhaupt auf der norddeutschen Tiefebene, einerseits, und an den Alpenabhängigen und Alpenansläufern, sowie auf der süddeutschen Hochebene im Ganzen massenhafter und substantieller gegessen wird.

Es scheint aber, die Seeluft gleich der Alpenluft zehrt mehr, als die Zephyre der lieblichen mitteldeutschen Gebirge.

Etwas Gutes habe ich noch in der thüringischen Volksküche gefunden. Es ist eine Art von Würsten, welche auf Jahrmärkten und Volksfesten auf offenem Roste unter freiem Himmel gebraten werden und bei deren Zubereitung die atmosphärische Luft einen gleich günstigen Einfluß zu üben scheint, wie beim Spießbraten. Die Hauptheimath solcher Würste ist aber im südöstlichen Franken, namentlich in Nürnberg, wo das Würst-Blöckli und das Würst-Herzli (im Herzli-Wäpfle) mit Recht beliebte Wallfahrtsorte für Freunde edler Würstigkeit und Durstigkeit bilden.

Ich vermuthe daher, daß jene thüringischen Würstlein, die ich namentlich vor Jahren einmal in Rudolstadt in vortrefflicher Qualität gegessen habe, über den Rennsteig herüber aus dem Frankenlande gekommen.

Ich habe schon des Zusammenhanges zwischen der Sprache und der Küche gedacht.

Ich will hier noch zwei Bemerkungen über diesen Zusammenhang anschließen. Diejenigen Gerichte, welche der deutschen Gesamtküche gemeinjam sind, führen in der Regel überall auch einen und denselben, der hochdeutschen Schriftsprache angehörigen Namen. Gerichte von provinziellerem Charakter haben in der Regel auch provinzielle Namen. Die Schriftsprache hat keinen Ausdruck für sie. Auch modificirt sich der Name, je nachdem das Gericht sich modificirt. Wie z. B. die Speise sich aus dem fränkischen Geschmack in den bayrischen überträgt, so überträgt oder übersetzt sich gleichzeitig auch das Wort, womit man sie bezeichnet, aus der fränkischen in die bayrische Mundart. Hier ist noch ein großes und fast ganz mangelbaues Gebiet, dessen sich ohne Zweifel dereinst noch die vergleichende Völkerpsychologie, die vergleichende Sprachwissenschaft und die vergleichende Küchenphilosophie, zuerst eine Jede für sich, und dann alle Drei gemeinjam in cooperativer Weise bemächtigen werden.

Ich beschränke mich auf diese allgemeine Wahrnehmung. Einzelne Beispiele werden uns im Laufe unserer Betrachtung noch in Menge aufstoßen. Es wird nicht nöthig sein, daß ich bei einem Jeden derselben wieder an diese Regel mahne. Der geueigte Leser wird sich dann ohne Zweifel von selbst derselben erinnern.

Meine zweite Bemerkung gilt dem Zusammenhang zwischen dem Sprichwort und der Küche in Deutschland. Ich werde statt abstracter Deductionen ein concretes und schlagendes Beispiel geben. In jenem ganzen, sich vom Westen, also etwa vom nassauischen Westerwalde und dem hessischen Vogelsberge anfangend, über das Röhengebirge und den Thüringer Wald bis zum sächsischen Erzgebirge, und nach Osten bis über das ganze Königreich Sachsen und selbst theilweise noch bis zu Nieder- und Mittelschlesien hinein, erstreckenden Bereiche von Mitteldeutschland, in welchem, wie ich zu meinem Bedauern genöthigt war zu constatiren, die Küche unter einer gewissen Vernachlässigung leidet, findet man auch Sprichwörter, welche sich dahin aussprechen, daß es auf den Ernährungsprozeß weniger ankomme, als auf äußerlichen Putz, Tand und Aufwand.

Während Ludwig Uhland, in Uebereinstimmung mit der soliden Weltanschauung des schwäbischen Stammes, singt:

„Denn soll der Mensch im Leibe leben,
Dann brauchet er sein täglich Brod.
Doch soll er sich im Geist erheben,
Dann thut ihm seine Freiheit Noth“,

hört man in Oberhessen das Sprichwort: „Man sieht mir auf den Leib, aber nicht in den Leib“, oder wie es in der dortigen schnurrenden und hopsenden Mundart lautet: „Merr seit merr öff de Leib, aber nerr énn de Leib“, und die genügsamen Sachsen sagen: „Man sieht mir auf den Kröagen; aber nich in den Mōagen.“ Weder der Norden noch der Süden Deutschlands kennt solche Sprichwörter. Sie würden dem Mecklenburger ebenso hochkomisch vorkommen, als dem Altbayer. Beide würden sagen: „Was geht's nich an, was Andere sehen; die Hauptsache ist, was ich spüre.“

Der Mitteldeutsche dagegen ist ebenso putzsüchtig und vergnügungslustig, wie sparsam; und das erste Object, wogegen sich die Sparsamkeit richtet, ist die Nahrung, — ein System, das keineswegs günstig wirkt in Bezug auf die körperliche Leistungsfähigkeit. Ja, in Neapel, da kann der Arbeiter zur Noth von der Luft leben; aber in Deutschland bedarf er „sein täglich Brod“, und wo möglich auch Fleisch und Bier dazu.

Dritter Brief.

Die Küche der Franken und was damit zusammenhängt. Die Wurst und der Käse. Der Käse und der Wein.

Ich habe Sie das vorige Mal in der Küche von Nord- und Mitteldeutschland herumgeführt. Sehen wir uns nun im Westen, im Süden und in Südosten um, bei den edeln Stämmen der Bayern, welche wir in Altbayern und Deutschösterreich, der Alemannen und Schwaben, welche wir in Württemberg, einem Stück Bayern und einem Stück Baden finden, und der Franken, welche noch willkürlicher in verschiedene Staaten und Städtchen zerrissen sind. Sie fragen mich nach den Grenzen des heutigen Sitzes des fränkischen Stammes. Sie sind schwer zu ziehen. Er geht allmählich im Norden in die Westphalen, im Osten in die Thüringer, im Süden in die Alemannen über. Cassel im Norden, Fulda und Bamberg im Osten, Nürnberg, Augsburg und Karlsruhe im Süden, dürften als noch innerhalb der Grenzen liegend zu betrachten sein. Man findet ihn in folgenden Territorien: in den preussischen Provinzen Rheinland, Westphalen, Hessen-Nassau, in dem Großherzogthum Hessen, in dem westlichen Bayern und dem nördlichen Baden.

Ich kann Ihnen aber ein unfehlbares Zeichen mittheilen, woran Sie als Mann des Nordens erkennen, ob Sie die Grenzen des deutschen Frankenlandes überschritten haben. Sie wissen, daß die attischen Mädchen Lasten auf dem Kopfe zu tragen pflegten; namentlich thaten sie dies bei den Festen der Götter mit jenen Körben, worin sich die Opfer-Instrumente und sonstigen heiligen Gefäße befanden. Die antike Sculptur hat hiervon ihre Kanephoren oder Korbträgerinnen entlehnt, wie ihre Karpatiden von den Frauen der griechischen Stadt Karya, welche als Trägerinnen besonders schwerer Lasten bekannt waren. Sie erinnern sich gewiß auch an die Süditalienerinnen, in deren Adern ja

griechisches Blut fließt, und zwar besseres als in denen der jämmerlichen Unterthanen des Georgios Basileus, welche sich mit Unrecht als Hellenen bezeichnen. Denn sie sind Slaven und inkliniren deshalb auch zu Rußland. Sie haben mir selbst erzählt, wie oft Sie die Grazie bewundert haben, mit welcher die Frauen in Italien eine schwere Amphora mit Wasser auf dem Kopfe tragen oder vielmehr balanciren, ohne sie auch nur mit einer Hand zu berühren.

Ich rufe diese klassischen Reminiscenzen an gegenüber Denjenigen, welche jene Gewohnheit oder Art zu tragen ordinär finden. Denn sie ist auch die des fränkischen Stammes. Die Frauen der mittleren und der ärmeren Klassen tragen hier alle ihre Lasten, den Zuber mit Wasser, das Bündel Wäsche, die gesammelten Futterkräuter mit derselben graziosen Kraft und Sicherheit auf ihrem Kopfe, wie weiland die Damen in Karyä. Wer das für häßlich hält, den verweise ich einfach auf die beiden Karyatiden vom Erechtheion in Athen, deren Originale sich in London und Athen und von welchen sich treue Nachbildungen in Berlin im Museum, griechischer Saal 40 und 41, befinden. Auch bei diesen beiden Figuren befindet sich zunächst auf dem Haupte ein weicher Wulst, welcher den Geräthschaften als Unterlage und dem Kopfe als Sicherheitspolster dient. Eines solchen Wulstes, etwa 2 Zoll dick, rund, in der Mitte ein Loch, bedienen sich zum Tragen auch die fränkischen Frauen. Man nennt ihn dort Kigel. Wie er bei den alten Hellenen hieß, haben unsere Gelehrten schwerlich ermittelt. Sei dem aber wie ihm wolle, jedenfalls ist diese Art zu tragen in Deutschland dem fränkischen Stamme eigenthümlich; und ich behaupte, daß dadurch die weibliche Figur gehoben, auf keinen Fall aber so schwer beeinträchtigt wird, wie durch das Schleppen schwerer Lasten auf dem Rücken. Das Tragen auf dem Kopfe bedingt auch die Kopftracht. Sie muß oben flach sein; und so tragen denn, so weit die fränkische Zunge klingt, die Frauen auf dem Lande entweder ein plattes „Mützchen“, vorne kurz abgeschnitten und hinten, am Hinterhaupte, mit Schleifen verziert, oder ein einfaches Kopftuch, das sich stets durch blendende Weiße auszeichnet und einem frischen Gesicht sehr gut läßt. Die bayrischen Bauernweiber dagegen tragen entweder große Grenadiermützen von Pelz oder schwarze Kopftücher mit riesenhaften wehenden Schleifen.

Ich hoffe, nun können Sie sich in Betreff des Frankenlandes

einiger Maßen orientiren und gehe nunmehr zur Charakteristik der fränkischen Küche über.

Der fränkische Bauer in der bayrischen Rheinpfalz hat eine Lebensart, die, wenn ich nicht irre, den Versen eines der zahlreichen dortigen Pökal- und Dialektdichter entnommen ist und lautet:

„Der Mensch hat en' Mäge (Magen),
 Un nitt unejunicht“ (umsonst).

Dies beherzigend pflegt der Franke den Magenkultus. Während die niedersächsische Küche die kräftigste, ist die fränkische die feinste. Dazu kommt, daß das Frankenland das Weinland ist. Im Rheingau, am unteren und am mittleren Main, an der Vergstraße, in der hessischen Pfalz, in der bayrischen Pfalz, überall wächst Wein in Hülle und Fülle.

„In Bacharach am Rhein,
 In Hochheim an dem Main,
 In Würzburg auf dem Stein
 Da wächst der beste Wein“

sagte man früher. Der Spruch ist jedoch nicht ganz zutreffend. Denn der Wein, welcher in Bacharach wächst, ist nur sehr mittelmäßig. Dagegen war dort lange ein Hauptstapelplatz der Rheingauer Weine und daher ist der Vers entstanden. Jetzt hat auch der Handel aufgehört. Bacharach ist im dreißigjährigen Kriege zerstört worden. Man kann von ihm, wie von Venedig sagen: „Es liegt nur noch im Lande der Träume.“ Es ist nur noch die malerische Ruine einer großen Vergangenheit.

So stoßen wir in der deutschen Kulturgeschichte bei jedem Schritt und Tritt auf Trümmer. Und wenn wir fragen, wer ist die Ursache, dann ist stets die Antwort: Unsere individualistische Zersplitterung, unser Hang zu Zank und Streit unter einander, unsere innere Zwietracht, genährt von den kleinen Dynasten, von unseren juristischen Theologen und theologischen Juristen und sonstigen Scholastikern. Und wenn man unsere hentigen Zeitungen liest, dann muß man leider gestehen, diese Klasse von Leuten, welche um eines Sparren oder um eines vermeintlichen kleinen Profits willen, das Ausland zu Hilfe rufen, ist immer noch nicht ausgestorben in Deutschland. *Exempla sunt odiosa.*

Dagegen sterben leider im fränkischen Lande immer mehr die

Weintrinker aus. Statt jener wohlgenährten Leute mit den blühenden Augen und den lieblich gerötheten Wangen, jener Männer, welchen nichts fehlt und deren einzige Krankheit das hohe Alter und dann höchstens noch ein wenig Podagra bildet, sieht man immer öfter das blöde Auge und den hängenden Schwabbel-Bauch des Biertrinkers. Diese Zunahme des Bierconsums hat jedoch ihre natürlichen Ursachen und läßt sich nicht ändern. Die Weinkultur steigt. Die Pflege der Weinberge und die Behandlung der Weine im Keller wird mit jedem Tage sorgfältiger und rationeller. Wer z. B. die Weinproduction in der bayrischen Pfalz, wie sie vor dreißig Jahren war, und wie sie jetzt ist, mit einander vergleicht — ich habe hier namentlich die Weine auf der Haardt im Auge, inssondere z. B. Güter, wie das des Herrn Jordan, Mitglied des Zollparlamentes —, der wird zugeben müssen, daß auf keinem Gebiete der Landwirtschaft die Fortschritte größer und handgreiflicher sind. In Folge dieser gestiegenen Kultur wird natürlich der Wein immer besser. Die Mißjahre werden seltener. Und selbst in den Mißjahren wird das Produkt immer noch anständig bezahlt; denn, wenngleich sauer, ist es doch immerhin noch sehr weinhaltig; und so geht es denn nach Holland, nach Hamburg, nach Magdeburg, nach Stettin — Gott weiß wohin noch — um mittelst Blaubeeren und Gallscher Künste in feinen Bordeaux verwandelt zu werden, welchen unsere lieben deutschen Brüder im Norden mit höchstem Behagen vertilgen, weil, wie sie sagen, „ihnen der Rheinwein doch etwas zu sauer ist“.

Außerdem hat in Folge der Annäherung zum Freihandel, welche durch die westeuropäischen Handelsverträge inaugurirt worden ist, der Markt außerordentlich an Ausdehnung gewonnen. Beides, die steigende Güte des Produkts und die zunehmende Erweiterung des Marktes, haben die Nachfrage und folgeweise die Preise der Art gesteigert, daß selbst im Weinlande der Wein dem gemeinen Manne immer unzugänglicher zu werden beginnt. Und da der Franke den Schnaps nicht liebt (derselbe ist in der That auch sehr schlecht dort, während er auf niederländischem Boden sehr gut ist), so ist er mit fliegenden Fahnen von dem ewig jungen und heiteren Bacchus zu dem dicken und dummen Gambrius, bekanntlich einem Niederländer („Gambrius, der das Bier erfand, war Herzog von Flandern und Brabant“), übergelaufen. Das ist, wie gesagt, keine Verbesserung, aber es läßt sich nicht ändern.

Die schöne Zeit, wo wir Franken unsere schönen Weine selbst tranken, ist vorbei und kehret niemals wieder.

Neben dem Bier hat sich der fränkische Stamm schon seit lange mit Eifer auf den Kaffee geworfen, den man dort, wie in Kurfachsen aus kleinen holländischen „Schälchen“, und zwar ebenfalls mit Vorliebe aus der Untertasse, schlürft, während er in Norddeutschland aus größeren Tassen und im Süden, namentlich in Bayern, in Gläsern servirt wird. Auch das Wort selbst hat einen verschiedenen Accent, je nachdem es im Osten und Norden oder im Süden und Westen ausgesprochen wird. Dort sagt man „Kàffe“, hier „Café“. Auch die Schrift ist verschieden.

Im Frankenlande hat man wirkliche Café-Häuser nach demselben Zuschnitt, wie in Frankreich und Italien oder überhaupt im Süden und Westen Europa's. In Norddeutschland sieht man zwar sehr häufig die Inschrift „Kaffee-Haus“; wenn man aber hineingeht, findet man entweder eine Bierhöhle oder eine Conditorei, oder wie man im Fränkischen sagt, „einen Zuckerbäcker“. In der That liebt der Niedersächsische Zuckersachen und Liqueure, während man im Süden und Westen dergleichen als alberne Näscherei betrachtet.

Der Kaffee ist im Fränkischen das wahre Familiengetränk. Bei Familien-Festen, Kirchweihen (dort „Kirmes“ oder „Kerb“ genannt) saumelt sich Jung und Alt um den riesenhaften Kaffee-Kessel. Derselbe wird auf einer Art von kleinem Schlitten auf den Tisch geschoben, damit man den Schlitten vorn ein wenig niederklippen und so auschenken kann. Anders läßt sich das Ungeheuer nicht handhaben. Dazu erscheinen denn Kuchen aller Art in ungeheurer Menge und je nach dem Stande der Wohlhabenheit auch kaltes Geflügel und einge-
machte Früchte. Das Obst ist dort sehr edel und die Bevölkerung besitzt eine große Geschicklichkeit im Einmachen von Früchten, von welcher jede wohlhabende Haushaltung für sich einen reichlichen Gebrauch macht. Auch wird viel ausgeführt. Die berühmte Conditorei von Röder in Wiesbaden exportirt davon nach mehreren Welttheilen. Auch ihre Kuchen machen die Familien selbst, und das Haus gleicht allemal vor den Feiertagen einer großen Teig- und Backstube. Ich habe schon gesagt, daß man im Westen und im Süden nicht so fett speißt, wie im Norden. Neben der Butter spielt eine aus Obst gekochte Substanz, welche man Kraut oder Honig nennt, z. B. Birnen-

Honig, Zwetschen- (Pflaumen-) Kraut, eine Hauptrolle; man schmirt sie auf das Brod, wie man es im Nordosten mit dem Syrup thut. Das Krautkochen ist eines der lustigsten Familienfeste. Sobald das Obst eingeheimst ist, wird der größte Kessel (in der Regel der Waschkessel) im Hause geschonert und gefüllt mit ausgetrennten Zwetschen, dasselbe Obst, welches man in Berlin „Pflaumen“ nennt, während man am Rhein wieder unter Pflaumen etwas ganz anderes versteht, nämlich ein kleineres, nicht längliches, sondern rundes blaues Steinobst. Diese Zwetschen werden gekocht, und je mehr sie zusammenkochen, desto mehr wird neues Kochmaterial zugesüttet. Die Prozedur dauert Tag und Nacht durch. Je steifer die Masse wird, desto kräftiger muß mit einem riesigen hölzernen Instrumente gerührt werden, damit nichts anbrennt. Die ganze Sipp- und Nachbarschaft versammelt sich dazu, theils um Hülfe zu leisten, theils um Kurzweil zu treiben. Ist „das Kraut gar“, so wird es herausgeschöpft und in hohe Milchtöpfe gefüllt. Auch bekommt Jeder, der geholfen, „den Versuch“, ähnlich wie man beim Schlachten des Familienschweines den Nachbarn „Regel-suppe“ schickt. Ist dann Alles fertig, dann steigen die Jungen in den Kessel, lecken ihn aus und kragen sich die Reste ab. Das „Kraut“ hat eine schöne dunkle braunrothe Farbe und man kann den Mädchen schöne Schnurrbärte damit machen.

Correlat mit dem Krautkochen ist das Schweinschlachten in fränkischen und schwäbischen Landen. Es versteht sich dort beinahe von selbst, daß jede ordentliche Familie für ihren Hausbedarf im Winter ein Schwein schlachtet, oder auch mehrere, je nach Bedarf. Kann sie nicht selbst mästen, dann kauft sie. In einem nassauischen Landstädtchen, wo ich in meiner Jugend Advocat war, beschäftigte ich u. A. einen alten Schreiber auf meinem Bureau. Dieser würdige Familienvater überreichte mir eines Tags, als er bei Schluß der Geschäftsstunden das Bureau verließ, mit sehr ernsthafter Miene einen Brief. Dann ging er. Ich öffnete mit Neugierde die Depesche. Sie war von ihm selbst geschrieben und unterzeichnet und lautete:

„Hochwohlgeborener, insonderheit hochverehrtester Herr und Principal! Sientmal eine jede ordentliche Familie für die nunnehro bevorstehende kältere Jahreszeit schlachten muß, so wäre auch ich Gehorsamst-Endesunterzeichneter wohl gesonnen, mir ein fettes Säu-Ding zu kaufen, besitze auch allbereits alles zu diesem Zwecke Erforderliche,

mit alleiniger Ausnahme des Geldes. Derohalb wollte ich Euer Hochwohlgebornen submissivst gebeten haben, mir zu obbemeldetem Zwecke auf meinen, allerdings erst am 1. kommenden Monats zu Verfall gelangenden Gehalt einen Vorschuß von u. s. w."

Ich glaube keinen bessern Beleg für die Selbstverständlichkeit des Schweineschlachtens anführen zu können, als die obige eben so rührende als unwiderstehliche Bitte. Eine Schilderung der Einzelheiten dieses erhabenen Familienfestes glaube ich mich überheben zu dürfen. Jeder Deutsche von Geschmack weiß Umland's „Metzelsuppenlied" auswendig; und darin ist das Wesentliche enthalten. Nur Eins will ich noch anführen. Wenn das Schlachten zu Ende geht, wird frischer ungefalzener Speck, sogenannter Quellspeck, mit Butter und Salz geessen. Das schmeckt sehr gut, und von Trichinen hat man dabei nie etwas genommen. Sie scheinen überhaupt dem südwestdeutschen Schweine nicht eigenthümlich zu sein. Kommt dann Fastnacht heran, so werden in dem Schmalze des Schweines die schmackhaften „Fastnachts-Kräppeln" gefotten, die auch ein spezifisch fränkisch Gericht sind.

Obgleich der Kaffee im Fränkischen eine so große Rolle spielt, so ist er doch dort, wie überhaupt im mittleren Deutschland schlechter, als im Norden und Süden; im Süd wird er immer besser je mehr man sich Italien mit seinem „piccolo nero" nähert. Für die Frauen im Süden und Westen bildet der Kaffee ein Lebenselement. Jeden Tag ist eine Kaffeegesellschaft für Damen in dem Kleinstädtchen. Heute bei der Frau Kreisgerichtsdirector, morgen bei der Frau Geheimforst-rath, übermorgen bei der Frau Obermedizinalrath, bei der Frau Steuercommissar und der Frau Forstaccessist und wie die besonders in den Kleinstaaten grassirenden närrischen Titel alle heißen mögen, — Titel, die dem Manne zukommen, aber vor Allen von der Frau geführt werden. Bei diesen weiblichen Kaffeegesellschaften (Herren sind strengstens ausgeschlossen) geht es hoch her; eine einzige Gesellschaft kostet der Frau Forstaccessist den zehnten Theil des kleinen Dienstlohnens ihres unglücklichen Mannes. Dafür wird denn die Familie das ganze Jahr durch schlecht genährt, und die an sich gesunden Kinder werden strophulös durch Kartoffeln.

Was scheert mich Mann, was scheert mich Kind?
 Ich trage weit besseres Verlangen.
 Laß sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind.
 In den Kaffee wird täglich gegangen!"

singt die Frau Forstaccessist mit Heinrich Heine's beiden Grenadiern. Es ist eine bitterböse Sitte, diese in Süd- und Westdeutschland herrschende Trennung von Mann und Frau, und die sich daraus ergebende Auflösung der Familie, wie sie namentlich auch in den Beamtenkreisen vorkommt. Der Mann in die Kneipe, die Frau in die Kaffeegesellschaft; und da der Beamte den Tag über auf dem Bureau sitzt, so ist er meistens in seiner Stammkneipe viel besser zu Hause, als bei sich und seinen Kindern. Die Frauen aber isoliren sich und gehen im Kaffeeklatsch unter. Man kann nicht leugnen, daß im Norden in der Regel (Ausnahmen natürlich statuiren ich immer und sogar sehr zahlreiche Ausnahmen) die Frauen gebildeter sind und einen höheren Rang in der socialen Ordnung einnehmen, als im Süden von Deutschland.

In einigen Gegenden von Franken kommt als Getränke noch der Eider in Betracht, oder wie er in Frankfurt a. M. genannt wird: „der Eppelwäi“, — ein Stoff, vor dem ich hiermit einen jeden ehrlichen Christenmenschen ernstlichst gewarnt haben will. Sein Consum nimmt seit einigen Jahren selbst in Frankfurt ab. Diese Stadt ist überhaupt, so sehr dies einige Schreier, welche dort die außerordentlich weiche und widerstandsunfähige Bevölkerung immer noch terrorisiren, leugnen, in einem merkwürdigen Aufschwung begriffen. Sie ist durch Natur und Lage zur Hauptstadt der fränkischen Lande bestimmt und wird nunmehr, da sie aus der Isolirung erlöst ist, diese Aufgabe auch erfüllen. Sie hatte 1865 etwa 70,000 Einwohner, wovon mehr als die Hälfte sogenannte Permissionisten, d. h. nur geduldet Fremdlinge waren. Jetzt herrscht dort Zufriedenheit; und in wenigen Jahren wird die schöne Stadt statt 70,000 wenigstens 150,000 Einwohner zählen.

Die fränkische Bevölkerung nascht gern Kuchen und sonstiges Gebäck. Es giebt deshalb dort eine Menge verschiedenartiger Brote, Semmel und Wecke und dgl., wie Kipfl, Kringel, Kranz, Hörnle u. s. w. Oft hat sogar jedes einzelne Städtchen seine aparte Specialität. Wenn die Launusbahn auf der nächsten Station hinter Frankfurt hält, hört der reisende Fremdling von Duzenden jugendlicher Stimmen rufen: „Bubenschenkel! Bubenschenkel! Bubenschenkel g'fällig?“ Sein Staunen über diesen merkwürdigen Ruf wird sich legen, wenn er sieht, wie die Rufer im Streite eine frische große bilaterale Semmel

anbieten, in welcher man zur Noth wohl, mit Zuhilfenahme eines hohen Grades von Phantasie, die wider einander gelegten Schenkel eines feisten Jungen zu erkennen vermöchte. In einem andern Landstädtchen nennt man ein eigenthümliches Gebäck ebenfalls seiner Form wegen „Todtenbeine“, dieser abschreckende Name verhindert es jedoch nicht, bei Jung und Alt beliebt zu sein. Ich glaube, es ist mir gelungen, den Ursprung dieser seltsamen Bezeichnung zu entdecken.

Unsere deutschen Vorfahren glaubten, man störe die Ruhe der Todten, wenn man ihnen zu heftig nachweint. „Die Thränen der Hinterlassenen“, sagte man, „spürt der Begrabene als sengendes Feuer auf seiner Brust.“ (Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch, Bd. I. S. 207.) Um dem Todten die Ruhe zu gönnen, hielt man deshalb lustige Leichensefeste mit Gesang und Tanz und großen Freß- und Saufgelagen. Bei den letzteren spielte nun auch jenes mürbe Gebäck eine Hauptrolle. Daher seine Gestalt und auch sein Name.

In den von Karl Goedeke herausgegebenen Schriften des Schweizer Humoristen Pamphilus Gengenbach findet sich ein Fastnachtsspiel, in welchem eine bei den Exequien fungirende Nonne folgende Verse spricht:

„Die Todtenbein' schmecken uns wohl,
Dabei wir Tag und Nacht sind vol“ (betrunken).

Pamphilus Gengenbach war Buchdrucker in Basel und schrieb im Anfange des 16. Jahrhunderts. In Zürich grassirten vorzugsweise die Leichenschmäuse, und man nannte deshalb die Züricher die „Todten-Vertrinker“ und die „Todtenbein-Fresser“.

Das Essen aus Liebhaberei (nicht aus Hunger), welches zwischen dem Naschen und dem pflichtmäßigen und regulären Essen in der Mitte steht, ist eine besondere Liebhaberei des Franken. Er nennt es „Knuspern“ oder „Knuschbern“. Sein Gegensatz heißt „Nacheln“. Letzteres Wort ist hebräischen Ursprungs. Es besteht überhaupt ein auffallender Zusammenhang zwischen den Juden und dem deutschen Stamme der Franken. Ich habe bei allen Juden im Auslande, welche entweder von Geburt Deutsch sprachen oder es später gelernt hatten, den fränkischen Dialekt angetroffen; und wenn man bei ihnen Deutsch mit fränkischem Dialekt spricht, halten sie Einen auch für einen Juden. Ich sprach eines Abends in Rom im Theatro Marcello mit meinem Reisegefährten Deutsch in rheinisch-fränkischer Mundart. Als bald legte

sich von hinten eine Hand auf meine Schulter und in mein linkes Ohr schallte die höfliche Anfrage: „Erlaawe Eze, verzeihe Eze; Eze Szayn gewisz aus Fraungfoord (Frankfurt am Main)?“

Umgekehrt hat auch die fränkische Volksmundart eine Menge hebräischer Worte in mehr oder weniger corruptirter Form recipirt. Der Franke sagt statt „die ganze Sippschaft“: die ganze Kasruse; statt: er hat für seinen Acker nur ein Lumpengeld, nur einen Bettel erlöst, sagt er: „er hat nur ein Bachinem dafür kriegt“ u. s. w.

Es mag daher rühren, daß die fränkische Gegend die erste in Deutschland war, wo sich Juden ansiedelten. Sie kamen mit den Römern. Die Merovinger und Karolinger beschützten sie. Ludwig der Fromme erließ ein Kapitulare zu ihren Gunsten. Dasselbe ist nicht bis auf uns gekommen, wohl aber die dagegen gerichteten Declamationen eines gleichzeitigen noch frömmeren Bischofs Agobard von Lyon, welcher blutige Thränen darüber vergießt, daß in Zukunft (nach dieser kaiserlichen Judenordnung) die Hebräer nicht mehr um ihres Glaubens willen gemartert und hingerichtet werden sollen.*) Die Juden von Worms behaupteten sogar, ihre Vorfahren seien dajelbst schon vor der Kreuzigung Christi aufässig gewesen, und genossen in Folge dessen allerlei kaiserliche Privilegien.

Noch heute leben die fränkischen Bauern und die jüdischen Händler in guter Eintracht in dem Dorfe zusammen, und der letztere ist seit Achtundvierzig vollberechtigter Gemeindebürger. Eines Tages kommt Hann-Jost zu seinem Nachbarn Eli und trifft diesen und seine Familie bei Tisch; die Juden führen dort eine leckere, süße und fette Küche. Eli lädt den Hann-Jost ein, mitzuessen, oder richtig ausgedrückt „mitzuwachsen“. Geachelt hab' ich zu Haus schon, sagt Hann-Jost, aber knuschnern kann der Mensch immer noch ein Bischen. Dann setzt er sich zu Tisch und knuspert mit so colossaler bäuerlicher Consumtionskraft, daß Eli und die Seinen in größter Gefahr sind, beinahe leer auszugehen. Eli räuspert sich wiederholt laut und vernehmlich, und als auch das nichts hilft, spricht er endlich mit patriar-

*) Siehe Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig, Schwetschke, 1866, pag. 197, Anmerkung 3. — Wais, Verfassungsgeichichte. II. Seite 177. — G. Wolff, Geichichte der Juden in Worms, Breslau, Schletter, 1862. — Schaab, Geichichte der Juden von Mainz, Mainz, 1855.

chalischer Ironie zu dem Bauern: „Nachbar Hann-Jost, ich will Euch was sagen: in Zukunft macht's lieber umgekehrt; knuspert zu Hause und achelt bei mir.“

Wie die niederländische Küche mit der englischen, so ist die fränkische mit der französischen verwandt, aber durchaus nicht identisch, wie letzteres der Graf zu Münster irriger Weise vorauszusetzen scheint.

Auch die fränkische Küche liebt nicht das Massenhafte. Sie setzt die Rücksicht auf Güte des Rohstoffs nicht außer Augen, aber ihr Hauptfchwerpunkt ruht doch in der sorgfältigen Zubereitung, in der liebevollen kochkünstlerischen Detailbehandlung. Ich möchte sagen, in der Decoration und Verschönerung, in der „Mache“, ja in der Täuschung, wenn das nicht wieder zu viel gesagt wäre und an jene Wette erinnerte, welche Tallegrand, als er Gesandter in London war, mit einem Viscount S. entrichtete.

Beide hatten treffliche Köche und wetteten mit einander. Jeder sollte dem Andern ein Räthsel aufgeben, d. h. ein Gericht vorsezen, das vortrefflich schmecke, ohne daß man die Substanz errathen könne. Der Viscount fing an; er verlor; die feine Zunge Tallegrand's schmeckte den Urstoff heraus und benannte ihn richtig. Tallegrand folgte. Es war ein wundervolles Essen, kleine duftige Bröckchen, so dünn wie ein Bohnenblatt in einer bezaubernden Sauce; die Bröcklein leicht und vergänglich, wie Baisers, und doch von einer gewissen animalischen Consistenz und Belebtheit. Der Viscount rieth die ganze Wiudrose der Kochkunst durch. Alles vergeblich. Er bekannte sich besiegt und bat Tallegrand, das Räthsel aufzugeben.

Der Rohstoff waren: Abgelegte Glacé-Haabschuhe, sorgfältig gereinigt, aufgetrennt, gelockert, gewässert, gebäht, geschwellt, zerschnitten.

Das Uebrige hatte die Kunst gethan und die Sauce.

Die Sauce, und namentlich die Braten-Sauce, ist auch das Kriterium der fränkischen Küche. Sie ist in jedem guten fränkischen Hause vortrefflich. Der alte Herr Lang aus dem russischen Hofe im Bad Schwalbach, ein Kenner ersten Ranges, der über Kochen und Essen reiflich nachgedacht, pflegte mir als Resultat seiner 85 Jahre lang fortgesetzten Studien mitzutheilen: „Geben Sie Acht auf die Braten-Sauce! Wo die gut ist, können Sie sich ruhig niederlassen; ist sie aber schlecht, dann ist auch alles Uebrige schlecht; dann stehen Sie

auf, greifen Sie zum Stabe und schütteln Sie den Staub von Ihren Schuhen.“ Und er hatte Recht, wenigstens auf fränkischem Boden.

Auch die Gemüse sind nirgends so schmackhaft bereitet, als auf fränkischem Boden, namentlich weiß man hier besser mit dem Fette Maß zu halten, als auf norddeutscher Erde.

Wenn mich nicht die Liebe zu meiner Heimath schon allzu weit-schweifig hätte werden lassen, so würde ich die Abhandlung über die fränkische Kochkunst schließen mit einem ausführlichen Kapitel über — die Würste, deren ich schon einmal bei Gelegenheit der Thüringer und Nürnberger Küche gedacht habe.

Die große Mission, die Nation mit guten Würsten zu versehen, haben zwei Stämme übernommen, nämlich die Sachsen (d. h. die Niedersachsen) für den Norden und die Franken für den Süden.

Das Gebiet der Würste ist auch Dasjenige oder vielmehr das Einzige, auf welchem bisher die Stadt Frankfurt am Main die von der Vorsehung in ihre Hand gelegte Führung des fränkischen Stammes nicht gänzlich verkannt hat. Wäre die Politik der Republik zur Stadt Frankfurt und die des Frankfurter Bundestages nur halb so gut gewesen, wie die „Frankfurter Würstchen“, — wir hätten vielleicht uns und ihnen das Jahr Sechshundsechszig sparen können.

Sie erinnern sich, wie der alte Lichtenberg in Göttingen den Ehren-Pastor Lavater, der den Menschen ihren Charakter an der Nase absehen wollte und zu diesem Zwecke Silhouetten sammelte, wegen dieser seiner sogenannten „Physiognomik“ verspottete. Lichtenberg sammelte statt solcher von menschlichen Köpfen Silhouetten von Sauchwänzen, und prophezeite aus deren Beschaffenheit, Windungen und Schwingungen, wie die Mettwurst ausfallen werde, welche dereinst der Träger dieses letzten Ausläufers des Rückgrates lieferte.

In ähnlicher Weise könnte man sagen, daß sich bei den beiden vorzugsweise mit der Wurstmision betrauten deutschen Stämmen, dem niedersächsischen und dem fränkischen, der Stammescharakter in der Wurst ausdrückt. Die Braunschweiger Mettwurst (sie hat die früher berühmtere Göttinger überflügelt und bildet einen Hauptexportartikel) und das Frankfurter Würstchen haben Vieles und zwar viel Gutes mit einander gemeinsam. Nur ist die erstere eben so consistent und knobig, wie letztere leicht und schwellend. Die große niedersächsische Wurst wird roh gegessen; das kleine Frankfurter Würstchen wird

flüchtig in stark siedendes Wasser getaucht. Jene repräsentirt die Kraft, diese die Eleganz. Noch vor dreißig Jahren war die Mettwurst auf niedersächsisches, das Frankfurter Würstchen auf fränkisches Gebiet beschränkt. Vor zehn Jahren schon hatte die erstere ganz Norddeutschland, das letztere ganz Süddeutschland erobert; in Mitteldeutschland theilten sie sich in die Herrschaft. Heute ist jedes der beiden Produkte verbreitet „so weit die deutsche Zunge klingt“, richtiger: schmeckt.

Früher war die Stadt Frankfurt am Main auch um ihrer trefflichen Schwartemagen willen berühmt. Ich kann dafür einen Beleg von klassischer Färbung anrufen, nämlich einen der Briefe von Göthe's Mutter, der Frau Kath Göthe (auch „Frau Aja“ genannt, weil sie beständig in ihrer lebhaften fränkischen Weise „A! ja!“ zu sagen und dazwischen zu werfen liebte) an Philipp Seidel, welche Herr Dr. C. A. H. Burkhardt in den „Grenzboten“ (1870, II. Semester, S. 112 bis 115) publizirt hat. Der Brief stammt aus dem Jahre 1778 und ist die Antwort auf einen Brief Seidels aus Weimar, worin u. A. auch steht, der Herzog Karl August findet die Frankfurter Schwartemagen sehr delikat und läßt fragen, ob man nicht einen Frankfurter Schlachtergesellen veranlassen könne, sich in Weimar niederzulassen und dem Hofe die Schwartemagen ganz frisch zu liefern. Darauf antwortet denn Frau Aja: „Wegen des Metzgerknechts dient zur Nachricht, daß unsere Frankfurter Metzger keinen Einzigen die rechte Kunst, Schwartemägen zu verfertigen, lehren. Das hat mir mein eigener Metzger ganz aufrichtig gesagt. Und es ist auch ganz natürlich. Denn aus der halben Welt kommen Knechte (Gesellen) hierher, und wenn's Die nun Alle gelernt hätten, so könnten unsere Frankfurter Schwartemägen überall verfertigt werden, welches nun doch nichts ist. Also das End' vom Lied ist: daß Frankfurt die Ehre allein behalten will, die richtigen Schwartemägen zu machen. Seine Durchlaucht (der Herzog) können sie aber alle Woche mit dem Postwagen bekommen, und von der besten Fabrik. Das verspreche ich.“

Man sieht, wie markirt bei der Frau Kath das spezifisch lokalpatriotische Frankfurter Selbstgefühl zu Tage tritt. Etwa in der Art, wie bei jenem Frankfurter Patrizier, welcher kürzlich in der Nacht nach der Einnahme von Straßburg im Schlafe gestört wurde durch das Abzingen der „Wacht am Rhein“, das kein Ende nehmen wollte. Während fuhr er endlich mit seiner weißen „bäämwollenen“ Zipfel-

mühe auf dem Kopfe zum Fenster hinaus und schrie auf die Straße hernieder: „Nu, wacht am Rhein so viel, wie Ihr wollt, — aber schlooft (schläft) in Frangford!“

Doch kommen wir wieder zurück auf Wurst, Wein und Bier.

Die Würste der Schwaben und Bayern sind schlecht. Dafür haben denn wieder die Bayern die Bier-Mission, sie haben Norddeutschland mit ihrem Gerstenfaß überschwemmt und sogar die süd- und mitteldeutschen Weinsländer erobert. Seit etwa fünf Jahren macht ihnen freilich Wien eine gefährliche Concurrenz. Indes die Wiener und Schwächter sind ja Stammesgenossen der Münchener. Denn die Deutschösterreicher sind Bajuvarier gleich den Altbayern.

Alles ist offenbar auf interterritoriale Arbeitstheilung eingerichtet, und das Ganze ist als wirtschaftliche Einheit gedacht mit Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte. Man sieht überall, wie die verschiedenen Faktoren streben, sich miteinander auszugleichen und wie „die Eimer auf- und niedersteigen“.

Ähnlich wie für die Wurst ist Frankfurt am Main, wenn auch nicht die Produktionsstätte, denn doch der Stapelplatz für den fränkischen Käse. Ich meine jenen kleinen und wohlgeschmeckenden Handläse, welchen ein gelehrter Freund als *caseus manualis domesticus* klassifizierte und der auch in Berlin schon als „Frankfurter Käsechen“ einen gangbaren Artikel bildet. Er ist in der Regel stark mit Kümmel gewürzt, wie dies früher im Süden bei vielen Dingen Sitte war. In Schwaben hat man noch sein „Kümmich“-Brod (Kümmelbrod); der Bayer und Tyroler backt Anis-Brod, mit Anis gewürzt, und am Rhein bestreut man wenigstens noch die Oberfläche der Fasten-Bretzel fleißig mit Kümmel.

Ueber die Käse-Wirtschaft in Deutschland hat mein geistreicher nassauischer Landsmann, der Kulturhistoriker W. H. Riehl in München, in seinem trefflichen Buche „Die Pfälzer, ein rheinisches Volksbild“ (Stuttgart und Augsburg, Cotta, 1857) sehr lesenswerthe Betrachtungen angestellt. Er constatirt zunächst, daß in Mitteldeutschland kleine, im Norden an der See und im Süden an den Alpen dagegen sehr große Käse gemacht werden, und weist daran nicht nur den Gegensatz zwischen Hand- und Fabrikarbeit, sondern auch den Contrast der individualistischen Zersplitterung des menschlichen Sinnes und des Grundes und Bodens

im mittleren Deutschland, auf der einen, und des geschlossenen Besitzes und des Massenbewußtseins im Süden und Norden, auf der andern Seite nach.

Es ist höchst charakteristisch, daß Frankfurt am Main, der Sitz des äußersten individualistischen Particularismus und Staatshasses (der misopolitischen Richtung) zugleich auch der Sitz des aller diminitivsten Handkäses ist.

Erwähnenswerth ist noch der Eierkäse, ein vortreffliches Essen, das namentlich die hättischen Bayern gut zu bereiten verstehen.

Der Käse, welchen der Norden unter dem Titel „Schweizerkäse“ consumirt, ist gut deutsch. Er kommt aus dem bayrischen Allgäu, das zugleich auch den Zollparlamentsabgeordneten Dr. Böck produziert hat. Gerade in Folge dessen, daß Norddeutschland der beste Markt für sein Hauptprodukt ist, war das Allgäu bei allen Kriegen, welche Deutschland seit der Zollvereinskriis von 1863/64 und der Frankfurter Fürstentagscomödie von 1863 durchgemacht hat, stets sehr national und zollvereinlich gefinnt. Erst bei den letzten bayrischen Wahlen hat auch dort die archaisiisch-hieratisch-patriotische Partei gesiegt, und zwar mit Hilfe des weiblichen Geschlechts. Dem letzteren wurde die Alternative gestellt: Entweder Sicherung des norddeutschen Käse-Marktes, aber auch ebenso unzweifelhafte Aussicht auf ewige Höllestrafen, oder die Möglichkeit einer Gefährdung des Absatzes nach Norden, aber Garantie der ewigen Glückseligkeit. Da zogen die frommen Weibsen natürlich das letztere vor und sie siegten bei der Wahl. Denn die in meinem zweiten Briefe erwähnte berühmte Schriftstellerin hat doch eigentlich Unrecht, wenn sie für das weibliche Geschlecht das Stimmrecht noch fordert. Was braucht man zu fordern, was man schon hat? Und ich kenne manche Wahl, welche von den Frauen gemacht ist, obgleich davon in den Gesetzen nichts geschrieben steht, und obgleich die Damen nicht selbst zur Stimm-Urne gehen, sondern die Zettel durch die Männer tragen lassen.

Die Produktion der großen Käse nach Holländer und Schweizer Format ist Fabrikation. Man unterscheidet verschiedene Arten, verschiedene Jahrgänge u. dgl.; aber innerhalb dieser großen Kategorien sind die einzelnen Stücke einander gleich. Ganz anders bei dem kleinen fränkischen Handkäse. Hier treten jene Kategorien zurück. Dagegen tritt das Individuum in den Vordergrund. W. S. Riehl sagt: „Er

wird nicht bloß mit der Hand gemacht, sondern es heißt auch eine ganz besonders glückliche Hand, daß er gut gerathe, und es giebt Virtuosen und Genies dieser glücklichen Hand." Am Mittelrhein ist unter dem Volke die Meinung allgemein verbreitet, daß, je böser die Frau, desto besser der Handkäse, den sie macht; und ich habe in einzelnen Fällen dieses populäre Dogma bestätigt gefunden. Jedensfalls aber bewegt sich der dort herrschende häusliche Ehrgeiz in der Richtung, daß die Meisten sich eher den Ruf einer bösen Sieben gefallen lassen, als die Nachrede schlechter Handkäse.

In dem bayrischen Allgäu nimmt der Ehrgeiz wieder eine andere Form an. Ich wurde dort eines Tages durch einen Freund bei einem reichen Bauern eingeführt. Derselbe ließ uns alle seine Reichthümer und Herrlichkeiten bewundern. Das Beste aber kam zuletzt: das war die große Käseammer. Sie hatte sieben Jahrgänge, jeden mit verschiedenen Sorten, im Durchschnitt drei. Wir mußten alle diese Sorten und Jahrgänge, d. i. $7 \times 3 = 21$ Gattungen durchkosten. Eine Art von Hercules-Arbeit. Wir brachten es fertig, aber ich gestehe, daß ich doch lieber in einem Rüdeshheimer Keller ein paar Duzend Jahrgänge Rheingauer probire.

Ueber das Wechselverhältniß zwischen Käse und Wein herrschen bei der Bevölkerung der deutschen Weinbau-Districte verschiedene Ansichten je nach Lage, Beschaffenheit und Güte der Weinberge und des Weines. Ich muß hier die Differenz zwischen vinum bonum und vinus bonus erläutern; — eine Nomenclatur und einen Unterschied, welche jeder Rheingauer versteht, auch wenn er sonst kein Latein kann.

Bekanntlich waren am Rhein die ersten intelligenten Weinproducenten Mönche, namentlich Bernhardiner und Cisterzienser. Sie hielten nicht nur auf einen guten Wein, sondern auch auf ein schönes Geläute. Je mehr sie für den ersteren einnahmen, desto mehr konnten sie für das letztere anlegen. So kam es, daß, wo guter Wein war, die Kirchen ein schönes klangvolles, majestätisches Geläute hatten. War er aber schlecht, dann himmelten auch die Glocken spitz, blechern und klanglos. Man sagte daher die schönen Glocken läuten:

Bonum vinum — vinum bonum!

Die schlechten aber:

Bonus vinus, vinus bonus!

Denn für schlechte Glocken und schlechten Wein — paßt auch nur ein schlechtes Latein.

In den Districten des bonus vinus nun liebt man den Käse zum Wein. Denn er setzt die Zunge in einen Zustand künstlicher Aufregung, in welchem auch der mittelmäßige Wein gut schmeckt. Man kann darauf fast dem Spruche:

„Du siehst mit diesem Trant im Leibe
Bald Helena in jedem Weibe“

analoge Anwendung geben. Noch besser drückte sich ein Stettiner Weinhändler aus. Ein pommerischer Rittergutsbesitzer hatte bei demselben Käse gefrühstückt, Wein geprobt und dann eine Sorte, die ihm über die Nasen gut schmeckte, gekauft und bezogen. Nach einiger Zeit schreibt der Gutsbesitzer dem Weinhändler: „Sie haben mir nicht den richtigen Wein geschickt, er schmeckt nicht halb so gut wie die Probe in Stettin.“ Der Kaufmann antwortet:

„Gibt Käse zum Win (Wein),
Dann schmeckt er wie in Stettin!“

In den ausermählten Gegenden der großen und guten Weine, in dem gelobten Lande des „vinum bonum“, verachtet man den Käse, weil er die Zunge und den Gaumen „demoralisirt“, d. h. unzuverlässig für die Weinprobe macht.

Wer vor letzterer Käse ist oder bei derselben raucht, gilt für einen Barbaren und Hyperboreer.

Und das von Rechtswegen.



Vierter Brief.

Die Küche der Bayern und der Schwaben.

Da ich mich bei der Küche der Sachsen und der Franken sehr lange (ich fürchte für den Geschmack der Leser allzu lange und allzu wortreich, — sed pectus est, quod disertum facit! —) verweilt und schon verschiedene Abstecher auf das süddeutsche Gebiet gemacht habe, so glaube ich mich hinsichtlich der Küche der Bayern und der Schwaben etwas kürzer fassen zu können.

Bei aller Verschiedenheit zwischen den deutschen Stämmen läßt sich doch das Gepräge der nationalen Einheit auch auf diesem Gebiete durchaus nicht verkennen. Alle die verschiedenen deutschen Küchen haben, trotz ihrer Abweichungen unter einander, mehr Ähnlichkeit unter sich, als mit der irgend einer Nachbarnation. Obgleich die schwäbische und fränkische Küche französische Anklänge haben, die niederländische — englische, die bayrische — italienische, so bilden sie doch unter sich ein Ganzes, verglichen mit der Kochkunst der Nachbarnationen. Die inneren Abweichungen erläutern sich durch den sonstigen modus vivendi, sowie durch Klima-, Kultur- und Bodenverhältnisse.

An der Verschiedenheit der Ausdrücke darf man sich nicht stoßen. Als Regel kann man ansehen, daß die ältere Kultur ein deutsches Wort gebraucht, die jüngere, welche aus der Zeit der Sprachmengererei datirt, ein fremdländisches. In Berlin sagt man Bouillon, in Wiesbaden Fleischbrüh' und in München a Rinds'supp'n. In Berlin Kostbeef, in Wiesbaden Dhsenbraten, in München a Rinderbratkl. (Das norddeutsche Rauchfleisch heißt in München a Geselcht's.) Was man dort Compott nennt, ist hier a Eingemacht's. Was in Berlin Crème heißt (oder auch wohl Sahne), wird in Mitteldeutschland zu Schmetten oder Schmand, in Oberfranken zu Rahm und in Bayern zu „Obers“.

Einzelne Ausdrücke sind geradezu kulturhistorische Räthsel. Das

was man, nach den communis opinio doctorum, in Berlin, „Casseler Rippensteck“ nennt, oft gar unter der mit kellnerhafter Ignoranz und Dreistigkeit abgegebenen Versicherung des directen Bezugs von Hessen-Cassel: das ist in der vormaligen Residenz des Friedrich Wilhelm Elector und der jetzigen Hauptstadt der Provinz Hessen-Nassau ein vollkommen unbekanntes Ding, das man nicht findet, und wenn man es bei hellem Tage mit der Laterne des Diogenes sucht. Ebenso ging es mir mit Zerbster Käse. Ich verlangte ihn in Zerbst und wurde ausgelacht: „So was giebt's hier gar nicht!“ Aehnlich ist es mit dem vormalig so berühmten „Zerbster Bier“. Ich tröstete mich, als man mich in Zerbst auslachte, mit dem Schicksal jener Norddeutschen und Engländer, welche im Zillertal oder sonstwo in Tyrol autochthone Handschuhe kaufen wollen, oder, um mich der originellen Ausdrucksweise der Miß Trollop, eines englischen Blaustrumpfs, der erdichtete Reisebeschreibungen verübt, zu bedienen, — „Handschuhe aus dem Leder von Gemsen, welche der Tyroler selbst geschossen und genäht hat“. Das Schießen soll sich auf die Gemsen, das Nähen wahrscheinlich auf die Handschuhe beziehen. Item, so viel ist sicher, und die hochverehrte Miß möge diesen Widerspruch einem in Tyroler Alpenfahrten grau gewordenen Manne gütigst verzeihen: in Tyrol werden wohl Gemsen geschossen, aber keine Handschuhe genäht, namentlich auch nicht im Zillertal, wo die männlichen und weiblichen Teppich- und Handschuh-Händler her sind. Die dortigen Händler und Händlerinnen, welche in Deutschland Allerwelt mit dem (übrigens im Zillertale durchaus nicht üblichen) generellen vertraulichen „Du“ anbiedern, kaufen ihre Handschuhe in Deutschland, woselbst sie solche auch wieder verkaufen.

Was es aber mit dem in Cassel nicht existirenden Rippensteck und mit dem in Zerbst nicht fabrizirten Zerbster Käse für ein Verwandtniß hat, das anzumitteln, ist mir bis jetzt nicht gelungen; und ich würde Jedem dankbar sein, der mich darüber zu belehren im Stande ist.

Was in Norddeutschland Pellkartoffeln heißt, das nennt man bei den Thüringern und Franken „Gequellte Grundbeeren“ und bei den Bayern „G'sott'ni Erd-Kepp'l mit dr Schöäl'n“.

Die Begriffe decken aber einander nicht immer. Die norddeutschen Kalbscoteletts werden im Süden ersetzt durch die Kalbs-

Schmizl, aber beide sind in Stoff und Zubereitung durchaus nicht identisch. Auch die beiderseitigen Begriffe von „Schmalz“ decken einander nicht. Was die Butter anlangt, so erscheint dieselbe im Norden stets in gesalzene, im Süden stets in ungesalzenem Zustande. Im Süden ist sie in der Regel besser. Am besten in den Voralpen.

Wenn ich von schwäbischer und von bayrischer Küche spreche, so denke ich (das verdient wiederholt bemerkt zu werden) dabei nicht an das Königreich Württemberg und das Königreich Bayern, welche ihre Entstehung und Configuration militärisch-diplomatischen Rücksichten der Rheinbunds-Zeit verdanken und mit dem Stammes-Verband, wie er von Alters her in Deutschland existirt, durchaus nicht zusammenfallen. Die weit über das Königreich Württemberg (das sich seinerseits auch wieder ein Bruchtheil fränkischer Bevölkerung annectirt hat) sich erstreckenden Grenzen des schwäbischen Stammes habe ich bereits tracirt. Der bayrische Stamm wohnt in den alten Provinzen des nach ihm benannten Königreichs und in Innerösterreich, dort mit keltischem, hier mit slavischem Blute gekreuzt. Er ist also auch mit den heutigen „Bayern“ durchaus nicht identisch.

Bei den Bayern (den Alt-Bayern, wie wir sie nennen müssen im Gegensatz zu den Franken, Alemannen und Schwaben, welche heute zum Theil ebenfalls unter dem Scepter des Bayern-Königs stehen) dominiert Das, was der Italiener „Dolce“ nennt, die Mehl- und Eierspeise, und außerdem das Kalbfleisch. Das Erste, was einem überall offerirt wird, ist „a Kälbernes“. Dieses aber ist wieder höchst mannigfaltiger Natur. Es sind Füß, Milcher, Bruscht, Kopf oder wer weiß was sonst noch; wenigstens ein Duzend kälberne Nummern auf jeder Speisefarte.

Statt „Kopf“ sagt übrigens der Altbayer „Grint“, wie er denn überhaupt so ziemlich für alle menschliche Körpertheile eigenthümliche Ausdrücke hat. Daher stammt das schöne Räthsel: Was ist das? Es hat keinen Kopf, sondern „an Grint“ (oder an Schäd'l); keine Augen, sondern „Guckalu“; keine Nase, sondern einen „Schmöcker“; kein Ohr, sondern ein „Wäsch'l“; kein Kinn, sondern ein „Koi“; keinen Hals, sondern einen „Kroag'u“, — und ist bei alledem doch ein Mensch! Auflösung: Ein Altbayer!

Um zu dem Kälbernen zurückzukehren, so hat das Vorherrschende desselben seinen Grund darin, daß man hier mit dem Rindvieh Milch-

und nicht Fleischzucht treibt. Aus demselben Grunde ist auch in der Schweiz ein gutes Stück Ochsenfleisch eine seltene Gabe Gottes; in neuerer Zeit wird jedoch in der Schweiz viel Schlachtvieh importirt, um im Sommer die Fremdlinge und Touristen damit zu ernähren. Denn sie rebelliren wider das Schafffleisch und den imitirten „Gams“-Braten, gebornen Schöpf.

Selbst in den entlegensten Thälern des bairischen Hochlandes findet man immer noch an „Mehl- und Eier-Speisen“ etwas Genießbares. Die mannigfaltigsten Macaroni-, Nudeln- und Nockerl (Suppen-Klöße)-Arten mahnen schon an Italien, wo es jedoch nur zweierlei Suppen giebt, nämlich die Minestra (Fleischbrühe) und die Zuppa, versehen mit jenen Zuthaten. Was eine bayrische Suppe „mit Hirn-Pasöfen“ ist, wird z. B. der gelehrteste Sprachforscher schwerlich errathen. Diese etymologisch unentzifferbaren „Pasöfen“ (vielleicht keltisch; denn keltisch ist ja Alles, womit man sonst Nichts anzufangen weiß) sind geröstete Semmelschnitte mit gebacknem Hirn darauf. Trotz ihres schauerlichen Namens schmecken sie gut.*)

Eine große Rolle spielen die „Schmarrn“, welche aus Mehl, Gries oder Kartoffeln gemacht werden. Einen Rang höher stehen die Strauben, Brudeln, Hasen-Oehrl und Verwandtes.

Wenn wir in Bayern oder Oesterreich von einem Gericht hören, das sich „Plenten“ nennt, so werden wir prima vista schwerlich an die italienische Polenta (diese Schreibart halte ich für richtiger, als Polenta) denken. Die deutsche Sprache hat sich das letztgenannte Wort in ersterer Form „Plenten“ assimilirt, d. h. mundgerecht gemacht, wie sich die Franzosen das deutsche „Abenteuer“ zur aventure und die „Beiwacht“ zum bivouac zurechtpräparirt haben. Jede Sprache, so lange sie noch jung und kräftig ist, rezipirt ein Fremdwort nur unter der Bedingung, daß es sich einer solchen Umgestaltung unterwirft, daß es sich nationalisiren oder naturalisiren läßt. So hat der Engländer aus dem lateinischen Omnibus einen englischen „Bus“ und aus dem französischen Cabriolet ein englisches „Cab“ gemacht. Die deutsche Sprache, soweit sie unter der Herrschaft der „Gelehrten“ (bis zum

*) Kalkschmidt in seinem Gesamtwörterbuche schreibt „Hirn-Pasöfen“. Ist diese Schreibart richtig, so liegt es nahe, an ein italienisches Stammwort zu denken, wie „pavese“ (Schilb, Schanzkleid) oder noch eher „bavoso“ (französisch omelette baveuse, teigiger Eiertuchen).

Dorfschulmeister herunter) steht, hat aus lauter Gewissenhaftigkeit und Bedanterie die Assimilirungskraft beinahe verloren. Im Volk hat sie solche behalten. Der Fuhrmann und der Kutscher haben vor Kurzem noch die Hemmmaschine „Mick“ getauft, oder auch „Hemmenick“, weil ihnen „Mechanik“ zu weitschichtig und zu undeutsch war. Im Gebiete der Küche hat die deutsche Sprache dieselbe Verdauungskraft erwiesen, wie auf dem des Fuhrwezens.

Der Norddeutsche, wenn ihm in Bayern irgendwo auf dem Lande (denn in den Städten mag sich so was wohl nicht ereignen) als Gericht „Pfennig-Brei“ angetragen wird, denkt wohl zunächst: „Komisches Volk, das aus Pfennigen Brei kocht!“ Dann aber fällt ihm das: „Frisch gewagt, ist halb gewonnen“ ein, und er bestellt diese seltsame Speise.

Das Risiko dieser Bestellung ist jedenfalls geringer, als bei jener Methode, welche ein alt und reich gewordener Berliner Theater-Unternehmer anwandte. Obgleich nach der damaligen Gesetzgebung in Preußen die Theater-Concession sehr schwer zu erhalten war und Niemanden ertheilt werden sollte, der nicht seine volle wissenschaftliche Befähigung und daneben sittliche Verlässlichkeit nachgewiesen, so konnte doch dieser alte Kenner des Thespis-Karren weder lesen noch schreiben; wenn er nun in einen modernen Restaurant kam, wo an die Stelle der mündlichen Aufzählung die schriftliche Speisekarte getreten war, so zeigte er, um dem Kellner nicht seine Unwissenheit zu verrathen, mit dem Finger auf 3—4 verschiedene Stellen der Karte. Er erhielt dann die Gerichte, die zufällig dort geschrieben standen. Sie fielen oft so seltsam aus, daß er mit dem beliebten Berliner Worte: „Das war doch früher nich“ seiner Verwunderung Ausdruck gab.

Der Norddeutsche, der in Bayern voll Neugierde dem „Pfennig-Brei“ entgegengeht und ihn endlich erhält, wird vielleicht nicht minder erstaunt sein, hinter diesem wildfremden Namen den bekannten Hirsebrei versteckt zu finden. Der „Pfennig“ stammt nämlich von dem Panicum (Fennich), italienisch Paniccia, Hirsenmehl, Mehlbrei. Unsere deutsche Hirse heißt, wenn ich nicht irre, mit ihrem wissenschaftlichen Namen panicum miliaceum und italienisch miglio.

Die Polenda wird in Italien, wenigstens in den guten Gegenden und bei vermögenden Leuten aus dem feinen Mehl frischer Kastanien gemacht und bildet ein Gericht, das sich auch der Feinschmecker gefallen lassen kann.

Die Plenten oder Plent'n von Bayern und Tyrol ist bescheidener. Man macht sie aus Wälschkorn. Hin und wieder ist mir dort auch ein Gericht aufgestoßen, das man „Türkensterz“ nennt. Mit den Türken hat's glücklicherweise durchaus nichts zu schaffen. Es besteht ebenfalls aus Weis, den man dort „Wälschkorn“, aber auch „türkisch Korn“ nennt.

Neben dem Türkensterz steht der „Heidensterz“. Das ist ein Gericht aus Buchweizen, welcher im Süden Heideloff genannt wird (italienisch: fagopiro oder grano saracenic) und in der dortigen Küche ebenfalls eine Rolle spielt, namentlich auch für Suppen.

Der Knödel nimmt übrigens in Bayern durchaus nicht jene unbedingt dominirende Stellung ein, welche wir ihm beilegen, die wir beinahe glauben, der Bayer lebe von weiter gar nichts, als von Knödeln und Bier. In München wenigstens habe ich in den Speisehäusern, auch in denjenigen zweiten und dritten Ranges, welche ich als wißbegieriger Reisender ebenfalls anzusehen pflegte, die Erfahrung gemacht, daß diejenigen, welche Knödl speißen, nicht Bayern, sondern anderweitige deutsche Brüder waren, welche ihrer Neugierde Genüge leisten wollten. Der bayrische Knödel, gut zubereitet, d. h. mit gutem Fleisch, feinem Gewürz, leicht, locker und lösbar, ist ein sehr feines Essen. Uebrigens geht diese Art zuweilen fleischiger Klöße, unter mannigfaltigen Modificationen, durch ganz Deutschland, von Königsberg in Preußen mit seinen „Klops“ bis Stuttgart in Schwaben mit seinen „Knöpfle“. Die Bayern lieben es, ihren Nachbar als „Knöpfle = Schwab“ zu bezeichnen; und der letztere nennt dafür den ersteren „Knöd'l = Bah'r“.

Wissen Sie was „Klegenbrod“ ist? Was der Franke Schnigen, Schnigeln oder auch (das ist mehr chattisch) Hingeln oder Hogeln nennt, das nennt der Bayer „Klegen“. Diese Klegen, d. h. gedörrte Birnen, werden im Winter in kleine Stücke geschnitten und mit ebenfalls klein geschnittenen Wallnüssen, oder wo es der Wohlstand erlaubt, auch mit Mandeln gemischt (wozu dann bei den „Geldprogen“ oder „großen Hänfen“ noch dicke Rosinen, Citronat und sonstige feinere Würze kommt), und dann in einem feinen Teig zu einem Gebäck vereinigt, das man „Klegenbrod“ nennt. Es florirt namentlich um Weihnachten. Die Herrschaft schenkt es den Diensthoten, die Mutter den Kindern und der Pathe seinem Tausling. Während bei den sogenannten

vornehmen Ständen das Pathengeschenk in einem silbernen Löffel und anderen derartigen Dingen besteht, wofür das Kind in seinen jüngeren Jahren wenig oder gar kein Interesse empfindet, giebt ihm der Kleinbürger und der Bauer, weit vernünftiger, etwas zu essen. Was die Zeit solcher Eßgeschenke von außergewöhnlicher Beschaffenheit anlangt, so wird an altgermanische Traditionen angeknüpft. Ich hoffe, Sie gestatten mir einen kleinen Excurs über dieses interessante Thema. Unsere heidnischen Vorfahren behandelten die Sommersonnende und die Wintersonnende als die Hauptfeste des Jahres. Die christlichen Heidenbekehrer ließen die heidnischen Feste und die heidnischen Tempel völlig ungeschoren. Sie gaben ihnen nur christliche Namen. Sie thaten das bewußtstermaßen und aus guten Gründen einer klugen Politik. Papst Gregor der Große schreibt im Jahre 601 (Zaffé, Regesta pontificum Romanorum, Num. 1426) wörtlich: „Zerstört nicht den Leuten ihre heidnischen Tempel, sondern verwandelt sie nur in christliche Kirchen, auf daß das Volk, welches gewöhnt ist, diesen Ort als heilig zu betrachten, auf das christliche Gotteshaus die hergebrachte Verehrung übertrage. Die heidnischen Feste und Opferschmäuse verwandelt in fromme Festessen zur Erinnerung und zu Ehren christlicher Heiliger.“ So wurde denn aus dem Feste der Sommersonnende der Johannistag und aus dem der Wintersonnende Weihnachten, letzteres vorzugsweise im Norden, ersteres im Süden gefeiert, namentlich in den südlichen Alpen, wo es auch heute noch mit dem Namen „Sonnenfest“ bezeichnet wird. Wintersonnende-Weihnachten ist das Fest der Alten und der Kinder. Sommersonnende das Fest des jungen Volks, der Burschen und Mädchen.

Letzteres hat in den deutschen Alpen, namentlich in den bayrischen, salzburgischen und steirischen, noch ganz seinen alten Heidencharakter. In der Sommersonnendenacht ziehen die jungen Leute beiderlei Geschlechts auf die höchsten Berge, wo sie riesige Feuer anzünden. Sind die Feuer am Niederbrennen, dann springen Burschen und Mädchen paarweise hindurch oder darüber. Wenn der Sprung geräth, dann kriegen sie einander; wenn nicht, nicht. Man pflückt und bindet Sträuße aus seltenen Alpenkräutern und murmelt alterthümliche Sprüche darüber. Die so geweihten Kräuter bindet man an die eisernen Gitter oder sonstwie an Fenster und Thür; dann kann zu dieser Oeffnung der

„böse Feind“ nicht hinein, und auch nicht die Herzen. Die jungen Burschen fangen sich auf der Weide Pferde und jagen damit durch Sonnwend-Nacht und Feuer, ohne Sattel und Zaum, ohne Rücksicht, ob Roß oder Reiter den Hals bricht. Nichts wird geschont. Alles Verbrennbare wird dem feurigen Julgotte geopfert. Als ich im Herbst 1864 auf dem Weisberge bei Salzburg (leicht zu besteigen, prachtvolle Aussicht, allen Touristen zu empfehlen) campirte, fragte ich den Wirth nach dem Cabinet d'aisance, das hier wirklich „une chambre introuvable“ war. Es existirte nicht mehr; in der letzten Sonnwendnacht hatten, so erzählte der Wirth, die Burschen es niedgerissen und seine Bestandtheile, alle von Holz, mit im Julfeuer verbrannt; der Wirth hatte seitdem noch nicht wieder einen Zimmermann „heraufbekommen“ können.

Die Winterjonnwende im ebenen deutschen Norden wird weniger stürmisch, wild und feurig gefeiert, als die Sommerjonnwende in den südlichen Alpen. An die Stelle der Riesenfeuer auf den hohen Bergen treten zahllose Lämpchen, Lichtlein und Flämmchen in Kirche, Haus und Hütte. An die Stelle des feurigen Julklozes ist der gemüthliche Weihnachtsbaum getreten, oder jene durch Sparsamkeits-Rücksichten gebotene Art einer Nachahmung aus Holz und Papierschnitzel, welche man die „Pyramide“ (oder in Berlin die „Pergdemith“) nennt. In Mecklenburg hat sich sogar auch das Wort „Jul“ conservirt. Was dort ein „Julklapp“ ist, das mag man in der unererschöpflichen Quelle nachsehen, welche uns Fritz Reuter erschlossen hat, und zwar in dem Roman „Ut mine Strom-Tid“.

Auch die Spuren der Opferkuchen, deren der kluge Papst Gregor gedenkt, sind noch nicht gänzlich verschwunden. Jedes Fest hat seine eigenthümlichen Arten von Kuchen oder Gebäck. Früher wurde das Alles im Hause selbst gebacken. Fast jede Familie hatte ihren Backofen. An Arbeitskräften war Ueberfluß. Vaares Geld war rar während der langen Periode des Uebergangs von der Natural- zur Geldbirtthschaft in Deutschland. Heutzutage, wo die Arbeitstheilung immer weiter vorschreitet, und wo das Geld abundant ist, nicht nur in Edelmetallen, sondern auch in Papiergeld, wo Mecklenburg, das „loyale“, noch unmittelbar vor dem, durch das Bundesgesetz über Ausgabe (oder Nichtausgabe) von Papiergeld verfügten Thorichluß, wissend, daß letzterer im Auszug ist, seine Million Thaler in Zetteln

loschießt, wo in Rußland, in Oesterreich, in Italien u. s. w. uneinlösbares Papiergeld mit Zwangscours circulirt, heutzutage schrumpfen die Dimensionen der Hauswirthschaft immer mehr zusammen. Auch in Deutschland kauft man das Gebäck zu den beiden Sonnenwendfeiern, das früher eine Art religiöser Tradition im Hause selbst zu fabriciren befohl, beim Bäcker und beim Conditor. Und das ist denn auch der Fall bei jenem eigenthümlichen Weihnachts- oder Neujahrs-Kuchen, welchen die Eltern ihren Kindern, die Herrschaft den Diensthofen, der Pathe und die Pathin (fränkisch: die Gothe, alemannisch: die Gott') dem Täufling (dem Pathen, dem Pätter, dem Pätchen, der Gotthin oder dem Götthchen) in herkömmlicher Weise verehren.

Was in Bayern und Oesterreich bei diesen Gelegenheiten das „Klezenbrod“, das ist in vielen Gegenden von Franken der „Kringen“, ein Kuchen in Kranzform, bei welcher die einzelnen Teigstränge durcheinander geflochten sind, wie ein Zopf; in Sachsen aber die „Bregel“.

Vieles von dem, was ich hier, in diesen anspruchlosen Kulturstudien über die deutsche Küche erzähle, sind gewiß für viele deutsche Brüder und Schwestern ganz funkelneue Dinge. Ach, wir gelehrten Deutschen! Wir wissen, wie China seine Verbrecher martert und hinrichtet, und wie Indien seine Todten verbrennt, wie der Indianer seine Squaw prügelt und der Lappländer seine Komacher macht und trägt. Als der Maler Hildebrandt, gleich wichtig als Gesellschafter, wie groß als Künstler, von seiner Reise um die Welt zurückkehrte, peinigte ihn eine neugierige Berlinerinnen durch endlose Fragen über die Kochkunst der Japanesen. „Ist es denn wirklich wahr“, fragte sie, „daß diese Menschen auch Bluteigel essen?“ „Jawohl, gnädige Frau“, antwortete der Professor (er fing an, sich zu langweilen und wurde daher, was er sonst nie war, ein wenig böshaft), „jawohl, sie essen Bluteigel; noch lieber aber Schröpfungspfe, letztere jedoch nur gebraten.“

Wir kennen also auch das Menü der Japanesen. Wir wissen Alles. Nur die Sitten und Kulturzustände unserer eigenen Nation, die kennen wir nicht. „Nah, das ist ja auch nicht weit her; und ich begreife „„unsern Braun““ nicht, wie er sich um so ordinäre Dinge, wie die Küche des gemeinen Mannes in Deutschland, kümmert! Ja, wenn's noch Japanesen wären!“

Und doch, wenn Sie nur wüßten, wie unendlich schwierig es ist,

in Deutschland die wirkliche Küche des deutschen Volks zu studiren! („Vollsküche“ darf ich nicht sagen; denn dieses Wort hat seinen specifischen Sinn, indem es eine außerordentlich nützliche Institution bezeichnet, die Sie ohne Zweifel schon kennen).

Als Jurist von Handwerk huldige ich dem Grundsatz: „*Locus regit actum*“, was ungefähr so viel heißt wie: „Ländlich, sittlich“, d. h. ich glaube, man kann auf Reisen in Bezug auf Speise und Trank nichts Klügeres thun, als sich der örtlichen Sitte möglichst zu accommodiren. Das, was der Eingeborene ist, entspricht am besten den klimatischen und sonstigen maßgebenden Verhältnissen. Es ist zugleich das, was man verhältnißmäßig am besten zuzubereiten versteht, weil man es täglich macht, und weil ein Jeder in loco darüber ein sachverständiges Urtheil hat. Es ist das Natürliche und das Technisch-Vollendete zugleich. Was will man also mehr?

Nichts ist thörichter, als in der Fremde dasselbe essen zu wollen wie zu Hause. Dafür nur ein Beispiel: Ich reiste einmal — es ist schon achtzehn Jahre her, damals regierte in Neapel noch der selige *Rè Bomba* — mit einem deutschen Freunde in Italien, der zu Hause von seiner Frau ein wenig verwöhnt war, namentlich aber jeden Abend ein treffliches Beefsteak mit Eiern zu speisen pflegte. Das wollte er nun auch im Neapolitanischen haben, wo die Küche ganz anders, als bei uns am Rhein, aber doch in ihrer Art gut war. Ich hatte die freundschaftliche Aufopferung, ihm des Breiteren auseinanderzusetzen, daß hier kein ordentliches Beefsteak zu bekommen und daß es auch nicht klug sei, darauf zu provociren. Half nichts; er bestand darauf. Ich forderte nun für ihn hin und wieder Beefsteak. Ich diente als Dolmetscher. Kein Mensch wußte was von Beefsteak. Auch meine Definition und Beschreibungen begriffen sie nicht; und ich war doch Mann vom Fach, meine Beefsteaks, die ich 1841 in Göttingen auf der Kneipe präparirte, waren berühmt auf der ganzen Hochschule.

Meine redlichen Bemühungen wurden verfannt. Mein Freund beharrte auf seiner Fancy. Er wurde sogar mißtrauisch. Er glaubte, ich wolle im Interesse meiner Liebhabereien und um Zeit zu gewinnen zum Studium von Land und Leuten, ihm die Frist nicht gewähren, welche erforderlich ist zur Zubereitung eines „gerechten und vollkommenen Beefsteak“. Ja, endlich äußerte er sogar Mißtrauen in Betreff meiner Kenntniß der italienischen Sprache. Das empörte mich. Ich

bat ihn, mir wörtlich zu sagen, was er bestellt haben wollte und rief den Koch in das Zimmer. Ich dolmetschte zwischen ihm und dem Koch. Anscheinend begannen sich dieselben, trotz anfänglicher Mißverständnisse, nach und nach zu verständigen. Mein Freund strahlte vor Vergnügen und sagte ein über das andere Mal: „Richtig, ganz richtig.“ Der Koch nickte und bekräftigte jedes Nicken mit einem verständnißinnigen: „Capisco, Signori.“

Nach drei Viertelstunden kam das Beefsteak. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ich ein niederträchtigeres Stück Altkuhfleisch nie gesehen habe, und obgleich der Koch ein intelligenter Mann war, und die Zubereitung unserer Bestellung und Instruction vollkommen entsprach, so war doch mein Freund von seiner Beefsteaks-Manie geheilt. Er fügte sich von nun an der Sitte des Landes und wir aßen von da ab Abends selbend „pollastro con riso“ oder sonst etwas Ländlich-sittliches.*)

In England, Frankreich, Italien u. s. w. geht Letzteres trefflich. Der Einheimische, namentlich die Leute auf dem Lande, denken: Der Fremde kann sich nach mir richten; kommt er in meine Gegend, so hat er sich dem, was hier gebräuchlich, zu unterwerfen.

In Deutschland ist dies leider an vielen Orten ganz anders. Dort kochen die Leute anders für sich und anders für Fremdlinge. Es hat sich hier eine conventionell-traditionelle „Fremdenküche“ ausgebildet (ein „Fremden-Fraß“ sagte einmal mein Freund Lang im Zustande höchster sittlicher Entrüstung über schlechte Küche in einem „Oberkellner-Hôtel mit papierenen Wänden“); eine Fremdenküche, bei welcher der Fremdling, d. h. der Reisende, schwer beeinträchtigt wird, weil der Gastwirth von falschen Voraussetzungen ausgeht, — manchmal absichtlich, manchmal unabsichtlich. Der Gastwirth glaubt nämlich, und vielleicht hat er auch ein Interesse daran, zu glauben, alle seine Gäste seien, was doch bekanntlich bei der grassirenden Reiseruth schon lange nicht mehr der Fall ist, vornehme oder reiche Leute, welche auf großem und theurem kosmo-

*) So war's vor achtzehn Jahren. Heutzutage ist das Beefsteak nicht nur in die italienische Küche, sondern auch in die italienische Sprache eingedrungen. In letzterer heißt es „bistecca“. Carena in seinem „Vocabolario domestico“ sagt sub hac voce: Bistecca, neologismo tolto dell' Inglese, significa una larga fetta di carne, tagliata d'una culatta o d'altronde, poco arrostita e che si mangia così guascotta.

politisch-europäischen Fuße behandelt sein wollen. Auf dem Lande aber kommt noch ein eigenthümliches Mißtrauen hinzu. Der Städter, und namentlich der Kleinstädter, ist in Deutschland hochnasig gegen die Bauern, obgleich er keine Ursache dazu hat. Denn der deutsche Bauer ist im Durchschnitt geistig und wirthschaftlich viel gesunder, als der deutsche Kleinstädter. In Folge der suffizanten und spöttischen Haltung des letzteren wird der Bauer mißtrauisch und zurückhaltend. Er steht einem Fremdling in städtischer Kleidung nicht gerne Rede. Er setzt ihm auch nicht das vor, was er, der Bauer, selbst ißt; denn er weiß, daß dies der alberne Kleinstädter verachtet. Er tiischt deshalb dem Fremden an, „was solche Kerls aus der Stadt zu essen gewohnt sind“. In Deutschland muß man, bevor man auf dem Lande die nationalen Gerichte zu essen bekommt und Auskunft über deren Namen, Zubereitung u. s. w. erhält, zuvor des Bauern oder der Bäuerin „Herz erobern“ (so sagte der Augstenburger!), ersteres dadurch, daß man einige Kenntniß und Interesse landwirthschaftlicher Dinge zeigt, in Ermangelung dessen aber letzteres dadurch, daß man den Kindern einige Aufmerksamkeiten erweist, wogegen ein Mutterherz nie unempfindlich ist. So auf dem Lande.

Was die Städte und Städtchen anlangt, so darf der, des Studiums örtlicher Kochkünste Beflissene nie in dem feinen Hôtel oder in der „Oberkellner-Wirthschaft“ absteigen, wo bloß „Fremde“ einkehren; oder er muß sich dort wenigstens durch einen Einheimischen introduziren lassen. Am besten aber geht er dahin, wo die einheimische Gentry aus der nächsten Nachbarschaft einkehrt. Auch haben außerdem Handlungsreisende, kleine Gutsbesitzer und große Pächter ein unverkennbares Talent, gute Gasthäuser zu entdecken. Die Handlungsreisenden verstehen es daneben auch noch, den Gastwirth hinsichtlich der Preise auf einem erträglichen Niveau zu erhalten. Ein Mißtrauensvotum dieser einflußreichen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft hat für den Hotelbesitzer beinahe verhängnißvollere Folgen, als der viel gefürchtete Tadel im „Vädecker“.

Der wißbegierige Reisende soll in einem solchen Gasthaus nicht nach der Speisefarte eines jener Gerichte bestellen, die Allewelt kennt, sondern lieber ein einheimisches Original, das er noch nicht kennt, und wäre es auch auf Geradewohl, wie es der schreibensunkundige Theaterunternehmer in Berlin machte. Jedenfalls soll er darauf achten, was

die Eingeborenen selbst am liebsten essen; denn das ist stets das Beste und gewährt einen neuen Einblick in die lokale Kochkunst dieser Gegend. Weiß er nicht, wie das Gericht heißt, dann soll er dem dienstbaren Geiste nur dreist sagen: „Dasselbe, wie der dicke Herr da oben mit den großen spitzen Vatermördern“ oder wie er sonst das Ding oder den Mann beschreibt. Und wenn er dann die Speise, nachdem er sie genossen, lobt und versichert, er sei viel gereist in aller Herren Länder, aber so was Delikates, wie hier in Schildburg, habe er sein Lebtag nicht gegessen, dann soll er einmal sehen, wie sich der geschmeichelte Schildburger Lokalpatriotismus dankbar erweist. Der dicke Herr mit den spitzen Vatermördern macht ihm eine huldvolle Verbeugung und rückt näher. Dies ist für die übrigen Schildburger „Honoratioren“ das Signal, dasselbe zu thun; denn der Dicke ist der regierende Bürgermeister. „Es wundert mich nicht, mein Herr“, hebt er an, „daß Ihnen unser Schildburger Nationalgericht schmeckte; denn ich sage es jeden Tag: „Es giebt nur ein Schildburg in der Welt“; und ich habe wohl ein Recht so zu sagen, denn ich bin der Bürgermeister; Heulmayr ist mein Name.“ Der Fremdling muß sich auch demaskiren; und nun erfährt er nicht nur, wie das unbekannte Gericht heißt, sondern auch, wie es zubereitet ist, und was sonst noch Alles wissenswerth ist in Schildburg, das natürlich eine Unzahl berechtigter Eigenthümlichkeiten hat, und sonstige Tugenden, die in der ganzen Welt nicht wieder vorkommen.

Die Spuren der Abpferchungs- und Selbstüberhebungs-Krankheit, mit welcher uns der Territorialismus und Partikularismus unser von Haus aus so kerngesund Blut vergiftet hat, treffen wir leider noch überall und oft leiden gerade die, welche sich für die Allerradikalsten und Demokratischsten halten, am meisten daran. Es mag noch manches liebe Jahr ins deutsche Land gehen, bis wir dieses Uebel völlig überwunden haben, ohne daß wir dadurch in das Gegentheil verfallen, welches noch schlimmer ist, nämlich in die französische Centralisationswuth. Einstweilen aber sind wir nicht an letzterer krank, sondern am Separatismus.

Gewiß ist, man findet nirgends so, wie in Deutschland, in jedem kleinen Nest einen solchen Hochmuth auf seine eigenen Vorzüge, eine solche Verachtung derer der Andern, namentlich der Nachbarn. Sehen Sie, da liegen Schildburg und Mottenburg kaum eine Meile von ein-

ander, beide in demselben Thale, beide Landstädtchen von etwa 3000 Einwohnern und einander so ähnlich, daß sie der Fremde kaum unterscheidet. Gleichwohl hassen sie einander bis aufs Blut, wie zwei feindliche Indianerstämme. Daß Jemand aus dem einen Ort in den andern heirathet, kommt nicht vor. Es ist geradezu undenkbar. Treffen sich beide Orte auf neutralem Boden, so z. B. auf einer Landpartie, dann sonderen sie sich von einander ab, wie Wasser und Oel. Ein Ort belegt den andern mit allerlei Schimpf- und Spottnamen, welche Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht forterben. Der Schildburger hält sich für den Inbegriff alles Geistes und aller Tugenden. Seinen Nachbar, den Mottenburger, aber hält er im Gegentheil für die Verkörperung aller Dummheiten und Laster, und wenn er Anekdoten von demselben erzählt, dann lächelt er voll hohen Selbstbewußtseins und denkt: „Herr Gott, ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie jener Mottenburger Einer“; und der Mottenburger natürlich vergift Gleiches mit Gleichem. Obgleich Mottenburg und Schildburg beide in ihrer Majorität der allerentschiedensten äußersten Linken angehören und beide zu demselben Wahlbezirke gehören, so können sie sich doch bei den Wahlen nie einigen. Wenn Mottenburg sein Vertrauen dem Candidaten A. schenkt, dann giebt Schildburg gewiß dem Candidaten B. seine Stimme. Ganz natürlich. Denn beide Orte suchen einander den Gerichtssitz, die Verwaltungsbehörde, die Garnison, die Eisenbahn-Station abzufragen. Dieser Streit erbittert sie so wider einander, daß jeder nur noch seinen Gegner, aber nicht mehr den Kampfspreis sieht. Und während sie streiten, kommt ein dritter Ort, sagen wir etwa Krähwinkel, und steckt den Preis in seine Tasche. „Verdammt“, sagt dann Mottenburg, „aber mich freut's nur, daß das niederträchtige Schildburg gleichfalls leer ausgeht.“ Accurat das Nämliche aber sagt Schildburg von Mottenburg. Diese Landstädtchen sind in alledem das getreue Spiegelbild der kleinen Dynasten. Wenn man ihnen das aber sagt, dann glauben sie's nicht. Wie wäre denn das auch möglich? Sie sind ja doch furchtbare Demotraten und „hasse alle Ferkel“. Ich habe in keinem der anderen Länder Europa's dieses schöne nachbarliche Verhältniß wiedergefunden und suche den Grund desselben in der territorialen Zersplitterung Deutschlands. Diese Auffassung findet eine indirecte Bestätigung in dem Umstande, daß aus jenem Kreise des kleinstädtischen Separatismus am heftigsten wider den „Nord- und

Nord-Bund“ protestirt wird, obgleich er die Realisirung der selbigen deutschen Einheit ist, nach welcher sich Schild- und Mottenburg seit zwanzig Jahren die Kehlen heißer geschrien.

In England hört man manchen hübschen Wit auf Kosten der Irländer, die s. g. „Irish Bulls“; Frankreich hat seine Gascogner; auch sind die alten französischen Provinzen immer noch in weit höherem Grade historisch-politische Individualitäten, als die nach der Schablone gearbeiteten modernen Departements. Aber einen solchen Krieg von Haß und Verachtung und Spott Eines gegen den Andern und Aller gegen Alle, wie in Deutschland, hab' ich nirgends gefunden, auch dort nicht.

Stellen Sie sich vor, es giebt eine Anekdote, irgend einen alten Meidinger, in welchem Jemand eine alberne Rolle spielt und ausgelacht wird. Nun, diese Geschichte erzählt man sich durch ganz Deutschland. Nur lügt sie immer Einer dem Andern auf den Leib. Der Dresdener dem Leipziger, der Leipziger dem Berliner, der Berliner dem Potsdamer, der Potsdamer dem Pommer, der Pommer dem Mecklenburger, der Mecklenburger dem Holsteiner, der Holsteiner dem Hamburger, der Hamburger dem Hannoveraner, der Hannoveraner dem blinden Hessen, der Hesse dem Frankfurter, der Frankfurter dem Mainzer, der Mainzer dem Oesterreicher (das stammt noch aus der Zeit der alten Bundesgarnison) und der Oesterreicher dem Ungar u. s. w. mit Grazie in infinitum.

Doch ich sehe, daß diese Betrachtung sogar bis nach Ungarn, und folglich viel zu weit führt.

Machen wir von ihr Anwendung auf die Küche. Auch in ihr sucht jedes Städtchen irgend etwas Apartes aufrecht zu erhalten. Mischt das eine Anis in das Brod, dann thut das andere Kümmel hinein. Backt das eine Nest die Brode rund, dann macht das andere sie länglich. Zieht das eine die Blutwurst vor, dann liebt das andere die Leberwurst. Brant das eine obergähriges Bier, so fabrizirt das andere gewiß untergähriges. Nimmt das eine Reis dazu, dann bedient sich das andere des Stärkezuckers oder gar des Glycerins. Jedemfalls eines von Beiden, denn die Bierproduktion nimmt zu und der Verbrauch von Malz ab; folglich werden andere Stoffe verwendet. —

Ich hatte die Absicht, noch von zwei Gegenständen zu handeln. Von einer Speise: den Fischen. Von einem Getränk: dem Bier.

Beide gewähren in ihrer provinziellen Verschiedenheit wichtige Einblicke in die deutschen Kulturzustände. Man kann zwischen dem „Suchen“ der Donau, dem „Salm“ des Rheins, dem „Lachs“ der Ostsee und der Ostseeflüsse, und zwischen den lokalen Consumenten dieser Fische die interessantesten Parallelen ziehen. Auch geht der Verfall und die Wiedergeburt Deutschlands Hand in Hand mit dem Verfall der Fischzucht, der Kunst Fische zuzubereiten und des Fischconsums, sowie mit dem Wiederaufleben derselben, welche seit Kurzem von Berlin aus mächtige und intelligente Impulse erhält. Ich widerstehe der Versuchung, auch noch diese wichtigen Themen zu erörtern. Was das Bier anlangt, so verweise ich vorläufig auf den Aufsatz von August Ritterstein: „München und das Bier“ in Westermann's illustrierten deutschen Monatsheften, Juni 1870.

Nur noch eine generelle Bemerkung möchte ich mir in Betreff Süddeutschlands erlauben. Der Bewohner des bayrischen Hochlands ist viel weniger Fleisch, als z. B. der Mecklenburger oder der Hanseate; und wenn er welches bekommt, dann ist es in der Regel nicht Ochsen-, sondern Kalbfleisch. Ich bin Tagelang mit Führern, Holzknechten, Jägern oder Wilddieben in den deutschen Alpen herumgeschweift und habe mich erstaunt über die wenig substanzielle Nahrung, womit sie sich begnügen. Dabei haben aber die Leute doch eine bewundernswerthe Kraft und Geschmeidigkeit des Körpers, gesunde Knochen, Sehnen und Muskeln von Stahl. Woher kommt das, trotz ihrer geringen Nahrung?

Dasselbe ist der Fall bei den Lazzaroni in Neapel. So ein Mensch ist mit einer Brodkruste, ein paar Zwiebeln oder etwas Obst satt zu machen, wo unsere Leute wenigstens einen Kessel voll Kaffee und einen Kober voll Kartoffeln verlangen. Er arbeitet nur einen Tag; das reicht aus, um den Rest der Woche zu leben. Dabei hat er aber einen herkulischen Körperbau. Seine Muskeln sind so vollständig entwickelt, daß er dem Bildhauer Modell steht; und wenn er will, kann er Lasten tragen, deren Gewicht in Erstaunen setzt. Können uns unsere Physiologen diese Räthsel nicht lösen? Liegt nicht etwa an der primitiven naturwüchsigen Lebensweise mehr, als an der Nahrung?

Nun noch ein Wort von der schwäbischen Küche. Wie sie räumlich zwischen der fränkischen und der bayrischen eingeklemt ist, so

vereinigt sie auch sachlich die Tugenden beider, und ich habe daher ihrer in den vorausgegangenen Schilderungen schon öfter Vergleichungshalber gedenken müssen. Ihren Centralpunkt hat sie in Stuttgart, das in Schönheit der Lage und sonstigen Annehmlichkeiten des Daseins mit Dresden, Heidelberg und Salzburg wetteifert. Die Bayern nennen den Schwaben „Knöpfle-Schwab“, weil er keine Knödel ißt. In fränkischen Landen nennt man ihn „Suppenschwab“. Und dieser Name gereicht ihm nicht zur Unehre. Die Suppe hat in der schwäbischen Küche eine Hauptrolle, und sie verdient solche vermöge ihrer Mannigfaltigkeit und Güte. Was die erstere, die Mannigfaltigkeit anlangt, so zähle ich hier nur, um einen Begriff davon zu geben, auf: Rind-, Wein-, Bier-, Milch-, Gerst-, Krüt-, Gries-, Weck-, Nudel-, Grün-Korn-, Einbrenn-, Einkoch-, Schott-Suppe, welches Verzeichniß aber noch lange nicht erschöpfend ist. Die schwäbische Küche ist kräftiger, als die fränkische und feiner, als die bayrische.

* * *

Ich schließe nun diesen Brief. Er versucht eine Uebersicht über die verschiedenen deutschen Küchen, welche Uebersicht diesen Gegenstand weder erschöpft, noch auch sich darauf beschränkt; ich schließe mit dem vollen Bewußtsein der Fehler und Mängel, womit meine Darstellung behaftet ist. Der Lateiner sagt: In magnis voluisse sat est, und der Deutsche übersetzt es mit: Ein Spießbube giebt mehr, als er hat.

Ich habe zu Papier gebracht, was ich in den verschiedenen deutschen Gauen, die ich als lernbegieriger Tourist, in den Gymnasialen- und Studentenjahren anfangend und das Geschäft bis zu dem reiferen Mannesalter mit Liebe und Eifer fortsetzend, gehört, gesehen und geschmeckt habe. Genaue und durchgreifende Beobachtungen auf diesem Gebiete sind nicht ganz leicht, und jedes Urtheil ist der Aufsechtung unterworfen, weil es in Ermangelung eines allgemein anerkannten objectiven Maßstabs, allemal wenigstens den Schein der rein subjectiven Meinung hat. De gustu non est disputandum.

Was ich zu schildern versuchte, ist weder die „Küche“ der Proletarier, die als solche kaum bezeichnet werden kann, noch die Küche der Reichsten und Vornehmsten, welche die ausnahmsweise günstige situierte kleine Minderheit bilden. Ich schildere das System der Küche, welches in der breiten mittleren Schichte der deutschen Gesellschaft im Durchschnitt zu herrschen pflegt. Diese Küche des Bürgerstandes ist

im Guten und im Schlimmen höchst conservativ, während die der Vornehmen der Mode des Tages folgt und häufig wahrhaft revolutionäre Sprünge und quasi-sausculottische Sauct-Beits-Tänze aufführt. Die bürgerliche Küche kann sich zwar auch der Einwirkung europäischer Ereignisse nicht entziehen. Der Mais kam um die Mitte des 17. Jahrhunderts nach Süddeutschland und wurde, obgleich amerikanischen Ursprungs, dort „Wälsch-Korn“ genannt, weil die nächste Station, von wo er einrückte, Italien war; der asiatische Buchweizen war schon ein Jahrhundert früher gekommen. Ein Jahrhundert später kam die jetzt allmächtige Kartoffel. Ebenfalls erst im 18. Jahrhundert erhielten der Kaffee und der Thee eine allgemeine Verbreitung in Deutschland. Das sind die Neuerungen, welche die heutige Küche im Verhältniß zu der des 16. Jahrhunderts aufweist. Das ist die Basis, auf der wir heute stehen. Aber sie ihrerseits ruht wieder auf Grundlagen, welche bis in die urgermanischen Zeiten zurückreichen.

Unsere Gelehrten erzählen uns in ihren Büchern über Sittengeschichte und Kulturgeschichte fast ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise von der Küche der Höfe und der Vornehmen; der Einfluß des Kaisers Vitellius oder des Königs Louis XIV. auf diesem Gebiete füllt oft ganze Kapitel. Mit Unrecht. Denn erstens kommt es gar wenig darauf an, was diese wenigen Menschen gegessen haben. Zweitens hat es rein zufällige Ursachen; die Panne eines einzelnen Koches, die Gelüste einer frivolen Maitresse oder eines blasirten Freßers, — was beweist das? Es geht spurlos vorüber.

Was dagegen eine ganze Nation, was ihre einzelnen Stämme und Racen Jahrhunderte lang nach natürlichen Ursachen und Voraussetzungen in constanter Praxis gegessen haben, ich möchte sagen; mit Naturnothwendigkeit haben essen müssen, das ist eine Frage, welche tief eingreift in alle Kulturverhältnisse; und ihr Studium (natürlich immer im Zusammenhang mit der übrigen wirtschaftlichen und mit der geistigen Entwicklung der Nation) ist in den Augen eines jeden denkenden Menschen des Schweißes der Edeln werth.

Fünfter Brief.

Die Schwierigkeit der Aufgabe. Norddeutsche und englische Küche. Das Reformbedürfnis. Damen und Köchinnen. Der Sparofen. Der Bonillon-Topf.
Wer trägt die Schuld?

Ich habe mich in dem zweiten Briefe bemüht, Ihnen die Küche der verschiedenen deutschen Hauptstämme in ihren charakteristischen Grundzügen zu schildern. Ich fürchte, die Schilderung ist mir nicht gelungen. Aber ich rechne auf Ihre Nachsicht. Denn die Aufgabe ist eben so neu als schwierig. Man leidet an einem furchtbaren *embarras de richesse*. Alles Gute, was man jemals genossen, bringt sich in Erinnerung, und man fürchtet undankbar zu sein, wenn man dessen ausdrückliche Erwähnung zurückhält. Und doch muß man es, weil man sich sonst zu sehr in Details verliert und eine klare und generelle Uebersicht auf diesem Boden unmöglich wird. Auf diesem Boden, der praktisch so alt und wissenschaftlich so jung ist, auf dem man nicht straucheln und doch nicht gar zu ängstlich sein darf, weil man sonst erst recht strauchelt. Denn „*in vitium ducit culpae fuga, si caret arte.*“

Ich habe mich durch diese Klippen durchgewunden, so gut es ging, und mir das Verfolgen von Einzelheiten nur da erlaubt, wo ich hoffte, sie wären geeignet, den Zusammenhang zwischen der Kochkunst und anderen Gebieten der menschlichen und der nationalen Entwicklung, besonders aber die Wechselwirkungen der Geschichte dieses Zweiges der wirthschaftlichen Kultur mit der anderer Gebiete der materiellen und geistigen Civilisation und Gesittung, zu illustriren.

Ich komme wieder zurück auf die Kochkunst in alten niederländischen Landen, wie sie sich namentlich z. B. in Hamburg bis auf den heutigen Tag conservirt hat. Sie zeichnet sich, wie gesagt, durch Sorgfalt für Güte des Rohstoffs aus und theilt diesen Vorzug mit der stammverwandten englischen Küche, während er der französischen abgeht.

Oder um es kurz zu sagen: Der französische Koch ist genial, aber nicht ehrlich, der englische ist ehrlich, aber nicht genial.

Der Zweck des Kochbuches, das der Graf zu Münster herausgegeben, ist nun der, das stockende und kranke Blut der deutschen Küche — fügen wir hinzu: stockend und krank erst seit dem dreißigjährigen Kriege — neu zu stärken und zu beleben, seinen Umlauf zu beflügeln dadurch, daß in die Adern ein Theil jenes angelsächsischen Blutes wieder eingeführt wird, das seiner Zeit England von uns bezogen und das sich dort besser conservirt hat, weil England eine Insel ist und die unvermeidlichen Religionskriege unter sich en famille abgethan hat, während Deutschland aus Anlaß derselben zum Kampfplatze und zur Siegesbeute aller seiner Nachbarn geworden.

Verfaßt ist das Münster'sche Kochbuch von der leider zu früh verstorbenen Gemahlin des Grafen, Lady Harriet St. Clair. Es ist unter dem Titel „Dainty dishes“ ursprünglich englisch erschienen. Man würde irren, wenn man glaubte, es trage durchweg einen exclusiv-hocharistokratischen Charakter. Die wirkliche Aristokratie pflegt ja mit Sorgfalt die Fäden, durch welche sie mit dem Volke zusammenhängt. So hat denn auch dieses Kochbuch neben Recepten, von welchen nur die allergünstigst situirte Minorität Gebrauch zu machen im Stande ist, solche, die in jede solide bürgerliche Haushaltung passen, und nicht der geringste Vorzug ist außerdem eine Küche für Kranke, mit welcher uns die Aerzte in Deutschland zuweilen im Stiche lassen. Denn der deutsche Gelehrte ist par principe gleichgültig gegen die Küche und das Essen; und wenn er es auch au fond du coeur nicht ist, so stellt er sich wenigstens äußerlich so, weil ihm ein barbarisch-banausisch-zünftiges Vorurtheil ein solches Verhalten als seiner pedantischen schweinsledernen Würde entsprechend vorschreibt.

Während ich also das Studium der Recepte des Kochbuchs unseren verehrten Damen, welchen gegenüber ich — das versteht sich ja von selbst — über dergleichen, hoffentlich trotz aller Emancipation, auch in Zukunft noch zu deren Domainum gehörige Gegenstände höchstens wie ein Blinder von den Farben (ich schäme mich dieses Verständnisses durchaus nicht) zu sprechen im Stande bin, auf das wärmste empfehle, werde ich versuchen, mich mit dem Herrn Grafen zu Münster wegen des Inhalts der Vorrede, die er dem Kochbuch vorausschickt,

auf der Grundlage der obigen kultur- und socialwissenschaftlichen Auseinandersetzung nach Möglichkeit zu verständigen.

Der Herr Graf zu Münster ist auf diesem Gebiete Reformator, und Reformatoren schütten zuweilen das Kind mit dem Bade aus. Ein wenig, scheint mir, thut dies auch der erlauchte Graf in seiner Vorrede. Ganz so schlimm, wie er glaubt, wird es doch gegenwärtig nicht mehr mit der deutschen Küche bestellt sein. Jedenfalls ist ihre Krankheit heilbar.

Ich habe dafür ein kulturhistorisches Symptom: die deutsche Malerei. So sehr dieselbe nach ihrer Blüthe im 16. Jahrhundert, während des 17. und 18. darnieder gelegen, so energisch hat sie sich im 19. Jahrhundert wieder gehoben, und zwar vorzugsweise — ich hoffe dies unbeschadet der tiefsten Achtung vor dem Genie unserer Künstler, sagen zu dürfen — an der stützenden Hand des steigenden Wohlstandes der Nation. Abermals ein Beweis für den innigen und bedeutungsvollen Zusammenhang zwischen den materiellen und den ideellen Interessen. Ich kann mich hier auf die Details nicht einlassen und verweise daher in Betreff ihrer auf einen sachkundigen und durchdachten Aufsatz von W. H. Riehl, betitelt: „Der Maler als Kaufmann“ in dem Wiener „Kompaß“ vom Jahre 1870.

Vor vierzig Jahren noch sah es, abgesehen von München und dem König Ludwig, der, beiläufig gesagt, zwar ein Mäcenat, aber nie und nimmer ein Verschwender war, sehr aus mit der materiellen Grundlage der deutschen Malerei. Der Künstler mußte, wenn er nicht darben wollte, sich in der Stellung eines Zeichenlehrers, Hof- oder Portraitmalers irgendwo ein kleines Stück Brod zu sichern suchen. Heutzutage wetteifert alle Welt, den Maler zu beschäftigen und zu dotiren. Nicht nur Staat und Kirche, sondern auch Geburts- und Geldaristokratie, die Größen der Börse, der Industrie und des Handels. Knaut malt, Ravené oder Stronsberg bezahlt, das Publikum bewundert, und Alles geht gut.

Hoffen wir, daß sich auch dieses Mal der alte Erfahrungssatz nicht verleugnet, daß der Aufschwung der lochenden Künste dem der bildenden, daß der Luxus und Geschmack in der Küche dem in der Wohnung und in deren Ausschmückung folge, auf daß Augen und Gaumen sich gleichzeitig laben.

Der Graf zu Münster freilich sagt mit Ludwig Uhland: „Untröstlich ist's noch allerwärts!“

Es giebt in Deutschland, so ungefähr behauptet er, viele junge Mädchen, die Clavier spielen, Romane lesen, singen und zeichnen. (Der russische Staatsrath, Freiherr von Schweizer, welcher in seinen Mußestunden auch Gedichte machte, jedoch nur für Freunde, sagt das Nämliche, aber in Versen und etwas unhöflicher; die Schweizer'sche Parallelstelle, welche ich zur Bekräftigung der Münster'schen Autorität anführe, lautet nämlich so:

„Im Deutschen brouillirt sie
Das Mich und das Mir;
Doch quiekt sie Französisch
Und haßt auch Clavier!“

doch lassen wir den Grafen zu Münster fortfahren): Prunkucht, Liebe an Putz verbreiten sich immer mehr. Die Eitelkeit wird durch verkehrte Erziehung geweckt und genährt; aber auf eine regelmäßige praktische Beschäftigung wird nicht diejenige Aufmerksamkeit gerichtet, welche nothwendig ist, um ein junges Mädchen zur späteren Führung eines Haushaltes fähig zu machen. (Ich wiederhole, um mich gegen den Unwillen des schönen Geschlechts zu sichern: Alles das sagt der Graf zu Münster, nicht ich.) In Folge dieser und anderer Mißstände ist die deutsche Küche schlechter als die englische, welche Graf Münster als die „rationellste und gesundeste“ bezeichnet, als die russische, welche er als stark in der Pasteten-Bäckerei, in Fischen und verzuckerten Früchten anerkennt, die italienische, welcher er Gebackenes, Maccaroni, Eis und Chocolate nachrühmt, und als die französische, welche so treffliche Zuthaten hat, daß man, nach dortigem Ausspruch, „mit einer guten Sauce den Pantoffel seiner Großmutter essen kann“. Die Fehler der deutschen Küche beruhen in Mangel an Aufmerksamkeit auf das Rohmaterial, d. i. auf den Stoff, woraus die Speisen bereitet werden, und in Sparsamkeit am unrechten Ort, welche schlimmer wirkt, als die tollste Verschwendung. Das Backen des Fleisches im Sparofen ist nur schlechter, aber nicht sparsamer, als das Braten am Bottlejack, das sich mit dem nämlichen Aufwande an Brennmaterial (Kohlen) bewerkstelligen läßt. Deutsche Köche sind eine schlechte Copie der französischen. Deutsche Köchinnen sind zwar reinlich, aber mehr für ihren Küchentisch, ihre Schürze und das Außere ihrer Casserole, als für die inneren, mate-

riellen und essentiellen Bestandtheile ihrer Kochkunst. Der Bouillontopf, aus dessen Inhalt alle Suppen hervorgehen, der den Hauptstoff aller Saucen bildet, ist eine schreckliche Erfindung. Wer je sein Inneres gesehen, der kann nicht anders als ihn, zum Schrecken aller Hausfrauen, den „Leimtopf“ nennen. Die deutsche Küche ist sparsam mit Fleisch und verschwenderisch mit Butter. Das ist um so verwerflicher, als der ökonomische Grund dafür längst weggefallen ist. Denn ein Pfund Butter kostet jetzt so viel wie zwei Pfund Fleisch. Dazu kommt, daß die deutsche Kochbutter, weil aus saurer Sahne bereitet, oft ranzig ist, wenn auch nur unmerklich ranzig. Letzteres aber reicht schon hin, um die Sauce zu verderben, die Speisen schwer verdaulich zu machen und Magensäure zu erzeugen. Schlechte Kochbutter und der schändliche Bouillontopf haben schon Manchen nach Karlsbad geschickt.*) Letzteres soll dann die Sünden der ersteren wieder gut machen. Dazu kommt, daß nirgends die Fälschung der Nahrungsmittel schlimmer und verbreiteter ist, und nirgends die Gesetzgebung, die Staats- und die Polizeigewalt sich gegen diesen Unfug machtloser erwiesen hat, als in unserm lieben Deutschland, das von Polizeiherrn und Polizeidienern stroßt und wo man schon vor dreißig Jahren der bekannten Melodie aus der „Dame blanche“ die Worte untergelegt hat:

Der Polizei bleibt nichts verborgen,
Erfährt sie's heut' nicht, weiß sie's morgen. . . .

Das sind schwere Anklagen und leider kann man ihnen kaum widersprechen. Die Hauptfrage ist eben immer die: Wie kann man diese Mißstände beseitigen? Und da plaidire ich meinerseits denn auch mildernde Umstände sowohl für die hohe Polizei, als auch für das schöne Geschlecht, von der Dame und den Töchtern des Hauses

*) Leider ist es ein bei uns noch ziemlich allgemein verbreiteter Irrthum, daß der Arzt oder das Bad Alles kuriren könne. Man lebt, ißt und trinkt schlecht, oder unmäßig oder unordentlich. Man wird krank. Man schickt nach dem Arzt. Man läßt sich ein Rezept verschreiben. Man besucht ein Bad. Man hält das Rezept für einen Teufel'schen Ablaßzettel, das Bad für ein Fegefeuer. Man fängt seine Diätfehler wieder von vorn an und verläßt sich wieder auf den Ablaß, der aber natürlich nichts hilft. Denn wie man's treibt, so geht's. Der beste Arzt ist eine rationelle Küche.

bis herunter zu der schwer beschuldigten Köchin. Ich sage mit dem Capuciner in Wallenstein's Lager:

Aber wie soll man die Knechte loben?
 Kommt doch das Aergerniß von oben!
 Wie die Glieder, so auch das Haupt!
 Weiß doch Niemand, an wen Der glaubt!

Nun werden Sie fragen: Wer ist denn dieser „Der“, welcher hier die Rolle des Karnickel übernehmen soll?

Im Vertrauen gesagt: Der Graf zu Münster schreibt (und manche loyale Seele hat darüber eine Gänsehaut bekommen) u. A. wörtlich: „Ich habe zu meinem Schrecken (in Deutschland nämlich) an königlichen Tafeln Lachs auftragen sehen, den in England kein Bettler, und wenn er noch so hungrig wäre, genießen würde“; und danach könnten Sie vielleicht glauben, ich wolle irgend Einem der Mächtigen der Erde, oder einem der einundzwanzig regierenden Herren des deutschen Reichs die Schuld in die Schuhe schieben. Dagegen muß ich als correcter Staats- und Reichsbürger feierlich protestiren.

Der, dessen Glauben sich in ein verderbliches Dunkel hüllt, — Der, von welchem das Aergerniß kommt — das Haupt, das Alles verschuldet und Alles zu verantworten hat — das sind Sie, das bin ich, das sind wir Alle, wir, die regierenden Oberhäupter (nicht der Staaten, sondern) der Privatfamilien Deutschlands.

Corpo di Baccho! wenn wir unter einander einig wären; wenn wir einmal von dem Coalitionsrechte Gebrauch machten, wenn wir einen Koch- und Eß-Gewerk-Verein gründeten und unsere Hirsche an die Spitze stellten (natürlich unter der Bedingung etwas vorsichtigerer Taktik), wenn wir für den Fall, daß man unsere gerechten Forderungen nicht erfüllte, einen allgemeinen „Streich“ (nicht „Strike“, warum sollen wir deutschen Arbeiter Englisch sprechen?) organisirten, einen „Streich“, eine Einstellung weniger des Essens, als der Verabreichung von Haushaltungsgeldern; müßte das nicht einen überwältigenden Effect haben, der unsere hauswirthschaftliche Kultur mit Einem Sprunge um ein Jahrhundert vorwärts brächte und vor dem der passive Widerstand der Köchinnen und die active Gewalt der Polizei sich beugen müßte?

Ja freilich, — aber — zu einem „Streich“ der Art gehört

nicht bloß Geld, Gewalt, Stimmenmehrheit; — es gehört dazu auch Intelligenz, Sachkenntniß, Technik, Strategie, Taktik. Ja, wenn wir die hätten, — aber Kurz:

Der Mann, der das Wenn und das Aber erdacht,
Hat sicher aus Federling Gold schon gemacht.

Ich werde Ihnen, theurer Freund und Mitstrebender, diesen für jetzt vielleicht mir selbst noch etwas dunkeln Gedanken in meinem nächsten Briefe ausführlich erläutern.



Sechster Brief.

Wir tragen die Schuld. Zungen von Filzleder. Gourmet, Gourmand, Gourmaul. Die Extreme und das Juste-Milieu. Die Pflichten eines ordentlichen Familienvaters in Betreff der Ernährung von Menschen und Vieh. Fürsten und Grafen als Verfasser von Garten- und Kochbüchern. Tafel-Philosophie.

Ein königlich preussischer Geheimrath von irgend einer höheren Rangordnung theilte einem rheinischen Abgeordneten (welcher in keinem Stücke Partikularist ist, mit alleiniger Ausnahme des Weines, in diesem aber auch ein so recht bornirt-fanatich-verbissener Partikularist, der gar nicht zu befehren ist, weder zu den vortrefflichen Bordeaux, welche in Magdeburg und Stettin, noch zu den lieblichen Moselblümchen, welche in Berlin fabrizirt werden) einen Gesekentwurf gegen Weinfälschung mit, um seine Meinung darüber zu hören. Mit letzterer wollte der alte Rheingauer im Anfange nicht recht herans, endlich aber, da der Geheimerath dringlich wurde, polterte er los: „Ach, was wollen Sie mit dem albernen Gesekentwurfe? Die Weinproduzenten müssen selber Ehre und Verstand genug im Leibe haben, um einzusehen, daß sie durch Gallisiren und Chaptalisiren ihr Geschäft ruiniren und den Ruf ihrer Gegend verderben; bei uns zu Hause, am Rhein, hat Jedermann, der Wein trinkt, auch „Versteht-Ihr-mich“ genug, um schon beim ersten Glase zu merken, ob der Tropfen echt oder ob er gefälscht ist. Was aber die hiesige Gegend anbelangt (damit meinte er Berlin), was ist da mit Gesetzen zu helfen, so lange die Menschen Zungen von Filzleder haben? Wenn die Leute selbst nur gefälschte Sachen genießen, wenn sie mit Gewalt nichts Andern trinken wollen, als süßes, junges, dünnes Zeug, das wenig kostet und der Zunge schmeichelt, aber den Gaumen kratzt und den Magen verdirbt, vernüftet und erkaltet, was wollen Sie für solche Menschen Gesetze machen? Geben Sie lieber den besklagenswerthen Unglücklichen im Trinken den nöthigen

Unterricht!“ Nicht ganz so, aber ähnlich verhält es sich mit dem Essen. Es gab eine Zeit in Deutschland, und sie ist noch nicht ganz vorüber, wo man in vornehmen Kreisen glaubte, es sei nichts genießbar, was nicht ein französischer Koch zubereitet habe. War der Kochkünstler auch ein ehrlicher Deutscher, so mußte er doch in wälscher Zunge raddrehen; seine Küchenjungen, gute, ehrliche, deutsche Jungen, mußten ihn „Scheff“ nennen, was von chef de cuisine herzustammen scheint; und der Speisezettel mußte „Ménu“ genannt und in französischen Kunstansdrücken abgefaßt sein, welche zu verstehen Jedermanniglich sich mindestens den Anschein geben mußte, bei Vermeidung des Rechtsnachtsheils, für einen Barbaren gehalten zu werden. Wer für „vornehm“ oder für „gebildet“ gelten wollte, mußte sich den Aufchein eines „Gourmand“ geben, worunter man in Deutschland einen Feinschmecker versteht, während es doch eigentlich „Fressack“ heißt, und der Franzose den Feinschmecker, namentlich die gute Weinzunge, „gourmet“ nennt. (Der Oberförster Paßgänger auf dem Westerwald, der ein eingefleischter Fremdwörter-Herostrat war, wußte sich das Ding anders zurecht zu machen; er erzählte mir, er sei mit dem nassauischen Untermann W. aus Wied-Elters eines Tages nach Coblenz gereist und da habe sich das Gourmaul schon Morgens hingesezt und Amulette — omelettes — gegessen.)

Jene Französelei und der Hang, das Essen zum Mittelpunkt des menschlichen Daseins zu machen, namentlich in jenem Lebensalter, wo für andere Liebhabereien das Wort des heiligen Augustinus: „Nicht Du hast die Sünde, sondern die Sünde hat Dich aufgegeben“ (Non Tu peccatum, sed peccatum Te demisit), bereits zur Wahrheit geworden, haben in der deutschen Nation seiner Zeit eine Reaction hervorgerufen, die ihr in der That zu aller Ehre gereicht. Unsere Vorfahren haben mit dem größten Nachdruck darauf hingewiesen, man möge nicht über dem Leben den Zweck des Lebens verlieren (non propter vitam vivendi perdere causam), man möge nicht vergessen, daß das Essen nur Mittel und nicht Selbstzweck sei. Allein jede Reaction pflegt eine Zeitlang die natürlichen Grenzen ihrer Berechtigung zu überschreiten; und so thaten es auch unsere Vorfahren, wenn sie behaupteten, man müsse aus Grundsatz überhaupt und schlechtweg gleichgültig gegen Güte und Beschaffenheit des Essens sein, man müsse, ohne einen Unterschied zu machen „Alles essen, was auf den Tisch,

kommt“, wobei es zweifelhaft blieb, ob Messer und Gabel auch dazu gehören. Hier brachten Abneigung gegen die Trivolität und Französelei der Großen und ein gewisser Hang zu bürgerlich-spartanischer Tugend, welcher unterstützt wurde durch die damals, Dank dem wirthschaftlichen Absperrungs-Systeme, in Deutschland allgemein herrschende Dürftigkeit, eine Verirrung hervor, welche für die Ernährung der Nation von schlechtem Erfolge war.

Man denke sich ein Familien-Oberhaupt, das stolz darauf ist, vom Essen gar nichts zu verstehen und das seine Autorität dazu ausnutzt, die gleiche Weltanschauung auch bei den übrigen Familiengliedern zu verbreiten, einen Mann, der mit derselben stumpfsinnig-stoischen oder gar rhadamantischen Miene Gutes und Schlechtes verschlingt, gleichsam wie unser Herrgott die Sonne scheinen läßt über Ungerechte und über Gerechte: wie kann man sich wundern, daß ein solches Verhalten seine Wirkungen äußert auf die Frau und auf die Töchter, auf den Koch und auf die Köchin des Hauses? In der Küche herrscht so gut der Ehrgeiz wie im Parlament. Was soll aus ihr werden, wenn ihre Leistungen auf Gleichgültigkeit stoßen, wenn sie niemals einem Worte der Anerkennung oder des Tadelns begegnen? Wahre Kochkunst gedeiht ja nur im Sonnenschein des Lobes!

Die andern Ursachen des Verfalles der deutschen Küche, die ich in meinen früheren Briefen erwähnt habe — die politischen, die wirthschaftlichen, die kulturhistorischen — sind beseitigt, aber es besteht leider noch vielfach und namentlich auch bei sonst ganz vernünftigen Menschen jene absolute Gleichgültigkeit gegen eine rationelle Küche, gegen eine gute und gesunde Ernährung, welche Gleichgültigkeit man zu einem Princip, zu einer Tugend aufgebraucht hat, während sie ein Fehler und ein Unglück ist, gerade so gut, wie es die Indifferenz in Betreff der Güte und Reinlichkeit der Wohnung, oder Unordnung und Schweinerei in Betreff der Wäsche und Kleidung ist. Man möge immerhin mit Verachtung auf jene Frekünstler herabsehen, denen der Bauch ihr Gott ist und die für diesen Götzendienst in der Regel durch Leberkrankheiten gestraft werden, wie gestopfte Gänse. Aber man möge deshalb nicht in den entgegengeetzten Fehler verfallen, man möge nicht vergessen, daß dem Familien-Oberhaupte, welches doch in der Regel sehr eifrig daüber wacht, daß Pferde und Hunde ordentlich gefüttert werden,

mindestens eine gleiche Pflicht der Obforge in Betreff der Ernährung der Menschen (d. h. seiner eigenen Leute) obliegt.

Als vor Jahrzehnten Fürst Bückler seine Gartenkünste publicirte, spöttelte das Publikum darüber, daß ein Fürst nichts Besseres zu thun habe. Als der Graf zu Münster sein Kochbuch herausgab, wurde ich in Berlin wenigstens ein paar Duzend Mal gefragt: „Was ist das für ein Graf Münster? Das kann doch nicht der hannoversche Erblandmarschall, das Parlamentsmitglied, der Politiker sein?“ Ich wurde manchmal grob, weil ich sittlich entrüstet war über solche alberne Fragen, welche auf der Voraussetzung zu beruhen schienen, ein Gentleman dürfe sich nicht für die Kochkunst interessieren.

Ach, wollte Gott, Fürsten und Grafen hätten nie etwas Schlimmeres gethan, als Garten- und Kochbücher herausgegeben!

Wahrlich, das Buch des Grafen zu Münster ist eine That; er entfesselt uns die Zunge nicht nur zum Essen, sondern auch zum Sprechen. Er giebt uns Muth, „zu sagen, was wir leiden“. Er hat das Verdienst, auch diese meine kulturhistorischen Betrachtungen an das Licht der Oeffentlichkeit gerufen zu haben, während ich früher kaum wagte, dieselben einigen vertrauten Freunden vorzutragen in jenen weihelichen Stunden, welche einzutreten pflegen, „nachdem die Damen den Tisch verlassen haben“, um den Herren Gelegenheit zu geben, ihre Gläser ein- und ihre Herzen auszuschütten.

Siebenter Brief.

Schreckliche Folgen der Gleichgültigkeit des Familienoberhauptes. Mediatisirung der Hausfrau. Küchen-Constitutionalismus. Vornehme Hungerleiderci. Die „Erübrigungsfrage“ in dem Königreich Bayern und in der deutschen Küche. Hauswirthschaft und Frauen-Emanzipation. Parlamentarismus mullebris.

Die in meinem vorigen Briefe geschilderte Gleichgültigkeit der deutschen Männer gegen den häuslichen Tisch hat, wie gesagt, die übelsten Folgen. Ich will gar nicht von einem Falle sprechen, der auch häufig vorkommt, nämlich daß der spartanische Tic auf Heuchelei beruht, in welchem Falle der edle Stoiker heimlich bei Hiller, Ewest oder Vorchardt die erforderliche epicureische Ausgleichung sucht und auf Kosten seiner Familie auch findet. Ich spreche von dem Fall einer wirklichen Gleichgültigkeit, der leider immer noch sehr häufig ist. Was sind ihre Folgen? Die Ehefrau giebt die Hoffnung auf, jemals durch eine gute Schüssel ein beifälliges Lächeln auf das Gesicht des Gemahls zu zaubern; und die Seelenruhe, womit derselbe eine angebrannte Suppe oder einen nicht unbedenklichen Fisch annectirt, giebt ihr die Gewißheit, daß sie selbst für die größten Excesse der Küche nie das Geringste zu riskiren hat. Bitter enttäuscht und resignirt fragt sie: „Was helfen meine Kenntnisse? Wozu habe ich das Alles gelernt? Warum gebe ich mir diese endlose Mühe?“ Sie legt den Kochlöffel aus der Hand und verfällt in finsternes Brüten; und das ist schlimm bei Frauen.

Sind die Finanzverhältnisse des Hauses gut, dann denkt sie: „Für diese undankbare Arbeit halte ich mir meine Leute.“ Sie bereclinquirt die Küche, ohne die große Wahrheit zu erwägen, welche der Graf zu Münster gelassen ausspricht in den Worten: „Ein Haushalt, in dem Alles durch bezahlte Leute, durch Fremde, besorgt und überwacht wird, kann, auch wenn man noch so gute Leute hat, niemals einen Vergleich aushalten mit dem Haushalte, um den sich die Hausfrau und die Töchter des Hauses selbst kümmern.“

Auf dieser Bahn sind allerlei Ausartungen und Mißbildungen der Hauswirthschaft möglich. Ich will hier nur zwei anführen.

In England fand ich in einigen sonst ganz wohl geregelten Familien die seltsame (wie ich höre auch in Amerika vorkommende) Erscheinung, daß die Frau förmlich zu Gunsten der Köchin abgedankt hatte und in der Hauswirthschaft die Depossedirte oder Mediatisirte spielte. Die Köchin hatte gegen eine monatliche Pauschalsumme die Ernährung der ganzen Familie, sich selbst mit einbegriffen, à la Stroussberg in General-Entreprise genommen; und es gab kein anderes Mittel, ihre unverantwortliche inconstitutionelle Verwaltung zu rectificiren, als ihr zu kündigen. Da aber eine solche Serail-Revolution stets mit einigen Unbequemlichkeiten verbunden war, so duldete die Familie schon Schlimmes, bevor sie rebellirte.

Am russischen Hofe hatte in ähnlicher Weise früher der Chef des Hofküchen-Amtes die Gäste pro Kopf accordirt. Bei feierlichen Gelegenheiten erhielt er 40 Rubel, bei gewöhnlichen 20 Rubel für jeden zur kaiserlichen Tafel Geladenen. Ob es noch so ist, weiß ich nicht. Jedenfalls hatte diese Einrichtung schon eher etwas für sich in Anbetracht der Neigung zu Betrug und Unterschleifen und der sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten, welche sich in Rußland der Finanzcontrole entgegenzustellen pflegen.

Erlauben die Verhältnisse der durch die Gleichgültigkeit des Mannes in ihrer Küchenehre gekränkten Hausfrau nicht, das ganze Küchenamt auf Bedienstete abzuwälzen, so treten in der Regel noch traurigere Folgen ein.

Wahrscheinlich sind Sie nie jenem grenzenlosen gleißenden Glende näher getreten, welches in Deutschland noch so vielfach grassirt, namentlich unter den Beamten und in den Städten. Es besteht in dem Princip, rein auf Schwindel und für den Schein zu leben und sich zu diesem Zwecke freiwillig die schädlichsten Entbehrungen aufzuerlegen, welchen man sich nicht unterwerfen müßte, wenn man in leeren Neußerlichkeiten etwas weniger ambitiös und prätentiv sein wollte.

Einem schönen, prunkenden, aufgeputzten Besuchzimmer opfert man die Schlafräume, auf welchen die Gesundheit der Familie und namentlich der Kinder beruht. Die Schlafräume braucht man täglich, das Besuchzimmer alle Monat einmal.

Einer anspruchsvollen Kleidung opfert man die Nahrung. Man

verzichtet auf das Fleisch, um Thee- und Kaffee-Bisiten zu geben. Man hält glänzende Wälle in großer Toilette ab mit knurrendem Magen und schlecht genährtem schlotternden Gebeine; und wenn auf solchen Marterstätten ein verdurstender Gast ein Glas Wein fordert, dann muß er gewärtig sein, daß ihm der Diener sagt: „Sie haben ja schon eins gehabt.“

Ich habe die meisten europäischen Länder und Völker bereist und studirt und diese traurige Erscheinung sonst nirgends in diesem Maße gefunden, als in unserm lieben Deutschland.

Ob nicht die Gleichgültigkeit des Familien-Oberhauptes in Küchenangelegenheiten die Grundursache der Krankheit ist?

Die Frau führt die Haushaltungskasse in Deutschland. Sie erhält aus der Geschäftskasse, aus der Befoldung, aus dem Erwerbe des Mannes ihr Wochen-, Monats-, Quartal- oder Jahrgeld. Sie führt die Regierung. Der Mann verwilligt die Steuern. Ein förmliches Budget wird nicht aufgestellt, weil Alles Vertrauenssache ist. Exisirte aber auch eines, so würden natürlich dennoch in schwachen Stunden Virements, Uebertragungen aus einem der verschiedenen Departements in das andere und sonstige constitutionelle, quasiconstitutionelle, scheinconstitutionelle und inconstitutionelle Noth- und Hülfsmittel einreißen. Auch die Rechnungslegung ist mangelhaft, und das Recht der Decharge reducirt sich in der Regel auf die Freiheit, über Mehrausgaben zu brummen, welche Freiheit eine vernünftige Frau dem Manne niemals vorenthält. Man sieht, die verfassungsmäßigen Rechte des Mannes sind klein, aber sie reichen doch zur Noth aus, wenn er nur ernstlich Gebrauch davon macht.

Namentlich wird der Mann einer guten Frau stets eine gute Küche haben, wenn er nur zeigt, daß er etwas davon versteht und daß er Werth darauf legt. Thut er es aber nicht, zeigt er Gleichgültigkeit, oder entschädigt er sich im Stillen durch illegitime Extra-Eß-Touren im Klub oder in der Kneipe, dann wird aus dieser Verfassungslücke alsbald schlimmes Unkraut aufwuchern. Die Frau benützt diese Sachlage, um an der Küche „Erübrigungen“ zu machen und sie anderweit, etwa für Puß und sonstigen Luxus, zu verwenden. Am Nothwendigen wird gespart und am Ueberflüssigen zugesetzt. Diese Sorte von Sparsamkeit ist die schlimmste Verschwendung unter der Sonne.

Im Staatsrecht ist bekanntlich die Erübrigungsfrage eine bestrittene.

Sie tauchte zum ersten Male auf, als „Bayerus Ludwig“, auch „Ludwig der Teutsche“ genannt, die Gelder, welche ihm die Stände für Landesverwaltung, Landesmeliorationen und Landesverteidigung u. s. w. verwilligt hatten, „sparte“, d. h. um es im ehrlichen Deutsch auszu-
drücken, nicht verwandte zu den Staatszwecken, zu welchen sie ihm anvertraut waren, sondern zu ganz anderen, indem er damit seinen persönlichen Liebhabereien und seiner Eitelkeit fröhnte, Siegeshallen, Ruhmeshallen, Feldherrnhallen, Walhallen, Odeen, Museen, Kirchen, Gypso-, Pinako- und andere Theken baute, Gebäude aus allen Stylarten und allen Zeitaltern, welche in München auf öden Plätzen stehen und sich so ausnehmen, als gehörten sie eigentlich wo anders hin, seien aber dort wild geworden, hätten sich losgerissen und wären in die Welt hineingerannt, schließlich aber aus Müdigkeit zufällig gerade hier, ohne zu wissen warum, stehen geblieben.

Noch schlimmer als im Königreiche Bayern wirken die anticonstitutionellen „Erübrigungen“ in der Küche. Verfolgen wir den Verlauf der Krankheitsgeschichte weiter:

Das Budget für die Küche also wird immer kleiner, das für Luxus immer größer. Die Frau verlernt, was sie von der Küche weiß, und die Töchter erlernen nichts. Die Küche für die Familie selbst sinkt immer tiefer; und Freunden und Gästen gegenüber erklärt sie sich für leistungsunfähig, indem sie für Gesellschaften und dergl. den Gasthof, den Restaurant, den Koch, den Conditor requirirt, um uns jenes charakterlose Allerwelts-Essen aufzutischen, das dem wahrhaft urtheilsfähigen und gebildeten Esser ein Gräuel ist.

Ich überlasse dem sachkundigen Leser, sich die Lage selbst weiter auszumalen, und schließe diesen Brief, indem ich constatire: Nicht die Damen, nicht die Mütter und nicht die Töchter, nicht die hohe Polizei, deren der Graf zu Münster gedenkt, sind die Hauptursache der in Deutschland hinsichtlich der Küche und der Nahrungsmittel obwaltenden Mängel, sondern die Männer, insbesondere die Familien-Oberhäupter; und wenn es besser werden soll, so müssen wir (unter dem „Wir“ verstehe ich das sogenannte starke Geschlecht) auf dem Wege der Selbsthilfe beginnen.

Was die Damen anlangt, so darf sich natürlich unser Einer nicht erlauben, ihnen so, wie es die hochverdiente Frau Fanny Lewald in ihren „Briefen aus der Heimath“ in der köluischen Zeitung thut, den

Text zu lesen. Ich beschränke mich daher darauf, zur Orientirung, und um immerhin doch ein wenig ausgleichendes Gegengewicht gegen die (an sich keineswegs völlig unberechtigten) Emancipations-Ideen beizufügen, auf die Bemerkung: die Frau und namentlich die Mutter hat in der Regel keinen eigentlicheren und wichtigeren Beruf als die Hauswirthschaft; und es ist daher nicht gut, wenn Mädchen, die nicht von voru herein diese Carriere (ich meine die der Frau und der Mutter) unbedingt zu repudiiren gesonnen sind, die für diesen Beruf erforderliche Vorbildung vernachlässigen zu Gunsten solcher Studien, welche bisher ausschließlich den Männern vielleicht nur deshalb zufielen, weil die Männer in der Regel zur Hauswirthschaft zu dumm sind.

Denn das sind sie wirklich. Und wenn sich erst einmal die Frauen in den Reichs- und Landtag wählen lassen (siehe Westermann's Monatshefte, 1870, 1. April, Seite 100 und ff.), dann ist es in Deutschland mit der Hauswirthschaft zu Ende. Ich bin nun zwar von der aufrichtigsten constitutionellen Gesinnung durchdrungen, aber lieber, als daß ich alle Hauswirthschaft zu Grunde gehen sähe, würde ich sagen: „Hole der Teufel den Parlamentarismus!“ Hoffentlich aber erspart uns die Vorsehung diese peinliche Alternative.

Achter Brief.

Anklage. Verdikt: „Ja, die deutsche Küche ist schuldig!“ Mildernde Umstände. Die Lachs- und Salmen-Frage. Eine deutsche Nationalküche. Das Arrangement der Tafel. Holland. Den Teufel mit Beelzebub austreiben. Fort mit der Fremdherrschaft! Vorschlag zu einem allgemeinen deutschen Küchen-Congress der Producenten und der Consumenten.

Nachdem ich die Hauptaufgabe, nämlich die Vertheidigung der Frauen, erledigt, wende ich mich, Defensor von Metier, wie ich es bin, zur Vertheidigung der deutschen Küche, aber nur mit Einschränkungen und Cautelen. Ich muß nämlich auf Pflicht und Gewissen, vor Gott und den Menschen, leider bekennen: „Ja, die deutsche Küche, und was mit ihr zusammenhängt, ist schuldig, einige der Verbrechen begangen zu haben mit allen den Umständen, welche in den von dem Grafen zu Münster gestellten Fragen enthalten sind.“ Ich mache nur mildernde Umstände geltend, d. h. ich behaupte, daß sie nicht unrettbar verloren, sondern daß noch reichhaltige und zahlreiche Keime in ihr enthalten sind, welche eine bessere Zukunft versprechen. Und das ist gerade das große Verdienst der ritterlichen Offenheit, womit uns der Graf zu Münster die Wahrheit sagt. Dadurch wird die Selbsterkenntniß und die Reue gefördert; und die Reue ist bekanntlich die Morgenröthe der Besserung. Ich habe schon gesagt, ich will das wichtige Kapitel von den Fischen nicht ex professo behandeln. Es bedarf einer eigenen Darstellung für sich und verdient sie. Hier nur Folgendes:

Der Graf zu Münster spricht, ich habe auch dies schon erwähnt, an einer Stelle seiner Vorrede in einem Tone der Entrüstung von der schlechten Beschaffenheit, in welcher zuweilen der Lachs auf der königlichen Tafel zu erscheinen pflegt. Bekanntlich ist nun aber der Rheinlachs der König aller Lachsarten, oder wie die Naturforscher sagen, „aller Salmoniden“. Weder der Ostseelachs, noch der Donaulachs, den man in Bayern und Oesterreich „Suchen“ nennt, sind im

Stande, ihm auch nur das Wasser zu reichen. Wie aber gehen wir mit ihm um? Wir führen den tollsten Vernichtungskrieg wider ihn, als wenn er eine blutdürstige, gemeinschädliche Bestie wäre. Schon unser liebenswürdiger Nachbar und Vetter in Holland verlegt ihm den Paß rheinaufwärts, während dieser Fisch doch seine ganze Vortrefflichkeit erst erhält, wenn er, dem Schmutze des Salzwassers entronnen, in dem frischen, kühlen, quellenreichen Strome seine Sommerfrische gehalten, die ihm so gut bekommt, wie eine Alpen-Villegiatura dem Berliner „Jensenjäger“. Ist aber ein Lachs dem Rijnheer glücklich entwischt, so droht er, auch im ungenießbaren Zustande der Anarchie zum Opfer zu fallen, welche auf dem Strome selbst in Folge dessen herrscht, daß die Ufer nicht nur Preußen, sondern auch Bayern, Hessen-Darmstadt und Baden gehören, und diese Staaten unter einander höchstens über einen unzureichenden Vertrag*) einig werden können, nicht aber über eine gemeinsame Gesetzgebung, welche die Schonzeit sichert und dem Lachse jene Freizügigkeit garantirt, wodurch man bewirkt, daß er sich an den Ort begiebt, wo er sich am besten nähren und pflegen kann, und daß er zu der Zeit und an der Stelle gefangen und gegessen wird, wo er am besten schmeckt.

Vergleichen wir doch mit dieser unserer deutschen Barbarei, was im Interesse einer guten, gesunden und billigen Küche in Frankreich und England für die Fischzucht geschieht. Was namentlich den Lachs anbelangt, so hat ihm die englische Gesetzgebung die größte Sorgfalt gewidmet. In den Flüssen befindet sich dort an allen Wehren eine Lachsstreppe (Salmon-staircase), welche dem Fische die freie Passage stromaufwärts gestattet. Zum Fange dienen die Lachskammern. Allein eine jede Kammer muß ihren „Freigang“ oder „Antheil der Königin“ haben (free-gap oder Queen's share), durch welchen der Strom stets ungehindert durchrauscht und in welchem bei schwerer Strafe nicht gefischt werden darf. Hiedurch wird der Stock zur Erhaltung und Vermehrung der Lachsfamilie gesichert. Weiter brauche ich nur noch an das Lachs-Seminar in Stortmoutfield in Schottland und an die ähnliche Anstalt des Dr. Ashworth zu Galway in Irland zu erinnern.

*) Auch diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Die holländischen Generalstaaten haben dem zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten abgeschlossenen Vertrag die Genehmigung verweigert. Rijnheer wird sich durch diesen bornirt-luzsichtigen Egoismus unter seinen mächtigen Nachbarn schwerlich Freunde machen.

Wer sich näher darüber informiren will, den verweise ich auf die Schilderungen bei K. Michaelis' (Baurath in Münster, wenn ich nicht irre) Beschreibung von Wasserbau-Anlagen in Irland für Entwässerung, Binnenschiffahrt, Nutzbarmachung der Wasserkraft und Verbesserung der Fischerei (Berlin 1866), und bei Beta, die Bewirthschaftung des Wassers und die Ernten daraus (Leipzig und Heidelberg 1868). Eine solche Parallele zeigt uns, wie weit wir in Deutschland zurück sind. Freilich ist die Durchführung solcher Maßregeln, wie in England und Frankreich, nur möglich bei Einheit der Gesetzgebung und der Staatsgewalt. Wir ertappen also auch hier wieder die Vielherrschaft auf dem fahlen Pferde; und selbst der stumme Lachs bestätigt somit den Ausspruch des alten Homeros, daß „Vielherrschaft nimmer was tauge“.

Doch genug der Klagen. Wecken wir nicht länger der alten Wunde unnenubar schmerzliches Gefühl. Wenden wir uns der Zukunft und der Hoffnung zu.

Ihnen gegenüber kann ich mich nur auf die Schilderung der deutschen Küche, wie sie in meinen früheren Briefen enthalten ist, Bezug nehmen. Sie ist sine ira et studio geschrieben. Ich habe die Mängel anerkannt, sie hängen mit unserer unglücklichen politischen Geschichte zusammen. Ich habe die Vorzüge hervorgehoben, sie haben ihre Wurzel in der Trefflichkeit germanischen Wesens.

Eine deutsche Nationalküche in dem Sinne, wie es eine französische, eine englische, eine spanische und italienische giebt, existirt allerdings kaum noch. Dagegen giebt es noch viele locale Centra, an welchen sich die Traditionen der guten Zeit conservirt und fortgebildet haben. Ich nenne für den niedersächsischen Stamm Hamburg; für den fränkischen Frankfurt a. M.; für den schwäbischen Stuttgart; für den bayrischen Wien. Wer sich an der Zusammenstellung von Bayern und Wien stößt, den verweise ich auf meine früheren Bemerkungen über die ethnographischen Grenzen des bajuvarischen Stammes, des Schirmer's der südlichen und östlichen Marken. Wien und seine Küche, geschult in der Concurrrenz und dem Kampf mit allen möglichen Völkerschaften, repräsentirt die hochentwickelte, ich möchte sagen: die „gebildete“ Seite der bajuvarischen Küche. Die primitive und patriarchalische altbajuvarische Küche in ihrer trefflichen Einfachheit findet man dagegen im bayrischen Hochlande. Wer jemals auf St. Bartholomä am Königsee gegessen

und Seibling gegessen, wird mir beistimmen. Was die fränkische Küche anlangt, wie sie namentlich am Mittelrhein herrscht, so wird sie von den Nord- und Ostdeutschen sehr mit Unrecht als französische Küche oder als eine Abart derselben betrachtet. Letzteres ist nur richtig bezüglich der Hötels. Die bürgerliche Küche dort unterscheidet sich jedoch sehr wesentlich von der französischen und ist in vielen Stücken besser und weit gesunder. Im Norden und Süden hat die Küche nicht minder treffliche Specialitäten wie im Westen. Ich erinnere z. B. nur an die Königsberger Klopps, einen sehr kräftigen Fleischknödel, welcher es verdient, von dem äußersten nordöstlichen Winkel aus in alle übrigen Gauen Deutschlands eingeführt zu werden. Bis jetzt kennt man ihn wohl in Berlin, nicht aber in dem Deutschland westlich der Elbe. Schlecht ist die Küche eigentlich nur in Mitteldeutschland und — man nehme mir das nicht übel — in Berlin, wenigstens im Durchschnitt. Diejenigen Berliner, welche der Tafel Aufmerksamkeit erweisen, huldigen leider der französischen Sitte; und obgleich die eingeborene populäre „saure Gurke“ nicht gut ist, so hat doch auch die französische Tafel der Vornehmeren und Reicheren ihre Mängel, sowohl in der Zubereitung als in der Art des Genießens. In Betreff ersterer erinnere ich an die Wette des Fürsten Talleyrand, von welcher ich in einem meiner früheren Briefe gesprochen. Es ist wahr, es ist eine Force, das Aufgeben von Rätsheln, welche selbst ein Oedipus nicht vermag zu errathen. Allein diese Force der französischen Küche ist auch ihre Schwäche. Ich will wissen, was ich esse, und ich werde mir deshalb niemals die Sphinx als Koch engagiren. Dann aber entspricht die französische Tafel in ihrem technischen Arrangement nicht den Anforderungen eines ästhetischen Behagens. Die Gänge drängen einander so eilig, daß ein ruhiger Genuß nicht aufkommt. Und zu jedem Gang einen andern Wein oder gar mehrere zu nehmen, das thut auch kein Mann von Geschmack und kein Freund seines eigenen Magens. Diese hastige, gierige Art, den Tafelfreunden zu fröhnen, diese Sucht, viel zu essen, Alles zu essen und Alles auf einmal essen zu wollen, ist ein Zeichen des Verfalls; sie erinnert an die Fressorgien zur Zeit der späteren römischen Imperatoren. In der classischen Zeit ist man wenig und gut. Es scheint aber beinahe, die Franzosen haben ihre classische Zeit schon hinter sich.

In der Art des Arrangements der Tafel könnten uns schon eher

die Holländer als Muster dienen. Dort wird Alles zugleich auf den Tisch gestellt, Weine sowohl als Speisen, und zwar letztere, damit sie nicht kalt werden, auf silbernen Untersätzen, worin sich ein Topf mit glühenden Kohlen befindet. Bei dieser Einrichtung hat Jeder gleich seinen vollständigen Ueberblick und kann seinen Schlachtplan entwerfen und consequent durchführen, ohne seine Kräfte allzusehr anstrengen oder zersplittern zu müssen. Er kann die verschiedenen Weine kosten und sich daraus seinen bleibenden Tafelgefährten aussuchen. Man kann bei dieser Einrichtung die lästige und neugierige Dienerschaft fortschicken und ist auf cooperative Selbsthilfe angewiesen, die sofort ein magisches Band um die Tafelrunde schlingt.

Der Graf zu Münster will uns von der französischen Küche erlösen dadurch, daß er die englische bei uns einführt. Das heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Gewiß, in Sorgfalt für den Rohstoff, sowie namentlich in Fisch und Fleisch ist die englische Küche ja höchst respectabel. Aber in Gemüse, Nebenspeisen und Mehlspeisen sind wir ihr weit überlegen. Auch sind die scharfen Worcester'shire- und andere Saucen, die heißen Mixed-Pickles u. dgl. nicht Jedermanns Sache. Ein geistreicher deutscher Schriftsteller, der seit Jahren in London wohnt, stellte sogar einmal die kühne Behauptung auf: die Engländer würzen so stark, daß es nicht unwahrscheinlich ist, sie essen nicht um satt zu werden, sondern nur um desto besser trinken zu können.

Keines der fremdländischen Küchensysteme eignet sich, bei uns en bloc adoptirt zu werden. Auch nicht das englische, das der Herr Graf zu Münster so geistreich befürwortet.

Abgesehen von der Frage der Rätlichkeit und Zweckmäßigkeit, bestreite ich geradezu die Möglichkeit einer solchen Uebertragung. Man hat vor Jahrhunderten der deutschen Nation zu einer Zeit, da sie sehr auf dem Hund war, in einem riesigen Köffel das römische Recht als Arznei eingegeben. Sie hat den größeren Theil davon wieder ausgespitten; was sie aber bei sich behielt, hat sie auf dem Wege der Verdauung derart in deutsches Fleisch und Blut verwandelt, daß Gajus und Ulpian sicherlich leugnen würden, daß es noch die geringste Ader von römischem Wesen an sich trage. Eine noch lebhaftere Repudiation würde den Versuchen, uns eine fremdländische Küche aufzudrängen, entgegengesetzt werden. Denn hier sind wir an der Grenze der Macht

des Gesetzgebers angelangt. Dazu kommt nun aber noch Folgendes: Ich habe schon den Unterschied zwischen der Küche der Höfe und der Küche des Volks in Deutschland hervorgehoben. Die erstere war stets ausländischem Einflusse unterworfen, die letztere oft gar nicht, und wenn, dann nur in viel geringerem Maße.

Meiner Meinung nach muß der Reform der deutschen Küche, wie der Reform der deutschen Literatur im vorigen Jahrhundert, die Abschüttelung des Joches der Fremdherrschaft vorausgehen. Wir bedürfen auch hier einen Gotthold Ephraim Lessing. Die deutsche Küche muß sich aus sich selbst regeneriren, indem sie aus der Kochkunst der einzelnen Stämme und Städte das Beste herausucht und es zu einem organischen Ganzen vereinigt. Berlin, als Hauptstadt des deutschen Reiches, wäre, wenn es will, d. h. wenn es sich ermannt, die Französelei abzuschütteln, einer solchen Aufgabe deshalb gewachsen, weil jetzt schon alle deutschen Stämme hier vertreten sind, weil die Stadt fortwährend durch Zuzug wächst und sich unter demselben Deutsche aus allen Ecken des Vaterlandes befinden. Hier kann man jetzt schon à la Königsberg, oder à la Frankfurt a. M. speisen; und am Hausvogteiplatz stehen dicht neben einander die „Pommersche Küche“ und der Magyare Rimanooczj Siula, bei dem Alles in ungarischer Paprica schwimmt u. s. w.

Ein deutscher Küchen-Congreß wäre vielleicht das geeignetste Mittel, um eine nationale Küche anzubahnen, oder richtiger gesagt: wieder aufzurichten. Die Ausführung hat ihre technischen Schwierigkeiten; aber der Gedanke ist groß und des Schweißes der Edeln werth. Die Entscheidung müßte natürlich bei den Essern liegen, nicht bei den Köchen, welche letztere schon die Jalousie, die nirgends stärker ist als bei Beamten, Köchen und Backfischen, abhalten würde, sich zu einigen. Jenes erfordert das Princip der Gewerbefreiheit, nach welchem man heutzutage nicht mehr den Schuster prüft, sondern den Stiefel, den er gemacht hat.

Um zum Schluß das Ganze kurz zusammenzufassen, sage ich: Die deutsche Küche muß aus sich selbst reformirt werden, indem sie wieder anknüpft an ihre große Vergangenheit, und ohne die Stammeseigenthümlichkeiten zu negiren oder zu verwischen, das Beste aus denselben extrahirt und zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfaßt.

An brauchbarem Stoffe fehlt es wahrlich nicht; das glaube ich gezeigt zu haben.

„Das sind Träume!“ wird man mir sagen. Das sagte man auch, als vor fünfzehn Jahren der volkswirthschaftliche Congreß zusammentrat und das Banner der wirthschaftlichen Einheit und Freiheit Deutschlands entfaltete. Man nannte uns „sonderbare Schwärmer“ als wir die sofortige praktische Durchführung der Handels-, Zug-, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit verlangten, als wir Einheit von Münze, Maß und Gewicht forderten, als wir Abschaffung der Wucher-Gesetze, der Schuldhaft, der Lohnbeschlagnahme, des Zwangscölibates des Unbemittelten verlangten.

Heute ist alles das realisirt, und dieselben Menschen, die damals thatenlos die Hände in den Schooß legten und uns mit suffisantem Lächeln für tolle Schwärmer erklärten, nennen sich heute die „praktischen Realisten“ und uns die „abstrakten Theoretiker“. Wahrscheinlich deshalb, weil wir unser Programm „realisirt“ haben und sie davon „abstrahiren“.

Nachwort zu Schutz und Trutz.

Einige dieser Briefe erschienen im Frühjahr 1870 in der „Kölnischen Zeitung“. Ich hatte sie gegen sonstige Gewohnheit nicht unterzeichnet, weil es mir lediglich um die Sache zu thun war, und weil mir die Frage der Autorschaft gleichgültig schien bei einem Gegenstande, der dem Gebiete des Parteizwistes entrückt ist und für den sich eigentlich alle Leute von gutem Geschmack, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, ohne Unterschied des politischen und religiösen Bekenntnisses, gleich sehr interessieren sollten. Allein meine Freunde von der „Volkspartei“ und von anderen internationalen, antinationalen und sonstigen mehr oder minder communistischen Secten paßten mir sehr strenge auf den Dienst und hatten denn auch, trotz meiner Anonymität, alsbald mit polizeilich-inquisitorischem Stieber-Scharfsinn herausgebracht, daß ich der Verfasser dieser „Briefe über das Kochbuch des Grafen zu Münster“ sei; sie fielen nun in ihren Blättern, welche ohne Zweifel am Dorfe ihres Erscheinens und im Kreise ihrer Mitarbeiter sich einer nicht unansehnlichen Verbreitung erfreuen, über mich her. Ohne gerade den Beruf zum Märtyrer in mir zu fühlen, liebe ich es doch auch nicht, Angesichts eines solchen Geheul's zu verstummen. Im Gegentheil, es reizt mich zum Widerspruch; und so ließ ich denn im Herbst 1870 noch einige Briefe in „Westermann's Monatsheften“ nachfolgen, welche ich mit meinem Namen unterzeichnete; und ich will endlich nun auch hier, wie ich es gewohnt bin, mit offenem Visire, meinen anonymen Gegnern Rede und Antwort stehen, nachdem ich in Obigem nochmals meine Studien einer sorgfältigen Vervollständigung und Revision unterzogen.

Ich erinnere mich eines Turnerliedes, in welchem folgende Verse vorkommen:

„Gute Sachen ißt er nie; (nämlich der Turner),
 Schwarzbrod und Kartoffelbrüh',
 Ohne Fleisch,
 Hält ihn frei und leusch.
 Eisenstark und lerngesund,
 Immer frisch im Herzensgrund,
 Fromm und frei,
 Fröhlich nebenbei.
 Hosenträger er verdammt
 Hasset Linnen, Seid' und Sammt;
 Hemd von Hanf,
 Stuhlsgang leicht und sanft.“

Wenn ich diese Verse hier reproduzire, so bin ich weit entfernt davon, damit einen Angriff auf die deutsche Turnerei zu beabsichtigen. Ich selbst habe in meiner Jugend dieser edeln Kunst mit Eifer obgelegen. Ich weiß sehr wohl, wieviel sie für die körperliche Entwicklung des heranwachsenden Geschlechtes gethan hat und täglich noch thut, und daß sie stets den nationalen Gedanken in Deutschland auf das Eifrigste gepflegt hat. Indessen, man kann ein aufrichtiger Verehrer dieser vorztrefflichen gymnastischen Kunst sein, ohne daß man deshalb leugnen darf, daß sich zu Zeiten derselben allerlei seltsame Tendenzen anzuhängen und aufzudrängen versucht haben. Diese sind es, welche das mitgetheilte Lied verspottet. Sein Verfasser ist Ludwig Eichroth. Das Lied mag innerhin etwas unartig sein, allein es trifft die Stimmung sehr richtig, und bekanntlich wurde der größte Komödien- dichter der Welt ja auch der „ungezogene“ Liebling der Grazien genannt.

Es gab vormal's Turner, welche nichts mehr bedauerten, als daß es heutzutage absolut unmöglich sei, seine Kleidung auf eine Ochsenhaut zu beschränken und sie, die Hörner nach oben, aufzusetzen, statt Wein Meth, und auch diesen nur aus Kuhhörnern, zu trinken, auf einem Bärenfelle zu schlafen, und statt Fleisch und Brod nur rohe Eichelu zu essen. Sie bildeten sich seltsamer Weise ein, so hätten unsere germanischen Vorfahren gelebt, während dieselben schon zu jener Zeit, als die Römer mit ihnen in Berührung kamen, ein gebildetes acker- bautreibendes Volk waren.

Doch das kümmerte diese nachgemachten Teutonen nicht. Sie fangen:

„Drum soll uns der Ahnen
 Beispiel stets ermahnen,
 In den deutschen Forsten,
 Wie der Aar zu horsten“;

und sie gedachten in jenem Zustande mangelhafter Bekleidung und Ernährung wieder anzuknüpfen an

„Jenes hohe Glück der alten Zeit,
 Wo die Väter in den Wäldern lebten
 Und voll Biedersinn und Einfachheit
 Nach dem Ruhme der Walhalla strebten.“

Wir in Deutschland haben, glücklicher Weise, diese Art Thorheit so ziemlich überwunden. Augenblicklich scheint sie weiter östlich zu grassiren, nämlich in Rußland, wo man aus Aerger darüber, daß seit Peter dem Großen Westeuropäer in dem russischen Staat eine große Rolle gespielt haben, auf den seltsamen Einfall geräth, der europäischen Kultur den Krieg zu erklären, und zurückzukehren zu jenem Uebergangsstadium, zu jenem überwundenen Standpunkte, welcher die Scheidelinie zwischen dem Nomadenthum und dem festhaften Ackerbau kennzeichnet. Statt die Emancipation der Bauern, welche der Kaiser mit seltener Großherzigkeit und Willenskraft durch eigene Entschließung vorbereitet und vollendet hat, im Sinne ihres Urhebers aufzufassen und nutzbar zu machen, nutzbar sowohl für die Emancipirten, als auch für die Gesamtheit, — statt den Schutz Zoll aufzuheben und dadurch den Zufluß von Edelmetall zu erleichtern, welcher die Abschaffung der Papierpest ermöglicht und die Adern des Verkehrs wieder mit dem richtigen Circulationsmittel, mit Metallgeld, füllt, — statt dessen bewundert man den altrussischen Communal-Communismus; man findet in dem individuellen Eigenthume ein Attentat auf die nationalen slavischen Kulturformen, einem Ausfluß der gehafteten westeuropäischen Civilisation, insbesondere der deutschen. Im Namen der Deutschfresserei oder richtiger gesagt aus Germanophobie verlangt man dessen Abschaffung. Man will den Agrar-Communismus nicht nur, wo er besteht, beibehalten, sondern auch da, wo er längst überwunden ist, wieder einführen.

Während nun die Slavophilen diesen Communismus als einen nur der slavischen Race eigenthümlichen Vorzug preisen, der diese Race vor den westeuropäischen Krisen bewahren soll, wird in Westeuropa derselbe Antrag gestellt, aber mit diametral entgegengesetzten Motiven.

In Westeuropa empfiehlt man denselben Communismus aus internationalen Gründen, welchen man in Rußland aus nationalen empfiehlt. Unsere Socialisten sagen, das individuelle Eigenthum der Person muß in ein Collectiveigenthum der Gesellschaft verwandelt werden, nur so ist es möglich, den barbarischen Begriff des Staates, die engherzige Idee der Nation aufzuheben und eine Wiedergeburt der ganzen Menschheit als solcher, unter Vernichtung aller nationalen Schranken und Vorurtheilen, herbeizuführen.

Wer hat nun Recht, die Nationalen oder die Internationalen? Die Russen oder die Communisten in Westeuropa?

Nun, die Wahrheit ist einfach die, daß Beide Unrecht haben, daß der Agrar-Communismus die primitivste, gleichsam embryonische Form des Grundeigenthums bildet, welche den Untergang von der Barbarei zur Civilisation vermittelt, daß er bei allen Völkern in der Kindheit ihrer Entwicklungsgeschichte geherrscht hat, und daß er sich bei denjenigen noch findet, welche heute noch in jenem Zustande der Kindheit verstreuen.

Er herrscht noch bei den Wilden von Neu-Seeland und bei den Eingeborenen von Australien, eben so gut, wie in einem Theile des heiligen Rußland. Er hat in alten Zeiten geherrscht bei den Germanen und den Romanen, nicht weniger, als bei den Slaven; in China und in Japan; in Indien und in Mexico; bei den Arabern und in den scandinavischen Ländern. Dieser Umstand, daß wir den Agrar-Communismus überall finden, wo dieselben Voraussetzungen einer kaum begonnenen Kultur-Entwicklung vorliegen, daß wir ihn unter allen Himmelsstrichen und bei allen Racen finden, ohne Unterschied von Klima und Boden, gerade so, wie wir in einem gewissen Studium überall dieselben mangelhaften Sorten von Waffen und Werkzeugen finden, — gerade dieser Umstand beweist, daß es sich um ein allgemeines Gesetz handelt, welches diese Phase für die Kindheit aller Völker vorschreibt, daß also der Agrar-Communismus weder eine „Eigenthümlichkeit der Slaven“, noch eine „Blüthe der höheren Kultur“, sondern das Symptom eines höchst primitiven Zustandes ist, welchen man nicht willkürlich wieder zurückzaubern kann; ja, es ist gefährlich in dieser Richtung zu experimentiren. Denn Kinderkrankheiten bei Erwachsenen pflegen in der Regel einen schlimmen Ausgang zu nehmen.

Ich kann hier diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen. Eben

so wenig aber verlange ich, daß man mir Alles das auf das Wort glaubt. Ich verweise daher Diejenigen, welche sich über die primitive Form der Dorfgemeinschaft, der Flurgemeinschaft oder des ländlichen Communismus näher informiren wollen, auf einen deutschen¹⁾, einen englischen²⁾ und einen französischen³⁾ Schriftsteller, welche in dem Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Forschungen vollständig übereinstimmen, und deren Werke ich in den Anmerkungen citire.

Was können wir aus dieser eigenthümlichen Erscheinung lernen? Daß die Nationen nicht die Feinde, sondern die Träger der Ideen der Menschheit sind, daß sie, denselben gemeinsamen Gesetzen der Kultur-Entwicklung unterworfen, eine jede zu ihrem Theil und alle zusammen, nach dem Prinzip der internationalen Arbeitstheilung, mit getheilten Geschäften und vereinigten Kräften an der großen Aufgabe des Fortschrittes der Menschheit zusammenwirken, — und daß jene Neuerer, welche diesen Entwicklungsgang durch willkürliche und launenhafte Experimente unterbrochen sehen wollen, nicht die Propheten einer besseren Zukunft, sondern die Lobhudeler einer schlechteren Vergangenheit sind, daß sie nicht vorwärts wollen, sondern zurück, — zurück bis zur wüsten Barbarei der Wilden oder des graneften Alterthums, — daß sie in Wirklichkeit, während sie die Maske des Fortschritts anlegen, einer Reaction huldbigen, im Vergleich zu welcher der Feudalismus als eine hohe Wohlthat der Kultur erscheint.

Unter diesen Umständen und Angesichts solcher Gefahren soll man keinen Moment der Kultur und der Civilisation unterschätzen; und die Kochkunst ist ein solches Moment. Wenn wir ihre Geschichte verfolgen, so werden wir finden, daß ihre Blüthe — ich will nicht sagen: eine Ursache, ich will nicht einmal sagen ein Symptom der Kultur — nein, seien wir bescheiden, daß sie wenigstens eine gleichzeitige Erscheinung zu sein pflegt mit dem Fortschritt und dem Gedeihen der Nationen.

Ich glaube den historischen Nachweis liefern zu können, daß der

1) Erwin Rasse, „Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England.“

2) Henry Sumner Maine, „Village Communities in the east and the west“, 1871, und „Ancient law, its connection with the early history of society“, 5. edition, 1870.

3) Emile de Laveleye, „Les Formes primitives de la propriété“, in der „Revue des deux Mondes“, Band 100 (1. Juillet 1872), und Band 102 (1. Auguste 1872).

Verfall Deutschlands beginnt zu jener Zeit, wo wir an die Stelle des Bratpießes die Schmorpfanne setzen, und ich wage die Prophezeiung: die Wiedergeburt Deutschlands führt früher oder später zur Wiedereinsetzung des Bratpießes in seine unverjährbaren Rechte.

Es sind jedoch zwei Mißverständnisse, gegen welche ich mich zum Schlusse in dieser oratio pro domo, pro aris et focis verwahren muß.

Viele soust verständige und wohlmeuende Menschen verwechseln die Vertheidigung einer soliden und guten Küche mit Fresserei oder mit hybaritischem Luxus. Das Gegentheil ist die Wahrheit. Gerade die unwissenden und ungebildeten Esser liefern das Hauptcontingent zu den Corps der Rümmerfatts und Polyphagen. Der Franzose weiß das wohl zu unterscheiden. Er nennt, wie ich bereits erwähnte, den feinen Esser „Gourmet“ und den Fresskünstler „Gourmand“. Dieselbe Erscheinung finden wir beim Trinken. Eine feine Weinzunge schützt vor Unmäßigkeit; dem wirklichen Säufer dagegen ist es gleichgültig, was er trinkt, ob Wein, ob Bier, ob Schnaps, ob gut oder schlecht. Jener huldigt dem Geschmack, dieser der Leidenschaft. Jener sucht den Genuß und dieser den Rausch. Kann es wohl entgegengesetztere Dinge geben?

Wer es versteht zwischen Gut und Schlecht zu unterscheiden, nicht allein in Bezug auf den Rohstoff, sondern auch in Betreff der Zubereitung, der liebt deshalb noch lange nicht den Luxus. Ich z. B. hasse und verachte jene Allerweltsküche, welche man heutzutage für die vornehmste hält, und welche jedenfalls die kostspieligste ist. Ich suche überall die nationale Küche auf und gebe ihr vor der kosmopolitischen den Vorzug. Und gerade in den einfachen Dingen bedarf es des größten Verständnisses; in der Beschränkung zeigt sich erst der Meister.

„Essen wir weichgefottene Eier“, sagten meine Reisegefährten in einer wüsten Dorfschenke der Karpathen, „daran ist nichts zu verderben. Ein Ei ist ein Ei.“

„Welch eine Unwissenheit, mein Freund, nichts Difficileres, als das Ei, sowohl in der Auswahl des Rohstoffes als in der Zubereitung. Es kommt sehr darauf an, von was für Hühnern und zu welcher Jahreszeit das Ei gelegt ist. Daß es nicht gleichgültig sei, wie alt es ist, ob es frisch oder faul ist, das werden Sie selbst zugeben. Aber man kann auch die Eier künstlich vor Fäulniß bewahren. Das Mittel das sie schützt, verdirbt sie zugleich. Die Mehrzahl der Eier, welche man in den Berliner Kellern kauft, sind auf diese Art conservirt

und — verdorben. Sie sind abgestorben, aber nicht faul. Sie haben keine Nährkraft mehr und schmecken fade, wie Löschpapier. Eine ungebildete Zunge ist ein ungetreuer Knecht. Sie läßt Alles passiren. Man glaubt ein Ei zu essen und ißt nur das Gespenst eines Eies. Und nun erst die Zubereitung! Wie wenig Menschen wissen ein richtiges wachsweißes Ei zu bereiten! Die Sanduhr und ähnliche Vorrichtungen helfen dazu auch nichts. Denn es kommt natürlich nicht bloß auf den Zeitablauf an, sondern auch auf die Intensität des Feuers. Ja, es giebt, — Sachverständige werden es bestätigen — gewisse mysteriöse Umstände und Constellationen, unter welchen die Eier überhaupt nicht sieden, oder wenigstens nicht hart werden; sie eignen sich aber nicht zur öffentlichen Mittheilung. Endlich ist es eine sehr verbreitete Unart, die kalten Eier in das heiße Wasser zu werfen, so daß die Schale springt und das Kochwasser in das Innere des Eies dringt. Dadurch wird das Ei absolut ungenießbar für jeden nur halbwegs gebildeten Esser. Doch genug.

„Bergeblich bleicht man einen Mohren,
Bergeblich predigt man dem Thoren,
Der Mohr bleibt schwarz, der Thor bleibt dumm!“

Ich habe das Meinige gethan, und habe ich tauben Ohren gepredigt, je nun, dann tröste ich mich mit anderen Propheten. Jedenfalls aber werde ich, weder in dieser noch in irgend einer andern Sache die „Ueberzeugungstreue“ und „Gefinnungstüchtigkeit“ so weit treiben, daß ich Jeden, welcher nicht meiner Meinung ist, für einen schlechtesten Menschen halte.

Etwas über deutschen Wein.

(Geschrieben 1869.)

Ich habe getrunken; nun trin! ich erst gern!
Der Wein er erhöht uns, er macht uns zu Herrn
Und löset die slavischen Zungen.
Ja, schonet nur nicht das erquickende Raß!
Denn schwindet der älteste Wein aus dem Faß,
So altern dagegen die jungen.

Östhe.

„Vinum Rbenense
Est decus et gloria mensae!“

Der Weinbau im Rheingau ist nicht nur ein Product der Natur, sondern auch das einer historischen Kulturentwicklung. Ich glaube auf die Geschichte der letzteren am besten dadurch vorbereiten zu können, daß ich eine kurze Skizze der Natur- und Kulturgeschichte des Rheins selbst und eine Schilderung des Schauplatzes des rheingauischen Weinbaues vorausschicke.

Wer kennt nicht den Rhein? Er war von jeher das Stelldichein der Welt, wenngleich in verschiedener Art. Vor hundert Jahren nennen ihn gleichzeitige Schriftsteller „die große Pfaffengasse“. An seinen Ufern finden wir in damaliger Zeit eine Menge von geistlichen Kurfürstenthümern, Erzbisthümern, Bisthümern, gefürsteten Abteien, einfachen Abteien, Capiteln, Stiftern und Klöstern, welche in ihren höheren Aemtern die Versorgungstellen für die nachgebornen Söhne des rheinischen Adels abgaben. Es waren vorzüglich die dortigen Badeorte, insbesondere die Bäder am Taunus, der Tummelplatz der höheren Geistlichkeit aus Mainz, Köln, Trier, Würzburg, Bamberg, Aschaffenburg, welche sich hier in Gemeinschaft mit ihren Confratres aus Frankreich von den Mühen ihres Amtes erholten. Wer sich hierüber näher unterrichten will, den verweise ich auf Mervilleux: „Les amusements des eaux de Schwalbach“, ein interessantes Büchlein aus dem vorigen Jahrhundert, in welchem langweilige Betrachtungen und ergötzliche Schilderungen mit einander abwechseln. Heutzutage, hundert

Jahre später, ist der Rhein „die große Touristenstraße“, das Stellbichein für die Vergnügungsreisenden aller Welttheile; fast aber hat in denselben Grade, wie der Besuch extensiv zugenommen hat, die Intensivität der Beschäftigung mit dem Studium des Stromes und mit dem von Land und Leuten auf seinen Ufern abgenommen. Viele Touristen fliegen mit Eisenbahn oder Dampfschiff durch und sehen in der That nichts als ein paar Hôtels und hin und wieder einige grüne Tische, vor deren Anblick sie besser bewahrt geblieben wären.*) Der Rhein selbst ist etwas zurückhaltend mit seinen Reizen; und um die letzteren kennen zu lernen und zu genießen, muß man etwas mehr thun, als auf den Schwingen des Dampfes hindurch saufen.

Naturgeschichtlich theilt sich der Rhein in drei große Abschnitte, wovon jeder wieder in mehrere einzelne Glieder zerfällt. Der Kürze halber können wir die größeren Abtheilungen bezeichnen als: die schweizerische, die deutsche und die holländische. In der Schweiz befindet sich der Fluß noch in seiner Sturm- und Drangperiode; er entwickelt sich in kleinen bescheidenen Anfängen aus Duzenden von verschiedenen Gletschern und umklastert beinahe die ganze Schweiz in hunderten verschiedener Thäler. Mehrere Zuflüsse führen den Namen Rhein, andere führen andere Namen. An einzelnen Stellen kann sich der Fluß kaum wieder recht losreißen aus den Seen, in die er sich gestürzt hat; an anderen Stellen springt er in tollen Sägen Wasserfälle hinunter, welche eben so viele Hemmnisse des Verkehrs sind. In Holland dagegen macht der Rhein, welcher in Deutschland im Ganzen nordwärts fließt, an der Steruschanze eine schroffe Wendung westwärts, theilt sich dann in verschiedene Arme, von welchen einige sich wieder mit dem Wasser anderer Flüsse vermischen; dabei ist ihm das Unglück zugestoßen, daß derjenige Arm, welcher früher der kräftigste war, im Laufe der Entwicklung der unbrauchbarste und armseligste geworden ist, jedoch gleich einem depofsedirten Fürsten den alten Titel noch fortführt, woraus die Holländer zu unserm Nachtheil allerlei ungünstige Consequenzen gezogen haben. Der Rhein weiß sich in Holland von See und Land kaum zu differenziren und leidet dort

*) Glücklicherweise und Dank der Reichsgesetzgebung haben die Spielhöllen mit dem 31. December 1872 überall in Deutschland aufgehört.

eben so unzweifelhaft an Altersschwäche, wie in der Schweiz, um einen Ausdruck Heine's zu gebrauchen, „an süßer Jugend-Ejelei“; auf der deutschen Strecke befindet er sich in seinem richtigen Mannesalter. Wir interessieren uns zunächst für den deutschen Mittelrhein auf der Strecke zwischen Bonn und Mainz, welche ausgefüllt ist von dem rheinischen Schiefergebirge, einer mächtigen, großen und breiten Masse, einer Thon- und Grauwacken-Schieferablagerung, welche vormalig, so sagt man, als Insel aus dem Meere hervorragte. Je mehr sich nun die Wasser verließen, desto mehr gestaltete sich die Wasserfläche südlich dieser Insel nach und nach zu einem Binnensee, während wir uns von Bonn abwärts auch in späterer Zeit noch die offene See zu denken haben. Der Binnensee zwischen Mainz und Basel konnte nicht abfließen, weil sich ihm das mittelhheinische Schiefergebirge als Kiegel quer vorlegte. Dasselbe trägt heute, wie uns ein Blick auf die Karte lehrt, die Gestalt eines Schmetterlings. Der jetzige Rhein bildet den Körper, bei Mainz befindet sich das untere, bei Bonn das obere Ende oder der Kopf dieses Körpers; auf der rechten Seite des Schmetterlings bildet der Westerwald den Ober-, das Taunusgebirge den Unterflügel; auf der linken Seite bilden die hohe Eifel und die Ardennen den Oberflügel, der Hundsrück und die Eifel den Unterflügel. In vorhistorischer Zeit müssen wir uns inmitten dieser Insel einen Binnensee denken (das jetzige Wieder Becken zwischen Koblenz und Andernach), in welchen sich von der einen Seite die Lahn und von der andern die Mosel ergießen, während aus dem Innern der Insel bei Bonn nordwärts und bei Bingen südwärts ein Fluß in das Meer sich ergießt.

Der Binnensee, der den jetzigen deutschen Oberrhein bildet, dehnte sich in ansehnlicher Breite und noch größerer Länge zwischen Basel und Mainz aus, westlich von den Vogesen und dem Haardtgebirge, östlich von dem Schwarzwald und dem Odenwald eingefäumt; nördlich lagerte sich vor ihm der Taunus, die aufgestaute Wassermasse am Abfließen hindernd. Man will sogar den Namen dieses Gebirges mit seiner Eigenschaft als Kiegel in Zusammenhang setzen. Taunus, Taun, town, Zaun. Durch diesen Kiegel brach endlich die Wassermasse durch in das Bett, welches der aus dem Innern der Insel südwärts nach Mainz fließende Fluß gebildet hatte, brach weiter durch in das Wieder Becken und ergoß sich aus diesem weiter, dem Bett des aus dem

Innern der Insel nordwärts bei Bonn in das Meer mündenden Flusses folgend; so schuf sich eine Rinne, welche dem aufwärts gelegenen Binnensee als Abfluß diente. Je mehr diese Rinne sich vertiefte und erweiterte, desto mehr sank das Wasser des oberen Binnensees, bis auch er im unendlichen Laufe der Zeiten sich aus dem See in einen Fluß verwandelte. Auf der Strecke zwischen Bingen und Coblenz hat der Fluß in der That noch den Charakter einer tiefen, in das Schiefergebirge gerissenen Rinne. Die Schiefergebilde sind durchbrochen; und wenn man auf deren Rücken steht, verschwindet öfters der Fluß gänzlich in der Tiefe, und man glaubt, während man ihn nicht sieht, sich auf einem ebenen Ganzen zu befinden, auf einer einzigen Fläche, welche die beiderseitigen, scheinbar zusammenhängenden Ufer bilden. Der Tourist, der unten auf dem Dampfschiff vorbeifährt und in romantischen Reminiscenzen an die Lieder von Heine und Eichendorff aus der Tiefe zu dem Voreleifelsen emporblickt, hält denselben für eine von allen Seiten steil abfallende, schwindelnde Höhe. In Wirklichkeit geht auf der Oberfläche, mit welcher dieser Felsen abschließt, der Pflug, und der Bauer, welcher ihn führt, kann mit dem Landmann, welcher auf der entgegengesetzten Seite derselben nützlichen Beschäftigung obliegt, Grüße austauschen. An der Stelle aber, wo nach den Angaben der Dichter die Zauberjungfrau sitzen soll, werden Kartoffeln gezogen. Die „Lurlei“ ist weder Volkslied noch Volks Sage, sondern ein Kunstprodukt der modernen Dichtung.

Spuren des Durchbruchs des Binnensees in die Rinne der mittelhheinischen Insel finden wir heute noch auf der Strecke zwischen Rüdesheim und Bingen, namentlich an jener Stelle, welche wir das Bingerloch nennen, und die noch in unseren Zeiten, bevor die dort in den Fluß starrenden Felsen genügend gesprengt und sonstwie beseitigt waren, nicht ohne Gefahr war für den Schiffer, der wenn er sie passirte, seinem Schutzpatron, dem heiligen Nikolaus, eine Wachskerze so groß wie ein Mastbaum zu geloben, wenn er aber glücklich hindurch und wieder an Land war, das Versprechen zuweilen zu vergessen pflegte. Noch vor 500 Jahren befand sich hier eine Felsenstufe von 6 bis 7 Fuß Tiefe im Bette des Flusses, wo der Rhein in eine reißende Stromschnelle hinunter schoß. Schon durch die Kräfte der Natur selbst pflegt sich aber die Differenz zwischen oberem und unterem Wasserspiegel auszugleichen, indem die mechanische Gewalt des Wassers

den senkrechten Felsenabsturz erstens nach und nach stromaufwärts rückt und niederschleift und zweitens ihn immer mehr in eine schiefe Ebene verwandelt. Diesem natürlichen Prozeß, welcher den Absturz immer schiefere und immer niedriger macht, bis er ihn endlich beinahe ausgleicht, hat hier die Kunst nachgeholfen; sie hat die Schwierigkeiten beseitigt, welche ehemals hier dem Schifffahrtsverkehr entgegenstanden. Vor noch nicht allzu langer Zeit pflegten hier die Schiffe auszuladen, und die Waaren legten die Strecke zwischen Rudesheim und Bingen, einerseits, und Mainz-Frankfurt, andererseits, auf dem Landwege zurück. So hat der menschliche Geist und die menschliche Kraft überall die Isolirung, welche früher zwischen den einzelnen Flußstrecken vorhanden war, ausgeglichen und aus denselben ein ununterbrochenes Ganzes, eine ununterbrochene Wasserstraße gebildet, welche zugleich (namentlich zuerst auf der oberen Strecke zwischen Basel und Straßburg) durch Kanäle und Eisenbahnen unterstützt, dem wirthschaftlichen Verkehr die wichtigsten Dienste leistet. Dieser wirthschaftliche Verkehr ist es, welcher uns die ersten Nachrichten vom Rhein und seiner Kultur vermittelt. Auch abgesehen von den Leiden des Krieges, welche zur Zeit der Völkerwanderung und lange in die fränkische Zeit hinein hier ununterbrochen fort dauerten, hatte die Schifffahrt noch mit anderen Feinden zu kämpfen; und gerade diese Feinde sind es, welchen wir die ersten Nachrichten von dem Verkehr auf dem Strome verdanken. Die Stromzölle sind es, welche dem Geschichtsforscher die ersten Nachrichten über den Stromverkehr verschaffen, welcher letztere sich entwickelte und zu einer wirthschaftlichen Bedeutung erhob während jener Periode, in welcher der Fluß gleichzeitig von dem Abendlichte der sinkenden römischen und dem Morgenroth der aufgehenden germanischen Kultur beschieden ward. Zuerst waren es die Merowinger und dann der große Frankenkaiser Karl, welche mitten in dem Chaos für die Flußschifffahrt eine erträgliche Ordnung herstellten, soweit als es damals thunlich war, und soweit es zugleich ihren fiskalischen Absichten diente, welchen sie den Flußverkehr unterwarfen. Unter den schwachen Nachfolgern des starken Frankenkaisers zerfielen jedoch diese Einrichtungen wieder, gleich dem fränkischen Reiche selbst; und trotz aller Bemühungen der Kaiser Deutschlands, alle anderen Zölle außer den kaiserlichen zu unterdrücken und abzuschaffen, gelang dies doch nur in höchst ungenügender Weise während des Jahrhunderte lang fortgesetzten Kampfes

einer centripetalen und centrifugalen Gewalt in Deutschland. In diesem Kampfe tritt in der Regel der Kaiser für die Einheit des Reichs und die wirtschaftliche Freiheit des Verkehrs, während die Territorialgewalten die kaiserlichen Privilegien und Regalien an sich zu reißen und ihre Machtstellung mit Hülfe und im Interesse der Zersplitterung, Unfreiheit und Unkultur zu erweitern strebten. Leider brachte es die historische Entwicklung mit sich, daß die kaiserliche Gewalt, immer mehr geschwächt, die Realisirung ihrer Absichten am Rhein fallen lassen und den Verkehr des Stromes den Ausbeutungsgelüsten Hunderter von kleinen Herren: weltlichen und geistlichen Dynasten, Rittern und Städten, preisgeben mußte, die ihn mit einer Anzahl von Passagezöllen, Stapelrechten und sonstigen Erschwerungen des Verkehrs belasteten. Folgend dem Naturgesetz, wonach „die großen Fische die kleinen fressen“, gelangten von dieser Anzahl kleiner Herren einige zu einer hervorragenderen Macht und wurden dadurch zu großen. Es waren dies die vier rheinischen Kurfürsten (Mainz, Köln, Trier und Pfalz), welche die kleinen und kleinsten zurechtwiesen, und, wenn auch unter schwerer Belastung der Schifffahrt, doch wieder einen Schein von Einheit, Ordnung und Sicherheit in den Stromverkehr durch gemeinsame und planmäßige Anordnungen zu bringen wußten. Die kaiserliche Gewalt, in den äußersten südöstlichen Winkel Deutschlands geschoben und mit nicht-germanischen Elementen verwoben, wurde dem deutschen Nationalinteresse und damit auch dem mittleren und unteren Theil des rheinischen Stromgebiets entfremdet. In Folge ihrer Hausmachtskämpfe verwickelte sie uns in Differenzen mit Holland, so daß letzteres uns die Pforten unsers Handels verschloß, ohne daß Habsburg dies hindern konnte. Dazu kam der dreißigjährige Krieg und jene spätere Zeit, in welcher der Herrscher Frankreichs den Befehl erließ, die deutsche Pfalz zu verbrennen, „de brûler le Palatinat“ (1689), und zu Ehren seiner Barbarei eine Denkmünze schlagen ließ, auf der einen Seite seinen Kopf mit Lorbeer, auf der andern eine Stadt in Flammen, mit der Unterschrift: „Heidelberg a deleta“, — eine Zeit, in welcher auch am Rhein die wirtschaftliche Kultur von allen jenen Plagen heimgesucht wurde, welche eine traurige Folge der partikularistischen Zersplitterung und des Mangels an einem wirklichen Staat und politischer Macht und Einheit sind. Am Ende des vorigen Jahrhunderts klopfte Frankreich abermals an die morschen Wände des bau-

fälligen deutschen Reiches und brach sie nieder, um einzelne Staaten des linken Rheinufers an sich zu reißen. Die kleinen weltlichen und geistlichen Herren widersetzten sich auch dann noch der Beseitigung der Zölle und Stapelrechte und riskirten es lieber, ihre linksrheinischen Besitzungen ganz einzubüßen, als auf Kosten ihres Fiscus eine große und gemeinnützige Reform durchzuführen. Als endlich das ganze linke Rheinufer französisch ward, kam ein Vertrag zwischen dem Kaiser von Frankreich und dem Kaiser von Deutschland zu Stande, welcher eine wesentliche Vereinfachung und Ermäßigung der Zölle herbeiführte. Allein auf diese Zölle wurden die Entschädigungsrenten der auf dem linken Rheinufer depesidbirten kleinen Dynasten angewiesen und hierdurch deren successive Ermäßigung und demnächstige gänzliche Beseitigung wesentlich erschwert, so daß selbst nach Abschüttelung des Jochs der Fremdherrschaft und seit Beginn der nationalen Wiedergeburt der Strom noch ein halbes Jahrhundert lang schwer belastet blieb, und es erst sehr allmählig Preußen durch die äußerste Anstrengung gelang, den Widerstand der Particularität und Fiscalität zu überwinden und die Last wenigstens etwas zu mildern. Erst im Jahre 1866 vermochte das siegreiche Preußen in dem Augenblick, wo es den Bann des Dualismus brach und den gordischen Knoten des Bundestagswirrwars mit seinem scharfen Schwerte durchhieb, auch auf dem Rheinstrom dem Kampf zwischen Einheit und Isolirung ein Ende zu machen und durch Verträge, welche es mit den bis dahin widerstreubenden Territorien abschloß, dem herrlichsten Strom unseres Reiches seine wirtschaftliche Freiheit wieder zu geben, wodurch die von ihm im Laufe von mehr als tausend Jahren gewonnene Kulturentwicklung ihren naturgemäßen Abschluß fand. Während der französischen Fremdherrschaft sang der patriotische Dichter Max von Schenkendorf vom Rhein:

„In Fesseln liegt der Held geschlagen;
 Sein Zürnen und sein stolzes Klagen,
 Wir haben's manche Nacht belauscht
 Von Geißeschauern sehr untrauscht.“

Vierzig Jahre später sang Nikolaus Becker sein Lied vom „freien deutschen Rhein“, aber erst fünfundzwanzig Jahre danach ist dieses hoffnungsreiche Dichterwort in wirtschaftlicher Beziehung zu einer Wahrheit geworden.

Werfen wir nun einen Blick auf jene Stätte, welche den Schau-

platz der gegenwärtigen Rheingauer Weinkultur bildet, und die wir etwa mit gleichem Recht, wie es der Neapolitaner mit dem Laude der Parthenope thut, ein zur Erde gefallenes Stück Himmel (un pezzo di cielo caduto sulla terra) nennen können.

Es ist das die Strecke am rechten Ufer des oberen Mittelrheins, vom Ausfluß eines Baches, genannt die Wald-Affa (Affa = Aqua = Ache = Bach) oberhalb Eltville an bis zur Mündung des Wisperbaches bei dem Städtchen Lorch. Die Wald-Affa kommt von Norden aus dem Gebirge bei den Bädern Schlangenbad und Schwalbach und mündet bei dem Dorfe Walluf, dem beliebtesten Rheingauer Ausflug der Wiesbadener Badegäste. Die Wisper entspringt in demselben Waldgebirge, nimmt aber ihren Lauf westlich und mündet, wie gesagt, bei dem Städtchen Lorch, das im Mittelalter durch eine bedeutende Wollenmanufactur und die „Mittelrheinische Schuljunkerchaft“, die hier ihren Sitz hatte, eine große Bedeutung gewonnen, sie aber in den späteren Zeiten des Verfalls wieder verlor und deren Rückkehr erst von der rechtsrheinischen Eisenbahn und einer besseren Straßenverbindung landeinwärts erwartet. Aus diesem Thal kommt der bei den Schiffern des Rheins bekannte „Wisper-Wind“, welcher oft mit so großer Gewalt rheinaufwärts weht, daß er kleinere Fahrzeuge in ernstliche Gefahr bringt. Während auf zwei Seiten, nach Süden und Westen, der Rheinstrom die Grenze des heutigen Rheingaus, und zwar am Niederwald, westlich von Rüdesheim, mit einem stumpfen Winkel, bildet, wird dieses Dreieck geschlossen durch einen großen, bergigen Wald, der die ganze Fläche zwischen Lorch und den Bergen oberhalb Walluf bedeckt und für den Weinbau eine natürliche Schutzwehr gegen die Nord- und Nordwestwinde bildet. Dieser Wald war früher gemeinschaftliches Besitztum sämtlicher rheingauischer Gemeinden, die zu einer Markgenossenschaft vereinigt waren. Die Regierung des im Jahre 1806 entstandenen Herzogthums Nassau, welche das ursprünglich unmittelbar unter den deutschen Königen und später unter Territorialhoheit der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz stehende Rheingau annektirte, löste diese Markgenossenschaft, angeblich im Interesse rationeller Waldwirthschaft, auf und vertheilte den Wald unter die einzelnen Gemeinden, wobei auch der herzogliche Domänen-Fiskus nicht zu kurz kam. Während des Mittelalters bildete das ganze jetzige Rheingau gleichsam ein verschanztes Lager. An dem Strome selbst

befanden sich kleine Befestigungen und Schanzen, von welchen die oberste bei Walluf lag und von ihrer runden Gestalt den Namen „der Backofen“ führte; landeinwärts aber war in dem Markwald ein aus gefällten Bäumen und deren Nesten gebildeter Verbau hergerichtet, welcher hin und wieder durch Wartthürme geschützt, den Namen „das Gebüke“ führte. So wuchs hier der Wein zwischen Wasser und Wald, indem das Erstere ihm die von seinem Spiegel zurückprallenden Sonnenstrahlen zuwarf, und der Letztere die Weinberge vor den kalten Nord- und Ostwinden beschützte. Unsere Flüsse haben aus Gründen, welche mit der Erdumdrehung zusammenhängen, die Neigung nach rechts auszuweichen. In Folge derselben ist auch hier das rechte Rheinufer hoch und felsig, das linke flach; das rechte schmal und steil, das linke weithin ausgebreitet; außerdem hat der Rhein die partielle Gewohnheit, den Schlamm und Humus, den er führt, auf dem rechten, seinen Sand dagegen auf dem linken Ufer abzulagern, ein Verhältniß, welches man auch durch die gegenwärtig an dieser Stelle dem herrlichsten deutschen Flusse drohenden, sogenannten „Correcturen“ nicht ändern wird. Fraglich ist es überhaupt, ob sich der mächtige Geist des Stromes diese Bauten auf die Dauer gefallen lassen wird, welche Bauten auch den Wein bedrohen, indem sie ihm die Beziehungen zu dem Wasserspiegel und die bereits erwähnten Reflexe der Sonnenstrahlen abzuschneiden drohen.

In diesem Dreieck längs der dem Spiegel des Rheins zugeneigten schiefen Ebene wächst der Rheingauer Wein auf dem mittelhheinischen Schiefergebirge. Dasselbe ist von zweifacher Beschaffenheit; das ältere Schiefergebirge beginnt bereits außerhalb des Rheingaus bei dem ebenfalls durch seinen Wein berühmt gewordenen Städtchen Hochheim am Main, läuft dann dem rechten Rheinufer entlang bis Asmannshausen, setzt hier über den Strom über und läuft auf dem linken Ufer fort bis in den Hundsrück hinein. Das jüngere Schiefergebirge ist mit Sandsteinen versehen; es beginnt unterhalb Asmannshausen und läuft von da auf dem rechten Rheinufer abwärts, zum Oesteru auch wieder nach dem linken Ufer übersehend.

Die großen und berühmten Weine wachsen auf dem Rücken des älteren Schiefergebirges in größerer oder geringerer Entfernung von dem Rheinufer. Beginnen wir an dem oberen Ende, so finden wir in großer Entfernung landeinwärts zuerst Rauenthal, welches auf der

Pariser Ausstellung von 1867 für seine feinen Zweiundsechsziger den glänzendsten Sieg erfocht; dann Gräfenberg (neben der Ruine Scharfstein) und den von den Mönchen der Abtei Eberbach angerodeten Steinberg, beide jetzt königlich preussische Domänen. Unmittelbar an dem Rheinufer liegen die berühmten Weinbergdistrikte von Markobrunnen und von Rüdesheim; in mittlerer Entfernung die des Johannisberg und des Schlosses Vollraths; von dem Fluß nur durch die Stadt Geisenheim getrennt, der rothe Berg („Geisenheimer Rodenberger“), welcher in seiner Formation eine in die Augen springende Ähnlichkeit mit dem Johannisberg zeigt; dann folgt Bingen und der Niederwald, wo der bis dahin westwärts fließende Strom eine scharfe Wendung nach Nordwest macht, eine Stelle, die durch das Bingerloch, den Mäuseturm und die Ruine Ehrenfels markirt wird. Unmittelbar unterhalb derselben wächst der berühmte Adamshäuser Rothwein; dann folgen, auf dem jüngeren Schiefergebirge wachsend, die mehr lieblichen als starken Weine, welche in dem bei Pösch wachsenden „Rodenbacher“ ihre höchste Blüthe treiben.

Jeder dieser Weine hat seinen besonderen Charakter; ihnen gemeinsam ist das eigenthümliche, zugleich kräftige und liebliche Bouquet, das wir vorzugsweise an dem aus Riesling-Reben gekelterten Weine bemerken.

Ich erinnere mich, in einem Feuilleton von Jules Janin eine sehr gelungene Schilderung der verschiedenen französischen Weine gelesen zu haben. Er vergleicht den Burgunder mit einem mißvergünstigten, unruhigen Froudeur, den Bordeaux mit einem kalten, glatten und indifferenten Weltmanne, den Champagner mit dem brausenden leichtfertigen Pariser; dabei erwähnt er auch den Rheingauer-Wein, indem er ihn charakterisirt als einen unskelkräftigen, tapferen Soldaten mit großem Schnurrbart und klingenden Sporen, der jeder Zeit bereit ist, vom Leder zu ziehen und draufzuhauen. So gefährlich ist nun gerade der Rheingauer doch nicht, aber es läßt sich demselben nicht absprechen, daß er im Vergleich zu den französischen Weinen einen weit ernstern und kräftigern Charakter hat. Dabei möchte ich die, allerdings nur auf rein persönlicher Anschauung beruhende Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir in Deutschland, und namentlich in Norddeutschland in Betreff der Rheingauer Weine gegenwärtig einem nicht ganz richtigen Geschmack huldigen. Während ein alter, reingähriger, aus voll-

kommen reifen, aber noch nicht edelfaulen Beeren gekelterter Rheinwein das eigentlich spezifische und hervorragende Produkt dieser Weingegend bildet, und am meisten dazu dient, den Magen zu stärken und den Geist zu beflügeln, will man im Norden immer nur jungen und immer nur den Südwinein ähnlichen süßen Rheinwein trinken, und gerade dadurch wird man in die Arme der Weinkünstler Chaptal und Gall und ihrer Jünger geführt, — in die Arme jener vergeblich mit der Natur wetteifernden Apotheker-Künste, von denen sich bis jetzt das Rheingau glücklicherweise ziemlich fern gehalten hat, welche jedoch vielleicht in nicht allzuferner Zukunft auch hier eindringen werden, wenn sich der Geschmack der nordischen Consumenten nicht bessert und läutert. Der Consum ist in diese falsche Richtung gedrängt durch die Gewöhnung an französischen Champagner, ein künstliches Produkt, das aus Wasser, Zucker, Cognac und einem außerordentlich geringen Weine besteht, den in seiner natürlichen Beschaffenheit Niemand von uns zu trinken vermöchte. Wir können heutzutage unser Erstaunen nicht ausdrücken, wenn wir in den Chroniken lesen, daß vor Jahrhunderten auch die Bewohner der Mark Brandenburg in ihren sandigen Boden Reben gepflanzt und Wein gezogen, ja, was noch schlimmer ist, den letzteren sogar selbst getrunken haben! Künftige Jahrhunderte werden sich vielleicht nicht minder über unsere heutige Geschmacksverirrung verwundern, die ich so eben angedeutet habe.

Auf einem Bilde von Schrödter, einem berühmten Maler, dessen Zunge nicht minder geübt zu sein scheint, als die Augen, ist der Rauenthaler Wein dargestellt in der Gestalt eines schönen, jungen, gepuhten Pagen, der im Vorzimmer eines Fürsten, hingegeben in einen Sessel, träumerisch die Glieder streckt; der Rüdesheimer Wein dagegen als ein breitschultriger, schwerer und starker, reißiger Mann, von den Füßen bis zu den Zähnen gewappnet. Diese beiden typischen Gestalten mögen wir als die Extreme betrachten; zwischen ihnen in der Mitte gruppieren sich, mehr oder weniger dem einen oder dem andern sich annähernd, die anderen Rheingauer Weine. Mit den Grenzen des Rheingaus schließt jedoch nicht der Weinbau ab, sondern er setzt sich rheinabwärts fort in der Richtung nach Taub und St. Goarshausen, wo leichte und liebliche Tischweine wachsen, zuweilen befaßt mit einem eigenthümlichen Schiefergeschmack, der von dem Einen eben so sehr gesucht, als vom Andern verabscheut wird. Rhein- und mainaufwärts

dagegen finden wir bei Wiesbaden den schweren Neroberger und bei Hochheim den feinen „Hock“, mit welchem Namen man in England alle Rheinweine zu bezeichnen gewohnt ist. Namentlich nennt man dort auch den deutschen Schaumwein, im Gegensatz zu dem französischen, sparkling hock, und zieht vielfach diesen sparkling hock dem französischen sparkling champagne vor.

In den lateinischen Versen, in welchen die rheinischen Mönche ihre durchaus nicht zu unterschätzenden, weisheitsvollen Ansichten über Speise und Trank niedergelegt haben, heißt es vom Moselwein: „Vinum Mosellanum — est omni tempore sanum“, vom Rheinwein dagegen: „Vinum Rhenense — decus est et gloria mensae“, was ein moderner Dichter in Form eines gereimten Distichon so übersetzt hat:

„Wein von der Mosel genommen, wird immer Dir trefflich bekommen;
Aber der Rheingau allein — liefert die Perle von Wein!“

Um es auch an einigen Andeutungen über die gegenwärtige Agrarverfassung und den landwirthschaftlichen Betrieb nicht fehlen zu lassen, will ich bemerken, daß sich der Weinbau überhaupt, und namentlich der im Rheingau, vom Ackerbau unterscheidet, erstens durch den äußersten Grad von Parzellirung, zweitens durch die vorzugsweise intensive Bewirthschaftung, welche mehr dem Garten- als dem Landbau gleicht, und drittens durch den außerordentlichen Aufwand von Kapital und Arbeitskraft, welchen er erfordert. Bei der Expropriation (1856) für die rechtsrheinische Eisenbahn wurde die Ruthe Weinberg (= 25 Meter-Morgen) in dem Distrikte Markobrunn mit 60 Thalern, und selbst in ganz gewöhnlichen Lagen wurde sie mit 20 Thalern bezahlt; jetzt würden die Preise wahrscheinlich weit höher sein. In Frankreich bearbeitet man die Weinberge hin und wieder mit dem Pflug; in unserem Rheingau würde man dies für eine außerordentliche Profanation halten. Man baut den Weinberg mittelst des „Karst“ (sprich: „Kaarscht“), einer zweizinkigen schweren Hacke, welche der „Wingertsman“ (so sagt man im Rheingau statt Winzer) mit besonderer Geschicklichkeit zu handhaben versteht. Beispielsweise will ich hier die Verhältnisse einer Rheingauer Gemarkung anführen, welche eine Mischung von Weinland und Ackerland aufweist und uns einen Durchschnittsverhalt zeigt. Diese Gemarkung ist groß 4936 Morgen; davon kommen auf: erstens Ackerland 828, zweitens Wiesen 246

Morgen, drittens Weinberg 636 Morgen, viertens Gärten 100 Morgen und fünftens Wald 2924 Morgen. Es ist dies die Gemarkung Hallgarten, welche eine halbe Stunde vom Rheinufer landeinwärts am Fuß der Waldgebirge liegt. Die Gemeinde hat 1161 Einwohner und 283 Familien, wovon 53 auch nebenbei ein Handwerk betreiben, 219 aber ausschließlich von Weinbau leben. Der größte Grundbesitzer der Gemeinde hat an Grundeigenthum überhaupt $41\frac{1}{2}$ Morgen und an Weinberg 19 Morgen, der zweitgrößte überhaupt $25\frac{1}{2}$ Morgen und Weinberg 13 Morgen, der drittgrößte überhaupt 21 Morgen, an Weinberg 10 Morgen. Sieben Grundbesitzer haben 10 Morgen Besitz an Weinberg; vier bis zu 7; einundvierzig bis zu 5; siebenundvierzig bis zu 3, achtundvierzig bis zu 2, zweiunddreißig 1, zwanzig haben bis zu einem halben und neunzehn sogar unter einem Viertelmorgen Weinberg. Der Morgen Ackerland kostet im Durchschnitt 700 Gulden, der Morgen Weize desgleichen; der Morgen Weinberg dagegen in geringer Lage 600 Gulden, in mittlerer Lage bis zu 900 Gulden, in guter Lage bis zu 1700 Gulden und in bester Lage bis zu 3500 Gulden. Ein Weinberg hält, bis er ausgehauen und neu angerodet werden muß, in schlechter Lage 20, in guter Lage 30, in bester Lage 40 Jahre.

Das Neu-Anroden eines Morgen Weinberg kostet im Durchschnitt 100 Gulden, ein ausgehauener brach liegender Weinberg macht bis zu der neuen Anrodung in der Regel eine Ruhepause von 3—4 Jahren. Auf dem Morgen stehen 2400 Stück Weinstöcke; derselbe erträgt im Durchschnitt jährlich ein halbes Stück Wein. Der Weinberg muß spätestens alle drei Jahre gedüngt werden; die Düngung geschieht übrigens im Rheingau mit solcher Sorgfalt und so reichlich, daß sich hier die sonst in aller Welt aufgetretene Traubenkrankheit nicht gezeigt hat, mit Ausnahme derjenigen wenigen Stöcke, welche an der äußersten Kante der Böschungsmauer stehen und hierdurch weniger an der produktiven Kraft des Bodens theilnehmen, als die übrigen, — ein Beweis mehr, daß die Traubenkrankheit in der Bodenerschöpfung ihren Grund hat. Der Morgen Weinberg erfordert alljährlich an Arbeitslohn mit inbegriffen Essen und Wein für die Arbeiter 26 Gulden, für Strohseile und Gärtweiden 3 Gulden, für Pfähle 12 Gulden, für Dünger 40 Gulden, Fuhrlohn und Trägerlohn vom Dünger 6 Gulden 40 Kreuzer und Erhaltung, Erneuerung der Böschungsmauern

6 Gulden, Kosten des Erdbetrags 2 Gulden, Tagelohn bei der Weinernte mit inbegriffen Essen und Trinken 12—20 Gulden, Kosten des Kelterns 1 Gulden 30 Kreuzer, Kosten der Fässer durchschnittlich 35 Gulden per Stück, Kosten der Kellerunterhaltung 1 Gulden; dazu kommen noch die weiteren Kosten für das Umhacken, die für das Arbeitsgeräth des Weinbauern, als Karst, Messer, Körbe, Kufen, Butten, Nägel zc., ferner die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern und die nicht unbeträchtlichen Ausgaben an Verzinsung und an Tilgung von Ablösungs-Capitalien, von Zehnten, Zins und Gülten und von anderen derartigen Lasten. Ein Durchschnittspreis für den Wein läßt sich weder überhaupt noch für eine einzelne Gemarkung oder einen einzelnen Jahrgang angeben. Es giebt kein Bodenprodukt in der Welt, dessen Preise nach Zeit und Ort so außerordentlich wechseln wie die des Rheingauer Weins. Die Domänenverwaltung, in deren Besitz sich die vorzüglichsten Weinbau-Distrikte, namentlich die vormalig geistlichen Güter, befinden, verwendet die größte Sorgfalt auf die Bewirthschaftung der Weinberge und verkauft unter den günstigsten Bedingungen auf öffentlichen Versteigerungen, bei welchen die ausgedehnteste Concurrenz stattfindet; gleichwohl wechseln die Preise, welche sie per Stück (= 1200 Liter) erlöst, in der Regel zwischen 300 und 4000 Gulden; der höchste Preis, welchen sie auf öffentlichen Versteigerungen erzielt hat, war der für 1846er Steinberger mit beinahe 12,000 Gulden per Stück. Bei dem Verkaufe aus der Hand sind noch höhere Preise erzielt worden. Nächst den Domänen ist der Graf Schönborn in den meisten Gemarkungen und in den besten Lagen des Rheingaaues begütert. Nach der mir vorliegenden Versteigerung der 1862er Weine erzielte derselbe folgende Preise per Stück: Vorcher 460 Gulden, Weisenheimer 1640, Clause 1780, Markobrunner 3670, Rudesheimer 2360 Gulden. Dies sind nur annäherungsweise Durchschnittspreise; einzelne Stück Markobrunner und Rudesheimer wurden mit 5000 Gulden per Stück bezahlt.

Ich werfe nun einen Blick auf die Geschichte des Rheingauer Weinbaues und Weinhandels. Die dortige Bevölkerung, wenn sie von der Vorzeit spricht, gebraucht zwei verschiedene Ausdrücke; sie spricht entweder von den „Heiden“ oder von den „Hünen“; unter den Heiden versteht sie die Römer; wenn sie von der „Heidenmauer“ und dem „Heidengraben“ spricht, so meint sie damit jene Befestigungs-

werke, mittelst deren die Römer das von ihnen in Besitz genommene südwestliche Deutschland gegen den Osten und Norden abgrenzten, den sogenannten Limes Romanus; wenn sie von dem Heidenthurm und der Heidenstadt sprechen, so verstehen sie darunter einen römischen Wirththurm oder die unterirdischen Reste eines römischen Vicus. Einen im Auffinden römischer Alterthümer besonders geschickten, in der Maingegend hierdurch allgemein bekannten Bauern nennen sie den „Heidenkönig“.

Unter Hünen dagegen verstehen sie ihre eigenen germanischen Vorfahren, welche sie sich, wie mir scheint, irriger Weise als Riesen vorstellen. In diesem Sinne sprechen sie von einem Hünen-Stein, von Hünen-Gräbern u. s. w. Wie in der Mark das Gedächtniß des Volks an den großen Kurfürsten, so knüpft es am Rhein an den Frankenkaiser Karl den Großen an. Diesen Umstand hat man benutzt, um den Letzteren auch zum Urheber des Rheingauer Weinbaues zu stempeln, mittels einer Geschichte, die im Einzelnen noch weiter ausgeschmückt worden ist durch jene geschäftigen Rheinsagen-Fabrikanten, welche den romantischen Anschauungen und Wünschen des reisenden Publikums auf das Bereitwilligste entgegenkommend, die vorhandenen Sagen mit einem unwahren Aufpuß versehen, neue dazu erfunden, und beide, so gut sie es konnten, in gereimte und ungereimte Rede eingekleidet haben. Ein solcher Sagen-Fabrikant erzählt, Karl der Große habe im Frühling des Jahres so und so viel auf dem Söller seiner kaiserlichen Burg (Pfalz, Saalburg) bei Ober-Ingelheim auf dem linken Rheinufer, von welcher Stelle man noch heutigen Tages einen sehr schönen Ueberblick über das Rheingau hat, gesehen, und dort bemerkt, wie der Schnee nirgends früher und schneller schmelze, als am Rudesheimer Berg, und sei dadurch auf den sinureichen Gerdanken gerathen, es hier einmal mit Weinbau zu versuchen; er habe sich aus Frankreich, das ja ebenfalls seiner Herrschaft unterworfen war, Orleans-Reben kommen lassen, sie hier angebaut und sofort große Erfolge erzielt; dies sei der Anfang des Weinbaues im Rheingau gewesen. Alle historischen Nachrichten sprechen gegen die Wahrheit dieser Geschichte. Von dem römischen Dichter Ausonius erfahren wir, daß schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts ein ausgebreiteter und hochkultivirter Weinbau an der Mosel existirte. Das aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts herrührende Gesetz der ripuarischen Franken

spricht ebenfalls von dem rheinischen Weinbau als von einer bereits seit längerer Zeit bestehenden Art von Bodenkultur. Der erste urkundliche Nachweis eines bestimmten örtlichen Distrikts im Rheingau datirt von 832, er spricht von der Gemarkung des Städtchens Porch, wo König Ludwig der Fromme Weinberge besaß und sie in dem genannten Jahre der Abtei Fajenwiede schenkte. Der Rüdesheimer Berg ist im Jahre 1074, der Johannisberg 1166, der Steinberg 1131, Rauhenthal und der „Rothe Berg“ bei Geisenheim im Anfange des 13. Jahrhunderts angerodet worden. An der Geschichte von Karl dem Großen ist nur so viel wahr, daß derselbe bei Ober-Ingelheim eine Saalburg besaß; der Rüdesheimer Berg dagegen ist zwar eine der vorzüglichsten Stätten, aber nicht die erste Wiege des Rheingauer Weinbaues. In Rüdesheim kommt der Weinbau urkundlich zuerst im Jahre 864 vor. Im Jahre 1174 überließ der Erzbischof Siegfried der Erste von Mainz eine sogenannte Wüstenei, das heißt einen unbebaut liegenden Strich Landes von circa 100 Morgen, welchen er in der Rüdesheimer Gemarkung besaß, den Gemeindegürgern von Rüdesheim zum Auroden und behielt sich dafür nur einen Weinzins und eine Art von Obereigenthum vor. Der vielberühmte heutige Rüdesheimer Berg bildet einen Bestandtheil dieser vor etwa 800 Jahren angerodeten Wüstenei. Es wachsen aber und wuchsen von jeher auf dem Rüdesheimer Berg deutsche Riesling- und nicht französische Orleans-Reben; letztere sind dort nie kultivirt worden; die Orleans-Rebe ist überhaupt nachweislicher Maßen erst in späterer Zeit in das Rheingau eingeführt worden. Die Geschichte von Karl dem Großen gründet sich also nicht auf historische Nachweisungen und wurzelt ebensowenig in dem Sagenkreis des Volkes. Den Ursprung der Rheingauer Weinkultur haben wir nicht bei dem fränkischen Kaiser, sondern bei den Geistlichen und den Klöstern des Gaues zu suchen. Sie haben diejenigen Distrikte angerodet, deren Wein heutzutage nach der übereinstimmenden Meinung aller Sachverständigen für den besten gilt. Man darf aber deshalb nicht glauben, daß sie gleichsam in Folge höherer Inspiration sofort die besten Stellen fanden und alles Uebrige liegen ließen; es ist im Gegentheil glaubhaft, daß derjenige Boden, zu dessen Bearbeitung weniger Aufwand an Arbeit, Werkzeug und sonstigem Kapital erforderlich war, zuerst in Angriff genommen wurde. Gewiß aber ist, daß eine viele Jahrhunderte lang fortgesetzte sorgfältige

Kultur dem Boden erst diejenige Beschaffenheit giebt, welche ihn zur Produktion der edelsten Weine vorzugsweise geeignet macht. Die größten Verdienste um den Rheingauer Weinbau haben zwei Abteien, die Benedictiner-Abtei Johannisberg und die Cistercienser-Abtei Eberbach. Der jetzige Johannisberg führte zu Ende des 11. Jahrhunderts den Namen Bischofsberg und gehörte dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz. Zu Ende des genannten Jahrhunderts schenkte der Erzbischof Rnthard von Mainz diese Besitzung den Benedictinern. Letztere legten dort ein Kloster an, welches sofort sehr reichlich mit Grundbesitz beschenkt wurde von dem letzten Rheingrafen, Richolf. Der Letztere hatte, zurückkehrend von dem Kreuzzuge, auf welchem er unter Gottfried von Bouillon Jerusalem hatte erobern helfen, mit seinen Kriegsknechten in Mainz, namentlich an den dortigen jüdischen Einwohnern, schwere Missethat verübt, in Folge deren ihm die Rache des Kaisers drohte. Um diesen zu versöhnen, begrub er sich und sein Vermögen in das Kloster auf dem Bischofsberge; und da jene Gewaltthat auf Johannistag verübt worden war, so wurde zur Sühnung derselben auf sein Verlangen das Kloster dem heiligen Johannes geweiht und Johannisberg getauft. Sofort nach Gründung dieses Klosters, das auf dem Gipfel des Hügels errichtet wurde, baute man auf dem südlichen, dem Rhein zugeneigten Abhang desselben Rieslingreben an, und kurz danach schon genießen diese Weinberge eines hohen Rufs. Die Blüthe des Klosters und des Weinbaues dauerte jedoch nur bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, von da an kam es in Verfall und wurde während des dreißigjährigen Krieges vollständig zerstört; der Weinbau kam erst wieder auf, nachdem diese Besitzung durch Kauf am 20. Januar 1715 zu Eigenthum an die Fürst-Äbte von Fulda überging, welche, obgleich „Primas des Benedictiner-Ordens“, das Kloster in ein fürstliches Lustschloß verwandelten. Dasselbe machte darauf alle Phasen des großen Krieges zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch und gehörte nach einander: Nassau-Dranien; dann Nassau-Usingen; dann dem Kaiser Napoleon; dann dessen Marschall Kellermann, später zum Herzog Balmy ernannt; hierauf nach Abschüttelung der Fremdherrschaft wieder dem Fürsten von Nassau-Dranien; dann dem Kaiser von Oesterreich und schließlich dem Fürsten von Metternich; der Letztere führte mit Nassau einen dreißigjährigen Krieg über Nassau's Landeshoheit und Berech-

tigung zur Steuererhebung vom Johannisberg. Erst durch einen Vergleich von 1851 verlor der Johannisberg definitiv die von ihm prä-tendirte Souveränität zu Gunsten Nassau's; funfzehn Jahre später verlor Nassau die seinige zu Gunsten Preußens.

Als die übrigen Mönchsorden bereits ihrem Verfall entgegen-gingen, feierte der neue vom heiligen Bernhard von Clairvaux gestiftete Orden der Cistercienser seine höchste Blüthe. Der Erzbischof Adalbert von Mainz ließ sich im Jahre 1131 von dem heiligen Bernhard eine Anzahl Cistercienser Mönche kommen und räumte ihnen im Rheingau am Fuße des großen Markwaldes eine Niederlassung ein, welche Eber-bach genannt wurde, weil ein angeschossenes wildes Schwein diesen Platz in einer auf verschiedene Art erzählten Weise als zu einem Gott gefälligen Werk im Voraus bestimmt bezeichnet hatte. Hier bauten die neuen Anbömmlinge das Kloster; sie zeichneten sich nicht nur durch bessere Zucht und Sitte, sondern auch durch unermüdlüche Anrodung wüster Plätze zu Weinbergen und durch Veredelung des bereits vor-handenen Weinbaues aus; vor Allem aber haben wir ihnen die An-rodung des Steinbergs, des berühmtesten Weinbau-Distrikts des Rhein-gaus, zu verdanken. Die Cistercienser in Eberbach überflügelten bald in Weinbau und Weinhandel die Benedictiner auf Johannisberg. Jedoch mit Ende des 15. Jahrhunderts erlosch auch die Blüthe der Abtei Eberbach, dieselbe führte nur noch eine Scheinexistenz fort bis zu ihrer in neuerer Zeit erfolgten Säcularisirung und Einverleibung in den nassauischen Domänenbesitz.

Die ältesten, urkundlichen Nachrichten über Qualität und Arten der Rheingauer Weine, namentlich die durch das reiche Urkundenbuch der Abtei Eberbach überlieferten, sprechen von zweierlei Arten von Weinen, nämlich von „Vinum francicum“ oder „frenschem Wein“ und „Vinum hunicum“ oder hunischem Wein. Aus den Nachrichten geht hervor, daß damals der Erstere ungefähr den doppelten Preis hatte, wie der Letztere. Man hat die verschiedensten Interpretationen dieser Unterschiede versucht, man hat den frenschen Wein als alten und den hunischen Wein als jungen betrachten wollen. Diese Aus-legung scheidet jedoch an dem Umstand, daß man in jenen Urkunden von frenschen Reben, von frenschen Weinbergen und sogar von fren-schem Wein spricht, der frisch von der Kelter gereicht werde. Andere haben den frenschen Wein als von der angeblich durch Karl den

Großen importirten Orleans-Rebe herrührend betrachten wollen und den hunischen als einen von den Hunnen aus Ungarn importirten, oder gar als einen vom Hundsrück hierher verpflanzten bezeichnet. Es ist jedoch kaum nöthig, solchen etymologischen Phantastereien weiter nachzugehen. Als feststehend kann man betrachten, daß in jenen Urkunden die Bezeichnung frensch-Wein nur für solche Gemarkungen vorkommt, wo rother Wein wächst; die Bezeichnung verschwindet aus den Urkunden, wenn der Rothwein aus der Gemarkung verschwindet. Gewiß ist ferner, daß im Rheingau früher weit mehr Rothwein gezogen wurde als jetzt, wo der Weißwein und namentlich die Rieslingrebe in den besseren Distrikten das Uebergewicht hat. Da nun der Name Rothwein in jenen Urkunden selten oder niemals vorkommt, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß mit der Bezeichnung Vinum Francicum oder Frensch-Wein der Rothwein gemeint ist. Die letzten Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht werden zerstreut durch eine Urkunde von 1438, welche zuerst in lateinischem Text und einige Jahrzehnte später auch in deutscher Uebersetzung vorkommt. Der lateinische Text, der von einer auf Weinlieferung gerichteten Keallast spricht, gebraucht die Worte: „Duo plaustra Vini Hunici et unum plaustrum Vini Francici“; und diese Worte werden in dem deutschen Text übersetzt mit: „Zwei Fuder weißen Weins und ein Fuder rothen Weins“; damit ist das Räthsel gelöst. Das Ergebnis der Urkundenforschung wird bestätigt durch die Resultate einer naturwissenschaftlichen Untersuchung, welche ein Botaniker von begründetem Rufe, Herr Friedrich Mohr, in Betreff unserer Rheingauer Reben vorgenommen hat. Er hat durch seine naturwissenschaftliche Forschung dargethan, daß unsere autochthone wilde Rebe die Mutter der zahmen deutschen Weißweinrebe ist; daß, wo Wein wächst, sich auch eine der Art des zahmen Weins entsprechende wilde Rebe vorfindet, daß unsere heutige Rieslingrebe im Rheingau nur ein veredelter Wildling, eine höhere Stufe der von Haus aus im Rheingau wachsenden wilden Rebe sei, und daß hierin der Grund liege, warum die Rieslingrebe besser als irgend eine andere den Unbilden unseres nordischen Klimas Widerstand zu leisten im Stande ist. Die Ansicht Mohr's findet ihre Bestätigung weiter in folgenden Umständen: Rheingauer Banern haben, getrieben von dem deutschen Wandertrieb, in den verschiedensten Ländern Europas und der übrigen Welttheile den Anbau der Rheingauer Rieslingrebe

versucht, z. B. in Thüringen an der Saale, in Amerika am Ohio, sowie in den wärmsten und besten Klimaten von Australien; allein überall ist die Rheingauer Rieslingrebe vollständig degenerirt. Am Ohio haben nun dieselben Rheingauer Bauern den Versuch gemacht, die dortige wildwachsende Rebe durch Kultur und Pflege zu veredeln und von ihr Wein zu erzielen. Dieser Versuch ist vollständig gelungen; und so haben denn also in Cincinnati und St. Lewis deutsche Bauern das zuerst von Vater Noah im grauen Alterthume mit Erfolg versuchte Experiment in der jüngsten Vergangenheit wiederholt. Erinnern wir uns daran, daß die Edda von einem südlich gelegenen Land spricht, das sie Hünenland nennt; und nehmen wir mit Simrock's Mythologie an, daß das Wort Hüne Eingeborner oder Ureinwohner bedeutet; denken wir daran, daß die mittelhheinische Bevölkerung ihre riesenhaften Vorfahren als Hünen bezeichnet, so wird man die Schlußfolgerung, daß der hunische Wein die eingeborne Rieslingrebe repräsentirt, nicht allzu gewagt finden, auch wenn man nicht etwa Riese und Riesling in etymologischen Zusammenhang bringen will. Gegenüber diesem eingebornen hunischen Wein würde dann der fremde Wein den aus der Fremde importirten rothen Wein oder das, was wir jetzt Früh-Burgunder und Klävener (Chiavenna) nennen, bedeuten.

Allerdings läßt sich hiergegen der sehr gewichtige Einwand geltend machen, daß gegenwärtig der Rieslingwein einen ungleich höheren Preis habe als der Rothwein, während doch früher gerade das umgekehrte Verhältniß obgewaltet habe. Allein dieser Einwand dürfte sich durch folgende Widerlegung als haltlos erweisen:

Vergessen wir nicht, daß der Weinbau im Süden mehr ein Produkt der Natur, im Norden mehr ein Produkt der Kultur ist. Wenn wir z. B. aus dem Schweizer-Canton Graubünden in das italienische Beltlin herniedersteigen, kommen wir aus dem Gebiete des ewigen Schnees zunächst in baumlose Strecken, dann in die Baumregion, die Anfangs mit Nadelholz, später mit gewöhnlichem Laubwald, zuletzt mit Kastanien und Nußbäumen bedeckt ist. Etwas weiter nach Süden stoßen wir auf eine weit reichere Vegetation; auf demselben Grundstück finden wir Maulbeerbäume, Welschkorn, Bohnen und als Nebenprodukt auch Reben. Die Stämme der Bäume oder die Pfähle, welche die Bohnen und andere Produkte tragen, sind durch Weiden in langen luftigen Bögen mit einander verbunden; und an diesen Weiden wachsen,

große Guirlanden in der Luft bildend, die dortigen Reben, ohne Zweifel höchst malerisch, aber außerordentlich unwirtschaftlich. Die großbeerigen, prachtvollen Trauben, welche hoch in der Luft an diesen Guirlanden schweben, haben mehr Wasser als Feuer; sie und ihr Wein stehen an Gehalt und noch vielmehr in der Fähigkeit, lange conservirt und weithin transportirt zu werden, weit hinter den Rheingauer Weintrauben und dem aus ihnen erzielten Weine zurück, welche Trauben in bescheidener Tiefe, unmittelbar über der Erde am Stocke, dicht an dem durch die Sonnenstrahlen erwärmten Schiefer wachsen. Oft hört man aus dem Munde des Nordländers den Ausdruck der Enttäuschung, wenn er zum ersten Male das Rheingau mit seinen regelrecht rangirten Weinbergen und Weinstöcken sieht; gleichwohl ist diese scheinbare Prosa des Rheingauer Weinbaues nur ein Zeichen des Alters, der Reife und der Intensivität seiner Kultur.

Es ist eine mehr als tausend Jahre lange Zeit, welche die wilde Rebe des Rheingaus brauchte, um zur jetzigen Rieslingrebe veredelt zu werden. In dem ersten Stadium ihrer Entwicklung war natürlich das Produkt dieser Rebe weit geringer als das des Burgunders und Elävener's, eines frühreifen Weines, der trotz mangelhafter Kultur immerhin genießbar ward, während die Rieslingrebe nur bei Jahrhunderte lang fortgesetzter Aufwendung geistiger und körperlicher Kräfte und massenhaften Capitals zu der Ausbildung gelangte, welche wir jetzt in unserm heutigen Rudesheimer, Rauenthaler und Steinberger bewundern. Früher war auch am Mittelrhein das Weinreal mindestens das Hundertfache an Ausdehnung wie jetzt; jeder zog seinen Wein selbst, wie man jetzt seine Kartoffeln zieht; je extensiver die Kultur, desto schlechter, je intensiver, desto besser die Qualität. Alle die heute von jedem Rheingauer Weinbauer beobachteten, höchst sorgfältigen Vorschriften über Bebauung, Bestockung, Zucht und Schnitt der Rebe, über Behandlung des Weins im Keller u. s. w. sind nicht von sehr altem Datum; oder auch vielleicht schon sehr alt, aber erst in neuerer Zeit wieder entdeckt. Wir finden in einem römischen Schriftsteller des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, bei Columella: „de re rustica“, mancherlei Vorschriften über den Weinbau, welche bei uns im Rheingau erst im Laufe des letzten Jahrhunderts gleichsam von neuem wieder erfunden worden sind. Noch vor hundert Jahren war die im Rheingau jetzt allgemein geübte Kunst der Auslese beinahe

völlig unbekannt. Einer der ersten dortigen Weinproduzenten erzählt, daß als sein Vater vor etwa 60 Jahren das jetzige System der Auslese zum ersten Male anwandte, er der Gegenstand allgemeiner Erbitterung ward. „Der Mann will es besser wissen als unser Herrgott!“ sagten damals die Leute hohnlachend. Heute sind sie alle seinem Beispiele gefolgt.

Trotz der Höhe der heutigen Kultur, trotz der im Laufe eines Jahrhunderts gemachten Erfahrungen ist aber der Bau der Rieslingrebe auch heute immer noch ein Glücksspiel. Die Traube reift spät, sie kann in den besten Jahren erst Ende November oder Anfang December gelesen werden. Wenn sie mißrät, liefert sie zwar immer noch einen hohen Weingehalt, allein an Säure und Härte läßt der Stoff in der That nichts zu wünschen übrig. Er kommt dann auch in der Regel nicht in seiner ursprünglichen Gestalt in den Handel, sondern geht nach norddeutschen und holländischen Handelsplätzen, wo er mit Hilfe von Farbstoffen und sonstigen Zuthaten in Bordeaux verwandelt wird, um entweder im Norden oder in den überseeischen Kolonien consumirt zu werden.

Es ist also sehr natürlich, daß heutzutage der Rieslingwein, wenn er gut gerät, weit höher im Preise steht, als der rheinische Rothwein; ebenso begreiflich wie, daß früher das umgekehrte Verhältniß stattfand.

Der Handel mit Rheingauer Weinen beginnt vom Ende des zwölften und vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an sich zu beleben. Die Hauptstapelplätze für den deutschen Wein sind am untern Main Hochheim und weiter aufwärts Würzburg, an dem Rhein selbst Bacharach und Köln. Der alte landläufige Vers: „Zu Hochheim an dem Main, zu Würzburg an dem Stein, zu Bacharach am Rhein, da wächst der beste Wein!“ ist, was Bacharach anlangt, nur in dem Sinne zu nehmen, daß dort die besten Rheingauer Weine ihren Stapelplatz hatten, während die in der Gemarkung Bacharach selbst und in der Umgegend wachsenden Weine niemals eine große Rolle gespielt haben. Höchst lehrreich für die Geschichte des Rheingauer Weinhandels sind die Urkunden der dortigen Abteien und Klöster, namentlich zeichnet sich auch hier die Abtei Eberbach aus. Solche Quellen für die Geschichte der wirtschaftlichen Kultur sind bei weitem noch nicht in dem Umfang benutzt, wie sie es verdienen. Die Abtei Eberbach,

von welcher bereits die Rede war, hatte, kaum gegründet, schon zu Ende des 12. Jahrhunderts einen ausgedehnten Weinhandel; ihr Hauptweinslager und die Hauptniederlassung ihres Weinhandels befand sich in Köln. Auch in den übrigen bedeutenden Städten des deutschen und des niederländischen Rhein befaß sie Zweigniederlassungen; sie verkaufte nur an Großhändler; später hat sie sogar selbst ihre eigenen Schiffe befrachtet. Ihr größtes Schiff führte, anküpfend an die Sage von der Entstehung der Abtei, den Namen: „die Eberbacher Sau“. Die Weine der Abtei waren kraft kaiserlicher Privilegien befreit von den Rheinzöllen. Sie schickte oft in einem Jahr 200 und mehr Fässer Wein allein nach Köln. Um das Jahr 1500 ließ ein Eberbacher Abt ein großes Weinfäß von dem Kaliber des bekannten Heidelberger bauen. Ein bald darauf folgender guter Herbst füllte dasselbe. Allein, wie mit des Geschickes Mächten kein ewiger Bund zu flechten ist, so standen kurz danach, nämlich 1525, auch im Rheingau die Bauern auf, um sich des immer mehr anwachsenden geistlichen Feudalismus zu erwehren. Ihre Forderungen waren an und für sich, wenn wir sie von dem heutigen Standpunkt aus betrachten, nicht unvernünftig; sie sind im Laufe der letzten drei Jahrhunderte vollständig realisiert worden. Auch damals kam es nicht zum offenen Krieg, vielmehr wurde ein Vergleich abgeschlossen. Da aber die Bauern bei ihren Aufständen in anderen Theilen Deutschlands schlimme Excesse begingen und sich auch mit dem Kaiser und allen anderen Ständen, namentlich mit den Städten und der Reichsritterschaft überwarfen, so erhob sich alle Welt gegen sie und ihr Aufstand wurde niedergeschlagen. Dies äußerte seine Wirkung auch auf das Rheingau, die abgeschlossenen Verträge wurden wieder kassirt, und die Bauern gingen selbst derjenigen Rechte, welche sie bis dahin genossen hatten, verlustig. Als Argument gegen sie bediente man sich des Umstandes, daß sie während ihres Aufstandes, auf einer wüsten Fläche in der Nähe der Abtei Eberbach gelagert, welche jetzt noch den Namen „der Wachholder“ führt, das große Faß des Abts von Eberbach geleert hatten. Dafür mußten sie büßen. In einer Chronik aus der damaligen Zeit heißt es: von den Rheingauer Bauern mußten viele über die Klinge springen und die Köpfe dahinter lassen. Allein auch unter so verzweifeltsten Umständen verließ den Rheingauer Bauer sein Humor nicht. Aus jener Zeit stammt das Volkslied:

„Da ich einmal ein Kriegsmann was
 Und hoch auf dem Wachholder saß,
 Trank aus dem Eberbacher großen Faß,
 Wohl schmeckte mir das, aber wie bekam mir das?
 Wie dem Hund das Gras, der Teufel gesegnet' mir das!“

Das Wüthen gegen die Banern brachte jedoch der Abtei Eberbach keinen Segen. Von jener Zeit an datirt ihr Verfall, und gleichzeitig auch der Rückgang der Weinproduktion und des Weinhandels im Rheingau. Vergeblich suchte der bevormundungsjüchtige Kleinstaat durch fiskalische und polizeiliche Künste wieder aufzuhelfen; vergeblich erfand man die sogenannten Weingabelungen, Verloosungen, bei welchen je ein gutes und ein schlechtes Stückfaß zusammengestoppelt und ein Zwang, sie beide zugleich zu kaufen, eingeführt wurde; vergeblich machte man, ausgehend von der canonistischen Weltanschauung, obrigkeitliche Weintagen, vergeblich schloß man sich gegenseitig aus, so daß kein linksrheinischer Wein in das Rheingau und kein Rheingauer auf das linke Rheinufer importirt werden durfte, Alles half nichts, und der auf dem Weinbau und dem Weinhandel lastende Druck dauerte auch noch fort selbst bis in das 19. Jahrhundert und die Zeiten des Frankfurter Bundestags. Ja selbst als der Zollverein bereits gegründet war, schloß Nassau am 19. September 1833 mit Frankreich einen, den Beitritt des ersteren zum Zollverein hindernden Vertrag auf fünf Jahre, wodurch den französischen Weinen und der französischen Seide besondere Bevorzugung auf nassauischem Gebiet eingeräumt wurden, während Frankreich die Eingangszölle auf nassauisches Eisen und nassauisches Mineralwasser ermäßigte.*) Ihren gewaltigen Aufschwung haben der Weinbau und der Weinhandel des Rheingau erst gewonnen seit dem Beitritt Nassau's zu dem deutschen Zollverein und durch diesen Eintritt, welcher den rheinischen Weinen Norddeutschland öffnete, das bis dahin von französischem Wein überschwemmt und dem deutschen fast unzugänglich war. Man hatte aber damals dort so wenig wirtschaftliche Einsicht, daß dieser Beitritt vielfach Unzufriedenheit und Murren erregte. Auch jede Weinzollermäßigung ist seitdem dort anfangs nur mit äußerstem Widerstreben aufgenommen worden, aber es

*) Siehe R. Braun, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei (Leipzig 1869), Band II, S. 36, „Nassau mit Frankreich wider Preußen, ein Beitrag zur geheimen Geschichte des deutschen Zollvereins“.

steht außer Zweifel, daß nach jeder Maßregel im Sinne des Freihandels die Preise des Weinareals und des Weines am Rhein gestiegen sind. In der That haben die besten Weine die Concurrenz am wenigsten zu scheuen. Sie werden auch in Zukunft alle Unglücksprophezeiungen der Schutzöllner zu Schanden machen. Der Rheingauer Wein, früher eingeschränkt auf ein enges Conjunctionsgebiet, hat seitdem den Weltmarkt erobert. Auf der ganzen Erde zählt er bereits eifrige Anhänger, wenn dieselben auch manchmal nur „stille Gemeinden in der Diaspora“ bilden. Mit Riesenschritten aber geht derselbe der Erfüllung seiner kulturgeschichtlichen Mission entgegen, das zu werden, wozu er bestimmt ist: das Getränk der Aristokratie des Westes in der ganzen civilisirten Welt!

Literatur.

1. Franz Joseph Bodmann, Rheingauische Alterthümer, oder Landes- und Regiments-Versaffung des westlichen oder Niederrheingaus im mittlern Zeitalter. 2 Bde in 4to. Mainz 1817.
2. Reuter, Historisch-publizistische Abhandlung über den rheinischen Handel und Schifffahrt, besonders über die vorzüglichen Rechte der vier rheinischen Kurfürsten. Mainz 1792.
3. Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte. Zweites Stück: Natürliche Beschaffenheit und Kultur des Rheingaus. Mainz 1790.
4. Bär (vormals der Abtei Eberbach Priester und Curfurer), Diplomalische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Herausgegeben von Kossel. 2 Bde. Wiesbaden 1855—1858.
5. Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Im Auftrage des historischen Vereins für Nassau herausgeg. 2 Bde. Wiesbaden 1862—1868.
6. J. Schäfer's Catalogus Abbatum Monasterii Eberbach. (Manuscript).
7. Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken. 1840.
8. Petri, Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder. Eine Episode aus der Geschichte des deutschen Bauernkrieges, — in den Annalen des Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden. Bd. VIII.
9. Oehart, Geschichtliche Darstellung der Zölle und der Handelschifffahrt des Rheins. Mainz 1818.
10. Mone, Die Rheinschifffahrt vom 13.—16. Jahrhundert, — in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. IX. Carlruhe 1858.

11. G. V. Oppenheim, Der freie deutsche Rhein. Geschichtliche und staatsrechtliche Entwicklung der Gesetzgebung des Rheins. Stuttgart und Tübingen 1842.
12. J. G. Kohl, Der Rhein. 2 Bde. Leipzig 1851.
13. Medicus, Weinkultur-Berordnung. Wiesbaden 1856.
14. Medicus, Bericht über die nassauische Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Wiesbaden, Juli und August 1863. Wiesbaden 1865. Abth. IV. Weine. S. 453—461.
15. Dunkelberg, Der nassauische Weinbau. Eine Skizze der klimatischen, Boden- und Kulturverhältnisse des Rheingaus nebst der allgemeinen amtlichen Statistik der Weinerträge aus den Jahren 1834, 1846 und 1857 bis 1866. Im Auftrage des Directoriums des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe herausgegeben. Mit einer Weinkarte des nassauischen Rheingaus. Wiesbaden 1867. Namentlich die darin enthaltene Abhandlung:
16. Petri, Rückblicke auf die Weinarten, den Weinbau und den Weinhandel des alten Rheingaus.
17. Th. Dilthey und Max Ewald, Bericht über die Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstags, namentlich in Betreff der angestrebten Zollvereinigung mit Oesterreich und des deutsch-französischen Handelsvertrages. Dem Centralvorstande des Gewerbevereins für das Herzogthum Nassau erstattet von seinen (genannten) Delegirten. Wiesbaden 1862. (Enthält Statistik zc. über den Weinbau seit dem Anschluß an den Zollverein und Erörterungen über die Weinzollreduction.) Wiesbaden 1863.
18. R. Braun, Der Rhein. Eine kulturhistorische Skizze, in dessen „Bilder aus der deutschen Kleinflechterei“. Bd. I. Leipzig 1869.

Etwas über deutsche Vornamen.

In Rom, Athen und bei den Lapen,
Da späb'n wir jeden Winkel aus,
Indeh wir wie die Blinden tappen
In unserm eignen Vaterhaus.
Karl Simrod.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche, die soziale, die gewerbliche und die topographische Seite der Vornamen. Vornehme und gemeine Namen. Konrad, Friedrich, Wilhelm, Louise. Katholische und protestantische Vornamen. Norddeutsche und süddeutsche. Der Waschl, der Stoffl und der Stachel. Der Diggesl, der Mattes und der Hiesel. Der Post-Heiri und der Struwel-Peter. Die Wanderungen und Wandelungen des Ferdinand, des Joseph, der Josephine, der Anna und der Maria. Alle Vornamen fangen mit einem Sch an. Die drei Esel. Die Vornamen und die Zünfte. Nicolaus und die Schiffer. Petrus und die Fischer. Nidelösche, nit datt! Joseph und die Zimmerleute. Bartholomäus und die Gerber. Wo Bartel den Rost holt. Johannes als Käufer und als Pelzhändler. Wasser und Wein und deren Heilige. Der heilige Goar und seine Spinne. Theonestus in Raub. Saint-Denis und Dionysos. Bacchos hiegt. Stephanus als Maurer. Petrus als Schlosser und Uhrmacher. Lucas als Maler und als Fleischer. Die Vornamen und die Völker: Der Lübecker Till, der Nürnberger Sebaldus, der spanische Fernando, der Böhme Wenzel, die Böhmin Libussa, der Pommer Otto, der Preuze Albrecht (Adalbert, Albert), der Märker Jochem, der Irliänder Paddy, der Ungar Istvan. Till Eulenspiegel. Hann-Josf. Anna Maria. Derselbe Vorname als Familien-Eigenthümlichkeit. Die Fürsten Heinrich von Reuf.

Im Mittelalter war die Kirche weniger bevormundungsfüchtig. Heutzutage verlangen die Priester bei der Taufe „christliche“ Vornamen. Damals waren auch heidnische gut genug. Namentlich überragen aber im Mittelalter die eigentlich „deutschen“ Vornamen. Gab es doch auch deutsche Heilige. Freilich nicht viele.

Die Reformation machte hierin eine wesentliche Aenderung. Sie verdamnte den Heiligenkultus und verwarf die Tradition. Die Bibel

war ihre alleinige Quelle des Glaubens, und damit kam man auch von selbst auf die biblischen Vornamen als die wahrhaft gottgefälligen. Die strengen Secten in England wählten sogar vorzugsweise alt-testamentarische Taufnamen; und wenn auch diese nicht fromm genug waren, der wählte ganze Sätze. So hieß ein bekannter Puritauer mit seinem Vornamen: „Wenn-Jesus-Christus-nicht-für-mich-gestorben-wäre,-dann-wäre-ich-verdammt-Barnabas.“ Da dies aber für den täglichen Gebrauch doch etwas zu lang und unbequem war, so pflegte man ihn kurzhandig den „Verdamnten Barnabas“ zu nennen.

Auch die katholische Kirche spannte seit der Reformation die Saiten straffer; und in Folge dessen verschwanden nach und nach auch in dem katholischen Deutschland mehr und mehr diejenigen alt- und mittel-deutschen Namen, welche nicht mit einem „Heiligen“ in Verbindung standen. Der Tridentiner Katechismus befahl, den Täufling nach einem Heiligen zu nennen, weil er dadurch veranlaßt werde, seinem Patron in Weisheit und Tugend nachzueifern. Das römische Ritual aber ist schon etwas nachsichtiger. „Der Priester“, sagt es, „soll sich bemühen, daß dem Täufling nicht unschickliche, lächerliche oder läppiſche Namen, oder die Namen von eiteln Götzen und weltlichen Menschenkindern, beigelegt werden, sondern, so weit wie es geht, die Namen von Heiligen, auf daß die Gläubigen unter der Letzteren Schutz gestellt seien und durch deren Beispiel zu einem frommen Wandel aufgefordert werden.“

Zeitweise wurde daran festgehalten, daß das Kind den Namen des Heiligen erhalte, welcher an seinem Geburtstage in dem Kalender steht. In einzelnen Gegenden Deutschlands betrachtet man es auch heute noch als eine Rücksichtslosigkeit gegen den Pathen, wenn die Eltern nicht mit dessen Namen das Kind rufen. Eine feste Regel hat sich indessen weder nach der einen, noch nach der andern Richtung ausgebildet. Der Deutsche strebt nun einmal nach Mannigfaltigkeit und Freiheit.

Es gab und giebt in Deutschland vornehme und gewöhnliche Geburtsnamen. Beide haben jedoch häufig gewechselt. Galt ein Vorname allgemein als sehr „vornehm“, dann verbreitete er sich so rasch, daß er bald „ordinär“ wurde. Er ward allgemein, oder wie die Königin Elisabeth bei Schiller sagt, „gemein für Alle“. So ist es mit dem Vornamen „Konrad“ gegangen. Er bedeutete von Haus aus „kühn im Rathe“ (der Krieger) und wurde vorzugsweise von Fürsten,

Feldherren und sonstigen vornehmen Herrschaften getragen. In Folge dessen griffen aber auch Solche danach, welche nicht vornehm waren, aber es gern werden wollten. „Ei“, dachten die Eltern, „geben wir denn unserm Knäblein, wenn wir ihm auch Schätze und Ehren nicht hinterlassen können, wenigstens einen klangvollen Namen; das Uebrige wird sich dann machen.“ So kam es denn, daß bald die ganze Masse „Konrad“ hieß und die hohen Herrschaften sich auf andere Namen verlegten. Der Name „Konrad“, noch im dreizehnten Jahrhundert hoch-adlig und fürstlich, war schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Bauernname. Im sechszehnten war er in dem südwestlichen Deutschland so allgemein verbreitet, daß die aufständischen Bauernschaften sich danach den „armen Konrad“ benannten. Solche Wandelungen lassen sich an einer ganzen Reihe von Vornamen nachweisen, welche auf der socialen Leiter auf und nieder steigen. Fürsten oder Fürstinnen, welche sich in ihrem Lande großen Ansehens und allgemeiner Beliebtheit erfreuen, tragen hierdurch und durch den Glanz des Thrones sehr viel dazu bei, die Vornamen, welche sie führen, allgemein zu verbreiten. Dies ist der Grund, warum in Preußen ein großer Theil der weiblichen Bevölkerung „Louise“ und ein noch größerer der männlichen „Friedrich Wilhelm“ heißt. Man sollte bei der allgemeinen Volkszählung, welche alle drei Jahre im deutschen Reiche stattfindet, einmal seine Aufmerksamkeit auf die Vornamen richten. Man würde zu manchen überraschenden kulturwissenschaftlichen Resultaten gelangen.

So giebt es ferner Vornamen, welche specifisch katholisch, — solche, welche specifisch lutherisch, — und solche, welche specifisch reformirt sind; und die Ursachen hiervon lassen sich gewöhnlich ermitteln. Taufnamen wie „Wascht“ (Sebastian), „Nazi“ (Ignaz), „Stoffel“ (Christoffel), und „Staches“ (Eustachius) kommen nur im katholischen Süden vor; und umgekehrt sind einige Vornamen auf den Norden beschränkt. Die, welche beiden gemeinsam sind, unterliegen den seltsamsten Umwandlungen, je nach der Verschiedenheit der Mundart.

Am Niederrhein wird aus dem Matthias ein „Digges“ oder „Tigges“, am Mittelrhein ein „Mattes“, am Oberrhein ein „Matz“ und in Oberbayern ein „Hias'l“. Der berühmte bayerische Räuber und Wilddieb, genannt der „bayerische Hiesel“ (sein großer Hund steht heute noch ausgestopft im Mannheimer Museum) ist von Hans aus nichts als ein netter kleiner Matthias, — Matthias'l — Hias'l.

Der Heinrich (Henricus, Hendricus) wird am Niederrhein ein „Drides“, in den fränkischen Landen ein „Heini“, in Oberdeutschland ein „Heinz“ oder „Hinz“, im schwäbischen Lande ein „Heiri“. Letzteres gilt namentlich in der alemannischen Schweiz. Der Werner „Foscht-Heiri“ ist das Blatt, welches in der Schweiz — wenigstens in der deutschen Schweiz — dieselben Funktionen erfüllt wie der „Maderadatsch“ und die „Wespen“ in Berlin, der „Punch“ in London und in guter alter Zeit in Paris der „Charivari“. Der Peter wird in Westfalen und Niedersachsen zum „Pitter“, in Franken zum „Pit“ und in Sachsen zum „Pääder“. In Sachsen bedeutet „Pääder“ etwa dasselbe, was der berühmte Frankfurter Humorist Dr. Hoffmann mit „Strumwelpeter“ ausdrückt.

Der Ferdinand wurde in Berlin ein „Nante“, ein Wort, das man dort jetzt nicht mehr hört, denn der harmlose „Nante Strumpf“ ist nun abgelöst durch den „Louis“, ein lieberliches, blutiges und verworrenes Ungeheuer, das sich auf den Newyorker „Rowdy“ und „Loafer“ hinauspielt. Und dieser selbige Ferdinand wird im äußersten Süden ein „Ferd'l“. Wer sieht dem „Nante“ und dem „Ferd'l“ an, daß sie beide von demselben Namen abstammen? Freilich hat sich der Nante des Endes, der Ferd'l des Anfangs bemächtigt. Joseph heißt in einem Theile von Norddeutschland „Zuffuf“, in Mitteldeutschland „Zufup“ und in Süddeutschland „Seppel“. Letzteres klingt schon an das italienische „Ginseppe“ an.

Der „Georg“ von Norddeutschland verwandelt sich auf seinem Weg nach dem Süden in einen „Börgel“; in Westdeutschland wird er zu einem „Schorsch“ (George) und in Sachsen (d. h. in Ober- oder Kurzsachsen) sogar zu einem „Schoorfe“. Bekanntlich sagte eine biedere Laufzigerin: „Ich zeichne die ganze Kinderwäsche nur mit ‚S‘, denn die Namen aller meiner Kinder fangen mit einem ‚Sch‘ an. Sie heißen nämlich: Jean, Jenny, Charlotte und George“ (oder Schoorfe). Die Wienerin dagegen stellte ihre Kinder dem Norddeutschen vor mit den Worten: „Schaun's, dos is derr Esel (Theresel), dos ist der ander' Es'l (Andreas oder Andrefel), und dos is ach'n Es'l (Agnese oder Agnes'l).“

Die norddeutsche „Anna“ verwandelt sich in Mitteldeutschland in ein „Nannchen“, in Baden in ein „Nannerl“, in Bayern in „die Nanni“ und in Oesterreich in „'s Nanna'l“.

Die „Josephine“ heißt in Mitteldeutschland „Pshinchen“ oder „Sephchen“, in Bayern „Seffa'l“, und in Oesterreich „Peppi“. Letzteres ist der Uebergang zum italienischen „Peppo“. Im Jahre 1864 hatte ich in Steiermark einen trefflichen Führer für die Hochalpen. Da der Mann merkte, daß ich ihn ins Herz geschlossen hatte, vertraute er mir eines Tages an, er wolle sich nach Mexico anwerben lassen. Ich rieth ihm auf das dringendste ab; da suchte er die Achseln und meinte, er wisse kein anderes Mittel, von „d'r z'widern Peppi“ — d. h. von seinem ihm widerwärtig gewordenen Josephinchen — loszukommen.

Maria erleidet auf ihrem Wege nach dem Süden folgende Umwandlungen: Marige, Maja, Mischen, Mirz'l, Mir'l, Miab'l, Maiz'l.

Ich denke, das sind der Beispiele genug. Gehen wir von dem Standpunkt der Kirche und Confessionen, der Mundarten und der socialen Hierarchie zu weiteren Gesichtspunkten über, nämlich zum zünftigen und topographischen.

Es ist bekannt, welche große Rolle in Deutschland die Zünfte gespielt haben. Der Gesetzgeber hat sie abgeschafft. Aber im Volke leben noch ihre zuckenden Glieder. Sie tanzen in Form von Gewerksvereinen und ähnlichen Gestalten in der socialen Bratpfanne herum wie die Fragmente eines zerstückelten Aales. Im Mittelalter hatten sich die Zünfte auch der Heiligen- und der Vornamen bemächtigt. Jede Zunft hatte ihren Schutzpatron und jeder richtige Zunftmeister ließ seinen Erstgeborenen und Stammhalter auf den Namen dieses Zunftheiligen taufen.

Berlin besteht ursprünglich aus zwei Städten, wovon die eine slavisch und die andere deutsch war; die eine von Fischern, die andere von Handelsleuten und Schiffnern bewohnt; die eine auf dem Spree-Inselberg (Kullen), die andere auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen; jene Köln (Kullen), diese Berlin (die Fahrt durch den Fluß heißen; beide verbunden durch die „Lange Brücke“, auf deren Mitte das gemeinschaftliche Rathhaus lag, wie uns das Wilibald Mexis so deutlich beschrieben hat.

Die Schiffer von Berlin hatten Sanct Nikolaus, die Fischer von Köln Sanct Peter zum Schutzpatron erkoren. Und das hatte ja seine guten Gründe. Sanct Petrus, später ein „Menschenfischer“, war doch

ursprünglich nur ein gewöhnlicher Fischfischer, und deshalb vortrefflich zum kirchlichen Herrn des Fischerdorfes geeignet. Der heilige Nikolaus dagegen war kein Proletarier der Angel oder des Netzes, sondern ein vornehmer Herr. Die Legende erzählt, er war Bischof von Myra und von reichen Eltern geboren. Als er einst übers Meer nach Palästina fuhr, begann das Schiff zu versinken, er aber rettete es durch seine Gebete. Er wird abgebildet: entweder in einer Bütte sitzend mit drei unschuldigen Kindern, welche er rettet, oder mit einem Anker oder einem Schiffe, das er in den Händen trägt. Am Rhein hatte er überall, wo es für den Schiffer gefährlich war, seinen Tempel. Auch auf dem Johannisberg im Rheingau stand ursprünglich ein solcher; und die Rheingauer wollen noch heute behaupten, sie hätten sich unter Sanct Nikolaus besser befunden als unter der Vogtschaft des Fürsten von Metternich, der jetzt die Stelle des Heiligen einnimmt. Der Rheinschiffer verspricht während der Gefahr auf dem Wasser dem heiligen Nikolaus eine Wachskerze „so groß wie ein Mastbaum“, ist der Schiffer aber gerettet am Lande, dann schnippt er mit den Fingern und sagt: „Nickelösche, nitt dat!“

Jedenfalls kann man auch heutzutage im Zweifel stets annehmen, daß man es da, wo eine Petrikirche steht, mit Fischern, und wo eine Nikolaikirche, mit Schiffern und Handelsleuten zu thun hat.

Daß der heilige Joseph der Patron der Zimmerleute ist, erscheint Jedem begreiflich; denn er war ja selbst einer. Aber wie kommt Sanct Bartholomäus unter die Werber? Einfach weil der Märtyrertod, welchen er erlitt, darin bestand, daß er bei lebendigem Leibe geschunden wurde. Man pflegte ihn bildlich darzustellen, wie er seine eigene Haut in den Händen hält. An diese Haut knüpften die Werber an, als sie Sanct Bartholomäus zu ihrem Patron erkoren. Man hat auch aus Anlaß des Sprüchwortes: „Wo Barthel den Most holt“ den heiligen Bartholomäus mit dem Weinbau in Beziehung setzen wollen. Dies ist ein Irrthum. Bekanntlich fällt Sanct Bartholomäus auf den 24. August, und so früh giebt es noch keinen Most; darin liegt aber gerade der Witz. Das vollständige Sprüchwort lautet: „Wer sein Holz einthut auf Weihnachten, sein Korn auf Pfingsten, und seinen Wein auf Bartholomä, bei dem wird Schmalhans Küchenmeister werden.“

Wenn man also sagt, „der weiß, wo Barthel den Most holt“, jo

heißt dies: Er ist ein Uebergeheidter, ein dunnpfiffiger Mensch, der sich einbildet, Dinge zu wissen, die es gar nicht giebt. Der Barthelmsmost steht also auf einer Linie mit dem *lucus a non lucendo*, dem *canis a non canendo*, und mit der „Fischerei auf der Lurley“ und der „Jagd auf der Bank“ (d. i. auf der etwas unterhalb der Lurley mitten im Rhein gelegenen und die Schifffahrt wesentlich erschwerenden großen und kahlen Sandbank), womit diejenigen scherzweise beliechen wurden, welche zum ersten Male in ihrem Leben die dortige enge Rheinrinne passirten. Die Feierlichkeit war eine ähnliche wie die, welche man heutzutage noch beim Passiren der Linie observanzmäßig zu bestehen hat. Alte Schiffergebräuche, woran schon manche Stelle der *Odysee* mahnt!

Johannes der Täufer, einer der beliebtesten unter unseren Heiligen, hat zwei Zünfte zu versorgen, nämlich die Böttner oder Küfer, weil er seinen Durst nur mit Wasser löschte und sich dazu einer hölzernen Bütte oder Kufe bediente, — und dann die Kürschner und Pelzhändler, weil seine Kleidung nur aus Thierfellen bestand. Neben dem heiligen Johannes, dem Protector des Wassers, hat man auch einen christlichen Heiligen des Weins aufzustellen versucht, allein man hat damit keinen allgemeinen Anklang gefunden, — vielleicht deshalb nicht, weil die wirklichen Zecher noch allzusehr dem heidnischen Gotte *Bacchus* zugethan sind.

In der Nähe des Lurleyfelsens hauste zu merovingischen Zeiten der heilige Goarins, von welchem später die Städtchen *Sanct-Goar*, auf dem linken, und *Sanct-Goarshausen*, auf dem rechten Rheinufer, ihre Namen erhalten. Wo ehemals seine Klausner-Zelle stand, errichtete man ein Kloster, ihm zu Ehren. Hier hatte einst der Bruder Kellermeister beim Weinabfüllen über das Maß seiner Kräfte und der Landesüblichkeit hinaus getrunken; in Folge dessen war er über dem wichtigen Geschäfte eingeschlafen, ohne vorher den Kraken zu schließen. So fand man ihn. Aber seltsamer Weise war kein Wein aus dem Stückfaß ausgeflossen. Der heilige Goar hatte eine Spinne herange-winkt, und diese hatte in aller Geschwindigkeit mit ihren Fäden das Spundloch zugewoben, so daß, wie *Karl Siurock* singt:

Kein Tropfen ging mehr aus dem Faß:
Das war eine kluge Spinne, daß!

Neben Goar, dem Weinbewacher, finden wir in unmittelbarster Nähe den heiligen *Theonestus*, den Weinerzeuger, der ein Stündchen

oberhalb Sanct Goar und Sanct Goarshausen, in Raub, der späteren Stätte des Rheinzolles und des Lootsenzwanges, seine Residenz hatte.

Von diesem Theonestus erzählt die Legende Folgendes: Er machte sich mit seinen Freunden Albanus und Ursus aus Italien auf, um die hegerischen Arianer zu bekämpfen. Allein Letztere faßten die Sache von der unangenehmen Seite auf und tödteten Einen nach dem Andern. Ursus wurde schon im Savoyer Lande erschlagen. Albanus und Theonestus kamen durch bis Mainz. Dort wurden sie von den hegerischen Arianern gefangen, welche Alban unterhalb der Stadt, auf dem Gartenfelde, enthaupteten. Kaum war vom Rumpfe das Haupt getrennt, als der erstere sich erhob und das letztere unter den Arm nahm, um es nach jener Stelle zu tragen, wo sich nachher die weltberühmte Sanct-Alban's-Abtei erhob, die zwischenzeitig aber auch schon wieder spurlos von der Erde verschwunden. Unterwegs hatte der enthauptete Heilige einmal gerastet. Hier stand die Kapelle „Sanct-Alban's-Ruh“ mit der Inschrift:

Hier hat geruhet Sanct Alban,
Als ihm sein Kopf war abgeschlan.

Alban's Gefährten Theonestus setzte man in eine lecke Kufe und übergab ihn so dem Spiele der Winde und der Wellen; allein diese thaten ihm nichts zu Leide; sie waren barmherziger als die fanatischen Menschen. Sie trugen ihn unverfehrt bis nach Raub, wo er an das Land stieg, um die Einwohner das Christenthum und den Weinbau zu lehren.

Der Name Theonestus hat in dem Klange einige Aehnlichkeit mit Dionysos, dem griechischen Gotte des Weins und der Reben; und die Art, wie sein Gefährte Albanus seinen Kopf unter dem Arm trug, erinnert wieder lebhaft an den Saint-Denis der Franzosen, wie ihn Voltaire in seiner Pucelle besungen.

Jedenfalls ist an der Legende so viel wahr, daß es Mönche waren, welche den Weinbau aus dem Süden nach dem Rhein brachten und dort jene Distrikte, wie Marcobrunn, Steinberg u. s. w. aurodeten, welche sich auch jetzt noch des höchsten Ruhmes erfreuen. Die heutigen Mönche scheinen weniger Nutzen zu stiften.

Die christlichen Weinheiligen Goar und Theonest aber sind im Laufe der Zeit wieder verschollen. Die Orte, wo sie sich niedergelassen, wurden später protestantisch. Auch würden die Herren Heiligen

vielleicht besser gethan haben, wenn sie in Rauenthal, in dem Steinberg, dem Marcobrunn oder in der guten Stadt Rudesheim Domicil genommen hätten, wo feinerer und schwererer Wein wächst, als in Sanct Goar und Raub. Endlich hatten sie an den letztgenannten Orten eine schwere Concurrenz in dem benachbarten Bacharach, „Bacchi ara“, dem „Altare des Bacchus“. So ist es gekommen, daß es wohl einen christlichen Heiligen für das Wasser, aber keinen für den Wein giebt. Die Gelegenheit ist verjäumt worden. Bacchus blieb oben.

Im Uebrigen klebt das Verhältniß zwischen den Zünften und den Heiligen meistens an den Emblemen, welche die Heiligen führen.

Sanct Stephanus ist der Patron der Maurer. Denn die Mauer wird mit Steinen aufgeführt und der heilige Stephanus wurde gesteinigt. Der heilige Petrus hat „die Macht zu binden und zu lösen,“ die sogenannte „Schlüsselgewalt“. Dies genügt, um ihn zum Schutzherrn der Schlosser zu machen. Neben Petrus kräht aber auch der Hahn; der Hahn verkündet die Stunde; die Uhr thut dies auch; folglich ist Petrus der Beschützer der Uhrmacher nicht minder wie der der Schlosser.

Sanct Lucas hat eine doppelte Clientel, die der Maler, — und das ist begreiflich, denn er selber war einer — und dann die der Fleischer; denn man bildet ihn mit einem Stier ab, und der Stier wird vom Fleischer geschlachtet.

Ich könnte noch einige Duzend solcher Clientelen aufzählen. Allein ich will mich mit diesen wenigen Proben begnügen. Es sind dies heutzutage keineswegs blos Antiquitäten. Wenn man nachforscht, wird man finden, daß in dem betreffenden Gewerbe auch heute noch der specielle Schutzheilige am häufigsten den Vornamen liefert. Auch paradien in katholischen Ländern und Orten, trotzdem daß die Zünfte aufgelöst und verschwunden sind, bei Processionen immer noch die Zunftfahnen. Auf der einen erblickt man Petrus mit einem riesigen Schlüssel, und dahinter gehen die ehrsamten Schlosser. Hinter Joseph mit dem Nichtscheit marschiren die Zimmerleute; hinter dem heiligen Johannes, dem Evangelisten, der ein großes Glas in der Hand hat, die Glaser. Und so fort. Unsere Zeit, welche sich von dem Lande und den Landstädtchen ab- und den großen Städten, den Pflanzstätten des Communismus, zuwendet, hat für dergleichen keinen Sinn mehr. Und doch, wer weiß, was länger hält.

Ähnlich den Zünften haben sich auch die verschiedenen Nationen jede ihren Lieblingsheiligen ansersehen und bedienen sich vorzugsweise dieses Vornamens. Schon der alte Fischart schreibt vor mehr als zweihundert Jahren, es sei doch merkwürdig, „daß alle Schlesier Claus, alle Lübecker Till, alle Nürnberger Sebalduß, alle Augsburgur Urli, alle Schotten Andres, alle Spanier Fernando, alle Portugiesen Jago, alle Böhmen Wenzel, alle Böhminen Libussa, alle Ungarn Stephan, alle Pommern Otto (Fürst Bismarck, der märkisch-pommerscher Abkunft ist, heißt auch Otto), alle Preußen Albrecht, alle Flämänder (Blämingur) Balduin, alle rheinische Franken Kilian, alle Irländer Paddy und alle Märker Jochem (Joachim) heißen.“

Für die damalige Zeit war die Bemerkung vollkommen richtig. Heutzutage trifft sie nur noch auf wenige der genannten Länder zu, und zwar vorzugsweise auf solche, wo sich die Bevölkerung oder ein Bestandtheil derselben seiner nationalen Haut zu wehren hatte und daher mit besonderer Vefflossenheit auch an dem nationalen Vornamen festhielt. Dies ist der Grund, warum heute noch bei den Tschechen der Wenzel, bei den Irländern der Paddy, bei den Ungarn der Istvan (Stephan) vorwiegt. In den meisten übrigen Ländern, welche Fischart aufführt, sind die nationalen Vornamen andere geworden oder mehr in den Hintergrund getreten und haben einer Mannigfaltigkeit Platz gemacht, welche den individuellen Neigungen vollkommen freie Bahn läßt.

In dem heutigen Lübeck z. B., einer Stadt, die mir vermöge ihrer großen Traditionen und des ebenso liebenswürdigen als ehrenfesten Charakters ihrer Bürger ganz besonders ans Herz gewachsen ist, habe ich, trotz eifrigen Forschens, Niemanden mehr gefunden, der sich des durch Ehren-Eulenspiegel berühmt gewordenen Namens „Till“ erfreute.

Man konnte mir nicht einmal die Frage beantworten: Woher stammt der Vorname „Till“? Er ist doch wohl christlichen Ursprungs?

Ich will hier eine Hypothese darüber mittheilen, jedoch ohne irgend eine Bürgschaft dafür zu übernehmen. Sie rührt her von Herrn Pfarrer Münz, dessen ich später noch gedenken werde. Er behauptet nämlich, Till sei die Abkürzung von Sanct Aegidius. Entsprechend dem französischen Saint Giles oder Saint Gilles habe man in Deutschland Aegidi abgekürzt in „Gilig“; und es ist wahr, am Rhein

macht man heute noch aus dem Aegidie einen „Gidi“, wie man in Italien aus der Luigina (Louischen) eine „Gina“ macht. Wie man Sanct Alban oft in „Talban“ und Sanct Urban in „Turban“ zusammenzieht, so habe man es auch mit dem Sanct Ag und dem Sanct Agentag gemacht. Man habe statt dessen von einem „Tilg“ und von einem „Tilgentage“ gesprochen. Von Tilg bis Till ist dann nur noch ein Schritt.*) In West- und Süddeutschland kennt man den Vornamen Till heutzutage nicht. Im Mittelalter kommt Tilo oder auch Tilo vor; man erinnere sich nur an den bekannten Tilo Kolup von Weßlar. Dagegen kennt man an Rhein und Lahn den Ausdruck: Das ist ein echter „Till-Tapp“ oder „Dill-Taps“, d. h. es ist ein tölpelhafter Schalksnarr. Till Eulenspiegel ist ja auch der Urtypus des hagebüchernen und dabei stets neckischen Niederjachsen, der überall Schabernack stiftet.

Der Entstehungsgrund der nationalen Vorliebe für einen besondern Taufnamen läßt sich in der Regel feststellen. Stephan war für Ungarn, Wenzel für Böhmen, Ferdinand für Spanien der Hauptkönig; Otto hat die Pommern, Albrecht die Preußen und Patricius die Irländer bekehrt. Schwieriger ist es zu ermitteln, woher die Vorliebe einzelner Gegenden und einzelner Orte für einzelne Vornamen herrührt. Auf dem Westerwalde z. B., welcher früher theils uassau-oranisch (protestantisch), theils kurtrier'sch (katholisch) war, theils in andere kleinere Territorien zerfiel, liebt man in den protestantischen Dörfern den Vornamen „Hann-Jost“ (Johann Justus) und in den katholischen Dörfern die Vornamen „Hann-Willem“ (Johann Wilhelm) und „Hann-Adam“ (Johann Adam), und zwar bis zum Exceß. Es kommt vor, daß in dem einen Orte die überwiegende Mehrzahl aller männlichen Einwohner Johann Jost und in dem andern ebenso Johann Adam getauft ist. Da nun außerdem auch in jedem dieser Dörfer irgend ein Familienname dominiert, so mag man sich denken, welche Verwirrung daraus unter Umständen entstehen kann. Ich kenne ein Dorf auf dem Westerwalde, dessen Einwohner zur Hälfte den Familiennamen Thielmann führen; und fast alle männlichen Einwohner haben den Vornamen „Hann-Jost“, fast alle weiblichen heißen Anna-

*) Daß diese Etymologie ganz richtig ist, hat mir Herr Senator Dr. Brehmer von Lübeck bestätigt und an einer Reihe von Beispielen auf das Ueberzeugendste nachgewiesen.

Marie.“ Der Geistliche gab sich die größte Mühe, den Leuten begreiflich zu machen, daß eine solche Monotonie weder schön noch zweckmäßig sei; er versuchte es namentlich auch bei Kindtaufen, neue Vornamen einzuschmuggeln; es gelang ihm, einen Knaben „Adolf“ und ein Mädchen „Adelheid“ zu taufen. Allein da brach der Sturm los. Die Bauern empörten sich wider die „neuen verzwickten heidnischen Namen“, obgleich es die Namen des damaligen Landesherrn und seiner hohen Gemahlin waren; sie erklärten dem Prediger rundweg, über Schönheit und Zweckmäßigkeit lasse sich streiten, sie (die Bauern) wollten aber nun einmal so heißen, wie ihre Vorfahren geheißten hätten, und was für die Letzteren gut genug gewesen, das sei es für sie auch.

„Aber,“ fragte der Prediger, „warum wollt ihr denn den Namen Adolf nicht? Unser allergnädigster Herzog heißt ja doch auch so!“

„Wir wollen nicht, und das ist Grundes genug!“ antworteten die Bauern. Der Geistliche mußte nachgeben, und die Leute heißen heute noch alle „Johann Jost Thielmann“. Natürlich muß man sie, um Irrungen zu vermeiden, numeriren. (Ich habe die Ehre, einen dorthier stammenden Johann Jost Thielmann den Siebzehnten zu kennen). Da aber fortwährend Alte abgehen und Neue hinzukommen, so geräth auch die Zifferreihe zuweilen in Unordnung. Im Dorfe selbst schadet dies nicht viel, denn da hat doch Jeder seinen Spitznamen, und der genügt, um ihn kenntlich zu machen. Aber schwierig ist es im officiellen Verkehr mit den Behörden. So erzählt man, das Amtsgericht N. habe eine Ladung gegen den Wilhelm Debus XIII. in Knakenberg erlassen, der Dorffschulze von Knakenberg aber, der mit der Anstellung beauftragt war, habe dieselbe zurückgeschickt mit dem Bemerkten, einen solchen Namen hätten sie nicht in dem Dorfe Knakenberg. Bei näherer Nachforschung nun habe sich herausgestellt, daß es des Schulzen eigener und einziger Sohn war, im Dorfe unter dem Namen Schulzen-Schepper bekannt, weil er mit dem linken Hinterfuß ein wenig hinkte. Früher hatte er die Nummer XV geführt, da aber zwei Wilhelm Debus vor ihm gestorben, war er in den Registern des Amtsgerichts um zwei Nummern avancirt; im Dorfregister war er auf XV geblieben; und da das alte XIII gestorben war, so hatte der Dorffschulze in gutem Glauben berichtet: „So haben wir Keinen.“ An „Schulzen-Schepper“ hatte er nicht gedacht.

Die gegenwärtig noch nicht nur auf dem Westerwald, sondern auch im Rhöngebirge herrschende Sitte des einheitlichen Familienvornamens muß übrigens eine altdeutsche sein. Denn eines der ältesten deutschen Dynastenhäuser, das der Fürsten von Reuß, nennt auch alle seine Prinzen „Heinrich“, wobei, was die Ziffer anlangt, die ältere Linie jedesmal bis 100 zählt, und die jüngere in jedem Jahrhundert von vorne anfängt.

Der Stammherr des Hauses, Heinrich Vogt von Weida, spielte schon im 12. Jahrhundert eine große Rolle in der deutschen Reichsgeschichte. Sein Pathe soll der deutsche Kaiser Heinrich IV. gewesen sein. Gewiß ist, daß er Marschall dieses Kaisers war. Der Sohn jenes Vogt's von Weida, der ebenfalls Heinrich hieß, erhielt durch den Hohenstaufen-Kaiser Heinrich VI. die Vogtei Gera. Seitdem ist der Vorname Heinrich herrschend in diesem Geschlechte. (Dr. A. Cohn, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Göttingen 1869, Band IX. Heft 3).

Ich habe in Obigem die Vornamen nach ihrer kirchlichen, ihrer socialen, ihrer gewerblichen und topographischen Seite, sowie nach ihrer Verwandlung durch die verschiedenen deutschen Mundarten beleuchtet. Gehen wir demnächst über auf den Inhalt und die Begriffe, welche das Volk einzelnen Taufnamen unterlegt.

Zweites Kapitel.

Tristram Shandy. Eintheilung der Vornamen in gute, schlechte und neutrale. Deutsche und biblische Vornamen. Deren ursprüngliche Wort- und deren spätere Sachbedeutung. Johann und Hannes. Johann und Jöhan. Hannes und Hans. Die Chinesen aus Luxemburg. Ox and beef. Das Häschen im Keller. Prahlhans, Schmalhans und Faselhans. Hans Wurff, Hans Tapps und Hans Aff'. Jan und Jan Hagel. Dummerian, Grobian und Urian. Schammbeiß. Häschen und Hans. Die Hanselmännchen. Ein großer Hans und ein Großhans. Johann als Diener. Hanne-Bambel, Hambel und Hampelmann. Fabian Sebastian Hampelmann, „Vorger von Frankford am Mää“. Johannesbeere, Johannesblume und Johannesbrot, Johannesfeuer und Johanneslagen. Im Rheingau und in Irland. Sob utraque: in Schnaps und in Wein. Der phosphorhaltige Dünger und der Unglaube des Jahrhunderts.

Die guten alten Bücher gerathen hentzutage oft in unverdiente Vergessenheit. Es ist deshalb gerechtfertigt, von Zeit zu Zeit an sie zu erinnern. In diesen trefflichen Büchern aber rechne ich unbedingt „Tristram Shandy's Leben und Meinungen.“ Sie tragen ein griechisches Motto, welches auf deutsch etwa so viel besagen will, daß die Menschen regiert werden nicht von den Dingen, wie sie in Wirklichkeit sind, sondern wie sie sich in den Köpfen der Menschen ansuehmen. Der Verfasser dieses klassischen Werkes, Herr Laurentius Sterne, mündet das u. A. auch auf die Taufnamen an, indem er den Helden seiner Geschichte erzählen läßt, welche Ansichten sein, des Helden, Vater in Betreff der Taufnamen gehabt habe. Shandy der Ältere theilte die Namen ein in gute, schlechte und neutrale. Vornamen, wie Jack (Jakob), Dick (Richard), Tom (Thomas) und Bob (Robert) hielt er für „neutrale,“ indem er allen Ernstes behauptete, „seit Erschaffung der Welt“ bis heute seien diese Namen eben so häufig von Schurken und Narren, wie von guten und klugen Männern geführt worden. Am meisten verehrte er den Taufnamen „Trismegistus“ und die geringste Meinung hatte er von „Tristram“. Von letzterem behauptete er, es habe niemals einen Menschen gegeben, der diesen Vornamen geführt und dabei etwas Großes oder der Erinnerung

Werthes geleistet habe — ja, es sei unmöglich, daß ein Mensch dieses Namens was leiste.

„Es liegt“, pflegte der ehrwürdige Shandy senior zu sagen, „eine merkwürdige Art magischer Macht in den Vornamen, kraft deren gute oder böse Vornamen unserm Charakter ihren unauslöschlichen Stempel aufdrücken. Wie mancher Mensch ist nicht bloß durch den Namen Cäsar oder Pompejus in die Höhe gehoben worden? Und wie viele giebt es nicht auf der andern Seite, die ohne Zweifel sehr viel Großes und Gutes in der Welt geleistet haben würden, wenn nicht ihr Charakter und ihr Muth von vornherein durch einen niedrigen und schlechten Vornamen heruntergedrückt worden wäre? Ist nicht Jemand, der den Vornamen ‚Judas‘ führt, außer Stand, etwas Großes zu leisten? Ein solches Uebel ist gar nicht wieder gut zu machen! Wenn einmal Jemandem ein schlechter Vorname, sei es aus Unrecht oder aus Leichtfertigkeit oder Unbedacht, gegeben worden ist, so dünkt mir das ein viel größeres Uebel zu sein, als wenn eines Mannes Ruf verunglimpft worden ist. Denn in dem letzteren Falle ist es doch immer noch möglich, daß zu der einen oder der andern Zeit, sei es beim Leben des Mannes, oder auch erst nach seinem Tode, der Irrthum aufgeklärt und der gute Ruf gerettet oder wieder hergestellt werde. Aber bei einem schlecht gewählten Vornamen läßt sich das Uebel nie wieder gut machen. Ja, ich zweifle sogar, daß dies möglich wäre durch eine Parlamentsakte. Denn das Parlament hat zwar zuweilen über Familiennamen verfügt, aber über Taufnamen niemals; so weit reicht seine Macht nicht.“

Wie nun, im Widerspruch mit diesen höchst entschiedenen Ansichten des Vaters Shandy, dennoch der Sohn nicht „Trismegistus“, sondern „Tristraum“ getauft worden ist, — diese ergötzliche Geschichte muß man bei Lorenz Sterne selbst nachlesen. Wir wollen hier nicht länger dabei verweilen und auch nicht weiteren philosophischen Betrachtungen über die Vornamen nachhängen. Ich will vielmehr nur einige positive Wahrnehmungen und Beispiele darüber mittheilen, wie das deutsche Volk die Vornamen handhabt und welchen Sinn und welche Bedeutung es ihnen giebt. Ich folge hierbei zunächst einer gelehrten Abhandlung von Dr. Münz, Pfarrer in Oberhöchstadt, „über Taufnamen als Gattungsnamen in sprüchwörtlichen Redensarten“, welche in den „Annalen des Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung

in Nassau", Band X. (1870), Seite 88 und ff., publicirt ist. Der Herr Verfasser hat seinen Stoff auf dem rechten Rheinufer zwischen Main, Lahn und Sieg gesammelt; und da ich auf demselben Boden geboren und erzogen bin und über vierzig Jahre dort gelebt habe, so kann ich vielleicht Manches ergänzen. Den gelehrten Apparat lasse ich weg. Wer danach verlangt, der findet ihn bei Herrn Dr. Münz am angeführten Orte.

Ich habe bereits erwähnt, welche Veränderung in Betreff der Vornamen sowohl unmittelbar vor als auch während der Reformation in Deutschland vor sich gegangen. Ich will nicht untersuchen, was die deutsche Nation dabei kirchlich verloren oder gewonnen.

Jedenfalls zeigte sich sprachlich und begrifflich zunächst ein Verlust. Die deutschen Namen, welche man abschaffte, hatten einen Sinn für das Volk. Die biblischen hatten zunächst gar keinen, denn das Volk versteht weder Hebräisch noch Griechisch. Jeder deutsche Name hatte dagegen Bedeutung. Heinrich bedeutete den Mann, der ein reiches Heimwesen besitzt; Konrad den Kühnen im Rath; Friedrich den Friedensreichen; Bertha die Glänzende; Sigbald den Siegesmuthigen; Mechthild die Mächtige im Kampfe; Abarhild den, welcher mit Macht das Heft des Schwertes hält; Odoakar den, welcher Reichthum und Wachsamkeit mit einander vereinigt; Gundobald den Tapfern im Krieg u. s. w. Diese Bedeutung war dem Volke immer gewärtig. Dagegen bei den biblischen Namen, wie Philipp, Mathias, Matthäus, Petrus, Johannes, Lucas u. s. w. vermochte es sich anfangs gar nichts zu denken. Allein der schaffende Volksgeist ist immer bemüht, jede leere Form mit einem Inhalt zu füllen; und so hat er denn auch den in allgemeinem Gebrauche befindlichen Vornamen bestimmte Gattungsbegriffe untergeschoben, sowohl den biblischen, welche anfangs für ihn ganz ohne Inhalt waren, als auch den wenigen deutschen, welche ihre ursprüngliche Bedeutung allmählig verloren, und welche fortgeführt wurden, nicht weil, sondern obgleich sie deutschen Ursprungs waren, nämlich nur deshalb, weil zufällig die Kirche einen Mann dieses Namens heilig gesprochen hatte. Nur auf diese Weise sind uns unsere deutschen Namen, wie Heinrich, Wilhelm, Friedrich, Ludwig, Beruhard, Eberhard, Otto, Leopold, Wolfgang zc. gerettet worden. Ihr Inhalt ward freilich der Art vergessen, daß man z. B. bei dem echt deutschen Vornamen „Ulrich“, vielleicht in Folge einer Tonmalerei, welche man

in diesem Worte sucht, an einen sehr unangenehmen Akt denkt, welcher zuweilen die Folge von Diätfehlern zu sein pflegt. Man denke nur an die Worte des famosen Trinkliedes: „Da rief er den Sanct Ullrich“ u. s. w.

Der beliebteste Vorname nicht nur in Deutschland, sondern in allen civilisirten Ländern ist Johannes. Dieses ursprünglich hebräische Wort hat ganz Europa erobert, von den russischen Steppen bis zu den kahlen Bergen der iberischen Halbinsel, vom gewöhnlichen Iwan Iwanowitsch bis zum vornehmen Don Juan. Was Deutschland anlangt, so hat sich das Wort in verschiedene Linien gespalten. Mit seinem vollen Klang „Johannes“ findet man es dormalen fast nur noch bei Predigern oder Gelehrten und in einzelnen vornehmen Häusern, z. B. Johannes Fürst von Liechtenstein, Johannes Graf Renard u. s. w. Andere Leute begnügen sich entweder mit den beiden ersten Silben (Johann) oder mit den beiden letzten (Hannes). Die beiden ersten sind wieder verschieden, je nachdem man den Accent auf die erste oder die zweite Silbe legt. „Johánu“ ist der Herr, „Jóhann“ der Diener. Man sagt: „König Johánu von Sachsen“, aber dem Bedienten pflegt man „Jóhann“ zu rufen, oder auch „Jean“; und da, wo man das Französische hart ausspricht: „Schang“ oder „Schaugl“. „Hannes“, d. i. die beiden letzten Silben des Johannes, spaltet sich auch wieder. In der vollständigen Form „Hannes“ repräsentirt es mehr das bäuerliche, in der zusammengezogenen (Synkope) als „Hans“ mehr das junkerliche Element.

Ich kann bei Gelegenheit des „Schang“ eine Anekdote nicht unterdrücken, obgleich sie eigentlich nicht hierher paßt. Während der Industrie-Ausstellung 1867 in Paris verbreitete sich in dem Grand-Hotel du Louvre plötzlich das Gerücht, in dieser und jener Etage und Zimmerflucht wohneten Chinesen. Die Kellner wollten deutlich gehört haben, wie sie chinesisch unter einander sprachen. Der eine Herr hatte nämlich Morgens früh seinen Diener gerufen: „Tschang — breng — dschung — djung — sching — schong — sching“ oder nach dortiger Schreibweise: „Tjang — breng — djunk — dsunk — dsjink — jonk — sjink“. War das nicht Chinesisch? Ohne Zweifel, mein Herr! Es ist die Sprache des Reiches der Mitte.

In Wirklichkeit war es Luxemburger Deutsch (beiläufig bemerkt,

sehr ähnlich dem, was die „Sachsen“ in Siebenbürgen (sprechen) und hieß: „Jean, bring' die Schuh, die Sonn' scheint schon schön.“

Im Deutschen verhält es sich mit dem „Johann“, auf der einen, und dem „Hannes“, auf der andern Seite, etwa so wie mit dem „ox“ und dem „beef“ in England. In der englischen Sprache gehen die aus dem Angelsächsischen entnommenen Worte parallel mit denen aus dem Normännischen. Jenes ist das Idiom der Bauern, dieses das der Edelleute. Der bäuerliche Ochse, der Ochse in seinem Naturzustande, so lange er auf der Weide geht, heißt angelsächsisch „ox“. In seinem Kulturzustande, d. h. wenn er geschlachtet und gegessen wird, heißt er normännisch „beef“. Seine Kinnbacke heißt: „ox-cheek“, sein Auge ox-eye, seine Zunge: ox-tongue, und die Fliege, die ihn peinigt: ox-fly. Dagegen heißt die Fleischgabel „beef-fork“, und das Küchenmesser „beef-knife“. Das Ochsen-Schnitzel heißt „beef-steak“; und der Mensch, welcher im Verzehren desselben vorzugsweise seinen Lebensberuf findet, nämlich der königliche Leibgardist, heißt mit seinem technischen Namen „beef-eater“, der Ochsenfleisch-Esser.*)

Der „Hannes“ oder „Hans“ steht mit dem „ox“, der „Johann“ und der „Johann“ mit dem beef auf der nämlichen sprachlichen Linie.

Der „Hans“ ist der Jedermann aus dem Volk, der „Quilibet ex populo“, der Herr Dingsda. Der Johann ist der Uebergang zu der vornehmen und gebildeten Welt, freilich zunächst nur in Knechtsgestalt, d. h. in der Form eines Bedienten.

Hans und Hänchen sind überall. Wenn wir mit dem Anfange aufangen wollen, so finden wir zunächst das „Hänchen im Keller“, — den Nasciturus, den Embryo, das Kind im Mutterleibe. Gehen wir weiter, so stoßen wir auf den zusammengesetzten Hans; und zwar steht hier der Hans entweder hinten oder vorne. Wir haben einen Prahlhans, d. h. Renommisten; einen Schmalhans, d. i. Hungerleider; und einen Faselhans, d. h. einen Phantasten. Ebenso haben wir einen Hans Aff', d. i. einen affectirten Zierbengel, einen Hans Dapps, d. i.

*) Der Beef-eater ist übrigens auch nur eine Verleherung von „Buffetier“ (buffetier du Roi), sowie der bekannte „Rottenrow“, im Hyde-Park, eine Entstellung von „la route du Roi“. Die englische Sprache duldet das Fremdwort als solches nicht. Entweder muß es sich englisch naturalisiren, oder es wird hinausgeworfen.

einen Tölpel, der, wie der Berliner sagen würde, „überall 'rinfällt“, einen Hans Wurst, der lange Zeit die lustige Person in der Komödie war und aus derselben durch Gottsched, den Urtypus des unwissenden Gelehrtenzopfs, leider verbannt worden ist, und endlich den Hans Narr, welcher an unfreiwilliger Komik womöglich noch mehr leistet als sein Bruder Hans Wurst an freiwilliger.

Zu diesen beiden Arten von zusammengesetztem Hans kommt noch eine dritte: Das ist der „Jan“. Wir finden ihn in den mannigfaltigsten Formen, von welchen ich nur die drei wichtigsten erwähnen will. Diese drei heißen: Dummerjan — Grobian — Urian. Solche gewichtige Worte sprechen für sich und bedürfen keiner Erklärung. Der Urian ist verewigt in dem schönen alten Liede von Claudius:

Wenn Jemand eine Reise thut,
Dann kann er was erzählen,
Drum nahn ich meinen Stock und Hut
Und thut das Reisen wählen.

Refrain:

Da hat Er gar nicht übel dran gethan,
Erzähl' Er nur weiter, Herr Urian!

Im fränkischen Lande, an Rhein und Lahn, ist der „Urian“ ein gottloser und raffinirter Mensch und als „Meister Urian“ ist es sogar der leibhaftige Gottseibeius selber. Woher die Silbe „Ur“ stammt, weiß ich nicht. Auch ist es bei allen diesen Worten, wie Urian, Schlendrian, Grobian, Dummerian u. s. w., noch nicht ganz aufgeklärt, ob es ein spottweise latinisirter „—ianus“ ist, oder ein holländischer „Jan“, welcher rheinaufwärts geschwommen. Letzteres ist nur in einem Falle völlig unzweifelhaft, nämlich bei dem „Jan Hagel“, welcher mit dem „süßen Rob“ Englands und der „Crapule“ Frankreichs wetteifert.

Neben dem holländischen „Jan“ finden wir in Westdeutschland auch Johannes den Täufer in frauзösischer Form als Jean Baptiste. Dieser Vorname, welcher „Schaumbedist“ ausgesprochen wird, existirt vorzugsweise am Rhein in den vormals kurmainzischen Landen, namentlich in dem eigentlichen Rheingau.

Als Diminutiv finden wir dort „Hanselmännchen“, kleine Hausgeister, welche den Menschen nicht feindselig, sondern hilfreich sind, aber nicht gerne von ihnen gesehen werden. Auch die kleinen Kinder nennt man wohl scherz- oder liebejungsweise „Mein Hanselmännchen“.

Und endlich versteht man darunter ein Würstchen. Jede Haushaltung schlachtet dort am Beginn des Winters ihr Schwein, und bei dieser Gelegenheit wird für jedes jüngere Kind der Familie ein besonderes Würstchen gemacht, welches das „Hänselmännchen“ genannt wird.

In dem Sinne von „Jemandem“ wird der Hans und das Hänschen auch in dem Sprichwort angewandt, z. B.: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“ und „Das hätten wir gehabt“, sagte Hans — da begrub man seinen Vater.“

Ob bei den Zusammensetzungen Hans betont wird oder nicht, macht zuweilen einen beträchtlichen Unterschied. Ein „Groß-Hans“ ist ein Mensch, der gerne renommirt, namentlich mit seinem Vermögen, ohne daß er sonderlich Grund dazu hätte. Ein „großer Hans“ dagegen ist ein reicher und angesehenere Mann, der sich als solcher fühlt. „Die großen Hänse im Ort“ sind die Dorf-Magnaten.

So viel vom „Hans“. Was den „Johann“ mit dem Accent auf der ersten Silbe anlangt, so tritt derselbe, wie gesagt, gewöhnlich in Knechtsgestalt auf. Es ist der „Hannes“ vom Laube, der in der Stadt Bediente geworden und sich in einen „Johann“ verwandelt hat. Wenn Jemand befehlt, der mir nichts zu befehlen hat, so sage ich ihm: „Bin ich etwa dein Jöhann“ (d. i. Diener)? Manchmal lautet auch die Antwort schnippisch: „Gieb dem Bub' (norddeutsch: Jungen) einen Kreuzer (Dreier) und thu's selber!“ Wenn die Tochter eine Arbeit nur halb oder nur zum Schein verrichtet, dann zankt die Mutter: „Dir kann man auch überall einen ‚Johann‘ nachschicken, der die Arbeit noch einmal thut.“

Der faule und ungetreue Knecht heißt an der Lahn „Hanne-Bambel“, d. i. ein Johann (Diener), der sich baumeln, hängen oder gehen läßt. Der Hanne-Bambel wird dann abgekürzt in „Hambel“, d. i. ein indifferenter Mensch, der sich Alles gefallen läßt; und dann wird der Hampel wieder erweitert in „Hampelmann“, wobei der Begriff des Dieners jedoch wieder ganz wegfällt.

Hampelmann, mit seinem vollständigen Titel: „Fabian Sebastian Hampelmann, bäamwollener Waare-Händler und Vorger in Frankford am Mää (Main)“, ist eine typische Figur. Es ist der ehrenwerthe, behäbige, geschwägige, renommirende, aber ängstliche, radikale und zugleich philiströse „Citoyen“ der „Republik“ Frankfurt. Ein dortiger Lokaldichter, Herr Walf, hat ihn zum Helden einer Reihe von Lust-

spielen gemacht — wie namentlich: „Hampelmann sucht e Lofchie“ (eine Wohnung) — „Hampelmann im Eilwege“ — „Hampelmann in Königstein“ (Sommerfrische am südlichen Abhang des Tauuus), — Lustspiele von wahrhaft Aristophanischem Witz, die außerdem durch die richtige Wiedergabe des Dialektes und durch die Treue der Vokalfarben das höchste sprachliche und kulturhistorische Interesse gewähren. Herr Hampelmann mit seiner „Frää“ (Frau), dem Sohne, genannt „Schanneweche“ (Jean-Noé, ähnlich wie Jean Baptiste, — man pflegte früher dort der Französelei, oder richtiger der Franz-Eselei zu hulldigen) und dem kleinen schwarzen Schoßhündchen, dem „Neroche“, bilden zusammen eine kostbare Gruppe.

Der Name Johannes zeigt sich auch in vielen sachlichen Zusammensetzungen im Deutschen. Wir haben die Johannesbeere, die Johannesblume und das Johannesbrod von dem Brodbaum. Wir haben ferner das kleine grüngoldene Johanneswürmchen, auch Johanneskäferchen oder Johannesfüntchen. Endlich haben wir das „Johannesfeuer“ und den „Johannessegn“. Ueber die beiden letzteren will ich mir einige Bemerkungen erlauben. Der Wein, welcher zum „Johannessegn“ getrunken wird, soll nach alter Observanz am 27. December, dem Tage Johannes des Evangelisten, vom Priester geweiht werden. Das Johannesfeuer dagegen wird in der Nacht zum 24. Juni, dem Tage Johannes des Täufers, gefeiert, oder soll man sagen: gefeuert? Das letztere ist heidnischen Ursprungs. Es ist das altgermanische Sommer-Sonnwend-Fest. Die christlichen Priester hätten es am liebsten ganz unterdrückt, wie das Fest auf dem Brocken. Allein sie waren dazu nicht stark genug. Sie dachten daher, „der Klügste giebt nach“ und christianisirten das Fest, indem sie ihm den Namen des heiligen Johannes gaben und ihm die Gunst, die Gnade und die Weihe der Kirche verliehen. Im Uebrigen geht es dabei immer noch ein wenig heidnisch zu. Auf den höchsten Bergen werden riesige Feuer angezündet, am liebsten aus alten Theer- und Petroleumfässern, in Ermangelung dessen aber auch mit allem Andern, was sich nicht wehrt und nicht niets, wand- und uagelfest ist; namentlich sammelt man dazu auch alte Besen im Dorfe. Ist das Feuer am Sinken, dann springen Bursche und Mädchen paarweise darüber; und wenn sie dabei keine schwere Havarie erleiden, so bedeutet das: sie kriegen einander. Das Fest blüht am meisten im Hochgebirge von

Süddeutschland und Inner-Oesterreich; aber auch in England, Irland, Frankreich, Spanien u. s. w.

Das Institut des Johannissegens ist ebenfalls fast über ganz Europa verbreitet. In Irland trinkt man ihn sogar in Brauntwein. Mir wurde dort folgende Geschichte erzählt: Jung Paddy hatte ein Pferd gestohlen und sollte darob von den grausamen Engländern gehängt werden. Als man ihn zum letzten Gange hinausführte, riefen ihm seine Freunde aus der Schenke, das Wisky-Glas hochhebend: „Paddy, noch einen Johannissegn!“ Er aber schüttelte traurig das Haupt, sagte: „Wozu das? aus ist aus“ und wandelte fürbaß zum Galgen, obgleich der Sherif, der ihn escortirte, ein Gentleman war und ihm erlauben wollte, noch einmal den Johannissegn mit aller Mühe zu trinken. Paddy wurde, wie es in der officiellen Formel heißt: „aufgehängt an seinem Halse, bis daß der Tod erfolgt“. Kaum aber war dies geschehen, so kam die Begnadigung. Sie kam ein paar Minuten zu spät an. „Geschieht ihm schon recht“, sagten die Andern, „warum verschmähst er den Johannissegn?“ Seitdem, so behauptet man, hat kein rechtläubiger Irländer mehr einen Johannissegn ausge schlagen. Wer weiß, wozu's gut ist?

Aber auch am Rhein ist der Johannissegn im Schwange, obgleich dort die Pferde nicht gestohlen und die Menschen nicht aufgehängt werden. Wenn das rheinische Symposium zu Ende ist und vor dem Thore die Pferde vor Ungebuld scharren, dann steigt noch einmal der Hausherr in eigener Person hinunter in den Keller, um eine Anzahl Flaschen zu füllen aus dem besten Fasse, oder wie man dort sagt: „aus dem, worauf die schwarz' Kaß' sitzt“. Dann erhält jeder der Gäste noch einen Pokal, gefüllt mit dem Besten, und dieser wird zum Schlusse stehenden Fußes getrunken, jedoch nicht rasch, wie der Amerikaner oder Engländer säuft an der Barre (on the bar), sondern langsam und deutlich, voll Rührung, Verständniß und Andacht, dieweil er so gut ist; und wenn man am andern Morgen erwacht, so hat man nicht den widerwärtigen tabackgeschwängerten klebrigen Bierdunst an Haupt und an Haaren, sondern in Mund und Gaumenhöhle und selbst im Gehirne — vielleicht bildet man sich auch Letzteres nur ein — spürt man noch den ätherischen Hauch jenes Duftes, der ein Kind des Sonnengottes ist und der Blüthe der Reben. Das ist der wahre Rheingauer Johannissegn.

Früher pflegte man allerdings das betreffende Faß am 27. December wirklich einsegnen zu lassen. Heutzutage glaubt man mehr an Dünger, namentlich an den künstlichen phosphorhaltigen Dünger. Denn, sagt man, je besser der Wein, desto größer der Phosphorgehalt, und auch das menschliche Hirn braucht Phosphor zu seiner Ernährung. Also ohne Dünger keinen Phosphor, ohne Phosphor keinen guten Wein, ohne guten Wein kein wohl genährtes Gehirn, ohne wohl genährtes Gehirn keine guten Gedanken, ohne Gedanken kein — — —

Doch halten wir ein. Ungläubiges Jahrhundert!

Drittes Kapitel.

Vornamen-Pärchen. Hansel und Gretel, Konz und Meze, Hinz und Meze. Mechtild, Meze und Mathilde. Margerita, Gretchen, Gritt und Rita. Die Gretchen-Tracht. Göthe, Gounod und das Journal amusant. Die saule Grethe und die lange Grethe. Gretel in der Küche und Gretel im Busch. Wenzel. Der arme Wenzel und der Scharwenzel. Christophoros und Christoph. Das deutsche Volk und der römische Klerus. Stoffel, Stöffel und Töffel. Der dumme Stoffel und der stoffe Mann. Michael und Michel. Der heilige Michael als Generalissimus, als Seelen-Weiciter und auf dem jüngsten Gericht. Michael und Wuotan. Der deutsche Michel. Sanct Petrus, mit der abgeleckten Zehe. Peter in Rom und Peter in Deutschland. Herr Peter und Frau Holle. Frau Holle und der Pferdeschädel. Der Holle-Peter, der Dufel-Peter und der Umstands-Peter. Peter, wo steht er? Romek. Der wahre Jacob. Jacob und die Walker-Zunft.

Vielleicht habe ich mich bei den dominirenden Vornamen zu lange aufgehalten. Betrachten wir nur noch in Kürze einige andere. Zunächst einen weiblichen, welcher das Supplement des männlichen (Johannes) bildet. Es ist nicht Willkür, wenn Friedrich Spielhagen sein Stück „Hans und Grethe“ betitelt.

Im fränkischen Lande singt man schon seit Jahrhunderten:

„Hansel und Gretel, das waren zwei Leut',
Der Eine war närrisch, das Andre nit gescheut!“

Hans und Grethe gehören zu einander und repräsentiren zusammen das Volk, oft mit einem gewissen Beigeschmack von Leichtsinne oder wenigstens Unüberlegtheit und Leichtgläubigkeit. In derselben Weise, wie man heutzutage von Hans und Grethe spricht, sprach man ehemals von „Konz und Meze“, d. h. von Konrad und Mechtild, oder von „Hinz und Meze“, d. h. Heinrich und Mechtild. Auch sie waren ein Liebespaar aus dem Volke.

Heutzutage hört man den letztgenannten Ausdruck nur noch selten. Denn der schöne Name Mechtild ist in seiner Abkürzung „Meze“ sehr heruntergekommen. Ursprünglich stammt Mechtild von „Macht“, die Macht, und von „Hilt“, der Schwertgriff, bedeutet also die des

Schwertes mächtige Jungfrau; und dem entsprechend finden wir, daß der Name in den vornehmsten Kreisen gebräuchlich ist. Die Frau Kaiser Heinrichs I. und die Schwester Kaiser Otto's II. führen denselben. Seitdem aber wird der Name allgemeiner und vulgärer, namentlich in dem kofenden Diminutiv „Meze“. Schon im 13. Jahrhundert ist „Meze“ ein Mägdenamen. Etwas später ist „Meze“ fast synonym mit Magd; freilich war Magd damals noch mehr „Mädchen bürgerlichen Standes“, als „Dienstmagd“. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sang man auf Karl V. den Spottvers, es hätten die „Meze“ und die „Magd“ beide den Tanz ihm abgesagt, d. h. er habe gegen die besetzten Städte Meß und Magdeburg nichts ausrichten können. Heutzutage haben die gebildeten Stände die französische Form „Mathilde“ adoptirt und der Vorname „Meze“ ist gänzlich verschwunden. Er hat nur noch einen Gattungsbegriff, und zwar einen recht schlimmen. Vielleicht ist dies der Grund, warum sich Hinz und Kunz aus dieser Gesellschaft zurückgezogen haben, und warum die Paare „Konz und Meze“ und „Hinz und Meze“ durch „Hansel und Gretel“ verdrängt worden sind.

Margarethe ist von Haus aus ein sehr vornehmer Name. Margarita (griechisch μαργαρίτα) bedeutet die Seeperle. Die Legende erzählt, daß im dritten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung ein heidnischer Priester in Sydien eine Tochter dieses Namens gehabt, daß dieselbe sich zum Christenthum bekehrt und mit großer Standhaftigkeit einen qualvollen Märtyrertod erlitten habe. Nach dieser Heiligen benannt zu werden, galt für eine hohe Ehre. Bei den altfranzösischen und mittelhochdeutschen vornehmen Poeten spielt dieser Name eine Hauptrolle. Eine Menge hervorragender Personen führen denselben, wie z. B. Margarethe von Anjou († 1482), Margarethe von Parma, bekannt aus Göthe's „Egmont“ († 1586), Margarethe von Valois, bekannt durch die „Erzählungen der Königin von Navarra“ († 1549).

Als Columbus eine sehr perlenreiche Insel im Caraibischen Meere entdeckt hatte, taufte man dieselbe halb den Perlen und halb der Heiligen zu Ehren: „Margarita“. Sie heißt noch heute so, aber die Perlenfischerei hat dort aufgehört zu existiren.

Dafür hat denn im vorigen Jahrhundert Göthe eine der schönsten Perlen seiner Dichtung mit dem Namen „Gretchen“ geschmückt; und in Folge der Gounod'schen Oper — oder wer weiß, wie sonst — hat

dieser deutsche Name auch seinen Weg nach Frankreich gefunden. Namentlich haben sich die französischen Witzblätter seiner bemächtigt. Seit dem Krieg stellen sie die Deutschen dar, wie sie plündern und das Product dieser Thätigkeit nach Hause zu ihrem „Gretchen“ schicken, natürlich mittelst der „Feldpost“, — ein Institut, um das sie uns beneiden, und das sie ihrerseits nie fertig bringen, weil sie die stramme preußische Mannszucht nicht kennen. Fast in jeder Nummer des „Journal amusant“ spielt das „deutsche Gretchen“ seine Rolle, wobei freilich bemerkt zu werden verdient, daß dieses Blatt mehr obszön, platt und gemein, als „amüsant“ ist. Für uns Deutsche ist übrigens die Unwissenheit der Franzosen ein wahrer Segen. Welche schlechten Witze würden sie nicht machen, wenn sie wüßten, wie es uns mit unserm deutschen „Gretchen-Anzug“ gegangen, wie man diese schöne kleidsame und züchtige Tracht bei den Einzugsfeierlichkeiten angelegt hat, aber nur für einen einzigen Tag, um dann wieder zurückzukehren zu jenen französischen Hackenschuhen, welche den Fuß verunstalten und die ganze Haltung des Körpers verfälschen, und zu jenen „Coiffuren“, welche den Kopf doppelt hoch machen und auf einem einzigen Haupte mehr Haare aufhäufen, als ein Duzend menschlicher Kopfhäute zu produciren im Stande ist, und zu all dem sonstigen geschmacklosen französischen Schmickschnack.

Im Volksmunde hat leider das „Gretchen“ seinen Nimbus verloren. Man spricht von einer „schlampigen Gretchel“, sowie von einer „taub' Gritt“, „faul' Gritt“ und einer „leicht' Gritt“. Was das Wort anlangt, so gehen die Ausdrücke „Gretche“, „Gretchen“ und „Gretchel“, sowie „Gritt, Grittchen und Rita“ (letzteres die zwei letzten Sylben von „Marga-rita“) parallel mit einander.

Schon seit Erfindung der Kanonen ist der Name „Gretche“ übrigens auch auf dies Gebiet übergegangen. Einige besonders destructive Geschütze führten den Namen „faule Gretche“, „lange Gretche“ u. s. w. Es ist kaum glaublich, daß die ursprüngliche „Perle“ so ausarten konnte! Aber „das ist das Loos des Schönen auf der Erde.“

Von sprüchwörtlichen Redensarten ist noch zu bemerken: das „Gretchel in der Küche“, was für Mädchen dasselbe bedeutet, wie für Knaben das „Hänschen im Keller“ (siehe oben) und das „Gretchel im Busch“, womit man dieselbe zierliche Blume bezeichnet, welche sonst auch den Namen „Jungfer im Grünen“ führt.

Gehen wir nun zu ein paar weniger dominirenden Namen über. Da finden wir Wenzel, den bekannten Lieblingsnamen der Böhmen. Er genießt in Deutschland keinen guten Ruf. Am Rhein findet man ihn nur in solchen Familien, deren Mitglieder in Oesterreich zu dienen pflegen, wie dies vor nicht allzulanger Zeit bei dem mittelhheinischen Adel häufig der Fall war. Daher wohl auch der Vorname Wenzeslaus in der vormals reichsritterschaftlichen, jetzt fürstlichen Familie Metternich. Das Volk nennt einen zerlumpten und verkommenen Menschen einen „armen Wenzel“. Auch gebraucht es gern das Wort „Scharwenzel“ oder „Scharwenzel“. Es versteht darunter einen außerordentlich höflichen, ja kriechenden und jedenfalls dienstbeflissenen Menschen, der sich, vorausgesetzt, daß es Geld einbringt, zu Allem, zu guten nicht nur, sondern auch zu schlechten Dingen gebrauchen, und gelegentlich auch mißhandeln läßt, ohne dagegen zu reagiren. „Um Einen herumscharwenzeln“ heißt, ihm seine Dienste und Höflichkeiten in lakainhaft-niedriger Weise anbieten. Man hat dieses Wort von servus oder serviens oder irgend einem Stamm „Scharw“ oder „Serv“ ableiten wollen. Allein das ist viel zu gesucht. Lassen wir es einfach beim böhmischen Wenzel, welcher zu den Deutschen zu landwirthschaftlicher Arbeit, zum Schneiden, Mähen oder Graben, „zur Schar“ oder zum „Scharwerk“ ging. Er hat einen sprachlichen Bruder, dessen Verwandtschaft in die Augen springt, nämlich den Maulwurf, welcher in verschiedenen Gegenden Deutschlands die „Scharmaus“ oder die „Scharmaus“ heißt, wegen des Arbeitens, Grabens und Scharrens unter der Erde. Man sieht, daß das deutsche Volk seit Alters den Wenzel nicht allzusehr liebt, im Gegensatz zu einigen deutsch-österreichischen klerikalen Feudalherren, welche sich mit den Czechen wider die Deutschen verschwören.

Anders ist es mit Christoph und Michel, welche beim Volk in Gunst stehen.

Christoph bildet etwas mehr als die beiden ersten Silben von Christo-Phoros, d. i. Christusträger. Nach der Legende war dieser Heilige ein wilder Pykier, aber sonst ein guter Kerl, von riesiger Kraft und Größe, so daß er sich eines dreistöckigen Baumstammes als Spazierstöckchens bediente. Eines Nachts wird er von einem zarten Knäblein darum angesprochen, ihn über den Bach zu tragen. „Kleinigkeit“, denkt der Riese und packt den Kleinen auf. Allein das Kind

wird immer schwerer und drückt so furchtbar, daß der gute Riese seine ganze Kraft und seinen langen Baumstamm zu Hülfe nehmen muß, um glücklich an das jenseitige Ufer zu kommen. Es versteht sich von selbst, daß das Knäblein Christus war, und daß der Heide sich bekehrte. Schon in der mittelalterlichen Dichtung wird die Legende vielfach symbolisch behandelt. Es ist die körperliche Kraft, welche bereitwillig die Uebermacht der geistigen anerkennt. Es ist das deutsche Volk, welches sich der civilisatorischen Macht der Kirche und des Klerus unterwirft, obgleich ihm dies zuweilen sehr schwer gemacht wird, und der Klerus zeitweise ganz andere Eigenschaften zeigt, als das feine Knäblein, so Christoph vormals getragen. In diesem Sinne erinnert Christoph an den wilden Mann oder die wilden Männer, welche, als Symbol der Volkskraft, das Landes- oder Reichswappen beschützen. Vor dem Eingange zum Rathhause in Lübeck stehen noch heute zwei aus der Mitte des 14. Jahrhunderts herrührende eiserne Tafeln mit Reliefs von seltener Kraft und Schönheit. Das eine stellt den Kaiser vor, das andere die deutsche Nation. Der Kaiser ist Friedrich der Rothbart, welcher Lübeck 1181 dem rebellirenden Welfen entrisßen und mit großen Freiheiten ausgestattet hat, auf Grund deren es 1227 sich für immer zur freien Reichsstadt erhob. Die deutsche Nation aber ist auf der andern Tafel in Form eines riesenhaften, wilden Recken dargestellt, der diesmal nicht Christum, sondern das Reichswappen trägt.

Dieser Auffassung entspricht im Munde des Volkes das Wort „Stoffel“, „Stöffel“ oder (bei dem Colmarer Fabeldichter Pfeffel heißt es so:) „Töffel“. Es ist ein grober, großer, ungeschlachter Mann. Nur ausnahmsweise verbindet sich damit auch der Begriff des Mangels an Verstand, wie er sich in dem „dummen Stoffel“ kundgibt und in dem Verse:

„Und regnet es Drei,
Was hilf' es dem Stöffel?
Dann fehlt ihm der Töffel!“

Der letzte französische Militärbevollmächtigte am deutschen Hof war ein Baron Stoffel; und da er alemannischer Abkunft ist, so konnten wir Deutsche, als wir nachgehends seine vortrefflichen Berichte über unser Heerwesen lasen, eine gewisse Genugthuung nicht unterdrücken, daß dieser deutsche Stoffel nicht, gleich Monsieur Leboeuf, „nomen

et omen“ trug, daß er kein „dummer Stoffel“, sondern schier der Einzige unter den Franzosen war, der Geist genug hatte, die Wahrheit zu erkennen, und Muth genug, sie zu sagen.

Beiläufig bemerkt, habe ich in der Schweiz auch „stoff“ als Eigenschaftswort gefunden im Sinne von störrig. Ein „stoffter Mann“ ist dort ein mürrischer und gewaltthätiger, wilder Kerl. Der hochdeutsche Dialekt in der Schweiz und der niederdeutsche in Holland haben einzelne Wortstämme bewahrt, die uns selbst verloren gegangen. Sie haben deshalb für uns ein besonderes Interesse.

Wenden wir uns nun zum Michel, zum deutschen Michel! „Ah, diese Carriatur!“ wird man sagen.

Dagegen erlauben Sie mir, zu bemerken: erstens, daß man zwar überall geschrieben und gedruckt liest „Carriatur“, daß es jedoch ein Fehler ist, wenn man dies Wort vorn mit zwei R schreibt. Das Wort ist nämlich italienisch und heißt „caricatura“, kommt also nicht her von „Karren“, sondern von „caricare“, d. i. überladen, verzerren oder übertreiben (charger). Zweitens aber, daß sich das deutsche Volk seinen Michel ganz anders vorstellt, als Manche ihn zeichnen, nämlich durchaus nicht als einen dummen, duseiligen Kerl in der Schlafmütze. Im Gegentheil, dem Volk ist der „Michel“ der Inbegriff von Kraft und Geradheit. Wenn der mittelhheinische Bauer sagt: „Das ist ein rechter deutscher Michel“, so versteht er darunter einen Menschen, der als Ritter ohne Furcht und Tadel unerschrocken darauf losgeht, oder zum allermindesten Jemanden, der stets ohne Menschenfurcht und rüchhaltslos spricht, wie es ihm ums Herz ist, — einen zuverlässigen und treuen Menschen. Das ist der richtige Michel.

Dies entspricht auch der Legende vom heiligen Michael, von welchem der „deutsche Michel“ ja abstammt. Der heilige Michael ist ursprünglich der Höchstcommandirende der himmlischen Heerschaaren wider Satan und Genossen. Dann wird er in der christlichen Sage das, was „Hermes der Geleiter der Seelen“ (Hermes psychopompos) bei den Griechen war. Er führt die Seelen der Verstorbenen, und namentlich auch die Seelen aus dem Fegfeuer, empor zu Gott und der ewigen Glückseligkeit. Auf dem berühmten Bilde der Danziger Marienkirche sehen wir ihn als die Hauptfigur des jüngsten Gerichtes. Hochaufgerichtet, in goldstrahlender Rüstung dastehend, wiegt er auf seiner Wage die Seelen und sendet die zu leicht befundenen

in die Verdammniß. Er war auch der Schutzpatron des deutschen Reiches, und man kann ihn nicht ganz von dem Verdachte freisprechen, daß er Einverständnisse unterhielt mit den alten heidnischen Göttern. Die Funktionen des altgermanischen Wodan (Wuotan) sind nämlich vorzugsweise auf Sanct Michel und Sanct Martin übergegangen, welche gleich jenem auf strahlenden Schimmeln einherreiten (Grimm, Deutsche Mythologie S. 737; Max Jähns, Roß und Reiter, Bd. I; Adolf Kuhn, Sagen und Gebräuche aus Westfalen, Bd. II. S. 96.; Kuhn und Schwarz, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche, S. 401 und 517). Hieraus erklärt sich auch die wichtige Rolle, welche der Michelstag in Deutschland und England spielt. In England ist man den Gänsebraten am Michelstag, wie bei uns auf Martini. Die Kelten sollen zuerst uns Deutsche „Michel“ genannt haben: „Michial“ oder „Michil“ bedeutet nämlich auf Gälisch: wüthend, toll und gewaltthätig; und das Erste, was den Römern an unseren glorreichen Vorfahren auffiel, war ja auch die Berserkerwuth, der „furor teutonicus“. Endlich finden wir auch im Alt-Hochdeutschen ein Wort „michel“ und im Gothischen ein Wort „mikils“, welches „groß“ bedeutet und an das lateinische „magnus“ und das griechische „μέγας“ erinnert.

Doch genug zur Ehrenrettung des deutschen Michel. Allerdings war er — man kann's nicht wohl leugnen — „unter des allerdurchlauchtigsten deutschen Bundestags schützenden Privilegien“ eine Art von Troddel geworden, mit schläfrigem Gesicht, offenem Munde, blöden Augen und hängendem Unterkiefer, bekleidet mit der baumwollenen Schlaf- und Zipfelmütze. Aber glücklicherweise sind diese Zeiten vorbei; und Michel hat nun wieder die strahlende Rüstung angezogen und zum flammenden Schwerte gegriffen als Schutzpatron des deutschen Reichs, der diejenigen, welche er zu leicht befunden, hinabschickt zur Hölle. Deshalb Respekt vor dem Michel!

Da ich von Nikolaus, dem Schutzpatron der Schiffer, schon oben gesprochen, so beschränke ich mich für diesen Abschnitt auf Jakob und Peter, indem ich mir für den vierten und letzten zwei nicht biblische, sondern echt deutsche Namen vorbehalte, nämlich Heinrich und Konrad, — nach dem allbekanntem Grundsatz: Das Beste zum Schlusse.

Sanct Peter ist wohl der gefeiertste Heilige. Von ihm haben wir die ältesten Statuen und Bilder. In der Peterskirche in Rom

sitzt eine uralte bronzene Statue von ihm auf einem heidnischen Triumphwagen. Man pflegt im Vorübergehen deren (etwas vorge-streckten) rechten Fuß zu küssen; und in Folge dessen ist die große Zehe daran beinahe schon ganz verschwunden; — so höhlt der Tropfen den Stein aus. Peter, welcher ehemals, begleitet von dem Hahn, das Sinnbild der Wachsamkeit und der Patron der Uhrmacher war, ist bei uns in Deutschland leider schier in das Gegentheil ausgeartet. Er repräsentirt so zu sagen „das schlummernde Deutschland“. Dies beweist der allgemein verbreitete Ausdruck „Holle-Peter“.

Holle heißt ursprünglich Holda (Hulda). Holda (die Glänzende, Feuchtende, Freundliche, — analog der nordischen Freya — vgl. Prof. Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Seite 23 u. ff.) ist in der deutschen Mythologie die Göttin der wirtschaftlichen Kultur. Auf einem glänzenden Wagen über das deutsche Land fahrend, verbreitet sie überall Fruchtbarkeit, Wohlstand und Segen. Auch ist sie die Urheberin des häuslichen Glückes und die Patronin der häuslichen Ordnung, dieser festen Grundlage des häuslichen Glückes. Allein wie mit Einführung des Christenthums den germanischen Göttern nur die bange Wahl gelassen wurde, entweder sich in christliche Heilige zu metamorphosiren (wir sehen ja schon Wuotan sich in Sanct Michel oder Sanct Martin verwandeln), oder aber zu Teufeln, Ungeheuern, Unholden und Gespenstern degradirt zu werden, so hat das letztgenannte traurige Schicksal Frau Holda betroffen. Sie ist zu einer Unholdin geworden, welche Nachts die Gegend unsicher macht als eine Art von weiblichem wilden Jäger. Wenn Jemand schwer träumt, wenn er abwechselnd einmal wie leblos daliegt mit zurückgehaltenem Athem, und dann wieder sich wie im Fieber hin- und herwälzt, wenn er Morgens, statt frisch und gestärkt, müde und mit zerschlagenen Gliedern erwacht und nur noch weiß, daß er sehr wüßt, aber nicht mehr, was er geträumt hat, dann sagt er heutzutage: „Ich bin die Nacht mit der Holle gefahren.“ Auf dem Westerwald heißt eine langhängende Bartflechte an den Bäumen der „Holle-Zopf“ oder „Hollerzopf“. Wenn es wirr durch einander schneit („jeikt“), dann schüttelt Frau Holle die Bettfedern. Frau Holle ist auch die Schaffnerin des alten Kaiser Rothbart im Kyffhäuser. Als einst ein paar lustige thüringische Musikanten, in angefauletem Zustande von einer Kirchweih zurückkommend, an der Bergwand Friedrich Barbarossa ein Ständchen gebracht hatten, kam Frau Holle heraus, dankte und schenkte

jedem einen Pferdeschädel. Alle warfen ihn weg, bis auf Einen, welcher ihn zu Hause seiner Frau unter das Bettkissen steckte, um Schabernack zu treiben. Am andern Morgen aber war es ein schwerer Klumpen löthigen Goldes. (Kuhn und Schwarz, Sagen x., Num. 247. s. Seite 269 u. ff.).

Ein „Holle-Peter“ nun ist ein phantastischer, dufeliger Mensch und zu praktischen Dingen nicht zu gebrauchen, —

Ein toller verworrener Träumer,
Phantome-Rachjager, Glücksstunden-Versäumer.

Die germanische Göttin Holda und der biblische Heilige Peter, Beide ein wenig degradirt, treffen hier im Volksmund unter der Firma „Holle-Peter“ zusammen. Synonym mit dem Holle-Peter ist der „Dufelpeter“; und der „Umstands-Peter“, d. i. der Mensch, der es vor lauter Bedenken und Zweifeln und Vorbereitungen nie zu etwas bringt, und der, wenn er erzählen will, was er heute zu Mittag gegessen, allemal mit Erschaffung der Welt anfängt, reißt sich ihnen würdig an als der dritte im Bunde. An der Lahn lautet ein sehr beliebtes Kinderlied so:

„Peter,
Wo steht er?
Im Stall.
Was thut er?
Giebt Futter
Dem Gaul.“

Weiter bringt er es nicht, der Arme. Er ist und bleibt der „dumme Peter“ im Munde des Volkes.

Wie aus dem Ignazius ein „Nazi“ und aus dem Eustachius ein „Staches“ geworden (in München existirt sogar ein Hotel „zum Staches“, was den Norddeutschen viel Kopfbrechen macht), so hat sich der Jacobus am Mittelrhein in einen „Kowes“ oder „Kuwes“ verwandelt. Dem gegenüber steht die durch Versezung in den beiden ersten Silben entstandene Form Zobej oder auch Zobel. In meinem Geburtsort wohnte ein armer Mann in einer elenden Hütte, die tief unten in der Rinne eines Baches lag. Man nannte ihn den „Wasser-Kowes“. Der Mann hatte einen Sohn, der ebenfalls Jakob hieß und nach dort herrschender Sitte, die an das russische Iwan Iwanowitsch erinnert, eigentlich „Wasser-Kowese-Kowes“ hätte heißen müssen. Allein der Volksmund fand offenbar das doppelte Kowes geschmacklos und nannte daher den Jungen „Wasser-Kowese-Zobel“.

Soweit man außerdem dem „Jakob“ einen speciellen typischen Charakter beilegt, bedeutet er einen ungetreuen Knecht. So ist am Mittelrhein „der wahre Jakob“ in ironischem Sinne gebräuchlich. Wenn man Jemanden auf einem falschen Pferde ertappt, so sagt man ihm: „Du bist mir auch der wahre Jakob.“ In Berlin würde man ihn einen „faulen Jungen“ oder einen „faulen Kopp“ nennen. Bekannt ist auch in ganz Süddeutschland eine Geschichte, welche die Kinder herzusagen pflegen und die anhebt: „Der Herr schickt seinen Jakob (oder Jockel) aus, er soll die Birnen schütteln. Der Jakob schüttelt die Birnen nicht. Da schickt der Herr den Haushund aus, er soll den Jakob beißen. Der Haushund beißt den Jakob nicht, der Jakob schüttelt die Birnen nicht. Da schickt der Herr den ic.“ — u. s. w. mit Grazie in infinitum. Jakob ist übrigens auch der Schutzpatron der Walker. Er wurde nämlich von irgend einem heidnischen Fürsten, weil er das Christenthum nicht abschwören wollte, von der Zinne des Gögentempels heruntergestürzt, und da er nicht gleich todt war, unten von einem Walker, der zufällig des Wegs kam, aus Mitleid mit der Keule erschlagen. Seitdem führt der Heilige als Emblem die Walkerkeule und bei feierlichen Aufzügen erblickt man ihn auf der Fahne der Walkerzunft. Wir gelehrte Deutschen wissen von jedem griechischen Gotte, welches Emblem er führt. Warum sollen wir es nicht auch von unserem Jacobus wissen?

Viertes Kapitel.

Heinrich und Konrad, Hinz und Kunz, Tod und Teufel. Heine, Heini und Heiri. Der gedige Heinz. Martin Luther und König Heinz. Der Freund Hain und Mathias Claudius. Widerlegung eines literargeschichtlichen Mythos. Ghodowicki. Karl August Musäus. Freund Hain im 17. Jahrhundert. Der Hellweg und der Hellwagen. Freund Hain als Humorist. Die Todtentänze. Der Schmied in Jüterbog. Freund Hain im Geschäftsverkehr mit den Ärzten. Das Heine-Geläute. Die Heinzelmännchen: Konrad, Kunz und Konz. Ein grober Kunz. Kunz in den Rüssen. Kunz hinter dem Ofen. Hol' mich der Kunz! Der Volksglaube und die Vornamen. Volksfitten und Volksaberglauben. Alpdrücken, Hexen und Werwölfe.

Heinrich und Konrad, Hinz und Kunz, Tod und Teufel, das soll der letzte Gegenstand unserer erbaulichen Betrachtung sein.

Heinrich und Konrad sind deutsche Namen. Ich habe ihre ursprüngliche Bedeutung bereits erörtert. Im Gegensatz zu Hans, dem Urwähler, dem Jedermann aus dem Volk, dem „Hans in allen Ecken“, sind Heinrich und Konrad Charaktermasken, was jedoch nicht ausschließt, daß ihr Sinn je nach Zeit und Ort wechselt. Sprechen wir zunächst von Heinrich. Der Name hat seinen Wortsinne, nämlich ein „Mann mit einem reichen Heimwesen“, schon lange verloren. Das beweist schon der „arme Heinrich“ des Hartmann von der Aue. Der „sanfte Heinrich“ ist neueren Datums. Man versteht darunter einen scharfen und starken Schnaps, der unschuldig schmeckt, aber es nicht ist. Im Dialekt heißt es „Heine“ oder „Heini“ bei den Franken, und „Heiri“ bei den Alemannen und Schweizern. In der deutschen Literatur des sechszehnten Jahrhunderts bedeutet „Heiri“ geradezu einen Schweizer, wie Wenzel einen Tschechen bedeutet. Namentlich gebraucht man diesen Namen für die schweizerischen Landsknechte und Reisläufer, welche, obwohl Republikaner, bei allen europäischen Herrschaften Kriegsdienste verrichteten gegen Geld. In den Schriften jener Zeit werden diese Heiris als sehr plump, bäuerlich, mißgünstig und gierig geschildert.

Heutzutage verknüpft sich mit dem Namen Heinz in fränkischen

Panden der Begriff eines Schalksnarren. Man gebraucht die Ausdrücke: „Du geiziger Heinz.“ Man spricht von einem „schautigen Heinz“ und von einem „geflappten Heinz“. Man sagt auch „mit der Pelzmütze geflappt“ und versteht darunter eine gewisse Anlage zu Thorheiten und Lächerlichkeiten. Schon in früheren Jahrhunderten hießen die Hofnarren der deutschen Fürsten gewöhnlich „Heinz“; und der große Reformator Luther, welcher sich in seinen Streitschriften gerade nicht durch ein Uebermaß von Höflichkeit auszeichnet, redet in einer Fehde mit König Heinrich VIII. von England, dem berüchtigten „Vertheidiger des Glaubens“ (defensor fidei), dieses gekrönte Haupt höchst ungenirtermaßen mit „Heinz“ an, und zwar auch in der Absicht, den Angeredeten, allerhöchst seine großbritannische Majestät, damit lächerlich zu machen.

Von dem Vornamen „Heine“ oder „Hein“ stammt auch offenbar der Ausdruck „Freund Hain“ ab, mit welchem man in gewissen Fällen den Tod bezeichnet. Es ist ein literargeschichtlicher Mythos, „Freund Hain“ sei von Mathias Claudius vor nunmehr etwa hundert Jahren erfunden. Claudius, so erzählt man, habe einen Dr. Hain zum Freund und Hausarzt gehabt und habe, um ihn ein wenig zu necken oder zu foppen, nach dessen Namen den Tod genannt. Diese Geschichte, von der ich nicht weiß, auf welchen Urkunden oder Zeugnissen sie beruht, hat an sich schon wenig objective Glaubwürdigkeit. Selbst der gutmüthigste Arzt wird es sehr mißfällig wahrnehmen, wenn man ihn, dessen Beruf es ist, die Menschen nach Möglichkeit am Leben zu erhalten, identificirt mit dem, der sie in das Jenseits befördert; und der gute Claudius wäre wohl der Letzte gewesen, einem wirklichen Freund mit solchen abscheulichen Bosheiten zu Leibe zu gehen.

Ich habe mir die Mühe genommen, die acht Bände der „Sämmtlichen Werke des Wandsbecker Boten“ flüchtig durchzugehen, um dem „Freund Hain“ sicher auf die Spur zu kommen. Ich will hier das Ergebniß meiner Nachforschung kurz zusammenfassen. Claudius diente um ein kleines Stück Geld als Revisor bei der schleswig-holsteinischen Bank in Altona. Er wohnte aber in Wandsbeck in einem bescheidenen Häuschen. In der Zeit von 1770 bis 1775 gab er eine Zeitschrift heraus, welche er den „Wandsbecker Boten“ nannte; und dieser Wandsbecker Titel ging dann auch auf seine gesammelten Werke über, welche er in der Zeit zwischen 1774 und 1812 in längeren Zwischen-

räumen „auf Subscription“ herausgab. Veiläufig bemerkt, ist es wahrhaft rührend, wie er in der Vorrede um Subscribenten bettelt und die Verzeichnisse derselben Ende des Monats Januarus kommenden Jahres an „Herrn Mathias Claudiu, homme de lettres à Wandtsbeck, abzugeben in Hamburg bei dem Herrn Apotheker Herrmann auf dem Speersorth“ einzusenden bittet. In diesen acht Bänden findet sich, obgleich darin mit dem „Freund Hain“ ein ganz außerordentlicher Luxus getrieben wird, auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der ehrliche „Asmus omnia sua secum portans“ diesen Namen selbst erfunden. Er widmet die ersten drei Bände dem „Freund Hain“ und sagt darüber am Beginn des dritten Bandes:

„Die Dedicatio, die vor dem ersten und zweiten Theil steht, ist auch hier zu verstehen. Ich habe in der Zeit keinen bessern Freund kennen gelernt, als den Freund Hain; und so bleib' ich beim Alten. Er ist auf der vorhergehenden Seite in seinem Amt und Beruf dargestellt; und will ich dazu nur sagen: daß er, wenn er sich so in ein Bette hineinhängt, für den, der darin liegt, eine ernsthafte Erscheinung sei.“

Das Bild auf der vorhergehenden Seite, worauf diese Dedicatio Bezug nimmt, ist ein allerliebster kleiner Kupferstich von dem berühmten Chodowiecki. In dem Krankenbette sitzt fiebernd und in die Höhe fahrend ein Mann in mittleren Jahren. Hinter den Bettvorhängen beugt sich „Freund Hain“ auf ihn nieder, als wenn er ihn mit seiner linken Hand die Kissen zurecht machen wollte; aber in der Rechten hält er die Hippe. Sein Schädel und seine Haltung erinnern etwas an die bekannte Figur in den Todtentänzen. An der Wand hängt der Kranz und der Stab des Wandtsbecker Boten. Die Frau des Sterbenden eilt händeringend im Zimmer auf und ab. Der Großvater hat sich rathlos in einen Sessel geworfen. Zwei Kinder wissen auch nicht, was sie machen sollen; das ältere, etwa sieben Jahr alt, lehnt sich eingeschüchtert an die Wand; das andere, vierjährig, sitzt an der Erde und schaut erstaunt seine Mutter an. Der Arzt aber geht, sich verabschiedend, hinaus, einen langen Doctorstock in der Hand, gefolgt von seinem Pudelhund. Jetzt besorgt man mit zwei feisten Rappen die ärztliche Praxis. Damals genügte noch ein gewöhnlicher Pudel.

Was man jedenfalls an diesem Bild erkennen kann, ist das: Der Freund Hain, der den Patienten abrufst, ist eine andere Person

als der Arzt, der ihn dazubehalten sucht und, da dies nicht gelingt, nur ungern dem Freund Hein das Feld räumt. Also ist es klar: Claudius macht Beide durchaus nicht identisch.

Dem „Freund Hein“ begegnen wir schon um dieselbe Zeit auch bei dem Weimarer Professor Karl August Mühsäus in dessen „Volksmärchen der Deutschen“; und es liegt durchaus kein Grund vor, anzunehmen, daß Mühsäus die Figur und den Namen dem Wandsbecker Boten entlehnt hat. Oder umgekehrt.

Ferner besitze ich ein, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedrucktes „Fliegendes Blatt“, worin es heißt:

Freund Hein läßt sich abwenden nit
Mit Gewalt, mit Gut, mit Trew, noch Bitt,
Und braucht ohn all Barmherzigkeit
Seg'n jedermann sein Oberkeit.

Endlich aber, und das ist für mich die Hauptsache, habe ich bei dem fränkischen Volksstamme, welcher Heinrich in „Heine“ oder in „Hein“ abkürzt, überall, und namentlich in den untersten und ungebildetsten Schichten (in welche niemals irgend etwas von schriftmäßigem oder literarischem Deutsch durchsickert, weder direct noch indirect), den Ausdruck „Freund Hein“ als gleichbedeutend mit dem, in norddeutschem und niederländischem Gebiete gebräuchlicheren „Gevatter Tod“ angetroffen. Mein specieller Landsmann und Stammesgenosse, Herr Pfarrer Münz, ein sehr zuverlässiger Beobachter, hat in der oben angeführten Abhandlung („Die Taufnamen als Gattungsnamen in sprachwörtlichen Redensarten“) diese Wahrnehmung bestätigt.

Dies sind einige der vielen Gründe, aus welchen ich den „Freund Hein“ durchaus nicht für eine Erfindung des „Wandsbecker Boten“, sondern für einen altüberlieferten Ausdruck des deutschen Volkes halte.

Es ist eine Eigenthümlichkeit des letzteren, daß es sich den Tod weder als den schönen klassischen Jüngling mit der gesenkten Fackel, noch als irgend einen blutigen, romantischen oder hochtragischen Wütherich denkt, sondern als einen halb boshaften, halb humoristischen Schalk, der gewöhnlich die Menschen narrt und zur Abwechslung auch wohl einmal von ihnen genarrt wird, in welchem letzterem Falle er zuweilen sogar Spaß versteht und fünf gerade sein läßt. Bei dieser Vorstellung vom Tode ist es sehr begreiflich, wie er zu dem Vornamen Heinz,

Heine oder Hein gelangt, der ja gerade eine solche Sorte von Schalksnarren bedeutet.

Vielleicht hängt der Name auch zusammen mit dem der Horne Helle, der das Leben abschließenden Horne, von welcher wir in unserer heutigen Volkssprache noch verschiedene Nachklänge aufzuweisen haben, wie in dem Worte „Hellschweg“ d. i. dem Weg nach dem Friedhof, und dem „Hellschwagen“, d. i. dem nächtlich umfahrenden Todtenwagen (Kuhn und Schwarz, Norddeutsche Sagen, Seite 491, Anmerk. 199).

Die Natur des Todes, des „Hain“, als Schalksnarren, zeigt sich am offenbarsten in den verschiedenen Todtentänzen, wo er die Menschen unter allerlei grünelich-phantastischer Komik abholt. Namentlich bei der Geistlichkeit schneidet er die tollsten Grimassen und es stehen die respektwidrigsten Verse darunter. Dem Richter, welcher sich hat bestechen lassen, windet er den Richterstab aus der Hand, indem er zu ihm spricht:

Mit welchem Maß Ihr habt gemessen,
Wird Euer dort auch nicht vergessen.
Die G'schent und Gab'n han genommen,
Werd'n zu schwerer Rechnung kommen.

Dem terminirenden Mönch nimmt er die Sammelbüchse ab. Bei der Nonne sitzt der Galan auf dem Bette und spielt die Mandoline; da tritt Freund Hain ein; die Nonne flüchtet sich an den Altar; der Tod lösch die Lichter des Altars aus und spricht:

Deine Eltern dich ins Kloster stiehn,
Daß sie viel Gut deinen Brüdern liehn.
Deine Andacht war darin gering,
An Todtentanz ich dich auch bring'.

Dem „Reichen“ nimmt er sein Geld; er weiß, daß dann die Seele von selbst nachfolgt. Dem Fuhrmann stürzt er Pferde und Geschirr um und säuft ihm die Weinfässer leer, die er in Ladung hat. Am rührendsten ist die Antwort, welche ein Kind in der Wiege dem Tode auf seine Aufforderung zum Tanz ertheilt; sie lautet:

O Tod, wie soll ich das verstehn,
Ich soll schon tanzen und lann nicht gehn?

Auf der andern Seite aber ist „Freund Hain“ auch manchmal gemüthlich. Der Schmied in Rüterbog hat einen Sessel, der den, welcher sich hineinsetzt, ohne Willen des Schmiedes nicht losläßt.

Freund Hain kommt, um den Schmied zu holen; der Schmied bittet ihn, ein wenig Platz zu nehmen, bis er schnell noch ein paar kleine Geschäfte erledigt habe. Hain setzt sich und der Sessel packt ihn. Er muß dem Schmiede fünfzig Jahre Ausstand geben, um wieder loszukommen.

Bei den schwer Erkrankten steht Hain entweder am Fußende des Bettes, dann kommen sie davon; oder am Kopfende, dann müssen sie sterben. Ein Arzt, der dies weiß, dreht seinen Kranken, wenn der Tod am Kopfende steht, rasch um, so daß er dann zu Füßen steht; und Freund Hain fügt sich der vollendeten Thatfache und geht unverrichteter Dinge wieder von dannen. Endlich will er den Doctor selber holen.

„Gut, Freund Hain“, sagt der Doctor, „aber Zeit zu einem Vaterunser wirfst du mir wohl erst noch gönnen?“

„Mit Vergnügen, lieber Doctor“, sagt der ehrliche Freund Hain.

„Vater unser, der du bist im Himmel“, hebt der Arzt an. Dann hört er auf und sagt: „So, Freund Hain, es eilt ja weiter nicht, den Rest des Vaterunsers werde ich in fünfzig Jahren erst beten. Und Freund Hain, als Gentleman, ist auch damit zufrieden. Sein Wort ist einmal gegeben, und er will es nicht drehen und nicht deuten. (Prof. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. Erster Band: Deutscher Unsterblichkeitsglaube, Seite 107 und ff.)

Das Abkommen zwischen dem Arzt und dem Tod, das Lessing in seinem schönen Liebe: „Gestern, Brüder — könnt ihr's glauben? — gestern bei dem Saft der Trauben u. s. w.“ besungen, ist allgemein bekannt.

Genug von Freund Hain, dem neckischen Narren! Verwandt mit ihm sind die „Heizelmännlein“, kleine Kobolde, die in „Verglöchern“ haufen und allerlei Schabernack verüben. Sprachlich verhält sich der Heizelmann zum Hein oder Heinz, wie der Hanselmann zum Hans.

Das Todtengeläute nennt man heute noch an der Lahn und an anderen Orten das „Heingeläute“ (nicht Heimgeläute).

Ich hoffe also, den geehrten Leser überzeugt zu haben, daß der „Freund Hain“ keineswegs ein Geschöpf des Wandsbecker Boten, sondern von einem höchst respectabeln Alter ist. Es mag sein, daß

die Büchermenschen, die nicht mit dem Volke selbst verkehren, ihn zuerst durch Matthias Claudius haben nennen und kennen gelernt. Allein es wäre ein bedauerlicher Irrthum, wenn man glauben wollte, die Dinge beständen erst, seitdem sie in den Büchern stünden. Das Gegentheil ist die Wahrheit: die Dinge bestehen Jahrhunderte lang, und dann erst kommen sie auch in die Bücher.

Gehen wir nun über zum Konrad, der in der Form „Hinz und Kunz“ der Zwilling Bruder des Heinrich geworden. Ursprünglich ein Name vornehmer Leute — ich nenne darunter den Kaiser Konrad, sowie Konrad Kurzbold, den mächtigen Grafen des Lahngaus — war er schon vor dreihundert Jahren ein spezifisch bäuerlicher Taufname geworden. An der Lahn bedeutet ein „Konz“ oder ein „grober Konz“ einen Flegel; und man sagt: „Er fährt blind darauf los, wie Kunz in die Rüsse.“ Der tölpelhafte und unwissende Konrad, der aus dem rauhen Westerwald an die mit Wallnußbäumen bepflanzten Ufer des Rheinstromes herabstieg, soll nämlich diese Frucht nicht gekannt und anstatt sie anzukernen, in die herbe grüne Schale gebissen haben.

Dann aber hat „Kunz“ noch eine ganz besondere Bedeutung. Er ist das x, die unbekannte Größe, und endlich ein unheimliches Ding, das man zwar kennt, aber aus frommer Scheu nicht gern bei seinem richtigen Namen nennt. Wenn in der Küche eines Bauern etwas zerbrochen oder im Stall etwas verfehlt worden ist und Keiner will es gethan haben, dann heißt es: Nun, dann war es der „Kunz hinterm Ofen“ oder „der Vetter Niemand, der die Töpfe zerbricht“.

Man betheuert: Wenn das nicht wahr ist, was ich sage, dann will ich Kunz heißen, d. h. dann will ich mir jeden denkbaren Namen anhängen lassen.

Eudlich sagt man: „Hol' mich der — Kunz“ oder: „Ist es nicht so, dann will ich zum leibhaftigen Kunz fahren.“ Hier bedeutet Kunz den Gottseibeimus; und so hat sich denn „Heinz und Kunz“ in seinen äußersten Ausläufern in „Tod und Teufel“ verwandelt.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über den Volksglauben in Betreff der Taufnamen, welche letztere bei unseren Vorfahren eine weit größere Rolle spielten als heute, wo sie fast ganz vor den

Familiennamen in den Hintergrund treten. Früher wußte man von jedem Bekannten den Taufnamen, heute weiß man ihn nur bei den wenigsten.

In den mindergebildeten Volksschichten hat man noch allerlei geheimnißvolle und bedeutsame Vorschriften hinsichtlich der Vornamen, welche beobachtet werden müssen, widrigenfalls verhängnißvolle Folgen eintreten. Es giebt Leute, welche als Gevattern dem Täufling Glück, und welche, die ihm Unglück bringen. Wenn Jemand schon einmal Pathe war und das von ihm gehobene Kind gestorben ist, so soll man ihn nicht wieder zum Gevatter nehmen. Am besten sind junge ledige Leute, die noch kein Kind gehoben haben. Wenn ein Mädchen nur weibliche Pathen hat, kriegt es keinen Mann; man muß daher stets einen männlichen Gevatter dabei haben. Diese Meinung ist in Mitteldeutschland allgemein verbreitet.

Während es in der einen Gegend Sitte ist, den ältesten Sohn nach dem Vater, und die älteste Tochter nach der Mutter zu nennen, gilt dies an anderen Orten für unheilvoll, weil man glaubt, dann stirben die Kinder. Letzteres tritt auch ein, wenn in einer Familie zwei Kinder den nämlichen Namen führen, oder wenn die Eltern einem neugeborenen Kinde denselben Namen beilegen, den ein verstorbener führte. Der Name muß geheim gehalten werden bis zum Taufakt. Wenn man schon vorher das Kind damit ruft, dann stirbt es; und wenn man den Namen ansplaudert, dann wird das Kind eine Plandertafel. Die gebildeten Stände beobachten letztere Regel nicht, — und die schrecklichen Folgen treten immer mehr zu Tage, — nicht nur in Kaffeegesellschaften, sondern sogar in Parlamenten.

Der feierliche Ausruf mit dem Taufnamen hat eine sympathische, bezaubernde und entzaubernde Wirkung. Hat eine Hexe sich in ein Thier verwandelt, so braucht man sie nur dreimal mit ihrem Vornamen zu rufen, dann kehrt sie in ihre Menschengestalt zurück und steht nackt und machtlos vor dir. Dasselbe gilt von dem Werwolf, d. h. von den Menschen, welche sich zum Zweck der Verübung von Unfug in Wölfe verwandelt haben mittels Anlegung eines Gürtels, der aus der Haut eines Gehentken gemacht ist. Ebenso weicht der Alp, wenn man den Gedrückten dreimal mit dem Vor-

namen anruft. (Professor Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube“. 2. Aufl., S. 264.)

Ich schließe: Die Franzosen reden nur von sich selbst und kümmern sich gar nicht um fremde Völker. Wir Deutsche machen es umgekehrt: wir kümmern uns zu viel um fremdes und zu wenig um das eigene Volk. Ich würde sehr glücklich sein, wenn ich mir schmeicheln dürfte, durch obige Zusammenstellung auch ein wenig beigetragen zu haben zur Verbreitung des Studiums deutscher Art und Sitte in immer weitere Kreise.



Fünftes Kapitel.

Noch etwas über den „Urian“ und den „Freund Hain“. Der Urian des Mathias Claudius. Urian und Auerhahn. Der Wandsbecker Bote und sein Freund Hain. Erfolglose Interpellationen. J. G. Merd. Elise Reinmarus. Der „Leibmedicus in der Fuhlentwiete“. Günther von Goekingl. Der Magus des Nordens. Die Vornamen auf der Insel Rorderney.

Ein Theil der obigen Abhandlung war früher schon im Druck erschienen. Dies hat Anlaß zu zwei Mittheilungen gegeben, welche ich im Juni und Juli 1872 zu empfangen die Ehre hatte. Die eine betrifft den „Meister Urian“, die andere den „Freund Hain“ und beide beziehen sich auf Claudius, den Wandsbecker Boten.

Die erste ist anonym und lautet so:

„In einem Ihrer Artikel „Von deutschen Namen“ rechnen Sie den Urian unter die Johanneffe. Ich glaube nicht, daß hier ein Hans zu Grunde liegt. Bei Claudius ist Herr Urian der Gottseibeius, der Teufel. So ist es recht, Urian ist eine Teufelspezies, wie Mephistopheles. Wie Faust's böser Geist, der $\mu\eta$ — $\varphi\omega\sigma\tau\omicron$ (Fausto) — $\varphi\lambda\eta\varsigma$ (daher Mephostophiles bis 1720), und auch bei Shakespeare (Luftige Weiber II, 1. IV, 5. I, 1. How now Mephostophilus!), so ist Wagner's böser Geist der Urian, der Auerhahn. Die Wagner-Literatur erreichte die Faust-Literatur an Umfang. Der Auerhahn gehörte zu den dem Teufel geweihten Thieren; weshalb? Fürst Bismarck sagte mir auf diese Frage, weil er ein so teuflisches Gesicht schneidet, und dabei machte Bismarck selbst die erklärende Auerhahns Frage. So benannte man auch den spiritus familiaris Wagner's nach diesem bösen Thiere. Urian ist, vielleicht mit Nachahmung der auf Hans deutenden Jan-Endung, um den Namen namengerecht zu machen, das niederdeutsche Auerhahn; — daher bei Claudius, dem Holsteiner.“

So lautet die anonyme Botenschaft. Ich hörte sie wohl, „allein es fehlt der Glaube“, — trotz der Vernunft auf die Autorität des Fürsten Bismarck, des Auerhahn-Jagd-Kundigen.

Die andere rührt von Herrn Dr. Wilhelm Köfeler in Berlin her. Sie lautet:

„Hochgeehrter Herr Doctor! Gestatten Sie gütigst, daß ich Ihnen unaufgefordert zu Ihrem vortrefflichen Artikel „Deutsche Vornamen“ und speziell zu dem „Freund Hain“, des mir so werthen holsteinischen Landsmannes, des Wandsbecker Boten, hiemit einige Notizen mittheile.

Es hatten sich, wie Sie wissen, gleich nach Herausgabe des ersten Theils der „Sämmtlichen Werke“ von Mathias Claudius viele zeitgenössischen Schriftsteller und Freunde, wie aus einem Munde, an Claudius mit der Frage gewandt: Wer ist Freund Hain? Woher diese Bezeichnung? u. s. w.“

Claudius selbst schreibt hierüber an Merck, 12. October 1778: „Herr Professor Höpfner hat auch eine Auslegung von der Audienz und — dem Freund Hain-Kupfer gemacht; ist aber durchaus irrig, denn es ist ganz und gar nicht auszulegen; das Kupfer versteh' ich selbst nicht.“ (Wagner's Briefe von J. H. Merck. 1838. S. 161. Mönckeberg, Claudius S. 161.)

Elise Reinmarus schreibt an Hennings, 19. Juli (Stein, Reinmarus S. 96):

„Rouffseau von Wandsbeck will nicht mit der Sprache heraus und denkt: Knacknüsse müssen's sein mit seinem Knochenmann. Ueber die Original-Genies! Daß sie gern unverstanden bleiben wollen. Da er (Claudius) ausweichend schreibt, so unterliegt's kaum einigem Zweifel, daß sein Leibmedicus in der Fuhlentvierte gemeint sey, denn es ist Ihnen bekannt, wie jener an dem schwächlichen Boten hat herumgedoctert.“

Claudius schreibt an Günther von Voecking:

„Also auch Sie, Herr Freiherr (?), können wegen des Hain sich nicht beruhigen und nicht schlummern? Schlummern Sie ruhig und wenn ich mich verschwiegen zeige, vielleicht können Sie diese Verschwiegenheit meiner höchsten Ignoranz (sic!) zurechnen.“

An den ihm geistesverwandten Magnus des Nordens in Königsberg schreibt der Bote am 14. August 1776:

„O Magus, Du bist kein Magus; anders wüßtest Du mit Seherblick den Ursprung meines „Freundes“ zu ermitteln. Aber Andres sagt Dir aus Holstein, wo seine Kuh drißchet und seine Ziege mäckert, daß Du und alle Ihr Herren Gelehrten diesmal nicht gelehrt seid, und dennoch mehr wisset von der Sach', denn ich der Demokrit. Aber laßt mir den Anton in Ruhe, er ist ein fürtrefflicher Hippokrates, und die ihn angreifen und meinen, er bevölkere die Hamburger Friedhöfe und ich habe ihn wollen verunglimpfen und verschimpflehren (sic!), denen ruf ich zu: Quos ego! Bei meinem Stab! Und wenn ich bei meinem Stab! sage, so bin ich kribbelig und hiddelig und so was. Aber, hol's der T. . . ., einem Magus muß man sonst nichts verheimlichen und verbergen, wenn man nicht will werden verzaubert und verherzt und so will ich's Maul aufstun zur Offenbarung. Mein Vetter (also er selbst!) fuhr mal nach'm Hamburger Dom um die Zeit, da das Christi-Kindlein sein Geburtsfest feiert und erstund in St. Georg ein Büchlein, benamjet „Lübeckische Fürstliche Keimchronik, gesammelt von Ehrwürden P. emer. Pempelius“. Da standen auch Todten-Lieder drinn und eines davon schrieb sich mein Vetter ab:

„He geiht döör Wald un Hain,
 Döör Hütt un döör de Königsborg,
 Kloppt an bi Jung un Old,
 Bi Arm un Riel,
 Un sähgt se mit sine Hände dodt,
 Un dem em denn nich ropen mög't
 Bi synen bösen Namen,
 De ropt
 Herr Hain, Herr Hain!
 Hör op, hör op, hör op rum't Meih'n, rum't Sähgen,
 Du büst min gode Fründ, Herr Hain,
 Of allerwegen.“ —

Merfst du igt was, Hamann?

Ich, der Bothe.“ *)

(Beide Briefe besitze ich als Autograph.)

In der Hoffnung, Sie mit diesen Notizen nicht belästigt zu haben,

*) Eine ironische Nachahmung des „Jo, el re“, wie in Spanien der König unterschreibt.

zeichne ich (noch bemerkend, daß, falls Sie wünschen die Briefe des Boten zu sehen, Ihm diese jederzeit zur Disposition stehen) zc.“

Ich bin den beiden Herren für ihre Mittheilungen sehr verbunden, und weiß meinen Dank nicht besser auszusprechen, als dadurch, daß ich die deutsche Lesewelt an der mir erwiesenen Wohlthat Theil nehmen lasse.

So eben erhalte ich noch eine dritte Zuschrift, für die ich nicht minder dankbar bin. Herr Dr. Schulte in Fürstenwalde theilt mir Folgendes über die Vornamen auf der Insel Norderney mit:

„Einem Nordernerer Badegast, der nicht in der Nähe der Insel zu Hause ist, mögen die Eigennamen, welche die Insulaner zum Theil führen, auffallend und eigenthümlich erscheinen. Vielleicht verdienen sie ein allgemeineres Interesse; eine Sammlung derselben soll hier folgen. Auf unbedingte Vollständigkeit macht sie keinen Anspruch, jedoch enthält sie den größten Theil der auf der Insel üblichen Namen (die zugleich ostfriesische Namen überhaupt sind), da alle lesbaren In- und Aufschriften der Grabmäler des Kirchhofs, die Steuerrolle und das Verzeichniß der Schüler des Ortes genau eingesehen, die Kirchenbücher wenigstens zum Theil benutzt sind. Männliche Vornamen: Agge, Arnd (Arnt), Ammo, Argen (Arjen), Amel, Ameling, Asmus, Boje, Boye, Beuye (alle drei Formen sind verschiedene Schreibungen eines wie Vene gesprochenen Namens), Bend, Bonno und Bonne, Dierk, Ebe (Ehbe), Ede (wie es scheint hier eine Abkürzung von Eduard), Ehme, Eilert und Eielt (wohl verwandt; für Eielt liest man auch Eilt und im Kirchenbuche von 1750 Aylt), Engelta (te und je oder tje sind Verkleinerungssilben und sonst meist die Endungen von Frauennamen; Engelta ist indeß Mannsname, der weibliche dazu ist „Engel“), Evert, Fokto und Focke, Frerich und Frerk (aus Friedrich), Fokter (Folkers), Gerhard mit der Aenderung Gerrelt und der Abkürzung Gerd (gedehnt gesprochen), auch Gerrels, Gent (Gents), Gerjet (Gerjets), Harm, Hajo, Heie (Heje), Haito und Haitte (Heite), Halle, Heere, Hedde, Hilrich, Jan (Jauni; aus Johann), Ihbe, Ihnke, Joost (aus Justus oder Jobst?), Jurke, Karsten und Klassen oder Kasjen (Kassens), Klaas (aus Nikolaus), Lühr, Menno, Menje, Menffen (oder Menßen, wie man, wenn man sich deutscher Buchstaben bedient, nach der verbreitetsten Schreibweise setzen müßte), Mamme, Ommo und Omme, Onno und Onne, Ontje, Otte (aus Otto), Poppe, Remmer, Reiner, Reins, Reemt, Rindelt, Rieht (gesprochen Richt), Rifus allein

neben Henrifus und Hinritus, Koelf (ausgesprochen Kobl), Siebell (Siebels, Siebelt, Siebolds), Sieffe, Siemens, Siebo, Siede, Tonjes (aus Anton?), Tiemann (Tiemen und Tiemens), Tamme, Tido, Tiabbo, Tjardts, Tjark, Thees (wohl aus Matthias, Matthies), Ubo und Ubbe, Udo und Ude (Uhde), Ufers, Volkrath, Warner, Waltje, Weert neben Wiard und Weerd (Weiert), Willm (aus Wilhelm), Wessel.

— Weibliche Vornamen: Afte, (Aafte), Aaltje, Alida, Amke, Antje (aus Anna), Antony, Dirtje, Ehmina, Engel, Erme, dazu Ermte und Ermina, Edelich (Edlich), Elmerich, Ebbe, Elske, Ettje, Eberika, Enke, Eduardine, Folke (Volke), Franke (die kleine Frau), Feeke (an Fee zu denken ist doch wohl gewagt), Fenna, Follina, Gerhardine (auf einem Grabstein falsch Geradine), Gertje, Gesche, dazu Geeske und Gesina, für Gretchen die Formen Greta und Gretje, Gebke, Hima (Hyma), verkleinert Himke (Hiemke), Harmina (zu dem männlichen Namen Harm), Hilrika (Hilricke), Hille, Hilta, Hester (Esther?), Hieste, Heikea (Ton auf der vorletzten Silbe), Heikelina, Heikemina, Haaste, Heinrika (Henrika, Hinderika) und Hinnerina, Ide (Ida), Jantje und Janna (gleich Johanna), Jakobine, Jakobmina, Idel, Icke, Icker, Iücke, Klaaste, Keentje (gleich Yene oder Yina), Meentje und Muntje (in der Aussprache zusammenfallend), Meta und Metje, Metta und Mettje, Menna; Miene neben Minna, Nantje und Nanthea (Ton auf der drittlezten Silbe), Nona oder None, Neelke, Neembe, Rindeltje, Remmertje, Rifa, Seeke, Siebte, Siemtje, Tale (Thale), dazu Taalte, Thalea (Ton auf der vorletzten Silbe), Taletta und Talkea (oder bloß Kea, das auch von Heikea stammen kann), Tatje, Tätje, Täge, Thiede, Tietje, für Katharine Trina und Trientje, Theda, Tiebe, Tina (Ernstine), Wübke, Wübeta. — Die Schreibung der Namen ist, wie man sieht, zum Theil sehr schwankend, und zwar nicht bloß auf den Grabmalern, deren Aufschrift oft unorthographischen Händen anvertraut wird, sondern auch sonst. Der Einfluß der regulirenden Schriftsprache hat hier wohl nicht so durchdringen können, wie bei den allgemeiner verbreiteten Namen, die in der Literatur schon ein Bürgerrecht haben.

Was die Namengebung angeht, so ist dieselbe auf Norderney bis in dieses Jahrhundert hinein in der uralten, auch im griechischen und jüdischen Alterthum geübten Weise gehandhabt worden, so nämlich, daß jeder nur einen einzigen Namen trug, dem zur Unterscheidung der Name

des Vaters hinzugefügt wurde, während ein erblicher Haus- oder Familienname noch unbekannt war. Das Kirchenbuch von 1759 zählt z. B. zu einer Taufe folgende Paten auf: Frerich Siebolds, Gerd Zausen, Wenße Frerichs, Karsten Kemmers, Gretje Hiurichs, None Daniels, Jantjen Eilers. Der jedesmal an zweiter Stelle stehende Name ist nicht Hausname, sondern Frerich Siebolds ist Frerich, Sohn des Siebold, Gerd Zausen gleich Gerd, Sohn des Jan u. s. w. Mit Vorliebe gab man nach Alter, auch sonst vorkommender und noch immer gepflegter Sitte dem ältesten Sohne den Namen des Großvaters von Vaters Seite; ein Mann Namens Otto nennt z. B. seinen Sohn Jan. Dieser heißt nun Jan Otten, Jan, der Sohn des Otto; dieser Jan wiederum benennt seinen Sohn nach dem Großvater Otto, Otto Zausen; so wechselt in dem Stammbaum Jan Otten beständig mit Otto Zausen. Unter primitiven Verhältnissen reicht diese einfache Bezeichnungsweise aus, auf der Insel hat sie thatächlich ausgereicht bis zum Jahre 1810, als Napoleon die Grenze seines Reiches bis an die Elbe vorschob. Damals bestimmte ein französisches Decret, daß die Insulaner fortan einen erblichen Hausnamen zu führen hätten. So entstanden theils Namen, die von Berufsarten herkommen — es giebt jetzt etwa hundert Personen auf der Insel, welche den Namen Visser, d. h. Fischer, führen, theils und hauptsächlich wurde der bisher hinzugefügte Vatersname von jetzt an erblich; so entstanden Hausnamen wie Kemmers (eigentlich Sohn des Kemmer), Frerichs, Heeren, Ulden, (Sohn des Heere, des Uldes). In der oben beipielsweise angeführten Familie des Jan Otten ist Otten Familienname geworden; trotzdem wollte ein Jan seinen Sohn nach dem hergebrachten Brauch Otto Zausen nennen; er erreichte das dadurch, daß er Otto Zausen nunmehr beide als Taufnamen für das Kirchenbuch angegeben hat. So ist es erklärlich, daß Zausen jetzt theils als Vorname, theils als erblicher Hausname erscheint, ebenso Follers, Gents, Heien, Hedden u. s. w., so finden sich als Vor- und Zuname Verbindungen wie Dumno Dumen, Führ Führs, Hedde Hedden weiblich Kemmertje Kemmers. Erloschen ist, wie man sieht, die Erinnerung an die alte Sitte noch immer nicht; Hilrich Visser muß zwar den Hausnamen Visser offiziell führen, aber er ist gewohnt, daß die Nachbarn ihn Hilrich nennen, und um diesen Namen seinen Kindern zu sichern, läßt er seine beiden Söhne Jan Hilrichs und Hilrich Hilrichs, seine Tochter Frauke Hilrichs taufen;

so kennt und nennt man sie, der Hausname Visser „steht nur auf dem Papiere“.

Die Frage, ob und in welchem Verhältniß die in Norddeutschland überhaupt üblichen Namen — ein Kreis mit freilich sehr subjectiver Grenze — neben den oben aufgezählten auf der Insel in Gebrauch sind, würde sich dahin beantworten lassen, daß die ersteren erst in neuerer Zeit anfangen einzudringen. Die Inschriften des Kirchhofs geben dafür einen ziemlich sicheren Maßstab; abgesehen von den Gräbern der Zugewanderten findet man dort gewöhnliche Namen kaum zehnmal; darunter sind noch einige biblische, wie Daniel, Jakob, Marie, letzteres auch in der eigenthümlichen Form Marecka. In der Schülerliste und in der Steuerrolle dagegen nehmen die gewöhnlichen Namen schon ein gutes Drittel ein. Der Grund dafür ist einmal darin zu suchen, daß bei dem erheblichen Aufschwung, den das Seebad in den letzten Jahren genommen hat, die Bevölkerung durch Zuzug Gewerbetreibender, die sich dauernd ansässig machen, schnell wächst (Zahl der sechshaften Einwohner 1866: 1333, 1872: 1786), daß also neben den alten Namen auch die hier noch neuen sich einbürgern. Daß locale Eigenthümlichkeiten der Sitte mehr und mehr zurücktreten, ist ein Gesetz der natürlichen Entwicklung. Obwohl die Badezeit nur einige Monate dauert, macht sich der Einfluß der Badegäste doch auch in dieser Hinsicht geltend. Daß sie die Namen auf der Insel sonderbar, oft komisch finden, erschüttert bei einem Theile der Bevölkerung die Vorliebe für das Hergebrachte. Sie fangen leider an, sich der alten Namen zu schämen. Das Kirchenbuch weist ergögliche Beispiele dafür auf, wie solche Leute die Sitte, die Kinder nach den Großeltern zu taufen, mit der Scheu vor den Namen der letzteren in Einklang zu bringen wissen. Heißt der Großvater Lühr, so nennt man den Enkel Ludwig, das klingt ähnlich und ist hier modern; aus Heere wird Hermann, aus Ede Eduard. Auf der andern Seite regt sich ein um so entschlosseneres, theilweise blindes Festhalten am Alten oder an dem, was dafür gilt. Neuerdings wollte Jemand nach der Großmutter Lina einen Enkel benennen; in der ihm von zuständiger Seite gemachten Vorhaltung, der entsprechende Knabename sei Carl, witterte er den Geist bedenklicher Neuerung, der Knabe wurde — Linus getauft.

Daß eine solche Fülle eigenthümlicher, nicht kalendermäßiger Namen in jener entlegenen Gegend sich hat herausbilden und erhalten können,

dürfte sich zum Theil aus der ausgeprägten Individualität einer auf sich selbst gestellten Bevölkerung, die nur auf dem Meere oder im Heimathsdorfe lebt, sowie aus der Geringfügigkeit kirchlichen Einflusses in alter Zeit erklären lassen.“ —

Diese Mittheilung des Herrn Dr. Schulte ist von größtem Werth in Betreff der Geschichte der deutschen Namen in vorchristlicher Zeit.

Ich behalte mir vor, bei einer andern Gelegenheit, in Verbindung mit anderm Material, das ich hierüber gesammelt, darauf zurückzukommen.



II.

Volkswirtschaftliche Streifzüge

auf

dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung.



Das Rechts-Institut der Vaterschafts-Klage,

kulturhistorisch und volkswirtschaftlich beleuchtet.

(Geschrieben im April 1864.)

Das Unvernünftige zu verbreiten,
Bemüht man sich von allen Seiten.
Es täuschet eine kurze Frist;
Man siebt doch bald, wie schlecht es ist.
Göthe.

I.

Da wir vermuthen, daß die meisten unserer Leser gerade nicht Juristen von Fach sind, so halten wir es für nöthig, eine an diese Mehrzahl gerichtete kleine „captatio benevolentiae“ oder „patientiae“ vorauszuschicken. Mancher wird beim Lesen der Ueberschrift unseres Artikels die Meinung haben, es handele sich hier um einen privatrechtlichen Gegenstand, und da ein solches rein juristisches Thema in der Regel sehr langweilig sei, so könne man füglich den Aufsatz ungelesen lassen. Wir bitten unsern Leser, bevor er von dieser Ansicht zur That, oder richtiger gesagt: zur Unterlassung, übergeht, uns ein Gehör von zwei Minuten zu schenken.

Es ist ein verhängnißvoller Irrthum, zu glauben, Fragen des Rechts und der Gesetzgebung gingen nur die Rechtsgelehrten von Fach an, und der juristisch-dogmatische Standpunkt sei der richtige oder der ausschließlich berechnete zu deren Betrachtung. Wenn nicht in die Dogmatik des Rechts zuweilen ein frischer Windstoß von Außen, komme er aus dem Gebiet der Volkswirtschaft, der Politik oder der Moral, hineinfährt, so erzeugen sich auf diesem Gebiete gar zu leicht Miasmen, welche sich Jahrhunderte lang fortpflanzen und ganze Generationen vergiften. Die Männer z. B., die zuerst ihre Stimme gegen jene Greuelthaten erhoben, welche die deutschen Gerichte bis in den Anfang

des „aufgeklärten“ 18. Jahrhunderts hinein unter dem Titel „Hexenprozesse“ verübten, waren (nicht juristisch gebildete) Philosophen und Theologen. Die „Leute vom Fach“ dagegen vertheidigten auf Leben und Tod den alten Unfug. Hatte man ja doch dicke Folianten in schlechtem Latein oder noch schlechterem Deutsch über die ganze Jurisprudenz des Hexenwesens geschrieben und darin die allerjubilsten Controversen (wie z. B. die, ob aus dem Verkehr zwischen dem Teufel und den Hexen auch Nachkommenschaft zu gewärtigen sei, und was für welche?) mit dem höchsten Aufwand scholastisch-dogmatischen, juristisch-theologischen Scharffinnes und Aberwitzes erörtert, — wie konnte man denn diese ganze Errungenschaft preisgeben? Der juristische Chorus behauptete standhaft, man müßte die Hexen verbrennen, und wenn es nur wäre zur Ehre der Wissenschaft, die sich doch unmöglich durch das Eingeständniß eines Irrthums, der Tausende von Justizmorden veranlaßt hatte, compromittiren dürfe. Die Nichtjuristen waren es, welche, im Widerspruche gegen die Juristen, die Hexenprozesse beseitigt haben.

Auch gegen die Abschaffung der Tortur, welche der Humanismus des vorigen Jahrhunderts der Jurisprudenz abrang, haben die Gerichte protestirt. Sie haben protestirt gegen die in den deutschen Grundrechten von 1849 ausgesprochene Abschaffung der Todesstrafe und haben in den meisten deutschen Staaten, wo solche damals durch die Gesetzgebung beseitigt wurde (mit Ausnahme von drei oder vier kleineren Ländern), deren Wiederherstellung durchgesetzt. Und sie protestiren großen Theils noch heute gegen deren Abschaffung, wenn auch vielfach nur noch in der Manier verschämter Schutzzöllner, welche den Freihandel „im Prinzip“ anerkennen, aber seiner Durchführung mit einem stets repetirten „Noch nicht!“ ewig aufschiebende Einreden entgegenstellen.

In England ist man längst daran gewöhnt, juristische Fragen, namentlich aus dem Gebiete der Gesetzgebung, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu prüfen und zu entscheiden, sie damit von dem Boden der juristischen Dogmatik auf den der Zweckmäßigkeitgründe zu verpflanzen und für die legislative Politik nutzbar zu machen. Es ist in Deutschland gewiß auch sehr an der Zeit, einmal an die Stelle der Frage: „Was ist Rechts?“ die andere zu setzen: „Was sollte von Rechts wegen Rechts sein?“ und namentlich ist das nöthig auf dem Gebiete des Privatrechts. Wir haben da

eine Menge Institutionen, die in dem Kanonischen Rechte wurzeln, einem Rechte, das mit der heutigen wirthschaftlichen Entwicklung in einem feindseligen Gegensatz steht und die Grenzen zwischen Recht und Moral theils verwirrt, theils aufhebt, — ferner solche, die auf Mißdeutung des römischen Rechts beruhen, — endlich solche, die ihre Existenz lediglich dem Polizeistaat, den partikularistischen Verkrüppelungen seit dem dreißigjährigen Kriege und einer uuerhörten Schwäche der legislativen Technik verdanken, welche letztere ihre Hinfälligkeit in qualitativer Unfruchtbarkeit und quantitativer Fruchtbarkeit an den Tag legte, so wie Schwindsüchtige oft eine zahlreiche, aber kränklische Descendenz haben.

Es lohnt wohl der Mühe, an solche Institutionen auch einmal den kritischen Maßstab der Volkswirtschaft und den vergleichenden der Kulturgeschichte anzulegen; und wir bitten daher die Leser, uns durch Gewährung ihrer Aufmerksamkeit einen bescheidenen Versuch zu gönnen an einer Einrichtung, welche die allgemeine Aufmerksamkeit verdient, weil unter ihr das allgemeine Wohl leidet.

II.

In den meisten deutschen Ländern, sowohl in denjenigen, in welchen das gemeine Recht gilt, als auch in denjenigen, welche besondere, jedoch auf der Basis des gemeinen deutschen Rechts beruhende Civilgesetzbücher haben, besteht die Vorschrift, daß zur Ernährung eines außer der Ehe geborenen Kindes nicht nur dessen Mutter, über welche allerdings in der Regel (abgesehen von Findelkindern und ähnlichen Fällen) Gewißheit besteht, sondern auch dessen Vater, über welchen der Natur der Sache nach, wenn er die Vaterschaft leugnet, keine Gewißheit herrscht, verpflichtet sein soll, und daß um die in Bezug auf den Vater bestehende Ungewißheit zu beseitigen, d. h. um einen Mann als Vater zur Uebernahme dieser Verpflichtung zur Stelle zu schaffen, aller Einwendungen ungeachtet als Vater derjenige gelten soll, der irgend einmal in dem langen Zeitraume zwischen dem 182. und 300. Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes mit dessen Mutter den Beischlaf vollzogen hat; auch soll es ihm, nach der Ansicht der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der meisten Staaten, gar nichts helfen, wenn festgestellt werden kann, daß die uneheliche Mutter während des bezeichneten Zeitraumes sich mit anderen Männern abgegeben und dadurch die Frage der Vaterschaft noch unsicherer gemacht habe, als sie ohnedies schon ist, vielmehr soll es ganz in dem Belieben der Mutter stehen, wen sie sich aus der Zahl derjenigen Männer, mit welchen sie Umgang gepflogen (mit welchen sie ihn vielleicht erst gepflogen nach bereits entstandener Schwangerschaft und gerade zu dem Zwecke, um einen Anspruch auf Alimente gegen einen zahlungsfähigen Dritten, statt gegen den zahlungsunfähigen Urheber zu erwerben), zur Erhebung solcher Ansprüche aussuchen will.

Gewiß, so sehr man sich in der juristischen Doctrin und Praxis an ein solches Gesetz gewöhnen und in Folge dessen dasselbe für vernünftig, sittlich und zweckmäßig halten kann, und so sehr es hin und

wieder auch noch in dem Bewußtsein der niederen Volksklassen wurzelt, in welchen man die Verurtheilung wegen der unehelichen Vaterschaft als eine Unzuchtsstrafe zu betrachten pflegt — ein Standpunkt, den jedoch die heutige Rechtswissenschaft, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, von sich weist —, so wird man doch schwerlich bestreiten können, daß für einen unbefangenen und vorurtheilsfreien Richtjuristen es schwer ist, einzusehen, wie man dazu kommen konnte, einen solchen Rechtsatz aufzustellen; und diese Zweifel werden verstärkt werden, wenn man erfährt, daß die Gesetzgebungen des Alterthums, daß namentlich das römische und das germanische Recht einen solchen Satz nicht entfernt kennen; daß derselbe in Deutschland und den übrigen europäischen Ländern erst unter dem Einflusse des kanonischen Rechts im sinkenden Mittelalter auftaucht; daß er seine Ausbildung zu seiner gegenwärtigen Monstrosität in unserm Vaterlande den Anschauungen des Polizeistaats des 17. und 18. Jahrhunderts verdankt; daß man in anderen europäischen Staaten, namentlich in Frankreich und solchen, auf welche der Einfluß der modernen französischen Gesetzgebung eingewirkt, — worunter auch mehrere westdeutsche Länder, wie das linksrheinische Preußen, Bayern und Hessen —, sich beeilt hat, denselben wieder über Bord zu werfen, und daß in den Staaten, wo dies geschehen, Jedermann ohne Ausnahme es für eine Kalamität hält, wenn er wieder eingeführt würde.

Unter solchen Umständen wäre es fast unbegreiflich, wie man dazu kommen konnte, einen solchen Satz aufzustellen, und noch unbegreiflicher, wie man gegenwärtig noch daran festhalten kann. Allein das Staunen wird aufhören, die Frage wird sich vereinfachen und ihrer Lösung näher rücken, wenn man den Gegenstand vom volkswirtschaftlichen und sozial-politischen Gesichtspunkte betrachtet und findet, daß wirthschaftliche Mißstände, welche man dadurch zu beseitigen suchte, den Satz in das Leben riefen, und daß es volkswirtschaftliche Irrthümer und auf solchen beruhende öffentliche Institutionen sind, welche ihn am Leben erhalten. Wir dürfen jedoch, um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, einen kleinen Umweg nicht scheuen.

Physiologisch läßt sich jener Satz gewiß nicht rechtfertigen (abgesehen davon, daß jedenfalls eine Abkürzung der allzu langen Frist nöthig wäre). So wenig wie in der Thierwelt, ist in der Menschenwelt ein vollständiger Beweis der Vaterschaft möglich. Nur die Person

der Mutter steht fest. Bei der Ehe handelt es sich auch gar nicht um einen Beweis, sondern um eine sich aus der Ehe ergebende gesetzliche Präsumtion, welcher sich die Eheleute durch Eingehung der Ehe freiwillig und vertragsweise unterwerfen und die nur beseitigt werden kann durch den Beweis des Ehebruchs oder den der Unmöglichkeit, welcher letztere Beweis den ersteren in sich schließt. Bei unehelichen Geburten fehlt natürlich diese Grundlage des Vertrages. Sie kann nur ersetzt werden durch eine freiwillige Anerkennung, aus welcher sich dann natürlich auch weitere Rechte für die Mutter und das Kind ergeben. Eine Klage gegen den die Vaterschaft Leugnenden kann es nicht geben, weil es absolut kein Mittel zur Constatirung derselben giebt.

Dies ist die natürliche Anschauung, wie sie sich aus der wahren Sachlage ergibt und wie man sie bei den alten Völkern stets aufgefaßt hat.

Wenn Mentor in dem ersten Gesang der Odyssee den Telemach fragt:

„Bist Du, der stattliche Jüngling, ein leiblicher Sohn des Odysseus?
Wunderbar gleichst Du dem Helden an Haupt und strahlenden Augen!“

so antwortet der „besonnene Jüngling“ mit echt hellenischer Unbefangenheit:

„Freund, das will ich Dir gerne nach Wahrheit Alles berichten.
Freilich versichert die Mutter, er sei mein Vater. Ich selber
Weiß das nicht; wir kennen nicht selbst den eigenen Ursprung.
Aber o wär' ich doch lieber ein Sohn des behäbigen Vaters,
Welchen zu Hause das Alter beschleicht auf seinem Besizthum!
Doch nun, sagt man, entsproß ich dem unglücklichsten Manne
Unter den Sterblichen allen.“

Unsere altklugen Gymnasiasten lächeln, wenn sie diese „naive“ Antwort lesen; und doch um wie viel klüger ist die hellenische natürliche Unmittelbarkeit, als die moderne Altklugheit. In den wenigen Versen der Odyssee ist eine vollständige Widerlegung unserer ganzen Gesetzgebung über die außereheliche Vaterschaft und Ernährungsspflicht enthalten.

Physiologisch ist die Vaterschaft eine in das Naturgeheimniß gehüllte Thatsache, welche sich der gerichtlichen Nachforschung absolut entzieht, selbst in der Ehe. Die Aehnlichkeit begründet zwar einen

schwachen Wahrscheinlichkeitsgrund für die Vaterschaft, allein keinen Beweis; noch weniger ist dies bei einem außerehelichen Beischlaffe der Fall. Nicht durch das Beilager, sondern durch die Ehe wird die Vaterschaft begründet. Sie ist ein Institut des Familienrechtes, welches, hervorgegangen aus der Ehe, als einem Vertrag, die Ruhe, die Sicherheit und die Vermögensrechte der Familie befestigt, die Würde und Ehre der Frauen schützt und durch Constituirung des Erbrechtes dem Trieb, zu arbeiten, zu produziren und zu kapitalisiren, einen neuen heilsamen Sporn giebt.

Auf diesem Standpunkt steht auch das römische Recht. Es kennt ursprünglich eine Vaterschaft nur bei der Ehe, und außer derselben nicht. Nur bei Ehekindern kann die Paternität Gegenstand gerichtlicher Verhandlung sein. Nur bei ihnen kann auf Anerkennung oder auf Aberkennung der Vaterschaft (natürlich nur in den Fällen, wo sie zweifelhaft ist) geklagt werden. Es gilt der unumstößliche Satz: „Pater est, quem nuptiae demonstrant“ (Vater ist, wen die Ehe ausweist) in dem Sinne, daß es außerdem eine Vaterschaft gar nicht giebt. Folglich existirt auch keine Zwangspflicht zur Alimentation der unehelichen Kinder für den Vater, weil überhaupt ein Vater für sie nicht existirt. Denn die von dem Staate anerkannte familienrechtliche Vaterschaft ist ein Institut des positiven Rechts, das basirt ist auf das eben so positivrechtliche Institut der Ehe. Von der „natürlichen“ Vaterschaft weiß das positive Recht nichts. Es ignorirt sie, weil man sie juristisch nicht constatiren kann. Es giebt dem natürlichen Vater keine Rechte, und esbürdet ihm keine rechtlichen Zwangspflichten auf, indem es die sittlichen Pflichten, welche er gegen seine unehelichen Kinder hat, dem Gebiete der Moral überläßt und eine Anerkennung der Vaterschaft zur Sache des Gewissens und der inneren Ueberzeugung macht, weit davon entfernt, sie zu einer gerichtlichen Entscheidung zu reklamiren, welche nach den Prinzipien der Logik, der Naturwissenschaft und des Rechts geradezu unmöglich ist. Dabei ist das römische Recht im Uebrigen frei von jeder Härte gegen die unehelichen Kinder, wie sich dieselbe bei vielen anderen Völkern vorfindet. Aber eine Vaterschaft, die nicht existirt, kann es ihnen nicht geben. Es erklärt, da nur die Mutter sicher sei, der Vater aber unsicher, so seien sie eben als vaterlose Kinder zu betrachten. Punktum! Sie heißen: „ἀνότρος“. Selbst der Concubinat macht in der klassi-

schen Zeit der römischen Jurisprudenz keine Ausnahme. Noch später heißt es von den im Concubinat erzeugten Kindern „solam naturam eos genuisse, non honestatem conjugii“ (sie seien Produkt der Natur und nicht der ehelichen Ehre). Auch bezüglich ihrer bestand für den natürlichen Vater keine Zwangspflicht, ihnen Alimente zu verabreichen, die Gesetze versagten ihm vielmehr „jus nomenque patris“ (das Recht und den Namen des Vaters). Ulpian sagt, die unehelichen Kinder folgten dem „Gesetze der Natur“ (nicht dem des Staats und dem der Ehe, letztere als Staatsinstitut gedacht), „wer geboren werde ohne gesetzliche Ehe, der folge der Mutter“.

Man darf sich nun aber die Sache nicht so denken, als wenn in Ermangelung einer gesetzlichen Zwangspflicht zur Alimentation die unehelichen Kinder ungesorgt seien. Im Gegentheil, es war besser für sie gesorgt, als bei unserm hentigen Alimentenzwang. Die Väter, welche die Ueberzeugung der Vaterschaft hatten, sorgten ohne Zwang; namentlich war dies der Fall, wenn das geschlechtliche Verhältniß den Charakter einer Regelmäßigkeit und Dauer angenommen hatte, welcher eine annähernde Wahrscheinlichkeit wirklicher Paternität gab, d. h. bei dem Concubinat, der im Verlaufe der römischen Kaiserzeit von einer gebuldeten zu einer halbwegs anerkannten Institution überging. Es war eine Folge dieser Stellung des Concubinats, daß man in der späteren Zeit der Kaiser, namentlich unter Justinian, eine Alimentationspflicht auch bezüglich der im Concubinat erzeugten Kinder für den Vater anerkannte. Sie beschränkte sich jedoch auf den Fall, daß der Vater wirklich mit der Mutter der Kinder in einer regelmäßigen und ununterbrochenen häuslichen und geschlechtlichen Gemeinschaft gelebt und freiwillig die Kinder als die seinigen anerkannt hatte. Die Paternität konnte also nicht auf dem Wege des Prozesses, sondern nur durch freiwillige Deklaration constatirt werden. Die Nachforschung nach der Vaterschaft durch das Gericht war und blieb verboten.*)

*) Einige ältere deutsche Rechtsgelehrte faseln zwar von einer der Concubine zugestandenem „actio de partu agnoscendo utilis“ auf Anerkennung der bestrittenen Vaterschaft für ihre Kinder. Allein diese Klage ist eine tendenziöse Erfindung des achtzehnten Jahrhunderts. Die Rechtsquellen wissen nichts davon.

Das germanische Recht weiß noch viel weniger von einer solchen. Im Gegentheil, es weicht von dem römischen Recht nicht nach der milderen, sondern nach der härteren Seite hin ab. Das ältere lombardische Recht gab noch den vom Vater als solche anerkannten Concubinen-Kindern gewisse vermögens- und familienrechtliche Ansprüche. Allein das deutsche Rechtsbuch „der Sachsenspiegel“ verwirft ausdrücklich diese Lehre. Er sagt: „Man behauptet, daß ein Nebs-Kind („Nebs“ = Concubine = englisch: Kept-woman) wenigstens das Kind seiner Mutter sei, allein dem ist nicht so!“ Er spricht also dem unehelichen Kinde alle und jede Familienrechte ab, selbst das Erbrecht gegen seine Mutter. In einer andern Stelle sagt er: „Alle, die unrecht (illegitim) geboren sind, . . . diese sind Alle rechtlos.“ Der uneheliche Vater durfte ihnen wohl bei Lebzeiten etwas schenken, vorausgesetzt, daß er es ihnen sofort überlieferte, und daß er zur Zeit der Zeugung selbst ledig war. Aber durch ein Testament oder eine sonstige Verfügung von Todes wegen konnte er ihnen nichts zuwenden. Der Schwabenspiegel sagt: „Hat ein Mann, der ledig ist, ein Kind von einer ledigen Frau und nimmt danach ein Eheweib, und erzeugt auch mit dem letzteren Kinder: so können doch die Ehekinder das, was er bei seinen Lebzeiten dem unehelichen gegeben hat, diesem nicht wieder abnehmen.“ Der Schwabenspiegel macht aber einen Unterschied zwischen einem bloß unehelichen und einem im Ehebruch erzeugten Kinde und sagt: „War der (uneheliche) Vater ein Ehemann, so heißt das Kind ein „Hur-Kind“ und der Vater darf ihm durchaus kein Gut übergeben, vielmehr haben die Ehekinder das Recht, ihm solches wieder abzunehmen.“ Diese anscheinend ungerechtfertigte Härte hatte auch wirtschaftliche Gründe, die wir an einer anderen Stelle zu erörtern uns vorbehalten. Hier genügt es uns, zu constatiren, daß auch das germanische Recht*) die moderne

*) Auch das alte nationale Recht Frankreichs stimmt im Wesentlichen mit dem durch den „Sachsenspiegel“ und den „Schwabenspiegel“ beurkundeten Rechte Deutschlands überein. Es erklärt die unehelichen Kinder nicht nur für vaterlos, sondern sogar für mutterlos; und eine Ernährungs-Pflicht des unehelichen Vaters kommt erst auf in Folge des Imports des kanonischen Rechtes. Siehe Warnkönig, Geschichte des französischen Privat-Rechts, Seite 174 und 175.

Vaterschafts-Klage und die auf das bloße Stuprum basirte Alimenten-Klage nicht kennt, daß also dies Rechtsinstitut weder dem deutschen Rechte, das wir selbst produzirt, noch dem römischen Recht, das wir uns assimilirt und fortgebildet haben, entstammt, und daß wir also wohl zu untersuchen haben, wann, von wo und aus welchem Anlaß wir einen Rechtsatz importirt haben, welcher auf den ersten Blick Alles gegen und Nichts für sich hat.

III.

Jenes Gesetzbuch der Hebräer, welches man, obgleich es einige Jahrhunderte jünger ist, mit dem Namen des Moses bezeichnet, sagt: „Wenn Jemand eine unbescholtene Jungfrau verführe, so solle er gezwungen werden, sie zu heirathen; wenn ihm aber der Vater dieselbe nicht zur Frau geben wolle, so solle er gleichwohl gehalten sein, dem Vater so viel zu bezahlen, wie man gewöhnlich für den Ankauf einer Jungfrau zur Ehe bezahle.“ (Mos. II. 23, 15 u. 16 u. V. 22, 28 u. 29. Michaelis, mosaisches Recht. V. S. 267.)

Dieses Gesetz, hervorgegangen aus dem damaligen Zustande der Kultur und der Sitten des hebräischen Volkes, hatte seine wissenschaftliche Berechtigung. Die väterliche Gewalt bestand in vollster Ausdehnung. Der Bräutigam mußte dem Vater die Tochter (Braut) abkaufen. Der Vater hatte das Recht, seine Töchter nicht nur anderen Männern zum Zwecke der Verehelichung (als Frauen) zu verkaufen, er durfte sie auch als Sklavinnen verhandeln (Moses II. 21. 7.). Die Ehe war eben, wie auch in der germanischen Urzeit, ein Kauf. Der Freier entrichtete Dem, in dessen Gewalt sich die Jungfrau oder die Wittwe, die er heirathen wollte, befand — dem Vater, Bruder oder Vormund — einen Preis, der Gegenstand vorheriger Vereinbarung war. Gegen Zahlung dieses Kaufpreises wurde ihm die Waare „angelobt“ und überliefert. Es war also natürlich, daß Derjenige, welcher statt die Waare zu kaufen, sie aus Leichtsinne beschädigte und dadurch unverkäuflich machte, den Vater entschädigen mußte, wie auch nach dem römischen Rechte der Eigenthümer eines Sklaven gegen Denjenigen, welcher ihm diese menschliche Erwerbmaschine verdirbt oder beschädigt, einen Ersatzanspruch (mittelfst der *actio de servo corrupto*) hat.

Das kanonische Recht nahm jenen Satz aus dem zweiten Buche Moses in die Dekretalen auf. Da es aber damals nicht mehr Sitte war, die Weiber zu kaufen, so verwandelte es den dem hebräischen Vater zu zahlenden Kaufpreis in eine der christlichen Jungfrau zu

verabreichende Morgengabe. Es bildete ihn in seiner bekannten Art, welche stets auf eine Vermengung von Recht und Moral hinausläuft, weiter aus. Vor Allem liegt der kanonischen Gesetzgebung eine außerordentliche Begünstigung des Eheabschlusses zu Grunde. In einem Gregor I. zugeschriebenen Rescript an den Bischof von Sipontum (etwa von dem Jahre 600) heißt es, wenn Jemand eine Jungfrau verführt habe und sich weigere, sie zu heirathen, dann solle er körperlich gezüchtigt, excommunicirt und in ein Kloster gebracht werden, so lange, bis er sich gebessert habe. Papst Alexander III. entscheidet um das Jahr 1190 in einem ihm vorgelegten Fall, in welchem ein Ehemann mit einem dritten Frauenzimmer zehn Jahre lang im Concubinat gelebt und zehn von ihm als die seinigen anerkannte Kinder erzeugt hatte, die er nun durch nachträgliche Eheschließung legitimiren will, die Fragen: 1) ob nach dem Tode der Ehefrau eine Verheirathung mit der Concubine statthaft sei, und 2) was aus den Kindern werden solle, dahin, daß er die erste unbedingt verneint, dann aber erklärt, „beide Theile müßten nach Maßgabe ihres Vermögens zum Unterhalte ihrer Kinder beitragen“. Man merke wohl: Es ist die Rede von einem langjährigen Concubinat, der, wenn der Mann nicht schon verheirathet gewesen wäre, nach dem damaligen kanonischen Rechte (das eine Eheschließung noch nicht von solchen Formalitäten, wie jetzt, abhängig machte) eine gültige Ehe gewesen sein würde. — Das sind die Vorschriften des kanonischen Rechts. Von unserer gegenwärtigen Alimentations- und Paternitätsklage weiß es eigentlich nichts. Es enthält keine Vorschrift, wonach eine jede Person, die außerehelich gebiert, sich unter den Männern, mit welchen sie Umgang hatte, irgend Einen nach Belieben aussuchen kann, um ihn mit Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und auf Ernährung des unehelichen Kindes heimzuseuchen. Das kanonische Recht, welches (wie ja nach dem Zeugnisse von Wilhelm Müller in seinem „Rom und die Römer“, von Adolph Stahr in „Ein Jahr in Italien“ und von Edmund About in seinem „Rome contemporaine“, die Geistlichkeit in Rom auch heut zu Tage noch einen großen Eifer, gepaart mit Ausdauer und Geschicklichkeit, in dem Zuwegbringen von Verlobnissen und Eheschließungen zeigt, namentlich in solchen Fällen, wo es etwas Eile hat) darin von dem modernen Polizeistaat abweicht, daß es das Eingehen der Ehe nicht erschwert, sondern begünstigt und in gewissen Fällen geradezu erzwingt, verlangt

vor Allem, daß der Verführer heirathe, wo möglich noch ehe die Verführte Mutter geworden, und bedrohet ihn, wenn er dies weigert, mit Excommunication, Einsperrung und Peitschenhieben, daneben auch mit Entrichtung einer Morgengabe an die Verführte. Letztere Leistung hat ebenfalls den Charakter einer Strafe. Sie ist nicht davon abhängig, daß das uneheliche Kind lebend zur Welt kommt und am Leben bleibt, daß das Kind alimentationsbedürftig, und seine Mutter arm ist u. s. w.

Wenn man also dem kanonischen Rechte nachsagt, es allein sei schuld an dem Unfuge unseres gemeinen deutschen Rechts und der modernen deutschen Gesetzgebungen hinsichtlich der Paternitäts- und Alimenterklagen (wie ihm dies noch auf dem Mainzer Juristentage ein Rechtsgelehrter aus Rheinpreußen nachgesagt hat), so ist dieß eine von den deutschen Rechts-Scholastikern des 17. Jahrhunderts ausgekommene übele Nachrede. Wahr aber ist, daß unsere gegenwärtige übele Gesetzgebung und Praxis sich an die oben dargelegten Vorschriften des kanonischen Rechts anlehnt und sich zu ihrer Rechtfertigung darauf beruft, wenngleich mit Unrecht. Denn die Tendenz des kanonischen Rechts, welches die Verführung durch die Ehe sanktioniren oder heilen will und Den, der dies weigert, mit Strafe bedroht, ist beinahe die entgegengesetzte, wie die des modernen Polizeistaats, welcher dadurch, daß er die Verheirathung vom Erwerb des Bürgerrechts und wieder den Erwerb des Bürgerrechts von einem gewissen Besitz oder „Nahrungsstand“ abhängig machte und nicht nur dem Staate, sondern auch der Gemeinde und unter Umständen sogar der Gutsherrschaft ein Veto gegen die Eheschließung beilegte, ganzen Klassen der Bevölkerung die Verheirathung theils erschwerte, theils verzögerte, theils geradezu unmöglich machte; — der an die Stelle der Ehe den Concubinat oder das regellose Geschlechtsleben setzte und dennoch in eine naive Verwunderung gerieth, wenn dadurch eine Vermehrung der unehelichen Geburten eintrat, welche ihrerseits wieder, da man gleichzeitig die obligatorische Armenpflege dekretirt und für eine öffentliche Angelegenheit erklärt hatte, eine Belastung der Staats- und Gemeinde-Budgets (oder der Gutsherrschaften) zur Folge haben mußte; — und der endlich, um sich gegen diese von ihm selbst geschaffene Last zu wehren, darauf verfiel, bei unehelichen Geburten jede beliebige Mannsperson, die (um in der Sprache des Wohlfahrts-Ausschusses zu sprechen) „des Verdachts ver-

dächtig" ist, auf dem Altar des Vaterlandes zu schlachten, damit der Fiskus oder die Gemeindefasse oder der gutsherrliche Säckel nicht allzuhart mitgenommen werden.

So bildete sich denn eine Praxis, welche aus den früheren Rechtssystemen, von welchen ein jedes in sich consequent war, aus einem jeden das Schlechteste entlehnte und diese einzelnen Unbegreiflichkeiten mittelst einer geistesarmen aber formenstarken Scholastik zu einer Art Doktrin, die einem Rattenkönig oder einem Weichselzopf glich, zusammenknüpfte. Aus dem kanonischen Rechte nahm man die Begünstigung der unehelichen Mutter und aus dem altgermanischen die Ungerechtigkeit gegen das uneheliche Kind, aus dem kanonischen die Lust am Strafen (nur ließ man die Uzzuchtsstrafgelder vielerwärts nicht mehr der Desflorirten, oder der Kirche oder einem milden Fonds zufließen, sondern dem stets geldbedürftigen landesherrlichen Aerar), aus dem römischen Rechte endlich die Vaterschafts- und Ernährungsklagen, welche das römische Recht nur für die in einer legitimen Ehe erzeugten Kinder kennt und welche auch auf die unehelichen anwenden zu wollen, bei den Männern, aus deren Schriften unsere Pandekten zusammengesetzt sind, gewiß eine außerordentliche Heiterkeit erregt haben würde.

Um nur an einem Punkt die Ungleichartigkeit der unehelichen und der ehelichen Vaterschaftsklage, welche beide unser jetziges gemeines Recht und die darauf basirenden Gesetzgebungen der deutschen Einzelstaaten so ziemlich über einen Kamm scheeren, beispielsweise klar zu machen, will ich hier im Vorübergehen Folgendes anführen: Das römische Recht schreibt vor, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein Kind, welches von einer Ehefrau oder einer Wittve geboren wurde, als eheliches zu betrachten sei, der Zeitraum zwischen dem 182sten und 300sten Tage von der Geburt der entscheidende sein solle. Gebiert die Frau am 183sten Tage nach Eingehung der Ehe, gebiert die Wittve am 300sten Tage nach dem Tode des Mannes, so ist das Kind legitim. Die Physiologen finden den Zeitraum etwas lang, und Eduard Aboüt in seinem Buche über das moderne Rom erzählt, selbst Pius der Neunte habe bei dem Kinde einer Wittve, das in der letzten Stunde des 300sten Tages nach dem Tode seines schwuidbüchtigen Vaters geboren wurde und das er für legitim erklären mußte, scherzend gesagt: „Dies Kind ist mit der Uhr in der Hand erzeugt“, — allein

immerhin hat es sehr triftige Gründe für sich, daß man bei dem Bestehen einer Ehe in der Präsumtion für die Legitimität eines Kindes bis an die äußerste Grenze der Wahrscheinlichkeit und sogar der Möglichkeit geht. Daß aber unser gemeines Recht auch für uneheliche Kinder denselben Zeitraum für die Vermuthung der Vaterschaft beibehält, ist geradezu eine Gedankenlosigkeit, für welche Gründe aufzufinden und anzuführen man sich späterhin vergeblich bemüht hat. In einzelnen deutschen Staaten, in welchen man sich noch nicht hat entschließen können, mit dem ganzen Institut der unehelichen Paternität zu brechen, hat man wenigstens Einsicht genug gehabt, diesen Mißstand zu beseitigen. Das preussische Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzsammlung, Nr. 15, S. 193), das überhaupt manche nützliche Bredche in den gemeinrechtlichen Alimenter-Umfug schießt, läßt nur die Periode vom 285sten bis zum 210ten Tage (statt 300—182.) als Zeit der möglichen außerehelichen Erzeugung gelten.

Wir fragen unsere Rechtslehrer vergeblich nach irgend einer ausdrücklichen Vorschrift des römischen, des deutschen oder des kanonischen Rechts, welche das Institut der außerehelichen Paternität mit klaren Worten sanktionirt. Das kanonische Recht enthält nicht, was man ihm unterschiebt. Was es dem „Verführer“ auferlegt, hat den Charakter einer Sühne und Strafe. Unser modernes Recht aber weiß davon nichts mehr. Es hat die Klage auf Heirath, die Deflorationsgebühr u. s. w. abgeschafft, es hält an der Ernährungsspflicht des unehelichen Vaters fest, weil dadurch der Staat, die Gemeinde, der Gutsherr in der Last der öffentlichen Armenpflege erleichtert werden. Zu diesem Zwecke hat man den Begriff einer Vaterschaft erfunden, wovon unsere Natur- und Rechtsgesetze nichts wissen. Einzelne neuere Rechtslehrer, welche die Unnatur dieser Institution begriffen, haben es versucht, unsere heutige Alimentationspflicht des unehelichen Vaters wieder zurückzuführen auf den Straf- und Sühne-Begriff des kanonischen Rechts. So behauptet z. B. Georg Friedrich Buchta, die Alimentationspflicht habe ihren Grund in der unerlaubten Handlung, für deren mögliche Folgen der Thäter einstehen müsse, sie sei also eine Strafe. Allein dieser Gesichtspunkt paßt nicht mehr auf die heutige Gestaltung des Instituts, obgleich er auf eine recht bequeme Art hinaushilft über die Schwierigkeiten, welche aus der unbestreitbaren Unerweislichkeit der unehelichen Vaterschaft erwachsen.

Wenn der außereheliche Beischlaf eine strafbare Handlung wäre, dann wären doch wohl beide Theile strafbar. Das heutige Recht aber belohnt den einen und straft den andern, und straft obendrein den letzteren nur dann, wenn seine Handlung einen gewissen, von seinem freiwilligen Zuthun ganz unabhängigen Erfolg gehabt hat. Ist es aber keine strafbare Handlung, nun so ist nun so weniger Grund vorhanden, über den einen Theil willkürlich civilrechtliche Nachtheile zu verhängen.

Wir fragen also vergeblich nach dem inneren Rechtsgrund der Verpflichtung. Denn die Vaterschaft ist unerweisbar, und die Strafbarkeit wird von dem Rechtsbewußtsein der hentigen profanen Welt nicht mehr anerkannt.

Wir fragen ferner vergeblich nach der Quelle dieses Rechtsinstituts, das wir vorfinden, ohne zu wissen, von wannen es gekommen. Unsere Rechtslehrer und unsere Legislatoren, die es in ihre modernen Kodifikationen des gemeinen deutschen Rechts aufgenommen haben, versichern uns, es gründe sich auf einen unbefrittenen deutschen Gerichtsgebrauch, welcher sich an das kanonische Recht anlehne. Nun finden wir aber dieselbe Einrichtung auch in anderen europäischen Ländern, wo sie um dieselbe Zeit (im Gegensatz zu dem älteren nationalen Rechte, das die uneheliche Vaterschaft, wie wir in Abschnitt II. dargestellt, nicht kennt), auftaucht, um später bestritten und abgeschafft oder wenigstens modifizirt zu werden. Es ist von hohem wirthschaftlichen und kulturgeschichtlichen Interesse, die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Paternitätsklage auch bei den anderen Nationen Europa's zu verfolgen. Wir hoffen, unsere Leser gestatten uns daher eine kleine Abschweifung, wenigstens nach England und Frankreich.

Wir haben in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte von J. Faucher und D. Michaelis (Jahrgang 1863, Band 3, „Studien über Freizügigkeit“, Abschnitt V.) eine kurze Skizze der Entwicklung der Niederlassungsgesetze und der öffentlichen Armenpflege in England gegeben und dort nachzuweisen gesucht, wie man in Folge der Erschöpfung des Landes durch die langen Kriege zwischen den beiden Rosen und der Aufhebung der kirchlichen Armenpflege durch Einführung der Reformation sich genöthigt glaubte, die Armenpflege aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und sie dem Staat und den Kirchspielen aufzuladen, wie alsbald diese Last sehr drückend wurde

und, wie man, um sie leichter zu machen, zu einer Beschränkung der Zugfreiheit und des Niederlassungsrechtes nach der andern schritt, die aber, statt die Armenlast zu mindern, sie immer nur noch mehr steigerten, so lange, bis man endlich zur richtigen Einsicht kam und dieselbe in Herstellung der Zugfreiheit für die, welche arbeiten wollen, und Einrichtung der Arbeitshäuser für die, welche nicht arbeiten wollen, bethätigte.

Während das alte nationale Recht in England, übereinstimmend mit dem in Deutschland und Frankreich, eine gesetzliche Vaterschaft für uneheliche Kinder und eine gerichtliche Feststellung derselben überhaupt nicht kennt, und die englischen Barone auf dem Reichstage in Merton dem römisch-kanonischen Rechte, das schon einzudringen begonnen hatte, mit dem Beschlusse: „Nolumus legem terrae mutare“ (Wir wollen unsere Landes-Gesetze nicht ändern), die Zulassung verweigert hatten, entwickelte sich doch unter der Königin Elisabeth auf Andringen der Armenverwaltungen eine Einrichtung, welche mit unseren deutschen Alimentenklagen einige Aehnlichkeit hat. Die Armenräthe des Kirchspiel-Verbandes erhielten nämlich die Befugniß, wenn eine dem Verband angehörige Person außerehelich geboren hatte und das Kind der Armenkasse zur Last gefallen war, gegen den Mann, welchen die Mutter des unehelichen Kindes eidlich als dessen Vater bezeichnete, eine Klage anzustellen auf Erstattung der bereits von der Armenkasse bestrittenen Auslagen und auf fernere Verabreichung einer geringen wöchentlichen Beistener, welche indeß nicht an die Mutter, sondern an den Armenrath zu entrichten war; und wenn die Angabe der Mutter in wesentlichen Punkten durch andere Zeugnisse unterstützt war, so erfolgte die Verurtheilung. Das ganze Verfahren war rein finanziell-polizeilicher Natur; eine Vaterschaft wurde dadurch nicht festgestellt; die Ernährungspflicht erstreckte sich der Zeit nach nur bis zum siebenten Jahre und dem Betrage nach nur auf das absolut nothwendige Minimum. Die Klage verjährte innerhalb dreier Monate von dem Augenblick an, in welchem das Kind der Armenverwaltung zur Last gefallen war. — Durch ein Gesetz von 1844 ist hierin leider eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, indem man das Klagrecht von dem Armenverband auf die Mutter übertragen und die Aliminationspflicht bis zum dreizehnten Jahre des Kindes ausgedehnt hat. Die Verjährungsfrist für die Klage ist von drei auf zwölf Monate verlängert. Die Sache gehört vor wie nach vor die Polizeigerichte,

allein sie hat sich doch unserem gegenwärtigen deutschen System in bedenklicher Weise genähert. Das Motiv zu dieser Neuerung liegt darin, daß die Armenvorsteher der Last jener unangenehmen Prozesse überhoben sein wollten, und man sich doch nicht dazu entschließen konnte, das ganze Institut zu cassiren, aber Niemand hatte, dem man die Rolle des Klägers übertragen konnte, als die uneheliche Mutter. Im Uebrigen sind die früheren Beschränkungen geblieben. Die Mißbräuche liegen daher nicht so nahe, wie bei uns. Sie werden indeß nicht ganz ausbleiben und dann wird man sich wohl entschließen, ein Institut abzuschaffen, welches bisher durch alle Reformversuche erfahrungsmäßig nur verschlechtert worden ist, und das nur geschaffen wurde, um den „unschuldigen“ Armenverband zu erleichtern auf Kosten eines Dritten, welcher vielleicht ebenso „unschuldig“, und dessen Schuld jedenfalls nicht erweisbar ist.

In Frankreich sehen wir aus den nämlichen Ursachen, wie in England, die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft zum Zwecke der Ernährung des unehelichen Kindes, unter der Rechtsparömie „*Qui fait l'enfant, le doit nourrir*“, aufzutauchen. Im seltsamen Contraste mit dieser modernen vermeintlichen Begünstigung der unehelichen Kinder steht es, daß man auf der andern Seite die aus den alt-nationalen Rechten stammende Ungerechtigkeit, ihnen die Erbrechte, selbst gegenüber ihrer Mutter zu entziehen und ihren Nachlaß, statt ihren Erben, dem König oder dem Gutsherrn, der die Gerichtsbarkeit hatte, zufallen zu lassen, auf das Sorgfältigste conservirte. Die französische Revolution, welche zugleich die Beschränkungen des Rechts zum Gewerbebetrieb, zur Niederlassung und zur Verheirathung aufhob, reformirte auch auf diesem Gebiet. Das Gesetz vom 12. Brumaire des Jahres II der Republik beschränkte die Vaterschaftsklagen und erweiterte das Erbrecht der unehelichen Kinder, welche es im Uebrigen mit den ehelichen vollkommen gleichstellt. Diese Gesetzgebung fand ihren Abschluß in dem Gesetzbuche Napoleons, daß dem unehelichen Vater die freiwillige Anerkennung des Kindes gestattet und derselben volle Wirkung giebt, wenn ihre Freiheit, Aufrichtigkeit und Ernstlichkeit garantirt ist durch eine öffentliche Urkunde, zu errichten vor Gericht, vor dem Notar, dem Friedensrichter oder dem Beamten des Civilstandsregisters, von der erzwungenen Anerkennung eines natürlichen Kindes aber absolut nichts wissen will, vielmehr die Vaterschafts- und Alimenten-

Klage verbietet (mit Ausnahme des Falls einer Entführung oder einer Nothzucht, deren festgestellte Zeit mit derjenigen der Empfängniß übereinstimmt). In den Motiven zu dem Artikel 340 des Code civil und in den Diskussionen darüber (vgl. *Motifs et discours prononcés lors de la publication du code civil*. Paris, Firmin Didot. 1838. tom. I. p. 178. 194. 208. 210. — *Loché, le législation civile de la France*, tom. VI. pag. 267. —) ist festgestellt, daß der Unfug, welchen die Paternitäts- und Alimenten-Prozesse bis dahin in Frankreich gestiftet hatten, gewiß nicht geringer war, als der, den sie noch jetzt bei uns in Deutschland veranlassen, während von den Wirkungen, welche man von ihnen erwartete (Förderung der Sittlichkeit, Begünstigung der Eheschließung, Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten, Erleichterung der Staats- und Gemeindefasse und des Armenfonds), keine einzige erreicht wurde. Man klagte namentlich damals schon darüber, daß die uneheliche Mutter vor der Niederkunft eine Menge Personen, welche sie, vielleicht ohne Grund, des geschlechtlichen Umganges beschuldigte, durch Bedrohung mit Skandal ausbeutete, daß sie sich von Mehreren, welche während des langen Zeitraumes, den das Gesetz als kritische Frist nachläßt, mit ihr verkehrt haben, nicht denjenigen, welchen sie wirklich für den Vater hält, sondern den, der die meisten und paratesten Mittel besitzt, oder den, welcher den Skandal am meisten zu fürchten Ursache hat, heraussucht, oder sich von einem jeden Einzelnen, unter Verschweigung dessen, was sie bereits erhalten hat, eine Brandschatzung erpreßt, kurz daß das Institut keinerlei Nutzen gewähre, dagegen die Prozeß- und Skandal-sucht, den Betrug, den Meineid und die Erpressung fördere, die öffentliche Moral gefährde und den Frieden der Familien untergrabe u. s. w.

Der Code civil gilt in Frankreich seit sechzig Jahren, es ist aber in dieser langen Zeit kein Mensch aufgetreten, welcher die Paternitäts-Klagen und was drinn und draun hängt, zurückgesehnt hätte. Der Code civil ist in einer Reihe europäischer und namentlich auch deutscher Staaten eingeführt worden, in Italien, im Königreich Holland, im Herzogthum Warschau, im Fürstenthum Arenberg, im Königreich Westfalen, in den Großherzogthümern Berg, Baden, Frankfurt, im Herzogthum Röhren, in den Theilen Deutschlands, welche vorübergehend Frankreich einverleibt waren (in parenthesis will ich hier die nur Wenigen bekannte Thatsache anführen, daß auch in dem Herzogthum

Nassau der Code civil durch die Verordnung vom 1. Februar 1811 publizirt worden ist und vom 1. Januar 1812 in Gesetzeskraft treten sollte, was aber in Folge der Katastrophe in Rußland unterblieb). In einem Theile dieser Länder gilt er, wenn auch übersezt und modifizirt, noch bis zur Stunde. Man ist aber in keinem dieser Länder auf die Idee gekommen, von dem Artikel 340 zurückzukehren zu der Einrichtung der Vaterschafts-Klage. Die einzige uns bekannt gewordene Ausnahme macht das Großherzogthum Baden, dessen Rechts- und Kulturgeschichte hinsichtlich dieser Institution so interessant ist, daß wir sie uns für eine besondere Erörterung vorbehalten. (Siehe Abschnitt VI.)

IV.

Die gerichtliche Ermittlung und Verfolgung des unehelichen Vaters (dessen Feststellung durch eine den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Beweisführung unmöglich ist, weil wenn von Mehreren die Vaterschaft gleich möglich, sie folgerweise von Keinem gewiß ist), soll dazu dienen, die Zahl der unehelichen Geburten zu vermindern und die öffentlichen Kassen zu entlasten, sie soll also wirthschaftlich und finanziell wirken.

Dr. Wappäns sagt in seiner „Bevölkerungsstatistik“: „Das Verhältniß der unehelichen Kinder fesselt die Aufmerksamkeit der Statistik um so mehr, weil dieselben größtentheils (?) der Existenzmittel vermittelst der Sorge der Eltern beraubt sind und der Gesellschaft zur Last fallen, ohne in der Regel dafür später einen hinlänglichen Ersatz zu gewähren; denn die Erfahrung zeigt, daß diese Individuen weit seltener das Alter erreichen, in welchem sie durch ihre Arbeit die für ihre Aufzucht gebrachten Opfer vergüten können. Die Statistik hat in neuerer Zeit besonderen Fleiß auf die Ermittlung des Prozentsatzes der unehelichen Geburten verwandt.“

Da wir nun in Deutschland auf dem Gebiete der Paternitäts-Klage eine wahre Musterkarte von Gesetzgebungen haben, indem in einigen Staaten, wie in Rheinpreußen, Rheinheffen, Rheinbaiern, das französische Recht, welches die Ermittlung des unehelichen Vaters verbietet, in anderen eine Abschwächung und Modification des französischen Rechts, wie z. B. früher in Baden, in anderen wieder, das die Klage gegen den unehelichen Concubenten zulassende gemeine Recht mit der Einschränkung, daß er sich gegen dieselbe durch Vernunft auf die Einrede der gleichen Schuld Dritter schützen kann, endlich in anderen wieder das gemeine Recht in seiner schärfsten Durchbildung ohne dieses Schutz- und Milderungsmittel u. s. w., gilt: so müßten wir, vorausgesetzt, daß wir überall eine zuverlässige Statistik hätten, an deren Hand Schritt vor Schritt erkennen können, wie die Zulassung der Paternitäts-Klage die Zahl der unehelich Geborenen vermindert, und wie die Ernährungs-Klage das Loos der wenigen unehelichen Kinder, die es dann überhaupt

noch giebt, verbessert, namentlich ihre Mortalität und Morbilität vermindert, und wie richtig die Ansicht sei, welche von Beseitigung dieser Repressivmittel Uebervölkerung, Elend und Communismus befürchtet. — Allein erstens haben wir nicht überall eine zuverlässige Statistik, und zweitens, soweit wir sie haben, spricht sie laut und vernehmlich gegen die Paternitäts-Wirtschaft, gegen die Uebervölkerungs- und Armenhauskandidaten-Gespensterfurcht und für die Beseitigung aller Beschränkungen der Zugfreiheit, des Niederlassungs- und Verchelichungsrechts und der sonstigen Hemmnisse, welche einer möglichen Vervollkommnung der wirtschaftlichen Produktion gegenwärtig noch in Deutschland entgegenstehen.

Gegen unsere Statistik müssen wir vorab einen kleinen Einwand erheben. Sie umfaßt durchaus nicht alle maßgebenden Factoren und artet dadurch zu großer Einseitigkeit aus. Sie vergrößert die Zahl der unehelich Geborenen dadurch, daß sie nicht in Anschlag bringt, wie viele derselben nachträglich durch Eingehung der Ehe zwischen der Mutter und dem unehelichen Vater legitimirt werden, nachdem die Hindernisse beseitigt sind, welche der Verheirathung zeitweilig im Wege standen. Wir wollen hierfür ein Beispiel anführen, das auf unmittelbarer Beobachtung beruht. In Nassau beträgt die Zahl der unehelichen Geburten gegenwärtig zehn Prozent der Gesamtgeburten, während sie vor einigen Jahrzehnten nur fünf Prozent betrug. Der Prozentsatz ist also gestiegen, trotzdem daß in Nassau die gemeinrechtlichen Grundsätze der Paternitäts- und Alimenten-Klage gelten, in einem besondern Edikt kodifizirt und noch dadurch geschärft sind, daß die Gerichtspraxis die so genannte „*exceptio congressus cum pluribus*“ anschließt. Das System der Paternitäts-Klage in seiner strengsten Observanz hat also hier die Sittlichkeit zum Mindesten grade nicht verbessert. Die Badeorte, die Garnisonstädte, die Knotenpunkte des Verkehrs, zeigen eine Zunahme solcher unehelichen Kinder, deren Eltern einander später nicht heirathen. Allein wenn daneben einige Ackerbau-Distrikte ebenfalls eine Zunahme der unehelichen Geburten in auffallender Progression zeigen, so ist das eine bloße Täuschung. Denn wenigstens siebenzig Prozent dieser Kinder werden durch Abschluß der Ehe zwischen deren unehelichen Eltern nachher legitimirt, weil die Verheirathung vorher unmöglich war. Da war z. B. einem jungen Manu die Heirath nicht gestattet, weil er noch Soldat ist; da weigerte

sich eine Gemeindebehörde, deren Consens zur Heirath unvernünftiger Weise noch erforderlich ist, diesen zu ertheilen; da sind Eltern, die ihre Tochter so lange wie möglich bei sich im Haus behalten möchten, weil sie eine sehr billige landwirthschaftliche Arbeitskraft ist, und diese Arbeitskräfte sehr rar und sehr theuer sind in einem Lande, wo die Anwendung der Maschinen durch die Zerstückelung des Grundbesitzes und die Art der Bodenkultur erschwert ist, und wo man im Taumel der Reaction die Thorheit begangen hat, aus Furcht vor „Uebersvölkerung“ und „Proletariat“ ganze Gemeinden, sogar auf öffentliche Unkosten, nach Amerika zu spediren; da verzögert sich die Abwicklung der Formalitäten, welche zur Erwirkung der Trauung erforderlich und büreaukratisch endlos sind, so lange, daß die Gesetze der Natur, welche in ihrer Unabänderlichkeit auf den langsamen Geschäftsgang der Beamtenwelt nicht warten können, sich vorher schon erfüllen; — in allen diesen Fällen aber ist die Illegitimität der Kinder in wirthschaftlicher Hinsicht nur eine scheinbare. Sie haben in Wirklichkeit von ihrer Geburt an schon, neben der Mutter, auch einen Vater, der sich ihrer annimmt und der sich alle Mühe giebt, die Schwierigkeiten einer veralteten Gesetzgebung und Verwaltungspraxis zu überwinden, welche es ihm unmöglich machen, seiner „Gewissenruhe“ die solenne Sanction des Staats und der Kirche zu geben. Diese Kinder sind nicht materiell, sondern nur formell unehelich, und nach kurzem Zeitablauf siegt die reale Sachlage über die formelle. Deswegen leiden denn auch diese Kinder nicht an jenen durch die knappen Mittel der Existenz bedingten Fehlern der starken Morbilität und Mortalität, bei welchen, wie Dr. Wappäus sagt, „die für die Aufzucht verwandten Kosten verloren gehen.“ Sind freilich die Ehehindernisse unüberwindlich oder dauern sie so lange, daß die Reigung früher aufhört, als das Hemmnis, dann treten jene nachtheiligen Folgen ein.

Um diesen Gegensatz zu erläutern, führen wir folgendes Beispiel an: Frankfurt am Main, eine freie Reichsstadt mit einem Staatsgebiet von etwas mehr als zwei Quadratmeilen, hat auf 37,000 Seelen einheimischer, d. h. in Frankfurt heimathberechtigter Bevölkerung, 39,000 Seelen Fremdlinge, welche sich dort nur „auf Permissio“ aufhalten, so daß in der That die Eingeborenen in der Minorität sind. Unter den 39,000 Seelen flottirenden Volkes befinden sich 9031 weibliche, 1170 männliche Dienstboten, mehr als 10,000 Handwerksgefelln;

Tagelöhner, Handlungsgehilfen u. dergl., 5000 Mann Militair. Es versteht sich von selbst, daß die meisten dieser Fremdlinge unverheirathet sind, und daß unter diesen Umständen in Frankfurt nicht wenig uneheliche Geburten vorkommen. Trotzdem ist der Prozentsatz derselben in Frankfurt weit geringer, als z. B. in München, das 148,000 und in Nürnberg, das 62,000 Einwohner hat. Noch günstiger aber stellt sich für Frankfurt die Sterblichkeitsziffer, in welcher sich, wie Geheimrath Engel sagt, „Stillstand oder Rückschritt des Volkswohlstandes zu erkennen giebt und fast das ganze wirthschaftliche Leben einer Bevölkerung deutlich abspiegelt.“ In Frankfurt leben von 100 Geborenen nach Verlauf eines Jahres noch 83,2, in Nürnberg nur 61,2 und in München nur 55,0. In Frankfurt sind in dem Jahre 1863 an den Folgen mangelhafter Ernährung nur 66, in Nürnberg (trotz geringerer Bevölkerung) 212, und in München gar 1449 Kinder gestorben. „München“, sagt Dr. Georg Varrentrapp in seiner „Darstellung der Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt im Jahre 1863“ (Süddeutsche Zeitung vom 13. April 1864), „liefert durch die furchtbare Menge an Atrophie gestorbener Kinder ein noch wesentlich schlechteres Verhältniß, als Nürnberg mit seiner großen Fabrikbevölkerung. Die Ernährungsweise der kleinen Kinder muß in München radikal schlecht sein und verdiente ernsteste Nachforschung.“ Wir glauben, daß wenn man der Quelle dieses „bethlehemitischen Kinderermordes“ nachforschte, man vor Allem auf die Erschwerung der Arbeit und der Niederlassung durch die Gesetzgebung stoßen würde, welche die Zahl der Ehen vermindert und den Prozentsatz der unehelichen Kinder widernatürlich vermehrt, der in München über 25 der Gesamtziffer der Geborenen beträgt. Die Lage dieser Kinder wird aber dadurch noch verschlimmert, daß nach der sich über ganz Baiern, mit Ausnahme der Rheinpfalz, erstreckenden Gesetzgebung, die Zunftschranken und sonstigen Verbote der Verehelichung bleibende Hindernisse bereiten, so daß der uneheliche Vater von vornherein gar nicht die Absicht hierauf richtet oder doch bald sie wieder aufgibt, indem er an Ueberwindung der Schwierigkeiten erlahmt. Die Paternitäts- und Alimenter-Klagen, welche in Baiern (immer mit Ausnahme der Pfalz) im besten Flor stehen, bessern hieran gar nichts. Sie vertreiben dem unehelichen Vater erst recht die Lust zur Heirath. „Aber sie verschaffen dem Kinde Existenzmittel“, wird man sagen. Auch nicht immer! Abgesehen von den

vielen Fällen, in welchen sich der uneheliche Vater der Verurtheilung oder wenigstens der Exekution und Zahlung zu entziehen weiß, kommt auch das Geld, welches gezahlt wird, selten dem Kinde selbst zu gut. Die große Sterblichkeit der unehelichen Kinder (nicht bloß in München, sondern überhaupt) hat ihre Ursache geradezu in einem weitverbreiteten System des langsamen Mordes derselben, welchen das Strafgesetz nur in sehr seltenen Fällen erreichen kann. Die uneheliche Mutter, statt die Alimentengelder in Jahres- oder Quartalaraten zu beziehen und auf das Kind zu verwenden, findet sich mit dem Schwängerer ab auf eine im Voraus zu zahlende Uberschusssumme, wodurch er die fatale Geschichte ein für allemal los wird. Sie giebt dann das Kind irgend einem jener Weiber, welche aus der Verpflegung solcher armen Wesen ein Geschäft machen und sich das ganze Jahr ebenfalls im Voraus bezahlen lassen. Die Mutter hat kein finanzielles Interesse an dem Fortleben des Kindes; denn sie hat die Alimente im Voraus empfangen. Die Verpflegerin hat ebenfalls kein finanzielles Interesse daran, auch sie ist für ein Jahr oder vielleicht auf noch längere Zeit im Voraus bezahlt und weiß, daß wenn das Kind früher stirbt, von ihr nichts zurückverlangt wird. In der Regel sterben aber diese armen Kinder vor Ablauf eines Jahres bei ihren so genannten Verpflegerinnen. In einer rheinischen Stadt belegt der Volkswitz die letzteren mit dem sarkastischen Namen „Engelsmütter“, weil die ihnen anvertrauten Kinder schnell in den Himmel kommen. Sapiienti sat!

Daß die Sterblichkeit der Kinder und namentlich auch der unehelichen in München so viel größer ist, als in Frankfurt, hat auch darin seinen Grund, daß das Gebiet von Frankfurt so klein ist, daß die Eltern der daselbst geborenen unehelichen Kinder zum großen Theil nicht dem Frankfurter Staatsverbande angehören und daß, wenn auch ihrer ehelichen Niederlassung in Frankfurt selbst Schwierigkeiten entgegenstehen, dies doch nicht der Fall ist in dem benachbarten „Auslande“, zu dessen Erreichung es nur eines Spazierganges bedarf.

Nach den auf dem deutschen Juristentage, der sich im August 1863 gegen die jetzige Ausdehnung der Paternitäts-Klage aussprach, gemachten statistischen Mittheilungen ist es wenigstens zu bezweifeln, ob die gegenwärtig in der Mehrzahl der deutschen Länder noch herrschende Gesetzgebung über die uneheliche Vaterschaft einen Einfluß auf

Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten hat. Vielmehr wird die letztere von ganz anderen Faktoren bestimmt. In Oesterreich gilt die Paternitäts-Klage in allen Kronländern, trotzdem betragen die unehelichen Geburten in Venetien drei Prozent, in Böhmen vierzehn Prozent, in Wien über achtzehn Prozent. Im Allgemeinen ist aber das Verhältniß in den Ländern ohne Paternitäts-Klage weit günstiger, als in denen mit. Die bairische Pfalz (ohne) hat sechs Prozent, das übrige Baiern (mit) hat zwanzig Prozent; Frankreich (ohne) hat sieben Prozent, Mecklenburg (mit) hat vierzig Prozent; die Rheinprovinz (größtentheils ohne) hat gegen vier Prozent, die preussischen Provinzen (mit) haben neun bis elf Prozent. Freilich würde man Unrecht thun, diese Proportionen lediglich auf Rechnung des Instituts der Vaterschafts- und Ernährungs-Klagen zu setzen. Es kommt dabei auch sehr in Betracht, daß die bairische Pfalz volle Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit hat, das übrige Baiern aber nicht; daß Frankreich alle inneren Schranken des freien Verkehrs der Menschen, der Waaren und des Grundeigenthums beseitigt hat, während in Mecklenburg die feudalen Zustände conservirt sind, wie die Antiquitäten in Pompeji und Herkulanum; daß auch die Rheinprovinz in der wirthschaftlichen Freiheit und Entwicklung den übrigen preussischen Provinzen voraus ist. Wir haben uns aus den in dem „Jahrbuche für die amtliche Statistik des preussischen Staats“ veröffentlichten Ziffern, welche vor der meisten übrigen deutschen Statistik den Vorzug voller Zuverlässigkeit haben, eine Zusammenstellung der einzelnen Provinzen nach der Dichtigkeit der Bevölkerung und nach dem Prozentsatz der unehelichen Kinder gemacht. Hier ist die Tabelle:

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Einwohner per Quadratmeile, Dezember 1858.	1859.
			Prozentsatz der unehelichen Geburten von allen Geburten.
1.	Pommern	2303	9,77
2.	Preußen	2329	9,17
3.	Bosen	2642	6,58
4.	Brandenburg	3173	11,23
5.	Sachsen	4146	9,68
6.	Westfalen	4257	3,96
7.	Schlesien	4408	11,52
8.	Rheinprovinz	6356	3,78

Dieselbe ergibt als Regel, daß, je dichter die Bevölkerung, desto geringer die Zahl der unehelichen Kinder. Die Bevölkerung von Pommern, Preußen, Posen, Westfalen und Rheinprovinz bildet in dieser Tabelle, gruppiert nach der Zahl der Einwohner per Quadratmeile, eine aufsteigende Skala, dagegen gruppiert nach der Höhe des Prozentsatzes der unehelichen Geburten zu den Gesamtgeburten, eine herabgleitende Skala. Außerhalb der Skala bewegen sich allerdings Brandenburg, Sachsen und Schlesien. In den beiden letzten Provinzen scheinen in einzelnen Distrikten wirtschaftlich ungünstige Verhältnisse vorzuliegen. In der Provinz Brandenburg verdirbt Berlin die Sache. Es hat beinahe fünfzehn Prozent (oder genau ausgedrückt 14,82), scheinbar viel, aber in Verhältniß zu den übrigen europäischen Hauptstädten, oder gar zu dem, statt einer halben Million, nur 148,000 Einwohner zählenden, proportionell einfachen und ländlichen München, doch eigentlich wenig.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei einer anderen sozialen Krankheit, nämlich der Auswanderung. Je dünner die Bevölkerung, desto stärker die Auswanderung, je dichter jene, desto schwächer diese. Die Provinzen Rheinland und Westfalen zählen nur je 1600—1800 Auswanderer, das gering bevölkerte Pommern hat deren fast 2800. Das Königreich Sachsen, mit fast 9000 Einwohnern auf der Quadratmeile, hat eine ganz geringe Auswanderung, welche von der Einwanderung beinahe um das Doppelte überstiegen wird. Mecklenburg-Schwerin, das auf der Quadratmeile nur 2200 Menschen ernährt, obgleich es eines der fruchtbarsten Länder Deutschlands ist, hat in zehn Jahren über 60,000 Menschen durch Auswanderung verloren. Zugleich hat es trotz der strengsten Paternitäts- und Alimenter-Gesetze die meisten unehelichen Kinder.

Je mehr unter dem Schutze vollster wirtschaftlicher Freiheit sich Industrie, Landwirtschaft und Handel gleichmäßig und harmonisch neben einander entfalten, je mehr die produktiven wirtschaftlichen Kräfte entseffelt werden und sich entwickeln können, desto mehr steigt in einem Lande gleichzeitig mit dem Wohlstande auch die Bevölkerungszahl. Desto mehr nehmen die sozialen Krankheiten, namentlich Massenverarmung und massenhafte Auswanderung, uneheliche Geburten und dergleichen ab. — Alle jene Mittel der polizeistaatlichen Quacksalberei oder Gewaltthätigkeit, die Zunftgesetze, die Niederlassungsbeschränkungen,

die Eheverbote, die Unzuchtstrafen, die Paternitäts-Klagen, die Deflorations- und Alimientengelder, heißen nicht das Uebel, sondern verschlimmern es. Sie erinnern an die Wette zwischen dem Wind und der Sonne, wer den Wanderer zuerst dazu bringe, seinen Mantel auszuziehen. Als der rauhe boreas blies, wickelte der Mann sich nur noch fester ein. Als die Sonne zu scheinen begann, legte er ihn bereitwillig ab. Gebietet nur einmal dem erstarrenden Hauche der Restriktiv- und Präventivmaßregeln Eurer veraltenden Polizeiwirtschaft Ruhe und laßt die Sonne wirthschaftlicher Freiheit scheinen, dann vollzieht sich die Entwicklung von selbst nach dem ihr innewohnenden Gesetz.

Jedenfalls ist oft gerade die staatspolizeiliche Arznei die alleinige Ursache der Krankheit, — und wenn auch das nicht, so ist doch noch öfter die Arznei schlimmer, als die Krankheit. Damit will ich nicht sagen, daß das prohibitive Einschreiten der Gesetzgebung oder des Staates absolut unstatthaft sei. Allein es bildet die Ausnahme, und die Ausnahme bedarf des Beweises.

V.

Wir sehen, unsere rechts- und kulturhistorische, sowie unsere volkwirtschaftliche Umschau, bei welcher wir manchen Moment bei Seite setzen mußten oder nur andeuten konnten, liefert uns nur Argumente gegen, aber keine für die Paternitäts-Klage. Man fragt daher billig: „Warum hält man denn in Preußen, in Oesterreich und in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten so hartnäckig daran fest?“ — und da müssen wir denn, unbeschadet der Autorität des Mainzer Juristentages, der allerdings mit recht kräftiger Faust an dem morschen, überlebten Institut gerüttelt hat, gestehen, daß doch unter unseren juristischen Praktikern und Dogmatikern und unter den Männern, in deren Händen in Deutschland die Initiative der Gesetzgebung jetzt liegt, noch viele demselben anhängen, oder wenigstens zu ängstlich sind, um ihre Zweifel zur thatkräftigen Verneinung zu steigern. Die Juristen haben nun einmal einen gewissen traditionellen und habituellen Tif, — namentlich diejenigen, die nichts sind, als Juristen. Deshalb sollten die andern Leute nicht ihnen allein die Gesetzgebung überlassen. Denn sie hängen am Dogma, wie die Theologen. Es waren Juristen, die für die Hexenprozesse, für die Tortur, für die Todesstrafe, für die heilige Inquisition, für die früheren kirchlichen wie für die späteren politischen Kezengerichte das letzte Wort geführt haben und es für einige dieser Einrichtungen noch führen. Sie erinnern an die Worte Wallenstein's:

„— Das ganz

Gemeine ist's, das ewig Gefrigne, —
 Das morgen gilt, weil's heute hat gegolten.
 Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht
 Und die Gewohnheit nennt er seine Amme.
 Weh' Dem, der an dem würdig alten Hausrath
 Ihm rühret, das heil'ge Erbsküd seiner Ahnen.
 Was grau vor Alter ist, das ist ihm göttlich!“

Man kann von ihnen sagen: „Tamquam e vinculis sermocinantur“. Jedoch muß man gestehen, daß die Einrichtung, welche wir

bekämpfen, zu einer gewissen Zeit, in welcher sich unsere historische Entwicklung in einer rückschreitenden Metamorphose befand, den Schein einer Berechtigung hatte, etwa in der Art, wie man gegen ein Gift ein stärkeres Gegengift anwendet, selbst auf die Gefahr hin, daß das letztere nicht nur das erstere, sondern auch den Organismus selbst zerstöre. In und nach dem dreißigjährigen Kriege war eine wirthschaftliche und moralische Verwilderung, eine Entsittlichung und Rohheit in das Volk gekommen, daß man sich nicht mehr anders helfen zu können, als durch die brutalste Gewalt. Man glaubte, die Kunst des Regierens bestehe darin, daß man die Unterthanen bestrafe, Contributionen von ihnen erhebe, und ihnen jeden Augenblick durch die allerempfindlichsten Mittel in Erinnerung bringe, daß sie eine gestrenge Obrigkeit über sich haben. Natürlich unterlagen auch die Rechtswissenschaft und die richterliche Gewalt der allgemeinen Verwilderung, die Gerichte beschäftigten sich damit, Menschen zu foltern, Hexen zu verbrennen und nach der Vaterschaft zu inquiriren. In dieser Zeit des allgemeinen Hasses und der gegenseitigen Verbitterung, wo man in jedem Fremden einen Feind, in jedem Landsmann einen Reider, in jedem Zuziehenden einen Schmälterer des ohnehin schon gar zu kargen Wissens sah, in dieser Zeit war es, wo sich in Deutschland die Paternitäts-Klage zu ihrer jetzigen Gestalt entwickelte; und seitdem ist sie nur mit einigem polizeistaatlichen Ballast beschwert und mit einigem humanistischen Flitter aufgezinkt worden. Die Juristen des 19. Jahrhunderts haben es nicht leicht, ein solches Institut zu vertheidigen. Ein Theil derselben hat die Verpflichtung zur Ernährung des unehelichen Kindes aus der Strafbarkeit der Handlung des Weischlafes herleiten wollen. Diese, zuletzt von Puchta vertheidigte Ansicht ist bereits oben erörtert und widerlegt worden, sie findet heutzutage keine Anhänger mehr. Gegenwärtig begründet man den Satz der Ernährungspflicht des unehelichen Vaters nur noch durch die Berufung auf die Vaterschaft selbst, indem man behauptet, daß man so gut bei dem außer-ehelichen, wie bei dem ehelichen Weischlaf die Vermuthung der Paternität festhalten könne, vorausgesetzt, daß demselben die Geburt innerhalb der gesetzlichen Zeit gefolgt sei. Man übersieht hierbei zweierlei, nämlich erstens, daß die Vermuthung der ehelichen Vaterschaft ihre natürliche Grundlage findet in dem Ehevertrag, welchem sich beide Theile freiwillig unterworfen haben; zweitens, daß bei

der Ehe die Vermuthung offenbar gegen die Mitwirkung Dritter spricht, während außer der Ehe ein solcher Anhaltspunkt durchaus nicht existirt. Wenn die Mutter des unehelichen Kindes die Vaterschaft des A nachweisen will, so genügt der Beweis der Bewohnung Seitens des A offenbar nicht. Neben diesem positiven Beweis müßte die Negative bewiesen werden, daß außer dem A sonst Niemand mit der Mutter zu thun gehabt hat; ein solcher Beweis ist aber selbst dann, wenn die fragliche Person während der kritischen Zeit unter Schloß und Riegel gehalten wurde, kaum zu führen. Wie also will man den Causalnezug herstellen, ohne welchen eine rechtliche Verbindlichkeit nicht gedacht werden kann? Unsere Juristen freilich wissen sich zu helfen; sie sagen: „Eigentlich würde allerdings der Klägerin der Beweis ihrer in der Klage zu machenden Behauptung obliegen, daß sie sich zur Zeit der Conception nur mit dem Beklagten, und nicht mit Dritten, eingelassen habe; weil sie aber diesen Beweis nach der Natur der Sache unmöglich erbringen kann, so müssen wir, um das Institut der Paternitäts-Klage, das wir unter allen Umständen aufrecht erhalten wollen, zu retten, einen Staatsstreich gegen den gesunden Menschenverstand machen, indem wir die Frage, ob die Klägerin während der kritischen Periode sich nur mit Einem oder mit Mehreren eingelassen habe, einfach von der Tagesordnung streichen, und nicht nur der Klägerin die negative Beweisführung erlassen, sondern auch den Beklagten mit der Einrede, daß die Klägerin sich wirklich zur entsprechenden Zeit mit Andern eingelassen habe, und mit der Beweisführung über diese positive Behauptung ausschließen.“

Es ist kaum nöthig nachzuweisen, wie haltlos diese Deduction ist, welche die einzige juristische Basis der Paternitäts-Klage gegenwärtig noch bildet. Wenn die letztere ohne eine solche Taschenspielerlei nicht mehr zu halten ist, dann ist es in der That Zeit, sie fallen zu lassen. Man kann den unehelichen Vater, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zwingen, weil diese dann auf einer vertragsweisen Basis beruhen, die mit vollständiger Sicherheit festgestellt und erwiesen werden kann. Wenn er dagegen die Vaterschaft bestreitet, so hat man kein Mittel, ihm den Beweis derselben zu liefern, wenn man nicht zu Fiktionen greifen will, welche der Natur der Sache widersprechen, oder zu einem Spiel mit Eiden, dessen moralische Wirkung mehr Nachtheile erzeugt, als die jedenfalls

nur sehr problematischen Effekte der Ernährungsfrage jemals Vortheile gebracht haben.

Bei dieser Schwäche der Rechtsgründe ist es natürlich, daß diejenigen Juristen, welche auch jetzt noch die Paternitäts-Klage vertheidigen, ihre Hauptargumente aus Zweckmäßigkeitserwägungen herleiten. Abgesehen von allerlei landläufigen sentimentalen Redensarten und einer Vermengung der Gebiete des Rechts und der Moral, die selbst von den allerconservativsten Rechtsphilosophen, wie Stahl, verdammt wird, hört man die Vaterschafts-Klage rechtfertigen: aus Rücksichten auf das Kind oder auf die Mutter, oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, oder in dem des Staats-, oder dem des Gemeindebudgets. Alle diese Argumente sind gleich werthlos. Wie wenig und wie selten die Alimientengelder in Wirklichkeit für das Kind, auf dessen Firma sie erhoben werden, zur Verwendung kommen, haben wir bereits oben dargethan. Was kann es dem Kind nützen, wenn man der Mutter ein Privilegium der Viederlichkeit giebt und sie förmlich dazu provoziert, nachdem sie mit Einem gefallen, dasselbe Experiment mit einem Duzend Anderer zu wiederholen, angeblich „pour corriger la fortune de l'enfant“, d. h. um unter Allen die Auswahl zu haben, oder auch sie successive alle mit einander, unter Verheimlichung des bereits Empfangenen, ausbeuten zu können?

Man spricht von dem Interesse der Mutter; man behauptet, es gewähre ihr eine „sittliche Genugthuung“, durch richterliches Urtheil festgestellt zu sehen, daß an dem, was vorgefallen, sie nicht allein die Schuld trage; allein man übersieht dabei, daß die Paternitäts-Klagen überhaupt gar nicht den Zweck verfolgen, zu constatiren, wer von Beiden der schuldige und wer der verführte Theil sei. Jedenfalls gereicht es nicht zu sonderlicher sittlicher Befriedigung, wenn die mit oder ohne größere Schuld Gefallene auch noch auf offenem Markte mit ihrem Fehltritt prunkt und vor Gericht auf ein Recht pocht, das aus einer Verletzung ihrer Pflicht entstanden ist. Will man vorzugsweise das Interesse der Gefallenen im Auge haben, so kommt man consequenter Weise auf den Standpunkt des kanonischen Rechts, das zur Sicherung der verletzten Sitte den Verführer unter allen Umständen, mag der Fehltritt Folge gehabt haben oder nicht, zwingt, die Verführte zu heirathen. Wer nicht bis zu diesem Standpunkt zurückgehen will,

hat kein Recht, sich auf Wahrung der Interessen der Mutter zu berufen. *)

Will man sich auf Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit berufen, so wäre zuvor festzustellen, ob nicht die Abschaffung der Paternitäts-Klage und der Alimentenansprüche für das weibliche Geschlecht eine stärkere Mahnung zur Vorsicht enthält, als die Existenz dieser Institute zur Abschreckung und Enthaltbarkeit des Mannes beiträgt, welcher in dem kritischen Moment sich schwerlich Rechtsbeträgungen hingibt. Nach den Ergebnissen unserer Statistik scheint das Verbot der Erforschung der unehelichen Paternität ein stärkeres Präservativ zu sein; denn wie wir oben gezeigt haben, finden wir da, wo dasselbe besteht, einen weit geringeren Procentsatz der unehelichen Geburten. Jedenfalls wirkt dasselbe vortheilhafter auf die Sittlichkeit, als die in den Deslorations- und Alimentengeldern der Unzucht ausgesetzte Prämie mit allen den Scandalen, Erpressungen und Meineiden, welche sie im Gefolge hat. Es lautet paradox, aber es hat eine gewisse Berechtigung, wenn ein geistreicher deutscher Jurist schreibt: die Paternitäts- und Alimentationsprozesse seien die Hexenprozesse des 19. Jahrhunderts, mit welchen das zarte Geschlecht sich rächt an dem starken für die Unbilden und Brutalitäten, wodurch sich das letztere an ihm mittelst der Hexenprozesse des 17. und 18. Jahrhunderts versündigt hat; denn beide Prozeduren beruhen in der Rechtsausführung und Beweisfrage auf gleich illusorischer Basis.

Die Berufung darauf, man bedürfe des von uns angefochtenen Instituts, um das Budget des Staats und der Gemeinden auf Kosten der Schuldigen zu erleichtern, beantworten wir durch die Frage: Warum hat man die obligatorische Armenpflege des Staats und der Gemeinden so über alle Gebühr ausgedehnt und zugänglich gemacht, daß dadurch fortwährend an sich völlig unbegründete Ansprüche provozirt werden? Und ist es recht, daß man den Staat, der doch offenbar hinsichtlich der schlechten Gesetzgebung und Verwaltung eher der

*) Bei der Verathung des Code civil sprach sich der damalige Consul Bonaparte selbst gegen die von dem Gesetzentwurf beabsichtigten beiden Ausnahmen aus, weil der Beweis der unehelichen Paternität unmöglich und die Fiktion ein Unrecht sei. „Si la paternité pouvait être prouvée, il faudrait même le forcer à épouser la mère, mais que cette preuve est impossible.“ (Procès verbaux du Conseil d'Etat, séance du 26. Brumaire an X. — 17. Nov. 1801.)

schuldige Theil ist, zu erleichtern sucht auf Kosten von Privatpersonen, deren Schuld entweder gar nicht, oder nur vermöge einer vollständig rechtswidrigen Fiktion erwiesen werden kann? Jedenfalls aber ist die Furcht vor der Belastung der öffentlichen Budgets eine sehr übertriebene. Die Statistik hat uns gezeigt, daß die Abschaffung der Paternitätsklage an und für sich schon den Prozentsatz der unehelichen Geburten um ein Bedeutendes vermindert. Nehmen wir denselben aber auch einmal auf 8 Prozent sämmtlicher Geborenen an, so ist nicht zu bestreiten, daß hiervon wenigstens Dreiviertel entweder in frühesten Jugend sterben, oder durch die nachfolgende Verhehlchung der Eltern legitimirt werden. Bringt man nun in Anrechnung, daß von den übrigen zwei Prozent ohne Zweifel ein Theil alimentationsfähige Mütter oder mütterliche Verwandte hat, ein anderer Theil aber von dem Vater anerkannt und, wenn der letztere dazu die Mittel hat, ohne oder mit Dazwischenkunft gerichtlichen Zwangs, auf Grund der Anerkennung versorgt wird, so bleiben nur diejenigen übrig, bei welchen nach Maßgabe des Lebenswandels der Mutter die Feststellung auch nur einer Wahrscheinlichkeit des Vaters absolut unmöglich ist, und diejenigen, bei welchen der auf Vaterschaft und Ernährung Angegangene entweder die Vaterschaft leugnet, oder die Ernährung zu bezahlen außer Stande ist. Was den zuletzt genannten Fall anlangt, so hat bis jetzt selbst die strengste Gesetzgebung und die kräftigste Exekution die sogenannte „kaiserliche Einrede“, daß man nichts hat, noch nicht zu überwinden vermocht. Daß man aber in einem Fall, in welchem etwa die Klägerin selbst ehrlich genug wäre, in ihrer Klage anzugeben, sie habe sich mit Mehreren eingelassen und sei in der That nicht im Reinen darüber, wer von diesen der Vater des von ihr geborenen Kindes sei, doch irgend einen von diesen Mehreren oder gar Alle verurtheilen oder sie etwa das Loos darüber werfen lassen solle, wer von ihnen „dran glauben müsse“, wird selbst, wenn Utilitätsgründe dafür sprächen, ein Mann von Rechtsgefühl nicht behaupten wollen.

Auf dem Mainzer Juristentage vertheidigte ein geistreicher Rechtsgelehrter die Paternitäts-Klage damit, daß er an die Großmuth und Gerechtigkeit des starken Geschlechts appellirte, indem er fragte, ob es recht sei, wenn die Männer den Umstand, daß sie allein die Gesetze zu machen haben, dazu benutzen, um sich der Ansprüche der von ihnen verführten Frauen zu entschlagen. Wir antworteten mit der Gegen-

frage: „Haben die Frauen in denjenigen Ländern, in welchen die unseren germanischen Vorfahren vollständig unbekannt Paternitäts-Klage nicht existirt, oder schon seit länger als einem halben Jahrhundert abgeschafft ist, jemals darüber Beschwerde erhoben? Und wenn nicht, ist dann nicht anzunehmen, daß sie entweder zu einer Beschwerde keinen Grund haben, oder ihnen ihr sittliches Gefühl verbietet, Ansprüche geltend zu machen, deren Entstehung auf einer Verletzung der Geschlechtslehre beruht und deren Erhebung eine Verleugnung der Scham ist?“

Das letzte Argument unserer Gegner ist eine Appellation an den deutschen Nationalstolz, daß man nämlich seine Rechteinrichtungen nicht entlehnen möge aus dem Code Napoléon. Dieser letzte Beweisgrund ist zugleich der schwächste. Erstens ist man heutzutage einsichtig genug, um zu wissen, daß unbeschadet der nationalen Rücksichten, auch auf dem geistigen Gebiet und insbesondere auf dem der Rechtsbildung und der Gesetzgebung der Grundsatz der internationalen Arbeitstheilung gelten muß, ohne welchen z. B. ein Völkerrecht, Wechselrecht, Handelsrecht und Seerecht niemals entstanden sein würden. Zweitens aber müssen wir wahrheitsliebend genug sein, um zu gestehen, daß der Code Napoléon in vielen Stücken nicht nur besser, sondern sogar deutscher ist, als unser auf römischen und kanonischen Grundlagen beruhendes „Gemeines deutsches Recht“ und daß wir erst durch ihn manche wahrhaft deutsche Institution, welche unsere Vorfahren, der deutsche Stamm der Franken, nach Frankreich exportirt und dort der keltoromanischen Bevölkerung aufgezwungen hat, wieder zurückerhalten haben, wie dies namentlich bezüglich der Paternität bereits oben in Abschnitt II. nachgewiesen ist.

VI.

Unser Gegenstand ist seinen allgemeinen Umrissen nach mit der obigen Ausführung erschöpft, wir möchten aber derselben noch eine kleine Detailstudie beifügen, über die das vorliegende Thema betreffende Gesetzgebung in dem Großherzogthum Baden, deren Geschichte interessant ist durch allerlei merkwürdige Fort- und Rückbildungen, und über welche ein von kenntnißreicher und zuverlässiger Hand gesammeltes und gesichtetes Material vorliegt, welches zu benutzen uns gestattet ist.

In Baden wurde der Code civil im Jahre 1810 in einer mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen versehenen Uebersetzung als badisches Landrecht publizirt. Während der Code civil die Vaterschafts-Klage beschränkt auf:

- 1) den Fall der Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde, und
- 2) den der Entführung;

fügt das badische Landrecht noch weitere vier Ausnahmen bei:

- 1) wenn der Beklagte die Mutter des Kindes kundbarlich als Zuhälterin bei sich unterhalten hat;
- 2) wenn er des Verwohnens während der kritischen Periode freiwillig geständig, oder
- 3) zufällig (d. h. ohne Veranstaltung und Nachforschung) überwiesen ist; und
- 4) wenn er den Beischlaf bewirkte, dadurch daß er die Mutter außer Stand ihres freien Sinnesgebrauchs versetzt hat.

Vor dieser modifizirten Einführung des französischen Civilrechts war in Baden, wie in den übrigen deutschen Ländern, die Vaterschafts-Klage statthaft; nach einer Verordnung vom 15. August 1791 galt nicht nur die gewöhnliche Präsumtion, welche aus erwiesencem Beischlaf während der fraglichen Zeit hergeleitet wird, sondern es wurden auch zur Erleichterung der Staatskasse, welcher die Ernährung der unehelichen Kinder eventuell zur Last stand, gegen diejenigen, welche

binnen des gedachten Zeitraums mit der Geschwängerten verdächtigen Zuwandel gepflogen oder sich sonst in irgend einer Weise suspect gemacht hatten, Contributionen ausgeschrieben, und zwar gegen Alle, so daß oft mehrere sogenannte Väter für ein und dasselbe Kind beisteuerten. Daneben erhob der Fiskus von jedem unehelichen Kind, das geboren wurde, einen sogenannten Bastardfall, welcher von einem bis fünfzig Gulden anstieg, und legte sich ein Erbrecht zu bezüglich aller unehelich Geborenen, welche kinderlos starben.

Diese Vorschriften fielen natürlich mit Einführung des Code civil weg; es machte sich jedoch sofort gegen den letzteren eine gewisse Reaktion und eine versteckte Neigung, zu der früheren Einrichtung wieder zurückzukehren, bei den Behörden geltend, welche folgende Vorschriften erließen.

- 1) Im Fall die Mutter vermögenslos sei, solle die Ernährung des unehelichen Kindes zur Hälfte der Gemeinde der Mutter und zur andern Hälfte dem Staate zur Last fallen.
- 2) Wenn durch polizeiliche Untersuchung festgestellt sei, daß ein Mann während der kritischen Zeit der unehelichen Mutter beigewohnt habe, solle derselbe auch gerichtlich verurtheilt werden können, einen Ernährungsbeitrag von wöchentlich fünfzehn bis achtzehn Kreuzern zu bezahlen; das Klagrecht hierauf solle sowohl dem Staate als auch der Gemeinde zustehen.
- 3) Auch im Falle der polizeilichen Feststellung eines bloßen verdächtigen Umganges mit der unehelichen Mutter solle eine solche Beitragspflicht eintreten, jedoch nur auf ein Drittel des unter 2) genannten Betrags.

Damit war das Prinzip des Code Napoléon schon stark durchlöchert, allein thatsächlich wurde von der im Widerspruch mit diesem Prinzip eingeräumten Ernährungsklage nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht, so daß man wohl sagen kann, der Geist der Bevölkerung kam dem neuen Gesetze mit Bereitwilligkeit entgegen.

Von Zeit zu Zeit jedoch erneuerten sich die Versuche, wieder zu der vor landrechtlichen Einrichtung der Vaterschafts- und Ernährungsklage zurückzukehren, weil sich in Folge illiberaler Gesetze über Gewerbebetrieb, Niederlassung und Verheirathung die Zahl der unehelichen Geburten vermehrte und die damit der Staats- und Gemeindefasse auferlegte Last wuchs.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern drang sowohl 1817 als auch 1834 und 1843 wiederholt auf Rückkehr zu der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts; allein das Justizministerium constatirte durch seine Erhebungen:

- 1) daß die Zahl der Verbrechen des Kindesmords, der Kindesabtreibung und der Kindesaussetzung aus Veranlassung der Einführung der französischen Gesetzgebung nicht gestiegen sei;
- 2) daß dieselbe das Fortkommen und die Erziehung der unehelichen Kinder in keiner Weise erschwert, daß sie
- 3) das Rechtsgefühl des Volkes nicht verletzt, und daß sich nirgends die öffentliche Meinung für die Wiedereinführung des früheren Zustandes ausgesprochen habe.

Auf die Verufung auf die steigende Zahl der unehelichen Geburten, erwiederte es schon im Jahr 1834, daß diesem Zustand nicht durch Aenderung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, sondern durch Einwirken auf moralische Erziehung des Volkes (in den Gemeinden der Mennoniten, Herrnhuter und schweizer Reformirten kamen nur wenige oder gar keine unehelichen Geburten vor), und durch leichtere Zulassung zur Ehe, sowie durch Gewerbe- und Zugfreiheit zu steuern sei.

Die vernünftigen Ansichten des Justizministeriums siegten, so lange die Zustände des Landes normal blieben; als aber der Ausbruch und die Niederwerfung des badischen Aufstandes im Jahr 1849 abnorme Verhältnisse hervorriefen, erneuerte das Ministerium des Innern seine Angriffe auf die bestehende Gesetzgebung und diesmal leider mit Erfolg. Während bis dahin der Betrag der unehelichen Geburten im Verhältniß zu der Gesamtzahl der Geburten sich durchschnittlich zwischen dreizehn und funfzehn Prozent bewegt hatte, stieg er plötzlich in den Jahren 1849 und 1850 über sechszehn und siebenzehn Prozent. Dieses Steigen hatte begreiflicher Weise seine Veranlassung nicht in der seit dreißig Jahren unverändert fortbestehenden Gesetzgebung, sondern in den Zeitereignissen. Die Erschütterung der öffentlichen Autorität, die häufigen Dislokationen des badischen Militärs, die Ueberfüllung des Landes bald mit Freischaaaren, bald mit regulären Truppen, welche letztere von einem leicht errungenen Siege berauscht waren, mußte natürlich die Sittlichkeit im Geschlechtsleben untergraben und zu einer Steigerung der Zahl der unehelichen Geburten führen, welche auch ohne Aenderung der Gesetzgebung mit Wiederherstellung der Ruhe und

Ordnung von selbst auf ihr normales Niveau wieder zurückgewichen sein würde. Außerdem berief sich das Ministerium des Innern auf den Umstand, daß die Beiträge der Staatskasse zur Ernährung der unehelichen Kinder, welche im Jahr 1820 nur 12,000 Gulden und in dem Jahr 1838 nur 44,000 Gulden betragen hatten, im Jahre 1848 auf beinahe 96,000 Gulden gestiegen waren.

Die Ursache des Mißstandes lag begreiflicher Weise nicht in den Vorschriften des Code civil oder des badischen Landrechts, sondern in den verkehrten Bestimmungen über die Armenpflege. Wenn der Staat ohne irgend einen vernünftigen Grund sich selbst die subsidiäre Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder auflud, so durfte er sich nicht darüber verwundern, daß die Gemeinden und Armenverbände, welche ihrer Natur nach selbstständig sind und sein müssen, diese Con-junctur zu Gunsten ihrer eigenen Klasse und ihrer Gemeindeangehörigen ausbeuteten, indem sie Bescheinigungen über die Zahlungsunfähigkeit sowohl der Gemeindefassen, als auch der unehelichen Mütter beibrachten und dadurch in ächt polizeistaatlich-communistischer Weise die Last von den Schultern, auf welche sie gehörte, abwälzten auf den Staat, der, so lange er sich die Einmischung in Alles erlaubt, sich nicht beklagen darf, wenn ihm auch die Belastung mit Allem zugemuthet wird. Statt nun bloß die verkehrte Armenpflege zu reformiren, verballhornte man die vernünftige Civilgesetzgebung, indem man am 5. September 1850 dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die Verbindlichkeit des Staats zur Ernährung unehelicher Kinder zwar aufhob, statt dessen aber die Ernährungs-Klage gegen den außerehelichen Beischläfer wieder einführte mit der Beschränkung, daß die Klage von einem zu erneuenden Vormund erhoben werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres, von der Geburt an gerechnet, durch Verjährung erlöschen und daß die Eideszuschiebung statthast sein solle.

Der Gesetzentwurf wurde von beiden Kammern mit wenigen unerheblichen Aenderungen angenommen, und am 21. Februar 1851 als Gesetz verkündigt. Man hoffte von demselben Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten, Hebung der Sittlichkeit, Förderung der Ehen und Erleichterung der Gemeindefassen. Das Gesetz besteht nun seit länger als zwölf Jahren und es läßt sich daher prüfen, ob und wie weit diese Erwartungen sich verwirklicht haben.

Was zunächst die Erleichterung der Armentassen anlangt,

so hat eine genaue statistische Aufnahme festgestellt, daß die Beiträge der Gemeinden zur Ernährung unehelicher Kinder seit dem Gesetz von 1851 an dem einen Ort gestiegen, an dem andern gefallen sind, im Ganzen aber sich keineswegs vermindert haben. Das, was man erspart, sind in der That nur die früheren Beiträge aus der Staatskasse; und diese werden in Wirklichkeit gewonnen nicht durch den Ersatz, welcher aus den Contributionen der mit Alimentenklagen in Anspruch genommenen Personen fließt, sondern aus ganz anderen Gründen. Die Sache verhält sich nämlich so: Die Ernährungsklagen liefern erfahrungsmäßig im Ganzen nur einen geringen Ertrag; kaum die Hälfte derselben hat einen Vergleich oder eine Verurtheilung zur Folge; die letztere erstreckt sich in der Regel nur auf einen Betrag von 20 bis 30 Kreuzer wöchentlich, bei welchem die Gemeinde schließlich doch noch eintreten muß. In vielen Fällen trifft sie einen Vermögenslosen oder einen Ausländer, welcher sich der Urtheilsvollstreckung entzieht. Rechnet man dazu, daß auswärtige uneheliche Mütter nunmehr das männliche Geschlecht von Baden mit Ernährungsklagen heimsuchen können, nicht aber umgekehrt badische Mütter einen Mann aus Rheinhessen, Rheinpreußen oder Rheinbaiern, so ergibt sich, daß das Geschäft, welches man mit Einführung der Ernährungsklage zu machen glaubte, als Finanzspeculation verunglückt ist. Dagegen haben seit dem Wegfall der Verpflichtung der Staatskasse die Mütter der unehelichen Kinder eine weit größere Scheu, die früher ohne alles Bedenken in Anspruch genommene Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu fordern, weil sie sich dadurch dem Haß und der Erbitterung ihrer Mitbürger aussetzen, die für die Aufbringung dieser Mittel Steuern bezahlen müssen. Andererseits sind auch die Gemeinden, seitdem sie nicht mehr den großen Reservefonds des Staatsbeutels zu ihrer Verfügung haben, vorsichtiger geworden und unterziehen das „ob?“ und „wie viel?“ der Unterstützungsbedürftigkeit einer genauen Prüfung.

Was die Frage der Förderung der Sittlichkeit betrifft, so sind natürlich die Ausnahmezustände der Jahre 1849 und 1850 mit dem Wegfall ihrer Ursachen verschwunden; — allein trotz einer Reihe von Polizeimaßregeln (wie z. B. Beförderung der Auswanderung unsittlicher Weibspersonen, Beschränkung der Kirchweihfeste und Tanzbelustigungen, strenge Handhabung der Polizeistunde, Bestrafung der Unzucht und des außerehelichen Zusammenlebens u. s. w.), womit

man dem Gesetze von 1851 zu sekundären gedachte, kann man nicht sagen, daß das letztere irgend einen erheblichen Einfluß auf die Hebung der Sittlichkeit gehabt hat. Der Prozentsatz der unehelichen Geburten, welcher von 1838 bis 1848 zwischen 13 und 15 geschwankt hat, fluktuiert seit 1852 zwischen 15 und 17 und ist seit 1856 nicht mehr unter 16 Prozent heruntergegangen, ein neuer Beweis, daß man die Sittlichkeit durch die einem der beiden Schuldigen gewährte Unzuchtsprämie nicht heben kann.

Einzelne Gemeinden richteten sogar Petitionen an die Kammeru, worin sie behaupteten, seit dem Gesetze von 1851 habe die Unsittlichkeit stark zugenommen, und deshalb um Strafgesetze nicht nur gegen die Väter, sondern auch gegen die Mütter der unehelichen Kinder, namentlich etwa eine Einsperrung der Letzteren in Arbeitshäuser, baten. Manche der zum Bericht gezogenen Staatsbehörden, Gemeinderäthe und Geistlichen behaupteten geradezu, daß das Gesetz von 1851 die Vermehrung der unehelichen Geburten dadurch bewirkt habe, daß es einen Rechtsanspruch auf Ernährung des in unehelichem Beischlaf erzeugten Kindes gewähre, der unehelichen Mutter sogar unter mehreren Beischläfern die Wahl lasse, derselben auch andere Mittel der Ausbeutung an die Hand gebe, und damit entfittlichend auf das weibliche Geschlecht einwirke.

Darüber aber sind alle eingezogenen Berichte einig, daß das Gesetz von 1851 die Eingehung der Ehe eher verhindert als gefördert habe, indem die Erhebung eines Prozesses eine solche Erbitterung zwischen den beiden Theilen hervorrufe, daß die Neigung zur Heirath verschwinde, ferner, daß überhaupt Ernährungsklagen nur von solchen Personen erhoben werden, welchen man, wenn sie statthast wäre, die *exceptio plurium concubentium* füglich opponiren könnte. In denjenigen Fällen aber, in welchen die unehelichen Kinder durch eine spätere Heirath der Eltern legitimirt worden sind, ist das Gesetz von 1851 vorher niemals in Anspruch genommen worden.

Dagegen hat die badische Gesetzgebung aus neuester Zeit verschiedene höchst aner kennenswerthe Reformen aufzuweisen, welche zur Beseitigung der Verwilderung des Geschlechtslebens mehr beitragen werden, als alle Vaterschafts- und Ernährungsklagen. Das Gesetz vom 20. September 1862 führt Gewerbefreiheit ein; das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. October 1862 erleichtert die

Niederlassung in jeder beliebigen Gemeinde des Landes; und ein weiteres Gesetz von gleichem Datum hebt verschiedene, das Recht der Verehelichung beschränkende Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 und des Gesetzes vom 15. Februar 1851 auf, welches den Zutritt des Bürgerrechts und die Eingehung einer Ehe von der Nachweisung nicht nur eines Nahrungszweiges, sondern sogar gleichzeitig auch noch eines gewissen Vermögens abhängig machte, die von Vielen nicht geliefert werden konnte, so daß diese sich in Folge der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung für berechtigt hielten, bis zur Ermöglichung jener Nachweise, oder auch auf diese Möglichkeit von vornherein ganz verzichtend, mit ihren Geliebten in unzüchtlichen Verhältnissen oder förmlichen wilden Ehen zu leben, aus welchen eine Menge unehelicher Kinder hervorging. Diese Irregularitäten sind in Folge der Reformen von 1862 schon vielfach in das Bette der Ordnung, d. h. der Ehe, übergeleitet worden und die Ansicht, welche das Großherzogliche Justizministerium bereits 1834 aussprach, hat ihre glänzende Bestätigung gefunden.

Während das Gesetz von 1851 zur Verminderung der unehelichen Geburten und zur Hebung der Sittlichkeit im Geschlechtsleben nichts beigetragen hat, ist durch dasselbe auf der andern Seite die Möglichkeit jener Betrügereien und Erpressungen wiederhergestellt, welche wir bei Erwähnung der Motive des Code Napoleon erörtert haben. Man hat denselben dadurch vorbeugen wollen, daß man die Erhebung der Klage in die Hände eines Vormundes oder Pflegers legte. Allein dieser ist selbst bei dem besten Willen in der Richtung und Begründung der Klage vollständig abhängig von den Angaben der unehelichen Mutter über Dinge, von welchen er selbst keine eigene Wissenschaft hat; und auf den Mann, von welchem die Person unter dem Vorgeben der Schwangerschaft Geld erpressen will, ist der zwingende Eindruck der nämliche, mag sie nun drohen mit einer Klage, welche sie selbst, oder mit einer, welche der Vormund demnächst anstellen wird. Namentlich ist der Mißbrauch wieder zurückgekehrt, daß Personen, welche sich schwanger fühlen, einen Dritten unter Umständen, welche die Beweisführung sichern, zum Beischlaf veranlassen, um dadurch statt des vermögenslosen Erzeugers sich einen zahlungsfähigen Ernährer für das Kind zu verschaffen, zu welcher Operation ihnen, da das Gesetz die kritische Periode vom 300sten bis zum

180sten Tage vor der Geburt des Kindes rechnet, eine sehr geräumige Frist von 3 bis 4 Monaten nach wirklichem Eintritt der Schwangerschaft gestattet ist.

Endlich wird noch in den von den Staats- und Gemeindebehörden und den Geistlichen erstatteten Verichten hervorgehoben: „daß sich achtbare Bürger nur sehr ungern zu dem Amte eines Pflegers eines unehelichen Kindes und zur Erhebung der Ernährungs-Klage hergeben, weil sie durch dieses Amt zu stetem Verkehr mit liederlichen Dirnen genöthigt seien“; daß das Gesetz von 1851 skandalöse gerichtliche Verhandlungen mit Prozeßparteien und Zeugen, anstößige Unterredungen und Erörterungen zwischen Geistlichen einerseits, und Parteien oder Zeugen, andererseits, gelegentlich der Eidesvorbereitung zur Folge habe; daß die Erfüllungs- und Reinigungs-Eide über eine unsittliche Handlung etwas Anstößiges haben; daß die Heiligkeit und Feierlichkeit des Eides unter solchem Inhalt leide; und daß das Gesetz überhaupt Feindschaften, Unfrieden in Familien, Meineide und sonstige Verbrechen zur Folge habe, während sich auf der andern Seite die Untersuchungen und Bestrafungen wegen Kindesmords, Kindesabtreibung verheimlichter und hilfloser Niederkunft und Kindesaussetzung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes keineswegs vermindert haben.

Unter diesen Umständen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß man in dem Großherzogthum Baden, in welchem die Arbeit der Gesetzgebung und der Reformen sich im besten Fluß befindet, binnen Kurzem von den Verirrungen der Jahre 1850 und 1851 zurückkehren wird zu dem gesunden Prinzip des badischen Landrechts von 1810, indem man zugleich die vielfachen, verwickelten Ausnahmebestimmungen des letzteren beschneidet und der öffentlichen Armenpflege die nöthige, ihre Ausdehnung beschränkende Reform angeeignet läßt.

Auch auf dem bayrischen Landtage hat das Institut der Paternitäts- und Alimenten-Klagen schon vielfache Angriffe erfahren, zu welchen eine Vergleichung des gedeihlichen Zustandes der bayrischen Pfalz mit den Mißständen in dem übrigen Bayernlande natürlicher Weise provoziren mußte. Schon am 9. December 1850 hat die zweite Kammer beschloffen, an die königliche Staatsregierung die Bitte zu stellen, durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs die Deflorations- und Alimentations-Klagen baldmöglichst abzustellen, zugleich aber auch Gesetzentwürfe über Erleichterung der Anfassigmachung und Verhehlung,

sowie über Erleichterung der Gewerbsausübung vorzulegen. Bei der weiteren Verhandlung zeigten sich wieder die gewöhnlichen Schwierigkeiten, daß man nämlich immer mit einer Reform auf die andere warten will und auf diese Weise keine von Allen zu Stande bringt. Der Eine wollte die Aufhebung der Paternitäts-Klage verschieben bis zur Herstellung von Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Beseitigung des Erfordernisses des Heirathskonsenses Seitens der Staats- und Gemeindebehörden; der Andere wollte die Einführung von Freizügigkeit u. s. w. abhängig machen von der vorherigen Reform der Armen-gesetzgebung; der Dritte behauptete wieder, die letztere sei von dem vorherigen Zusammenkommen der ersteren bedingt, u. s. w.

Es sind nun fast dreizehn Jahre seit diesen Verhandlungen der bairischen Kammern, in welchen viele Mitglieder volle Einsicht in die wahre Lage der Sache bekundeten, verfloßen, leider aber fehlt noch jeder thatsächliche Erfolg. Da indessen der Boden der Zunftverfassung bereits durchlöchert und die Vorlage eines freisinnigen Gesetzes über Verheirathung, Niederlassung u. s. w. dem Landtage zugesagt ist und ohne Zweifel auch erfolgen wird, so wird auch in Baiern wohl bald die letzte Stunde der Paternitäts-Klage schlagen.

Nachtrag von 1873.

Die letztere Voraussetzung hat sich nicht verwirklicht, obgleich auch in Bayern durch die s. g. „Sozialgesetze“ von 1869 viele der bisherigen Mißstände beseitigt sind. Es scheint, wir müssen mit der vorgeschlagenen Reform in Deutschland warten, bis sich die Reichsgesetzgebung des gesammten Civilrechts bemächtigt hat.

Das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten in Deutschland.

(Geschrieben Ende 1867.)

Rette:

„I was ever of opinion, that the honest man, who married and brought up a large family, did more service, than he who continued single and only talked of population.“

Oliver Goldsmith, The vicar of Wakefield.

Erster Abschnitt.

Der gegenwärtige Zustand der Deutschen Gesetzgebung.

In Deutschland, Oesterreich und der Schweiz wird man mich verstehen, wenn ich von dem Zwangs-Zölibat der Unbemittelten spreche. Schwerlich dagegen in Frankreich, Italien, Belgien, England u. s. w.

Letztere Länder kennen das Institut nicht, von welchem ich reden will, und von welchem ich glaube, es wäre weit besser, wir in Deutschland hätten es auch niemals kennen gelernt. In der Absicht, nach Kräften zu seiner Vernichtung durch die legislative Gewalt, und zwar zunächst durch die des norddeutschen Bundes, beizutragen, werde ich eine Schilderung, Geschichte und Kritik dieser ebenso unwirtschaftlichen, als unrechtlichen und unmoralischen Einrichtung versuchen, welche in einem Theile von Deutschland, und namentlich in demjenigen, welcher sich auf seine „Freiheit“ so viel zu Gute thut, noch in der verderblichen Fülle seiner polizeistaatlichen Blüthe steht.

Ich spreche hier nicht von denjenigen Schranken, welche durch das jus civile oder canonicum der Verhehlung gezogen sind, obgleich auch hier eine Revision der in der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart sich ausdehnenden Theorie und Praxis sehr am Plage wäre. Vorläufig wollen wir dieses Gebiet noch den exclusiven Theologen und Juristen als Domanium überlassen und sehen, was sie auf

demselben fertig bringen. Es hat jedoch auch hier bereits nicht gefehlt an Uebergriffen des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses und jenes gemeinen Menschenverstandes, von welchem nur zu wünschen übrig bleibt, er wäre wirklich gemein und allgemein. So hatte namentlich in Preußen Friedrich der Große sofort nach seinem Regierungsantritte gleichzeitig mit Abschaffung der Folter, eine ganze Reihe kirchlicher Beschränkungen des Rechtes zur Verehelichung abgeschafft, oder das Erforderniß der Dispensation aufgehoben, weil diese ja doch auf Nachsuchen und gegen Bezahlung stets ertheilt würde und daher das Erforderniß derselben kein Ehehinderniß mehr war, wenigstens nicht für Zahlungsfähige, sondern vielmehr die Dispensation den Charakter einer singulären Steuer annahm, welche den Heirathskandidaten auferlegt wurde, mag es nun zu Gunsten der betreffenden weltlichen oder geistlichen Kassa, oder gleichsam zum Zwecke der Abschreckung von der Heirath, geschehen.

Die damalige hierarchisch-bureaucratische Orthodoxie faud beide Maßregeln des großen Königs verwerflich. Die Juristen erklärten die Folter für ein nothwendiges Supplement der damals im gemeinen Strafprozeß herrschenden Beweisstheorie, welche das Geständniß zur „regina probationum“ erhob, — welche Erklärung an und für sich nicht ganz unrichtig war, aber nicht dafür sprach, die Folter beizubehalten, sondern dafür, auch jene tolle Beweisstheorie über Bord zu werfen und für die juristische Beweisführung dieselben Grundsätze zu adoptiren, welche die Logik auch in anderen Dingen den Menschen vorschreibt. Ähnlicher Tadel traf die Abschaffung eines Theils der kirchlichen Ehehindernisse und der Dispensationsvorschriften. Nur der Kanzler der Universität Halle rühmte, der König habe die evangelische Freiheit wieder hergestellt und das Mosaische Recht von den willkürlichen Zusätzen und Verunstaltungen des jus canonicum gereinigt. Friedrich der Große jedoch biß auf diese Lobeserhebung nicht an; er hatte dessen kein Hehl, daß für ihn etwaige theologische Motive weder für noch wider maßgebend waren. Mit klarem nüchtern-praktischem Sinne erklärte er öffentlich, sein Rescriptum vom 3. Juli 1740 habe keinen andern Zweck, als „den ehelichen Stand und das Wachstum der Bevölkerung zu fördern“. Diese Anschauung bildete einen merkwürdigen Contrast zu der Sucht, die Eheschließung auf jede mögliche Art zu erschweren, welche damals in allen Territorien grassirte und

erst am Anfang unseres Jahrhunderts verschwand, jedoch nur um später in verschärfter Weise in der Mehrzahl derselben, namentlich in den süddeutschen, wiederzukehren.

Diese Sucht, administrative und polizeiliche Hindernisse der Ehe entgegen zu stellen, namentlich deren Statthaftigkeit von einem höheren Alter oder einem gewissen Vermögensbesitze oder Einkommen abhängig zu machen, den Armen das Heirathen ganz zu verwehren, oder den Staats- oder Gemeindegemeinde- oder gutherrlichen Behörden, oder den Armenverbänden schlechtweg in Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Angelegenheiten ein Veto einzuräumen, ist es, die uns heute beschäftigen soll. Obgleich sie im Vergleich zum Beginne des 18. Jahrhunderts und dem Ende des 17., so wie zu der Gesetzgebung in den zwanziger, dreißiger und fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts theilweise etwas im Abnehmen begriffen ist, sind die von ihr zurückgelassenen Reste immer noch stark und gemeinschädlich genug, um ihnen den Krieg zu erklären. Dies ist um so nothwendiger, einerseits weil die Länder, welche an diesem Mißstand leiden, ihn kraft der Macht der Gewohnheit mit einem fast türkischen Fatalismus gleichsam als ein unvermeidliches Uebel über sich ergehen lassen, und selbst die sonst doch so lebhaft dortige Presse ihn mit Stillschweigen übergeht; ferner weil seine Folgen nur die Armuth schädigen und diese nur schwer zu Wort kommt; und weil andererseits diejenigen Länder, welche schon seit längerer Zeit davon befreit sind, gar keine Ahnung davon zu haben scheinen, welcher Zustand in den übrigen deutschen Territorien herrscht, und sich demselben gegenüber, auch wenn sie ihn kennen, nur indifferent verhalten. Es ist aber ein gemeinsames deutsches und ein allgemein-menschliches Interesse, daß endlich dieser veralteten und gemeinschädlichen Institution, welche das übrige Europa entweder ignoriert oder geradezu unbegreiflich findet, ein Ende gemacht werde auch in germanischen Ländern.

In Altpreußen bestehen diese Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung nicht. Im Wesentlichen auch nicht in Schleswig-Holstein. Wohl aber in den übrigen neupreußischen Provinzen, namentlich in den Hohenzoller'schen Ländern, obgleich dieselben doch schon seit achtzehn Jahren mit der preußischen Monarchie vereinigt sind; auch in weiland Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und

Freie Stadt Frankfurt, endlich in den zu Preußen geschlagenen Stücken von Hessen-Darmstadt und Bayern, grassirt noch das Zwangs-Zölibat der Laien. Es besteht ferner nicht in den linksrheinischen Territorien, in welchen sich auf diesem Gebiet die französischen Institutionen bewährt und erhalten haben, also nicht in Rheinbayern.*) Dagegen finden wir es uoch in drei, um mich welfisch auszudrücken: „Mittelreichen“, nämlich in Württemberg, in dem (nun preußischen) Hannover und in Bayern, welches letztere mit Mecklenburg in der extremen Richtung wetteifert, nur mit dem Unterschied, daß das „Veto“ in Altbayern auf dem Lande meist von bäuerlichen und in Mecklenburg von ritterschaftlichen Magnaten geübt wird, was jedoch in Betreff der Art der Ausübung dieses Rechts und der Wirkungen desselben wenig Differenz zu begründen scheint.

In dem Mittelstaate Sachsen besteht es wieder nicht. Derselbe zeichnet sich überhaupt in volkswirtschaftlichen Dingen vielfach durch eine vorgeschrittene rationelle Gesetzgebung aus. Man merkt hier die alte und hoch entwickelte Kultur eines, namentlich nach früheren Begriffen, nicht gerade bedeutungslosen Staatsganzen.

Einige Kleinstaaten ausgenommen aber finden wir in allen übrigen deutschen Territorien, auch solchen, welche jetzt zum norddeutschen Bunde gehören, das genannte Zwangs-Zölibat; und die preußische Gesetzgebung hat während des hinter dem 1. October 1867 liegenden Jahres, innerhalb dessen die Regierung allein die legislative Gewalt hatte und der Mitwirkung irgend welcher Volksvertretung nicht bedurfte, trotzdem daß sie diese Omnipotenz in anderen Dingen bis an die äußerste Grenze des Statthafteu ausgebeutet, es vergessen, auch in diesem Stücke die Segnungen des Großstaates den neuen Provinzen zuzuwenden, welche dieselben mit Dank entgegen genommen hätten. Schon die Beseitigung der sehr weit gehenden Hindernisse, welche in jenen Territorien die Gesetzgebung hinsichtlich der Verehelichung aus der Militärpflicht hergeleitet hatte, und die Gleichstellung mit der Bevölkerung der alten Provinzen in dieser Angelegenheit, hat der neuen Regierung manches Herz gewonnen, das sonst mit einer verzeihlichen

*) Früher auch nicht in der Provinz Rheinhesfen, der sie aber, trotz tapferer Gegenwehr, vor etwa zwanzig Jahren von Darmstadt aus octropirt worden sind.

Pietät an dem Vergangenen hing, nicht weil es das Bessere, sondern weil es das Hergebrachte und Gewohnte war. Denn die Vorfahren derselben Leute in Hannover, Nassau u. s. w., welche 1866 gegen das Preussisch-Werden frondirten, haben 1803, 1806 und 1815 gegen das Nassauisch-Werden und das Hannoverisch-Werden rebellirt, als damals Hannover und Nassau Territorien annectirten, welche was die Größe u. s. w. anlangt, damals zu ihnen in derselben Proportion standen, wie 1866 sie zu Preußen.

Professor Schüz giebt 1847 in der Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften (VI. 80.) eine tabellarische Uebersicht des Standes der Gesetzgebung wegen Beschränkung des Rechts zur Verehelichung in den verschiedenen deutschen Territorien. Es hat sich seitdem in der betreffenden Prohibitiv-Gesetzgebung nur wenig gebessert. Die neueste und weitaus beste Darstellung finden wir bei Friedrich Thudichum (Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen), „Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung“ (Tübingen, Kaupp und Siebeck. 1866).

Wer sich über das legislative Detail, namentlich auch in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten im Süden Deutschlands, d. h. in Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Bayern näher informiren und dasselbe in dem Lichte einer echt wissenschaftlichen juristischen Kritik erblicken will, den verweisen wir auf die Schrift des Professors Thudichum.

Für meine volkwirthschaftlichen Auseinandersetzungen wird es genügen, hier Folgendes anzuführen:

Die Beschränkungen des Eherechts in Deutschland bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

Die Hauptrolle unter den polizeilichen Ehehindernissen spielt überall das Uebervölkerungs-Angst-Fieber, oder die Armenhaus-Candidaten-Gespensterfurcht, d. h. die Furcht, daß die Eheleute selbst oder deren Descendenz einmal der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen könnten. Wo nun keine Gemeinden bestehen, da hat die Gutsherrschaft die Armenunterstützung zu bestreiten, und ihr steht dann auch das Veto gegen die Heirath der Tagelöhner und Bauern zu. In Folge dieses Verhältnisses hat dann die Guts- oder Domanial-Herrschaft in Mecklenburg, das überhaupt ein Staat im modernen Sinne des Wortes

nicht ist, sondern ein Complex quasi-souverainer Gutsherrn, an deren Spitze der Großherzog steht als Primus inter pares, ein absolutes Einspruchsrecht gegen die Verhehlung der überwiegenden Mehrzahl der dortigen Einwohner, welche in dieser Beziehung wenigstens noch vollständig in dem Banne der Hörigkeit, Erbunterthänigkeit oder Leibeigenschaft stehen. Der Bauer auf dem landesherrlichen Kron-Domanium muß bei der Großherzogl. Domänen-Kammer, der Tagelöhner oder Pächter auf dem Rittergute muß bei dem Gutsherrn um Erlaubniß zur Heirath nachsuchen. Das „Nein“ ist ein unwiderruflich definitives. Denn einen Rekurs an eine Verwaltungs- oder eine Beschwerde an eine richterliche Behörde giebt es nicht. Wer von dem Verbote getroffen wird, hat die Wahl, ob er das Gelübde ewiger Keuschheit ablegen; oder ob er im Concupinat, oder im völlig regellosen Geschlechtsleben, die Reste seiner Tage verleben; oder ob er nach dem Geschmac der Herrschaft die von dieser ausgewählte Person heirathen; oder endlich ob er auswandern will, um im Ausland ein Menschenrecht zu erwerben, welches ihm das mecklenburgische Inland standhaft versagt. In keinem europäischen Lande ist die Zahl der unehelichen Kinder und der Auswandernden größer, als in Mecklenburg, obwohl die Bevölkerung im Verhältniß zu dem Areal und der Fruchtbarkeit des Landes eine außerordentlich dünne und sonst solid, brav, gefittet und fleißig ist.

Die nächste Stelle in Atrozität gegen die Eheschließung der Unbemittelten u. behauptet das Königreich Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz, welche sich französisches Recht und damit, abgesehen von einem ausgebreiteten Zwangs-Zölibat für Militärpflichtige, die Freiheit der Verhehlung conservirt hat). Dies ist um so auffallender, als Bayern einen Anspruch darauf hat, als Staat zu gelten, eine freisinnige constitutionelle Verfassung und in vielen seiner Landestheile, namentlich in denjenigen fränkischen und schwäbischen Stammes, eine aufgeklärte und wirtschaftlich vorurtheilsfreie Bevölkerung besitzt. Auch hier hatten die früher reichsunmittelbaren Standes- und Grundherren nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818 gegenüber den Einwohnern ihres Territoriums ein absolutes Veto, wie Domanium und Ritterchaft in Mecklenburg jetzt noch. Erst 1834 wurde gegen die abschlägliche Verfügung ein Rekurs an die Staatsbehörde gestattet; 1848 hob man das grundherrliche Veto ganz auf.

Im Mai 1818, zu derselben Zeit, wo man den Standesherrn

ein Veto gab, gab man es auch den Gemeinden, die namentlich in Altbayern solchen Mißbrauch damit trieben, daß die Zahl der Heirathen abnahm und noch mehr die der unehelichen Geburten auffallend zunahm, während sich in der bayrischen Rheinpfalz in Folge ihrer freiheitlichen Institutionen die gegentheilige Erscheinung zeigte und bis zur Gegenwart fortbauert. (Siehe die Abhandlung von Rivet „Ueber die außerehelichen Geburten, insbesondere in Bayern“ in dem Archiv für polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanßen. Neue Folge. Bd. I. 1843). Die Regierung setzte im Jahre 1825 eine Reform durch, welche mittelst Gestattung des Rekurses an die Staatsbehörden dem communalen Veto den Gifzahn ausbrach. Denn das Beamtenthum war dort wirtschaftlich gebildeter als der Spießbürger und der Dorfmannat. Letztere kamen jedoch wieder oben auf in der Zeit der Reaction von 1834. Die mildere Praxis in Gestattung der Verehelichung hatte einige Mißstände, blos deshalb weil in vielen anderen Dingen die wirtschaftliche Freiheit fehlte. Statt nun Zug- und Gewerbebefreiheit einzuführen, schaffte man die Freiheit der ehelichen Niederlassung wieder ab. In Folge einer von der Popspartei, namentlich den Dorfmannaten und den Zunftmeistern, eingeleiteten Agitation votirte der Landtag, gleichzeitig mit einem Gewerbegesetz von so antediluvianischem Charakter, daß nicht einmal die damalige Regierung sich entschließen konnte, dasselbe zu genehmigen, ein Gesetz über Anfassigmachung und Verehelichung, das am 1. Juli 1834 publizirt wurde und den Stempel des Polizeistaats an der Stirne trägt. Es schreibt vor:

Wer heirathen will, muß in irgend einer Gemeinde die Anfassigmachung bewerkstelligen; dazu aber gehört: I. Großjährigkeit, II. Militärfreiheit, d. h. Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit, oder Stellung eines Stellvertreters; III. „guter Leumund“ d. h. ein polizeiliches Attest über einen guten Ruf, der jedenfalls ein etwas relativer Begriff ist; IV. Nachweise des gehörigen Schul- und Religionsunterrichts (und zwar des letzteren in der Zeit zwischen der Confirmation, ersten Communication, und der Verheirathung), oder Nachholung des letzteren dadurch, daß der bärtige Heirathskandidat mit den unmündigen Schülkern zusammen zu dem Herrn Pastor in die Katechismusstunde geht; und endlich V. Nachweisung „eines vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes“.

Als ein solcher „Nahrungsstand“, der unbedingt erfordert wird, soll nur gelten 1) Grundbesitz, und zwar in der bayrischen Gemeinde, wo man ansässig ist: a. auf dem Lande im Werthe von 1200 Gulden, b. in der Stadt, entweder Gebäude werth 3000 Gulden, oder Grundstücke werth 1800 Gulden; liegt der Grundbesitz in einer andern Gemeinde, als der der Ansässigkeit, dann wird ein größerer Werth erfordert. — 2) Der Besitz einer gewerblichen Realgerechtigkeit, d. h. eines Grundstückes, womit das Recht zum Betrieb der Schankwirthschaft, der Bäckerei, der Meßgerei, des Apotheker-Geschäftes und dergl. verbunden ist. Nach einer späteren Verordnung genügt aber auch das an und für sich noch nicht, sondern es wird dann noch einmal extra geprüft, ob dieses radizirte oder reale Gewerbe denn wirklich auch in diesem concreten Falle „einen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand“ garantire, — eine Frage, für deren Beantwortung objective Kriterien nicht bestehen. — 3) Besitz einer Gewerbe-Concession. Eine solche Gewerbe-Concession wird aber auch wieder nicht ertheilt, ohne ein vorheriges Nahrungsstands-Examen nach der Melodie von Satz V. oben. — 4) Definitive Anstellung im öffentlichen Dienst.

Von diesen vier Nahrungsstands-Kategorien giebt aber nur die unter 4) einen absoluten Rechtstitel. Ueber die unter 1) 2) und 3) muß die Gemeinde der ehelichen Niederlassung gehört werden und gegen zwei gleiche abschlägliche Bescheide (*duo paria*) giebt es keinen Refurs mehr!

Dann zählt das Gesetz noch eine Reihe anderer Fälle auf, in welchen die Gemeinde der ehelichen Niederlassung, sofern sie etwa die Wohnheimlichkeit haben will, einen „Nahrungsstand“ annehmen kann und darf, aber keineswegs muß. In diesen letztgenannten Fällen hat es dabei sein Bewenden, wenn die Gemeinde „Nein“ gesagt hat. Eine Berufung oder ein sonstiges Rechtsmittel dagegen giebt es durchaus nicht. Das Veto der Gemeinde wird durch die Communalbehörden geübt. Hiernach muß die Heirath sehr vielen Bürgern verweigert werden und man kann sie Jedem verweigern, der nicht Beamter ist. Beamte aber bedürfen nun wieder zur Heirath Erlaubniß der vorgeetzten Behörde, oder gar des Landesherrn, laut Gesetz von 1756. Wer bleibt also noch übrig, der ein wirkliches unbestreitbares Recht zur Heirath hätte? — Niemand! Uebrigens sind Regierung und Stände in Bayern jetzt endlich doch darin einverstanden, daß das nicht so bleiben kann.

Wie weit man indeß in der Reform gehen, ob man wirklich den Muth haben wird, den ganzen alten Plunder über den Haufen zu werfen, das ist noch sehr zweifelhaft. Ebenso das „Wann“. Freilich sollte wohl die Abnahme der Ehen, die Zunahme der unehelichen Geburten, die Entwerthung der Häuser in den Städten, die Creditlosigkeit und der Arbeitermangel der großen Bauerngüter in den altbairischen Provinzen, doch etwas zur Eile mahnen.

In Württemberg hat die Gesetzgebung schon ein Jahr früher, 1833, Rückschritte in derselben Richtung gemacht, wie in Bayern; und was das Gesetz vom 4. December 1833 an Freiheit noch übrig ließ, das wurde in neuerer Zeit, nämlich durch das Gesetz vom 12. Februar 1852 vollends vernichtet.

Nach dem erstgenannten Gesetze müssen alle, welche nicht persönlich befähigt und berechtigt sind zum selbstständigen Betriebe der Handlung, der Landwirthschaft, des Handwerks oder eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufes, ein Vermögen nachweisen, welches den selbstständigen Unterhalt einer Familie sichert. Dieser Nachweis ist also namentlich von den Arbeitern und Tagelöhnern zu erbringen. Die Zulänglichkeit des Vermögens soll nach den verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnissen, also rein willkürlich, bemessen werden. Außerdem ist die Heirathserlaubnis zu versagen wegen erlittener gerichtlicher Bestrafung, wegen gewisser Verbrechen gegen das Eigenthum, sowie wegen Verschwendung, Hang zum Trunk, Bagabundirens und wiederholten Bettelns, in Folge des Obschwebens von Untersuchungen wegen solcher Vergehen und Verbrechen und wegen Almosen-Empfang. Dieser Weigerungsgrund verjährt jedoch, und zwar bei der Verurtheilung in zwei, beim Almosen-Empfang in drei Jahren. Die Entscheidung steht zunächst beim Gemeinderath, in der Regel bestehend aus lebenslänglichen (!) Mitgliedern. Rekurs findet statt zunächst an das Oberamt, dann an die Kreisregierung, und wenn nicht *duo paria* vorliegen, auch an das Ministerium.

Vielen künstlerischen und protectionistischen Heißspornen der zweiten Kammer genügte aber dieses Gesetz noch lange nicht; sie wollten in Beschränkungen weit hierüber hinausgehen. Nur mit Mühe gelang es dem Minister Schlager, die Majorität zurückzuhalten. Auch hier war die Beamtenwelt in wirthschaftlichen Dingen aufgeklärter als eine an-

geblich „freisinnige“, aber von kleinstaatlicher Weltanschauung und wirthschaftlicher Beschränktheit beherrschte Volkvertretung.

Allein die Zoppartei ruhte nicht. Sie wollte die Verhinderungsgründe vermehrt und erweitert, das Veto der Gemeinde zu einem definitiven gemacht haben. Die evangelische Geistlichkeit Württembergs hat sich damals ein großes Verdienst erworben dadurch, daß sie sich dem widersetzte. In einer Collectivengabe an das Consistorium legte sie dar, daß eine Ausdehnung dieser Beschränkungen in den Volksklassen, welche davon betroffen würden, nur die Unsittlichkeit fördern werde.

Die Kraft, der Zoppartei Widerstand zu leisten, kam der Regierung ganz abhanden in jener Zeit der Reaction im Inneren (Restoration der Prügelstrafe) und der antipreußischen Sonderbündelei in der Zollvereinspolitik, 1852. Das Gesetz vom 12. Februar 1852 war geeignet, jene Partei zufrieden zu stellen. Es verlangt von Jedem ohne Unterschied als Vorbedingung der Verehelichung den Beweis, daß sein Geschäft einen Ertrag abwerfe, der zum Unterhalte einer Familie ausreiche, ferner daß er „die zur häuslichen Einrichtung nothwendigen Gegenstände, sowie die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Werkzeuge, und endlich, daß er außerdem noch ein schuldenfreies Vermögen von zweihundert Gulden (in Gemeinden erster Kategorie) oder einhundertundfünfzig Gulden (in Gemeinden zweiter Kategorie) besitze; ja auf Verlangen des Gemeinderaths hat er sogar auch noch „glaubhaft zu machen, daß und wie er dies Vermögen eigenthümlich erworben habe“. Thut er dies nicht, dann darf er nicht heirathen.

Das Gesetz von 1833 hatte in Betreff der Verscholtenheit wenigstens klare und feste Kriterien, welche die Willkür ausschließen, und eine kurze Verjährungsfrist, welche die Härte mildert, aufgestellt. Die wirthschaftliche Reaction von 1852 riß diese sichernden Schranken um und machte die Gemeindebehörde souverain. Sie darf nun Jedem die Heirath verweigern, von welchem sie glaubt oder zu glauben vorgiebt, er werde seinem Geschäfte nicht gehörig obliegen, oder es fehle ihm an dem nöthigen Vertrauen. Insbesondere soll Jedem, der als Junggejelle ein schlechter Haushälter ist, — und wer in aller Welt ist das eigentlich nicht? — die Verehelichung verweigert, also der Weg zur Besserung verschlossen werden. Der Rekurs an das Ministerium wurde abgeschafft, dagegen dem Oberamt für dorthin gelangende Rekurse eine Commission mit dem *droit d'enquête* beigegeben.

Regierung und Stände sind zwar schon lange einig, daß das Gesetz von 1852 nicht mehr festbestehen dürfe. *) Allein es besteht bis zur Stunde doch noch. Warum? — das ist für einen Nicht-Würtemberger geradezu unerklärlich. Schon 1863 interpellirte der Abgeordnete Freiherr von Barmbüler, der nun schon seit geraumer Zeit selbst an der Spitze der Regierung steht, in der württembergischen zweiten Kammer das damalige Gouvernement, ob es nicht einen Gesetzentwurf zur Revision des sogenannten Verehelichungsgesetzes einzubringen gedenke, da hier eine Reform dringend geboten erscheine.

Dies veranlaßte das Ministerium des Innern, 1864 die Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden für die Jahre 1861, 1862 und 1863 mit Erhebungen zu beauftragen:

- 1) über die Zahl der jemaligen Einwohner;
- 2) über die Zahl der geschlossenen Ehen;
- 3) über die Zahl der verhinderten Ehen (leider können hier nur die Fälle constatirt werden, in welchen um Heirathserlaubnis nachgesucht und eine Abweisung erfolgt ist, nicht aber diejenigen, in welchen man die Erlaubniß gar nicht nachsuchte, weil man der Weigerung gewiß war; — und letztere Fälle bilden ohne Zweifel die Mehrzahl);
- 4) über die Zahl der nach dem Gesetze von 1852 gehinderten Ehen, welche nach dem Gesetze von 1833 hätten zugelassen werden müssen;
- 5) über die Zahl der ehelichen und der unehelichen Geburten;
- 6) über die Ursachen der relativen Vermehrung der letzteren.

Diese Erhebungen haben stattgefunden. Leider hat man ihr Ergebniß bis jetzt nicht publizirt. Der Minister von Barmbüler hat die Reform, die er vor fünf Jahren forderte, selbst noch nicht ins Werk gesetzt.

Auch in dem Großherzogthum Hessen, wo für die beiden rechtsrheinischen (alten) Provinzen seit Anfang der zwanziger Jahre, für die neue linksrheinische Provinz (Rheinheffen) seit Einführung der französischen Gesetzgebung, polizeiliche Beschränkungen des Verehelichungsrechtes nicht mehr bestanden, waren es die Landstände, welche gegen

*) Laut des am 10. October 1867 von der Regierung dem ständischen Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfs, welcher indeß bis jetzt noch nicht im Plenum erledigt ist.

„leichtsinnige Ehen“ eiferten und Verbote verlangten. Offenbar ließen die Vorbeeren ihrer verzopften Collegen in Württemberg und Bayern sie nicht schlafen. Zum ersten Male geschah dies 1841. Die Rheinheffen, welche den Werth wirthschaftlicher Freiheit (leider war dieselbe in Darmstadt nicht zu haben und mußte daher von Paris bezogen werden!) bereits durch längeren Gebrauch hatten kennen und schätzen gelernt, leisteten tapferen Widerstand.

Der Antragsteller Hofgerichtsrath Frank hatte sich auf einen angeblich bei Darmstadt vorgekommenen Fall berufen, in welchem sich ein Armer gegen Bezahlung hatte bereit finden lassen, eine anrühige fremde Dirne zu heirathen. Ein rheinheffischer Gerichtspräsident entgegnete ihm: „In Rheinheffen giebt es solche Niederträchtige nicht. Jedensfalls soll man aber einen vereinzeltten Fall nicht durch ein Gesetz bekämpfen, durch dessen Erlassung die Ehre der ganzen Bevölkerung verdächtigt oder besleckt wird.“ Gleichwohl sprach sich die Majorität der zweiten Kammer wiederholt für jenen Antrag auf Beschränkung aus. Die Regierung leistete Widerstand bis 1847, wo ein Gesetz zu Stande kam und am 6. Juli publicirt wurde, daß der Gemeinde das Recht des erfolgreichen Widerspruchs gegen die beabsichtigte Heirath gab, wenn der Heirathskandidat weder durch Vermögensbesitz noch durch Befähigung zum Betriebe einer Kunst, oder einer Wissenschaft, oder eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft die nöthigen Garantien für Ernährung einer Familie gebe.

Das Ministerium Dalwigk vervollständigte die rückschreitende Metamorphose der Gesetzgebung mit Beistand seines Beamten-Landtages 1852 noch dadurch, daß es einen Alters-Census von 25 (früher 21) Jahren einführte und die Junggesellen, auch wenn sie einen eigenen Haushalt haben, von den Gemeinbenutzungen ausschloß, welche sie bis dahin bezogen hatten. Die armen Leute! Zuerst verurtheilte man sie zur Ehelosigkeit. Dann aber fand man sie des unfreiwilligen Zölibats schuldig und strafte sie dafür durch Entziehung der Theilnahme an den Almendenutzungen. Auf diese Dalwigk'sche Gesetzgebung kann man anwenden, was die Alten von ihren Göttern jagten: Zuerst machen sie uns schuldig und dann strafen sie uns. Klassisch ist dies jedoch deshalb noch nicht.

Die in Obigem geschilderte bayrische und hessendarmstädtische Gesetzgebung gilt heute noch in den Territorien, welche durch die Verträge

vom August 1866 von Bayern und Darmstadt an Preußen übergegangen sind. Ähnliche Beschränkungen finden wir in den übrigen neupreußischen Territorien, mit Ausnahme der Elberzogthümer, die sich so ziemlich davon freigehalten zu haben scheinen.

Namentlich in Kurhessen, Nassau und Hannover darf der Geistliche nicht trauen, wenn nicht die Civilbehörde den Trauschein ausgestellt hat. Die Behörde (Magistrat, Amtmann oder Landrath) muß über das Heirathsgeſuch die Gemeinde hören. Diese hat ein Veto, wenn sie sich auf unzureichenden Nahrungsstand beruft. Nur selten erlauben sich die Staatsbehörden, der Gemeinde das Pensum zu corrigiren. Der Zustand ist also ähnlich, wie in Württemberg und Hessen-Darmstadt, wenn gleich nicht ganz so schlimm, als in Mecklenburg und Bayern, zwischen welchen beiden wieder der Unterschied ist, daß man in Bayern ebenso entschieden reformiren will, wie man in Mecklenburg nicht will. Auch in Oesterreich hat die Gemeinde ein Veto gegen die Heirath. Schon im Jahre 1863 ist in dem Abgeordnetenhanſe zu Wien manche glänzende Rede gegen diese Einrichtung gehalten und auch ein Beschluß dagegen gefaßt worden. Gleichwohl besteht sie bis zur Stunde noch.

Außer dem, dem Heirathskandidaten auferlegten Beweis, daß er im Stande sei, eine Familie zu ernähren — ein Beweis, den er eigentlich nur dann führen kann, wenn er verheirathet ist, den man ihm also durch Verweigerung der Heirath unmöglich macht —, hat der Polizeistaat in den genannten deutschen Territorien hin und wieder noch eine Reihe anderer Beschränkungen erfunden, wovon etwa folgende die bemerkenswertheſten sind:

A. Während im germanischen Recht die Befugniß zur Heirath, eo ipso und ohne daß es des Consensus der Eltern oder irgend eines Verbandes, oder irgend einer Behörde bedürfte, mit der Mündigkeit eintrat (nach dem Rechte der Angelsachsen sogar schon nach zurückgelegtem elften Jahre), hat die Gesetzgebung des polizeilich tendenziösen Kleinstaats in Deutschland, uneingedenk des Sprichwortes: „späte Kinder — frühe Waisen“, für die Heirath meistens einen Alters-Census, namentlich für das männliche Geschlecht, vorgeschrieben, welcher die Grenze der Volljährigkeit weit überschreitet. Freilich ist Dispens für Bezahlung zu haben, als wenn das Geld den Mangel an Alter, Weisheit und Tugend ersetzen könnte.

B. Ferner wird vielfach auch für den Großjährigen die Zustimmung des Vaters, zuweilen auch der Mutter, ja sogar in einzelnen Fällen der Consens sämmtlicher noch vorhandenen Großeltern erfordert. Der mehreren Bequemlichkeit für Benittelte halber kann indeß auch hier, gegen Zahlung von Sporteln oder Stempeltaxe, die Behörde, wie es im Kanzlei-Style heißt, „den elterlichen Consens suppliren“.

C. In Württemberg konnte sogar nach Vorschrift der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung von 1687 das Ehegericht einem Mann verbieten, eine Frau zu heirathen, welche zwölf oder mehr Jahre älter ist, als er, während der weise Gesetzgeber den entgegengesetzten Fall, den der Verheirathung eines sehr alten Mannes mit einer ganz jungen Frau, der bekanntlich, wie schon Theognis von Megara (Gnom. vers. 235—239) singt, weit schlimmere Folgen haben kann, mit Stillschweigen übergeht.

D. Nach einzelnen Partikularrechten wird ein Schutzzoll auf auswärtige Damen gelegt. Der Gemeindebürger oder Einwohner darf nämlich eine „Ortsfremde“ nur mit besonderer Genehmigung der Communalbehörde, nach von ihr geliefertem Nachweis über Besitz eines größeren Vermögens und sonstiger Erfordernisse, und auch dann nur gegen Zahlung eines erheblichen Eingangszolls, genannt „Einzugsgelder“, heirathen. Wenn dadurch der Zweck der Bevorzugung des einheimischen Markts wirklich erreicht wird, dann dürfte dies schwerlich zur Verbesserung der Race gereichen.

E. In einigen deutschen Staaten wird militärpflichtigen Personen die Heirath bis zu zurückgelegtem sechsundzwanzigsten, ja unter Umständen sogar fünfundvierzigsten Jahre unmöglich gemacht. So in Württemberg (siehe Thudichum, a. a. O. Seite 53—54), das sich in dieser Beziehung wahrlich an der dort so viel verschrieenen „Militär-Despotie“ Preußen ein Muster nehmen könnte.

F. Endlich — last not least — kommen dann noch die zahllosen Verordnungen zur Beschränkung des Heirathsrechtes für den Adel, die Offiziere, die Hof- und Staatsdienerschaft, die evangelische Geistlichkeit, die Rechtsanwälte, die Schullehrer, — ja in weiland Nassau sogar für die Aerzte, die merkwürdigerweise dort alle Staatsdiener waren, so daß wenn dort ein Patient sagte, er werde vom Arzt schlecht behandelt, er wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre eines Gesundheits-Beamten auf ein paar Monate ins Gefängniß geworfen werden konnte.

Ich begnüge mich, in wenigen Umrissen die Grundzüge dieser

Partikular-Gesetzgebungen anzudeuten, ohne mich auf die wirren Details ihrer bunten Mannigfaltigkeiten einzulassen, welche so weit gehen, daß in dem einen Ländchen das, was im andern geboten ist, mit Strafe bedroht wird.

Für uns handelt es sich hier vorzugsweise um das Verbot der Ehe, wegen fehlenden Nahrungsstandes oder zu befürchtender Verarmung, — um das aus Furcht vor Uebervölkerung eingeführte und festgehaltene Zwangs-Zölibat der Mittellosen.

Nachdem ich in diesem ersten Abschnitte eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Gesetzgebung gegeben habe, werde ich im zweiten Abschnitte untersuchen, wie man im Laufe der Zeit auf diese Abwege gekommen ist, und wie dies, während unsere Nachbarn solche vermieden, gerade in dem hochkultivirten Teutschland, im Herzen von Europa möglich war. Im dritten Abschnitte werde ich die von Autoritäten der gegenwärtigen Generation, — namentlich von Robert von Mohl, von Prof. Bluntschli und von dem Bischof von Ketteler in Mainz — für die aufgeführten Beschränkungen geltend gemachten Vertheidigungsgründe Revue passiren lassen, und endlich im vierten und letzten den Nachweis zu führen versuchen, daß unsere Angst vor Uebervölkerung eine bloße Gespensterfurcht ist, daß aber, mag es nun mit der Uebervölkerung sein, wie es wolle, jedenfalls die Ehebeschränkungen kein Mittel sind, ihr zu steuern, indem sie keineswegs die absolute Zahl der Geburten vermindern, sondern nur den unehelichen ein relatives Uebergewicht über die ehelichen verschaffen, und werde ich dann mit einigen legislativen Vorschlägen schließen.

Zweiter Abschnitt.

Zur Geschichte der polizeilichen Ehebeschränkungen in Deutschland.

In der Geschichte der Ehebeschränkungen in Deutschland lassen sich vier Perioden unterscheiden. Erstens: die der germanischen Urzeit, die Zeit des Volks. Zweitens: die Zeit des Mittelalters, die Zeit des Feudalismus. Drittens: die Zeit des Territorialstaats, die Zeit der fiskalischen Bureaucratie. Viertens: die menschlich-freie Zeit, die des beginnenden deutschen Nationalstaats.

Ich kann natürlich nicht Jahr, Tag und Stunde bestimmen, wann die eine Periode beginnt und die andere aufhört. Dies ist überhaupt bei kulturhistorischen Abschnitten nicht möglich; am allerwenigsten aber in Deutschland, wo oft zwei Kultur-Perioden in derselben Zeit neben einander herlaufen und nur räumlich getrennt sind, indem die einzelnen deutschen Territorien durchaus nicht gleichen Schritt halten, und oft das eine Mal der Süden voraus ist und der Norden zurückbleibt, das andere Mal umgekehrt. In der vorliegenden Frage ist gegenwärtig, wie sich aus der Darstellung der deutschen Gesetzgebung in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung ergibt, der Norden an der Spitze der Civilisation; und wo in einzelnen Territorien desselben noch Beschränkungen bestehen, da liegt wenigstens die Möglichkeit vor, durch einen einzigen legislativen Akt, nämlich durch ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, dieselben abzustellen, während im Süden eine einheitliche Gesetzgebung nicht existirt, es sich vielmehr, abgesehen von materiellen Schwierigkeiten, auch formell um vier Regierungen und acht Ständekammern handelt. Daß ich in der nachfolgenden kulturhistorischen Auseinandersetzung vorzugsweise diejenigen Territorien im Auge behalte, welche noch dem Grundsätze der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Beschränkungen des Rechts zur Eheschließung huldigen, rechtfertigt der Zweck meiner Arbeit.

Das altdeutsche Recht kennt für den freien Mann keine jener Beschränkungen, welche das Werk weit späterer Jahrhunderte sind. Jeder Volljährige konnte sich wann und wie er wollte verheirathen, seinen ehelichen Wohnsitz aufschlagen, wo er wollte. Er bedurfte dazu keines Consenses, weder von seiner Familie, noch von dem Gemeinde-, dem Mark- oder Gau-Verbande, oder dem Staate, soweit von dem letzteren damals überhaupt schon die Rede sein konnte. Die Gründung einer Familie war sehr leicht. Nur ein kleinerer Theil des Areals war bereits in individuelles und vererbliches Sonder-Eigenthum, sei es Personal- oder Familiengut, übergegangen. Den größeren Rest besaß die Gemeinschaft, entweder ganz ohne irgend eine reale Abtheilung, sei sie auch nur eine vorübergehende, oder mit einer periodischen Eintheilung und Distribution nach gleichen Loosen. In die Gemeinschaft, in die Gemeinde-, die Mark-, die Gau-Genossenschaft trat jeder freie erwachsene Mann ohne Weiteres ein, sobald er einen eigenen Haushalt gründete, also auch namentlich, wenn er sich verheirathete; denn letzteres war die gewöhnliche Form der Gründung einer separaten Oekonomie. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hatte gleichen Antheil an dem der letzteren zustehenden Grundeigenthum und dessen Nutzungen; es trieb sein Vieh auf die Gemeindeweide (Allmend, Alm, Alp); es looste mit, wenn periodisch die gemeinschaftlichen Wiesen und Gärten (wie dies in einigen abgelegenen Theilen von Deutschland noch jetzt geschieht; siehe meine Abhandlung „Zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechtes“ in der volkswirtschaftlichen Vierteljahrsschrift. 1865. Band IX. Seite 35 bis 89), in gleiche Theile getheilt unter die Genossen, zur zeitweisen Bebauung und Benutzung auf eigene Rechnung, verloost wurden; es bezog sein Kopftheil Haupt- und Nebennutzungen aus dem Markwalde und trieb seine Schweine zur Eichelmast in denselben.

Wenn der junge Ehemann und seine Frau auch gar kein persönliches Eigenthum hatten, so reichte ihr Nutzungsantheil an dem Gemeingut schon hin, um bei fleißiger Arbeit das Dasein zu fristen. In der Regel erhielt sogar das junge Ehepaar besondere Benefizien aus dem Gemeingut, gerade aus Veranlassung der Verheirathung. Die von Jacob Grimm gesammelten Weisthümer enthalten dafür die mannigfachsten Belege. Die jungen Brautleute erhielten mindestens ein Fuder Buchenholz aus dem Markwalde als Hochzeitsgabe der Ge-

nossenschaft. Wo daneben noch ein von dem Markwald abgeonderter Gemeindewald bestand, da lieferte dieser kraft alten Herkommens den jungen Eheleuten das Bauholz für ihr Blockhaus; und die Nachbarn, oder Mitbürger in der Gemeinde, erachteten es als Pflicht beim Fällen und Zufahren, beim Zimmern und Richten mitzuhelfen. Nicht minder lieferte der Gemeindewald das Geschirrh Holz für die nothwendigen Geräthe. Zustände, wie sie in Fritz Reuter's reizendem Gedicht „Kein Hüjüng“ (Sämmtliche Werke Bd. IX.) geschildert sind, waren also damals unmöglich.

Das Weisthum, oder wie es dort heißt: „Die Dorf-Deffnung“ von Feldheim (Grimm, Rechtsalterthümer, S. 403) schreibt sogar vor: „Wenn Einem eine Tochter geboren wird, mag er im Walde ein Fuder Holz holen, so ihm aber ein Sohn geboren wird, — zwei.“

So begleitete die Gemeinschaft stützend und helfend die Familie, statt sich deren Gründung feindselig entgegen zu stellen. Dafür machte sie aber auch tägliche Ansprüche an das Individuum, das sich überhaupt noch nicht von ihr losgeschält, sich noch nicht von ihr differenzirt hatte. Heutzutage leistet sie direkt dem Einzelnen als solchem weniger, aber sie verlangt auch von ihm weniger. Dagegen gewährt der Staat den allgemeinen Rechtsschutz und die Gesellschaft alle Hülfsmittel einer hoch entwickelten Kultur.

Der Unfreie dagegen bedurfte damals zur Eingehung einer Ehe gerade so, wie der römische Sklave, der Genehmigung des Herrn. Dies bringt die Natur der Unfreiheit mit sich.

Je mehr nun das Mittelalter das System der Hörigkeit und der vasallatischen Zueinanderachtung ausdehnte, je mehr der Feudalismus den Volksstaat von innen heraus aushöhlte, desto mehr wuchs die Zahl derjenigen, welche zum Heirathen die Erlaubniß eines Vorgesetzten nöthig hatten. Der Herr hatte jedoch keinerlei Interesse, seinen Leibeigenen das Recht der Verehelichung vorzuenthalten. Im Gegentheil. Er war eher geneigt, sie zur Ehe, als zum Bölibat zu zwingen, weil eine rasche Vermehrung dieser Bevölkerungsklasse ihm in der Regel nützlich war. In einem jener Weisthümer, in welchem vertragsweise das zwischen der Herrschaft und den Hörigen bestehende Rechtsverhältniß per mutuum consensum constatirt ist, wird dem Probst gegenüber den Hörigen seines Klosters das Recht zugestanden, jeden achtzehnjährigen Jüngling und jede vier-

zehnjährige Jungfrau zu zwingen, sich in den Stand der heiligen Ehe zu begeben, ja sogar jede Wittve zu nöthigen, daß sie in denselben zurückkehre; jedoch konnte sich der Widerwillige dem „Compelle intrare“ entziehen, wenn er durch eine Geldbuße den Zwang ablöste, welcher letztere namentlich dann etwas sehr Unangenehmes hatte, wenn der Herr sich nicht auf den Heirathszwang im Allgemeinen beschränkte, sondern sogar, welches Recht dem Herrn auch hin und wieder zugesprochen wird, seine Gewalt bis zur Auswahl der zu ehelichenden Person ausdehnte. Viele Städte bevölkerten sich durch den Zugug von Leibeigenen, welche dort ein Asyl fanden und meistens auf das Bereitwilligste aufgenommen wurden. Sie kauften sich dann bei ihrer Herrschaft von dem Verehelichungszwang los, oder sie erwirkten ein Privilegium, welches sie von demselben befreite; in den Reichsstädten ertheilte es der Kaiser, in den landesherrlichen Städten der Territorialherr.

Das Mittelalter zur Zeit seiner Blüthe kannte jenes odium matrimonii nicht, das ein Zeichen des Verfalls war, und worin die Gemeinden und Territorialherren überhaupt weit mehr geübelt haben, als die Feudalzeit. Auch das Zwangs-Zölibat in Mecklenburg ist neueren Ursprungs. Es stammt erst aus jener Zeit, wo sich dort die Zustände vergiften haben.

Freilich war der ehelustige Leibeigene in der Auswahl beschränkt auf seine Mitleibeigenen, d. h. auf den Theil des andern Geschlechts, der demselben Herrn gehörte. Wer nämlich eine Unfreie heirathete, der wurde selbst auch dem Herrn, dem jene gehörte, leibeigen. Dies galt sogar gegenüber dem Freien, und wurde in der biblischen Weise, die das alte Recht liebt, ausgedrückt durch die Sprichwörter: „Trittst Du mein Huhn, dann wirst Du mein Hahn“ oder „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich“. Freilich ging der favor matrimonii damals so weit, daß aus „Hochachtung gegen den Ehestand“ der Herr eine Unfreie, die ein Freier zum Weibe beehrte, per epistolam conciliatoriam freiließ. (Jacob Grimm, „Von der Poesie im Recht“ in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. II. Heft 1, Seite 51.) Gegenüber dem Leibeigenen eines andern Herrn fand man zu solcher Großmuth keinen Grund; und da jedenfalls die Kinder, welcher er in der Ehe mit einer „Ungenossin“, d. h. mit der Leibeigenen eines andern Herrn zeugte, seinem eigenen Herrn ent-

gingen, so wehrte sich der letztere nach Kräften gegen das „Auswärts-Freien“ oder das „Ausweiben“. Allein auch von diesem Verbot konnte sich der Leibeigene loskaufen.

Auch die Kirche ist frei von jeder Hinneigung zu polizeilichen Ehe-Verboten. Sie änderte nichts an dem damals bestehenden Rechte, wonach zum Abschluß des Ehevertrags als Regel nichts erforderlich ist, als die beiderseitige Erklärung vor Zeugen. Nach deutschem Recht war freilich außerdem noch die Beschreitung des Ehebetts zur Perfection erforderlich; das Rechtspruchwort sagte: „Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten.“ Einer Mitwirkung des Staats oder der Kirche aber bedurfte es zur Eheschließung damals überhaupt gar nicht. Wenn zwei in Geschlechtsgemeinschaft lebten und den Willen kundgaben, als Eheleute betrachtet zu werden, so waren sie es kraft dieser ihrer Willenserklärung, mochte dieselbe ausdrücklich oder auch nur durch concludente Handlungen erfolgt sein. Die Kirche änderte hieran nichts. Sie ermahnte die zur Ehe Schreitenden den kirchlichen Segen einzuholen, allein sie machte die Gültigkeit des Ehevertrags nicht hiervon abhängig. Die Vorschrift, daß zum Abschluß der Ehe wenigstens die Gegenwart (Passiv-Assistenz) des Priesters erforderlich sei, gehört erst dem Tridentiner Concil an, welches zugleich die Vorschrift, daß die Ehe erst durch das Beilager zur Perfection gelange, aufhob. Früher bedurfte es nur der Erklärung des wechselseitigen Consenses vor zwei Zeugen.

Die Kirche begünstigte die Eheschließung auf jede Weise. Es lag in ihrer Macht, die kirchliche Einsegnung als formelles Erforderniß der Gültigkeit der Ehe vorzuschreiben. Kraft der Rechtsprechung in Ehesachen, die ihr unzweifelhaft zustand, konnte sie die Beobachtung dieser Vorschrift leicht erzwingen. Sie that es nicht, weil sie, statt die Macht des Klerus zu erweitern, lieber die Sittlichkeit fördern und die Descendenz vor den Folgen der unehelichen Geburt bewahren wollte. Denn der unehelich Geborene war rechtlos und leibeigen. Er wurde sogar, wenn er ohne Descendenz starb, von dem Landesherrn, dem er zu eigen war, beerbt. Solche Härten erscheinen in einem milderen Lichte, wenn man bedenkt, daß damals der Zutritt zur Eheschließung Niemandem verschlossen war, während heut zu Tage die Erschwerung und Verhinderung der Eheschließung der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft eine Art Nothstandsberichtigung gegeben und damit die

Gesetzgebung gezwungen hat, die meisten der rechtlichen Nachteile einer unehelichen Geburt aufzuheben.

Das ältere kanonische Recht ging sogar im favor matrimonii so weit, den Schwängerer zur Heirath zu zwingen; und einzelne protestantische Kirchenordnungen kehren später zu diesem Grundsatz zurück. Wie in vielen Dingen, so ist auch in Betreff des Rechtes der Armen und Hörigen zur Eheschließung die Kirche der Anwalt und der Protetor der Mithseligen und Beladenen und gegenüber den politischen und administrativen Gewalten der Vertreter der Humanität. „Auch für die Leibeigenen“, sprach die Kirche (Kap. 1. X. de conjugio servorum. IV. 9), „darf in keiner Weise die Eheschließung polizeilich beschränkt oder verboten werden; und haben Leibeigene gegen Willen und Willen ihrer beiderseitigen Herrn die Ehe abgeschlossen, so ist dies durchaus kein Grund, die Ehe wieder aufzulösen, natürlich unbeschadet der ferneren Verpflichtung zur Leistung der Dienste, welche sie ihrem Herrn schulden.“ Da nun damals die Formen der Eheschließung sehr leicht waren und namentlich der Priester nicht nach einem Proklamations- oder Trau-Schein der weltlichen Obrigkeit oder des Gutsherrn fragte, so konnte der Herr wohl die Heirath des Leibeigenen verbieten, allein er war faktisch außer Stande, dieselbe zu hindern. In Gemäßheit des Sprichworts: „Der Klügste giebt nach“ beruhigte er sich dann damit, zu Gunsten seiner Klasse dem das Eheverbot brechenden Hörigen eine Geldbuße aufzuerlegen, welche man „Ungehoffen-Strafe“ nannte; denn die Hörigen eines andern Herrn waren „Ungehoffen und Ungehoffinnen“.

Wahrhaft komisch ist manchmal das Wettrennen der Kirche, die Eheschließungen fördert, und des Leihherrn, der sie hindert. So erhält der Banern-Vogt folgende Instruction: „Wenn der Vogt vernähme, daß ein Höriger eine Ungehoffin zum Weibe nehmen will, und der Vogt hätte in diesem Augenblick nur erst einen Schuh an, dann soll er nicht verziehen, bis er auch den andern Schuh angezogen hat, sondern er soll sich mit einem Schuh aufmachen, um das zu verhindern.“ So eilig dünkte die Sache dem Leihherrn.

Noch in dem preussischen Landrechte von 1794 finden wir die Leibeigenschaft unter der euphemistischen Benennung der Erbunterthänigkeit. Das Landrecht schreibt jedoch ausdrücklich vor, daß Verheirathung gegen den Willen des Leihherrn die Ehe nicht

ungültig mache, sondern nur eine Strafe von einigen Tagen Gefängniß oder Zwangsarbeit nach sich ziehe. Friedrich der Große hatte bereits das Recht der Erbherren, ihren Unterthanen das Heirathen zu verbieten, auf gewisse genau umschriebene Fälle eingeschränkt und gegen abschlägige Verfügungen derselben Berufung an die richterliche Gewalt gestattet; dadurch war dem Veto der Giftzahn ausgebrochen. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit, die in Altpreußen am 9. October 1807 erfolgte, hörte das Veto ganz auf. In Preußen kennt man es überhaupt nicht mehr. Der Gutsherr hat es verloren. Der Staat und die Gemeinde hat es niemals erworben. Hier ist das altgermanische Recht wieder hergestellt, daß jeder Mann ehefähig und wehrbar ist.

Das jetzige Veto des Staats und der Gemeinde gegen die Eheschließung Unbemittelter hat nicht, wie man gewöhnlich annimmt, seine Quelle in der vormaligen Leibeigenschaft. Es bildet nicht eine Fortsetzung oder gleichsam einen Niederschlag der letzteren, sondern ist meiner Ueberzeugung nach ein Produkt des Territorialismus und der Kleinstaaterci, einerseits, sowie andererseits des Verfalls der alten korporativen Gliederungen, des Mark- und Gau-Verbandes, und der darauf beruhenden Selbstverwaltung.

Die betreffenden Verbote datiren aus der Zeit des tiefsten Verfalls unserer nationalen Entwicklung, aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Verbietungsrechte gehen aus von den Territorialherren, die von ihren Befugnissen mehr Gebrauch machen, als die Erb- und Gutsherrn, und fallen demnächst auch den Gemeinden zu, die den allerschlimmsten Gebrauch oder Mißbrauch damit treiben. Ueber die Motive jener territorialherrlichen Erlasse kann kein Zweifel obwalten. Sie stehen deutlich darin geschrieben. Nehmen wir z. B. das von Prof. Thudichum, a. a. O. S. 19, Not. 1, mitgetheilte Rescriptum des Herzogs von Württemberg vom 24. Mai 1663, welches in §. 78 verordnet, „ohnzeitiges Verheurathen der Kinder nicht zu gestatten“. Es heißt da, man habe gefunden, daß auf den Klosterterritorien und den dazu gehörigen Flecken viele Tagelöhner-Hütten erbaut worden seien, die Einwohner derselben schädigten nicht nur den Wald, sondern sie erschienen auch allwöchentlich in dem betreffenden Kloster, um die übliche Wochengabe zu empfangen, dadurch stiegen

aber die Ausgaben der Klöster so hoch, daß sich der Reinertrag erheblich abmindere.

Man muß hierbei im Auge behalten, daß die Klöster säkularisirt waren, daß man deren Vermögen in Württemberg zusammen mit anderem Kirchengut in dem sogenannten „Kirchenkassen“ zentralisirt und unter die Verwaltung des territorialherrlichen Kirchenraths gestellt hatte, welcher damit geistliche und Erziehungsanstalten dotirte, auch daraus die üblichen Almosen vertheilte, daß aber der Ueberschuß in die landesherrliche Kasse floß und der Territorialherr deshalb auf das Lebhafteste von dem Wunsche beseelt war, dieser Ueberschuß möge möglichst groß sein und immer mehr gedeihen und wachsen.

Wenn nun Leute, welche während des dreißigjährigen Kriegs, der tausende von Dörfern vom Erdboden verschwinden ließ, heimatlos geworden waren, oder wenn deren Nachkommen sich dort eine neue Heimath zu gründen versuchten, dann sah die allergnädigste Landesherrschaft in ihnen Schmälerer des hochfürstlichen Einkommens und wehrte den Zuzug und die Heirathen ab, obgleich der Krieg das Land entvölkert hatte. Denn schon vor Louis XIV. glaubten die kleinen Territorialherren in Deutschland an Das: „Ich bin der Staat.“

Zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts mehren sich die Verbote und gewinnen eine immer größere Ausdehnung. Die Grafen von Erbach im Odenwalde verbieten schlechweg das Bauen von Tagelöhner-Häusern in ihrem Gebiete, dieweil sich in solchen Häusern gemeiniglich nackte und arm Volk aufhalte, „so der Herrschaft nichts nuge“. Das nackte und arme Volk soll also auch noch des Obdachs beraubt werden. Noch einen Schritt weiter ging Seine kurfürstliche Gnaden von Bayern. Er gab 1751 den Befehl, „die ohne kurfürstlich-gnädigsten Consensum aufgerichteten Tagwerkhäuser wieder niederzureißen“. So steht es zu lesen in dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1751, Theil I., Kap. 11., §. 7.

Am 3. Februar 1729 ergeht eine neue Herzogl. Württembergische Verordnung, in welcher die Geistlichen und Beamten, weil sie nicht hart genug waren, grob angelassen und der Fahrlässigkeit und Unaufmerksamkeit, die sie in allzu willfährer Gestattung von Heirathen an den Tag gelegt, geziehen werden; das Fröh-Heirathen führe dahin,

daß die Eltern ihre Güter und Grundstücke mit den Kindern theilten und dann nicht mehr im Stande seien, ihren Verpflichtungen gegen die Herrschaft gerecht zu werden und Abgaben und Frohnden, wie sich's gebühre, zu leisten.

Daß nicht das Wohl der Unterthanen, sondern die Füllung der landesherrlichen Kasse das entscheidende Moment war, ergab der fernere Verlauf der Sache in Württemberg. Der Herzog Karl Alexander, berühmt durch seinen Minister Süß, erließ im Juni 1735 eine Verordnung, wodurch er für die Heirath einen Alterscensus festsetzte und jede Dispensation auf das Allernachdrücklichste unterjagte. In demselben Jahre aber, nur ein paar Monate später, verordnete er, daß ausnahmsweise doch „vermögliichen Pürschen“ vor diesem Alter die Heirath gestattet werden solle, „wenn sie zu einiger Sublevation der herzoglichen Cassa an solche fünf Prozent ihres Vermögens pro dispensatione einzahlten“. Später wurde auf Reclamation der Stände die Taxe auf einen bis drei Goldgulden festgesetzt. Alle diese fabelhaften Verordnungen blieben in Württemberg bis 1807 in Kraft.

Kehren wir wieder zurück zu dem Rescriptum, welches der Herzog von Württemberg fünfzehn Jahre nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges erließ, und das wir oben zu unserm Ausgangspunkt für die Schilderung der Gesetzgebung während der Periode der Kulmination der Territorialhoheit, der Kleinstaaterci und der bureaukratischen Fiskalität gemacht haben, — einer Periode, die zur Zeit ihres Sinkens ihre Fehler ablagerte auf die Gemeinden, welche dieselben, namentlich in Süddeutschland, festgehalten haben bis zur Gegenwart; etwa in derselben Art, wie unsere gegenwärtigen Volkstrachten in dem südlichen und westlichen Deutschland in der Regel übrig gebliebene stationär gewordene Reste einer in früheren Zeiten irgend wann einmal herrschend gewesenen Mode der höheren Stände sind.

Das Rescriptum des Herzogs von Württemberg von 1663 führt für das Verbot der Errichtung von Tagelöhnerwohnungen, neben dem Umstand, daß dadurch die landesherrlichen Revenüen aus dem zum Kirchenkasten gehörigen Klostergut geschmälert würden, auch noch an, daß „die Einwohner deren Söldenhäuser (Tagelöhnerwohnungen) denen Hölzern (Waldungen) großen Schaden thun“.

Dies führt uns wieder auf die Communal-, Markt- und Gauverfassung. Die Steigerung der wirthschaftlichen Kultur, namentlich in der Zeit vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert, brachte es dahin, daß ein Theil der Allmend-Güter vertheilt wurde und somit aus der Gemeinschaft, an deren Nutzungen jeder großjährige und selbstständige Mann zu einem Kopfstheil partizipirte, ausschied und Sondereigenthum wurde.

Der westfälische Friede erhob die Zerrissenheit Deutschlands zu einem völkerrechtlichen Dogma. Die kaiserliche Gewalt schrumpfte zu einem Schattenbilde zusammen. Die deutschen Territorialherren wurden dem Namen nach zwar erst 1806 von Napoleon I. Gnaden souverän, der That nach waren sie es seit 1648.

Sie bemächtigten sich der in ihrem Gebiete gelegenen Reichswaldungen, deren Nutzungen bisher dem gemeinen Mann zugänglich gewesen waren, um sie in rein fiskalischem Sinne zu verwalten. Die Regalien, welche nach der Constitution Friderici I. de regalibus und den Reichsgesetzen ausschließlich und allein dem Kaiser zugestanden hatten*), betrachteten sie als auf sich übergegangen. Sie dehnten die bisherigen Regalien aus und erfanden neue dazu.

Eine Hauptrolle begann nun namentlich das Forst- und Jagdregal zu spielen. Schon vor dem großen Krieg hatten einzelne Marktgenossenschaften, in Anbetracht der herrschenden Unsicherheit und der daraus entspringenden Schutzbedürftigkeit, Territorialherren an die Spitze des Vorstandes, oder des Märker-Gerichts, berufen. Durch den Krieg war die Gau-, Markt- und Cent-Verfassung in Verfall gerathen. Die Territorialherren bemächtigten sich sub titulo „Forstregal“ der Marktwaldungen, zuerst als forstpolizeiliche Oberaufsichtsstelle, dann als waldwirthschaftliche Verwaltung. Die Märker wurden in ihren Nutzungen beschränkt. Eine Zeit lang galten sie vielleicht noch neben dem Landesherrn quasi als Miteigenthümer, dann finden wir den Territorialherren als alleinigen Waldeigenthümer, die Marktgenossen werden zu bloßen Nutzberechtigten heruntergedrückt. Dann verwandelt

*) Siehe: 1. Berg, Leges II. (IV.) pag. 76 und 175.

2. Ulrich Tengler's Layen-Spiegel. Bl. XIX. b.

3. Dr. Hermann Strauch, Ueber Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen 1865. Kap. I.: Geschichtliche Entwicklung der Regalität in Deutschland.

sich das Nutzungsrecht der Genossenschaft in bloße römisch-rechtliche Privatservituten der Einzelnen; auch diese Servituten schrumpften unter Anwendung der von Haus aus nicht darauf passenden Vorschriften des römischen Rechts immer mehr zusammen; endlich werden sie ganz beseitigt, sei es auf dem Wege der Ablösung, sei es auf dem der Polizei-Gesetzgebung, welche die Waldservituten abgeschafft als unvereinbar mit einer „rationellen Forstwirtschaft“.

Die Verabreichung von Bau-, Nutz-, Brenn- und Geschirrh Holz fiel weg, oder sie wurde als landesherrliche Gnadensache behandelt. Die Descendenten der stolzen Märker wurden demüthige Bettler und Supplikanten. Als aber die Erinnerung an das alte Recht noch lebendig war, verlangten die jungen Bürger, wenn sie heiratheten und einen Hausstand gründeten, das Holz zur Erbauung ihres Hauses und zur Anfertigung ihres Geschirrs. Deshalb war die Territorialherrschaft den Heirathen feindselig, weil der neue Hausstand Ansprüche an den vordem gemeinsamen Wald machte und sich das Holz, wenn man es ihm nicht gab, innerhalb der althergebrachten Berechtigung selbst nahm. Deshalb verbot sie die Errichtung neuer Kleinbauern- und Tagelöhner-Häuser oder befahl, die errichteten abzureißen, sündemalen die Inwohner derselben „denen Hölzern großen Schaden thun und der Herrschaft nichts nutzen“.

Aus ähnlichen Gründen gingen die Weiden und sonstigen Allmenden verloren. Zuerst schnitt man dem Zuwachs der Bevölkerung nach Kräften die Mittel seiner Existenz ab und dann schritt man auf dem unseligen Wege, den man eingeschlagen, konsequent fort, indem man direkt den Armen die Heirath untersagte. Die Zahl der Verordnungen, welche sich in dieser Richtung bewegen, — aus Württemberg, Hessen, den Thüringischen und Sächsischen Staaten, aus Kurbayern — ist Legio. An der Spitze der Unkultur marschirt stets Bayern. Das bereits angeführte Bayerische Strafgesetzbuch von 1751 und das fünf Jahre später publizierte Bayerische Landrecht schreibt vor: Personen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß geheirathet haben, soll man, wenn sie später einmal unterstützungsbedürftig werden, allerwenigstens auf ein Jahr in das Arbeitshaus sperren und „dort unter allwöchentlichen Karbatzen-Streichen ihrer Constitution gemäß arbeiten lassen“.

Hand in Hand mit den Verordnungen gegen das Heirathen gehen.

die Verordnungen geistlicher und weltlicher Behörden gegen die Unkeuschheit, deren Zahl ebenfalls Legio ist. Die Unzucht ist das stehende Thema der fürstlichen Gesetzgebung. Verbote der Spinnstuben, schwere Alimentationsverpflichtungen für den vermeintlichen unehelichen Vater, Erleichterung der Paternitätsklage gegen den außerehelichen Schwängerer, Deflorations-Gebühren, Entziehung des Kränzleins, barbarische Strafen für Gefallene (Pranger, Stäupen, Kirchenbußen, Gefängniß, Ruthenhiebe, Stockschläge), drakonische Gesetze gegen „Vaganten, Landstreicher, Bettler, fahrende Frauen“, — sind das tägliche Brot. Das Alles hilft natürlich auch nicht das Geringste, weil es sich nur gegen die Symptome, aber nicht gegen die Ursache der Krankheit richtet. Aber der Territorialherr, seine Regierung, sein Consistorium fühlten sich quasi *re bene gesta* in ihrem Gewissen auf das Vollständigste beruhigt, wenn sie eine solche tönende Verordnung voll frommer Redensarten erlassen hatten. Daß sie nichts half, schoben sie der Bosheit der gemeinen sündhaften menschlichen Kreaturen zur Last, statt erst einmal bei sich selber nachzuforschen.

Erst die große französische Revolution und die auf sie folgenden Ereignisse führten zu einer menschlich-freien Auffassung der Zustände. Im Norden Deutschlands hatte man sich ohnehin (Mecklenburg ausgenommen) mehr von dieser sozialen Krankheit fern zu halten gewußt, als im Westen und Süden. Der Westen wurde von Frankreich okkupirt und mit der französischen Gesetzgebung trat dort sofort volle Berechelichungsfreiheit ein. Ebenso in dem von Frankreich gegründeten Königreich Westfalen und Großherzogthum Berg, wo man jedoch, nach Beseitigung der Fremdherrschaft, mit den früheren Territorialherren und den Zöpfen auch die polizeilichen Ehebeschränkungen wieder einführte.

Der allmächtige Protektor des Rheinbundes scheint auch den größeren Rheinbundsfürsten — wir schließen dies aus einzelnen Stellen bei Winkopp — einen Wink gegeben zu haben, daß das Zwangs-Zölibat der Laien doch kein ganz zweckmäßiges Institut sei für Territorien, die für die große Armee conscribiren mußten. Der dicke König von Württemberg hob 1807 für sein ganzes neu arrondirtes und bedeutend vergrößertes Reich alle Beschränkungen des Rechts zur Verheirathung wegen Mangels an Vermögen oder Ernährungsfähigkeit auf, wozu er wohl auch durch den Umstand veranlaßt worden ist, daß in Sachen des Zwangs-Zölibats Niemand schlimmer gewirthschafte hatte,

als die kleinen weltlichen und geistlichen Dynasten im jetzigen südlichen Württemberg, welche zur Zeit der Gründung des Rheinbunds mediatisirt und dem neu kreierten Könige unterworfen wurden.

Diesen unglückseligen politischen Zwerggebilden gegenüber war das „Königreich“ Württemberg schon eine Wohlthat und ein großer Fortschritt, und wurde, als die neuen Unterthanen den Bann der Gewohnheit abgestreift hatten, auch als solche empfunden.

- Auch in Bayern wurde 1808 das Zwangs-Zölibat wenigstens beschränkt. Deutschland schien auf dem Wege zur Freiheit der Eheschließung, wie solche in den andern civilisirten Ländern Europa's besteht. Allein es kam anders, wenigstens im südwestlichen Deutschland.

Der Krieg hatte das Kapital bedeutend vermindert und die wirtschaftliche Einsicht nicht vermehrt. Denn er war begleitet von der Continentialsperre. Dann kam eine Hungersnoth über Deutschland, und später schlossen sich die kleinen Länder immer mehr gegen einander ab. Dafür, daß innerhalb des Rheinbunds ziemlich freier Verkehr war, trotz der zahlreichen Landesgrenzen, hatte der mächtige Protektor gesorgt, wobei er manchmal recht unsanft mit den „souveränen“ kleinen Herren umsprang (siehe Winkopp, Archiv des rhein. Bundes). Der Bundestag aber sorgte nicht dafür. Er ließ das von der Bundesakte gegebene Versprechen demnächstiger Freiheit des Verkehrs innerhalb der Grenzen des Bundes unerfüllt. Metternich wollte nicht, und der Bund hatte keine Macht. So wurden denn die Schlagbäume an den Grenzen der Kleinstaaten immer kräftiger und verderblicher, während Preußen durch seinen Tarif von 1818 einen mächtigen Schritt vorwärts that auf der Bahn wirtschaftlicher Einheit und Freiheit. Die Leute in den Kleinstaaten wurden nicht durch eigene Schuld, sondern in Folge der Unterbindung aller geistigen und wirtschaftlichen Verkehrsadern mittelst der unvernünftigen territorialen Absperrung, immer ärmer, und was gewöhnlich damit verbunden ist, immer kleinlicher, engherziger, ausschließungswüthiger und mißgünstiger. Die Verblendung ging so weit, daß, als die Rettung aus diesen Zuständen, die mit jedem Tage unerträglicher wurden, herannahte durch Gründung des Zollvereins, als die Möglichkeit zum Anschluß an diesen gegeben war, in Süddeutschland gerade die Landtage, anerkannt liberale Männer, wie Karl v. Rotteck und Moritz Mohl an der Spitze, sich mit einem wahren Fanatismus gegen den Beitritt noch wehrten, auch als letzterer von

den Regierungen, freilich zunächst nur aus fiskalischen Gründen, in Vorschlag gebracht ward. Man hatte sich an sein Elend gewöhnt und es lieb gewonnen.

In der traurigsten Zeit, welche Deutschland während des neunzehnten Jahrhunderts erlebt hat, in der Zeit der österreichischen Hege- monie und vor Gründung und Ausdehnung des Zollvereins, während der zwanziger und in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre, waren es im südwestlichen Deutschland gerade die Landstände, welche auf Wiederherstellung und Verschärfung der abgeschafften Beschränkungen des Berehelichungsrechtes drängten. Auch die Gemeinden, im Süden zum Theil von lebenslänglichen, wenn nicht gar erblichen Bürgermeisteru und von lebenslänglichen Gemeinderäthen regiert und in wirthschaftlichen Dingen eben so reaktionär, wie in andern liberal, oder richtiger ausgedrückt: kleinbürgerlich-demokratisch, trieben in derselben Richtung vorwärts. Die Gemeindeverwaltung hatte den Unverstand, den die Bureaukratie abzuthun begann, an sich genommen, wie ein Diener das abgelegte Kleidungsstück seines Herrn anzieht. Statt aus dem Engen in das Weite zu streben, glaubte man seine Lage zu bessern dadurch, daß man sich selbst immer mehr einpferchte und wo möglich um jedes Dorf eine chinesische Mauer zog. Jene Zustände von Damals sind jetzt schon für Viele, namentlich im Norden, ganz unverständlich. Wer sich in sie zurückversetzen will, der lese die satyrischen Schriften eines geistreichen süddeutschen Staatsmannes, des Ritters von Lang, welcher, obgleich in der kleinstaatlichen Misère aufgewachsen, sich stets den freien Blick zu wahren wußte. Seine „Werkwürdige Reise über Erlangen, Dresden, Kassel, Fulda nach Hammelburg“ und seine sonstigen „Hammelburger Reisen“ in zehn verschiedenen „Fahrten“ in der Zeit von 1818 bis 1830 erschienen, verdienen nicht die Vergessenheit, welcher sie anheimgefallen sind. Sie sind nicht nur von wahrhaft Swift'schem Geiste beseelt, sondern auch höchst beachtenswerthe Quellen für eine Kulturgeschichte der damaligen Zeiten.

Die Regierungen, zuerst durch die Juli-Revolution von 1830 gängigt und dann durch die darauf folgende Reaktion wieder ermuthigt, begannen mit den Kommunalbehörden und den Landständen in Engherzigkeit zu wetteifern, und so entstanden jene Gesetze, die ich im ersten Abschnitte geschildert habe. Zuerst betraf Baden, Dezember

1831, die in das 17. Jahrhundert zurückführende Bahn; dann folgten 1833 Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Württemberg; dann 1834 Bayern und Kurheffen; 1835 Sachsen-Koburg; dann 1847 Hessen-Darmstadt.

Auch das Jahr 1848 brachte keine Aenderung. Denn die Bewegung dieser Zeit war in wirtschaftlichen Dingen entweder unklar oder entschieden rückläufig. Man schwärmte damals für Schutzzölle, die man für national hielt; man stellte die zu Anfang des Jahrhunderts abgeschafften Zünfte wieder her, oder wenigstens eine chinesische Abgrenzung der Gewerbe, mit Gesellen- und Meisterprüfungen; am Sitz des Parlaments, in Frankfurt am Main, hielten die Schneider einen Monstre-Congress, um von der Deutschen Nationalversammlung Abschaffung der Schneider-Kamjells zu verlangen. Die unter dem Einflusse dieser Strömung zu Stande gekommenen Gesetze einer großen Anzahl deutscher Kleinstaaten (Thudichum, a. a. O. S. 29 u. ff.) enthalten alle mehr oder minder große Beschränkungen; und diese „Märzerrungenschaften“ hielten sich leider weit besser, als alle andern.

Denn auch bei den Regierungen wurde bald das Zwangs-Bölibat ein Kredo. Der letzte regierende Herzog von Nassau sagte einer Deputation, die eine Fabrik-Concession nachsuchte: „Mein Land ist ein ackerbautreibendes Land und soll, das ist mein fester allerhöchster Wille niemals etwas Anderes werden; ich will keine Industrie und keine Fabriken in meinem Lande, denn sie erzeugen Proletariat; und das Proletariat macht Revolutionen.“ Dieses „ackerbautreibende“ Land produziert aber nur zwei Drittel des jährlichen Getreideconsums seiner eigenen Bewohner. Die Concessionen für Fabriken wurden verweigert, die für Spielbanken ertheilt.

Jeder dieser Kleinstaaten ahmte die beschränkende Gesetzgebung nach, die ihm sein Nachbar vorgemacht hatte. Einer schrieb vom andern voll Gedankenlosigkeit und geistiger Trägheit ab. Keiner glaubte, daß es auch nur anders sein könne.

Man darf sich darüber in der That kaum wundern, wenn man sieht, wie ihnen auch die zünftige Wissenschaft zu Hülfe eilte, welche in Deutschland zum Theil jetzt noch jene Beschränkungen, verschämt oder entschieden, vertheidigt. Darüber im nächsten Abschnitte.

Dritter Abschnitt.

Die Literatur zur Vertheidigung der polizeilichen Ehebeschränkungen. Plato.
Aristoteles. v. Rohl. Bluntschli. Bischof v. Ketteler.

Die Regierungen und Stände, die Polizei- und Communalbehörden in Deutschland bezogen die Gründe zur Vertheidigung der Beschränkungen, welche sie im 19. Jahrhundert von Neuem einführten, direkt oder indirekt von Thomas Robert Malthus. Er hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts, indem er abnorme Zustände in England, welche nur zeitlich vorübergehend und örtlich beschränkt vorzukommen pflegen, und weil sie Ausnahmen bilden, nicht dazu benutzt werden dürfen, um aus ihnen die Regel zu abstrahiren, zur Grundlage seiner Verweissführung machte, darzuthun versucht, daß die Bevölkerung stets in geometrischer, die Mittel zur Ernährung dieser Bevölkerung dagegen in arithmetischer Progression wachsen, daß also, wenn man dem Dinge seinen Lauf lasse, die vorhandenen Mittel bald nicht mehr ausreichen zur Befriedigung der unabweisbarsten Bedürfnisse der angewachsenen Bevölkerung, daß dies jedoch eine Verletzung der Interessen der Gesamtheit in sich schliesse, und daß sonach der Staat als Vertreter der Gesamtinteressen das Recht und die Pflicht habe, durch die geeigneten Mittel das Anwachsen einer überschüssigen Bevölkerung zu verhüten, oder wenn dieselbe bereits vorhanden ist, sie zu reduzieren, damit die richtige Proportion zwischen Volkszahl und Existenzmitteln nicht gestört, oder eventuell wieder hergestellt werde.

Man würde indessen Malthus sehr Unrecht thun, wenn man ihn als den intellektuellen Urheber der Ehebeschränkungen betrachten wollte, welche die deutschen Gesetzgebungen in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts theils wiederhergestellt, theils neu eingeführt haben. Zu der Zeit, wo Malthus vorzugsweise schriftstellerisch thätig war, von 1798 — 1820, bewegte sich in den einzelnen deutschen Territorien die Gesetzgebung gerade in entgegengesetzter Richtung, wie wir am

Ende des vorigen Abschnittes gesehen haben. Die erste Ausgabe des „Essay on principles of population“ erschien in London 1798, die erste deutsche Uebersetzung (von Hegewisch) in Altona 1807. Letztere sowohl, als auch Malthus selbst, wurden mehr im Norden, als im Süden Deutschlands, bekannt. Mit Ausnahme von Hannover, wo die Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung einen vorzugsweise municipalen, und von Mecklenburg, wo sie einen feudalen Charakter haben, sind aber im eigentlichen Norden solche Beschränkungen, die ihr Motiv der Wohlfahrtspolizei entnehmen, unbekannt; und man hat sich auch zu den Zeiten des Th. R. Malthus (gest. 1834) nicht dazu herbeigelassen.

In den westdeutschen Staaten war der Urheber nicht der in den zwanziger Jahren dort noch ziemlich unbekannt Malthus, sondern die Kleinstaaterci, die sich von den großen Erschütterungen der Zeit von 1793 — 1815 zu erholen begann, sich immer mehr einnistete und befestigte. Sie beruhte insofern, als sie sich als souverän proklamirte und ein gemeinsames Oberhaupt anzuerkennen weigerte, auf dem Prinzip der gegenseitigen Ab- und Ausschließung, das von dem Territorialverband sich auf die engeren Verbände, Kreis und Gemeinde, übertrug, und das anzutasten, damals noch an Hochverrath grenzte. Da man dies Prinzip nicht bestreiten konnte und durfte, so mußte man es steigern, gleichwie ein gewohnheitsmäßiger Trinker zu immer schärferen Stoffen greift, und jede Krankheit ihrer Culmination zustrebt, in welcher entweder die Krankheit siegt und den Organismus, den sie ergriffen, zerstört, oder der Organismus siegt und die Krankheit abschüttelt. Nicht Malthus veranlaßte die Beschränkungen in Deutschland, sondern die letzteren veranlaßten deutsche Schriftsteller, die Malthus'sche Theorie neu aufzuputzen und mit neuen Stützen zu versehen.

Unsere Gelehrten entdeckten, daß sogar schon Plato und Aristoteles Malthusianer gewesen seien. Sie sagten:

„Habe ja doch schon Plato (De republ. V.) angerathen, man möge nur den körperlich und geistig tüchtigsten männlichen und weiblichen Bürgern der Republik die Heirath gestatten, aber auch bei diesen das eheliche Beilager auf das Alter von 30 bis 50 Jahren bei den Männern, von 20 bis 40 Jahren bei den Weibern beschränken, die außerhalb dieses Spatiums erzeugten Kinder und dann überhaupt die

Kinder aller anderen Leute möge man sofort nach der Geburt von Obriqkeitswegen ums Leben bringen.“

„Habe ja doch Aristoteles in seiner Politik (VII. 14.) verlangt, daß die Ehe nur Männern über 37 und Weibern über 18 Jahre erlaubt, und jeder Ehe nur ein Spatium bis zum 54. Jahre und eine geschlossene Zahl von Kindern gestattet, die Ueberbilanz der letzteren aber getödtet werde.“

Man schloß daraus, daß schon Plato und Aristoteles, ohne es zu wissen, Malthusianer gewesen seien, daß sonach die Malthus'sche Lehre eine von Alters herrührende und nur zeitweise in Vergessenheit oder Verdunkelung gerathene Erb-Weisheit bilde, und daß alle oben aufgezählten Beschränkungen des Rechts zur Verheirathung, daß namentlich das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten als Ausgeburten höchster Weisheit betrachtet und behandelt werden müßten.

Man kann sich mit vollständiger Gewißheit darauf verlassen, wenn unsere Popsgelehrten einen griechischen oder römischen Klassiker anführen, so citiren sie ihn in der Regel zu verkehrten Zwecken und dem Sinne nach falsch. So ist es auch hier mit Plato und Aristoteles. In der antiken Welt wurde bekanntlich das Individuum und die bürgerliche Gesellschaft mehr oder weniger absorbiert vom Staat. Der Staat ist dort das Absolute. Er hat das Recht, alle und jede Beschränkungen, welche er für nöthig oder nur für nützlich hält, dem Einzelnen aufzuerlegen. Dies führt bei Plato geradezu zur Zerstörung des Begriffs der Familie. Im sechsten Buche seines „Staat“ deduziert er, wie bei den Pferden und den Hunden dem weiblichen Thiere gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werde, wie dem männlichen, so müsse der Staat auch den Weibern die gleiche „musische“ und gymnastische Bildung angedeihen lassen, wie den Männern; ferner müsse das Staatsoberhaupt zur Vertheilung der Frauen an die Männer das Loos anwenden, jedoch nicht ohne im öffentlichen Interesse ein wenig jene Operation anzuwenden, die Monsieur Riccaut de la Marlinière in Lessing's Minna von Barnhelm „*corriger la fortune*“ nennt, damit die zur Züchtung Geeignetesten zusammen kommen (nach unseren heutigen Begriffen freilich, gerade nicht sehr — „platonisch“); ebenso sei dem Herrscher die Befugniß zu ertheilen, die richtige Zeit und das passende Lebensalter ad procreandos liberos zu bestimmen und für gemeinschaftliche Säugung der Kinder zu sorgen, damit kein Kind seine

wirklichen Eltern kenne, sondern alle Erwachsene, die es dem Alter nach möglicher Weise sein könnten, insgesammt als solche betrachte, so daß der ganze Staat nur „la famille une et indivisible“ sei, und durch diese der ewige Friede in die Herzen der ganzen Bürgerschaft einkehre.

Die Ideen des Plato, die im Laufe der Geschichte unter verschiedenen Formen wieder aufgetaucht sind, wie z. B. in der neuen Zeit unter theologischen Secten in Deutschland im 16. und unter sozialistischen Secten in Frankreich im 19. Jahrhundert, haben die entgegenge setzte Voraussetzung, wie das Zwangs-Zölibat des Polizeistaats. Sie wollen das geschlechtliche Leben nicht aus Angst unterdrücken, sondern durch Zuchtwahl veredeln, es auf eine ideale Höhe heben zum Zwecke einer möglichsten Vervollkommnung des Menschengeschlechts im heimischen Staat. Daß seine Vorschläge nicht ganz realisierbar seien, giebt Platon selbst zu. Unmittelbar nachdem er sie gemacht hat, erklärt er (lib. V. Kap. 17), das sei eben ein Ideal, das man in Wirklichkeit niemals ganz erreichen könne, man müsse bei der praktischen Ausführung sich bescheiden, sich demselben im concreten Falle nach Möglichkeit zu nähern.

Seiner großen Seele, die nach Vollkommenheit strebt, ist nichts mehr fremd, als jene kleinbürgerlich exclusive Weltanschauung, welche in jedem neuen Menschen einen neuen Feind sieht, und welche sich zu jenem ebenso unsittlichen, wie unsinnigen Grundsatz des Hasses und der Mißgunst verirrt hat: „Wenn es den Andern schlecht geht, dann geht es mir gut“, und „Arm ist rechtlos“.

Ebenso geht es mit dem Citat aus Aristoteles, welcher seinerseits, wie Plato das Ideal, die philosophisch durchdachte Praxis der griechischen Politik repräsentirt. Er empfiehlt die in Sparta und anderen griechischen Staaten herrschende Sitte, eine verkrüppelte Geburt nicht aufzuziehen, sondern zu tödten; wolle man, fügt er hinzu (lib. VII.) Kap. 14. § 10), hierauf nicht eingehen, oder sträube sich die Sitte dagegen, dann bleibe nichts anderes übrig, als diese repressive Methode durch eine prohibitive oder prophylaktische zu ersetzen, welche freilich unserm heutigen Gefühle noch mehr widerstrebt, als die von einem angesehenen preussischen Politiker den Arbeitern als Arcanum empfohlene Ein-Kind-Wirtschaft. Ich unterlasse deshalb auch hier deren Darlegung und verweise auf das Original. Weder Plato noch Aristoteles

werden von der Furcht geleitet, die Bevölkerung möge quantitativ zu stark, sondern vielmehr von der, sie möge qualitativ zu schwach werden, wenn nicht der Staat, im Interesse des *καλὸν κ'ἀγαθόν*, sich einmische, um eine untadelhafte Race durch Zuchtwahl zu erzielen. Im alten Griechenland hätte man aber vielleicht mehr Ursache gehabt, sich vor lokaler Uebersättigung zu fürchten, als heutzutage bei uns. Denn dort konnte sich die Bevölkerung noch nicht, gleichsam nach den Grundsätzen der Hydrostatik, durch ausgleichende Bewegung auf größerem Raume in das Niveau setzen; auch die dortigen Kleinstaaten schlossen sich gegen einander ab. Sie erlaubten weder einem Fremden den Zuzug, noch einem Einheimischen den Abzug (siehe Plutarch's Pyrgus), und kannten überhaupt den Begriff der Freizügigkeit nicht, der in der antiken Welt erst aufkam, als C. Julius Cäsar eine gemeinsame hellenisch-italische Nation, einen europäischen Universalstaat mit gleichheitlichem allgemeinen Reichsbürgerrecht zu gründen versuchte, (siehe Theodor Mommsen, Römische Geschichte, Band III. Buch V. Kap. 11).

Wenn Plato oder Aristoteles, in deren Aeußerungen sich nur der in der antiken Politik herrschende Grundsatz der absoluten Unterordnung der Privatwirthschaft und des Familienhaushalts, der Reichen sowohl wie der Armen, unter die Staatsraison wieder spiegelt, von den Vertheidigern der Beschränkung und Aberkennung des Menschenrechts, eine Familie zu gründen, zu den ihrigen gezählt werden sollen, so muß gegen diesen Versuch, die Anschauungen des modernen Polizeistaats in die antike Welt, der dieselben völlig fremd sind, einzuschmuggeln, unter Hinweisung auf obige Ausführungen, ernstlichst Protest erhoben werden. Denn in der antiken Welt galt der arme Staatsbürger gerade so viel wie der reiche; und es fiel Niemandem ein, das Recht der Heirath von dem Zustande des Geldbeutels, wohl aber von der körperlichen Tüchtigkeit abhängig zu machen.

Mag die moderne Welt, was sie selber begangen hat, auch selber vertreten. Die alten verachteten Vergleichen als „banauisch“. Das Rescriptum des Herzogs von Würtemberg von 1663 und die Doctrinen des Plato und Aristoteles haben schlechterdings nichts mit einander zu schaffen.

Wer sich einen Begriff davon machen will, welche seltsamen Blasen seiner Zeit die Uebersättigungs-Panique, die Armenhaus-Kandidaten-

Gespensterfurcht getrieben hat, dem rathen wir die Werke eines nun schon vergessenen sächsischen Schriftstellers, welcher vor etwa vierzig Jahren in Deutschland Furore machte, zur Hand zu nehmen. Er heißt Weinhold. Seine mir bekannten Werke sind: „Von der Uebersvölkerung in Mitteleuropa und deren Folgen auf (!) die Staaten und deren Civilisation“ (Halle, 1827); „Von der überwiegenden Reproduktion des Menschen-Kapitals gegen das Betriebs-Kapital und die Arbeit“ (Leipzig, 1828); „Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird“ (Leipzig, 1828); „Ueber die Population und die Industrie, oder kritischer Beweis, daß“ u. s. w.

Die Vermehrung der Bevölkerung oder die „Uebersvölkerung in Mitteleuropa“, vor welcher Weinhold und seine gläubigen Leser sich selbst so unsägliche Angst machten, ist in den seitdem verflossenen vierzig Jahren in weit reichlicherem Maße, als jene geahnt, eingetreten. Dagegen ist das prophezeite Elend glücklicher Weise ausgeblieben, weil sich nicht bloß in gleichem, sondern in weit stärkerem Maße auch das Kapital vermehrt hat. Auf demselben Areal erfreut sich die gewachsene Bevölkerung eines doppelt gewachsenen Wohlstandes, namentlich seitdem der Zollverein die Binnenzölle (mit wenigen Ausnahmen für Bier, Sprit, Taback, die auch bereits dem Untergange geweiht sind), beseitigt und ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geschaffen hat, auf welchem die Arbeitstheilung sich bethätigen und die Waaren frei circuliren können; und die Chancen dieser gestiegenen Bevölkerung werden fürwahr nicht schlechter dadurch, daß nunmehr, seit 1867, die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des Zollvereins eine Befreiung der noch vorhandenen Reste wirtschaftlicher Unfreiheit in nahe Aussicht stellt.

Herr Weinhold empfahl damals zur Abwendung der seiner Meinung nach den Untergang der europäischen Civilisation drohenden „Uebersvölkerung“ die Infibulation, deren man sich in der antiken Welt als Keuschheits-Garantie bei Sängern und Schauspielern bedient hatte, die aber heutzutage meines Wissens nur noch bei den Schafen angewandt wird.

Daß ein wohlmeinender und in der That, in Nebenpunkten wenigstens, auch nicht unverständiger Mensch, wie Weinhold, zu einem so desperaten Mittel rathen konnte, beweist auf's Neue die Richtigkeit des

Sages, daß nichts leichter zum Terrorismus treibt, als der Dogmatismus in Verbindung mit der — Angst. Was würde daraus geworden sein, wenn die öffentliche Autorität das Weinhold'sche Recept zur Lösung der sozialen Frage adoptirt hätte?

Einige Jahre später schlug ein Franzose Namens Richerand als alleinseligmachendes Mittel zur Abwendung der Europa drohenden Uebervölkerung Abschaffung der constitutionellen Verfassungen und Einführung „starker Regierungen“ vor. Als wenn wir Menschen überhaupt, auch bei dem besten Willen, im Stande wären, eine Regierung so stark zu machen, daß sie ihren Willen an die Stelle der Naturgesetze stellen und ihn im Widerspruch mit diesen durchsetzen könnte! Vielleicht war es aber auch dem französischen Politiker mehr darum zu thun, die Verfassungen, als die Uebervölkerung abzuschaffen. Bei Weinhold dagegen ist es keine Tendenzpolitik, sondern ehrlicher unpraktischer Gelehrten-Janatismus.

Doch sprechen wir nicht von thörichten Auswüchsen, welche der Vergangenheit angehören, sondern von anerkannten wissenschaftlichen Autoritäten der Gegenwart. Robert von Mohl, lange Jahre hindurch Professor der Staatswissenschaften in Tübingen und Heidelberg, unter dem Erzherzog Johann deutscher Reichsjustizminister, badischer Gesandter, früher am Bundestage, jetzt in München, handelt in der neuesten (3.) Auflage seines umfangreichen Werkes: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundjagen des Rechtsstaats“ (Tübingen, 1866) Bd. I. S. 152 ausführlich von den polizeilichen Mafregeln gegen Uebervölkerung. Er empfiehlt in erster Linie Zwangsmafregeln des Staats, welche die Eingehung der Ehe um einige Jahre hinauschieben, weil dieselben ja doch nur eine Verzögerung und nicht eine Entziehung des Rechtes auf Verehelichung und auf die Vortheile des Familienlebens involvirten, und daher eine solche Vorkehrung nicht nur rechtlich statthaft, sondern auch wohl räthlich sei, und weil dabei die präsumtiven demnächstigen Eltern je älter desto verständiger und unterrichteter und daher um so geeigneter zum Betriebe ihres Geschäftes und zur Erziehung ihrer Kinder würden.*) Er will also das staatliche Alters-

*) Götthe sagt:

„Man könnt' erzogene Kinder gebären,
Wenn nur die Eltern erzogen wären!“

(Zahme Xenien, 4. Abtheil.)

Minimum für die Eheschließung um ein beträchtliches höher gesetzt wissen, als das sich aus den physischen Voraussetzungen ergebende Minimal-Alter. Er verkennt indeß nicht, daß damit gegenüber der „drohenden Uebervölkerung“ gerade nicht allzuviel ausgerichtet werde; denn, sagt er sehr richtig, „auch bei etwas später eingegangenen ehelichen Verbindungen ist ja doch auch immer noch eine sehr zahlreiche Nachkommenchaft möglich.“ Er legt daher keinen sonderlichen Werth auf dieses Mittel.

Desto mehr betont er die Forderung „des Nachweises eines genügenden Nahrungsstandes“ von Seiten eines jeden ehelustigen Paares, oder mit anderen Worten: ein gänzlichcs Verbot der Ehe für alle Solche, welche sich nicht im Voraus über die Wahrscheinlichkeit ausweisen können, daß sie die zu gründende Familie auch zu ernähren vermögen.

Er begleitet jedoch dieses Postulat mit dem Zugeständnisse, „daß eine sichere Beurtheilung, ob ein bestimmtes Ehepaar hinreichendes Vermögen oder genügende Arbeitskraft besitze zur nachhaltigen Ernährung einer Familie, in einer sehr großen Anzahl von Fällen, vielleicht in der Mehrzahl derselben, nicht möglich sei.“ Mit Ausnahme der wenigen Reichen, sagt Herr von Mohl, hängt hier Alles von den Persönlichkeiten und den Umständen ab; die höchste Wahrscheinlichkeit des Gelingens kann täuschen, während umgekehrt ein gar nicht erwartetes Gedeihen sich entwickeln mag. Keine Behörde der Welt ist im Stande, im Voraus zu ermessen, welche Kräfte und Fähigkeiten bei dem Einen täuschen, bei dem Andern ungeahnt eintreten werden; man ist also immer in Gefahr, Unrecht zu thun und trotz aller Vorsicht doch das Ziel nicht zu erreichen. Sodann sind die Verhältnisse des Fortkommens im Leben höchst verschieden zwischen Stadt und Land, zwischen den verschiedenen Provinzen desselben Staats und zwischen den verschiedenen Beschäftigungsarten. Es ist also nicht möglich, allgemeine Durchschnittsfäge festzustellen, sondern es muß in jedem einzelnen Falle subjective Schätzung entscheiden. Damit ist dann aber der schreiendsten Ungleichheit in demselben Lande, jeder Willkür, jeder vorurtheilsvollen Befangenheit und selbst eigensüchtiger Berechnung Thür und Thor geöffnet. Namentlich muß man sich auf unvernünftige Härten gefaßt machen, wenn nach dem Stande der Gesetzgebung die Entscheidenden selbst einen Schaden von der befürchteten Verarmung,

haben könnten (d. h. wenn das Urtheil in die Hand des Armenunterstützungspflichtigen, der Gemeinde, des Armenverbandes, der Gutsherrschaft u. s. w. gelegt ist, wenn also die Rollen von Richter und Partei in einer und derselben Person confundirt sind). Wenn also auch der ganzen Maßregel nicht jeder Werth abgesprochen werden soll, so kann doch nur um den Preis vielfachen Irrthums und Unrechts, und auch dann nur sehr mangelhaft, der Zweck erreicht werden. Das ist aber kein Verfahren, welches sich der Staat um so weniger erlauben darf, als es sich hier allerdings um die höchsten Menschenrechte handelt.

Trotz der klaren Einsicht, welche Herr von Mohl in Betreff der Verkehrtheit, oder wenigstens der praktischen Unausführbarkeit jener beschränkenden Vorschriften, welche entweder den Zweck verfehlen, oder bei einem Schuldigen allemal auch ein paar Duzend Unschuldige heimsuchen, durch obige, hier beinahe wörtlich wiederholte Anseinersehung an den Tag legt, vermag er sich doch von der einmal herkömmlichen Anschauungsweise nicht gänzlich zu trennen.

Er beschränkt sich auf ein Minimum, nämlich daß der Heirathscandidat wenigstens die zur ersten Einrichtung eines Hausstandes erforderlichen Mittel nachweise. Denn wenn die Bedingung eines Anfangs gebreche, so sei zu einem Gedeihen nicht zu gelangen, und durch eine solche minimale Beschränkung werde doch immerhin eine Anzahl der schlimmsten Fälle beseitigt, und wenigstens Etwas geleistet. Er vergißt auch hierbei, daß wenn man wirklich nur eine minimale Summe verlangt, jeder Ehecandidat sich solche zum Vorweisen irgendwo leihen und so die richtende Behörde täuschen kann, die einem Stücke Geld oder Papier nicht ansehen kann, wer der seriöse, und wer der fiktive Eigenthümer ist; und daß schon 1833 in der württembergischen zweiten Kammer der Abgeordnete Camerer mit Recht sagte: „Ich kenne Familien, welche nur einen Bagen (Silbergroschen) hatten, als sie heiratheten und jetzt Tausende besitzen.“

„Vorkehrungen gegen Täuschungen“, an deren Möglichkeit Herr von Mohl zu glauben scheint, sind erfahrungsmäßig erfolglos. Wenn man aber der richtenden Behörde die Ermächtigung erteilt, ihrer moralischen Ueberzeugung zu folgen und trotz des Vorzeigens der Summe auch deren Herkunft und Erwerb einem Examen zu unterziehen und Beweisführung darüber zu verlangen, oder gar den Glauben

an deren wirklichen Besitz zu verweigern, dann hebt man jede gesetzliche Schranke auf und stellt die Entscheidung in die Willkür nicht eines Richters, sondern eines Interessenten, der natürlich sein eigenes Interesse, sei es auch nur ein rein imaginäres, weit höher stellt, als das des Bittstellers und des gemeinen Wesens. Das aber will Herr von Mohl wieder nicht. Er verlangt, daß das Gesetz zur Vermeidung von Willkür eine ganz bestimmte Summe festsetze, und daß die *causae cognitio* und die Entscheidung der richtenden Behörde sich strenge auf die Frage zu beschränken habe, ob diese durch das Gesetz fixirte Summe vorhanden sei, oder nicht.

Er scheint hierbei zu vergessen, daß eine bei der Entscheidung interessirte Verwaltungsstelle ein schlechter Richter ist, und daß er selbst so eben erst ausgeführt hat, wie es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse schwer, ja beinahe unmöglich sei, eine für alle Fälle, für alle Berufsarten, für alle Gesellschaftsklassen, für Stadt und Land zutreffende Ziffer zu fixiren. Dazu kommt aber noch, daß das Verhältniß der Bevölkerungsziffer zu dem Kapital, welches jeweils zum Zwecke der Unterhaltung der Bevölkerung disponibel steht, — und von diesem Verhältniß wollen ja doch eigentlich die wissenschaftlichen Vertheidiger der in Deutschland und der Schweiz noch üblichen vermögensrechtlichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, die Maßregeln des Gesetzgebers abhängig machen — kein stabiles, sondern ein wechselndes ist. Je nachdem dieses Verhältniß sich ändert, müßte also auch jene Summe, deren Besitz die unerläßliche Vorbedingung zur Eheschließung zu bilden hätte, wechseln; steigen, wenn die Bevölkerungsziffer schneller steigt, fallen, wenn die Kapitalziffer steigt. Allein auch dann würde die Ziffer nicht zutreffend sein, weil die Wirkung derselben, oder um es richtig auszudrücken: Das, was die Vertheidiger der Beschränkung der Eheschließung für Unbemittelte durch den Staat, irriger Weise, für deren Wirkung ansehen, nicht sofort eintritt, sondern erst nach einiger Zeit, nach deren Ablauf die Verhältnisse sich wieder vollständig geändert haben können. Wäre wirklich die Fixirung eines gewissen Vermögens, ohne dessen Besitz Niemand zur Eheschließung vom Staate zugelassen wird, ein Mittel auf den Stand der Bevölkerung einzuwirken, würde durch die Erhöhung des die Vorbedingung der Verheirathung bildenden Kapitalbesitzes wirklich auf eine Verminderung der Geburten, und folgeweise der Bevölkerung, und

durch Herabsetzung desselben auf eine Vermehrung der Geburten und folgeweise des Bevölkerungsstandes hingewirkt, oder würde im erstereu Falle die Bevölkerung langsamer, im letzteren aber schneller wachsen, so würden die definitiven Wirkungen einer solchen Maßregel doch der Natur der Sache nach erst nach längerem Zeitablaufe eintreten, und in der dazwischen liegenden Periode kann sich möglicher Weise die Proportion zwischen Bevölkerung und Kapital des Landes, die ja nicht vorzugsweise von der Zahl der Geburten, sondern auch von anderen, zum Theil weit tiefer greifenden Factoren abhängt, wieder vollständig geändert haben, so daß die Wirkung der Maßregeln, welche das Wachsthum der Bevölkerung hemmen, in eine Zeit fällt, wo man eine Zunahme, und die Wirkung der Maßregeln, welche das Wachsthum fördern oder nicht hemmen, in eine Zeit fällt, wo man eine Abnahme oder wenigstens eine Nichtzunahme wünschen müßte. Nach welchen Grundsätzen will man also die auf- und niedergleitende Scala construiren, welche bestimmt ist, die Summe zu regeln, an deren Besitz die Befugniß zur Verheirathung geknüpft wird?

Wenn man aber die Summe weder absolut, durch eine fixirte Ziffer, noch relativ, durch eine nach Maßgabe der Proportion zwischen Bevölkerung und Kapital steigende oder fallende Scala, regeln kann, und wenn es zur vollständigsten Willkür führt, daß man die Höhe derselben dem Ermessen eines Richters überläßt, welcher diesen Namen nicht verdient, welcher Partei ist, und zwar oft eine von irrationellem Egoismus, von Vorurtheil und Kurzsichtigkeit beherrschte Partei, — was bleibt dann wohl noch anders übrig, als darauf zu verzichten, für die Eheschließung die Nachweisung eines gewissen Vermögens, oder Einkommens, oder Nahrungsstandes, oder wie man sonst diesen verschwommenen Begriff bezeichnen will, zur Vorbedingung zu machen? Ueberrimmt denn nicht der Staat, wenn er auf dieser Vorbedingung besteht, wenn er gleichsam diese Assekuranzprämie gegen Verarmung verlangt, nun auch seinerseits die Verpflichtung, durch Garantie der Existenzmittel, durch Anerkennung des „Rechts auf Arbeit“ und Vergleichen, gegen alle gegenheiligen Eventualitäten aufzukommen? Wäre es nicht besser, wenn er dem Einzelnen zugleich mit seiner vollen wirthschaftlichen Freiheit, von welcher das Recht der Eheschließung ein integrierender Bestandtheil ist, das volle Bewußtsein der persönlichen Selbstverantwortlichkeit gäbe, welches den Eckstein aller Freiheit bildet?

Geht nicht die gegentheilige Anschauung aus von der Voraussetzung der Zuchtlosigkeit unbemittelter Massen, die glücklicher Weise in Deutschland, lokale Erscheinungen ausgenommen, nicht existirt, und die, sobald man sie zum Dogma erhebt, zum Dogma einer unmotivirten und mißtrauischen gemeinen Angst der Besitzenden, auf der andern Seite nothwendiger Weise das Feldgeschrei „Nieder mit dem Eigenthum“ wach ruft, mag es unverhüllt auftreten, wie bei Barbès oder Blanqui, oder maskirt in die Formel der „Staatshülfe“, welche schließlich doch auch nothwendig in ihren Konsequenzen zum communistischen Despotismus führt?

Herr von Mohl zitiert einen schweizerischen Schriftsteller, Herrn Rasthofer, welcher als indirekte Mittel gegen „leichtsinrige“ Ehen vorschlägt, daß sich der junge Bürger, bevor ihm die Verheirathung erlanbt wird, in voller Rüstung, die er sich selbst anzuschaffen habe, zur Landwehr stelle, und daß er angehalten werde, sofort eine hohe Heiraths-Steuer zu bezahlen, welche erst allmählig mit der Dauer des Ehestandes sich von Jahr zu Jahr abmindere.

Dies ist dieselbe Politik, wie die der Zünfte, welche dem jungen Anfänger vor der Zulassung zum Gewerbebetrieb Prüfungen, die viel Zeit, und Meisterstücke, die viel Geld kosten, auch etwa noch ein hohes Rezeptions-Geld auferlegen und hierdurch ihn von vornherein seiner Ersparnisse berauben, welche er so nöthig hat als Betriebs-Kapital seines neuen Geschäftes.

Aus Furcht, daß der Mann in Zukunft einmal möglicher Weise verarmen könne, macht man ihn lieber gleich in der Gegenwart arm. An die Stelle einer dereinstigen Möglichkeit des Uebels setzt man lieber die sofortige traurige Gewißheit desselben. Damit er dem natürlichen Tode entgehe, zwingt man ihn zum Selbstmord; und das nennt man Humanität.

Als weiteres Mittel, das Anwachsen einer „überflüssigen“ Bevölkerung abzustellen, empfiehlt Herr von Mohl Förderung der Auswanderung durch den Staat, und als Mittel, diesem Anwachsen vorzubeugen, Zwangsmaßregeln zur Verhinderung unehelicher Geburten. Er sagt, in einer merkwürdigen Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungskunst der Herzoge von Württemberg während des 17. und 18. Jahrhunderts, solche Zwangsmittel seien um so nothwendiger, je strenger das Gebot, unvorsichtige Ehen zu hintertreiben, gehandhabt

werde. Jedenfalls werde sich aus der Verminderung der Heirathen auch eine Verminderung der Bevölkerung ergeben; und wenn De Gérando in seiner „Bienfaisance publique“ (Bd. I., S. 341) behaupte, die Zahl der unehelichen Geburten werde in demselben Maßstabe steigen, als durch Erschwerung der Ehe die Zahl der ehelichen Kinder reduziert werde (was dann allerdings eine schlimmere Sorte von Uebervölkerung sein würde), so sei das doch wohl eine ganz willkürliche Annahme, die sich auf „die verdorbenen Sitten der Pariser Arbeiter“ gründe, in Deutschland aber gewiß nicht zutrefte. Wir werden weiter unten, an der Hand der Statistik, nachforschen, ob dies richtig ist. Wir wollen hier, weil uns dies von unserem Gegenstande zu weit abführen würde, die Zwangsmittel zur Verhinderung unehelicher Geburten, welcher Herr von Mohl in der neuesten Auflage seiner „Polizei-Wissenschaft“ vorschlägt, nicht im Einzelnen beleuchten. Ein praktischer Polizei-Beamter wird keines derselben für wirksam erachten. Wer nicht so weit geht, wie Herr Weinhold, oder zu dem bei Aristoteles (Politik, Buch VII. Kap. 14, S. 10) besprochenen Mittel greift, — und das will heut zu Tage Niemand, am wenigsten Herr von Mohl; das bei Aristoteles berührte Mittel bedrohen sogar unsere Strafgesetzbücher mit den schwersten Strafen —, der wird praktische Ergebnisse nicht erzielen.

Wohl aber weiß Jeder, der in denjenigen deutschen Territorien, in welchen die Gemeinden aus vermögensrechtlichen oder anderen Gründen die Eheschließung zu hindern berechtigt sind, in der Communal-Verwaltung thätig war, wie bitter sich die Anwendung dieses Veto rächt. Die Gemeinde, welche die Heirathserlaubnis weigert, setzt im günstigsten Falle das Concubinat an die Stelle der Ehe. Im ungünstigen Falle aber treibt sie die Zurückgewiesene in die volle Regellostigkeit sexuellen Lebens und ladet sich damit endlose Kosten an Unterstützung der Mutter und einer aus Vielmännerei (die im Abendlande an die Stelle der von uns so detestirten orientalischen Vielweiberei tritt und derselben an Verwerflichkeit nichts nachgiebt) hervorgegangene Schaar von Kindern, an Kosten des Arztes, des Apothekers, des Hospitals u. s. w. auf. Wenn Braut und Bräutigam aus verschiedenen Orten sind, und die Gemeinde des Bräutigams legt das Veto ein, welches die Ehe unmöglich macht, dann trifft freilich der ganze Nachtheil in der Regel nicht die Gemeinde, welche sündigt, sondern die nicht

sündigende Gemeinde der Braut. Allein im Laufe der Zeit sorgt die distributive Gerechtigkeit schon für Ausgleichung; und vom Standpunkt des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft ist es einerlei, ob die Gemeinde A oder die Gemeinde B betroffen wird, denn jedenfalls fällt der Nachtheil schließlich auf die Gesamtheit.

So viel über Herrn von Mohl. Prüfen wir die Auffassung einer zweiten wissenschaftlichen Autorität von ebenfalls anerkannt liberaler Richtung.

Prof. Bluntschli in Heidelberg bespricht in der Abhandlung „Bevölkerung“ in dem von ihm und Dr. Karl Brater herausgegebenen „Deutschen Staatswörterbuch“ (Bd. II. S. 118 u. ff.) die Malthus'sche Lehre, ihre Anhänger und Gegner, die Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik, die Bevölkerungspolitik und die Ehebeschränkungen. Er ist ein warmer Vertheidiger der letzteren. Er giebt zwar, wenn auch wie es scheint, vielleicht nicht gerne zu, der Staat müsse darauf verzichten, das richtige Maß der Bevölkerung unmittelbar durch obrigkeitliche Zwangsmittel herzustellen, weil weder Strafandrohungen noch Belohnungen des Staats, weder Gebote, noch Verbote, das Fehlen sittlicher Kraft bei der Bevölkerung ersetzen könne. Aber er vindiziert dem Staate doch eine Mission auf diesem Gebiete.

Ich meinerseits möchte nicht nur an der Kraft der Ausführung, sondern auch an der Fähigkeit des Staats zur Erkenntniß zweifeln. Wer giebt dem Staat, d. h. einigen damit betrauten Beamten, die Mittel und die Möglichkeit, zu erkennen, ob ein richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Bevölkerung und dem Maß der zur Unterhaltung derselben gegebenen Mittel vorhanden, oder nicht; ob die Bevölkerung zu hoch, ob sie zu niedrig sei? Nicht einmal der Prüfung und Entscheidung der sogenannten „Bedürfnisfrage“ bei Ertheilung von Gewerbe-Concessionen hat sich der Staat, woraus ich ihm übrigens gar keinen Vorwurf mache, gewachsen gezeigt; und nun sollen sogar ein Paar Beamte, Menschen wie andere auch, selbst angehörig derselben Bevölkerung, über deren Normalziffer sie entscheiden sollen, darüber zu Gericht sitzen, ob diese nämliche Bevölkerung (also sie, die Beamten, mitgerechnet) zu hoch sei, ob sie reduziert oder wenigstens im Fortschreiten gehemmt oder prohibirt werden müsse, ob ein Theil überschüssig ist, und welcher Theil, ob nicht etwa — was ziemlich nahe läge — sie selbst, die Beamten?

Prof. Bluntschli traut dem Staate einen solchen Grad von providentieller Weisheit zu und vindizirt ihm daher auch das Recht, indirekt der „Uebervölkerung“ entgegen zu wirken. Er sagt: „Dasjenige Mittel hierzu, auf welches das meiste Gewicht zu legen ist und dem sich auch die Praxis am häufigsten zugewandt hat, besteht in der Erschwerung der Verheirathungen.“ Das Recht dazu leitet er daraus ab, daß „die Folgen einer leichtsinnigen Vermehrung“ nicht allein die Urheber treffen, sondern das Ganze, namentlich aber die Nachkommen und die Gemeinde und den Staat, die ja subsidiär haftbar seien und deshalb mit Recht ein entscheidendes Wort über die Frage der Verheirathung in Anspruch nähmen.

Diesem Argumente, gegenüber will ich hier nicht auf die Frage der Verpflichtung der Gemeinde und des Staats zur subsidiären Gewährung gewöhnlicher Armenunterstützung eingehen, welche Verpflichtung (außerordentliche Nothstände natürlich ausgenommen) meiner Meinung nach in Deutschland viel zu weit ausgedehnt ist und aus falsch geleiteter Humanität auf Kosten der Steuerpflichtigen viel zu lax und verschwenderisch gehandhabt wird; ich will nur so viel constatiren, daß in reichen Ländern mit starken Ehebeschränkungen, wie z. B. in Bayern, die Armenpflege nicht die geringsten, sondern die stärksten Mittel erfordert, und daß die Menschen nicht durch Verheirathung arm werden, sondern z. B. mehr durch ein tolles Junggesellenleben; ferner daß oft der Ruin einer Familie herbeigeführt wird durch einen verschwenderischen Haushalt, durch Liebhabereien an Pferden, an Kunstschätzen, an Reisen, durch falsche Spekulationen, durch das Spiel, durch eine von allen Eherücksichten emanzipirte Reizung zum andern Geschlecht, durch unterlassene oder mangelhafte Buchführung u. s. w. Wäre nun Bluntschli's Argument richtig, daß weil Staat und Gemeinde bei der Armenpflege interessiert sind, sie gegenüber den Staats- und Gemeindeangehörigen ein Veto haben müßten in Betreff aller Handlungen, welche zur Verarmung führen, oder führen können, — wo ist dann die Grenze? Kann mir der Staat oder die Commune dann in dem Falle nicht auch verbieten, Junggeselle zu bleiben (wenn dieser Stand mich leichtfertig und verschwenderisch macht), oder gar Pivree-Bebiente und Reitpferde zu halten, Bilder von L. Knaus zu acquiriren, Differenzgeschäfte auf der Börse abzuschließen, Umgang mit den Damen vom Ballet zu pflegen u. s. w.? Kann er mir dann nicht gebieten, die

doppelte Buchführung zu lernen und in meinem Hause zu handhaben, worunter mein Haushalt jedenfalls nicht leidet, während ihm der Mangel einer Frau in der Regel nicht vortheilhaft, sondern schädlich zu sein pflegt?

Oder sollen alle diese Rechte und Veto's des Staats und der Gemeinde nur gegenüber den Armen gelten, aber nicht gegenüber den Reichen? Wo bleibt aber dann die so oft angerufene gleiche Gerechtigkeit? Und kann nicht jeder Reiche über Nacht arm werden? Und ist er und seine Familie, wenn sie dereinst verarmt, nicht arbeiten können, dann nicht noch weit mehr der Gesellschaft, der Gemeinde, dem Staat zur Last, als der von Gebnrt Unbemittelte, der nebst den Seinen an Armuth und Arbeit gewöhnt ist?

Dann wäre es doch in der That weit besser, man schaffte die subsidiäre Verpflichtung des Staats und der Gemeinde zu Armenpflege (ausgenommen Fälle eines außergewöhnlichen Nothstandes, wie sie glücklicher Weise nur selten und auch dann nur vorübergehend, in Folge gänzlicher Mißernte oder einer verheerenden Epidemie, bei gleichzeitigem Mangel an Ersparnissen, vorkommen) gänzlich ab, als daß man lediglich zu dem Zwecke, einen Einzelnen vor Noth zu schützen, Alle zu Sklaven der Staatspolizei macht. Es giebt ja einzelne Länder in Europa, in welchen gleichzeitig volle bürgerliche Freiheit der Eheschließung herrscht und die Armenpflege des Staats und der Gemeinde ganz in den Hintergrund tritt. Ich meine vor Allem Frankreich; hier ist nur die Obforge für Geistesranke und Findelkinder obligatorisch. Die sonstige Wohlthätigkeit und Armenpflege (bienfaisance) ist in diesem sonst so strenge zentralisirten Staate facultativ. Sie wird bestritten theils von der Kirche, theils von Stiftungen, welche aus dem Schooß der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangen sind, theils durch freiwillige Thätigkeit der Privaten. Der Staat hatte jene Stiftungen ihres Vermögens beraubt, durch ein Gesetz vom 24. Vendemiaire des Jahres Zwei der Republik (October 1793). Durch ein Gesetz vom 16. Vendemiaire des Jahres Fünf (1796) gab er es denselben zurück. Seitdem hat man wenigstens auf diesem Gebiete in Frankreich gelernt, an den Staat kein anderes Verlangen zu stellen, als nicht von ihm geplündert zu werden. Im Jahre 1856 bestanden in Frankreich 337 Hospitäler, 199 Hospize und 734 Hospital-Hospize, im Ganzen 1270 Stiftungen mit einer

Jahres-Einnahme von 54 Millionen Francs. „In Frankreich“ — so sagt man dort mit Stolz, siehe „Annales de la charité.“ 1851. pag. 453 — „ist die Sorge für die Armen dem Interesse und der Wohlthätigkeit der französischen Gesellschaft anvertraut.“ Und, kann man hinzufügen, von jenen Beschränkungen des Rechts zur Verheirathung, welche in einem Theile von Deutschland so üppig wuchern, namentlich von einem Zwangs-Zölibat der Unbemittelten, weiß man dort nichts.

Prof. Bluntschli dagegen vindizirt dem Staate das Recht, das zu hindern, was er (Bluntschli) „leichtsinrige Ehen“ nennt. Der Staat, oder die Staatsgewalt, soll also auch darüber befinden, welche Ehe „leichtsinrig“ ist, und welche nicht. Er soll hierüber erkennen, bevor die Ehe eingegangen ist, bevor man also Gelegenheit gehabt hat, an der Hand der Erfahrung zu studiren. Herr Bluntschli giebt zu, „dies sei mit den größten praktischen Schwierigkeiten verbunden“; und um jede Willkür auszuschließen, müsse man „durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen die Bedingungen festsetzen, unter denen allein die Eingehung einer Ehe erlaubt sein darf.“ Er kommt dann auf die beiden auch von Herrn von Mohl aufgestellten Requisite: 1) höheres Alter, 2) Nachweis von Vermögen oder Einkommen.

Von dem Erforderniß eines höheren Alters — was er unter „höher“ versteht, d. h. das Jahr der Ehefähigkeit bei Mann und Frau, sagt er nicht; man muß aber aus einer Anmerkung schließen, daß er, namentlich bei dem weiblichen Geschlechte, weit über den Beginn der physischen Mannbarkeit hinausgehe, d. h. das Alter sehr hoch greifen will*) — rühmt er folgende Vorzüge: „1) Es sei sehr leicht, zu con-

*) In einer Anmerkung versichert Herr Bluntschli, in dem schweizerischen Kanton Thurgau sei neuerdings, d. h. damals, also 1857, vorgeschrieben, daß kein Mädchen vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten oder gar acht und zwanzigsten Lebensjahre sich verheirathen dürfe. Obgleich Herr Bluntschli ein geborener Schweizer Bürger ist und mit Recht als einer der gründlichsten Kenner des Rechts und der Gesetzgebung der Schweiz (an der Gesetzgebung hat er selbst einen rühmlichen Antheil genommen) betrachtet wird, so zwingt uns doch die officielle schweizerische Statistik, seine obige Angabe in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls hat entweder Herr Bluntschli Unrecht, oder das statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Denn wir entnehmen der neuesten bevölkerungsstatistischen Publication des letzteren: „Schweizerische Statistik. Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. De-

statiren, ob dies Erforderniß vorhanden sei; und es sei unmöglich, von dieser gesetzlichen Vorschrift eine falsche Anwendung zu machen“; (und es ist allerdings nicht zu leugnen, je brutaler und mechanischer eine Vorschrift ist, desto leichter erscheint sie, auch für einen ganz unfähigen Menschen, handhabbar). 2) „Sie erstrecke sich auf alle Klassen der Gesellschaft mit voller Gleichmäßigkeit“; (als wenn eine ungerechte und unzweckmäßige Maßregel dadurch gerecht und zweckmäßig würde, daß sie sich nicht auf wenige beschränkt, sondern auf alle ausdehnt, als wenn die erzwungene Gleichheit um ein Haar gerechter wäre, als die erzwungene Ungleichheit, als wenn das Unrecht in der Ungleichheit läge, während es doch im Zwang liegt!). 3) „Sie gewähre dem Betroffenen eine bestimmte Aussicht auf Zulassung zur Ehe für die Zukunft“; (ganz gewiß, vorausgesetzt, daß derselbe nicht inzwischen im Laufe der Jahre seine Absicht ändert, oder [was wahrscheinlicher] es vorzieht, aus dem betreffenden Kantönli, wo unvernünftige Gesetze bestehen, auszuwandern, nach einem Großstaat, dessen Gesetzgebung nicht so kleinlich ist).

Allerdings unterläßt es Herr Bluntschli nicht, nach den Gründen pro, auch die Gründe contra auszuführen. Zunächst den Wohlthun, daß die retardirten Eheleute das Versäumte nachholen, wenn man nicht das Minimum ins Greisenalter verlegt, was nicht geht, weil ja sonst die Welt austürbe, und damit auch sogar Gesetze und Gesetzgeber überflüssig würden. Setze man also die Altersgrenze niedrig, dann werde der Zweck nicht erreicht. Setze man sie hoch, dann murrten die Wohlhabenden, die sich auch in jüngeren Jahren schon in der Möglichkeit befinden, eine Familie zu ernähren. Statuire man Dispensationen, dann würden diese bald und so schnell sich ver-

ember 1860. III. Lieferung. „Alter, Geschlecht und Familienstand“ (Bern, 1866), daß es in Thurgau am 10. December 1860 nicht weniger als 671, sage und schreibe: sechs hundert und ein und siebenzig verheirathete und verheirathet gewesene Frauen unter sechs und zwanzig Jahren gab. Beide widersprechende Aussagen wären nur zu vereinigen durch die Annahme, daß in Thurgau Gesetze gegeben und nicht gehalten werden („lex cito facta foret, lex cito fracta foret“ heißt es in Owenii Epigramm.), was freilich bei Gesetzen von solcher Berkehrtheit gerade kein Unglück wäre und nur einen neuen Beweis liefern würde für den alten Satz, daß die Gesetze der Natur stärker sind als die Gesetzes-Fabrikate der Menschen.

mehren, daß die Regel durch die Ausnahmen überwuchert und dann lieber ganz abgeschafft werde.

Desto fester glaubt Herr Muntjschli an das Erforderniß der Vermögens- oder Einkommens-Nachweise. „Freilich“, sagt er, „wenn die Summe nicht fixirt ist, führt es zu Willkür. Deshalb ist es Pflicht der Gesetzgebung, ein bestimmtes objectives Maß festzusetzen. Allerdings ist es nun wieder geradezu unmöglich, die Summe so hoch zu greifen, wie es nöthig wäre; um die Gründung einer Familie nur unter solchen Umständen zuzulassen, welche nach menschlicher Voraussicht vor Verarmung vollständig sichern (solche „Umstände“ kommen unseres Wissens nur bei apanagirten Prinzen vor; dieser Stand ist aber wenig zahlreich, und hat in der Regel keinen starken Hang zur Eheschließung); begünige sich aber das Gesetz mit einer geringeren Summe, so sei allerdings für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes sehr wenig Garantie vorhanden. Man müsse daher zu allerlei Auskunfts-mitteln greifen, z. B.: Von Denjenigen, welche nicht ein erhebliches Kapital oder einen vollkommen gesicherten Erwerbstand haben, müsse man den Nachweis fortgesetzter Ersparnisse (durch Vorlage der Sparkassen-Büchlein) verlangen. Dabei müsse man nicht nur auf das Total der Ersparniß, sondern auch auf die Zeit und die Entstehung derselben sehen. Noch größeres Gewicht, als auf Sparkassen-Einlagen sei auf die Betheiligung an Altersvorsorgungs-, Invaliden-, Krankheits- und ähnlichen Unterstützungs-Kassen zu legen, weil das hier aufgesammelte Kapital nicht willkürlich aufgezehrt werden könne, sondern nur zur Zeit der Bedürftigkeit, dann aber auch sicher, zur Verfügung stehe. Jeder werde sich einen solchen Zwang gerne gefallen lassen, denn auf die Dauer könne ihm nicht verborgen bleiben, daß dies doch nur zu seinem eigenen Vortheil gereiche. Sparen könne Jeder, und wenn er nicht sparen könne, dann dürfe er auch nicht heirathen. Stehe der Lohn so niedrig, dann müsse auf Verminderung der Arbeiter Bedacht genommen werden.

Wie hoch die Summe des Kapitals, der Ersparniß oder des Einkommens zu setzen sei, das „müsse mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse beurtheilt werden“. Zunächst müsse man hierin den Gemeinden und Armen-Verbänden, weil diesen die Armenunterstützung obliege, einen gewissen Spielraum gewähren. Jedoch müsse das Gesetz stets ein Maximum festsetzen, das die Korporationen

nicht überschreiten dürften. In Ermangelung eines solchen Maximi sei die persönliche Freiheit und die Freizügigkeit insbesondere, gefährdet.

Aber halt! Freizügigkeit! Da liegt ja die Gefahr. Hat, sagt Herr Bluntschli, ein Volk, durch zweckmäßig beschränkende Maßregeln seiner Regierung unterstützt, seine Zahl auf das den gegebenen Verhältnissen nach günstigste Maß beschränkt, so daß die Löhne steigen, — ist da nun nicht zu befürchten, daß aus einem Nachbarlande, wo man nicht ein so weises Maß beobachtete, die überschüssige Bevölkerung plötzlich hereinströmt und durch zu starke Theilung die Brocken wieder schmal macht? Muß man deshalb, wenn man den Zweck der Bilanzirung von Bevölkerung und Kapital durch den Staat consequent durchführen will, nicht auch die Einwanderung verbieten oder einschränken, wie es Destutt de Tracy (*traité d'économie politique*, 1821) in der That vorschlägt?

Nein, sagt Herr Bluntschli, diese Arznei wäre denn doch schlimmer, als die befürchtete Krankheit, vor der sie uns schützen soll. „Eine solche Erschwerung des internationalen Verkehrs, eine solche Absperrung von dem allgemeinen Kulturstrom, kann keinem Volke auf die Dauer zum Heile gereichen.“ Auch tröstet sich Herr Bluntschli damit, der Strom der Auswanderung werde sich nicht gerade zu uns wenden, sondern nach „großen, fruchtbaren, und wenn auch fernem, denn doch bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht allzuschwer erreichbaren Ländern, die der menschliche Fleiß kaum erst auszubeuten angefangen hat“. Dieser Trost beruht auf einer Täuschung. Was man in der Nähe haben kann, sucht man nicht in der Ferne. Wenn die Beschränkung des Rechtes zur Verhehlung, wenn die Verweigerung für Unbemittelte wirklich die Zahl der Geburten verminderte und den Stand der Bevölkerung im Vergleich zu dem zu deren Ernährung vorhandenen Kapital in erheblichem Grade verminderte, während in sämtlichen benachbarten Staaten in Ermangelung solcher Maßregeln der entgegengesetzte Erfolg einträte, so wird, sofern man nicht die Zug- und Gewerbefreiheit abschafft und zugleich auch Mittel entdeckt, das Kapital zu interniren (was seine besonderen Schwierigkeiten haben dürfte), der Erfolg unvermeidlich der sein, daß Kapital und Menschen in dem Staate der Beschränkung und in den umliegenden freien Staaten sich mit einander in das Niveau zu setzen suchen. Nicht nur werden, sobald internationale Zugfreiheit besteht, — was Herr

Bluntschli gleichsam als selbstverständlich voraussetzt — Menschen aus dem freien Lande in das beschränkte einwandern, wenn dort wirklich, wie Herr Bluntschli annimmt, in Folge jener Maßregel die Arbeitslöhne erheblich gestiegen wären, sondern es wird auch aus dem Lande der Beschränkung Kapital abfließen in die umliegenden Länder der Freiheit, um dort die bessere und geschicktere Arbeit aufzujuchen, bei welcher, auch wenn der Stücklohn niedriger steht, sich der Arbeiter wohler befindet, weil er mehr Stück liefert und die bessere und billigere Beschaffenheit der Waare einen regelmäßigen Markt und somit die Continuität der Produktion sichert. Daneben aber wird der Staat der Beschränkung auch seine rührigsten und beweglichsten Kräfte verlieren. Denn die Erfahrung lehrt, daß z. B. aus den südwestdeutschen Staaten hunderte von geschickten Arbeitern auswandern — nicht nach fernen Ländern, sondern vorzugsweise nach Paris, daß sie per Eisenbahn in einem oder höchstens zweien Tagen erreichen, blos deshalb, weil sie von der Heimathsbehörde in Betreff ihrer Ansiedelung und Verheirathung chicanirt werden, während draußen, namentlich in Frankreich, hierin volle Freiheit herrscht.

Wozu also an jenen traurigen Beschränkungen festhalten, wenn — vorausgesetzt sie hätten Erfolg im Innern — man sich doch stets in der Alternative befindet, entweder, um diesen Erfolg zu sichern, den internationalen Verkehr zu unterdrücken, oder durch Aufrechterhaltung des internationalen Verkehrs den Auswärtigen Das zuzuwenden, was man durch schwere Entsaugungen und Opfer, die man seinen eigenen Leuten auferlegte, zuwege gebracht hat, oder zuwege gebracht zu haben glaubte.

Herr Bluntschli geht übrigens insofern viel weiter, als Herr von Mohl, als er die Fixirung der Summe an Ersparnissen (Vermögen oder Einkommen), deren Besitz allein das Recht zur Verehelichung verleihen soll, nicht dem Gesetzgeber, sondern, vorbehaltlich eines gesetzlichen Maximalsatzes (der, wenn er ein einheitlicher für das ganze Territorium, mitinbegriffen die Städte, sein sollte, für einfache ländliche Verhältnisse schon ein enorm hoher sein würde), den Interessenten, d. h. den Gemeinden, Armenvorständen und Gutsherrschaften, überlassen will, welche ihrer Auffassung nach beim „Nein“ möglicher Weise einen Schaden abwehren und beim „Ja“ keinen Vortheil haben und daher,

wenn man ihnen ein freies Veto einräumt, in dubio stets lieber Nein, als Ja sagen werden.

Die Vorkehrungen mit dem Sparkassenbüchlein und das Erforderniß des Einkaufes bei Affekuranzen gegen Morbilität, Mortalität, Invalidität u. s. w. sind schon viel zu künstlich, um praktisch ausführbar zu erscheinen. Höchstens in der Beschränkung auf das Weichbild eines von aller Welt verlassenen und abgeschlossenen Landstädtchens, in welchem übrigens die Bevölkerung niemals Neigung zu einem bedrohlichen Wachsthum zeigt, ließen sie sich realisiren. Wer kann denn in aller Welt hindern, daß ein Heirathskandidat Sparkassen-Einlagen eines anderen in sein Büchlein schreiben läßt und sobald er durch Vorzeigung seines Büchleins den Zweck erreicht hat und in den Hafen der Ehe eingelaufen ist, die Beträge auf den wirklich Berechtigten in dieser oder jener nicht controlirbaren Weise zurücktransferirt? Wer bürgt mir dafür, daß die Versicherung bei der Altersversorgungs-, Invaliden-, Krankheits- oder Sterbekasse nicht mit erborgtem Gelde bewertgestellt ist oder sofort nach der Verheirathung in Folge von Nichtzahlung der weiteren Prämien (Beiträge) wieder erlischt, oder in anderer Weise wieder rückgängig gemacht wird u. s. w.?

In der That kann auch der Heirathskandidat das Kapital, welches er besitzt, in dem Augenblicke, wo er zur Ansiedelung und zur Ehe schreitet, weit nützlicher verwenden, als zur Einlage in eine Sparkasse oder zum Einkauf in eine solche Versicherungsanstalt. Der Nutzen solcher Kassen ist gar nicht zu bestreiten, aber für eine neu gegründete Familie ist das Kapital, welches ihr zur Verfügung steht, weit dringlicher nöthig zu den Kosten der Gründung und des Betriebes von Haushalt und Geschäft, als zu jenen Zwecken, welchen man später gerecht werden mag, wenn und nachdem der Haus- und Geschäftsstand bereits festen Fuß und Kraft gewonnen haben.

Soweit Herr Bluttschli.

Um dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu entgehen, möge den beiden akademischen Autoritäten, welche im Ganzen einer liberalen Weltanschauung aufrichtig zugethan sind, als Dritter im Bunde zur Beschränkung des Verheirathungsrechts für Arbeiter und Unbemittelte, ein Mann von streng kirchlich-conservativer Gesinnung, ein katholischer Hoch-Tory angereicht werden. Es ist dies kein Geringerer, als

Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, Comes Romanus Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes u. s. w.

Zu jener Zeit, als die Wellen der Agitation für „Staatshilfe“ am höchsten gingen, veröffentlichte der Herr Bischof ein Buch: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum.“

Es beginnt mit einer Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Arbeiter, welche nicht trostlos genug geschildert werden kann. Der Herr Bischof fährt dann fort: „Es ist überaus wichtig, auch die Gründe dieser Zustände, die modernen volkswirtschaftlichen Principien, aus denen sie hervorgegangen sind, genau kennen zu lernen. Wir können sie mit voller Sicherheit und unläugbarer Richtigkeit bezeichnen.“

Wir alle sind natürlich entzückt von dieser selbstbewußten Sicherheit, mit welcher dieser Schriftsteller das ihm ganz neue Gebiet der Volkswirtschaft betritt, und lauschen mit Spannung auf die Verkündigung seines „unläugbaren“ und unfehlbaren Dogma's. Es ist sehr einfach: Der eine Grund ist die allgemeine Gewerbefreiheit. Auch diese Verkündigung wird begründet mit den Worten: „Es ist unmöglich, diese Thatsache zu läugnen“ (S. 23), in welchem Falle denn natürlich auch jeder Versuch, sie zu beweisen, höchst überflüssig sein würde.

Der zweite Grund ist die „Uebermacht des Kapitals, welche erstens die Zahl der selbstständigen Arbeiter vermindert und die Masse der eigentlichen Lohnarbeiter und Tagelöhner vermehrt, und welche zweitens die Wirkung hat, daß es (das Kapital) in Verbindung mit der Maschine (— ist denn etwa die Maschine, nach Herru von Ketteler, nicht auch Kapital? —) den Preis der Waare mehr und mehr herabdrückt“. Vor Eintritt dieser beiden Erscheinungen soll wohl die Lage der arbeitenden Klassen eine paradiesische gewesen sein. Nun freilich, vordem waren sie im Alterthum Sklaven und im Mittelalter Hörige, d. h. sie galten gar nicht oder nur halb als Menschen.

Wenn man also das Kapital schwächt, wenn man ihm die Fähigkeit nimmt, die Arbeit zu beschäftigen und die Arbeiter zu ernähren; und wenn man den Arbeiter schwächt, d. h. wenn man ihm die Fähigkeit nimmt, die Art seiner Thätigkeit und den Ort (den Schauplatz) derselben so lange zu wechseln, bis er die Beschäftigung und den Platz findet, wo er seine Kräfte für sich und die seinigen am lohnendsten

verwerthen kann, wenn man das Kapital verhindert, zur Arbeit, und die Arbeit verhindert, zum Kapital zu kommen, dann ist nach der Meinung des Herrn von Ketteler dem Arbeiter geholfen. Dann bricht das goldene Zeitalter an. „Redeunt Saturnia regna!“

Sie kommt allerdings dann wieder, „die gute alte Zeit“, in welcher, wie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Deutschland, die früheren Kapitalvorräthe beinahe vollständig zerstört waren, und also von einer Uebermacht des Kapitals absolut keine Rede mehr sein konnte, gleichzeitig aber die Zünfte, früher mehr eine rein politisch-gesellschaftliche Institution der Städte, sich über das ganze Land ausdehnten, und sich eine jede das Recht anmaßte, anderen Leuten, welche durch Ortswechsel und durch Arbeit ihre traurige Lage verbessern wollten, kraft eines neu aufgetretenen Privilegs und *jus prohibendi* die Arbeit und den Wechsel des Aufenthalts zu verbieten und jede Gewerbefreiheit zu unterdrücken; — jene Zeit, wo die Territorialherren die Armen (oder wie Graf Erbach — siehe Abschnitt II. — sagt: „das arme und nackte Volk“) ein Jeder aus seinem Territorium vertreiben, von Grenze zu Grenze mit der Peitsche jagen und mit den Hunden hegen lassen, weil sie „der gnädigen Herrschaft nichts nutzen“; wo der Kriminalkodex das Errichten von Wohnungen für die Armen verbietet und da, wo solche ohne Erlaubniß des Territorialherrn entstanden sind, befiehlt, sie wieder niederzureißen; wo der Arbeiter zum Vagabunden, welchen die fürstliche Polizei hegt, heruntergedrückt wird; wo auf weiten Strecken, worauf vormem der Pflug ging und blühende Dörfer standen, die Wölfe heulen und die Füchse einander gute Nacht sagen.

Das war die schöne Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, wo wirklich die Uebermacht des Kapitals gebrochen und die allgemeine Gewerbefreiheit wirklich unterdrückt war; und sie wird wiederkommen — diese Zeit, wenn — was wir indes nicht befürchten — die unfehlbare Weltanschauung des Herrn von Ketteler die Oberhand gewinnen sollte.

Dies vorausgeschickt, polemisirt dann der Herr Bischof gegen die bei der Verhandlung des sechsten Congresses der deutschen Volkswirthe am 16. September 1863 (siehe Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft. 1863. Bd. III. S. 261 u. ff.) über die Freizügigkeitsfrage gefaßten Beschlüsse, welche wört-

sich dahin gehen, „daß es Jedermann, welcher Gemeinde, welchem Lande oder welcher Nation er auch angehören möge, gestattet sein müsse, an jedem Orte, wo er will, seinen Aufenthalt, seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz zu nehmen, auch jeden an sich erlaubten Nahrungsweig zu betreiben, sich zu verheirathen, eine Familie zu gründen und Grundeigenthum zu erwerben; und daß insbesondere die Erlaubniß zur Verheirathung nur von den allgemeinen Voraussetzungen des Eherechts, dagegen weder von der Zustimmung der Heimaths- oder Niederlassungs-Gemeinde, noch von einer Vorprüfung und Bewilligung einer Staats- oder Polizeibehörde, noch von dem Nachweise eines Nahrungsstandes, noch vom vorherigen Erwerbe des Staats- oder Gemeindegürger-Rechts, noch von sonstigen lästigen oder einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden dürfe.“

„Also“, sagt Herr von Ketteler, „die Familie soll aufgelöst werden durch das Prinzip der unbedingtsten und unbeschränktesten Fähigkeit, zu heirathen und wieder auseinander zu laufen!“ Es ist kaum nöthig, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß das „Auflösen“ und „Wiederauseinanderlaufen“ eine eigene That des Herrn Bischofs ist. Der Congreß der Volkswirthe hat nichts der Art gesagt oder beschlossen; er richtet seine Beschlüsse nur gegen die polizeilichen Beschränkungen des Rechtes zur Eheschließung, im Uebrigen verweist er ausdrücklich auf die Vorschriften des Eherechts, welche das Willkürlich-Auseinanderlaufen verhindern. Auch durch die Superlative „unbedingtest“ und „unbeschränktest“ wird Herr von Ketteler den kundigen Leser nicht schrecken. Die „Fähigkeit zu heirathen“ wird nie eine „unbeschränkteste“ sein. Thatsächliche Hindernisse werden stets in dem einen und dem andern Falle in den Weg treten. Hier sprechen wir nicht von der factischen Unmöglichkeit, sondern nur von der durch den Gesetzgeber geschaffenen rechtlichen Unmöglichkeit. Die Volkswirthe haben nur verlangt, daß nicht die Polizei das Recht habe, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, wer heirathen dürfe, und wer nicht. Sie haben aber keineswegs beschlossen, daß nun auch Jeder von dem ihm so gut, wie jedem Andern, zustehenden Rechte der Eheschließung stets sofort Gebrauch machen solle oder müsse. Die Frage, ob er eine Familie ernähren kann, muß der Mann sich selbst beantworten; denn ihn selbst in erster Linie treffen die Nachtheile, wenn er sie falsch beantwortet. Die Kraft, die sittliche Energie, aus eigener

Entschließung auf den Gebrauch eines ihm zustehenden Rechts zu verzichten, wenn dieser Gebrauch für ihn und eine ihm nahe stehende Person verderblich sein würde, diese Kraft kann die Polizei keinem Menschen verleihen. Sie hat ihre Wurzel lediglich in dem Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit; und letzteres wächst nur auf dem Boden der Selbstbestimmung, des Rechts und der Freiheit. Die Volkswirthe, welche der Herr Bischof auf jeder Seite des größten Materialismus beschuldigt, welchen er eine mathematisch-mechanisch-rationalistische Weltanschauung zum Vorwurf macht (obgleich in unseren Augen die mathematische Methode kein Vorwurf und selbst Herru von Ketteler bei Fortsetzung seiner volkswirtschaftlichen Studien warm zu empfehlen ist), haben ein weit stärkeres Vertrauen in die sittliche Kraft der menschlichen Natur; denn sie glauben, daß gerade auf wirtschaftlichem Gebiet die unbedingteste und unbeschränkste Freiheit und Selbstverantwortlichkeit am meisten die sittliche Ordnung fördert, während der Herr Bischof die Freiheit eine „Pulverisirungsmethode“ nennt und behauptet: „Diese chemische Auflösung des ganzen Menschengeschlechts in Individuen, in gleichmäßige Staubtheile, in die Atome unserer materialistischen Naturanschauung, damit dann der Wind diese Staubtheile über die ganze Erde bald so bald so vertheilen kann, ist aber eben so unwahr, wie ihre Grundlage und Voransetzung.“ Herr von Ketteler vergißt, daß seine gegentheilige Auffassung, wonach das Individuum nicht frei, sondern stets staatlich gebunden sein soll, eine heidnische ist, und daß wenn man ihm die Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung absprechen will, man ihm, dem persönlich freien Individuum, eine Grundlage unfreier Arbeit, welche es trägt, geben muß, wie dies die Sklaverei im Alterthum und die Leibeigenschaft im Mittelalter war.

Herr von Ketteler beschuldigt die Volkswirthe an vielen Stellen seiner Schrift, sie wollten „die Familie auflösen“. Und in demselben Augenblick beklagt er sich darüber, daß dieselben die Eheschließung von allen polizeilichen Hemmnissen befreien, also die Familie begünstigen und das Concubinats durch die Ehe verdrängen lassen wollen. „Wir wollen nicht leugnen“, sagt er, „daß in manchen Gegenden die Schließung der Ehe ungebührlich beschwert ist.“ „Auf der andern Seite“, fährt er fort, „ist aber eine gewisse Beschränkung berechtigt, in der Vermuth, wie im Christenthum wohl begründet, und eine

Aufhebung aller (polizeilichen) Beschränkung kann nur den Leichtsinne bei Schließung der Ehe befördern und dadurch die Familie beschädigen“.

Der Congreß der deutschen Volkswirthe hat mit deutlichen, präzisen Worten erklärt, was er will, und was er nicht will. Er hat genau diejenigen Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung bezeichnet, welche er für unstatthaft erklärt. Die Erklärung des Congresses wird nun durch den Herrn von Ketteler generell als irrig angefochten, der ganze Congreß sogar einer bitteren und rein persönlich zugespitzten Kritik unterzogen, welche — diese Vermuthung liegt nach S. 84 gar nicht ferne — die Tendenz hat, die Volkswirthe bei dem Arbeiterstande zu verdächtigen.*) Zum Schluß weiß uns aber Herr von Ketteler selbst nichts zu sagen, als: die Ehe sei wohl zuweilen ungebührlich erschwert, aber eine gewisse Beschränkung müsse doch bestehen. So leicht würde sich ein Volkswirth die Sache nicht gemacht haben. Er würde, wenn er sich eine solche Kritik erlaubte, doch auch die moralische und wissenschaftliche Verpflichtung gefühlt haben, seine positiven Gegenvorschläge zu machen und deutlich zu sagen, welche unter den oben angeführten Beschränkungen er zulassen, und welche er bestreiten, sowie unter welchen Modifikationen er diejenigen Beschränkungen gehandhabt wissen will, welche er zuläßt. Es ist doppelt zu bedauern, daß Herr von Ketteler sich nicht hierzu verpflichtet erachtet hat, da sein kirchliches Amt ihm bei Vielen einen besonders hohen Grad von Autorität verleiht, und da in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in welcher er die hohe Stelle eines Kirchenfürsten einnimmt, die polizeilichen Beschränkungen des Verehelichungsrechtes stärker und schlimmer ausgedehnt sind, als irgend wo in Europa, so daß, wenn der Herr Bischof seinen Tadel nicht gegen diese Institutionen richtet, sondern ausschließlich und allein gegen die Volkswirthe, welche jene Beschränkungen ihrer Kritik unterziehen, er seinen Lesern gerechte Veranlassung giebt zu glauben, auch er sei ein Vertheidiger aller jener Beschränkungen, welche ich im ersten und zweiten Abschnitte dieser Abhandlung geschildert habe.

In diesem Glauben wird man um so mehr bestärkt, wenn man

*) Herr von Ketteler rechnet nämlich nach, wie wenige Mitglieder des Congresses wirkliche „Arbeiter“ sind und schließt daraus auf Incompetenz. Aber will denn der Herr Bischof etwa sich selbst für einen „Ouvrier“ ausgeben?

auf jeder Seite jene Klagen über die „Niederlichkeit und Unsitlichkeit“ des Volkes wiederkehren sieht, welche auf das Lebhafteste erinnern an jene zweihundert Jahre alten Verordnungen und Rescripte des Herzogs von Württemberg und die gleichzeitigen Erlasse höchstseines hochwürdigsten Consistorii, in welchen immer ein Schritt weiter in Beschränkung und Verhinderung der Ehe gegangen und gleichzeitig immer lauter über das Umsichgreifen außerehelichen Geschlechtslebens und über Verwilderung der Sitten geklagt, dabei aber eine höchst naive Miene angenommen wird, als wenn jene Anordnung und diese Erscheinung auch nicht im allerentferntesten Kausalnexuſ oder sonstigen Zusammenhange miteinander ständen.

Herr von Ketteler behauptet, es sei unmöglich, „alle jene Schutzmittel aufzugeben“ (S. 36), leider aber sei es nun einmal so die Richtung der Gegenwart, nur kritisiren und negiren, „nur niederreißen, nicht aber schaffen, aufbauen und gestalten zu können“. Er verwirft die Genossenschaften von Schulke-Delitzsch und billigt eine Reihe der Aufstellungen von Vassalle. Er steht im Ganzen und Großen auf dem Standpunkte jener mit den sozialistischen Sekten kokettirenden Kunst- und Pöppel-Partei, deren Existenz nothwendig mit zur „Signatura temporis“ gehört. Auf dem Standpunkte der katholischen Kirche, wie wir ihn in Abschnitt II. geschildert haben, steht Herr von Ketteler in dieser Frage absolut nicht. Die Kirche, im Gegensatz zu dem Feudal- und Polizei-Staat und zu der Engherzigkeit der Communalverbände, hat stets dem Individuum die Freiheit seiner Entschlieſung in Betreff der Verehelichung, mit andern Worten: die Freiheit seines Gewissens in diesem Punkte, und die Unabhängigkeit desselben von der weltlichen Gewalt, vindizirt. Auch eine Vorschrift des Tridentinischen Concils sessio XXIV. can. 10, kann hiergegen nicht angerufen werden. Es befürwortet dieselbe zwar auch für die Laien Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit, aber nur als einen Akt freiwilliger Entſagung, welchem sein sittlicher Werth geraubt oder wenigstens völlig unerkennbar gemacht würde, wenn gleichzeitig ein physischer Zwang seitens der weltlichen Gewalt geübt würde, so daß die Frage: „freiwillig oder unfreiwillig“ gar nicht mehr in Betracht käme.

Glaubt denn der Herr Bischof wirklich, die Polizei habe die Fähigkeit, Organismen zu schaffen, aufzubauen und zu gestalten? Mir scheint, wir thun das unsrige, wenn wir auf diesem Gebiete vorerst

nur niederreißen, d. h. die Trümmer wegräumen, welche der Feudalismus und der fiskalisch-bureaucratische Territorialstaat des 17. Jahrhunderts auf demselben zurückgelassen haben, das Weitere aber der freien menschlichen und wirtschaftlichen Thätigkeit überlassen. Denn Das, was der Polizeistaat, und mit ihm Herr von Ketteler, auf diesem Gebiete „Organisiren“ nennt, ist ein bloßes Mechanisiren, wodurch man den Organismus zerstört. Freilich wenn man dem Arbeiter das Recht, sich Arbeits-Zweig und Arbeits-Ort zu wählen, durch Abschaffung der Zug- und Gewerbe-Freiheit nimmt, wenn man das Kapital anfeindet und dadurch es verschleucht, also dem Arbeiter dessen Gebrauch entzieht, dann muß man natürlich auch den Arbeiter, den man hierdurch unfähig macht, eine Familie zu ernähren, in dem letzteren Stücke sowohl wie in jedem anderen der Vormundschaft der Polizei unterstellen; denn in diesem Falle ist die Welt ein Armen- und Krankenhans, das einer strengen Hausordnung bedarf. Insofern darf man Herrn von Ketteler, obgleich er weder auf dem Standpunkt der Volkswirtschaft, noch auf dem der Kirche steht, doch die Anerkennung nicht verweigern, daß sein System in sich consequent ist, wenn gleich es auf irrigen Voraussetzungen beruht. Es unterscheidet sich dadurch von der Auffassung der Herren Bluntschli und von Mohl, welche zwar von richtigen Voraussetzungen ausgehen, aber in ihren praktischen Vorschlägen denselben nicht treu bleiben. Dem hochwürdigsten Herrn Bischof aber möchte ich wünschen, daß die Polizei, welche er so hochstellt, nicht auch ihm einmal sehr lästig fallen möge, was in dem Augenblicke nothwendig eintritt, in welchem sich in Hessen-Darmstadt das Verhältniß zwischen der Regierung und dem allmächtigen Bischof anders gestaltet.

Jedenfalls aber ist es Angesichts der Thatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der civilisirten Staaten in Europa, ja auf der Erde, die Beschränkung des Rechts der Verehelichung durch das Erforderniß des vorherigen Nachweises des Nahrungsstandes nicht kennt, eine höchst auffallende Erscheinung, daß gerade in Deutschland, wo doch auch für den weitaus größeren Theil des Gebietes und der Bevölkerung jene Beschränkung entweder nie bestanden hat, oder soweit sie bestand, nämlich bezüglich der Leibeigenen, Hörigen und Erb-Untertänigen, schon längst aufgehoben worden ist, ohne daß sich die befürchteten Nachtheile dieser Nichtbeschränkung irgendwo gezeigt hätten, eine

Reihe hervorragender Männer von dem entgegengesetztesten politischen, sozialen und kirchlichen Standpunkte aus — denn größere Gegensätze, als die Herrn von Mohl und Bluntschli, einerseits, und Herrn von Ketteler, andererseits, lassen sich wohl kaum denken, — (wenn auch nicht gemeinschaftlich und mit denselben Gründen, dann doch in derselben Richtung) — auftreten, um den Satz zu vertheidigen, daß ein so wichtiges Menschenrecht einem Theile der Bevölkerung durch die Gesetzgebung zu entziehen sei.

Allerdings gehören die in Obigem aufgeführten drei Vertheidiger alle theils ihrer Herkunft nach, — die Herren von Mohl und Bluntschli stammen aus Württemberg und der Schweiz —, theils ihrem gegenwärtigen Domizil nach — Herr von Ketteler ist zwar seiner Geburt nach Westfale und Preuße, allein seit 1849 seinem Domizil nach Angehöriger des Großherzogthums Hessen und scheint sich in die, in den dortigen offiziellen Kreisen herrschenden Anschauungen hineingelebt zu haben — solchen Staaten an, in welchen solche Beschränkungen in weiterem oder engerem Umfange bestehen; die Uebereinstimmung solcher in der geistigen Grundströmung einander völlig heterogenen Kapazitäten mag daher zunächst als ein glänzender Beweis für den bestrickenden Zauber des Bestehenden und die Macht der Gewohnheit gelten. Allein gerade Das ist ein Grund, Vergleichen nicht zu ignoriren.

Wenn ein Bischof, dessen Wort vor Allem in die Hände des Klerus gelangt und für denselben, wenngleich es sich auf einem nicht innerhalb des kirchlichen Dogma's liegenden Gebiete bewegt, doch einigermassen mit Recht als mit einer gewissen Autorität, die sich unwillkürlich von dem Verfasser auf das Buch überträgt, bekleidet betrachtet und seinem Inhalte nach nicht nur in der Scheidemünze gewöhnlicher Conversation zu einem Gemeingut der Gesellschaft, sondern sogar, wenn die mir gewordenen Nachrichten richtig sind, zu einem Gegenstand der Kanzelberedsamkeit gemacht wird; — wenn ein Staatsmann von dem Range des Herrn von Mohl, der zugleich in dem akademischen Hörsaal sich ein großes Ansehen errungen, und dessen Buch über die „Polizei-Wissenschaft“, seit länger als zwanzig Jahren in drei starken Auflagen verbreitet, in die Hände nicht allein der studirenden Jugend, sondern auch der Gesetzgeber und der ausführenden Beamten gelangt ist, und in vielen Stücken für sie als Norm dient;

— wenn ein Universitätslehrer, wie Herr J. C. Bluntschli, der durch seine Vielseitigkeit imponirt und durch die Gefälligkeit seiner Darstellung gewinnt, und dessen Staatslexikon für weite Kreise als unentbehrliches und gleichsam unfehlbares Handbuch betrachtet wird; — wenn solche Männer mehr oder weniger jene Beschränkungen vertheidigen, welche der Congreß deutscher Volkswirthe schon vor fünf Jahren einstimmig für unstatthaft erklärt hat, so würde es entweder ein hoher Grad von Fahrlässigkeit sein, oder gar als eine Art Selbstüberhebung betrachtet werden können, wenn wir solche Vota ignoriren und deren Gewicht und Einfluß auf die öffentliche Meinung der Zeitgenossen unterschätzen wollten.

In dieser Erwägung bitte ich den Grund zu finden, warum ich für den vorliegenden Gegenstand einen so großen Raum in Anspruch nehme und mir erlaube, dem literarisch-dogmatischen Theil dieser Abhandlung noch einen kleinen Epilogus beizufügen.

Als Heinrich VIII. von England die „blutige Bill“ der Sechs Artikel erließ, wodurch er, im Verlaufe des wunderlichen Zick-Zack zwischen Alt und Neu, welches seine abwechselnd hastige und zögernde, stockende und intermittirende und sich überstürzende Thätigkeit der Reform auf religiösem Gebiete charakterisirt, verschiedene Dogmen und Einrichtungen der alten Kirche, darunter auch das Priester-Zölibat wieder herstellte und jedes Zuwiderhandeln oder auch nur Andersglauben im Interesse der „Glaubenseinheit“ mit Feuer und Schwert bedrohte, begegnete der Herzog von Norfolk einem seiner Kaplane, der im Geruche eines Krypto-Lutheraners stand, und fragte ihn in provozirendem Scherze: „Nun, lieber Kaplan, was dünkt Ihnen von dem Gesetze, welches verbietet, daß Ihr Priester Weiber habt?“ „„Nylford“,“ entgegnete der Kaplan, „„Sie haben die Gewalt, ein solches Gesetz zu geben, aber Sie werden nicht hindern können, daß Ihre Weiber Priester haben.““

Wenn man nun bedenkt, daß es sich bei dem so vielfach diskutirten und bestrittenen Priester-Zölibat, ganz abweichend von dem in einem Theile von Deutschland noch bestehenden Zwangs-Zölibat für Unbemittelte, doch nur darum handelt, ob eine verhältnißmäßig der Zahl nach geringe Gruppe von Männern, von welchen es in wirtschaftlicher Beziehung gerade nicht sehr erheblich ist, ob sie in oder außer der Ehe leben, im Widerspruch mit einem von ihnen mehr oder

minder freiwillig abgelegten Gelöbniſſe der Ehelosigkeit und Keuſchheit dennoch heirathen, oder ihrem Verſprechen treu bleiben; daß es ſich dagegen bei dem hier in Rede ſtehenden Zwangs-Zölibat der Laien darum handelt, einer ſehr großen Anzahl von nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft, bei welchen ein abgelegtes Gelöbniß oder irgend ein perſönliches Hinderniß ähnlicher Beſchaffenheit nicht entgegenſteht, die vielmehr dringende moralische Verpflichtungen und ein bedeutendes wirthſchaftliches oder perſönliches Intereſſe daran haben, ſich zu verheirathen, — denn es giebt ja Geſchäfte, welche ſich ohne Frau kaum betreiben laſſen —, die Verwirklichung ihrer hierauf gerichteten Abſicht durch einen Akt der Geſetzgebung oder gar durch einen Akt adminiſtrativer Willkür unnöglich gemacht werden ſoll: — dann wird man begreifen, daß der Ausſpruch des Kaplans Seiner Lordschaft weit anwendbarer auf das Laien-Zölibat iſt, als auf das Prieſter-Zölibat.

Werkwürdiger Weiſe aber hat das letztere in Deutſchland weit zahlreichere Gegner, als das erſtere. Die dagegen polemifiſirende Literatur bildet eine ganze Bibliothek, ausführliche und grundgelehrte Bücher wie das dreibändige Werk von Dr. Johann Anton Theiner und Auguſtin Theiner: „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den Weiſtlichen und ihre Folgen. Mit herzoglich ſächſiſcher Cenſur. Altenburg, Verlag der Hofbuchdruckerei. 1828“, an der Spitze. Es giebt aber eine Menge von Leuten, die ſich für ſehr „freiſinnig“ und „aufgeklärt“ halten, keine Minute daran zweifeln, daß die Ehelosigkeit des katholiſchen Klerus verwerflich ſei, und dieſelbe mit Aufwand aller Kräfte bekämpfen, die dagegen an dem Zwangs-Zölibat eines großen Theiles der arbeitenden Klaſſen mit vollkommenſter Gleichgültigkeit vorübergehen, oder ſogar daſſelbe für veruünftig, zweckmäßig, ja unabweisbar halten. In der Paulskirche 1848 wurde ein Antrag auf Abſchaffung des Zölibats des katholiſchen Klerus geſtellt und unterſtützt von einer Anzahl von Mitgliedern der damaligen conſtituirenden Nationalverſammlung, welche, wenn ſie Gelegenheit gehabt hätten, über das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten abzuſtimmen, ſich mit aller Entſchiedenheit dafür ausgeſprochen haben würden.

Seltſame Gegenſätze! Und doch verdienen ſie die aufmerkſamſte Beachtung, wenn nicht der Tendenz, aus Gelehrten und Bourgeoiſie eine privilegierte Kaſte zu bilden, die ſich in Gegenſatz ſetzt zu einem

willkürlich und ohne Grund supponirten sogenannten „Vierten Stand“ und dadurch den letzteren erst schafft und zu einem sozialen Krieg provozirt, Vorschub geleistet werden soll; einer Tendenz, die für keinen Stand gefährlicher ist, als für das Bürgerthum, das alle Ursache hat, die Fehler zu vermeiden, die sich die Bourgeoisie unter Louis Philipp in Frankreich zu Schulden kommen ließ und die sich so bitter an ihr gerächt haben, und die Solidarität aller wirtschaftlich produktiven Klassen stets im Auge zu behalten.

Unser Beruf ist es, auch die Aermsten dieser Klasse zu schützen gegen jenen Köhlerglauben, der von der Ueberzeugung der Omnipotenz des Polizeistaats oder der Gesetzgebung überhaupt durchdrungen ist. Wir werden sehen, daß auch ohne Einmischung der Polizei gegen jedes übereilte Wachstum eine natürliche Reaction eintritt, daß die Zahl der Geburten nach Kriegs- oder Hungerjahren abnimmt; wir sehen, daß in Gegenden, wo der Nahrungsstand unzureichend ist, die Sitte der Bevölkerung freiwillige Beschränkungen in Betreff der Zahl der Ehen und der Geburten auferlegt; wir finden, daß in den höheren Schichten der Bevölkerung und in den größeren Städten, wo die Ernährung einer Familie größere Schwierigkeiten hat, als auf dem Lande, die Zahl der freiwilligen Zölibatäre sich vermehrt.

Warum, frage ich, sollen wir nur gegen Unbemittelte eine Härte anwenden, die wir bei allen Andern mit Recht für überflüssig erachten? Warum sollen wir, während wir die Bestrebungen, das Erwerbsgebiet des weiblichen Geschlechts zu sichern und auszudehnen, damit beginnen, diesem Geschlecht das ihm natürlichste, das ihm gleichsam angeborene Erwerbsgebiet zu beschränken, nämlich das der Hauswirtschaft? Ist das konservativ? Handelt Herr von Ketteler consequent, wenn er auf der einen Seite an hundert Stellen seines Buches gegen die brandstückerische, destruktive Presse, uamentlich gegen die unsittlichen Romane, welche die christliche Ehe untergraben und die Familie bedrohen, donnert, auf der andern Seite dagegen das Wort ergreift für Beschränkungen, welche, wenn sie consequent ausgeführt würden, viele Tausende ausschließen von den Wohlthaten der wirtschaftlichen Freiheit, Autonomie und Selbstverantwortlichkeit, welche ihnen den Zutritt zu den Heiligthümern der Familie, der Ehe, des Eigenthums, gleichwie Profanen, gesetzlich verwehren? Was hat destruktiver gewirkt, was den Bestand des Instituts der Familie mehr angetastet, — wenn George

Sand uns in einem treuen Spiegel vorhandene und nicht wegdisputirbare Krankheiten und den Verfall der Sitten in ihrer Zeit und bei ihrer Nation zeigt, oder aber — wenn eine gemeinschädliche Institution nicht vorhandene Krankheiten bei der Bevölkerung künstlich hervorruft? Denn die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Familie spornet schon den Ledigen; der Familienvater aber fühlt doppelte Verpflichtungen, nicht nur durch ein ehrbares Betragen den für eine Familie weit mehr als für einen Einzelnen unentbehrlichen guten Ruf zu conserviren, sondern auch zu arbeiten und zu sparen; er hat ja nicht nur für seine Gegenwart zu sorgen, sondern auch für die Zukunft, nicht nur für seine eigene Zukunft, sondern auch für die seiner Nachkommen, an welche er die Summe zurückzahlt, die er selbst seinen Vorfahren schuldet.

Ohne Ehe ist Eigenthum und Erbrecht kaum denkbar und jedenfalls eher zu entbehren, als mit derselben.

Vierter Abschnitt.

Recapitulation und Reformvorschläge.

Ich weiß im Augenblicke nicht, von welchem geistreichen König man erzählt, er habe von seinen Gelehrten Erläuterung darüber begehrt, wie es komme, daß wenn man in eine große Bütte Wasser dreißig Pfund Karpfen hineinwerfe, dieselbe mit den Karpfen nicht mehr wiege, als vorher ohne Karpfen. Jeder der zahlreichen Gelehrten stellte ein anderes „System“ zur Erläuterung dieser auffallenden Erscheinung auf. Nur Einem fiel es ein, zu prüfen, ob denn auch der zu erläuternde Satz richtig sei. Er wog die Bütte Wasser vorher und nachher und fand, daß sie mit Karpfen in der That dreißig Pfund mehr wog als ohne, und daß daher das „quod erat demonstrandum“ nicht wahr sei.

Ähnlich verhält es sich mit den Bemühungen unserer Gelehrten, in dem Zwangs-Zölibat der Unbemittelten eine Arznei gegen die Malthus'sche Uebersvölkerung zu finden.

Denn: erstens ist die Malthus'sche Uebersvölkerungstheorie unrichtig; zweitens aber wäre sie auch richtig, so würde dennoch die polizeiliche Beschränkung der Befugniß zur Verehelichung das Pflaster neben die Wunde setzen. Denn diese Beschränkung ändert nichts an der Gesamtziffer der Geburten, sondern nur an der Proportion der unehelichen zu den ehelichen. Die Zahl der Ehen steht in keinem Kausal-Nexus zur Zahl der Kinder. Denn es giebt bekanntlich eben so gut Kinder ohne Ehen, wie Ehen ohne Kinder. Höchstens sterben von den unehelichen Kindern einige mehr an Atrophie, weil sie oft in Folge ihrer verlassenem Lage oder der Gewissenlosigkeit ihrer Pflegemütter schlecht genährt werden. Die letztere darf aber nicht, wie es Seitens eines der Vertheidiger des Zwangs-Zölibats geschieht, als Grund für Beschränkung der Zulassung zur Ehe angeführt werden. Denn consequent durchgeführt würde dieser Gedanke

sich so präsentiren: Uneheliche Kinder sterben früher und häufiger als eheliche, folglich muß man alle ehelichen Geburten durch uneheliche zu ersetzen suchen, damit wo möglich Alle im Kindesalter sterben. So weit gehen aber die Herren in ihrem Eifer doch nicht, daß sie zum Schutz gegen Uebervölkerung die Welt schlechtweg zum Aussterben verurtheilen wollen.

Ich will hier nicht die wissenschaftlichen Gründe gegen die Malthus'sche Theorie wiederholen. Ich glaube dieselben an dieser Stelle als bekannt voraussetzen zu dürfen. Ihre Wiederholung würde mich zu weit von dem Nächsten und Nützigsten abführen. Die beste praktische Widerlegung jener Theorie ist die Statistik und die beschreibende Volkszählung.

Nach Malthus also soll die Bevölkerung so wachsen:

- 1) wenn wir haben heute 1, dann in 25 Jahren 2, in 50: 4, in 75: 8, in 100: 16;
- 2) dagegen der Nahrungsstand, wenn wir heute haben 1, dann in 25 Jahren 2, in 50: 3, in 75: 4, in 100: 5.

Die Statistik zeigt uns aber, daß die europäischen Bevölkerungen, namentlich auch in denjenigen Staaten, in welchen ein Zwangs-Zölibat nicht besteht, nicht nach dem Maßstabe unter 1) wachsen.

Welchen Schrecken, sagt G. Fr. Kolb in der neuesten Auflage seines Handbuchs von vergleichender Statistik, Anhang: „Zur Philosophie der Statistik“, hat die Malthus'sche Lehre, von dem Anwachsen der Volksmenge in geometrischer Progression, nicht hervorgebracht? Zu welchen verkehrten Vorschlägen hat sie nicht geführt? (Sowohl, z. B. zu Weinhold's Vorschlag zur Infibulation). Wie sehr hat sie eine vernünftige Gesetzgebung über Verhehlchung und Niederlassung aufgehalten? Ja, selbst bereits vollzogene Fortschritte wieder rückgängig gemacht?

Wäre die Statistik damals schon (vor vierzig Jahren) ausgebildet gewesen, wie jetzt, so würde nicht bloß Vielen eine unnöthige Furcht erspart, sondern auch gar manche gemeinschädliche gesetzgeberische oder polizeiliche Maßnahme vermieden worden sein. Ueberall hieß es damals: Die Lebensmittel können nur in arithmetischer Progression vermehrt werden, die Menschenmasse aber wächst in geometrischer Progression. Daher Erneuerung des Systems väterlicher Bevormundung

des Volks durch bureaukratische Aftersweishheit, (die sich übrigens, muß ich hinzufügen, nicht bloß bei Staats-, sondern auch, und zwar in stärkerem Grade, bei Communalbehörden entwickelt); Beschränkung der Heirathen und der Anfassigmachung, des Gewerbebetriebes und der Gütertheilbarkeit. Jeder polizeiliche Eingriff in die natürlichsten Rechte schien erlaubt, ja sogar nothwendig für das Gemeinwohl. Diesen naturwidrigen Volksbeglückungs-Experimenten gegenüber blicke man doch auf die durch die Statistik festgestellten Ergebnisse in Ländern, in welchen man mehr oder minder vollständig dem Grundsätze freier Bewegung huldigt. Hat sich denn die Menschenzahl wirklich in geometrischer Progression vermehrt? Die Volksmenge hob sich nach Procenten der vorhandenen Anzahl:

	1) in Frankreich:	2) in England:	
a. in der Zeit 1821—30	um 6,89 Proz.	um 15,89 Proz.	
b. " " " 1831—40	" 5,07 "	" 14,27 "	
c. " " " 1841—50	" 4,49 "	" 13,00 "	
d. " " " 1851—60	" 2,59 "	" 11,18 "	
	3) in Preußen:		
a. in 1831—39	um 14,49 Proz.	d. in 1853—55	um 1,57 Proz.
b. " 1840—46	" 7,39 "	e. " 1856—58	" 3,12 "
c. " 1847—52	" 5,10 "	f. " 1859—62	" 4,26 "

Da tritt nirgends die gefürchtete geometrische, es tritt nicht einmal eine constante arithmetische Progression hervor. Andere Daten aber lassen keinen Zweifel, daß sich in der Regel der Volkswohlstand entschieden mehr hob, als die Volksmenge, und daß, wenn ausnahmsweise ein Stillstehen oder gar eine Verminderung der Volkszahl sich ergab, diese Veränderung gerade von einer tiefen Erschütterung des allgemeinen Wohlbefindens herrührte. Eine Vergrößerung der Verhältnißzahl bei der Volksvermehrung pflegt in dem Maße zu erfolgen, in welchem eine Verbesserung der Lage des Volks eine solche stärkere Zunahme sowohl rechtfertigt, als auch erklärt.

Irgend ein Nothstand liegt also nicht vor, und das Eingreifen der Gesetzgebung ist um so weniger zu verantworten, als sich das Verhältniß des Vorrathes und der Preise der Lebensmittel, einerseits, und der Heirathen und Geburten andererseits, ganz von selbst regelt, wenn man ihm vollständige Freiheit läßt. Dies zeigt deutlich nachstehende statistische Tabelle über die Proportion zwischen der Höhe der Weizen-

preise und der Zahl der Geburten und Heirathen in einem Jahre, in England und Wales:

Nummer.	Jahr.	Preis eines Quarter Weizen.	Zahl der Heirathen.	1 Heirath auf wie viel Seelen.	Zahl der Geburten.	1 Geburt auf wie viel Seelen.
1	1846	55 5	145,664	116	572,625	29
2	1850	40 5	152,738	116	593,422	29
3	1855	75 5	151,774	124	635,123	30
4	1856	69 5	159,262	120	657,704	29
5	1857	56 5	159,097	121	663,071	29
6	1858	44 5	156,070	125	655,481	30
7	1859	44 5	167,723	117	689,881	29
8	1860	53 5	169,600	117	683,430	29
9	1861	52 5	163,745	122	695,624	28½

Ähnliche Proportionen zeigt uns Frankreich. Dort finden wir folgende Zahl der Heirathen (und zwar in Perioden nach jährlichem Durchschnitt):

- a. in der Periode von 1821 — 25: 241,347
- b. " " " " 1826 — 30: 253,893
- c. " " " " 1831 — 35: 259,754
- d. " " " " 1836 — 40: 272,552
- e. " " " " 1841 — 45: 282,733
- f. " " " " 1846 — 50: 277,941
- g. " " " " 1851 — 55: 280,741
- h. im Jahre 1856: 287,029
- i. " " 1857: 295,510
- k. " " 1858: 307,056
- l. " " 1859: 298,477
- m. " " 1860: 288,696;

bei den Geburten sind die Proportionen ähnlich. Man sieht deutlich die Einwirkung der hohen Getreidepreise von 1846 — 48 und der allgemeinen Geschäftsstockung von 1847 — 50.

Die betreffenden Ziffern von Preußen setzte ich als bekannt voraus. Wer sich näher informiren will, sei verwiesen auf die Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus, von Dr. Ernst Engel. Jahrgang I. (1861) Nr. 1. Abhandlung von Dr. Engel: „Das Anwachsen der Bevölkerung im preussischen Staat seit 1816“; und Jahrgang VI. (1866) Nr. 4, 5 und 6: „Die Ergebnisse der

Volkszählung und Volksbeschreibung in Preußen am 3. December 1864", von Dr. Engel, und auf „Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1864", Bericht der städtischen Volkszählungs-Commission. Berlin, Julius Sittenfeld. 1866.

Frankreich liefert den Beweis, daß das schnelle Wachstum der Bevölkerung keineswegs eine Folge der Freiheit der Eheschließung ist. Nirgends ist die Eheschließung freier, nirgends wird mehr Gebrauch von dieser Freiheit gemacht, nirgends ist die Zahl der Ehen im Verhältnisse zu der Zahl der im mannbaren Alter stehenden Bevölkerung größer; aber nirgends unter allen europäischen Nationen wächst die Bevölkerung langsamer als hier. Im Jahre 1801 hatte Frankreich 27 Millionen. Diese Zahl hat sich in sechszig Jahren nur um 9 Millionen, also um etwa ein Drittel vermehrt. Während desselben Zeitraums war die Bevölkerung Großbritanniens von 10 auf 23 Millionen und Irland mit inbegriffen, auf 29 Millionen gestiegen, obgleich in derselben Periode die Auswanderung dort 5 — 6 Millionen zählte. Jetzt ist die Seelenzahl von Großbritannien und Irland der französischen beinahe gleich.

Jules Duval macht in Betreff des relativen Zurückbleibens der französischen Bevölkerung folgende Bemerkungen:

„In früherer Zeit hielten die Regierungen es für ihre erste Pflicht, Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die Menschen sich nicht schneller vervielfältigen, als die Lebensmittel, weil ja, wo eine Mehre wächst, ohnehin sofort ein Mensch geboren werde, um sie zu verzehren. Dem heutigen Frankreich war es vorbehalten, diese Ansicht der Vergangenheit zu widerlegen. Seit mehreren Jahren werden in Frankreich 10 bis 15 Millionen Hektoliter Getreide über das Bedürfniß hinaus produziert. Aber Niemand wird geboren, um sie zu verzehren. Der Fortschritt der Bevölkerung bleibt zurück hinter demjenigen der Subsistenzmittel und des allgemeinen Reichthums. Muß man nun, wie die Einen glauben, die Klugheit, die Vorsorge, die Sparsamkeit unserer Zeitgenossen loben, oder, wie andere meinen, unsere heutigen Sitten anklagen, welche sich dagegen sträuben, die edele Last einer zahlreichen Nachkommenschaft auf sich zu nehmen, und unsere Gefühle tadeln, welche mehr zu selbstfüchtigen Genüssen, als zu strengen Pflichten hinneigen?“

In Frankreich ist die jährliche Durchschnitts-Vermehrung in

Abnahme begriffen. Die geringe Fruchtbarkeit der Ehen ist auffallend. Einzelne ungünstige Umstände, (wie Cholera, Miskwachs, Ueberschwemmungen, Handelskrisen), allein vermögen die Erscheinung nicht zu erklären, die eine verhängnißvolle Aehnlichkeit hat mit den Zuständen zur Zeit des Sinkens des römischen Reichs, welchen die Cäsaren durch Prämien für die Ehe und Strafen für das Zölibat vergeblich zu steuern suchten. Nach der neuesten Zählung hat die Volkszahl in 54 Departements ab- und nur in 32 zugenommen. Namentlich sind es 7 bis 8 Departements, welche im Vergleich zu den übrigen eine auffallende Zunahme zeigen. Es sind die, welche große Städte in sich schließen. Aber sie vermehren sich nicht durch Ueberschuß der Geburten, sondern durch Zuzug. Sie mästen sich auf Kosten der übrigen. Die Uebervölkerung der Städte, die Entvölkerung des flachen Landes wächst in beunruhigender Weise und dennoch fährt man fort, den Städtern Vortheile zu bieten, welche jenen Prozeß nur beschleunigen können. In dem Dezennium von 1851 bis 1861 belief sich die Vermehrung der französischen Gesamtbevölkerung nur auf 930,000 Köpfe. Aber Paris und das Departement der Seine allein hatten 531,595 Bewohner gewonnen, also mehr als die Hälfte des Zuwachses absorbiert. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen großen Städten, welche nicht gleich den englischen, in allmähligem Uebergang von Stadt in Land verlaufen, sondern theils von Befestigungen, theils von Otkroi-Schranken, oder von beiden, sowohl von dem Mauerwerk des Kriegs, als auch von dem des Fiskus, eingeengt und genöthigt sind, in endloser ungesunder Stockwerkzahl in die Höhe zu wachsen.

Die reichsten Departements sind am ärmsten, und die ärmsten am reichsten an Kindern. Nur der Elsaß bewahrt seine deutsche Natur. Er ist beides, sowohl an Kindern, wie an Gütern reich.

Dagegen ist die Zahl der unehelichen Geburten in Frankreich verhältnißmäßig gering, obgleich dort alle jene draconischen Sittengesetze abgeschafft sind, und der Grundsatz „la recherche de la paternité est interdite“ unumstößlich fest steht. Im Anfange des Jahrhunderts machten die unehelichen 5 Proz. der Gesamtgeburten aus. Jetzt schwankt das Verhältniß zwischen $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{3}$ Proz. per Jahr.

Selbst in Paris, wo die Concentration die Unsitlichkeit befördert und wohin viele außerhalb der Stadt, ja auch außerhalb des Landes Gefallene eilen, um in der Menge verborgen niederzukommen, beträgt

der Prozentsatz nur 27,19, während er in Stockholm 46,01 und in München 57,20 ausmacht. Also in Paris, der ungleich größeren Stadt, die aber keine Ehebeschränkungen kennt, 1 uneheliche Geburt auf 4, in dem kleinen Stockholm beinahe 1 auf 2, in dem kleinen München mehr als 1 auf 2. Freilich bestehen in Schweden einige Ehebeschränkungen; und Bayern wetteifert mit Mecklenburg in dem Uebermaße derselben.

In den Provinzen bewegt sich der Prozentsatz der unehelichen Kinder in einer Scala, auf welcher das Departement de Tarn et Garonne mit 3,49 die unterste und das Departement du Rhône die oberste Stelle mit 12,78 einnimmt. Die höchsten Stellen nehmen die Departements mit großen Städten ein — wegen der Schwierigkeit, dort eine Familie zu ernähren, wegen der die Unsitlichkeit fördernden Concentration der Bevölkerung und wegen des Zuzugs Schwangerer — und dicht neben ihnen die allerunkultivirtesten Departements, wie z. B. das Departement des Landes, eine sehr dünn bevölkerte Gegend, wo die Jugend beiderlei Geschlechts in der Funktion von Viehhirten unter freiem Himmel gleichsam wild aufwächst. Es zeigt, dem hochkultivirten Departement du Rhône nahe kommend, 10,6 Prozent. Die Hyperkultur und die Unkultur haben manche Erscheinung gemeinsam.

Die Findelkinder sind, ganz Frankreich durchgezählt, im Abnehmen begriffen.

Die obigen Ziffern sind theils der offiziellen Zählung, theils der Schilderung des Kaiserthums Frankreich von Dr. M. Bloch in der von Prof. Wappäus in Göttingen herausgegebenen neuen Bearbeitung des Handbuchs der Geographie und Statistik von Dr. C. G. D. Stein und Dr. Ferd. Hörshelmann (Leipzig, 1864. 7. Aufl. Bd. III. Lieferung 7 und 8) entnommen.

Fügen wir noch folgende Länder hinzu, welche ebenfalls vermögensrechtliche Beschränkungen der Heirath nicht kennen:

In England betragen, trotz der Dichtigkeit der Bevölkerung und der großen Städte die unehelichen Geburten nur 7, in Schottland 9 Prozent.

In Dänemark, wo die Zahl der Verheiratheten sich zu der Gesamtbevölkerung verhält wie 2 zu 5,96, also mehr als ein Drittel beträgt, bilden die unehelichen Geburten beinahe 11 Proz., und zwar

in Kopenhagen 25,75, in den übrigen Städten 12,80, auf dem Lande 9,09. In Schleswig ist der Durchschnitt 5,40 Proz. und zwar in den Städten 6,67, auf dem Lande 5,16; in Holstein durchschnittlich 8,07 und zwar in den Städten 13,86, auf dem Lande 6,91. Die Statistik von Preußen habe ich schon in meinem Aufsatze über die „Vaterschaftsklage“ mitgetheilt, auf welchen ich den geneigten Leser verweise.

In Belgien finden wir auf je 1000 Einwohner über ein Drittel verheirathete Personen und fast zwei Drittel ledige und Kinder; nämlich in der Stadt 647 ledige und 353 verheirathete oder verwitwete; auf dem Lande 659 ledige und 341 verheirathete oder verwitwete. In der Stadt giebt es mehr verwitwete, als auf dem Lande.

Der Durchschnitt des Prozentfußes der unehelichen Geburten ist etwas ungünstiger, als in Preußen, nämlich vor 1840 — 8,03 Prozent, von 1840 bis 1850 — 8,45 Prozent und seit 1851 — 11,64 Prozent. Die Erhöhung des Prozentfußes hat seine Ursache in der proportionell hohen Zahl großer Städte und deren schnellem Wachstum. Wir haben dort nämlich Brüssel mit 170,000, Gent mit 113,000, Antwerpen mit 108,500, Lüttich mit 92,800, Brügge mit 50,000 Einwohnern u. s. w.

Vergleichen wir nun mit dem Ergebnisse der obigen Statistik der Ehen und der Geburten, sowohl ehelicher als unehelicher, in den sozial freien Staaten einmal das Resultat in den sozial unfreien Territorien in Deutschland und der Schweiz.

Ich finde hier zunächst folgende Unterschiede:

1) In den freien Staaten zeigen die Ziffern der Heirathen, proportionell zu der jeweiligen Ziffer der Gesamtbevölkerung, eine fluctuirende Bewegung, etwas höher in guten, etwas niedriger in schlechten Zeiten, aber durchschnittlich und im Großen und Ganzen gerechnet, eine allmähig steigende Scala der Gesamtziffern. In den unfreien Ländern dagegen sinkt die Zahl der Heirathen. In den freien gehört von dem Total der Bevölkerung mehr, in den unfreien weniger als ein Drittel dem Ehestande an. Nach der Zusammenstellung bei Wappäus (II. 223) steht die Proportionsziffer der Eheleute in Frankreich, Königreich Sachsen, England, Dänemark, Preußen hoch, in Württemberg und der Schweiz niedrig, in Bayern und Mecklenburg am niedrigsten.

2) Im Ganzen kann man nicht behaupten, daß die Zahl der Geburten, d. h. die Totalziffer, unter dem Einflusse der Beschränkung oder Nichtbeschränkung der Eheschließungen steht. Frankreich zählt auf je 10,000 erwachsene Einwohner beiderlei Geschlechts 7,358 Verheirathete oder Verheirathet-Gewesene. Bayern hat deren auf je 10,000 Erwachsene nur 5329. Gleichwohl zählt Bayern proportionell mehr Geburten per annum, trotz seiner Ehebeschränkungen.

3) Jedenfalls aber steht so viel außer Zweifel, daß die unfreien Territorien einen weit größeren Prozentsatz an unehelichen Geburten aufzuweisen haben, als die freien. Jene haben in der Regel den dreifachen, mindestens aber den doppelten Prozentsatz. So Baden 18, Hessen-Darmstadt rechtsrheinisch 18, Württemberg 20, Bayern rechtsrheinisch 24, Mecklenburg-Schwerin 20, Wien (Stadt) 52, Salzburg 25, Steiermark 26, Kärnthner 35, Oberösterreich 19 u. s. w.

Am augenfälligsten tritt die Differenz hervor, wenn ein und dasselbe Land zweierlei Territorien hat, ein freies und ein unfreies, wie z. B. Bayern, wo die Rheinpfalz frei ist, die übrigen Provinzen nicht; und Hessen-Darmstadt, wo Rhein-Hessen (linksrheinisch) vordem ganz frei und auch jetzt noch freier ist, als die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

In dem Großherzogthum Hessen finden wir also z. B. folgende Prozentsätze:

Nr.	Zeitraum.	Gesamtdurchschnitt aller drei Provinzen.	In der Provinz:		
			Starkenburg.	Oberhessen.	Rhein-Hessen.
1	1821	13	14	15	10
1	1822—24	15	14	18	12
2	1825—27	15	14	19	12
3	1828—30	14	13	18	11
4	1831—34	14	14	18	10
5	1835—37	14	13	18	10
6	1838—40	13	12	16	9
7	1841—43	12	11	15	9
8	1844—46	12	11	15	10
9	1847—49	12	11	15	10
10	1850—52	14	15	17	11
11	1853—55	14	15	16	12
12	1856—58	17	18	18	13
13	1859—60	18	18	20	14

Der Prozentsatz in der Provinz Rheinhessen würde sich noch weit günstiger stellen, wenn nicht die Stadt Mainz, die eine starke Garnison und eine Entbindungsanstalt hat, 27 Proz. unehelicher Geburten hätte. Das Königreich Bayern zeigt uns in einer freien und sieben unfreien Provinzen folgende Prozentsätze:

Nummer.	Zeitraum.	Prozentsatz der unehelichen Geburten:	
		1. in der Rhein-Pfalz, wo Freiheit.	2. in den 7 anderen Provinzen, wo Beschränkung.
1	1817—25	9	21
2	1826—34	10	22
3	1835—42	8	23
4	1843—51	8	23
5	1852—57	9	24

Auch die bayrischen Provinzen, in welchen Erschwerung der Eheschließung gesetzlich besteht, unterscheiden sich wieder unter einander je nach dem Maße, mit welchem man das Gesetz rigoros handhabt. Die Provinzen Oberbayern, Niederbayern und Oberfranken, wo die Gemeindebehörden, unter Connivenz der Staatsbehörden, eine besonders engherzige Verehelichungs- und Niederlassungspolizei handhaben, kommen im Prozentsatz der unehelich Geborenen dem großen Vabel Paris gleich oder übertreffen es noch. Sie haben 27 bis 28 Prozent. Ein württembergisches Oberamt, Welzheim, nähert sich sogar Stockholm und Wien. Es hat 37 Prozent.

Und Angesichts solcher Thatfachen schreibt Herr von Mohl, der den größeren Theil seines Lebens in Württemberg zugebracht hat und gegenwärtig in Bayern lebt, in aller Gemüthsruhe in der neuesten Auflage seiner Polizeiwissenschaft: die Erschwerung der Heirathen werde sich wirksam erweisen zur Verminderung der Bevölkerung, und fährt dann wörtlich fort: „Herr de Gérando nimmt allerdings ohne Weiteres das Gegentheil an, allein hier hat er wohl nur die verdorbenen Sitten der Pariser Arbeiter im Auge.“ O, tugendhaftes Schwabenland, wo die idyllischen Landleute mehr uneheliche Kinder haben, als die Riesenstadt am Seine-Strande, das Stellbichen und der Tummelplatz der Leichtsinrigen aller Nationen!

Um übrigens nicht meinerseits ungerecht zu sein gegen den königlich Württembergischen Oberamts-Bezirk Welzheim, muß ich zu

dessen Ehrenrettung folgende „berechtigte Eigenthümlichkeit“ anführen, welche dort besteht:

In Württemberg werden nämlich uneheliche Kinder nicht, wie in allen anderen Ländern, da gebucht, wo sie geboren sind, sondern da, wo ihre Mutter heimathsberechtigt ist. Dies ist aber keineswegs immer der Ort ihres Aufenthalts. Denn die Uebersiedelung und die Rezeption in eine andere Gemeinde ist dort außerordentlich schwierig. Der Aufenthalt dagegen ist gestattet. Bei dieser Verfahrensweise wächst die Zahl der Ortsfremden. So kommt es, daß in einzelnen Orten in Württemberg ein Fünftel der Einwohner ortsfremd ist, d. h. daß sie als württembergische Ausländer betrachtet und behandelt werden. In der freien Stadt Frankfurt war es freilich noch ärger. Dort waren die Ortsfremden (die sogenannten Permissivisten) in der Majorität und die Heimathsberechtigten in der Minorität. Die Mütter der 37 Proz. von Welzheim sind vielleicht schon seit Jahr und Tag anderswo ansässig; ihre Kinder werden jedoch immer noch zu Lasten von Welzheim gebucht.

Dazu kommt dann noch folgender Umstand: Weil in Württemberg und Bayern es selbst für den Inländer so außerordentlich schwierig ist, eine Niederlassung und eine Familie zu gründen, so wandern viele Leute beiderlei Geschlechts im kräftigsten Alter aus. Wer viel gereist ist, wird sich leicht entsinnen, daß er überall Würtemberger getroffen, in St. Petersburg und Neapel, in Smyrna und London, in der Lombardischen Ebene und auf den Schweizer Bergen, in Rotterdam und Marseille. Unsere Gelehrten nennen Das einfach ein Produkt des „deutschen Wandertriebs“; und Viele beruhigen sich gutgläubig bei diesem Worte. Es ist aber sachlich zum großen Theile künstlich und ohne Noth geschaffenes heimisches Elend, namentlich die polizeiliche Verzögerung, Erschwerung oder gar das Verbot der Verehelichung und der Niederlassung, das unsere Leute hinaustreibt. So geht der Heimath eine schwer wiegende Summe tüchtigster Arbeitskraft und elastischen Unternehmungsgeistes auf Nimmerwiedersehen verloren.

Es sind aber auch welche, die wiederkehren; namentlich z. B. aus der Schweiz. Diese zieht nämlich alljährlich eine enorme Anzahl weiblicher Diensthboten aus Württemberg und Bayern an sich. Bei dem starken Fremdenverkehr reicht der schweizerische Vorrath nicht aus. Auch hat der deutsche Diensthbote bessere Manieren und eine etwas

verständlichere Sprache als der schweizerische, der die original-allemanischen Gurgel-Laute liebt. Sobald nun aber ein solcher deutscher Dienstbote weiblichen Geschlechts zu Fall gekommen, nimmt die Schweizer Behörde, die in dergleichen Dingen durchaus keinen Scherz versteht, daraus Veranlassung, ihn in statu gravitatis per Schub in seine deutsche Heimath zurückzudirigiren.

So versteht es die Schweiz, ihren Prozentsatz Unehelichgeborener auf Kosten der deutschen Nachbarstaaten etwas niedriger zu stellen. Auch in dem Civilstands-Register des Oberamts-Bezirks Welzheim ist vielleicht Mancher gebucht, dessen Ursprung in den Alpen zu suchen. Und Herr von Mohl glaubt, das könne man hindern!

So treibt die Engherzigkeit der Gesetzgebung und der Polizei die rüstigsten Arbeitskräfte erwachsener Männer aus dem Lande, um dafür gefallene Mädchen und hilflose Säuglinge einzutauschen, welchen der Vater fehlt; Kinder, die also ohne Erzieher und Ernährer sind, und welche eines der triftigsten Beweggründe, anständig, ehrenhaft und gesittet zu sein, schon deshalb entzathen, weil sie von Haus aus und ohne ihr eigenes Verschulden schon eine levis notae macula an sich tragen, die sie der sittlichen Kraft beraubt.

Selbst wenn der außereheliche Vater ehrenwerthe Absichten hat, so zwingt die Behörde, die ihm vor der Geburt des Kindes die Heirath verweigerte und dies nach der Geburt um so mehr thut, ihn, denselben zu entzagen. Er darf, auch wenn er wollte, nicht seiner väterlichen Pflicht genügen. Denn so lange ihm die Eheschließung verweigert wird, zwingt ihn die Sitte, und wenn diese nicht ausreicht, die Polizei erst recht, sich entfernt zu halten von den Personen, die mit ihm zwar durch die Bande des Bluts verbunden, aber von ihm durch die Gesetze des Staates getrennt sind.

In der Regel werden auch gering bemittelte Verlobte, welche mit den Communal- und Staatsbehörden um die Erlaubniß zur Heirath ringen, schon durch diesen Kampf ruinirt. Der complizirte, langwierige, unendliche Geschäftsgang treibt sie zur Verzweiflung. Sie laufen von Behörde zu Behörde, verzehren ihr Geld und versäumen ihre Arbeit. Es geschieht Alles, was geeignet ist, sie zu Bummeln, Rabulisten und Querulanten heranzuziehen. Der endlose Instanzenzug verwirrt sie. Sie suchen Advokaten auf, da ihr gesunder Menschenverstand sie im Stich läßt. Dann gerathen sie zuweilen an Winkelagenten und Un-

würdige. In der Ungebild und Verzweiflung verfallen sie wohl selbst auf Unerlaubtes. Sie ändern z. B. in dem Vermögens-Attest eine Ziffer oder fügen derselben eine Null bei. Dann verfallen die Eltern als Schriftfälscher dem Strafgesetzbuche und dem Zuchthaus, die Kinder dem Armenhaus. Die letzteren werden, mit dem doppelten Brandmal illegitimer Geburt und der Abstammung von Verbrechern gestempelt, von vornherein in eine feindselige Stellung zur Gemeinde, zum Staat und zur bürgerlichen Gesellschaft gebracht und um so mehr zum Krieg gegen diese Mächte getrieben, als ihnen ihr Gefühl sagt, daß sie ungerecht leiden, und daß wenn die Gewalt nicht ihr Veto interponirt hätte, die ganze Familie, Eltern und Kinder, vielleicht glücklich und wohlhabend geworden und jedenfalls ehrlich geblieben wäre. Gelingt aber auch endlich den Verlobten nach Jahre langem Laufen und Suppliciren die Erlangung der Heirathserlaubnis, so haben sie über jener nutzlosen Beschäftigung ihre Ersparnisse verbraucht, ihre Jugend verthan, ihre heitere Weltanschauung verloren. Sie gleichen edlem Wein, der in Essiggährung übergegangen, und machen Alles sauer, womit sie in Verührung kommen. Ja im Alter findet vielleicht derselbe Mann ein Vergnügen daran, Anderen dieselben unsäglichen Leiden zu bereiten, die er selbst in der Jugend erlitten. Auf diesem Gebiete wäre Stoff zu finden für wahrhaft ergreifende „Dorfgeschichten“.

In den Ländern des Zwangs-Zölibats und des Veto gegen die Ehe sind in der Regel die Gemeinden von einem bedauerlich kurzfristigen Egoismus befeelt. Will der junge Mann eine Ortsangehörige freien, oder eine Angehörige der Confession, welche in dem Heimathsorte die herrschende ist, oder ein Mädchen, das sich der Verwandtschaft oder der Protektion des Dorfmagnatenthums erfreut, — und auch im Dorfe giebt es Nepotismus und Cabinets-Justiz so gut, oder schlimmer, als in dem Staate, — dann wird schon ein Auge zugedrückt. Anders, wenn er eine „Fremde“ aus dem Nachbardorfe heirathen will. Sie wird als unberechtigter Eindringling betrachtet. Das Gesuch wird abge schlagen. Mag dann immerhin Das, was Ehe werden sollte, zum Concubinatum ausarten; was kümmert es die Gemeinde A, daß in der Gemeinde B eine „Person mit unehelichen Kindern“ sitzt. „Das schadet mir nichts“, sagt die Gemeinde A; aber sie bedenkt nicht das: „Hodie mihi, cras tibi.“ Morgen prallt der Pfeil auf sie selbst zurück, den sie heute mit ihrem Veto abgeschossen. Morgen hat sie

die „Person mit unehelichen Kindern“; und die Gemeinde B ist es, welche sich weigert, dem ihr angehörigen jungen Manne die Erlaubniß zu ertheilen, daß er den Kindern einen legitimen Vater giebt, daß er die Verpflichtung übernimmt, dieselben zu erziehen und zu ernähren, eine Verpflichtung, die sonst der Gemeinde A zur Last fällt. Denn die Gemeinde B sagt nun ihrerseits: „Welches Interesse habe ich denn, daß die Gemeinde A dieser Verpflichtung überhoben wird, — diese Gemeinde A, die ja so eben erst auch ihrerseits mich im Stich gelassen hat.“ So wendet dann eine Gemeinde der andern gegenüber jenen Satz an: „Hau’st Du meinen Juden, dann haue ich Deinen Juden, oder vielmehr: — „dann haue ich Deinen und meinen Juden.“ Eine vergift der andern gegenüber den Grundsatz der Solidarität, den selbst der Egoismus, wenn er rationell wäre, nicht vergessen dürfte. Eine schiebt der andern die Infection durch Unfittlichkeit und durch gewaltthame Auflösung der geheiligten Bande des Blutes zu. Jede macht die Pest, die sie von sich abwehren will, zu einer allgemeinen, — zu einer wahren Landplage. Und der Staat, welcher dazu berufen ist, die widerstreitenden Interessen der Einzelnen zu versöhnen, von einem höheren Standpunkte aus eine Harmonie derselben zu finden, leiht hier dann gar seine starke Hand dazu, daß der Fluch der bösen That Alle treffe, und daß das verpestende Werk sich vollende.

Um dasselbe in seiner ganzen Verderblichkeit für Jedermann erkennbar darzustellen, fehlt uns ein Zweig der Statistik, zu welchem, wie in Abschnitt II erzählt, die württembergische Regierung vor vier Jahren wenigstens einmal einen Anlauf genommen hatte, jedoch ohne bis jetzt zu einer Publikation zu gelangen. Ich meine nämlich eine Beweisaufnahme darüber, wie viele Personen auf Heirathsgesuche abschläglich beschieden worden, wie viele Ehen auf diese Weise gehindert worden sind, und was aus den Leuten geworden, welchen auf diese Weise die legale Gründung einer Familie verboten worden ist; wie viele davon ausgewandert, wie viele dem Concubinats oder der sexuellen Regellosigkeit (insbesondere der Prostitution) verfallen, wie viele uneheliche Geburten bei den weiblichen Prohibirten vorkommen, wie viele der Prohibirten der Strafjustiz (Kindesmord), der Armeupflege, dem Bettel, der Bagabondage, dem Arbeitshaus verfallen, oder sonstwie zu Grunde gegangen sind, wie viel Scandal, wie viele Alimentenprozesse, Erpressungen oder Erpressungsversuche, Meineide u. s. w. sich daran

gereicht haben und wie viele an Alledem ganz schuldlose Kinder darüber gestorben und verdorben sind. (Vgl. meine Abhandlung: „Das Institut der Vaterschafts-Klage, kulturhistorisch und volkswirtschaftlich beleuchtet“.)

Freilich ist wenig Aussicht, eine solche Statistik zu erhalten. Denn die Regierungen, welche an dem Veto festhalten wollen, werden sich hüten, eine derartige Aufnahme zu machen, oder wenigstens deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Halten wir uns, was Württemberg anlangt, an die uns gegenwärtig vorliegenden offiziellen Daten, so finden wir, daß der Prozentsatz der unehelichen Geburten steigt, je mehr man das Recht der Verhehlung beschränkt oder dessen Ausübung erschwert. Wir finden nämlich in diesem jetzt 1,700,000 Seelen zählendem Königreich:

1. in 1812—1822: 11,01	Proz.	} unehelicher Geburten per Jahr.
2. = 1822—1832: 12,34	"	
3. = 1832—1842: 11,50	"	
4. = 1842—1852: 11,97	"	
5. = 1853:	12,35	
6. = 1854:	12,99	
7. = 1855:	13,29	
8. = 1856:	14,99	
9. = 1857:	16,08	
10. = 1858:	16,80	
11. = 1859:	17,03	
12. = 1860:	19,11	
13. = 1861:	19,89	

Die höchsten Ziffern haben die vormalig reichsunmittelbaren Bezirke des hohen Adels, wo die Beschränkungen stets am weitesten gingen, und die Praxis der Ortsbehörden noch die engherzigste ist. So haben an 30 Proz. die Bezirke Quiltdorf, Creilsheim, Backnang, Heidenheim, Dehrungen und Aalen, welcher letztere Bezirk durch den bekannten Gegner des neuen Zollvereins-Vertrags und Vertheidiger der Schutzzölle, Moritz Wohl, vertreten ist. Ganz deutlich sind in dieser Statistik erkennbar die Wirkungen des unglücklichen Gesetzes von 1852. Vor 1852 stellt sich der Durchschnitt auf 11 Proz., nach 1852 auf 16 bis 17 Proz.

Die wirthschaftlich gebildete Klasse der Bevölkerung, der Handelsstand, hat auch dort den verhängnißvollen Kaufmanerz längst durchschaut. In dem am 30. März 1864 erstatteten Jahresberichte der Stuttgarter Handels-Kammer wird eine Revision des Gesetzes von 1852 in liberalem Sinne verlangt. Die Fabrikanten bemerken, die Beschränkung des Rechts zur Heirath übe einen ungünstigen Einfluß auf die sittliche und ökonomische Entwicklung des Arbeiterstandes; mancher junge Arbeiter, der seine Verheirathung unmöglich gemacht oder wenigstens in weite Ferne gerückt sehe, werde durch den hohen Lohn verführt, sich der Debauche zu ergeben, während er, verheirathet, oder im Begriffe, sich zu verheirathen, der hierin gelegenen Aufforderung zur Sparsamkeit nachkommen würde. Noch entschiedener spricht sich der Bericht der Handels-Kammer in Ulm vom 23. Juni 1864 aus: „Trotz der günstigen ökonomischen Verhältnisse unserer Bevölkerung, die seit 1857 sich immer besser gestalten, hat seitdem die Zahl der unehelichen Kinder stetig zugenommen. Die steigende Progression beginnt mit 1852, und da sonst weder Wohlstand noch Sittlichkeit abgenommen, so haben wir die feste Ueberzeugung gewonnen, daß nur diesem Gesetze der betrübende Zustand zuzuschreiben ist, ein Gesetz, das der Willkür freien Spielraum gewährt und durch seine Härte erbitternd und demoralisirend wirken muß. Die bedenkliche Zunahme der unehelichen Geburten, dieses furchtbaren Krebschadens, bedrohet die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft mit weit größeren Gefahren, als einzelne leichtsinnige Heirathen, die das Gesetz von 1852 doch schließlich ebenfalls nicht zu verhindern vermocht hat.“

Gerade in Württemberg, Bayern und Hessen-Darmstadt hatte man aber am allerwenigsten Ursache, sich in Beschränkungen zu überstürzen, da dort die Bevölkerung weit langsamer wächst, als in anderen deutschen Ländern, ja vom Ende der vierziger oder Anfang der fünfziger Jahre an entschieden im Rückgange begriffen war in Folge einer massenhaften Auswanderung, die nur von der Mecklenburgs übertroffen wird. Hier, in Mecklenburg, ist bereits ein sehr empfindlich werdender Mangel an Arbeitskräften eingetreten. Am 10. Juni 1865 debattirte die General-Versammlung des „Patriotischen Vereins“ zu Wismar die Ursachen der Massen-Emigration der arbeitenden Klassen und constatirte nach eingehender Erörterung

mit 73 gegen 20 Stimmen, als Hauptgrund seien zu bezeichnen „die Hindernisse, welche der Verheirathung und Niederlassung entgegenstehen.“

Werden die mecklenburgischen Gesetzgeber hierin Veranlassung zu Reformen finden, oder werden sie warten, bis ihnen die Bundesgewalt entgegenkommt mit den Worten Nathan's des Weisen (bei Lessing): „Es ist Arznei, nicht Gift, was ich Dir reiche?“ Inzwischen wächst dort der Prozentsatz der unehelichen Geburten in fabelhafter Progression. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur 4 Proz., beträgt er jetzt, die Städte (wo das Uebel weit geringer ist) mit inbegriffen, über 20 Proz. Auf vielen Rittergütern werden weit mehr uneheliche, als eheliche Kinder geboren, und auf 80—90 Gütern bilden eheliche Geburten seltene Ausnahmen. Siehe Desterlein, Handbuch der medizinischen Statistik. S. 202, Not. 1.

Die badische Statistik habe ich in dem oben bereits mehrmals citirten Aufsatz über die „Vaterschafts-Klage“ im Detail mitgetheilt. Sie bestätigt ebenfalls die oben aufgestellten Sätze.

In der Schweiz, wo ebenfalls in vielen Kantonen Ehebeschränkungen bestehen, ist zwar die Zahl der Ehen ebenfalls geringer, als in den freien Ländern. Es kommen dort nämlich im Durchschnitt auf je 1000 Einwohner: 310 Berehelichte, 62 Verwitwete und 628 Kinder und Ledige. Allein die Zahl der unehelichen Geburten ist im Durchschnitt nicht groß, nämlich 5,6 Proz., wobei jedoch das oben erwähnte Devolvirungs-System nicht außer Betracht gelassen werden darf. Betrachten wir aber die einzelnen Kantone, so finden wir: Je mehr Beschränkung, desto weniger Ehen und desto mehr uneheliche Kinder. Und umgekehrt; z. B.

1.	Kanton Luzern . . .	hat	9,7	Proz.
2.	„ Genf	=	8,3	„
3.	„ Bern	=	7,2	„
4.	„ Zug	=	3,9	„
5.	„ Graubünden	=	2,6	„
6.	„ Glarus . . .	=	1,0	„

Am schlimmsten sind die Beschränkungen in Luzern. In Folge dessen dort die meisten unehelichen Geburten, und die wenigsten Ehen, nämlich auf 1000 Einwohner jährlich nur 3 bis 4, während der Kanton Glarus 11 auf 1000 Seelen zählt.

Der Kanton Luzern ohne Handel und Fabriken, mit sehr primitiven Verhältnissen, mit 130,000 Einwohnern, auf 27 Quadrat-Meilen, vertheilt in 109 kleine Gemeinden, die Stadt selbst nur 11,000 Seelen zählend, hat einen gleich starken Prozentsatz Unehelichgeborener, wie das französische Departement der Rhönemündung, das auf 90 Quadratmeilen 550,000 Einwohner und dazu Städte, wie Aix mit 28,000 Einwohnern, Arles mit 26,000, Marseille mit 262,000 Einwohnern, mit einem Seehafen von 6000 Schiffen per Jahr und einem Handel von 700 Millionen Francs jährlicher Ein- und Durchfuhr, hat. In Luzern bestehen Beschränkungen. In Frankreich nicht.

Als Grund für die Ehebeschränkungen führt man immer die ohne dieselben drohende übermäßige und unerträgliche Belastung des Armen-Budgets an. Es fehlt uns freilich an einer genauen Statistik der Armenpflege. Nur von dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Bayern liegen mir Notizen vor, die offiziellen Quellen entnommen sind. Danach haben dort in den Provinzen mit Beschränkung die Gemeinden dreifach so hohe Armen-Ausgabe-Budgets, als in den Provinzen ohne Beschränkung. Die Ursachen dieser Erscheinung sind begreiflich. Während man nicht behaupten kann, daß die Ernährung ehelicher Kinder an sich theurer sein müsse, als die unehelicher, steht es fest, daß von ehelichen Kindern fast keines, von unehelichen fast alle der Armenpflege zur Last fallen.

Selbst die Verbrecher-Statistik spricht gegen die Beschränkungen. In der bayerischen Rheinpfalz kommt erst auf 7897 Personen ein Verbrecher, in Oberbayern schon auf 1393. Die meisten Verbrecher befinden sich in einem Alter von 20—50 Jahren, in welchem die Leute sonst in der Regel verheirathet sind. Gleichwohl zeigt die Kriminal-Statistik wie überhaupt so auch in dieser Lebensperiode verhältnißmäßig viel ledige Personen. Für den Familienvater, für die Mutter hat die Ehre weit größeren Werth, schon wegen der Kinder.

Fabrikanten und sonstige Arbeitgeber ziehen Verheirathete den ledigen Arbeitern vor. In Amerika hat sogar, bei gleicher Kapital- und Arbeits-Kraft ein Verheiratheter mehr Personal-Kredit, als ein Lediger.

Wahrlich, die deutschen Länder, welche in der Zeit von 1833 bis 1853 mit einander in Aufrichtung von Beschränkungen wetteiferten,

und die Schriftsteller, welche diesem Wettrennen Beifall klafchten, hätten alle Ursache gehabt es zu machen, wie Preußen, das die in gleicher Richtung sich bewegenden Versuche einer verblendeten Partei zurückwies auf Grund des Gutachtens seines großen Statistikers Dieterici, welches letztere nach einer genauen statistischen Darlegung mit den Worten schließt: „Die Klage, daß überall so viel leichtsinnige Ehen abgeschlossen würden, scheint sich nach den geschehenen Ermittlungen nicht zu bestätigen. Denn es ist merkwürdig genug, daß in theueren Jahren sofort eine geringere Zahl der neuen Eheschließungen hervortritt, und daß nach allen mitgetheilten Zahlenreihen bei sehr steigender Bevölkerung — wenn nicht neue Handelswege, neue Fabrikunternehmungen und dergleichen, besondere Erleichterungen zur Errichtung eines Hausstandes gewähren, die Zahl der neuen Ehen im Ganzen abnimmt. — Man Sorge für Bildung, Sittlichkeit, Ordnung, gestatte jedem Einzelnen durch freie Entwicklung seiner Kraft genügende Erwerbsmittel und Wohlstand zu erringen; und die Bevölkerungen werden von selbst die Anzahl der neu zu gründenden Ehen in ein richtiges Verhältniß zu den Existenzmitteln bringen. Durch positive Gesetze wird es schwerlich möglich sein, die Verhältnisse anders zu stellen, als die Natur der Dinge und die eigene Entscheidung gesitteter Bevölkerungen sie gestalten.“

Jene Staaten hätten, statt dem Rechte der Verehelichung Schranken zu setzen, der wirthschaftlichen Thätigkeit jene Fesseln abnehmen sollen, womit damals noch der Zehnten, das Jagdregal, Zins und Gülten und andere Fendallasten das Grundeigenthum unproduktiv machten, die Zunft, das Monopol, das Baumrecht, die Staats-Industrie, alle gewerbliche Thätigkeit lahm legten, der Schutz Zoll und die Fiskalität die internationale Arbeitseintheilung unmöglich machten u. s. w. — Hätten sie statt des Zwangs-Zölibats die wirthschaftliche Freiheit eingeführt, dann würden die Gespenster der Malthus'schen Uebevölkerung vor dem hereinbrechenden hellen Lichte gewichen sein; und man hätte jetzt nicht zu klagen über mancherlei Mißstände, (wie Mangel an Arbeitskräften und Kredit für die bäuerlichen Latifundien in Altbayern u. s. w., zusammengefaßt unter dem kollektiv-Namen: „landwirthschaftliche Krisis“), welche fast ausschließlich Folge der engherzigen Niederlassungspolitik sind.

Zunächst Preußen und dann die Bundesgewalt haben den Beruf, Deutschland von den Resten jener Krankheit zu befreien, die wir der Kürze halber als das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten bezeichnet haben.

Da dieselbe auch in dem größeren Theile der neupreußischen Provinzen, wie wir in dem ersten Abschnitte gesehen haben, noch grassirt, so liegt zuerst der Gedanke nahe, die Aufgabe der Heilung der preußischen Landesgesetzgebung zu vindiziren.

Bei näherer Ueberlegung jedoch scheint mir der Weg der deutschen Bundesgesetzgebung den Vorzug zu verdienen, weil er mit geringerem Zeit- und Kraft-Aufwand zu höheren Zielen führt. Wir haben eine Probe davon schon in dem Freizügigkeits-Gesetze vom 1. November 1867. Nicht nur in den nichtpreußischen Territorien (in Betreff deren das Schriftchen: „Die Partikulargesetzgebung der Norddeutschen Bundesstaaten über Freizügigkeit zc.“, Berlin 1867, Hildethier, eine gute Uebersicht giebt), sondern auch in den neupreußischen (vergleiche darüber den von mir im Namen der zur Verathung des Gesetzentwurfs niedergesetzten Commission erstatteten Bericht in den Reichstagsverhandlungen, Anlagen, S. 185 bis 192) bestanden in der Zeit vor jenem Gesetze die mannigfaltigsten und zahlreichsten Beschränkungen der Zugfreiheit. Statt nun zunächst nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung vorzugehen, um die neuen Provinzen durch Beseitigung jener Beschränkungen mit den alten zu assimiliren, betrat man sofort den Weg der Bundesgesetzgebung, um das ganze Bundesgebiet auf diejenige Stufe wirthschaftlicher Freiheit zu heben, welche seit längerer Zeit schon in den alten Provinzen der preußischen Monarchie und in dem Königreich Sachsen besteht und sich dorten bewährt hat.

Ein nothwendiges Supplement der Zugfreiheit ist die Gewerbefreiheit. Aus den Motiven zu dem Freizügigkeits-Bundesgesetz-Entwurfe (siehe Reichstagsverhandlungen, Anlagen, S. 119 bis 121) ergiebt sich, daß der Bundesrath ursprünglich der Ansicht war, seine Thätigkeit darauf zu beschränken, daß er die einzelnen Territorialregierungen veranlasse, auf dem Wege der Landesgesetzgebung Reformen im Sinne der vollen Gewerbefreiheit vorzunehmen. Es scheint jedoch, daß sich die Bundesregierungen durch die Verhandlungen im Reichstage (Plenar-Verathung, S. 531—566) bestimmen ließen, einen Schritt

weiter zu gehen. Denn es steht außer Zweifel, daß der Bundesrath mit einem Gewerbefreiheits-Gesetzentwurfe beschäftigt ist, und daß derselbe dem nächsten Reichstag (im Frühling 1868) vorgelegt werden wird. Die Territorial-Gesetzgebung wird nur die Ablösungen zu besorgen haben.

Der dritte Akt zur Emanzipation des Individuums und der Gesellschaft von der Bevormundung durch Staat, Gemeinde, Gutsherrschaft oder Korporation wäre nun die Aufhebung aller Vorschriften, welche die Befugniß zur Eheschließung abhängig machen von der Zustimmung jener Gewalten, oder von dem vorherigen Erwerbe des Bürgerrechts, und vor Allem von dem Nachweis eines Vermögens, Einkommens oder Nahrungsstandes. Denn polizeiliche Vorschriften darüber, ob Jemand seinen Hausstand mit oder ohne Frau führen, oder gar wen er zur Frau nehmen will, sind eben so unstatthaft, als die darüber, welche Geschäfte Jemand betreiben, und wo er sie betreiben soll.

Wer Gelegenheit gehabt hat, zu beobachten, wie mühselig, zeitraubend und unsicher das Geschäft der Territorial-Gesetzgebung ist, namentlich in Preußen (in Folge der einander widerstrebenden Tendenzen beider Kammern und der stets schwankenden Majorität im Abgeordnetenhanse); wer verglichen hat, wie es mit Abschaffung der Reste der Zinsbeschränkungen im preußischen Landtage, und wie es damit im deutschen Reichstag ging: der wird den letzteren Weg, den der deutschen Reichs-Gesetzgebung, vorziehen und wünschen, daß, wie uns die Einheit einerseits im Interesse nationaler Ehre und Unabhängigkeit nothwendig Lasten auferlegen mußte, sie andererseits aber auch keine Gelegenheit veräume, uns jede mit der Wohlfahrt der Nation vereinbare Freiheit zu gewähren. Denn nur durch volle wirthschaftliche Emanzipation gewinnen wir die Kraft, jene Lasten zu tragen, und unsere noch nicht dem Bunde angehörigen Nationalgenossen zu veranlassen, mit uns die nämlichen Wege zu wandeln.

Der nächste Reichstag also wird, so hoffe ich, sei es kraft eigener, oder kraft bundesrätlicher Initiative, das in Obigem bekämpfte Zwangs-Zölibat der Laien abschaffen für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes; — und der Süden wird nachfolgen.

Nachschrift von 1873.

Diese Abhandlung ist Ende 1867 geschrieben. Der Verfasser regte den Gegenstand außerdem gleichzeitig sowohl im preußischen Abgeordnetenhaus, als auch bei dem Herrn Bundeskanzler an. Bei dem Letzteren fand er sofort das rascheste Verständniß und das lebhafteste Entgegenkommen. Am 23. März 1868 trat der Reichstag zusammen. Am 28. wurde ihm ein Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung vorgelegt. Am 18. April wurde derselbe in der Schlußabstimmung von dem Reichstage angenommen, am 4. Mai im Bundesgesetzblatt publizirt. Am 20. Juni schloß der Schirmherr des norddeutschen Bundes die Sitzung. In der Thronrede hieß es:

— „Durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung ist die durch vieljährige Erfahrung in Preußen bewährte Freiheit in der Begründung eines Hausstandes und einer Familie verallgemeinert und das Institut der Freizügigkeit ergänzt worden.“ —

Seit Errichtung des deutschen Reichs sind die Wohlthaten des Gesetzes vom 4. Mai 1868, welches mit dem alten polizeilichen Plunder auf das Gründlichste aufräumt, auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt worden. Das Zwangs-Zölibat der Unbemittelten hat also in Deutschland aufgehört.

Leider muß man jedoch auch hier hinzufügen: Mit Ausnahme von Bayern.

Die bayerische Regierung bedang sich in dem Schlußprotokoll vom 23. November 1870 ausdrücklich aus, „daß das Gesetz vom 4. Mai 1868 jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.“

Allerdings sind die Härten der früheren bayerischen Gesetzgebung, wie ich solche oben ausführlich dargestellt habe, sehr wesentlich gemildert durch das Gesetz über Heimath, Berechtigung und Aufenthalt vom

27. April 1869. Allein immerhin steht diese Partikular-Gesetzgebung weit hinter der des Reiches zurück.

Auch hier hat sich Bismarck's so oft bespötteltes Wort bewährt:
„Wir sind dem Süden zu liberal.“

Auch hier genießt Bayern das bedauerliche Privileg, an der Spitze des Separatismus und an dem Schwanz der Civilisation zu marschiren.

Zinstaxen, Wucherstrafen und Schuldhaft.

Eine volkwirthschaftliche Revue über deutsche und französische Gesetzgebungs-
Arbeiten.

(Geschrieben im Juli 1868.)

Rotto:

„Die Wuchergesetze sind ein Ueberrest des
mittelalterlich-canonischen Hasses gegen alle
Zinsen überhaupt, der sich mit den Regeln der
Staatsflugheit nicht wohl vereinigen läßt.“

Anselm Feuerbach. Feinliches Recht (1801).

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Gesetzgebung über Zinstaxen und Wucherstrafen.

Als ich im Jahre 1856 in Gemeinschaft mit meinem Freunde
Max Wirth, jetzt in Breslau, eine Schrift gegen die Zinstaxen
veröffentlichte (sie führte den Titel „Die Zinswuchergesetze vom Stand-
punkte der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen
Politik beleuchtet von K. Braun und M. Wirth. Ein Wort an
die deutschen Gesetzgeber“, Mainz, v. Zabern), beilieten sich Anfangs
die deutschen Gesetzgeber, welchen wir das Ergebnis unserer vereinigten
Kräfte widmeten, durchaus nicht, unseren wohlgemeinten Rathschlägen
ein geneigtes Ohr zu schenken. Auch in der „Wissenschaft“ stießen
wir auf den entschiedensten Widerspruch. Der Wiener Universitäts-
professor Lorenz von Stein, der dortige Sectionschef im Ministerium
der Justiz Theobald von Ritz, der Berliner Obertribunalrath Peter
Reichensperger, alle erhoben sich mit mehr oder weniger gelehrten
Abhandlungen und Büchern gegen uns und unsere Vertheidigung des
freien Credits.

Nur wenige Länder in Europa hatten damals schon die gesetz-
lichen Beschränkungen des Zinsfußes ganz oder theilweise aufgehoben.

Ich vermag als solche nur zu bezeichnen: 1) Baden, 2) Württemberg, 3) England, 4) den Canton Neuenburg in der Schweiz, und 5) Dänemark. In dem Großherzogthum Baden wurde schon im Jahre 1810 unter dem Titel „Badisches Landrecht“ eine mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen versehene Uebersetzung des französischen Code civil als Gesetzbuch eingeführt; und dieses Landrecht gestattete höhere Zinsen, als sechs vom hundert, schrieb jedoch zur Sicherung der Kreditfuchenden vor, daß Zinsversprechen über sechs Prozent hinaus schriftlich beurkundet werden müssen, um gültig zu sein, und daß alle Zinsen über sechs Prozent hinaus weder ein Pfandrecht, noch einen Vorzug im Concurs genießen und bei Hypotheken überhaupt nicht klagbar seien. Um dem Schuldner Gelegenheit zu geben, einen hohen Zinsfuß abzuschütteln, wurde ihm gestattet ein verzinsliches Ansehen jeden Monat zu kündigen, während der Gläubiger dies nur alle Vierteljahre kann.

In England, wo vorher schon verschiedene Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung im Sinne größerer Freiheit des Kapitals, namentlich für größere und nicht bedeckte Darlehn, stattgefunden hatte, erging am 10. August 1854 ein Gesetz, wodurch alle frühern Akte und Vorschriften, mögen sie von dem Parlament für England und Schottland, oder dem für Großbritannien und Irland, erlassen worden sein (der größeren Vorsicht halber ist ein langes Verzeichniß derselben beigelegt), sowie überhaupt alle noch in Kraft befindlichen Gesetze, welche gegen den Zinswucher gerichtet sind, aufgehoben werden. Nur zwei Beschränkungen sind beigelegt, nämlich erstens, daß bereits bestehende Rechtsverhältnisse von dieser Aufhebung nicht berührt werden, und zweitens, daß die Gesetzgebung über die Pawn-Brokers, Private, welche auf Pfänder leihen und in England die Stelle unserer öffentlichen Leihhäuser, die es dort nicht giebt, vertreten, nicht berührt werde, sondern ungehindert fortbestehen bleibe. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß in England gerade der kleinere Grundbesitz und die Pächter, welchen der große Grundbesitz seine Güter zur Bewirthschaftung überläßt, es waren, welche die Aufhebung des Restes der Zinsbeschränkungen verlangten. In Preußen dagegen widersetzte sich der Adel Namens des Grundbesitzes dieser Aufhebung. Der preussische Adel fürchtete von der zu großen Leichtigkeit eines theueren Credits Verderben für leichtsinnige Grundeigenthümer. Der englische

Pächterstand hoffte — und wie der Erfolg zeigt mit Recht — von dieser Leichtigkeit mehr Zufluß an Kapital für fleißige und geschickte Pächter, welche dem Grundbesitzer die Kenntnisse und das Betriebskapital, dessen ausgiebige Beschaffung für sehr großen Grundbesitz nicht leicht ist, zuführen und eine solche landwirthschaftliche Kreditnoth, wie sie im gegenwärtigen Augenblicke im Norden Deutschlands für den ritterchaftlichen und in Bayern für den bäuerlichen Großgrundbesitz herrscht, unmöglich machen. Die Aufhebung der Wuchergesetze, die Reform der Hypotheken-Gesetzgebung, die bessere Ausbildung des persönlichen Credits der Grundbesitzer unterstützt durch eine Vereinigung zu landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften, die Gründung von Banken und sonstigen Kreditanstalten für landwirthschaftliche Zwecke werden ohne Zweifel die in Deutschland herrschende Hypotheken-Noth sehr erheblich vermindern*); ein Mittel der vollständigen Heilung aber wird schließlich für den großen ländlichen Grundbesitz nur zu finden sein entweder in der Parzellirung, oder wenn man dies aus politischen und sozialen Gründen vermeiden will, in der Heranziehung eines Pächterstandes nach dem Muster des englischen. Anfänge dazu sind bereits vorhanden. Vielfach steht aber noch die Gesetzgebung im Wege, namentlich in Preußen, wo bekanntlich das Ermitteln der Pächter und Miether in den Städten zu schnell und auf dem Lande zu langsam geht. In England, wo die Hypothekar-Gesetzgebung so mangelhaft ist, als irgendwo, und jedenfalls viel mangelhafter als in Deutschland, ist die 1854 verfügte Aufhebung der letzten Reste der Zinsbeschränkungen vorzugsweise dem Grundbesitze und den Grundbesitzern zugute gekommen, und zwar hauptsächlich durch den Pächterstand, der dort die natürliche Ergänzung des Standes der Grundherren bildet.

Auch in dem Großherzogthum Baden hat sich bei einer Untersuchung (Enquête), welche die Regierung im Jahre 1865 vornahm, gezeigt, daß die seit mehr als einem halben Jahrhundert bestehende Kreditfreiheit die Wohlfahrt des Landes nicht zerstört oder gefährdet, sondern befördert hat. Der Zinsfuß bei Hypotheken hatte während dieser Periode durchschnittlich vier Prozent betragen, und dem Grundeigenthum hatte es an Kredit nicht gefehlt.

*) Dies ist inzwischen eingetreten.

Anmerkung von 1873.

In Württemberg erfolgte die Aufhebung der Zinsbeschränkungen auf eine höchst eigenthümliche Art. Dort konnten nach der einheimischen Landesgesetzgebung alle diejenigen Personen, welche wechselfähig waren, mit rechtlicher Wirksamkeit Zinsen über fünf und über sechs Prozent hinaus versprechen. Im Jahre 1849 wurde aber auch für dieses Königreich die Allgemeine Deutsche Wechselordnung eingeführt, nach welcher Jedermann Wechsel-Verpflichtungen eingehen konnte, während früher die Wechselfähigkeit auf Kaufleute beschränkt war. Nun war also Jedermann wechselfähig, folglich konnte Jedermann höhere Zinsen, über das bis dahin gestattete gesetzliche Maß hinaus, versprechen und sich versprechen lassen. Anfangs durchschaute fast Niemand diese Wechselwirkung zwischen der Allgemeinen Deutschen und der besonderen Württembergischen Gesetzgebung. Es war fast eine Art von Ueberraschung, als man wahrnahm, daß die Zinsbeschränkungen aufgehoben seien, ohne daß eigentlich die gesetzgebenden Gewalten, der König und die beiden Kammern, hätten behaupten können, ihre Absicht sei direkt klar und bestimmt auf dieses Ziel gerichtet gewesen. Allein mag nun die Reform beabsichtigt gewesen sein, oder nicht, sie war einmal da, und sie wirkte heilsam. Der württembergische Rechtskonjulent Pfeiffer hat in einer 1859 erschienenen, kurzen, klaren und praktischen Schrift, welche sich gegen die etwas nebelhaft theoretischen und umfangreichen Ausführungen des österreichischen Sektionschefs von Rizy richtet, nachgewiesen, daß in der Periode von 1849 bis 1859 in Württemberg der Kredit für Landwirthschaft, Industrie und Gewerbe weit zugänglicher geworden ist, daß der Zinsfuß für hypothekarische Darlehne sogar um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Prozent gefallen, und derselbe im Uebrigen, selbst in den schwierigsten und ungünstigsten Zeiten, namentlich im Anfang der fünfziger Jahre, keine namhafte Steigerung erlitten hatte.

Dänemark hatte durch Gesetz vom 6. April 1855 die Zinsbeschränkungen aufgehoben, jedoch die hypothekarisch gesicherten Darlehne ausgenommen, für welche der gesetzliche Zinsfuß blieb und nur in Folge einer besonderen Erlaubniß Seitens des Ministeriums für den speziellen Fall überschritten werden darf. In demselben Jahre schaffte der Code civil de Neuchâtel die Zinstaxe für diesen Kanton ab.

So standen die Dinge, als wir vor zwölf Jahren unser Buch vom Stapel ließen.

Anfangs zögernd, aber später immer rascher und massenhafter

folgten von nun an die anderen europäischen, und namentlich die deutschen Staaten dem von England, Dänemark und Neuenburg, sowie dem von Württemberg und Baden gegebenen Beispiele.

Im Jahre 1857 führten Piemont, dessen Gesetzgebung sich später auf das Königreich Italien übertrug, Norwegen, die Niederlande und der Kanton Genf mehr oder weniger die Freiheit des Kapitals von Zinstaxen durch. 1858 folgten Oldenburg, Sachsen-Weimar und die freie Stadt Bremen; 1860 Koburg; 1861 hob Bayern die polizei- und strafrechtlichen Wuchergesetze auf, behielt aber in privatrechtlicher Beziehung einen Maximalsatz von sechs Prozent bei, letzteren hat es 1867 auch abgeschafft; 1862 schafften die freie Stadt Lübeck und der Kanton Graubünden die Zinsbeschränkungen ab; 1863 Basel-Stadt; 1864 Spanien (das sogar für die Zögerungs-Zinsen und sonstige nicht durch Vertrag bestimmte, sondern von selbst kraft des Gesetzes laufende Zinsen eine für jedes Jahr nach Anhörung der Regierung von dem Staatsrathe festzusetzende bewegliche Skala einführte), das Königreich Sachsen, Schweden und die freie Stadt Frankfurt, welcher, wie gesagt, Bremen und Lübeck schon vorausgegangen waren; 1865 folgte Belgien; 1866 Preußen, jedoch nur für nicht hypothekarisch gesicherte Forderungen, und was die Form der Verfügung anlangt, nur durch eine ohne Zustimmung des Landtags erlassene königliche Verordnung, die erst 1867, im Januar, durch einen mit dem des Abgeordnetenhauses übereinstimmenden Beschluß des Herrenhauses definitive Gesetzeskraft erlangte.

Endlich kam in Folge des Krieges und der durch denselben herbeigeführten Finanzzustände Oesterreich mit einer später auch von der Volksvertretung, mit einigen Aenderungen, zum Gesetz erhobenen kaiserlichen Verordnung vom 14. December 1866, durch welche das Maß der Zinsen oder sonstigen Leistungen, welche durch Vertrag bei Gelddarlehn — (warum nicht auch bei Darlehn von Staatspapieren und sonstigen vertretbaren Sachen? „Maudit argent!“ sagt Friedrich Bastiat) — bedungen werden, sowie das Verbot der Zinseszinsen aufgehoben werden. Der Verordnung sind zwar noch allerlei Restriktionen beigelegt, wie z. B. die in § 3, wonach bei einem empfindlichen Nachtheil des Ausleihers, einem auffallenden Mißverhältniß der bedungenem Vortheile zu den mit der Leistung des

Darlehens etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfer, der Mißbrauch der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Verstandesschwäche strafbar sein, und die Strafe in dem ein- oder mehrfachen (höchstens fünffachen) Betrag der Summe bestehen soll, welche den Richter als „strafbares Uebermaß“ erkennt; allein diese Restriktionen werden ohne Zweifel in nächster Zukunft schon durch die Gesetzgebung beseitigt. Sie sind das Produkt der Unsicherheit und Kluglosigkeit und werden mit dieser verschwinden, sobald man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Bruch mit der kanonistischen Anschauung doch noch nicht den sofortigen Untergang der Welt zur Folge hat. Bis dahin, daß sie aufgehoben werden, sind diese Vorschriften wenigstens ziemlich unschädlich, weil sie schwer handhabbar sind in Folge ihrer Unklarheit und Unbestimmtheit. Denn wann fängt der Nachtheil an „empfindlich“ zu werden? Welches „Mißverhältniß“ ist ein „auffallendes?“ Wodurch entscheidet sich das „auffallende Mißverhältniß“ von dem „nicht auffallenden Mißverhältniß?“ Und wo fängt das strafbare Uebermaß an, sobald die bisherige Zinsbeschränkung, d. h. ein Maß des gesetzlich Erlaubten, abgeschafft ist und aufgehört hat, zu existiren? Welcher Richter ist der Lösung solcher Räthsel gewachsen? „Davius sum, non Oedipus!“ kann er mit Terentius sagen.

Wie man aus obiger Darstellung sieht, kamen in Deutschland die beiden Großstaaten, Oesterreich und Preußen, mit der Reform der Zinsen-Gesetzgebung zuletzt. Dort entwickelte sich die Gesetzgebung langsamer, aber auch steter. Die Gesetzgebung der Kleinstaaten ist beweglicher, aber auch schwankender und unzuverlässiger. Sie folgt heute rasch einem guten Impulse, aber ebenso schnell auch morgen dem entgegengegesetzten. Die einzelne Person — der Fürst, der Minister, ein hervorragendes Mitglied der Gesetzgebung — hat ungleich mehr Einfluß auf dieses kleine Gebiet, als die entsprechende, im Uebrigen gleich ausgestattete Person in einem größeren Staate, in welchem es an Gegenwirkungen niemals fehlt.

In Echternach im Luxemburgischen findet alljährlich eine große Prozession nach einer wunderthätigen Kirche statt. Die frommen Pilger unterwerfen sich, sei es um ihre Sünden zu büßen, sei es um sich zu anderen Zwecken der Gunst des Himmels zu empfehlen, einer eigenthümlichen Uebung. Nach dem Takt einer dieser Motion entsprechenden

Musik bewegen sie sich in der Art vorwärts, daß sie allemal drei Schritte vorwärts springen und dann wieder zwei zurück, so daß um einen Schritt vorwärts zu kommen, sie fünfmal springen müssen, und zwar viermal vergeblich. So legen sie den ganzen Weg zurück.

Ich kenne eine Reihe deutscher Kleinstaaten, deren Gesetzgebung sich in dem Tempo der Echternacher Springprozeßion bewegt hat: 1848 rapider Fortschritt, 1851 bis 1859 rapider Rückschritt, 1860 bis 1862 gemäßigter Fortschritt, 1863 bis 1866 gemäßigter Rückschritt, 1867 — 1868 rascher Fortschritt, natürlich im Schlepptau der Reichsgesetzgebung.

Diese Unsicherheit und die große Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung, welche in jedem Ländchen ihre berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten hatte, so daß es trotz des gemeinschaftlichen Grundzugs doch ebenso viel getrennte Rechtsgebiete gab, wie Territorien, verminderte sehr den Werth der kleinstaatlichen Reformen. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen kann als eine allgemeine, dauernde und gleichmäßige Einrichtung Deutschlands erst von dem Augenblicke an betrachtet werden, wo sie von Preußen und dem norddeutschen Bunde durchgeführt worden ist. Dies geschah nach jahrelangen Kämpfen erst 1867, in demselben Jahre, in welchem auch Bayern, gedrängt von einer schweren Krisis des Credits, namentlich des landwirthschaftlichen Realkredits, sich entschloß, die privatrechtlichen Beschränkungen der Kreditfreiheit den strafrechtlichen nachfolgen zu lassen, welche letztere es schon sechs Jahre früher, 1861, über Bord geworfen hatte.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung in Preußen.

In Preußen ging der Aufhebung der Zinswuchergesetze ein langer und erbitterter Kampf voraus. Dieselben wurden öfters zur Zeit von Krisen, namentlich auch 1857, suspendirt, aber erst 1860 wurde in Folge des Drängens der Handelskammern und der sonstigen Repräsentanten von Handel und Industrie dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Zinstaxen schlechtweg aufgehoben sein sollten, sowohl für hypothekarisch gesicherte, wie für nicht gesicherte Forderungen. Das Abgeordnetenhaus nahm den Entwurf an, das Herrenhaus verwarf ihn, aus den Gründen, welche ich oben bei Besprechung des englischen Gesetzes von 1854 schon im Vorübergehen berührt habe.

Angeichts des bevorstehenden Kriegs, am 12. Mai 1866, erging nun in Preußen ohne Zustimmung des Landtags eine königliche Verordnung, welche, jedoch nur für hypothekarisch nicht gesicherte Forderungen, die Beschränkungen in Betreff der Höhe bedingener Zinsen und Vertrags-Strafen aufhob, jedoch mit Beibehaltung des Verbots, daß Zinsen von Zinsen nicht erhoben werden dürfen, und unter Einführung eines beschleunigten Kündigungsrechtes für den Schuldner bei hochverzinslichen Forderungen. Diese Verordnung wurde dem Landtag vorgelegt, um durch dessen Zustimmung Gesetzeskraft zu erhalten. Das Abgeordnetenhaus gab die Zustimmung, das Herrenhaus verweigerte sie anfänglich. In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der belgischen zweiten Kammer und einer Ansicht, welche auch bei der, weiter unten von mir darzustellenden, in Frankreich in Betreff der Zinswucherfrage vorgenommenen Enquête vertreten war, wollte das preußische Herrenhaus die Wuchergesetze für den Privatverkehr nur für jene ausnahmsweisen Zeiten aufheben, in welchen auch die

preussische Bank mit ihrem Disconto das gesetzliche Maß der Zinsen überschreitet. Dies war im September 1866. Erst vier Monate später gelang es den fortgesetzten energischen Bestrebungen der Regierung, neben der Zustimmung des Abgeordnetenhauses auch die des Herrenhauses für die Verordnung vom 12. Mai zu gewinnen und derselben Gesetzeskraft zu verschaffen.

Für Forderungen ohne hypothekarische Sicherheit waren nun also auch in Preußen die Zinsbeschränkungen gefallen. Ein Antrag, sie auch für Hypotheken-Darlehen abzuschaffen, erhielt zwar die Zustimmung des Abgeordnetenhauses; im Herrenhause aber kam er erst in der letzten Sitzung auf die Tagesordnung, und da dort die knapp zugemessene Zeit — nicht ohne Absicht — mit langen Reden angefüllt wurde, so konnte die Abstimmung nicht mehr stattfinden. Der Antrag war damit beseitigt. In diesem Zustande hinterließ der preussische Landtag die Sache dem norddeutschen Reichstag, der, nachdem er im März und April die Verfassung geschaffen, im Herbst 1867 zu seiner ersten ordentlichen legislativen Session zusammentrat.

Werfen wir noch einen Blick auf die Verhandlungen des preussischen Landtags von 1866 auf 1867. Nicht nur aus den Kreisen des Handels und der Industrie, sondern auch Seitens der Vertreter des Grundbesitzes war damals die Abschaffung der Wuchergesetze empfohlen worden. Auch das Landes-Oekonomie-Collegium hatte sie, unter gewissen Modalitäten, als ein dringendes Bedürfnis anerkannt. Wenn die Regierung nicht gänzliche Freigebung auch für Hypotheken-Darlehen vorschlug, so lag dies nicht an Mangel an Einsicht, sondern an dem Bedenken, ob damit bei dem an der kanonistischen Weltanschauung standhaft festhaltenden Herrenhause durchzudringen sein werde, — ein Bedenken, das sich leider als allzuwohl begründet auswies. Der Handelsminister Graf Ryeuplitz erklärte am 18. September 1866, er habe sich, obgleich „von Natur selbst ein Landjunker“, von der Schädlichkeit der Zinstaxen auch für Hypotheken vollständig überzeugt, und er hoffe, die anderen „Landjunker“ würden mit der Zeit auch begreifen lernen, daß gar kein Kredit schlimmer sei, als die Nothwendigkeit, unter Umständen einmal vorübergehend ein Prozent mehr zahlen zu müssen, um Kredit zu erhalten.

Als Referent in der Commission und im Hause fungirte der Ab-

geordnete Graf Renard. Das von ihm in der Commission erstattete Referat findet sich abgedruckt in der Volkswirtschaftlichen Vierteljahrschrift von Faucher und Michaelis, IV. Jahrgang (1866) Band IV, Seite 68 bis 77. Es zeichnet sich ebenso sehr durch präzise, streng logische Beweisführung aus, wie der mündliche Vortrag im Plenum des Hauses durch gelassenen Humor und drastischen Ausdruck.

Graf Renard bekämpft zunächst den auch in Belgien und in Frankreich aufgetauchten Vorschlag, die gesetzliche Zinstaxe abhängig zu machen von dem Diskonto-Satz der königlichen Bank, wobei das hohe Herrenhaus obendrein noch vergessen habe zu sagen, welchen Zinssatz der Bank es denn eigentlich meine, ob den Lombard-Zins oder den Wechsel-Diskonto. „Es ist ein großer Irrthum“, sagt er, „anzunehmen, der Diskontosalz der königlichen Bank und der marktgängige Zinssatz seien ganz dasselbe. Freilich hat man im Herrenhause versucht, die Existenz eines Geldmarktes schlechtweg in Abrede zu stellen. Nun freilich, ein Markt, welcher dem bloßen Auge sichtbar wird, wie der, wo Fische oder Krautköpfe feil gehalten werden, ist der Geldmarkt allerdings nicht. Aber wer größere Geschäfte macht und dabei in die Lage kommt, Geld zu gebrauchen, der wird sich bald davon überzeugen, daß der Geldmarkt mindestens eben so lebendig ist, wie der Fischmarkt. Die Lage des Geldmarktes und die Lage der königlichen Bank unterscheiden sich eben dadurch, daß ersterer durch allgemeine Conjunctionen, die letztere hingegen noch durch besondere Conjunctionen bestimmt wird. Wollen Sie nun die Höhe des Zinssatzes abhängig machen von dem momentanen Bestande der königlichen Bank an edlen Metallen, wollen Sie ihn dadurch reguliren, so zwingen Sie damit Kreditgeber und Kreditnehmer, nicht allein die Lage des preussischen Geldmarktes, sondern auch die des Geldmarktes aller übrigen Länder, beispielsweise des Englischen, Amerikanischen, Ostindischen, Chinesischen u. s. w. Geldmarktes vor Abschluß eines Darlehensgeschäfts zu studiren. Sie würden also durch Genehmigung der von dem Herrenhause gefaßten Beschlüsse den früheren Schwierigkeiten nur neue zufellen.

„Das disponible Kapital bewegt sich in zwei Hauptströmungen, in der Richtung nach einer möglichst hohen Verzinsung des Kapitals, der Erzielung eines Kapitalgewinnes, und nach der Richtung einer möglichst großen Sicherheit der Anlage. Das erste möchte

ich das spekulative Kapital nennen, im Gegensatz zu dem andern, welches ich das konservative nennen möchte. Das Ueberhandnehmen der spekulativen Neigung des Kapitals führt zur Ueberproduktion, zu einer krankhaften Ueberreizung der Kapitalbewegung, welche erst durch heftige Krisen, und zwar auf Kosten der gesammten wirtschaftlichen Entwicklung des Staates, auf Kosten der Kapital-Ansammlung in demselben auf das richtige normale Maß zurückgeführt und beschränkt wird. Je mehr nun die spekulative Neigung vorwaltet und zunimmt durch Aufrechthaltung der Schranken, welche sich der Verwendung in konservativer Richtung entgegenstellen, desto größer ist nicht allein der Schade, der dem ganzen Gemeinwesen zugesügt wird, sondern noch größer der Schade, der speziell den Grundbesitz trifft, und dieser trifft nach zwei Seiten hin; dadurch, daß das Kapital andere Anlage sucht, sinkt der Werth des Grundbesitzes an und für sich, und dadurch, daß sein Kreditbedürfniß nicht befriedigt wird, tritt eine Stagnation, ja möglicher Weise ein Rückgang in der Produktion ein, und hat diese wiederum eine Entwerthung zur Folge. Wie ungünstig diese Spekulations-Vorgänge gewirkt haben, davon geben die letztvergangenen Jahre ein redendes Zeugniß. Tausende von oft ganz unsoliden, ja ich möchte sogar sagen, schwindelhaften Unternehmungen sind auf dem Geldmarkt aufgetaucht und haben Kapital verschlungen, während der Grundbesitz in beredten und unberedten Klagen über seine eigne Kreditlosigkeit sich ergoß und in Umgehung des Gesetzes, wenn auch widerwillig, eine Hülfe suchen mußte, die ihm noch dadurch vertheuert wurde und zwar weit über den Zinsfuß hinaus, daß der Kreditgeber sich das Risiko für den § 263 des Strafgesetzbuchs mitbezahlen ließ.

„Wenn man ein künstliches Zinsniveau herstellen will, so geht es Einem ähnlich damit, wie es dem Manne erging, der einen schiefen Wasserpiegel in seinem Garten anlegen wollte. So wenig man den Naturgesetzen Zuwiderlaufendes einrichten kann, ebensowenig kann man auf dem Wege der Gesetzgebung den Ausgleichungs-Gesetzen zwischen Nachfrage und Angebot erfolgreich entgentreten. Die Sicherheit der Anlage ist es, die längere Dauer derselben, die das Kapital dem Immobilien-Kredit zuführt. Wer auf Hypotheken leiht, der will sein Kapital ungeschmälert erhalten wissen; er will weder Kurschwankungen noch Amortisationen und Ausloosungen ausgesetzt sein, wie dies bei anderen Realsicherheiten, bei Pfandbriefen und Prioritäts-Aktien der

Fall ist. Diese Sicherheit ist aber abhängig von dem Parikurse der Hypothek, und dieser wird wiederum lediglich bedingt durch einen beweglichen Zins. Sichere Hypotheken werden immer, gleichviel ob die Zinsbeschränkungen stehen bleiben oder fallen, einen verhältnißmäßig niedrigeren Zinsfuß zu tragen haben, weniger sichere hingegen werden stets höhere Zinsen zahlen. Es kann doch von Niemandem ernstlich behauptet werden, daß der Kapitalist beliebig und willkürlich Zinsen fordern und erhalten kann; je mehr die Neigung zu sicheren Kapitalanlagen wächst, desto mehr Kapital wird angeboten und desto weniger kann der Einzelne auf den Zinsfuß bestimmend wirken. Wenn wir aber den Kapitalmarkt einengen, dann schwindet diese Neigung, das Kapital tritt in andere Kanäle über und man erreicht gerade das, was man vermeiden wollte, die Steigerung des Zinstages.

„Ein stets wiederkehrendes Argument, welches besonders auf den Laien überzeugend wirkt, ist das Aussprechen der Besorgniß, daß durch Freigebung des Zinstages eine sehr umfangreiche Kündigung von Hypotheken-Kapitalien eintreten müsse. Nun frage ich Sie, wohin sollen denn diese Kapitalien auf die Reise gehen, sie können doch nicht müßig lagern, sie müssen wieder angelegt werden, weil die Besitzer von den Zinsen leben wollen. Wer garantiert aber dem Kündigenden, daß, wenn er z. B. nach drei Monaten die gekündigte Hypothek realisiert hat, er sein Geld wird zu höheren Zinsen wieder in Realsicherheit anlegen können — und das will er ja eben, er will es nicht in Börsenpapieren oder in industriellen Unternehmungen nutzbar machen —; Hypotheken kündigen, um wieder andere suchen und kaufen zu müssen, kostet Zeit, Geld und Mühe, die Niemand gern ohne sichere Aussicht auf erlectlichen Gewinn verausgabt.

„Man hat ferner behauptet, Stiftungskapitalien und Mündelgelber würden und müßten gekündigt werden. Ich bin ganz der gegentheiligen Ansicht. Ich würde mich weder als Verwalter von Stiftungen, noch als Vormund für berechtigt halten, mit fremden mir anvertrautem Eigenthum à la hausse zu spekuliren.

„Ein weiteres Bedenken ist aufgetaucht, indem man behauptet hat: ja, wenn eine Krisis eintritt, dann werden gewiß viele Hypotheken gekündigt werden, dann wird es schwer sein, Geld aufzutreiben, der Zinsfuß wird enorm steigen. Ja, Hypotheken werden täglich gekündigt und fällig; und wenn ein solcher Zeitpunkt zusammentrifft mit einer Geld-

krisis, dann ist es gewiß viel schwieriger als sonst, Geld aufzutreiben, und auch der Zinsfuß wird in die Höhe gehen. Das ist unleugbar! Aber wenn mir als Gutbesitzer z. B. der Raps erfriert, oder die Kartoffeln faulen, dann ist es auch sehr unangenehm und sehr theuer für mich; aber auf dem Wege der Gesetzgebung läßt sich das weder beseitigen noch verhindern; es ist, wie man gemeinlich zu sagen pflegt, Schicksalstücke.

„Der Hypothekemarkt an und für sich erzeugt keine Krisen vermöge des ihm innewohnenden stabilen Charakters, und aus demselben Grunde wird er weniger davon affizirt, als andere Werthe. Halten Sie aber an der Zinsbeschränkung fest, dann schädigen Sie den Grundbesitz um so empfindlicher, als der zugefügte Schaden nicht mehr ein vorübergehender durch höhere Zinsen, sondern ein dauernder durch Verlust an dem Betrage seiner Schuldverschreibung selbst wird. Ich bitte Sie, reißen wir die chinesische Mauer des Vorurtheils ein, die den Grundbesitz nicht schützt, sondern gefangen hält, befreien wir ihn von der schlimmsten Form der Gefangenschaft, von der Einzelhaft — und wir werden auch auf dem volkswirtschaftlichen Felde Erfolge erringen, gegenüber partikularistischen Gelüsten.“

„Die Beseitigung des Wuchers ist ein gemeinames Streben, die Einen wollen es durch gesetzliche Verbote und können es nicht, wir hingegen wollen es, indem wir die freie Concurrenz an die Stelle des Monopols setzen. Wie wir Alle uns haben beugen müssen vor dem Gewichte der Thatfachen auf dem Gebiete der Politik, so werden wir auch nachgeben müssen hier auf dem Gebiete der materiellen Interessen, und wenn hier vielfach Werth gelegt worden ist auf das Festhalten an sogenannten Prinzipien, so kann ich für meine Person es nun und nimmermehr zugeben, daß es allein recht und des Mannes würdig ist, unter allen Umständen festzuhalten an dogmatischen Prinzipien, sondern doch nur eben dann, wenn diese immer und unter allen Umständen wahr sind.“

Man sieht aus diesen Verhandlungen vom 18. September 1866, es wird jetzt eigentlich fast nur noch darüber debattirt, ob die Zinsbeschränkungen ausnahmsweise noch für den Realcredit beizubehalten sind, oder nicht. Für den durch Hypothek nicht gesicherten Kredit giebt man sie schon preis. Und in der That, nachdem das Bankgeschäft schon längst, unter Connivenz der Rechtsprechung, sich faktisch von den

Zinswucherergesetzen emanzipirt hatte; nachdem Schulze-Delevisch für das nicht bankfähige Publikum die Vorschuß und Kreditvereine geschaffen, die ebenfalls bei den Kreditgeschäften, welche die Vereinsmitglieder unter einander machen, an die Zinsbeschränkung gesetzlich nicht gebunden sind und sie faktisch außer Auge lassen; nachdem das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch den Zinssatz für Kaufleute freigegeben; und schon lange vorher auch für Nichtkaufleute durch die Wechselordnung, welche Jedermann für wechselfähig erklärt, in die Wuchergesetzgebung ein Loch gemacht worden war, groß genug, um vier-spännig hindurchfahren zu können, war auf dem Gebiete des Personal- und des Mobiliar-Kredits die Zinstaxe schon so sehr unterwühlt und erschüttert, daß sie sich selbst bei dem besten Willen nur noch scheinbar aufrecht erhalten ließ.

Nur der Abgeordnete Reichensperger, der Vertreter der kanonistischen Weltanschauung, versuchte noch eine prinzipielle Rechtfertigung der Zinswuchergesetze. Die meisten Anlehen, sagte er, würden nicht zu produktiven Zwecken, sondern „aus Noth“ gemacht. Es wäre in der That ein sehr schlimmes Symptom für den wirthschaftlichen Zustand Preußens, wenn diese Behauptung wahr wäre. Aber kann man denn Dem, welcher in bleibender Noth ist, durch die Zinstaxe billigen Kredit verschaffen? Wer in bleibender Noth ist, der hat wenig Hoffnung, das Kapital zurückzahlen zu können. Er bietet wenig Sicherheit. Folglich bekommt er entweder gar kein Darlehn, oder er bekommt es nur zu einem höheren Zinsfuß. Wenn man aber auch für ihn einen niedrigen Zinsfuß vorschreibt, so bekommt er entweder gar kein Geld, oder er bekommt es von einem Verbrecher, der noch eine Versicherungs-Prämie gegen Entdeckung und gegen Anwendung des Strafgesetzbuches drauf schlägt und die Provisionen, Makler- und Commissions-Gebühren der Vermittler und Zwischenhändler, welche er zwischen sich und sein Opfer einschiebt. Ebenso wenig, wie man einen niedrigen Zinssatz oder billiges Geld für unsichere Wechsel und schlechte Hypotheken gesetzlich erzwingen kann, ebenso wenig ist man im Stande, dies für „große Noth“ zu dekretiren.

Ebenso schwach, wie mit diesem volkswirthschaftlichen Argument des Abgeordneten Reichensperger, war es mit seinem juristischen Argumente bestellt, auf welches er selbst jedoch den Hauptwerth legte.

Sein juristischer Beweisgrund besteht nämlich darin, daß er* in verschiedenen Variationen die Schlussfolgerung vorträgt: „Der Grundsatz der Freiheit des Vertrags ist zwar in abstracto anzuerkennen, aber Jedermann hat nur die Freiheit, Dasjenige zu thun, was erlaubt ist. Erlaubt kann aber das nicht sein, was unsittlich ist; der Wucher aber ist unsittlich, folglich darf er nicht erlaubt sein, folglich findet hier die Freiheit des Vertrags ihre Grenze. Denn das Gesetz muß alles Unsittliche verbieten.“

Diese Beweisführung des Herrn Reichensperger ist aus mehreren Gründen unstichhaltig. Er gebraucht erstens das Wort „Wucher“ in doppeltem Sinne. Einmal versteht er darunter die einfache Ueberschreitung der Zinstaxe, wie z. B. den Fall, wenn ein Vorschußverein einschließlichs Provision 7 Prozent nimmt statt 5, oder wenn ein Bankhaus fünfprozentige Obligationen, die nominell auf hundert lauten, nur zu 94 nimmt; dieser „Wucher“ aber ist, auch nach der Meinung der wirtschaftlich ungebildeten Klassen, gar nicht unsittlich. Das andere Mal aber versteht er unter Wucher das Zuwiderhandeln gegen ein Strafgesetz, wobei man, um sich der Bestrafung zu entziehen, täuschende und betrügerische Formen wählt und den Darlehensempfänger brandschatzt, nämlich um die Summe, welche als Affecuranzprämie dient gegen das Einschreiten des Strafrichters. Der letztere Wucher ist unsittlich. Aber gerade diese Sorte wird aufhören, wenn man nicht mehr in jeder Ueberschreitung der Zinstaxe eine Gesetzesverletzung sieht, d. h. wenn man die Zinstaxe aufhebt.

Sobald man nicht mehr sagt: „Wucher ist Alles, was über fünf Prozent hinausgeht“, wird das Gebiet, auf dem sich bisher der eigentliche Wucherer bewegte, immer enger und schwieriger.

Dann aber übersieht Herr Reichensperger, daß die Begriffe Recht und Sitte (oder Moral) einander nicht decken. Nicht jede sittliche Pflicht ist rechtlich erzwingbar, und Manches ist rechtlich erzwingbar, wobei die Anwendung des Zwanges sittlich nicht vollständig gerechtfertigt erscheint. Die Tugend würde den Werth ihrer Freiwilligkeit verlieren, wenn sie stets erzwungen werden könnte. Die Wohlthätigkeit ist eine Tugend, die Freigebigkeit auch. Aber was ist das für eine Freigebigkeit, zu welcher ich von dem Richter gezwungen würde? Vorausgesetzt, daß ein solcher Zwang überhaupt ausführbar wäre. Das Recht kann nicht jede Unsittlichkeit verbieten, ohne auf eine gefährliche

Art die Grenze seiner Wirksamkeit zu überschreiten. Dafür nur einige Beispiele. Sicherlich handelt ein Familienvater, der für eine zahlreiche Schaar unmündiger Kinder zu sorgen hat, höchst unsittlich, wenn er sich durch Gewinnsucht verführen läßt, sein ganzes Vermögen an ein gewagtes Geschäft zu hängen und der Seinigen Existenz freventlich auf das Spiel zu setzen. Aber kann das Gesetz das verbieten oder bestrafen? Gewiß ist es unmoralisch, wider Neigung bloß ihres Geldes halber eine Frau zu heirathen. Allein soll deshalb der Gesetzgeber eine solche Ehe mit Nullität und Strafe bedrohen? Alle Welt würde in einem solchen Gesetze eine unerträgliche Tyrannei finden. Und mit Recht. Deshalb confundire man nicht Recht und Moral. Jedem das Seine!

Gerade dadurch hat das kanonische Recht so unendlich viel Unheil und Verwirrung angerichtet, daß es die Grenzen zwischen Recht und Moral zerstört und beide mit einander identifizirt. Es verlangt z. B. auch, daß jedes Ding in der Welt seinen bestimmten Kaufpreis habe, und die Bischöfe des Mittelalters haben sich bemüht, für Alles Taxen einzuführen, die natürlich nicht gehalten und nur zur Chikane benutzt wurden. Was würde aus unserer heutigen wirtschaftlichen Kultur, aus unserm Handel und Verkehr werden, wenn man solche veraltete Schranken aus der Todtenkammer vergangener Jahrhunderte hervorholen und der modernen Welt aufzwingen wollte?

Herr Reichensperger führt endlich zur Rechtfertigung der Zinswuchergesetze einige andere Rechtsvorschriften auf, die ebenfalls ein Niederschlag der kanonistischen Weltanschauung sind und sagt: Wenn man diese conservirt, muß man jene auch conserviren. Umgekehrt! Nachdem man jene beseitigt hat, wird man diesen auch an den Kragen gehen. Wir haben lange genug diese juristischen Leichname mitgeschleppt, die dem modernen wirtschaftlichen Leben wahrlich nicht gedeihlich sind, wenn sie auch früher bei ihren Lebzeiten eine Art Existenzberechtigung hatten.

Die Redner von der conservativen Seite, welche gegen den Gesetzesentwurf auftraten, gaben so ziemlich zu, daß sich die Zinsbeschränkungen nicht mehr lange halten ließen. Sie wünschten nur deren Abschaffung zu vertagen, bis vorher einige Reformen durchgeführt seien, welche sie im Interesse des landwirtschaftlichen Credits für

nöthig erachteten; dahin rechneten sie namentlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung Verbesserung der Hypotheken- und der Einbaltungs-Ordnung, auf dem Gebiete der Finanzoperation Reform der Institute für Grundkredit, womöglich unter Betheiligung des Staats.

Hiergegen wurde mit Recht erinnert, daß man nicht mit einer Reform auf die andere warten dürfe, sondern mit derjenigen, die reif sei, vorgehen müsse, damit sie die noch nicht reifen auch zur Reife bringe und nach sich ziehe.

„Wenn wir ein unzweifelhaftes Mittel parat haben, die bestehenden Verhältnisse zu bessern“, fragte der Abgeordnete Michaelis, jetzt Mitglied des Bundeskanzler-Amtes, „liegt dann darin, daß nicht auch schon vorher oder gleichzeitig alle anderen Mittel angewandt werden können, welche ebenfalls etwa möglich wären, ein Grund, von der Anwendung jenes einen, unzweifelhaften und paraten Mittels abzusehen? Man verlangt die Zulassung von Bankeinrichtungen, die Förderung von Kredit-Instituten, damit keine Ausbeutung der Noth stattfinde, aber ich frage: Warum anders entstehen solche Bank-Institute so langsam, als aus dem Grunde, weil auch das Bankgeschäft, welches sich mit denjenigen Klassen beschäftigt, die dem Wuchergesetze unterworfen sind, behindert ist, diesen Klassen unter allen Umständen Kredit zu geben? Außer den von der andern Seite verlangten Reformen aber giebt es noch eine, welche zwar nicht jeder Noth abhilft (denn das kann keine) und die auch nicht das leichtsinnige Kredit-Nehmen bestraft, wohl aber das leichtsinnige Kredit-Geben; — ich meine die Aufhebung des äußersten Exekutionsmittels, der Schuldhast.“

Professor Dr. Glaser war, um das Fortbestehen der Wucher-gesetze auf so lange „bis nicht anderweitig der Noth gesteuert sei“, zu verteidigen, auf den von der Wissenschaft sowohl als von der Erfahrung längst widerlegten Satz von R. Th. Malthus zurückgekommen, daß die Bevölkerung weit schneller wachse als das Kapital (wogegen denn doch durch die Wuchergesetze wohl auch nichts auszurichten wäre; denn diese verzögern ebenso wenig das Anwachsen der Bevölkerung, wie sie die Vermehrung des Kapitals fördern).

Dr. Michaelis erwiderte auf diese Ausführung des Professor Glaser: „Ich bitte Sie, meine Herren, sehen Sie sich doch ein-

mal die Natur, die Gesellschaft, die Geschichte, an; und prüfen Sie dann, ob das angebliche Gesetz wahr sei, daß die Bevölkerung schneller wachse, als das Kapital. Wäre das wahr, dann hätten Adam und Eva zu jener Zeit, als sie ausschließlich auf das Feigenblatt angewiesen waren, das größte Kapital gehabt. Denn erst von da fing die Bevölkerung an, auf Erden zu wachsen. Aus diesem rascheren Wachsen der Bevölkerung soll nun nach Professor Dr. Glaser eine beständige Steigerung des Zinsfußes hervorgehen. Nun sehen Sie sich doch einmal die Geschichte des Zinsfußes an. Derselbe ist im Laufe der wirthschaftlichen Entwicklung in Europa stets gesunken. Dies läßt sich von Jahrhundert zu Jahrhundert nachweisen. Wächse die Bevölkerung wirklich rascher, als das Kapital, dann müßten die Arbeiter von Jahrhundert zu Jahrhundert und von Jahr zu Jahr schlechter leben und weniger ihre Bedürfnisse befriedigen können; dann müßte von Jahr zu Jahr die Anwendung von Maschinen und Erfindungen, der concentrirte Gewerbebetrieb, minder möglich werden. Die Geschichte beweist aber das Gegentheil.“

Die interessante Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 schloß damit, daß der am 11. Juli 1866 dem Landtag zur Genehmigung vorgelegten königlichen Verordnung vom 12. Mai 1866 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde.

Gleichzeitig beschloß man, die Regierung anzufordern, dem Landtage in kürzester Frist Gesetzentwürfe vorzulegen, wodurch

- a. die Freiheit des Zinsfußes und der Höhe der Vertragsstrafen, welche an Stelle der Zinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehns bedungen sind, auch für solche Forderungen eingeführt wird, für deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet ist;
- b. die in der Hypotheken-Ordnung und dem Hypotheken-Rechte bestehenden Erschwerungen des Realkredits möglichst beseitigt werden;
- c. die Errichtung von Bank-Instituten gefördert wird.

Der Beschluß unter a., die Freigebung des Zinsfußes auch bei Hypotheken-Darlehnen, kam vor dem preussischen Landtage in Folge der

ebenso ausnahmsweisen, als tendenziösen Redseligkeit, welche das Herrnhaus in dieser Frage entfaltete, nicht mehr zur Ausführung.

Die Thätigkeit des Landtags auf dem Gebiete der Zinstax-Gesetzgebung hat mit der Genehmigung der Verordnung vom 12. Mai 1866 ihr definitives Ende erreicht. Seit 1867 hat der Reichstag sowohl dem preussischen, als allen übrigen Landtagen des norddeutschen Bundes die Sache aus der Hand genommen.

Dritter Abschnitt.

Das Bundesgesetz vom 14. November 1867.

Das Produkt der Berathungen des Reichstages ist das am 14. November 1867 vom König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags publicirte Reichsgesetz betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vergleichen wir es mit dem österreichischen Gesetze vom 14. December 1866, welches ich oben besprochen habe, so springen zunächst zwei Vorzüge in das Auge: Erstens fehlen darin jene, eine letzte Reminiscenz der kanonistischen Weltanschauung bildenden oder wenigstens eine den Anhängern derselben gegenüber an den Tag gelegte Aengstlichkeit und Schonung in sich schließenden Restriktionen, jene Redensarten vom „empfindlichen Nachtheil“, vom „auffallenden Mißverhältniß“ u. s. w., welche unklar, unpraktisch und unjuristisch zugleich sind. Zweitens beschränkt das Bundesgesetz seine Vorschrift nicht auf Gelddarlehne, sondern auf alle Darlehne und auf Alles, was überhaupt unter den Begriff „Zinsen“ fällt.

Letzterer Unterschied ist von praktischer Wichtigkeit. Denn unsere Rechtswissenschaft kennt nicht nur Geld-, sondern auch andere Darlehne. Wenn ich nun von Jemanden statt Geldes z. B. Werthpapiere (Obligationen, Aktien, Berechtigungscheine) oder Getreide oder sonst irgend eine Quantität vertretbarer Sachen, welche durch den Gebrauch drausgehen, borge, gegen die Verpflichtung, ihm demnächst ebenso viel in der nämlichen Gattung und von derselben Quantität wiederzugeben, so ist das auch ein Darlehn, auf welches die bisherigen Zinsbeschränkungen ebenfalls Anwendung erleiden. Die Zinsen, d. h. die nach der Größe der Schuld und der Länge der Zeit der Ueberlassung fixirte Gebrauchs-Vergütung in derselben Sorte, wie die geliehene vertretbare Sache, dürfen hier auch nicht höher sein, als fünf Prozent. Für solche

Darlehen, welche nicht in Geld gegeben werden, läßt das österreichische Gesetz von 1866 die Zinsbeschränkungen bestehen, obgleich sie hier noch viel weniger gerechtfertigt sind, als beim Gelddarlehn.

Das deutsche Bundesgesetz hebt sie schlechtweg auf für die eine Sorte Darlehn, wie für die andere. In Betreff der Höhe der Vergütung der Gebrauchsüberlassung giebt es also keinen Unterschied mehr zwischen dem, was man Mieth- oder Pachtgeld und Arbeitslohn nennt, und dem, was man Zinsen nennt. Die letzteren sind eben so gut der freien Regelung durch Angebot und Nachfrage überlassen, wie die ersteren.

Für Preußen hat das Bundesgesetz über die vertragsmäßigen Zinsen zunächst die praktische Bedeutung, daß die Aufhebung der Zinswuchergesetze, welche sich nach der preussischen Verordnung vom 12. Mai 1866 nur auf den Personal- und Mobilienkredit beschränkte, nun auch auf den Immobilienkredit, d. h. auf die durch Hypothek gesicherten Forderungen sich erstreckt. Den Streit, der hierüber zwischen beiden Häusern des Landtages in Preußen so lange geschwebt hat und mit solcher Erbitterung geführt worden ist, ohne jemals zu einer definitiven Entscheidung gelangen zu können, diesen Streit hat der Reichstag des norddeutschen Bundes nach einer Verhandlung von fünf Stunden durch eine einzige Abstimmung endgültig geschlichtet.

Für die Bundesterritorien überhaupt, mit inbegriffen Preußen, hat das Gesetz vom 14. November 1867 den großen Werth, daß es für dieses ganze Gebiet von beinahe 30 Millionen Menschen in diesem für den freien Verkehr so wichtigen Punkt vollkommene Rechtseinheit herstellt, welche eine nothwendige Voraussetzung bildet für die ungehemmte wirtschaftliche Entwicklung. An dieser Einheit hatte es bisher gefehlt; nicht nur zwischen den einzelnen Territorien, sondern auch in dem einzelnen Territorium. In Preußen z. B. gilt 1) gemeines Recht; 2) französisches Recht und 3) königlich preussisches Landrecht, und jedes dieser Rechtssysteme hatte seinen besondern Begriff über Darlehn, Zinsen u. s. w.

Das Bundesgesetz greift hier durch. Nicht nur für Darlehn, sondern auch für alle anderen kreditirten Forderungen giebt es Höhe und Art der Verzinsung frei. Desgleichen die Höhe und die Art der für den Fall der Nichtzahlung bedungenen Strafen, müßen sie in Geld oder sonstigen Leistungen bestehen. Die

Vergütung ist die Gegenleistung, die der Schuldner dem Gläubiger 1) für die Benutzung des Kapitals, 2) für die Gefahr des Verlustes, 3) für das Risiko einer Werthminderung der den Kapitalbetrag ausdrückenden Einheit u. s. w., zu prästiren hat. Diese Gegenleistung muß in Zukunft nicht mehr in derselben Sorte (Geld, Getreide u. s. w.) ausgebrückt sein, in welcher das kreditirte Kapital ausgebrückt ist. Ich kann Geld darleihen und mir die Vergütung in Getreide versprechen lassen, und umgekehrt. Mit dem Wegfall der Identität fällt dann natürlich auch das Erforderniß weg, daß die Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs des Kapitals mit dem letzteren sowohl nach dessen Summe, als auch nach der Zeitdauer des Kreditirens, in einem gewissen Verhältnisse stehen muß. Damit fällt denn auch die Differenz zwischen Zinssatz und Zinslauf hinweg und folglich auch das Verbot, daß sich vertragsmäßige Zinsen nicht über die Höhe des Kapitals hinaus ansammeln dürfen. Das Verbot ließe sich auch schon einfach damit umgehen, daß sich der Gläubiger z. B. bei einem fünfprozentigen Darlehn von tausend Thalern, wenn nach Ablauf von zwanzig Jahren die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist, für jedes weitere Jahr der verzögerten Zahlung von dem Schuldner eine Vertragsstrafe von etwa fünfzig Thalern oder wieviel sonst versprechen läßt.

Ferner sind durch das Bundesgesetz vom 14. Nov. 1867 abgeschafft:

- 1) Das Verbot, die Zinsen durch Abzug von dem hinzugehenden Kapital im Voraus zu erheben, oder sich bei Eingehung des Rechtsgeschäfts im Voraus bezahlen zu lassen, oder solche während der Dauer der Gebrauchsüberlassung des Kapitals periodisch im Voraus zu erheben;
- 2) alle die zahlreichen bisherigen Beschränkungen in Betreff der Conventionalstrafe;
- 3) die Verbote der Verträge über Rück-Verkauf und Rück-Kauf;
- 4) das Verbot, daß ein Gesellschafter sich für ein eingeschossenes Kapital höhere Zinsen, als die gesetzlichen, von der Gesellschaft versprechen lasse, ohne an dem Geschäftsrisiko theilzunehmen;
- 5) die formellen Erschwerungen und materiellen Beschränkungen solcher Verträge, durch welche dem Gläubiger die Früchte der verpfändeten Sachen als Zinsen- und Kapitaltilgung zugewiesen werden (*pignus antichreticum*).

Dagegen hält das Bundesgesetz vom 14. November 1867, in Uebereinstimmung mit dem preussischen Gesetze vom 12. Mai 1866, an der kurzen Kündigungsfrist des Schuldners und an dem Verbot der Zinnes-Zinsen fest. Beides sind offenbar Concessionen oder Zugeständnisse, welche man denjenigen machen zu müssen geglaubt hat, welche sich von der kanonistischen Wuchertheorie noch nicht vollständig haben emanzipiren können.

Was hilft das Verbot der Zinnes-Zinsen, da ja nach dem Bundesgesetze sich der Gläubiger für den Fall des Verzugs so hohe Vertragsstrafen versprechen lassen kann, daß er Zinneszins und mehr erlangt?

Wenn ferner das Bundesgesetz bei einem Zinnsfuß von mehr als sechs Prozent (abgesehen von Schuldforderungen auf den Inhaber, Darlehne gegeben an Kaufleute, und Schulden der Kaufleute aus Handelsgeschäften herrührend) dem Schuldner das auch auf dem Wege des Vertrags nicht entziehbare Recht halbjähriger Kündigung verleiht, und wenn zur Motivirung dieser Vorschrift gesagt wird:

„Um zu verhindern, daß die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu mißbraucht wird, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner gestattet sein, zu kündigen, und soll ihn auch eine Dem zuwider laufende Abrede daran nicht hindern“,

so trifft hierauf zu, was der Graf Renard in seiner bereits oben angeführten Abhandlung [Vierteljahrsschrift von Faucher und Michaelis, Bd. XVI. (1866, Heft 4) S. 74] sagt:

„Welches Resultat wird diese vermeintliche Fürsorge in der Praxis haben?

„Abgesehen von dem generellen Uebelstande, daß jede Beschränkung des Geldverkehrs stagnirend, einengend, gleichzeitig auch vertheuernd für den Kredit wird, gleichsam als Steuer auf demselben lastet, sind speziell doch nur folgende Fälle denkbar: „entweder ist das Bedürfnis, die — „Noth“ — des Kredit-suchenden eine augenblickliche (wie die Motive sich ausdrücken); dann braucht er eben nur für den Augenblick Geld, wird also auch nur auf kurze Zeit ein Darlehn aufnehmen dürfen und mithin gar nicht in die Lage kommen, von der ihm zustehenden Befugniß jederzeitiger Kündigung und Rückzahlung nach drei Monaten, Gebrauch zu machen,

„oder die „Noth“ des Kreditbedürftigen ist eine voraussichtlich länger andauernde. Ist dies der Fall, so wird der Kapitalist bei der Kreditgewährung die Kündigungsbefugniß seines Schuldners keinesfalls unberücksichtigt lassen; und in Anbetracht, daß er eventuell sein Kapital nur auf sechs Monate fest zu placiren im Stande ist, sowie in Erwägung, daß er nach Verlauf von wenigen Monaten wiederum Zeit, Mühe und Kosten bei erneuter Nothwendigkeit der Placirung zu gewärtigen haben könnte, wird er nothgedrungen eine Berechnung anstellen müssen, wie hoch er sein Kapital auf längere Zeit hinaus, ohne solche Zwischenstationen, zu verwerthen im Stande ist, um darnach den Zinssatz zu bemessen, den er fordern und schließlich auch erhalten muß.

Zu dem gewöhnlichen Zinssatz würde also für den Kreditbedürftigen noch die Affekuranzprämie als Zuschlag treten, welche das Risiko eines Kündigungs-Privilegiums deckt.

Es sind anscheinend in den Motiven zwei Begriffe verwechselt worden, man hat nicht ein Privilegium für den Schuldner schaffen wollen, der in augenblicklicher Noth sich befindet, sondern für den, der in große Noth gerathen ist, daher auch die Verwechslung zwischen Noth und Bedürfniß.

Wenn auch die Vorschrift über die Kündigungsbefugniß eines jeden zureichenden Grundes entbehrt, so ist sie doch keineswegs eine Gefahr oder eine erhebliche Verletzung des Prinzips; und da zudem das Bundesgesetz den Landesgesetzen gestattet, sie abzuschaffen, so dürfen wir sie wohl als eine bloß transitorische Bestimmung betrachten, die wir in nicht zu ferner Zukunft gänzlich werden verschwinden sehen.

Vierter Abschnitt.

Einige verwandte Fragen. Gesetzliche Zinsen. Die Aufsehbartelt von Verträgen wegen Verletzung über die Hälfte. Lex commissoria.

Das Bundesgesetz vom 4. November 1867 ist allerdings nur eine theilweise Reform, insofern es das Prinzip der wirthschaftlichen Freiheit nur auf die Vertragszinsen anwendet, für die gesetzlichen Zinsen aber den kanonistischen Standpunkt unangetastet läßt.

Dies ist jedoch keine „unberechtigte Eigenthümlichkeit“ der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Sie theilt diesen Mangel mit den einzelnen Territorialgesetzgebungen Deutschlands, von welchen die meisten das Gebiet der gesetzlichen Zinsen gar nicht berühren, und nur die zweier freier Städte, in welchen der Handel dominirt, den Zinssatz für Högerungszinsen von 5 auf 6 Prozent erhöht haben.

Soweit uns die moderne Zinsgesetzgebung des Auslandes vorliegt, ist es nur Spanien, welches eine Radikal-Reform auch auf diesem Gebiete gewagt hat. Nach dem dortigen Gesetze soll die Regierung alljährlich im Einvernehmen mit dem Staatsrathe den gesetzlichen Zinsfuß normiren.*) Diese Vorschrift beruht auf der Absicht, zu verhüten, daß der gesetzliche normirte Zinsfuß von dem faktisch üblichen allzu sehr abweiche. Ob dieser Zweck erreicht wird? Wir zweifeln, denn erstens giebt es keinen durchschnittlichen Zinsfuß für alle Geschäfte verschiedener Art unter den verschiedenen

*) Das am 14. März 1856 für Spanien (Mutterland) erlassene und am 21. Juli 1864 auch in allen außereuropäischen Besitzungen und Kolonien eingeführte Gesetz lautet in Art. 8 wörtlich so: „Im Anfange eines jeden Jahres wird die Regierung nach vernommener Ansicht des Staatsraths den Zinsfuß für gesetzliche Zinsen fixiren, welcher in Ermangelung einer Uebereinkunft für alle im Verzug befindliche Schuldner, sowie für alle andere im Gesetze vorgesehene Fälle gilt. Bis zu dieser Fixirung gilt als gesetzlicher Zinsfuß jährlich Sechs vom Hundert.“

Menschen, so wenig wie es etwa z. B. ein Durchschnittsalter für Menschen, Seehunde und Apfelbäume zusammengerechnet giebt. Denn der Zinsfuß ist ja nicht bloß von dem Verhältniß des Kapitalangebots und der Kapitalnachfrage bedingt, sondern auch von der Sicherheit des Mannes und des Pfandes, von der öffentlichen Ordnung in dem Lande und zu der Zeit, worum es sich handelt, von der Beschaffenheit der Rechtspflege, der Sicherheit und Schnelligkeit der Urtheilsvollstreckung, von der Garantie gegen Entwerthung und für regelmäßigen Umlauf des zirkulirenden Mediums u. s. w. Wollte man einen Durchschnittszinsfuß ermitteln, so müßte man erstens eine nach solchen Kriterien geordnete Reihe von Darlehns-Klassen, Prima-, Sekunda- u. s. w. bis Ultimo-Qualität formuliren und danach für eine jede derselben eine besondere Durchschnittsberechnung aufmachen. Alle aber in einen Topf werfen und danach den Durchschnitt berechnen, das geht schon deshalb nicht, weil die eine Klasse ein sehr umfangreiches, die andere ein minimales Contingent stellt. Zweitens: Wenn die Regierung im Januar den Zinsfuß für das laufende Jahr fixirt, so wird sie ihrer Berechnung die Erfahrung des vorigen Jahres, oder einiger unmittelbar vorausgehender Jahre zu Grunde legen; die Ereignisse des laufenden Jahres können aber diametral entgegengesetzte Constellationen herbeiführen und den Zinsfuß weit höher oder weit niedriger machen. Drittens aber ist es geradezu unmöglich, daß eine Regierung das gesammte Material zur Würdigung aller Branchen des Kapitalverkehrs sich beschaffe, und selbst wenn dies geschehen könnte, wäre die Möglichkeit schwer wiegender Irrthümer nicht ausgeschlossen. Der Irrthum aber, welchen die Regierung bei Fixirung des Zinsfußes begeht, würde das ganze Land und alle Geschäfte, bei welchen es sich um gesetzliche oder Zögerungszinsen handelt, zugleich treffen, und könnte unter Umständen verhängnißvoll werden.

Das spanische Gesetz hat meines Erachtens wohl das richtige Ziel im Auge, allein es schlägt einen unrichtigen Weg ein. Sehen wir, wie es bei uns steht.

In Deutschland besteht auch jetzt schon keineswegs bei allen Geschäften dasselbe Maß für gesetzliche Zinsen. Das preußische Landrecht normirt Zögerungszinsen auf 5 Prozent. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch fixirt für alle Handelsgeschäfte die gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch die Verzugszinsen auf 6 Prozent und fügt hinzu

daß in allen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ausspricht, ohne zugleich die Höhe derselben zu bestimmen, Zinsen zu Sechß vom Hundert jährlich zu verstehen sind. Nach dem preußischen Landrecht hat ferner der Vormund 6 Prozent zu zahlen, wenn er zur Rechnungslage verurtheilt ist und nicht Folge leistet; 8 Prozent, wenn er Mündelgelder für sich genutzt hat; der Gesellschafter oder Bevollmächtigte, der Vorlagen gemacht hat, kann die laudensüblichen Zinsen ansprechen; wer wissentlich ihm nicht zukommende Gelder empfangen hat, soll die höchsten gesetzlichen Zinsen zahlen u. s. w.

Dazu kommt denn noch als neue Vorschrift die des §. 3. des Bundesgesetzes vom 17. November 1867, daß wenn die Abtragung eines Darlehens oder einer kreditirten Forderung verzögert wird, dessen vertragsmäßiger Zinsfuß höher ist als der nicht-vertragsmäßig gesetzliche, auch für die Zögerungszinsen der höhere Satz maßgebend ist. Dieser Satz rechtfertigt sich damit, daß der Schuldner sich nicht durch Vertragsbruch in eine bessere Lage darf versetzen können, und daß die durch Vereinbarung der Contrahenten constatirte gemeinschaftliche Auffassung der Sachlage auch für den Zeitraum maßgebend ist, während dessen der eine Contrahent gegen den Willen des andern und gegen die Vorschrift des Vertrags das geliehene Kapital behält.

Aus dieser Darstellung der gegenwärtig noch bestehenden Vorschriften erschen wir: erstens, daß auch jetzt schon die gesetzliche Taxe für nicht vertragsmäßige Zinsen keineswegs eine einheitliche, sondern eine ziemlich mannigfaltige ist; und zweitens, daß dabei nicht nur die Verschiedenheit der Sachlage, sondern auch die durch den Willen der Contrahenten constatirte Auffassung dieser Sachlage maßgebend sein soll.

Sowohl der erste als der zweite Satz sind wirthschaftlich gerechtfertigt aus den bereits oben erörterten Gründen. Beide aber sprechen auch dafür, daß es nicht wohl möglich ist, für nicht-vertragsmäßige Zinsen den Zinsfuß durch die Gesetzgebung zu fixiren, ohne sich der Gefahr zu exponiren, daß derselbe nicht im Einklang steht mit den realen Verhältnissen, und daß der eine oder der andere Theil geschädigt oder bevorzugt wird. Nachdem man den vertragsmäßigen Zinsfuß dem freien Gange der wirthschaftlichen Bewegung überlassen hat, wird es kaum zu vermeiden sein, ein Gleiches auch hinsichtlich des nicht-ver-

tragsmäßigen zu thun. Es wird sich dann in dem Verkehrsleben rasch derjenige *modus vivendi* ausbilden, welcher den jeweiligen Verhältnissen von Ort und Zeit entspricht. Wenn es aber zur gerichtlichen Entscheidung kommt, so wird der Richter nach vernünftigem Ermessen die Sachlage des concreten Falls und die Ortsüblichkeit, welche sich gebildet hat, zu berücksichtigen haben. Er wird dies um so leichter können, wenn entweder, wie bei den Handelsgerichten, das urtheilende Collegium nicht nur aus Juristen, sondern auch aus wirthschaftlich wohl geschulten Männern des merkantilen Verkehrs besteht, oder wenn dem Rechtstechniker nur die Rechtsfrage, dem Verkehrstechniker die Thatfrage zur Entscheidung unterstellt wird. Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, so kann der Richter ja in zweifelhaften oder außergewöhnlichen Fällen Sachverständige zu Rathe ziehen. Allerdings kann bei dieser Art der Regelung der Frage ebenso gut ein Irrthum unterlaufen, wie bei der periodischen (jährlichen) generellen Fixirung durch die Gesetzgebung, oder durch die Staatsgewalt. Allein ein Irrthum der letzteren trifft, wie bereits bei Besprechung des spanischen Gesetzes hervorgehoben wurde, Alle, während ein Irrthum des Richters nur den einzelnen Fall trifft und schon bei dem nächsten verbessert wird; und bei jener Einrichtung werden alle die verschiedensten Fälle über einen Kamm geschoren, während bei dieser für einen jeden derselben die besondere concrete Lage der Dinge, sowie die an dem Orte des Geschäfts und in den betreffenden Kreisen der Geschäftstreibenden herrschenden Gewohnheiten maßgebend sein würden.

Gehen wir nun zu einigen, der Wuchertheorie originaliter entsprungenen und auch heute noch mit ihr zusammenhängenden civilrechtlichen Begriffen über, von welchen es zweifelhaft erscheint, ob sie neben dem Bundesgesetze vom 14. November 1867 noch bestehen können.

Professor Endemann hat in seiner Abhandlung über die „national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre“ überzeugend nachgewiesen, wie das kanonische Recht in dem Drange, das Verbot des Zinsnehmens zu rechtfertigen, zu allerlei höchst unwirtschaftlichen Theorien getrieben wurde, die ihre Wirksamkeit weit über das Gebiet des Darlehens und der Zinsen hinaus anferteten. Hätten die Kanonisten zugegeben, daß das Geld nur eine durch die Stempelung (welche an sich dem Werthe des Edelmetalls nichts hinzufügt und nichts nimmt, und welche man dem Staate nur aus ähnlichen internationalen und

Opportunitätsrückfichten bis auf Weiteres beläßt, wie man ihm den Post- und den Telegraphenbetrieb übertragen hat) Jedermann erkennbare Generalwaare, das allgemeine Tauschmittel und damit der allgemeine Werthmesser ist, so hätten sie auch zugeben müssen, daß durch die Hingabe von Geld zum Gebrauche die einzelnen Münzstücke verschwinden und daher neben dem Ersatz desselben Werthes auch ein Ersatz für den entzogenen Gebrauch des Werthes stattfinden müsse.

Um dieser Consequenz zu entgehen, fassen die Kanonisten den Begriff des Geldes rein mechanisch. Sie leugnen die Qualität der Generalwaare und der Waare überhaupt; sie fassen nur die legale Stempelung in das Auge. Nach ihnen ist nicht das Edelmetall, sondern der Münzstempel das Geld. Sie sprechen dem Geld den Gebrauchswerth und die Eigenschaft einer Waare ab. Sie leugnen, daß es produziert. „Geld“, sagen sie, „ist zu keinem anderen Zweck zu verwenden, als zum Einkauf; sobald man kauft, sobald man Gebrauch davon macht, verliert man es auch auf Nimmerwiederssehen.“ Sie leugnen daher, daß das Geld Kapital sei. Die Thatfache, daß Jemand, der Geld verborgt hat, auch nach der Verausgabung das Kapital behält, weil er gerade durch die Verausgabung ein Aequivalent erwirbt, diese Thatfachen ignoriren sie.

Dadurch setzen sie sich in den Stand, weiter wörtlich so zu argumentiren: „Wer ein Haus oder einen Acker vermiethet, der überträgt den Miether den Gebrauch und somit einen Gewinn; wenn er also für diese Gebrauchsüberlassung Geld nimmt, so tauscht er nur einen empfangenen Gewinn für einen hingegebenen aus; anders ist es mit dem Geld; das ist nur legales Zirkulationsmittel; fungirt es nicht durch Zirkulation, so ist es so gut wie todt und gar nicht vorhanden; folglich kann von einer fruchttragenden Gebrauchsüberlassung gar keine Rede sein; denn entweder giebt es der Vorgeser sofort wieder aus — dann verliert er es durch den Gebrauch, oder er legt es in den Kasten, so bringt es ihm keinen Nutzen; aus diesen Gründen kann vernünftiger Weise von Zinsen, d. h. von einer Vergütung der Ueberlassung des Gebrauchs von Geld (oder was für das kanonische Recht dasselbe ist: von Münzen) gar keine Rede sein. Denn das Geld mehrt sich nicht durch Aufbewahrung; an und für sich, nackt und todt wie es ist, kann es Früchte nicht erzeugen. Nam pecunia servando augeri nequit; pecunia ex se immediate, prout est otiosa et nuda“

fructum parere non potest. Bei einem Hause ist eine Gebrauchsvergütung statthaft, schon aus dem Grunde, weil es alt wird und es der Miether ja abnutzt; aber beim Gelde ist das ganz etwas anderes; „nam pecunia, cum fuerit mutata, nec minuitur nec veterascit“; das Geld, wenn man es verborgt, wird dadurch weder älter, noch weniger.“ So die Kanonisten.

Nachdem sie so den Metallwerth des Geldes, der natürlich, auch abgesehen von Münzveränderungen und namentlich Münzverschlechterungen (die zur Zeit der Skipper und Wipper das tägliche Brot waren), wie der Werth einer jeden anderen Waare Fluctuationen unterworfen ist, vollständig wegdisputirt, das Geld lediglich auf den Charakter der Münze und den ihr von der Obrigkeit verliehenen Nominalwerth (den valor legalis oder valor impositus) definiert, nachdem sie diese Theorie auf das Darlehn angewandt und daraus die Unstatthaftigkeit der Zinsen nachgewiesen haben, übertragen sie dieselbe auch auf alle anderen Rechtsgeschäfte, namentlich auf den Kauf, wobei sie, wie dies ihre löbliche Gewohnheit, die Gebiete des Rechts und der Moral, und zwar zum Schaden beider, confundiren.

Weil die Bibel als Moralvorschrift den Satz aufstellt, daß Niemand seine Mitmenschen irgendwie übervorthellen dürfe, vindizirt das kanonische Recht den Priestern, als Gesetzgebern und Richtern, die Obliegenheit, von Rechtswegen darüber zu wachen, daß überall Leistung und Gegenleistung einander vollständig gleich seien, oder wie es in dem kanonischen Küchenlatein heißt, den Schutz der „aequalitas dati et accepti in omnibus commerciiis“ zu handhaben, damit die „Rectitudo“ der kanonischen Wucherlehre nicht alterirt werde und die beim Darlehn verbannten Zinsen nicht etwa unter der Maske des Kaufs, der Miethes u. s. w. sich wieder einschleichen. Denn wenn ja beim Kauf auf langen Kredit der Preis höher wäre als beim Kauf gegen Baar, bei dem Geschäfte Zug um Zug, so hätten wir ja wieder die verbotenen Zinsen. Deshalb muß Alles obrigkeitlich geregelt und das richtige Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung, statt aus der freien Bewegung der wirthschaftlichen Kräfte hervorzugehen, durch den Priester uniformirt und reglementirt werden, welcher hierbei den der Münze durch die obrigkeitliche Präge verliehenen Nominalwerth als das Absolute, als das einzig Feststehende in der ganzen wirthschaftlichen Welt behandelt.

Dies führt natürlich zur gänzlichen Unterdrückung jeder Freiheit des Verkehrs, zur generellen und absoluten Taxirung aller verkäuflichen Dinge (*res venales*) durch die Obrigkeit, und zwar durch die geistliche. Der Papst, noch mehr die Bischöfe, jeder für seinen Sprengel, stellten für Alles und noch Einiges Tarife auf. Bezüglich dessen aber, was nicht tarifirt war, wurde die Regel aufgestellt, daß der Preis einer Sache nicht höher sein dürfe, als nach billiger Schätzung der Leute ein Käufer dafür geben würde, der diese Sache genau kennt, aber sie doch gerade nicht sehr nöthig hat (*sciens, non egens*).

Zugleich knüpften die Kanonisten an eine Erfindung des sinkenden römischen Rechts an, nämlich an die Aufsechtung des Kaufvertrages wegen Verletzung über die Hälfte (*laesio enormis*).

Zur klassischen Zeit des römischen Rechts kannte man eine solche Einrichtung überhaupt gar nicht. Der Kauf konnte damals, gleich jedem anderen Geschäfte, wegen arglistiger Täuschung, Irrthum u. s. w., aber nicht wegen bloßen Mißverhältnisses zwischen Preis und Waare angefochten werden. Der Imperatorenzeit und ihrer hinweichenden Billigkeit (*„aequitas cerebrina“*) war es vorbehalten, zu verordnen, daß jeder Kauf angefochten werden könne, wenn sich auch nicht Arglist, Irrthum u. dgl., sondern nur eine Verletzung um die Hälfte des Werthes der Waare darthun lasse.

Diese Vorschrift paßte in den Kram der Kanonisten. Sie kultivirten dieselbe auf das eifrigste und erklärten sie für anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte, bei welchen das Geld oder die Münze (die *pecunia numerata*) eine Rolle spielt.

Wäre es jemals gelungen, jener Wuchertheorie des kanonischen Rechtes ihrer ganzen Ausdehnung nach praktische Geltung zu verschaffen, so wäre die Vernichtung oder wenigstens die äußerste Hemmung der volkswirtschaftlichen Entwicklung die direkte und unausbleibliche Folge gewesen. Glücklicher Weise gelang es sowohl einzelnen Rechtsinstituten, als auch einzelnen Gesellschaftsklassen, sich von vorn herein der kanonistischen Weltanschauung und der derselben entsprossenen Gesetzgebung zu entziehen oder sich später davon zu emanzipiren. Vor Allem hatten die Juden das Glück, als außerhalb des Christenthums stehend, den kanonischen Vorschriften und insbesondere dem Wucherverbot nicht unterworfen zu gelten. Dr. Max Neumann in seiner

„Geschichte des Wuchers“ (Kap. IV. „Die Juden“, pag. 292—348) weist treffend nach, wie gerade in Folge dieser exzeptionellen Stellung die Juden während des Mittelalters die Träger des Handels und des Credits wurden und zu jenem finanziellen Prestige gelangten, das auch heute noch den Gegenstand der Beobachtung für den denkenden Forscher und des Hasses und Neides der Ungebildeten abgiebt. Dann emanzipirten sich die Kaufleute. Sie unterschieden selbst zur Zeit der höchsten Blüthe und Gewalt des kanonischen Rechts sehr wohl zwischen der „Zahlung de contanti“ und der „Zahlung mit Zielbewilligung“ oder auch mit Antizipation u. s. w., und da die Päpste ihrer bedurften, so bewilligten sie ihnen schon früh Privilegien und Exemtionen (so z. B. Calixtus III. und Sixtus III. der Bank St. Gregor in Genua). Die Rechtsinstitute des Wechsels, der Affekuration, des Rentenkaufs u. s. w. durchlöchernten die kanonische Lehre. Letztere beherrscht heutzutage nicht mehr unser Rechtssystem, wohl aber haust sie noch, der Spinne gleich, in einzelnen finsternen Winkeln. Ein solcher ist namentlich die Institution der Anfechtbarkeit wegen Verletzung über die Hälfte in der oben bezeichneten Ausdehnung, welche sie erst durch die von der kanonistischen Weltanschauung mehr oder minder beherrschte Theorie und Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten hat.

Das 19. Jahrhundert hat dieses Institut bereits theilweise abgeschafft, theilweise wenigstens bis zur Unhaltbarkeit unterwühlt und erschüttert. In dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen finden wir es schon gar nicht mehr. Der Art. 286 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs verbietet für Handelsgeschäfte die Anfechtung wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte. Auch das preussische Landrecht und der Code Napoléon haben dem Institut wenigstens engere Schranken gezogen, als es zuvor hatte. Das erstere giebt nur dem Käufer das Recht, den Handel dann anzufechten, wenn er mehr als den doppelten Werth bezahlt, und auch das nur deshalb, weil man bei diesem Sachverhalt präsumiren könne, daß er sich in einem erheblichen Irrthum befunden habe, als er den Kaufvertrag abschloß. Der letztere, der Code, giebt das Rechtsmittel nur dem Verkäufer, und auch diesem nur bei Immobilien und nur dann, wenn die Verletzung mehr als sieben Zwölftel beträgt. In den übrigen, den gemeinrechtlichen, Territorien des Norddeutschen Bundes dagegen besteht die

Anfechtbarkeit wegen enormer Verletzung noch in ihrem alten Umfange fort, obgleich in neuester Zeit das Bestreben der Rechtsprechung, ihr in Berücksichtigung der modernen Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse immer engere Grenzen anzuweisen, nicht zu verkennen ist. Der auf Veranlassung des alten Bundestags von der Dresdener Commission ausgearbeitete Entwurf eines Obligationen-Rechts will jenes Institut schlechtweg abschaffen, welches schon durch die zahllose Reihe von Streitfragen, die es in seinem Schooße birgt, den Beweis liefert, daß es auf einer wirthschaftlich falschen und juristisch incorrecten Anschauung beruht.

Die Juristen streiten nun, ob dieses Institut unter die cassatorische Klausel des Bundesgesetzes vom 14. November falle oder nicht, d. h. ob es also abgeschafft sei oder noch fortbestehe. Wir können an dieser Stelle auf die Gründe Pro und Contra nicht eingehen, sondern beschränken uns darauf, zu erklären (zu unserm Bedauern zu erklären), daß es unseres Erachtens durch das Bundesgesetz nicht abgeschafft ist, indem es zwar der Wuchertheorie entsprungen ist, aber doch nicht direkt dem Inhalte des Gesetzes entgegensteht. Dagegen liegen für die Gesetzgebung der Einzelstaaten und, wenn diese zögern sollten, für die des Bundes (welche laut Art. IV. 13 der Verfassung hierzu competent ist) die dringendsten Gründe vor, die Anfechtbarkeit wegen Verletzung über die Hälfte abzuschaffen. Denn sie schützt nicht den Arglosen und Schwachen gegen den Listigen, weil der Letztere ja stets einen Verzicht auf die Einrede oder die Klage wegen *laesio enormis* ausdrücklich in den Vertrag schreibt, welcher Verzicht gesetzlich wirksam ist. Sie gewährt dagegen dem Gewissenlosen das Mittel, straflos einen Vertragsbruch zu versuchen, oder wenigstens seinen Mitcontrahenten zu schikaniren, wodurch das materielle Recht verletzt und Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, welche die unentbehrliche Voraussetzung wirthschaftlicher Blüthe bilden, schwer beeinträchtigt und gefährdet erscheinen. Die Anfechtbarkeit wegen Betrugs, welche neben der *laesio enormis* für sich besteht und weiterhin fortbestehen wird und soll, genügt vollständig den Interessen des wirthschaftlichen Verkehrs, welche gleich stark sowohl gegen eine Einschränkung unter dieses Maß hinab, wie gegen eine Ausdehnung darüber hinaus sprechen.

Zweifelhaft dagegen ist die Frage, ob mit Beseitigung der bisherigen legalen Zinstaxe und der Beschränkungen der Conventional-

strafen-Stipulirung auch die sogenannte *lex commissoria* aus dem Pfandrechte gestrichen sei, d. h. die sowohl im österreichischen, preussischen und sächsischen Civilgesetzbuche, als auch im gemeinen deutschen Rechte und im Code Napoléon enthaltene Vorschrift, daß eine Verabredung dahin gehend, daß wenn bis zum Verfalltag der Schuldner nicht zahle, das Pfand ohne Weiteres dem Gläubiger als Eigenthum zufalle, nichtig und verbindlich sei. Wenn man freilich mit Baquet und Hirschius in einer solchen Verabredung nichts erblickt, als nur eine Conventionalstrafe, dann ist es unzweifelhaft, daß das Bundesgesetz alle dieselbe für unverbindlich erklärenden Vorschriften aufhebt. Nimmt man aber an — und dazu liegen triftige Gründe vor — daß jene Vorschriften ihren Grund nicht in der Wuchertheorie oder wenigstens nicht allein in der Absicht, das Gebiet der Conventionalstrafen zu beschränken, haben, sondern auch in der Intention, den Eigenthumsübergang und die Tilgung der Schuld durch denselben möglichst evident zu erhalten und direkte persönliche Conflictе oder Handgemenge zwischen dem Pfandgläubiger und dem Schuldner zu verhindern, so wird man um so mehr geneigt sein, sich für das Fortbestehen jener Vorschriften zu erklären, als ja auch nicht einmal der Art. 311 des Handelsgesetzbuchs dem Faustpfandgläubiger das Recht giebt, ohne Weiteres Eigenthum an dem Pfande zu ergreifen, sondern nur die Befugniß, das Pfand unter Beobachtung gewisser Formen und unter Mitwirkung obrigkeitlicher oder obrigkeitlich concessionirter Personen zu verkaufen und sich aus dem Erlös befriedigt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz vom 14. November 1867. Der Realkredit. Die Schuldhast. Bedenken gegen die Aufhebung der Schuldhast. Widerlegung derselben. Surrogate der Schuldhast.

Was die Verhandlungen des Reichstages über das oben genannte Gesetz anlangt, so konnten dieselben der Natur der Sache nach bei einem in den letzten Jahren so vielfach in der Debatte hin und her gewälzten Gegenstande sachlich wenig Neues enthalten; sie erregten hauptsächlich dadurch Interesse, daß zwei andere wirtschaftliche Fragen, welche ebenfalls die öffentliche Meinung so stark in Anspruch nahmen, daß sie als brennende betrachtet werden konnten, mit hineingezogen wurden. Ich meine die Frage der Schuldhast und die des Realkredits. Erstere hatte Dr. Michaelis schon am 18. September 1866 im Abgeordnetenhaus angeregt. Sprechen wir zuerst von letzterer. Unter Hinweisung auf die Kreditnoth der Grundbesitzer in Stadt und Land, welche durch die Aufhebung der Wuchergesetze voraussichtlich eher geschärft, als gemildert werde, hatten schon früher der Abgeordnete Graf Lehndorff und Genossen bei dem Reichstag einen Gesetzentwurf eingebracht, laut dessen den Städten, den Kreisen, den Communal- und Provinzialverbänden das Recht verliehen werden soll, Hypotheken-Banken zu errichten zum Zwecke der Ausgabe und des Vertriebs von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen; die betreffenden Korporationen sollen die Garantie für diese Banken übernehmen; ihre Pfandbriefe sollen depositalfähig sein; der Staat soll diese Hypotheken-Banken nach Möglichkeit und Bedürfniß mit Vorschüssen, höchstens zu vier Prozent verzinslich, dotiren; auch für diese Vorschüsse sollen dem Staate die Korporationen haften; zugleich wird die Errichtung einer großen Bundes-Central-Bank für den Immobiliarkredit in Aussicht genommen.

Von conservativer Seite wurde beantragt, die Beschlußnahme über den Gesetzesentwurf, die vertragsmäßigen Zinsen betreffend, bis zur Abstimmung des Reichstages und der Erklärung des Bundesraths über die Errichtung von Hypotheken-Banken auszusetzen. „Wir wissen es recht gut“, sagte man, „daß alle Zinsbeschränkungen bald werden aufgehoben werden, mag dies mit unseren Wünschen übereinstimmen, oder nicht; wir werden uns nicht widersetzen; wir wollen nichts, als vorher Einrichtungen treffen, damit der Grundbesitzer nicht ganz schutzlos dasteht; in der That wollen wir dieses und nichts als dieses.“

Man suchte auch die städtische Bevölkerung für den Hypotheken-Bankantrag zu interessiren. „Dieser Antrag“ (des Grafen Lehndorff), sagte man, „ist nicht etwa gestellt mit Rücksicht auf die Interessen der Ritterschaft in den östlichen (preußischen) Provinzen, sondern hauptsächlich im Interesse der anderen Landestheile, und namentlich der Städte, die solche Institute noch nicht haben, wie die ritterschaftlichen Kreditanstalten.“ Die Städte bißen jedoch hierauf nicht an. Sie petitionirten für sofortige Abschaffung der Zinsbeschränkungen und wollten diese Maßregel nicht verschoben haben bis zum Zustandekommen des Hypotheken-Bank-Gesetzes. Sie fühlten, daß erstere Maßregel die dringlichere sei, und daß bevor man Banken gründe, man zuvor dem Grundbesitzer das Recht verschaffen müsse, in der Bewerbung um Kapital und Kredit mit dem beweglichen Besitz in volle, unverkürzte und freie Konkurrenz treten zu dürfen.

Ein Normal-Statut für Hypotheken-Banken zu entwerfen, wäre sehr leicht. Die Schwierigkeit besteht darin, dem Kreditinstitut das nöthige Kapital zuzuführen. Der erwähnte Antrag wählt freilich dazu sehr einfache und drastische Mittel. Er will den Staat, die Korporationen, die Pupillen zwingen, diesen Banken ihr Geld anzuvertrauen.

Doch genug! Solche phantastische Utopien werden bald vor praktischen Reformen zurücktreten.

Der Antrag des Grafen v. Lehndorff scheint mir kaum einer weiteren Widerlegung zu bedürfen. Auch wurde demselben keine direkte Folge gegeben. Wohl aber fand der Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als preußischer Premier Veranlassung, auf die Reform der Grundbuch-Hypotheken und Subhastations-Ordnung zurückzukommen. Ist die Frage in Preußen glücklich gelöst, so wird man auch im

übrigen Deutschland darauf eintreten; und die Beschränkung der Competenz auf das „Obligationenrecht“ wird schwerlich dauernd im Wege stehen.

Was die Schuldhast anlangt, welche ebenfalls in der Debatte vom 10. October 1867 mit der Frage der Abschaffung der Zinswuchergesetze in Verbindung gebracht wurde, so beschloß damals der Reichstag auf Antrag des Abgeordneten von Blankenburg mit sehr großer Majorität, den Bundeskanzler zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstage einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung der Schuldhast zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Die Debatte drehte sich damals vorwiegend um die Zinstaxen; auf die Schuldhast-Frage fielen nur einzelne Streiflichter. Sie wurde überhaupt nicht mit solcher Schärfe erörtert. Die Anhänger der Schuldhast gaben sich von Anfang schon so ziemlich verloren und suchten nur aus dem Schiffbruch des zu Grunde gehenden Instituts einzelne Trümmer und Reste des Schiffes und der Ladung zu retten. Den Ausschlag gab die Humanität, die bei der idealen Richtung eines großen Theils der Nation einen so mächtigen Einfluß nicht nur auf die Herzen, sondern auch auf die Geister übt. Vielleicht manchmal einen gefährlichen Einfluß! Denn so achtbar und edel dieses Gefühl ist, so verderbliche Wirkungen kann es haben, wenn es die Gesetze der Natur verkennt oder sich sonstwie in der Wahl der Mittel vergreift. Ist ja doch die Negerflaverei und der Menschenhandel mit Schwarzen ein Produkt der Humanität, welche die schwächere Race der amerikanischen Indianer schonen wollte.

Anknüpfend an jenen Beschluß vom October 1867 wurden während der Reichstagsitzung von 1868 zwei Gesetzentwürfe wegen Abschaffung der Schuldhast eingebracht, der eine von dem Abgeordneten von Blankenburg, der andere von dem Kanzler des norddeutschen Bundes. Obgleich der erstere früher eingebracht war, erklärte sich doch der Antragsteller damit einverstanden, daß der letztere den Verhandlungen zu Grunde gelegt werde. Der Reichstag beeilte sich, noch rasch vor der wegen der Pfingstfeiertage bevorstehenden Vertagung den Gesetzentwurf zu debattiren und ohne wesentliche Aenderungen anzunehmen. Am 27. Mai wurde das Gesetz votirt, am 30. publizirt, und schon am 31., am ersten Pfingsttage, öffneten sich an den meisten Orten des Bundesgebiets die Schuldhast-Pokale, um Tau-

sende von Gefangenen ihrer Familie, ihrer Arbeit, der Ehre, dem Leben und der Freiheit zurückzugeben. Die Befreiten werden wohl eine andere Meinung von dem norddeutschen Bunde haben, als ein radikaler Preußenfresser aus Frankfurt a. M., der ihn für einen „blutbefleckten eisernen Käfig“ erklärte. Ohne die Mengengestaltung von 1866 und ohne die Bundesverfassung von 1867 hätte eine solche Reform, nur für diese dreißig Millionen Menschen realisiert zu werden die Zustimmung von 28 Regierungen und 34 Landtags-Kammern, also von 62 politischen Körperschaften, erfordert; und da es bei dem Hange der Deutschen zur Rechtshaberei und zur individualistischen Zersplitterung geradezu unmöglich gewesen wäre, jene fünf und ein sechstel Duzend Körperschaften unter einen Hut zu bringen, so würden die Schuldhastgefangenen jenen Auferstehungsmorgen, der ihnen die Freiheit wieder gab, gar nicht oder nicht so bald erlebt haben.

Für Mancheu freilich tagte dieser Pfingstmorgen doch auch in milder rosigem Lichte, nämlich erstens für Die, welche ihre einzige Hoffnung für Realisirung ihrer Forderungen auf die Schuldhast gesetzt, in der Vergangenheit mit Rücksicht auf dieses Rechtsinstitut Geschäfte abgeschlossen hatten und sich für die Zukunft in den Erwartungen, welche das Gesetz in ihnen wachgerufen, getäuscht sahen. Ihnen bleibt vorerst nichts übrig, als sich mit den Spielbanken und anderen derartigen Einrichtungen zu trösten, welche in der weichen moralischen Atmosphäre der Kleinstaaterie vortrefflich gedeihen und wucherten, aber die schneidige, klare Luft des jetzigen norddeutschen Bundes nicht vertragen können. (Merkwürdiger Weise war derselbe Abgeordnete, Herr Leje, im Reichstage und im preussischen Abgeordnetenhaus Referent über beide Fragen, sowohl über die Schuldhast, als auch über die Spielbanken.) Zweitens lachte jener Morgen nicht für die Gewohnheitsmenschen, die am Bestehenden hängen, nicht weil es gut ist, sondern nur deshalb, weil es besteht, und weil sie sich einmal darauf einstudirt haben, woraus sie dann schließen, daß man den kommenden Generationen ein Gleiches zumuthen könne. Haben sich ja doch einige Leute darauf kaprizirt, an das Bundesgesetz vom 30. Mai 1868 gar nicht zu glauben; in einem Kleinstaat hat ein Gericht die Freilassung der Gefangenen verweigert, weil das Bundesgesetz noch nicht in seinem territorialen Verordnungs- oder Kreisblättchen gestanden habe; und selbst in Preußen giebt es Rechtsanwälte, die noch im Juli 1868

Gefuche um Vollstreckung der Schuldhaft eingereicht haben, und an den Fortbestand derselben mit demselben Fatalismus und Fanatismus zu glauben scheinen, wie König Georg an den des Welfen-Thrones.

Nicht zu verwechseln mit solchen Velleitäten ist der dilatorische Widerstand, welchen im Reichstag der Abgeordnete Dr. Meyer von Thorn mit sachlich in der That nicht gering zu veranschlagenden Gründen dem Gesetzentwurfe entgegensetzte. Unter Ausschreibung des juristischen Details, das unsere Leser nicht interessirt, will ich zunächst diejenigen Gegengründe (auch die von dem genannten Redner nicht hervorgehobenen), welche nicht ohne Gewicht sind, berühren.

Nehmen wir einen Geschäftsmann an, der eine sehr ausgedehnte Kundschaft, jedoch meistens nur Kunden von kleineren Conten und geringerer Kaufkraft hat, z. B. einen großen Lederfabrikanten oder -händler, welcher auf einem ausgedehnten Gebiete eine Menge Detailhändler oder Schuster mit Leder versorgt. Dieser Mann wird uns sagen: „Ich bedarf einer so zahlreichen Kundschaft, weil jeder einzelne Kunde nicht schwer wiegt. Die Masse muß es bringen. Unmöglich ist es, daß ich, meine Reisenden oder meine Commis uns über die Geschäfts- und Vermögens-Verhältnisse eines jeden Einzelnen dieser Kunden vollständig vergewissern. Dazu sind es deren zu viele. Eine solche Arbeit wäre gar nicht zu bewältigen. Ich müßte mir ein Duzend Leute darauf halten. Bisher konnte ich mir mittelst der allgemeinen Wechselfähigkeit und der Wechselhaft helfen. Ich borgte Jedem, von dem ich nicht wußte, daß er nichts taugt. Denn das Kreditiren ist in unserem Geschäfte leider Sitte und nicht zu umgehen. Ich ließ mir bisher von Jedem über den Betrag seiner Rechnung einen Wechsel geben. Dann wußte der Mann, daß es ernst war. Schon das Wort „Wechsel“ imponirte ihm. Er wußte, daß er eingesteckt werden konnte; und das war gerade schon genug, um ihn an Pünktlichkeit zu gewöhnen, auch wenn die soust nicht in seiner Natur lag. Ich bin nun schon zehn Jahre Chef unserer Firma und habe während dieser Zeit nur drei Kunden zur Schuldhaft gebracht. Einer davon hat am ersten Tage, wo er saß, bezahlt. Die anderen Zwei haben ihre gefetliche Zeit abgessen. Sie haben bis zur Stunde noch nicht bezahlt. Ich habe nur mein gutes Geld an schlechtes gehängt; d. h. ich habe die Klage-, Exekutions- und Haftkosten, wie man so sagt,

aus Wein schmieren müssen. Ich bin deshalb gar nicht sehr eingenommen für den Vollzug der Schuldhaft. Darin hab' ich ein Haar gefunden. Aber die Androhung — die kann man nicht entbehren. Sie wirkt Wunder. Eine leise Andeutung im Mahnbrief genügt bei den Meisten schon. Hat Einer ein dickeres Fell, so erfolgt die Verwarnung durch einen Anwalt. Neuesten Falls lasse ich die Personalhaft durch das Gericht nur verfügen, aber nicht sofort vollstrecken. In der Zwischenzeit bezahlt der Schuldner. Es ereignet sich wohl auch einmal, daß er sich auf einige Zeit seitwärts in die Büsche schlägt, aber wenn er wiederkommt, dann bringt er Geld mit. Wo er's aufgetrieben, ob er einen Verwandten gebrandschatzt, oder Jemand angepumpt hat, — pah, was kümmert das mich? Das ist seine Sache! Aber ohne Schuldhaft, wie soll ich da herumkommen? Mich über jeden Kunden genau informiren? — das geht nicht, das hab' ich schon gesagt. Oder den Leuten den Kredit verweigern? — nun, damit wär' ihnen erst recht schlecht gedient. Fragen sie doch einmal diese kleinen Leute, ob sie lieber die Schuldhaft und damit ihren Kredit bestehen lassen, oder ob sie beides zugleich abschaffen wollen. Ich habe viele Kunden in den kleinen thüringischen und sächsischen Fürstenthümern. Sie wissen, wenn sie nicht zahlen und sie kommen einmal hierher, kann ich sie einstecken lassen. Das ist genug. Aber wäre das nicht, dann könnte ich mir in jedem Fürstenthume einen aparten Advokaten halten, und am Ende müßte ich auch noch studiren, was in einem jeden dieser Ländchen Rechtens ist. Und obendrein ist da noch nicht einmal ein preussisches Urtheil vollstreckbar. Ich will aber noch nicht einmal von den Auswärtigen sprechen, sondern nur von Preußen. Kennen Sie das altpreussische Exekutions-Wesen? Nun, wenn Sie es kennen, dann werden Sie wissen, wie viel oder wie wenig Garantie man dafür hat, daß, wenn der Exekutor das Mandat in Händen hat, er wirklich gewissenhaft und als ehrlicher Mann mit der ganzen Strenge des Gesetzes, die ihm vorgeschrieben ist, seiner Pflicht genügt? Da ist denn die Personalexekution bis jetzt das einzige Mittel, dem Mangel in der Mobiliarexekution abzuhelpen und dem Gläubiger sein Geld zu verschaffen. Wie will man sonst einem böswilligen Schuldner bekommen? Ueberall giebt es heutzutage Kerls, die ein Metier daraus machen, den Leuten an die Hand zu gehen, ihre Gläubiger zu betrügen. Solche Menschen kaufen gegen Hingabe eines verzinslichen Darlehns

oder Gewährung einer Provision, das gesammte Vermögen solcher Personen, die durch ihre Schuldenlast erdrückt werden, an und erklären in dem Contract, daß sie die Schuldner nur als Leih- oder Nießbraucher in dem Besitze der Vermögensobjekte belasten. Freilich ist das Alles Lug und Trug. Der Kaufpreis ist nie bezahlt, das Eigenthum nie ernstlich übertragen worden. Aber es hilft gegen die Gläubiger. Sobald einer der letzteren endlich ein vollstreckbares Urtheil erlangt und Beschlag auf das Vermögen erwirkt hat, kommt der Helfer in der Noth mit seinem Contract und legitimirt sich als Eigenthümer. Damit hat die Exekution vorerst ihr Ende. Ich kann nur noch wählen, ob ich entweder auf Bezahlung verzichten, oder aber mich mit dem Secundanten meines Schuldners auf eine neue Pankerei einlassen will, deren Ausgang immerhin ungewiß ist. Denn ich habe es mit mangelhaften Gesetzen und einem geriebenen Gegner zu thun. Dieser Gegner hat seinen Contract, wie Schlock seinen Schein. Alle Welt weiß, daß der Contract der reine Schwindel ist. Aber was alle Welt weiß, das darf nach der Weisheit unserer Gesetzgebung der Richter noch lange nicht glauben. Vielmehr ist ihm vorgeschrieben, daß er sich dumm stellt und Beweise verlangt. Ja, aber woher, um Gotteswillen, soll ich denn die Beweise nehmen, ohne zu stehlen? Mein schlechter Schuldner und sein noch schlechterer Secundant haben, als sie den Vertrag zu meinem Nachtheil abgeschlossen, es nicht für nöthig gehalten, Zeugen zuzuziehen und vor diesen zu erklären, die Sache sei gar nicht ernsthaft zu nehmen und habe gar keinen andern Zweck, als dem Lederfabrikanten Schulze in Dingskirchen ein Schnippchen zu schlagen. Noch weniger haben sie einander über ihre betrügerische Absicht Briefe geschrieben, oder gar notarielle Urkunden errichtet. In Ermangelung von Zeugen und Urkunden, was bleibt mir da übrig, als dem Herrn Secundanten den Eid darüber zuzuschreiben, ob es ihm mit dem Eigenthums-Erwerb Ernst oder Spaß gewesen sei? Wenn der Secundant ein ehrlicher Mann wäre, würde er sich auf ein solches Geschäft überhaupt nicht eingelassen haben. Ich weiß also, daß es ein Betrüger ist, dem ich den Eid zuschiebe, und dieser Betrüger weiß, daß wenn er schwört, es mir schwer oder vielmehr in der Regel geradezu unmöglich ist, ihn des Meineids zu überführen. Was soll ich mir also von einem solchen Eid versprechen? So lange die Exekution an den Sachen des Schuldners so große Löcher hat, daß man, hohlnachend

dem Gesetze, vier-spännig vom Bock herunter hinauskutschiren kann, so lange kann ich als Ergänzung dieser rein illusorischen Exekution an den Sachen die Exekution an der Person nicht entbehren. Hab' ich einen Wechsel und kann meinen Schuldner einsperren lassen, oder richtiger gesagt: ihn nur mit der Einspernung bedrohen, dann helfen ihm seine und seines Secundanten Spiegelfechtereien gar nichts. Dann bin ich gewiß, mein Geld zu bekommen. Sie werfen mir ein: „Ja, aber Sie haben ja den Manifestations- oder Offenbarungseid, kraft dessen Sie den Schuldner zwingen können, Ihnen bei Heller und Pfennig zu offenbaren, was er hat, und was er nicht hat, und dieser Eid soll ja mit Aufhebung der Schuldhaft durchaus nicht abgeschafft, vielmehr soll auch in Zukunft der Schuldner, nöthigen Falls durch Gefängnißstrafen gezwungen werden, ihn abzuleisten; durch eine solche Offenbarung wird ja der Schuldner angehalten, seine Sachen alle, mitinbegriffen die bisher verheimlichten, der Exekution preiszugeben, die Exekution an der Person ist also nicht nöthig.“ So sprechen Sie. Hätten Sie aber meine Erfahrungen gemacht, dann würden Sie ganz anders sprechen. Unter Eigenthum stellt sich der Eine das und der Andere jenes vor. So gut der Secundant schwört, er habe das Eigenthum erworben, so gut schwört der Schuldner, er habe es aufgegeben. Mir erzählte einmal Einer, der auch so einen Schein-Contract der Vermögens-Veräußerung zum Nachtheil eines andrängenden Gläubigers gemacht hatte, im Vertrauen, er sei mit seinem Mitcontrahenten dahin einig geworden, daß, sobald es ans Schwören gehe, der Schein-Vertrag ernst gemeint sein solle, vorbehaltlich der demnächstigen Vernichtung des Ernstes und der Rückkehr zum Schein-Vertrag. So hätten sie, sagte der Viedermann, beide mit gutem Gewissen schwören können. Das ist denn eine recht bequeme Hintertür. Das Gesetz kennt aber deren noch mehr. Eine andere eröffnet es dem Schuldner dadurch, daß es dem Offenbarungseid die Klausel beifügt: „Wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß er bei Offenbarung seines Vermögens etwas außer Acht oder bei Seite gelassen habe, er dann später noch getreulich Anzeige davon machen werde.“ — Hinter dieser Klausel versteckt sich, was dem Vermögensverzeichnis an Vollständigkeit abgeht. „Ich hatte das vergessen und war eben im Begriff, noch Anzeige davon zu machen“, sagte der bei einer Unvollständigkeit ertrappte Schuldner. Statt einer solchen Klausel, die zu Mentalrefer-

vationen provozirt, sollte man etwa den Schuldner verpflichten, später den Gläubiger von jeder Vermögensänderung und namentlich von jedem Vermögenszuwachs in Kenntniß zu setzen, oder alle Jahre einen neuen Vermögensstatus einzureichen und zu beschwören. Dadurch würde ich wenigstens orientirt bleiben. Aber auch das würde nicht vollständig ausreichen. Wenn z. B. das Vermögen oder die Aktiva nur in Ausständen oder Forderungen bestehen, so genügt mir ein Verzeichniß dieser Forderungen meines Schuldners noch keineswegs, um zum Zwecke meiner Befriedigung eine dieser Forderungen gegen den Schuldner meines Schuldners ein- und durchzulagen. Will mich mein Schuldner durch Ertheilung falscher oder unzureichender Information chikaniren oder spielt er gar mit seinem Debitor unter einer Decke in der Art, daß Beide gemeinschaftliche Sache machen gegen mich, dann komme ich trotz aller Manifestationsaide doch zu kurz. Auch hier hilft nichts besser als die Personalhaft. Es bedarf nicht einmal des Vollzugs. Die Androhung genügt, um dem Schuldner Weine zu machen. Er beeilt sich dann, selbst seine Debitoren einzulagen und seine Ausstände beizutreiben, damit er seine Kreditoren befriedigen kann. Er thut die Arbeit selbst, welche sonst ungerechter Weise seine Gläubiger thun müssen. So lange also die Realexecution so unter aller Kritik ist, wie gegenwärtig, so lange müssen wir, um nicht den Gläubiger rechtlos zu machen, die Personalexecution beibehalten. Vielleicht wenn wir bessere Gesetze, namentlich eine bessere Civil- und Concursprozeß- sowie Exekutions-Ordnung haben, kommt die Zeit, wo wir auch in Deutschland die Schuldhaft abschaffen können. Ich will das wenigstens nicht verschwören. Denn man soll niemals „Niemals“ sagen. Aber jetzt geht's noch nicht. Es geht um so weniger, als wir die verschiedenen Territorialrechte gar nicht übersehen können und also gar nicht wissen, wie in einem jeden einzelnen Rechtsgebiete das Loch beschaffen sein wird, das wir durch Aufhebung der Schuldhaft in den bestehenden Rechtszustand hineinreißen, und ob dieses Loch nicht so groß ist, daß Manches in dasselbe hinein- oder durch dasselbe hindurchfällt, was wir doch zu erhalten und bewahren wünschen.“

An dieser Auseinandersetzung, die ich vollständig hier zusammengestellt nach dem, was ich von manchem redlichen und einsichtsvollen Geschäftsmanne gehört habe, ist manches Wahre. Es ist wahr, die Realexecution, namentlich am Mobiliar, ist in vielen deutschen Territo-

rien, und namentlich auch in den älteren Provinzen Preußens, sehr mangelhaft organisiert; und diese Mängel werden in Folge der Aufhebung der Schuldhaft hin und wider sich sehr empfindlich geltend machen. Aber gerade deshalb wird man sie auch durch geeignete Reformen baldigst beseitigen, — Reformen, die, wenn man die Ecksbrücke der Schuldhaft hätte bestehen lassen, in Ermangelung eines zwingenden Nothstandes nie herbeigeführt worden wären. Nur erst einmal fort mit dieser Ecksbrücke, dann werden die Reformen von selbst kommen. Neben einer den Zugriff auf die Sache des Schuldners erleichternden Exekutions-Ordnung werden wir binnen Kurzem einen gemeinschaftlichen Civilprozeß im norddeutschen Bunde haben, welcher es ermöglicht, daß jedes Urtheil eines im Bundesgebiete bestehenden Gerichtes überall Vollstreckung finde, woran es bis jetzt fehlt. Ein überall gleicher, rascher und sicherer Gang der Justiz wird den Kredit und die Rechtssicherheit mehr fördern, als jener Rest der Sklaverei, der auf Pfingsten 1868 sein Ende fand. Auch bedarf es einer gemeinsamen civilrechtlichen Vorschrift, welche die Intervention des Scheinkäufers oder Pseudo-Eigenthümers im Exekutions-Verfahren abschneidet.

Immerhin werden zwar auch dann noch Fälle vorkommen, wo der Gläubiger Verlust leidet. Dagegen kann aber keine Gesetzgebung der Welt schützen, sondern nur Vorsicht beim Kreditiren. Verluste kommen auch unter der Schuldhaft vor, und dann verliert der Gläubiger noch die Haftkosten dazu, und die Arbeitskraft des Schuldners wird lahm gelegt. Also Wanko an allen Ecken und Enden!

Wir dürfen ebenso wenig wegen Mängel der Realexekution, die zu beseitigen in unserer Macht steht, die Schuldhaft zum Exekutionsmittel erheben, wie wir wegen Mängel unserer Gefängnisse alle Delinquenten hängen und köpfen dürfen. Es ist zwar wahr, wenn auch der Vollzug der Schuldhaft sich höchstens im zehnten Falle einmal wirksam erweist, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß der Androhung derselben Seitens des Gläubigers oder des Anwalts, und daß der Verfügung (nicht der Vollstreckung) derselben Seitens des Richters häufig die Zahlung nachfolgt. Aber darf man aus dem „Danach“ immer auf das „Deshalb“ schließen? Wo sind die Beweise dafür, daß die Zahlung nur Folge des drohenden Verlustes der Freiheit und der Respektabilität, und daß ohne eine solche Gefahr in allen

jenen Fällen und unter allen Umständen Zahlung nicht erfolgt sein würde? Wenn aber auch die Schuldhaft oder die Androhung derselben zuweilen die Zahlung einer gerechten Schuld beschleunigt, wie oft übt sie nicht auch die Wirkung einer Erpressung, d. h. sie zwingt einen Dritten, welcher nur Beziehungen zum Schuldner, aber keine zur Schuld hat, für den Schuldner zu zahlen? Oder sie bewirkt, daß eine ungerechte Schuld bezahlt wird, welche überhaupt nicht zu Recht besteht oder wirksam angefochten werden kann. Man schlage nur in einem Spielbad die Gerichtsakten und die Gefängniß-Register nach und man wird finden, daß allerwenigstens die Hälfte aller dort vorkommenden Fälle, in welchen die Schuldhaft verfügt oder vollstreckt wird, direkt oder indirekt mit dem Spiel zusammenhängt, daß den Forderungen, wegen deren die Haft erkannt wird, meistens Verhältnisse zu Grunde liegen, welche zur wirksamen Aufhebung derselben benutzt werden könnten und sicherlich auch benutzt werden würden, wenn nicht der Schuldner oder dessen Angehörige durch die drohende Schuldhaft so bedrängt, geängstigt, überrascht und überrumpelt würden, daß sie das kleinere Uebel vorziehen, nämlich das Zahlen. Wenn in Zukunft solche Zahlungen unterbleiben und solche Forderungen bestritten werden, — ist es ein Unglück?

Freilich wird sich auch im soliden Geschäftsverkehr in Folge der Aufhebung der Schuldhaft mancherlei ändern, und die Uebergangszeit wird nicht ohne alle Schmerzen verlaufen weder für den Kreditgeber noch für den Kreditnehmer. Der kleine Gewerbetreibende und Geschäftsmann wird, wenn er bei dem Großisten nicht mehr den bisherigen Kredit finden sollte, das Manko an Handelskredit durch Finanzkredit ersetzen müssen, wozu ihm die Vorschuß- und Kredit-Vereine bereitwillig die Hand bieten. Sie werden ihn in den Stand setzen, Kassa zu haben und in Folge dessen billiger und besser zu kaufen, während bisher der solide Kunde, weil er borgte, die Prämie für das durch den Unsoliden entstehende Risiko mitbezahlen helfen mußte.

Auf dem achten volkswirtschaftlichen Congresse, der 1865 in Nürnberg abgehalten wurde, debattirte man ebenfalls die Frage der Aufhebung der Schuldhaft. Ein Hamburger, der Inhaber eines großen Fabrikgeschäfts, das nach allen Welttheilen exportirt, erklärte, weit entfernt, die Aufhebung der Schuldhaft zu bekämpfen, hoffe er vielmehr,

in einer nicht allzufernen Zukunft werde der Grundsatz zur allgemeinen Geltung kommen, daß Forderungen aus kaufmännischen Geschäften überhaupt gar nicht mehr bei Gericht eingeklagt werden könnten, wie dies schon in dem Staate Wisconsin beantragt worden sei. „Ich selbst“, sagte der Redner, „habe in meinem Geschäfte diesen Grundsatz seit dreißig Jahren praktisch befolgt und ihn bewährt gefunden. Meine geschäftlichen Beziehungen reichen bis nach Indien und China; und doch habe ich jene Regel stets streng festhalten können. Ich klage nicht und lasse mich nicht verklagen. Es ist meine eigene Schuld, wenn ich die Menschen, mit welchen ich in Geschäftsverbindung trete, mir nicht vorher genau ansehe, und wenn ich in Folge dieses Mangels an Vorsicht mit böswilligen oder leichtsinnigen Menschen zu Schaden komme. Deshalb scheint mir mein Grundsatz nicht nur wirtschaftlich der richtigste, sondern auch moralisch der höchstehende zu sein.“ Diese Auffassung ist zu charakteristisch, als daß ich sie nicht mittheilen sollte.

In der großen Mehrzahl der kaufmännischen Geschäfte freilich, namentlich in solchen, welche mit einer großen Zahl kleiner Handwerker oder Detailisten arbeiten, oder welche direkt an das große Publikum verkaufen, werden sich gegenwärtig noch nicht solche Maximen anwenden lassen, welche in der höheren kaufmännischen Welt unzweifelhaft auch gegenwärtig schon die praktisch richtigen sind, weil dort in Folge einer gründlichen wirtschaftlichen Bildung und einer höheren Auffassung der Sinn für Pflege des Credits sich schon weit mehr entwickelt hat.

Die Frage dieser geringeren oder höheren Entwicklung des Credits und der geschäftlichen Ehre ist überhaupt eine Vorfrage für Entbehrlichkeit schärferer Zwangsmittel, und schließlich der Zwangsmittel überhaupt. Wenn es an einer solchen Entwicklung ganz fehlt, und wo die Vollstreckung an den Sachen des Schuldners unmöglich ist, da bleibt am Ende freilich nichts übrig, als Hand anzulegen an die Person des Schuldners.

In dieser traurigen Lage aber befinden wir uns in Deutschland durchaus nicht, und deshalb konnten wir die Aufhebung der Schuldhaft riskiren. Als Ersatz für dieselbe empfiehlt sich aber vielleicht u. A. die Errichtung von Auskunftsbureaus, welche über die Kreditwürdigkeit der Geschäftsleute ihres Bezirks Controle führen und Anfragen hierüber gegen eine mäßige Gebühr in zuverlässiger Weise beantworten. In Stettin z. B. besteht ein kaufmännisches Geschäft,

welches sich lediglich damit beschäftigt, über die Kreditwürdigkeit der Kaufleute in Stettin und Umgegend Buch zu führen und Auskunft zu ertheilen. Im Anfange stieß das Unternehmen zwar auf ein leicht erklärliches Mißtrauen, aber nach und nach bürgerte es sich ein und ist in Folge seiner Solidität und Zuverlässigkeit ein sehr rentables Geschäft geworden. Jedenfalls sind solche Auskunfts-Bureaus etwas Praktischeres, als die in neuerer Zeit so lebhaft befürwortete Errichtung von Anstalten zur Versicherung von Geschäftsausständen gegen Verluste. Eine solche Einrichtung würde auf der Voraussetzung beruhen, daß es nöthig, nützlich oder auch nur möglich sei, den Kaufmann oder den Unternehmer von dem Risiko zu befreien und von der Vorsicht zu entbinden. Diese Voraussetzung ist aber, wie sich jeder Leser bei einigem Nachdenken selbst sagen wird, grundfalsch.

Edmund About fängt sein Buch „Das zeitgenössische Rom“ („Rome contemporaine“, 1861) mit der richtigen Bemerkung an: „Alle Wege führen nach Rom; für uns Franzosen aber führt der nächste über Marseille.“ Er führt seine Leser also zunächst nach Marseille und erzählt uns bei dieser Gelegenheit folgende interessante Geschichte:

„Vor einer Reihe von Jahren ereignete es sich, daß ein Bürger von Marseille, der nach mancherlei Wechselfällen in der Fremde sein Glück gemacht hatte, seiner Vaterstadt sein ganzes Vermögen vermachte mit der Anordnung, die Zinsen davon sollten verwandt werden, um Marseiller Schuldgefangene aus der Haft loszukaufen. Aber nie kam ein Vermächtnisnehmer in schlimmere Schwulitäten, als die gute Stadt Marseille. Sie hatte gut suchen nach Schuldgefangenen: es gab dort keine. Es hätte wenig gefehlt, so mußte man das Vermächtniß in das bessere Jenseits an den biederen Testator mit Protest zurückschicken als frivol, unnütz und unverträglich mit dem Herkommen dieses Orts. So weit war die Sache gekommen, als ein anderer Bürger der Stadt Marseille von der Verlegenheit hörte, in der sich der Magistrat wegen Verwendung der Zinsen des Legats befand, und zu seinem Nachbar sagte: „Höre, Freund, ich gebe Dir einen Wechsel, dann läßt Du mich wegen dieser Schuld einstecken, der Magistrat wird mich aus dem Vermächtniß dieses Biedermannes bei Dir loskaufen, und zum Schluß werden wir Zwei die Loskaufssumme theilen.“ Die Erfindung bewährte sich als sinnreich. Ihr allein war es zu verdanken, daß endlich das

Schuldgefängniß von Marseille Inhaber erhielt. Ohne diese Erfindung, ohne das Legat des ehrenwerthen Bürgers von Marseille würde es nie welche gefunden haben.

Man wird mir sagen: „Die Geschichte ist gut erfunden, aber doch wohl nicht wahr; Edmund About ist weder Jurist, noch Statistiker, sondern nur ein geistreicher Feuilletonist.“ Was mich anlaut, so gestehe ich, daß ich, nächst eigener Anschauung an Ort und Stelle, über das heutige Rom von dem geistreichen Feuilletonisten mehr Reelles gelernt habe, als aus den gelehrtesten und vielbändigsten Werken. Auch bezüglich der Schuldhast können wir von ihm lernen.

Der spekulative Marceller würde ohne Zweifel das Geschäft mit seinem Nachbar nicht gemacht haben, hätte es nicht erstens Schuldhast gegeben und zweitens einen Fonds zum Loskauf aus der Schuldhast, und zwar einen Fonds, den ein Dritter zur Verfügung stellte. Dieser Verführung konnte der Mann nicht widerstehen. Er ließ sich von der Gewinnsucht leiten.

Bei uns übernimmt der Leichtjinn die Rolle, die dort in Marseille die Gewinnsucht hat. Im Uebrigen bleibt sich Alles gleich. An die Stelle des Vermächtnisses tritt die Familie. An die Stelle der bereitwilligen Nachbarn der bereitwillige Wucherer. Der letztere würde das Geschäft nicht entriren, wenn er nicht wüßte, daß erstens die Schuldhast existirt, und zweitens außer der Schuldhast noch der Auslösungsfonds, der hier nicht von der Stadt, sondern von der Familie und den Freunden — von der Frau, von den Eltern, der Braut oder wem sonst — gestellt wird. Der Fonds wird hier beschafft nicht durch Vermächtniß, sondern durch Tortur und Erpressung.

Sechster Abschnitt.

Die Aufhebung der Schuldhaft und der Buchergesetze in Frankreich.

Der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Schuldhaft, welchen der Kaiser der Franzosen am 16. Februar 1865 dem gesetzgebenden Körper vorlegte und der endlich nach mannigfachen Verschleppungen und Wechselfällen nunmehr Gesetzeskraft erlangt hat, führte damals zu sehr interessanten statistischen Erhebungen.

Die Vertheidiger der Schuldhaft sagten auch damals mit Pathos: „Bei Forderungen, welche aus gewöhnlichen bürgerlichen Verträgen abstammen, sollte das Gesetz keine Schuldhaft statuiren, weil die Freiheit eines Bürgers höher steht, als der Zweck, daß dem Gläubiger geholfen werde; aber bei Verträgen, welche wirklich dem Handelsverkehre angehören, bei welchen es sich um internationale Beziehungen handelt, da ist es etwas Anderes, da muß das Gesetz den öffentlichen Kredit höher stellen, als die Freiheit des Bürgers.“

Greifen wir zur Statistik, um das Verhältniß der Phrasen zu den Thatfachen zu würdigen:

Bekanntlich wird durch den Bankerott die Schuldhaft aufgehoben, es sei denn, der Bankerott wäre betrügerisch. In Paris gab es am 1. Januar 1862 im Ganzen 1444 kaufmännische Bankerotte, welche im vorausgegangenen Jahre eröffnet und noch nicht ausgetragen waren; im Laufe des Jahres 1862 kamen noch 1772 Stück hinzu, so daß das Seine-Tribunal im Ganzen über 3215 Fallirte zu verfügen hatte; diese hatten alle ihre Zahlungen eingestellt und besaßen zahlreiche Gläubiger; nichts destoweniger waren davon nur 33 wegen ihrer Schulden verhaftet gewesen, und entweder alsbald wegen nachgewiesener Legalität des Concursets wieder entlassen, oder wegen kriminellen Verfahrens aus dem Schuld- in das Untersuchungs- oder Strafgefängniß abgeführt worden. — Dasselbe Verhältniß zeigte sich in Rouen, Lyon,

Bordeaux und den übrigen großen Handelsstädten, — von Marseille, wo das Legat bestand, gar nicht zu reden.

Zu Anfang der dreißiger Jahre hatte Jacques Laffitte in der Deputirtenkammer gesagt: „Der wirkliche und solide Handel, welcher allein die Welt civilisirt, bedarf zu seinem Bestande und zu seiner Sicherheit nicht der Schuldhaft und ähnlicher Mittel, welche an die Zeiten der tiefsten Barbarei erinnern.“ Seine Aeußerung fand damals noch vielfach Widerspruch. Allein die ein Vierteljahrhundert später vorgenommene Enquête bestätigte deren Richtigkeit. Der Präsident des Pariser Handels-Tribunals, Herr Dénière, erklärte 1864 die Schuldhaft für unklug, unmenschlich, herabwürdigend und erfolglos. „Es giebt“, sagte er, „keinen wahrhaft ehrbaren Kaufmann, welcher solche Operation macht; wenn ich alle Register des Schuldgefängnisses durchblättere, so finde ich, daß nur selten ein respektabler Kaufmann die Schuldhaft anwendet, sondern daß bei uns fast alle Verhaftungen wegen Schulden verfügt worden sind auf den Antrag von Wucherern, von Winkelagenten und kleinen Spekulanten entweder gegen Männer von höherer sozialer Stellung, welche man durch Betrug und Erpressung ausbeuten wollte, oder gegen kleine Handwerker oder Arbeiter, welche wenig Kredit und keinen andern Rückhalt haben, als ihre Arbeit.“ Die Mehrzahl der Verhaftungen erfolgte auf Grund von Wechseln, welche keinen reellen Umsatz repräsentirten, sondern maskirte Schuldscheine waren, ausgestellt von Venten, welche überhaupt kein kaufmännisches Geschäft betrieben.

Man sorgt nicht für die Gerechtigkeit, sondern für Befriedigung des Racheburses und anderer Leidenschaften, wenn man Einen Menschen zum Herrn macht über die Freiheit des Andern. „Um Alles zu sagen“, heißt es in der offiziellen Denkschrift, welche den französischen Gesetzentwurf vom 16. Februar 1865 einführt, „die Schuldhaft ist im 19. Jahrhundert das geworden, was im 17. und 18. die lettres de cachet waren. Man hat es erlebt, daß der Viebhaber die Schuldhaft angewandt hat, um den ihm unbequemen Ehemann seiner Geliebten aus dem Wege zu räumen; und das Gefängniß St. Pelagie hat die Erinnerung an zwei oder drei Ehemänner bewahrt, welche mehrere Jahre lang auf Grund von Wechsellschulden durch ihre eigenen Weiber in Haft gehalten wurden.“ Man beachte wohl: das ist offiziell!

Unser deutsches (römisches) Recht erklärt die Bürgschaft der Frau für ihren Ehemann für ungültig. Wenn man aber den Mann einstecken kann, so bedarf man nicht einmal die Bürgschaft der Frau. Auch ohne eine solche Bürgschaft preßt man ihr das Geld durch die Haft ab. Der Code Napoléon führt die Gütertrennung zwischen Ehegatten ein, um der Frau einige Sicherheit zu gewähren für ihr Vermögen. Aber was hilft diese Gütertrennung, wenn die Frau ihre Zukunft, ihr und ihrer Kinder Hab und Gut opfern muß, um den Mann aus der Schuldgefangenschaft loszukaufen? Gerade die Gütertrennung ist es, welche bewirkt, daß man den Ehemann einsteckt.

Unsere deutschen Gesetze enthalten die sorgsamsten Vorschriften darüber, daß man das Handwerksgeschirr, das Bett, den nothwendigen Anzug und andere unentbehrliche Dinge nicht der Exekution unterwerfen darf. Allein was hilft mir mein Handwerksgeräthe, wenn man mich davon trennt und ins Gefängniß wirft? Steht der Rock höher als der Mann, der Hobel höher als der Tischler? Die Schere genießt das Privileg, daß sich die Exekution gegen sie nicht richten darf, aber den Schneider steckt man ein; er ist ein Exekutions-Object, — seine Schere nicht.

„Ganz natürlich“, sagt der Jurist, „nicht die Schere, sondern der Schneider sucht möglicher Weise Vermögen, das er heimlich besitzt, zu hinterhalten und dem Zugriff seines Gläubigers zu entziehen, man muß seinen bösen Willen brechen dadurch, daß man ihm die Qual der Gefangenschaft zufügt.“

Diese Logik ist bewundernswürdig, und sie hat schon weit Größeres gerechtfertigt. Vor mehr als hundert Jahren, als Friedrich der Große die Folter abschaffte, argumentirten die Stockjuristen gerade so. „Der Angeschuldigte“, sagten sie, „ist möglicher Weise schuldig und sucht ein Geständniß zurückzuhalten, um sich dem Zugriffe des Strafrichters zu entziehen; man muß seinen bösen Willen brechen dadurch, daß man ihm die Qualen der Folter zufügt.“

Die Folter und die Schuldhaft sind im Wesen dasselbe und nur im Zweck und Grad verschieden. Wenn aber auch bei letzterer die Qualen geringer sind, so hatte doch erstere einen großen Vorzug. Es ist folgender:

Die Anwendung der Folter hing vom Ermeßsen des Richters ab; er konnte, aber er mußte nicht sie anwenden, auch durfte er die

Qualen mäßigen. Bei der Schuldhast kann er dies nicht. Wenn Shylock's Schein in Ordnung ist, muß der Richter die Tortur der Gefangenschaft verhängen, auch wenn der Beklagte nie geleugnet, nie etwas hinterhalten und in Allem de bonne foi gehandelt hat. Dort fügte der Richter das Uebel zu. Hier ist der Unglückliche der Privatwillkür und Leidenschaft preisgegeben. Wer einen betrügerischen Bankrott von einer Million macht, fährt besser, als wer die Zahlung einer Handelsschuld von ein paar Tausend Thalern verzögert; wer Geld stiehlt, wird gelinder behandelt, als wer dieselbe Summe auf Wechsel leiht; und ein unüberlegtes Ansehen hat schlimmere Folgen, als die fahrlässigste Tödtung.

Ich weiß, man macht in neuester Zeit den Versuch, diese Art der Freiheitsberaubung durch Schuldhast gerade im Namen der Freiheit zu vertheidigen, ähnlich wie dies die südstaatliche Demokratie in der amerikanischen Union bezüglich der Negerklaverei gethan hat.

Man sagt: „Die Gesetze muß Jeder kennen. Wenn nun Jemand ein Geschäft oder eine Verbindlichkeit in einer Form eingeht, von welcher er weiß, daß sie im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung die persönliche Haft zur Folge hat, wenn er also z. B. einen Wechsel acceptirt, so geht er wollend und wissend einen Vertrag ein, durch welchen er seinen Mitcontrahenten die Erlaubniß giebt, sich im Falle der Nichterfüllung seiner Person zu bemächtigen. Warum soll man Jemandem verbieten, Kredit zu suchen auf seine Person? Ein anderes Kredit-Behikel hat er nicht. Warum will man ihn dieses letzten Mittels berauben? Das ist ein Verstoß gegen die Freiheit, die man stets bei den Germanen hoch hielt. Erzählt uns doch schon Tacitus (*Germania*, cap. 24), daß unsere Vorfahren, wenn sie im Würfelspiel Hab und Gut verloren hatten, zuletzt auch ihre Person einsetzten und nachdem das Glück gegen sie entschieden, sich freiwillig und ehrlich in die Sklaverei des Gewinnenden begaben.“ So vertheidigt man die Unfreiheit im Namen der Freiheit.

Ganz recht. Das erzählt uns Tacitus. Aber unter den vielerlei Gesetzgebungen, mit welchen unser, noch etwas buntscheckiges Vaterland beglückt ist, existirt heutzutage auch nicht eine einzige mehr, welche solchen über die persönliche Freiheit abgeschlossenen Würfelverträgen, die bei unseren ehrsamem Vorfahren Sitte gewesen sein sollen, Rechts-

kraft, Erzwingbarkeit und Exekution verleiht; und selbst zu des Tacitus Zeiten scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Der Staat hat nicht die Verpflichtung, die Hand zu bieten zu der Vollstreckung eines jeden Vertrages. Er schützt z. B. die Freiheit des Eigenthums gegen die gemeinschädliche Willkür des Eigenthümers dadurch, daß er Verträge, welche die Belastung des Grundes und Bodens mit dem Jagdrecht eines Dritten, mit dem Zehnten und anderen kulturseindlichen Reallasten bezwecken, für null und nichtig erklärt. Er verbietet im Interesse der Freiheit der Arbeit die Wiederaufrichtung gewerblicher Monopole, Zwangs- und Banurechte auf längere Zeit. Er verbietet im Interesse der Sittlichkeit, der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit die öffentlichen Hazardspiele. Warum soll er nicht auch im Interesse der persönlichen Freiheit die Schuldhaftverträge verbieten, oder wenigstens durch den Mund des Gesetzgebers verkündigen, daß er ihnen nicht mehr die vollstreckende Hand leiht?

Aber wenn auch nicht im Namen des Rechts und nicht im Namen der Freiheit, dann wenigstens im Namen des Kredits glaubt man die Schuldhaft aufrecht erhalten zu können. Ich habe diesen Punkt schon erörtert und fasse hier nochmals mein Urtheil kurz zusammen: Niemand fordert gebieterischer die Aufhebung der Schuldhaft, als eine gesunde Volkswirtschaft, die auf einen gesunden Kredit sieht. Der Kredit, der nur durch Aussicht auf Schuldhaft erzeugt wird, ist ein fauler; und der gesunde Kredit hat keinen schlimmern Feind, als den faulen.

Wie durch den Schutz Zoll das Kapital künstlich in ungesunde oder doch minder produktive Arbeitsgebiete geleitet und dadurch der wahrhaft produktiven Beschäftigung zum Vortheil Weniger und zum großen Nachtheil der ganzen Masse naturwidriger Weise entzogen wird, ähnlich mit der Schuldhaft. Wer Kredit verdient, der kann sich ihn verschaffen. Man hört hiergegen so häufig den Einwurf: „Ja, wenn er aber nichts hat?“ Unter dem „Nichts“ versteht man den Mangel an Kapital. Aber es handelt sich bei der Kreditfähigkeit nicht blos um das mechanische Kapital außerhalb des Menschen, sondern auch um das dynamische Kapital in dem Menschen, d. h. um den Fleiß, die Redlichkeit, die Kenntnisse und die Geschicklichkeit. Dieses dynamische Kapital, das allerdings bei dem Einzelnen durch Krankheit und Tod bedroht ist, kann sich durch Solidarität (auf dem durch Schulze-Dehligsch

gezeigten Wege) kreditfähig machen; und da nun für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes die Zinsbeschränkungen weggefallen und die Kreditgenossenschaften zu korporativen Rechten gesetzlich zugelassen sind, so existirt für keinen wirklich kreditfähigen mehr die Unmöglichkeit, sich auch ohne Schuldhaft so viel Kredit, als der jeweilige Kapitalvorrath gestattet, zu dem Preise, welcher der geleisteten Sicherheit entspricht, zu verschaffen. Wer aber weder Vermögen noch Einkommen, weder Kenntnisse noch Geschicklichkeit, weder Fleiß noch Sparsamkeit, weder Arbeitskraft noch Redlichkeit besitzt, sondern nichts hat, als seine nackte Person, die, aller jener Eigenschaften entkleidet, keine Produktions-, sondern eine Consumtions-Maschine, überhaupt schlechtweg ein unnützes Ding ist, der ist eben kreditlos; und er ist es von Rechts wegen. Die menschliche Gesetzgebung würde den größten Fehler von der Welt begehen, wenn sie einem solchen Menschen, den die weisen Gesetze der Natur, im Interesse der wirthschaftlichen Gesellschaft des Kredits, womit er nur den schändlichsten Mißbrauch treiben würde, beraubt haben, auf künstlichem Wege durch Intervention der Staatsgewalt Kredit verschaffen wollte. Sie würde dadurch das Kapital aus der Hand der Arbeit in die des Müßiggangs treiben. Sie würde der Dummheit, Unwissenheit, Trägheit, Genußsucht und Verschwendung das zuwenden, was dem Fleiße, der Geschicklichkeit, der Sparsamkeit und der Redlichkeit zukommt.

So viel zur Orientirung in Betreff der allgemeinen Gesichtspunkte, welche hier in Betracht kommen.

Wer weiter in die Einzelheiten eingehen will, den verweisen wir auf die Verhandlungen der repräsentativen Körperschaften von Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland, namentlich auf die ausführlichen und gründlichen Motive, welche dem vom Bundeskanzler dem Reichstage des norddeutschen Bundes vorgelegten Gesetzentwürfe beigegeben sind.

Aus der zu einem Berge angeschwollenen deutschen und französischen Literatur will ich nur das neueste und beste deutsche Buch anführen. Es ist die von der juristischen Gesellschaft in Berlin mit einem Preise gekrönte Abhandlung des Assessors Dr. Paul Ulmann: „Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutionsmittel in Civilprozessen?“, zuerst in Hirssemenzel's „Deutscher Gerichts-Zeitung“ 1866, II. Semester, Bd. I. und dann auch als besondere Schrift erschienen.

Mit Aufhebung der Schuldhast ist uns Frankreich vorangegangen. Wir, d. h. der norddeutsche Bund und Oesterreich, sind nachgefolgt. Das südliche Hessen-Darmstadt muß, wenn es sich nicht von dem zum norddeutschen Bunde gehörigen nördlichen Hessen-Darmstadt separiren will durch eine das Reich in der Mitte durchschneidende gesetzgeberische Mainlinie, nothwendig nachfolgen. Dann bleibt in Deutschland nur noch Württemberg, Baden und Bayern mit der Schuldhast belastet. Die Gesetzgebung arbeitet jetzt dort etwas langsamer, als im norddeutschen Bunde. Aber auch sie wird kommen, wenn auch spät, und obgleich man in Bayern augenblicklich noch beschäftigt ist, ein neues großes Schuldgefängniß zu bauen. Man baut dort einmal gerne, noch von König Ludwig I. her. Wenn die Schuldhast auch dort aufgehoben und das Gebäude inzwischen fertig geworden ist, wird letzteres wohl auch noch zu etwas Anderem zu gebrauchen sein, als nichtzahlende Schuldner einzustecken.

Bei Aufhebung der Zinsbeschränkungen zeigt sich die umgekehrte Reihenfolge. Deutschland, und zwar mit inbegriffen die Südstaaten und Oesterreich, ist vorangegangen. Frankreich hat schon den Fuß erhoben, um denselben Weg einzuschlagen; allein es zögert noch, ihn zum entscheidenden Schritte niederzusetzen. Der Artikel 1709 des Code Napoléon hatte schon im Jahre 1804 auch für Frankreich die Zinsbeschränkungen aufgehoben. Später wurden sie wieder hergestellt. Auf die Frage: „Warum wieder hergestellt?“ erhält man von dem gewöhnlichen Franzosen, d. h. von Demjenigen, welcher die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte seines Landes nicht studirt hat, die Antwort: „Man hatte schlimme Erfahrungen gemacht!“ Die Wahrheit aber ist: Man machte die schlimmen Erfahrungen nicht, weil man die Zinsbeschränkungen aufgehoben, sondern vielmehr deshalb, weil man sie nicht wirksam aufgehoben hatte. Trotz des Artikel 1709 wurde nämlich in Frankreich, wie uns bewährte Forscher überzeugend nachgewiesen haben, auch nach der 1804 erfolgten Publikation des Code Napoléon allen Darlehensgeschäften, bei welchen ein höherer Zinsfuß, als der bisher durch das Gesetz bestimmte, bedungen war, von den französischen Gerichten die Klagbarkeit versagt. Die nothwendige Folge hiervon war, daß zwar leichtfertige und gewerbsmäßige Schuldenmacher und Borgkünstler zum Versprechen auch der allerhöchsten Zinsen, weil sie sich vor gerichtlicher Verfolgung sicher wußten, stark aufgemuntert

wurden, daß dagegen der Kapitalist sich sehr heruntergemüthert fühlen mußte und keinen Sporn zum Ausleihen fand in der Verabredung eines höheren Zinsfußes, der nicht nur den Zinsanspruch selbst, sondern auch die Hauptforderung mit Verlust der Klagbarkeit bedrohte. Man kehrte also 1807 zu dem frühern Standpunkt zurück, nicht deshalb, weil das Ziel, das man erreichte, nicht befriedigte, sondern weil man auf dem halben Wege nach diesem Ziel Halt gemacht und alle Nachtheile einer halben Maßregel empfunden hatte. Mitgewirkt zu dem Gesetz von 1807 haben auch die großen Staats-Anlehen, welche Napoleon I. damals machte und welchen er das Kapital durch jenes Gesetz zutrieb. Immerhin aber trägt jene Reminiscenz aus der Vergangenheit etwas bei zu der Zögerung, welche wir im heutigen Frankreich in Betreff der Wuchergesetzgebung wahrnehmen.

Auch war dort die Schuldhaft weit unpopulärer, als die Zinsbeschränkung. Der Franzose liebt die Gleichheit mehr, als die Freiheit. Die Schuldhaft war für ihn, wie für den römischen Plebejer, als er auf den heiligen Berg zog, ein odioses Vorrecht von Wenigen zum Nachtheile aller Anderen, ein Privileg des Reichen, mittelst dessen er den Armen seiner Freiheit berauben konnte. Sie mußte im Interesse der Gleichheit fallen. Ein Bischen Uniformirung, Nivellirung, Reglementirung, Maximalpreise, Zinstagen, Wuchergesetze und dergleichen erträgt man dort schon eher.

So kommt es denn, daß, während in Frankreich die wissenschaftlichen Autoritäten schon seit länger als einem halben Jahrhundert über die Verwerflichkeit der Zinsbeschränkungen einig sind und dort die vortrefflichsten Werke gegen diese Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Freiheit und des Credits existiren, doch die Gesetzgebung bis jetzt vor dieser Barriere stehen geblieben ist. Die nöthigen Vorbereitungen, um dieselbe zu überschreiten, haben jedoch bereits stattgefunden.

Siebenter Abschnitt.

Französische Gutachten über die Wucherfrage. Louis Bolowski.

Unter dem Vorzuge des Herrn de Parieu, des Vicepräsidenten des französischen Staatsrathes, der sich gleich sehr durch praktische staatsmännische Befähigung, wie durch wissenschaftliche Gründlichkeit auszeichnet — sein Buch über die Steuern („*Traité des impôts, considéré sous le rapport historique, économique et politique, en France et à l'étranger*“, 2me édition; Paris, Cotillon et Guillaumin, 1867) ist eine Zierde der volkswirtschaftlichen Literatur Frankreichs — hat im Laufe der letzten Jahre eine ausführliche Beweisaufnahme (enquête) über die Wucherfrage stattgefunden. Die Verhandlungen sind in zwei umfangreichen Bänden, wovon der eine die mündlichen Erörterungen, nach stenographischer Aufzeichnung, der andere die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen umfaßt, veröffentlicht worden. Die Ansichten der hundert und fünfzig Personen, welche vernommen worden sind, theilen sich in verschiedene Gruppen, nämlich in solche, die mehr für, und solche, die mehr gegen die Zinsbeschränkungen sind. Erstere wollen wir unter A., letztere unter B. zusammenstellen.

A. Für Zinsbeschränkung.

Hier sind zu unterscheiden:

- 1) Diejenigen, welche es auf dem Gebiete des Civil-, des Straf- und des Handelsrechts schlechtweg beim Alten belassen und namentlich auch die Gesetze von 1807 und 1850 conserviren wollen;
- 2) Diejenigen, welche zwar die vertragmäßige Zinstaxe beibehalten, aber den Maximalsatz erhöhen wollen, etwa auf 7 Prozent für Handels- und auf 6 Prozent für sonstige Rechtsfachen;
- 3) Diejenigen, welche sagen: Das Gesetz von 1857 hat die Bank von Frankreich ermächtigt, die Zinstaxen des Gesetzes von 1807 (das den Artikel 1709 des Code Napoléon abschafft und die früheren Be-

(schränkungen wieder herstellt) beliebig zu überschreiten; geben wir daher auch den Privatleuten die Befugniß, die Geschäftstaktik der Bank von Frankreich nachzuahmen, wenigstens während jener ausnahmeweisen Zeiten und Zustände, wo das Bankdiskonto die von dem Gesetz von 1807 gezogene Maximalgrenze übersteigt. Nach letzterer Ansicht soll also der Bankdirector Zinstagen-Diktator sein, er soll entscheiden, was Recht und Unrecht, was sittlich und unsittlich sei, und zwar nach Rücksichten, wie z. B. die der größeren oder geringeren Stärke des Silberabflusses nach Asien. Ich habe diese Ansicht schon oben, bei Gelegenheit der Besprechung der Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses von 1866, des Näheren beleuchtet.

Die Gutachten

B. gegen die Zinsbeschränkung

theilen sich ebenfalls in drei Gruppen.

1) Zunächst finden wir durch verschiedene Gerichte und durch die Mehrzahl der Notariatskammern die Meinung vertreten, für Handelsfachen den Zinsfuß ganz frei zu geben, für Civilsachen dagegen es einfach bei dem Bestehenden zu belassen.

2) Die zweite Meinung wird durch die Majorität der Handelskammern und der wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete der Volkswirthschaft vertreten und geht dahin, daß man, folgend dem Beispiel von Deutschland, England, Italien, Holland und Spanien, in Betreff der Vertragszinsen alle und jede Beschränkung, sowohl für das Handels-, als auch für das Civil- und Strafrecht, schlechtweg aufheben soll.

3) Eine dritte Meinung, vertreten durch staatswirthschaftliche Autoren und Gerichtspersonen, stimmt mit einem vor ein paar Jahren von der belgischen zweiten Kammer gefaßten Beschlusse überein, erkennt an, daß es unmöglich sei, den Begriff des Wuchers festzustellen durch eine für alle Fälle ein für allemal gleichmäßig festgestellte Maximalzinstage; statt dessen schlägt sie vor, das Einschreiten der Justiz zu ermöglichen durch Vorschriften, welche das Ausbedingen höherer Zinsen, als der bisher gesetzlichen, verbieten in allen denjenigen Fällen, wo es zusammentrifft mit Umständen, welche dafür sprechen, daß der Darlehensgeber durch Ausbentung der Leidenschaft, der Unwissenheit, der Noth oder der Angst des Darlehensempfängers Mißbrauch treibt.

Was die unter A. aufgeführten Ansichten und Vota für vollständige oder modifizierte Beibehaltung der Zinswuchergesetze anlangt, so haben dieselben in der bisherigen Darstellung schon ihre Erörterung und Widerlegung gefunden.

Was die unter B. dargelegten, im Ganzen gegen die Zinstaxen gerichteten Gutachten anlangt, so stimmt die Meinung unter B. 1. überein mit dem Zustande, wie er in Deutschland und in dem Zeitraume von Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bis zur Aufhebung der Zinswuchergesetze geherrscht hat. Dieser Zustand ist meinen Lesern aus eigener Erfahrung bekannt und bedarf daher keiner Schilderung.

Die Meinung unter B. 2. ist in vollkommener Uebereinstimmung mit der der legislativen Gewalten des norddeutschen Bundes und den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 14. November 1867.

Endlich die Meinung unter B. 3. ist für uns in Deutschland zum Theil neu und für Frankreich nicht ohne praktische Bedeutung, weil sie der „goldenen Mittelstraße“ zu entsprechen scheint und durch einige große Namen vertreten wird, unter welchen sich auch der des berühmten französischen Nationalökonomens Louis Wolowski befindet.

Sehen wir uns daher diese Meinung etwas näher an. Wir finden das Gutachten, in welchem sie Herr Wolowski der französischen Untersuchungscommission darlegte, abgedruckt in der kritischen Revue für Gesetzgebung und Jurisprudenz. (Revue critique de législation et de jurisprudence, 17me année; tome XXXI, 1867, p. 235—274. „L'enquête sur l'intérêt de l'argent. Déposition de Mr. Wolowski, membre de l'Institut, professeur d'économie politique et de législation industrielle au conservatoire des Arts et des Métiers.“)

Herr Wolowski giebt zu, daß die Wuchertheorie des kanonischen Rechts sich nicht mehr halten lasse. Aber er möchte sie durch eine andere neue Wuchertheorie ersetzen, welche geeignet ist, die Noth, die Leidenschaft und die Unwissenheit vor Ausbeutung durch den Kapitalisten zu schützen; er beruft sich auf Leon Faucher, welcher sagt: „Der Kapitalist, welcher auf eine vorübergehende Bedrängniß des Darlehensempfängers spekulirt, ist ein Elender.“ Ich gebe Wolowski's weitere Ausführungen in kurz zusammengeprägtem Auszug. Er sagt weiter:

„Wären die Zins-Wuchergesetze, wie sie heutzutage noch in Frankreich existiren, geeignet, jener nichtsnutzigen Ausbeutung wirksame Schranken zu setzen, so würde ich mich zweimal befinden, Hand daran zu legen. Aber ich halte sie nicht für gut, weil sie sich vollständig unwirksam erweisen. Ich möchte sagen: sie sind technisch schlecht construirt. Denn sie heften sich an eine bloße Aeußerlichkeit. In der That die Fixirung einer Prozentziffer, welche überhaupt nicht überschritten werden darf, weder in Civil- noch in Handelsfachen, entspricht nicht dem Zweck, die Vergewaltigung des Darlehensempfängers zu verhüten. Sie trifft gar nicht den Thatbestand des wirklichen Verbrechens des Wuchers, dessen Existenz und Gefahren ich weit entfernt bin zu leugnen. Zur Verhütung dieses wahren Wuchers muß man andere Mittel auffuchen, als die rein willkürliche Fixirung einer legalen Maximaltaxe des Zinsfußes. Denn die Beweglichkeit und die Mannigfaltigkeit der Kreditgeschäfte ist so groß, daß, man mag in das Gesetz eine Maximalziffer schreiben, welche man will, sie doch immer mehr oder weniger auf reiner Willkür beruht. Dieses Dazwischentreten der Regierung oder der Gesetzgebung, dieser Mißbrauch der öffentlichen Gewalt hat stets verhängnißvolle Folgen; und mir scheint, man kann sie vermeiden. Ich will hier nicht untersuchen, ob die Zinstaxe von fünf oder von sechs vom Hundert, welche das französische Gesetz von 1807 (im Gegensatz zum Code Napoléon von 1804) wieder einführte, der damaligen realen Lage der Dinge entspricht. Aber ich kann nachweisen, daß der Gesetzgeber von 1807 diesen Zinsfuß selber nicht als unabänderlich betrachtet hat, sondern daß er von der Voraussetzung ausging, daß er im Laufe der Zeit wechseln werde, daß man jeweils Beweisnahmen machen müsse, um die gesetzliche Fixirung des Zinsfußes in Uebereinstimmung zu bringen mit der zur fraglichen Zeit für Kreditgeschäfte üblichen Durchschnittstaxe. Aber das System des Durchschnitts hat immer etwas Gefährliches, namentlich wenn es sich um sittliche und um strafrechtliche Erwägungen handelt. Ich gehe nicht von einem absoluten Standpunkt aus und verkenne nicht die Schwierigkeit dieser Fragen. Ich vergesse nicht, daß selbst der Meister unserer Wissenschaft, daß selbst Adam Smith geschwankt hat in dieser Frage; nicht nur geschwankt, nein, er hat vielmehr gewisse Beschränkungen des Zinsfußes für zulässig gehalten. Allein unbeschadet aller Achtung vor seiner wissenschaftlichen Autorität, kann ich seine Gründe für zureichend

doch nicht crachten. Er hatte immer nur Verschwender, Projektensmacher und waghalsige Spekulanten im Auge. Aber die gesetzliche Zinstaxe wird nie dem Verschwender Zügel anlegen; er wird stets Auswege finden, um toll darauf los zu haufen. Auch die Projektensmacher kann ich nicht so gänzlich verdammen, wie Adam Smith es thut. Ihnen gegenüber müßten wir doch Angesichts der wahrhaft wunderbaren Erfindungen und Fortschritte unseres Jahrhunderts etwas nachsichtiger und bescheidener sein. Erinnern wir uns nur daran, daß auch Stephenson für einen Projektensmacher und Narren galt, als er 1825 vor einer Enquête des Parlaments sich anheischig machte, eine Lokomotive in der Zeit von einer Stunde vier Meilen Raum durchzueilen zu lassen. Auch Fulton galt in den Augen mancher Gelehrten als ein Projektensmacher; sein erstes Dampfboot wurde die „Fulton-Tollheit“ genannt; und doch durchkreuzen jetzt diese Dampfboote den Ozean. Deshalb wollen wir minder absprechend sein gegen solche kühne Naturen, die schon so Großes ausgeführt haben und vielleicht noch andere, nicht minder fruchtbare Ideen verwirklichen werden. Ist freilich werden große Summen auf solchem Wege nutzlos vergeudet. Aber gerade deshalb ist es gerechtfertigt, daß das Kapital auf diesem Gebiete eine hohe Affekuranz-Prämie anspricht; und gerade deshalb ist die gesetzliche Fixirung eines Maximalsatzes für die Zinsen bei einem jeden Geschäfte, und gerade bei dem gewagtesten, gänzlich verwerflich. Freilich kann die Freiheit mißbraucht werden in einer Art, die in Widerspruch steht mit der Moral. Dies beweist aber nur, daß die Sitten hier einen wirksamern Einfluß üben können und sollten, als willkürlich fixirte prohibitive Gesetzes-Vorschriften. Vielleicht aber können die Sitten und die öffentliche Meinung auch eine Stütze finden in dem Strafgesetze, auch wenn letzteres nicht auf dem Grundsätze der absoluten Fixirung einer gesetzlichen Zinstaxe beruht.“

„Wenn ich nun“, so fährt Herr Wolowski fort, „zu der mir vorgelegten Hauptfrage übergehe, welche lautet:

„Was ist von der Zinstaxe bei Geld-Darlehen zu halten, sowohl vom Standpunkte der Rechtswissenschaft, als auch von dem der Volkswirtschaft?““

und erörtere hier zuerst die Frage des Rechts, so finde ich dieselbe beantwortet in dem Artikel 1134 des Code Napoléon: „Die Verträge treten an die Stelle der Gesetze, für die, welche sie miteinander

geschlossen haben.“ Gegenüber diesem durchgreifenden Rechtsfalle ist es auffallend und bedarf einer Untersuchung, wie man dazu kam, gerade für das Darlehn eine Ausnahme zu machen und der Freiheit des Vertrags Schranken zu setzen. Man beruft sich für letztere auf die Worte des Evangelisten Lucas: „Mutuum date nihil inde sperantes“ (Verleiht Geld, ohne Euch Vortheil davon zu versprechen), was freilich der Nationalökonom Rossi übersetzte: „Wenn Ihr Geld verleiht, so rechnet nicht mit Sicherheit darauf, es wieder zu bekommen.“ Jedenfalls aber handelt es sich bei Lucas um eine Moral- und nicht um eine Rechtsvorschrift. Wollte man jene, übrigens auch unrichtig interpretirten Worte als Rechtsvorschrift behandeln, so wäre nicht die Ueberschreitung von fünf Prozent, sondern das Zinsversprechen und die Zinszahlung schlechtweg verboten; in Folge dessen müßten die Kreditgeschäfte entweder aufhören oder täuschende Formen annehmen.

Wenn wir die Abneigung der alten Welt gegen den Kapitalzins verstehen wollen, so müssen wir uns erinnern, daß dieselbe die freie Arbeit im heutigen Sinne des Wortes nicht kannte; damals diente das Darlehn meistens nur als Hilfe in der Noth; und die Wohlthätigkeit nimmt keine Zinsen. Heutzutage handelt es sich um Unternehmungen, bei welchen der Darlehensempfänger großen Nutzen von dem Kapital zieht. Heutzutage sind die Zinsen gerechtfertigt, weil das Kapital dem, welchem man es anvertraut, Vortheil bringt, weil das Kapital die produktive Arbeit fördert, weil Kapital und Arbeit in Gemeinschaft den Wohlstand schaffen. So hat uns heutzutage die Erfahrung gelehrt, daß das Zinsverbot nicht durchführbar ist, und daß, wäre es durchführbar, die Situation dadurch verschlimmert würde.

Man läßt also Zinsen zu, aber man sagt: „Der Staat muß den Zinsfuß überwachen, er muß ihn fixiren, um der Unwissenheit und der Schwäche seinen Schutz angedeihen zu lassen.“ Man sagt, der Darlehnsucher sei nicht frei. Aber damit begiebt man sich auf eine schiefe Ebene. Ist etwa der Arbeiter stets frei von jeder Schwäche, wenn er mit dem Arbeitgeber den Lohn vereinbart? Soll denn der Staat auch den Lohnsatz fixiren, wie er den Zinssatz fixirt? Solche Mittel, statt Erkenntniß und Noth zu heilen, werden sie verewigen. Man heilt sie durch Unterricht, durch wirthschaftliche Freiheit und vernünftige Kreditanstalten; aber so nicht.

Gegenwärtig allerdings wirkt die Concurrenz auf dem Gebiete

der Darlehn noch nicht so mächtig, als auf dem anderer Geschäfte. Der Darlehnsucher ist oft auf einen engen Kreis beschränkt, auf das Gebiet, wo man ihn direct und schon lange persönlich kennt; oft ist er genöthigt, die Heimlichkeit zu suchen; kurz, das Darlehn liegt noch ein wenig außerhalb der großen Rennbahn, in welcher die Concurrenz die Preise ermäßigt. Das könnte Bedenken erregen. Aber hilft dagegen die Zinstaxe. Vermindert sie nicht die Concurrenz dadurch, daß sie auch auf ganz legitime Geschäfte den Schatten eines Makels wirft und das Gewissen irre macht, so daß alle anständigen Leute sagen: „Sobald die Gefahr vorliegt, mit dem Gesetze in Conflict zu kommen, wollen wir uns mit diesen Dingen überhaupt nicht bemengen?“ Man muß unterscheiden zwischen der Absicht des Gesetzes und seinem Erfolg. Seine Absicht war, das Kapital billig zu machen. Sein Erfolg war, dasselbe vom Markt zu verschun- den, das Angebot zu vermeiden, den Preis zu vertheuern. Der Erfolg ist also das Gegentheil der Absicht.

Was die sittliche Seite anlangt, so ist der Darlehempfänger ein Mensch so gut, wie der Darlehnsgeber; und nicht immer ist die Moral absolut auf des ersteren Seite. Herr Bertin, einer der geachtetsten Anwälte von Paris, erzählte mir folgenden Fall:

Ein Kaufmann, der schon zweimal Bankerott gemacht hatte, einer jener waghalsigen Projektentmacher, von welchen Adam Smith spricht, ein Mensch, der damals gar keinen Kredit mehr hatte, verlangte von einem Kapitalisten ein Darlehn und bot 50 Prozent. „Ich bin kein Betrüger“, sagte er, „es ist möglich, daß Sie Ihr Kapital verlieren; es ist ein sehr gewagtes Geschäft; wollen Sie das Wagniß theilen, indem Sie mir zu 50 Prozent leihen?“ Der Kapitalist wollte; er ließ zu 50 Prozent. Der Kaufmann machte mit dem geliehenen Gelde nicht zum dritten Male Bankerott, sondern einen Gewinn von zwei Millionen. Inzwischen war der Darleiher gestorben und hatte seine Familie in Armuth zurückgelassen. Ist es unmoralisch, wenn die Hinterbliebenen jene 50 Prozent nehmen? Wäre es moralisch, wenn der Darlehempfänger sie weigerte und sich auf die Zinstaxe beriefe? Solche Fälle kommen öfter vor, als man glaubt. Aus Anlaß dessen ist denn auch das Zinswuchergesetz von 1807 bereits durchlöchert. Die Bank von Frankreich ist von den Beschränkungen befreit. Der Diskonto ist kein Zins; so hat man detretirt, um ihn frei zu machen.

Solche kühnen Interpretationen sind etwas bedenklich. Sie befestigen nicht die Autorität des Gesetzes.

Herr Dupin hat die Zinstage für eben so unentbehrlich erklärt, wie die polizeiliche Brottaxe. Dieser Beweisgrund ist weggefallen seit Aufhebung der Brottaxe und Freigebung des Bäcker-gewerbes; und ich hoffe, so wenig letztere Unglück angerichtet hat, ebenso wenig wird es die Freigebung des Zinsfußes thun. Gegen den Juristen Dupin stelle ich die mindestens eben so gewichtige juristische Autorität des Lord Brougham, welcher sagte: „Sowohl vom moralischen, wie auch wirtschaftlichen Standpunkte kenne ich kein verwerflicheres Stück der Legislation, als die Zinswuchergesetze.“

Auf der einen Seite hat in Frankreich der Gesetzgeber von 1807 dem Gelddarlehn, der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs von Kapital in Form von Geld, gegenüber der Ueberlassung sonstiger Waaren, eine ausnahmsweise Stellung angewiesen. Auf der andern Seite hat sich auch die communistische oder socialistische Secte mit großer Hartnäckigkeit auf diesen Gegenstand geworfen. Sie verlangt „unentgeltlichen Kredit“ (crédit gratuit), hinter welchem vollständigen Wort sie alle ihre Irrthümer verbirgt. Auf der einen wie auf der andern Seite geht man zur Rechtfertigung jener Ansichten von der Voraussetzung aus, das „Geld“ entziehe sich den sonst allgemein gültigen Gesetzen der Volkswirtschaft, es habe seine ganz besondern Regeln, es sei überhaupt keine Waare und folglich könne man auf es die für sonstige Waaren gültige Regel von der Freiheit der Verträge und der Regelung durch Angebot und Nachfrage nicht anwenden; da es sich um das allgemeine Werkzeug des Kredits und des Werthumlaufs, um das circulirende Medium handele, so müsse die Regierung im öffentlichen Interesse in der einen oder der andern Art die Hand dazwischen haben.

Nun ist es ja richtig, das Geld ist allerdings nicht bloß Waare, sondern auch Circulationsmittel. Aber ist es deshalb weniger Gegenstand einer Gebrauchsüberlassung, als jede andere Waare? Gerade dieser sein Charakter macht es weniger dem dauernden individuellen Besitz unterworfen und mehr geeignet, zum Gebrauche von Hand zu Hand überzugehen. Gerade um dieser Leichtigkeit, gerade um jener Unabhängigkeit willen, wird es ja von Jedermann gesucht.

Wenn ich mir eine Summe Geldes leihe, dann sind ja doch nicht

blos jene runden und platten Stücken Edelmetall, äußerlich gezeichnet mit einer Marke, die ihren innern Werth ausdrückt, Das, was ich mir zu verschaffen wünsche, etwa um des Vergnügens halber, sie zu betrachten oder sie in meine Kasse zu legen. Was ich leihe, das ist das äußere Zeichen für die innewohnende Macht des Kapitals; und deshalb gerade ist es so unbegreiflich, daß Diejenigen, welche bei jeder andern Waare eine beliebige Höhe der Vergütung für die Verbrauchslaffung gestatten, die Freiheit des Vertrages leugnen bei der Gebrauchslaffung des Geldes, das doch der Repräsentant aller übrigen Waare ist, das dem Darlehn-Empfänger die Wahl läßt unter allen übrigen Waaren und ihm die Fähigkeit verleiht sich anzueignen, was er will auf diesem großen allgemeinen Markt, welchen ihm die bürgerliche und wirtschaftliche Gesellschaft öffnet.

Und weil es nun für die Gebrauchslaffung aller Dinge keine bequemere und dem Darlehn-Empfänger vortheilhaftere Form giebt, als die der Gebrauchslaffung einer Summe Geldes, gerade deshalb sollte man diese generelle Gebrauchslaffungs-Form schlechter stellen, als alle die übrigen, die speziellen? —

Das Geld ist der äußere Ausdruck, das Werkzeug der Aneignungskraft, und das Darlehn überträgt diese Aneignungskraft von dem Geber auf den Empfänger. Es ist daher nothwendig, daß Derjenige, welcher für eine Zeit lang diese seine Kraft auf einen Andern überträgt, der auf eine Summe Geldes zum Vortheil eines Andern verzichtet, dafür eine angemessene Gegenleistung bekommt; und er wird diese erhalten, wenn auch hier die Freiheit des Vertrages herrscht, vorausgesetzt, daß bei dem Vertrag weder Betrug, noch Gewalt, noch Erpressung obwaltet, — alles Dinge, die mit der Zinstaxe gar nichts zu schaffen haben, und womit es sich beim Darlehn gerade so verhält wie bei allen andern Verträgen.

Wenn ich eine Frage studire, habe ich die Gewohnheit, zuerst alles Dasjenige zu lesen, was gegen die Meinung geschrieben ist, zu welcher ich hinneige. Die Mehrzahl der Gelehrten nun, welche sich, ohne die Auffassung der Volkswirthe zu theilen, in diese Frage vertieft haben, erkennt selbst an, daß es bedenklich sei, den Zinsfuß zu fixiren in der bisherigen, rein äußerlichen und mechanischen, fast möchte ich sagen: blinden Manier. Der wahre Wucher ist an andern Symptomen erkennbar, als an der Ueberschreitung der gesetzlichen Zins-

tage. Der wahre Wucher ist eine Verletzung der Moral; und diese Verletzung kann nicht mit einer ewig unabänderlichen Ziffer definiert werden.

Selbst Rizy in Wien, der, abweichend von den deutschen Volkswirthen, an den Wucher glaubt, und der ihn selbst in der Gesetzgebung berücksichtigt wissen will, billigt keineswegs die gegenwärtig in Betreff der gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes bestehenden Vorschriften.

Kurz, das Geld vermittelt die Uebertragung der Aneignungs- oder Kaufkraft. Das Geld giebt Dem, der es auf dem Wege des Darlehns erhält, die Macht, sich die Produkte oder die Produktionswerkzeuge, deren er bedarf, auszuwählen. Das Geld-Darlehen versetzt also den Empfänger in die vortheilhafteste Lage; darin ist doch gewiß kein Grund zu finden, daß man den Empfänger freigebe von der Entrichtung derjenigen Gegenleistung, die er freiwillig versprochen hat, oder daß er diesen Vortheil erlange, ohne sich dem Darlehn-Geber zu einer Vergütung zu verpflichten, deren Höhe verschieden sein muß je nach der Verschiedenheit der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Umstände, welche der Gesetzgeber nicht kennt und die er noch viel weniger voraussehen oder in einer unabänderlichen Weise vorausbestimmen kann. Dazu kommt, daß das Geld, sobald es das Land verläßt, in welchem es geprägt und von der obrigkeitlichen Gewalt garantirt ist, wieder den reinen Charakter einer bloßen Waare annimmt.

Achter Abschnitt.

Einige Bemerkungen zu dem Gutachten Wolowski's.

Soweit Herr Wolowski. Ich kann nicht umhin, seinem Gutachten einige kritische Bemerkungen beizufügen:

Mag ich Kredit gewähren dadurch, daß ich dem Andern eine Forderung stunde, d. h. ihm für eine bereits erfallene Gegenleistung, welche er mir schuldet, Aufschub verwillige (kreditirte Forderung) oder dadurch, daß ich mich eines Geldkapitals, das ich schon in Händen habe, zeitweise zu seinem Vortheil entäußere (Darlehn), sowohl in jenem Falle, in dem des Handelskredits, als auch in diesem, in dem des Finanzkredits, setze ich den Entlehner in die Lage, einen Gewinn zu machen durch die Verwendung des mir zukommenden Kapitals, das ich auf Zeit zu seiner Verfügung stelle. Es würde aber an jedem wirthschaftlichen Motiv zu dieser Gebrauchsüberlassung fehlen, wenn nicht der Darleiher in einer den Umständen entsprechenden Weise an dem Gewinne, den der Entlehner zu machen gedenkt, theilhaftig würde. Streicht man dieses Motiv, so streicht man den Kredit; und der daraus erwachende Schaden trifft gerade den Darlehnsucher, für welchen das Gesetz auf die liebevollste Weise zu sorgen gedachte. Der ungeschickte Gesetzgeber im Verhältnisse zu seinem Schützling gleicht dem Bären, der, von einem Eremiten gezähmt, demselben auf das Trennste ergeben war. Dem schlafenden Eremiten hatte sich eine Fliege auf die Nase gesetzt. Der Bär wollte dieser Ungebühr steuern und seinen wehrlosen Herrn gegen diese Bergewaltigung durch die Mücke schützen. Leider vergriff er sich in dem Mittel. Um die Fliege zu verschrecken, warf er mit einem Felsblock und zerstücktete dem Eremiten den Schädel. —

So sehr ich Herrn Wolowski zustimme in Allem, was er zur Bekämpfung der gegenwärtig noch in Frankreich nach dem Gesetze von

1807 bestehenden Zinsbeschränkungen in seinem Gutachten vorbringt, so wenig kann ich seinem Vorschlag beistimmen, die Zinswuchergesetze zu ersetzen durch neu einzuführende gesetzliche Repressivvorschriften für das Gelddarlehn, welche in Wirksamkeit treten im Falle, daß eine Ueberschreitung des bisherigen gesetzlichen Zinsfußes zusammentrifft mit Umständen, welche dafür sprechen, daß der Darleiher den Leichtsinn, die Unkenntniß, die Leidenschaften, die Noth oder die Angst des Entlehners ausgebeutet habe.

Herr Wolowski will die Formulirung dieser Vorschriften den Juristen überlassen und ihnen die erforderlichen Modifikationen anheimstellen (*avec telle ou telle variété dans les derniers mots de cette formule*). Allein da liegt gerade der Hase im Pfeffer. Es wird schwerlich Jemand, Angesichts der Aufhebung der legalen Zinstaxe, im Stande sein, eine solche Formel zu finden. Ich habe die Schwierigkeit derselben schon berührt bei Gelegenheit sowohl der Besprechung des Textes des österreichischen Gesetzes vom 14. December 1866, als auch bei der Erörterung der Wirkungen des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 auf die Gesetze der einzelnen Territorien des norddeutschen Bundes.

Meiner Meinung nach muß sowohl der Handelskredit, als auch das Darlehn und der sonstige Finanzkredit lediglich unter das allgemeine Recht fallen, welches auch für alle andern Rechtsgeschäfte gilt und heutzutage für alle den, in dem Art. 1134 so treffend ausgedrückten Rechtsatz, daß „Verträge für die, welche sie eingegangen haben, als Gesetze gelten“ (*les conventions tiennent lieu de loi à ceux, qui les ont faites*), sanctionirt; und die Gründe der Richtigkeit oder der Strafbarkeit (Betrug und Gewalt) müssen bei Rechtsgeschäften aus dem Gebiete des Handels- und Finanzkredits die nämlichen sein, wie bei allen andern Verträgen auch.

Alle Rechtsgeschäfte, die mit bevormundeten Personen, mag die Vormundschaft ihren Grund in Minderjährigkeit, Leichtsinn, Geisteschwäche oder sonstigen Gründen der Dispositionsunfähigkeit haben, ohne Zustimmung des Vormundes abgeschlossen sind, können ja überhaupt nicht bei Gericht geltend gemacht werden.

Großjährigen und dispositionsfähigen Personen aber noch besondere Schutzwehren gegen die Folgen ihrer Leidenschaften und ihres Leicht-

sinn, ihrer Zügellosigkeit und Unwirtschaftlichkeit zu errichten, das hieße doch das wirtschaftliche und soziale Laster prämiiren. Wenn die wirtschaftliche Regellosigkeit und Unordnung nicht schlimme Folgen hätte, dann würden nur Wenige die Entschlossenheit besitzen, ihren wirklichen oder vermeintlichen Reizen Widerstand zu leisten. Nach dem ohne Zweifel vollkommen rationellen Naturgesetz muß die wirtschaftliche Ausschweifung so gut eo ipso ihre Strafe nach sich ziehen, wie die physische; „denn jede Schuld rächt sich auf Erden“. Der Staat hat weder das Recht, noch die Pflicht, noch die Fähigkeit, Naturgesetze zu ändern.

Ich sage: Nicht die Fähigkeit; — denn der Kasnistik des durch die bisherige Gesetzgebung geschulten handwerksmäßigen Wuchers ist es eine Kleinigkeit, solche Vorschriften höhnen und straflos zu umgehen; und der Leichtsinrige, welchem man den Weg des Darlehns versperrt hat, greift zu andern Geschäftsformen, welche ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Gelüste gewähren und ihn noch schneller ruiniren, als das unverfleierte Darlehn. In einer norddeutschen Stadt, so erzählt man mir, war lange Zeit hindurch ein ansehnlicher Affenbalg der Träger der Wuchergeschäfte. Da der Leichtsinrige nicht zu hohen Zinsen borgen konnte, so vertauschte er einen werthvollen Gegenstand gegen den besagten Affen und die Beigabe derjenigen Summe Geldes, deren er bedurfte. Der Affe wurde dabei sehr hoch veranschlagt. In dieser und vielen anderen Formen fungirte stets von Neuem der zum Wucherer demnächst wieder zurückkehrende Affe; der Anschlag, zu welchem er vertauscht wurde, diente dazu, die beim Darlehn verbotene Ueberschreitung der Zinstare dem Wesen nach in anderer Form zu ermöglichen; und auch den Scharfsinn, der zur Erfindung solcher Manipulationen erforderlich war, die Mittelspersonen, die Umwege, den ganzen Hülfesapparat, mußte der geldbedürftige Leichtsinrige noch obendrein apart bezahlen, ohne daß ihm die Wuchergesetze etwas halfen.

Außerdem sind jetzt jene Strafvorschriften um so entbehrlicher, als in Frankreich eben so wie in Deutschland dem Darleiher jenes Privilegium, welches ihm die Schuldhast nicht nur dem Schuldner, sondern auch den durch die Bande des Bluts, oder der Freundschaft, oder durch unabweisbare conventionelle Rücksichten mit dem Schuldner verbundenen Personen gegenüber, einräumte, entzogen und dafür gesorgt ist, daß der

Leichtsinnige nicht mehr durch die Verpfändung seiner persönlichen Freiheit sich zu gemeinschädlichen oder wenigstens unproduktiven Zwecken des Geldkapitals bemächtigen kann, das bisher dadurch vielfach der Produktion und der Arbeit entzogen wurde. Wie weiland Herr von Thadden-Trieglaff sich mit den allerdings ein wenig excentrischen Worten: „Die Pressfreiheit und dicht dabei den Galgen!“ gegen die Censur, aber für strafrechtliche Haftbarkeit der censurfreien Presse erklärte, so haben wir jetzt hier die Freiheit des Kapitals und des Credits für Alle, auch für den leichtsinnigen Borger, aber dicht dabei auch die Abschreckung für den waghalsigen und gierigen Darleiher. Die in Folge der Aufhebung der Schuldhaft drohende Gefahr des Verlustes der Forderung wird für den Letzteren ein besseres Korrektiv sein, als die so selten realisirten Strafen, welche ein leicht umschiffbares Zinswuchergesetz androht.

Endlich aber haben die Angehörigen eines durch Leichtsinn, Hang zur Verschwendung, Geistes- oder Willensschwäche zur selbstständigen Vermögensverwaltung Unfähigen äußersten Falles noch den Nothbehelf, die betreffende Person unter Vormundschaft stellen zu lassen. Die Vormundschaft ist gerecht. Sie wirkt nach beiden Seiten. Sie schützt den Unfähigen vor Dritten, aber auch diese vor jenem. Wer sich auf seine Unverantwortlichkeit berufen will, der muß zuvor auf die Eigenschaft einer selbstständigen Rechtspersönlichkeit verzichten. Keine Selbstständigkeit ohne Selbstverantwortlichkeit. Wer stets Schutz begehrt, muß auf die Freiheit lernen verzichten. Wer einmal einen Vormund nöthig hat, muß sich denselben auch immer gefallen lassen.

Was den Schutz der „Noth“ anlangt, so habe ich darüber oben bei Erwähnung der Debatte des preussischen Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 schon das Nöthige gesagt.

Soviel über den Stand der Zinswucherfrage in Frankreich. Das Mitgetheilte beweist, daß auch dort die Bewegung gegen die Zinsbeschränkungen im vollen Zuge ist, und daß letztere bei der Enquête, die unter Leitung des Herrn von Parieu stattfand, sowie auch, füge ich hinzu, in der Kammer der Repräsentanten, wo der Gegenstand vor einiger Zeit verhandelt wurde, nur noch wenige Vertheidiger zählte, und selbst Männer, wie Wolowski, welche sich noch nicht aller Bedenken haben entledigen können, geben unbedingt zu, daß die Beschränkungen des Gesetzes von 1807 nicht mehr zu halten seien, während

ihre Andeutungen über ein für dieselben neu einzuführendes Surrogat meines Erachtens weder volkswirtschaftlich klar gedacht, noch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung technisch ausführbar sind.

Es liegt daher aller Grund vor zu hoffen, daß in nicht ferner Zeit auch Frankreich in die Reihe derjenigen europäischen Staaten eintritt, welche mit entschlossener Hand jene Trümmer des Mittelalters, die uns die Bahn des freien wirtschaftlichen Fortschritts versperren, aus dem Weg geräumt haben; und daß es dies thun wird ohne jene ängstlichen Klauseln, Restriktionen und Vorbehalte, wie wir sie in der österreichischen Verordnung vom 14. Decbr. 1866 gefunden haben, — Vorbehalte, welche den Uebergang von dem einen System zu dem andern nicht erleichtern, sondern erschweren, weil sie verwirren, und die entweder in der Rechtsprechung keine Verwirklichung, oder wenn dies der Fall, vermöge der Widersprüche, die sich daraus entwickeln, in der Gesetzgebung keine Dauer werden beanspruchen können.

Neunter Abschnitt.

Schluß.

Werfen wir zum Schluß einen Rückblick auf jene Entwicklung, die sich in Jahrtausenden vollzogen hat von der Schuldnerechtschaft der Alten bis zu der Abschaffung der Personalhaft in Frankreich, Oesterreich und Norddeutschland, von dem Zinsverbot und der Zinsbeschränkung bis zur Befreiung des Kapitals durch Entfesselung des Zinsfußes, so tritt uns mit überraschender Klarheit vor die Augen, wie (die Geschichte der wirthschaftlichen Kultur und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Rechtseinrichtungen beweist dies) die Entwicklung vorschreitet von der Gebundenheit zur Freiheit. Wir sehen im Anfange statt freier Arbeit den Frohdienst der Sklaven; auch der freie Mann war damals nicht so Herr über sein Eigenthum, namentlich über sein Grundeigenthum, wie er dies jetzt ist; das letztere gehört damals dem Gemeinde-, Gau-, Stammes- oder Familienverbande — je nachdem — und der Einzelne kann nicht darüber verfügen; in Ermangelung einer Exekution in das Vermögen, muß daher eine solche an der Person stattfinden; diese tritt zuerst in der rohesten, einfachsten und klarsten Form auf; des Schuldners Person wird dem Forderungsberechtigten als Eigenthum zugesprochen, als Sklave, und damit wird die Schuld getilgt; später muß er in Schuldhast arbeiten, um den Betrag der Forderung abzuverdienen; der Gläubiger erhält ihn nicht als Sklaven für immer, sondern „zu Hand und Halfter“ auf Zeit zugesprochen, um seine Arbeitskraft für sich nutzbar zu machen; dann kommt die Humanität und streicht die Zwangsarbeit, läßt aber die Haft stehen; und schließlich erscheint die Volkswirthschaft, die, entschlossener als die Humanität, auch die Haft abschafft. Gerade so ging's auch mit den Zinsen. Zur Zeit, wo die Zinswucherergesetze floriren, herrscht noch statt der Geld- die Natural-Wirthschaft; und daneben finden wir überall gebundene Personen

und gebundene Zustände, gebundene Arbeit, gebundene Produktion und gebundenen Markt. Es entspricht vollkommen diesem Stadium der Kultur, wenn neben Alledem die damalige Welt- und insbesondere Rechtsanschauung auch gebundenes Kapital und Zinsverbot oder eventuell wenigstens ein unbedingt fixirtes Zinsmaximum verlangte. Das ganze französische und deutsche Mittelalter hindurch, in welchem nur die Juden von den Zinsbeschränkungen und sonstigen kanonistischen Vorschriften emanzipirt sind und hierdurch ihre Präponderanz erringen, kämpft die Naturalwirtschaft mit der Geldwirtschaft. Die erstere verschanzt sich hinter Erbleihe und Lehn; Hofrecht und Hörigkeit; Reallasten, Zehnten und sonstige Naturalabgaben; Zünfte und Privilegien, Monopole und Baumrechte, Regalien und Uebertragung derselben an Private, sei es zu Eigenthum, sei es zu Lehn oder zu Gebrauchsübung (z. B. Postregal und Thurn und Taxis). Heutzutage sind alle diese Bollwerke gefallen. Wir sind, mag uns dies gefallen oder nicht, mit hineingezogen in die wirtschaftliche Weltbewegung, welche für die Produktion keine Schranke kennt, als die Grenze des derselben zur Verfügung stehenden Kapitals, welche das Handwerk zur Industrie ausgeweitet, die Arbeit den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen, den Ortsmarkt zum Weltmarkt ausgedehnt; welche die Welt durch die Dampfverbindungen verkleinert und condensirt oder comprimirt hat, so daß Alles, was bisher getrennt war, aufs Engste mit einander in Zusammenhang gebracht ist, und Jeder mit Jedem und Alles mit Allem concurriren muß. Wer mitten in dieser vollständig veränderten neuen wirtschaftlichen Weltordnung für das Kapital allein in irgend einem Lande den alten Zustand der Gebundenheit conserviren will, während für alle übrigen wirtschaftlichen Faktoren jene Schranken schon längst gefallen sind, der schädigt sich und seine Mitbürger.

Die Schranken der Schuldhast und der Wuchergesetze haben auch fallen müssen. Damit ist aber die ganze Arbeit noch nicht gethan. Es gilt auch, auf dem von den Trümmern einer längst untergegangenen Periode der wirtschaftlichen Kultur geräumten Gebiete sich neu einzurichten. Die Aufhebung der Zinstaxe und die der Schuldhast werden weitere Reformen nöthig machen, wie denn überhaupt eine Reform stets die andere mit zwingender Nothwendigkeit nach sich zieht. Die Gesetze und die Institutionen, den Real- und Per-

sonalkredit und das Bankwesen betreffend, bedürfen einer durchgreifenden Revision, freilich nicht im Sinne des oben erwähnten Bankantrages des Grafen von Lehndorff und Genossen, welcher kein Verdienst beanspruchen kann, als im richtigen Augenblick die Sache kräftig in Anregung gebracht zu haben. Die Lücken, welche durch die Aufhebung der Schuldhaft — ich will nicht sagen: entstanden, aber doch — aufgedeckt worden sind, müssen durch Reformen auf dem Gebiete des Civilrechtes und des Civilprozesses, der Grundbuch- und Hypotheken-, der Exekutions- und der Concurs-Ordnung ausgefüllt werden.

Je schneller dies geschieht, desto eher werden verschmerzt sein jene Leiden des Uebergangsstadiums, die mit jeder, auch der allerheilsamsten, Reform untrennbar verknüpft sind, die durch Ungebuld nur ärger werden, die nur einen Narren oder Schwächling rasend machen, aber über die ein einsichtsvoller und patriotischer Mann zu klagen sich schämt. Je entschlossener wir vorwärts schreiten, desto näher rückt uns die Palme. Nur müssen wir uns der kindischen Hoffnung entschlagen, daß je das goldene Zeitalter komme. Was wäre denn auch das menschliche Leben ohne Streben und Arbeit? Die wirthschaftlichen Reformen der letzten paar Jahre sind fürwahr geeignet, den Pessimismus zu verschenken, die Grollenden zu versöhnen, die Schwachen, Verzagten und Kleinmüthigen aufzurichten. Während noch vor kurzem in einem deutschen Lande das Gesetz erging, die Arbeiterwohnungen niederzureißen und die Arbeiter aus dem Lande zu verjagen, und Diejenigen, so ohne polizeiliche Erlaubniß der Obrigkeit sich mit einander verheirathet haben, getrennt in das Arbeitshaus zu sperren und daselbst zum Destern kräftigt mit „Karbatzenhieben“ zu traktiren (siehe meine Abhandlung: „Ueber das Zwangs-Büßbüß der Unbemittelten in Deutschland“), während noch vor wenigen Jahren jeder ein wenig ärmlich gekleidete Mensch, wenn er auf Reisen ging, als präsumtiver Verbrecher behandelt und entweder mit Paß- oder Polizeiplackereien erdrückt, oder wenn er sich ihnen entzog, eingesteckt und auf den Schub gebracht, vor Allem aber der reisende Handwerksbursche wie ein Pariah traktirt wurde, die Marschrouten obrigkeitlich vorgezeichnet erhielt, und wenn er davon, auch aus den triftigsten Gründen, abwich, Gefängniß, Schub, ja körperliche Mißhandlung, durch die Polizei riskirte, und gezwungen wurde, in monopolisirten

Serbergen zu kampiren, welche sich durch nichts auszeichneten, als durch Schmutz und Ungezieser, dieweil eine hohe Polizei dergleichen für „den Handwerksburschen zukommend und entsprechend“ erachtete; während der Fleiß und die Geschicklichkeit vor jeder Stadtmauer, jedem Schlagbaum und jeder Grenze, vor jedem Bannrecht, Privileg und Monopol, vor jedem Exklusivgeist der Zunft und der Municipalität Halt machen, und wer sich allen diesen endlojen Quälereien und Scherereien entziehen, wer seine Menschenrechte ausüben, sich frei niederlassen, heirathen, ein Gewerbe treiben wollte, das Bündel schnüren, dem deutschen Vaterlande den Rücken kehren und sich unter den Wälfchen oder jenseits des Ozean eine neue Heimath suchen mußte; — haben nun die Bundesgesetze über Paß-, Zug-, Gewerbe- und Verehelichungsfreiheit den, zum Theil immer noch in veralteter Götzendienerei den Polizei-Zopf anbetenden Territorial-Behörden den Gistzahn ausgebrochen und der Nation die Garantie gegeben, daß sie jeden Widerstand gegen ihre Menschenrechte überwindet, vorausgesetzt, daß wir Alle und jeder Einzelne es nur ernsthaft wollen, und statt zu raifonniren und zu lamentiren, in jedem concreten Falle kein Unrecht über uns ergehen lassen und im Bewußtsein, das Gesetz für uns zu haben, uns unserer Haut wehren. Auf dem Gebiete der Kapital- und Kreditfreiheit ist durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen und der Schuldhast, und wird durch Reform der Hypotheken- und Grundbuchs-Gesetzgebung einerseits, und des Bankwesens andererseits, neue Bahn gebrochen, während das Genossenschaftswesen bereits den bisher Kreditlosen kreditfähig gemacht und auch die Bundesgesetzgebung dieser mächtigen Bewegung auf das Bereitwilligste ihre Unterstützung gewährt hat. Der Zollverein ist nicht mehr in Gefahr, periodisch in Frage gestellt zu werden, seitdem der norddeutsche Bund seinen unauflösbaren Kern bildet. An die Stelle des Erfordernisses der Einstimmigkeit ist die einfache Majorität des Bundesraths und des Parlaments getreten; dadurch ist es möglich geworden, heilsame Reformen durchzuführen, ohne gefahrrohende Krisen heranzubeschwören. Das System der westeuropäischen Handelsverträge, in welches nunmehr auch Oesterreich eingetreten und welchem sich nur noch Rußland widersetzt — leider entzieht es sich dadurch selbst die Früchte seiner sonst so bewundernswürdigen innern Reformen, und zwar zu Gunsten einiger in den Händen von Nicht-Russen befindlicher, schutzwüthiger Indu-

strie-Zweige —), dieses neue System, welches an die Stelle der Differenzial-Zölle das der Gleichstellung, und an die Stelle der Prohibition die internationale Arbeitstheilung, die Theilung der Geschäfte und die Vereinigung der Kräfte, — diese einzigen wahren Apostel und Vorläufer des dereinstigen ewigen Weltfriedens — gesetzt hat, steht im Begriff, für Europa und hoffentlich demnächst auch für alle übrigen civilisirten Länder das allgemein gültige moderne handelspolitische Völkerrecht zu werden. Im norddeutschen Bunde (und, wenn auch in niederem Grade, im Zollverein) hat die Herstellung eines einheitlichen Wirthschafts-Gebiets bereits wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen der Geschäftsformen, Beseitigung von Binnen-Zöllen, Verbrauchs-Abgaben (heißische Abgabe auf Wein-Consum) und Taxen (das exorbitante und ungleiche Brückengeld, das Hessen-Darmstadt bei Mainz hebt) herbeigeführt oder angebahnt, und die Anlage neuer, sowie die Entwicklung bestehender Transport-Anstalten, — Landstraßen, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. — wird eine, bisher unmögliche Förderung finden. Kurz, wenn wir zurückblicken auf das reiche Tableau der Gegenstände, mit welchen sich im Laufe der letzten zehn Jahre der volkswirthschaftliche Congreß beschäftigt hat, während die Uebergelehrten, Verzagten und Kleinmüthigen achselzuckend dazu lächelten und naserinpfend sprachen: „Wie will diese Hand voll Leute mit ihrem bloßen guten Willen so enorme Reformen in unserm alten und zerklüfteten Deutschland durchsetzen?“ so finden wir zu unserer Genugthuung, daß von allen diesen Gegenständen ein großer Theil schon heute im Sinne wirthschaftlicher Freiheit erledigt, ein anderer Theil in der Neugestaltung begriffen, und der Rest wenigstens aus der Stagnation erlöst und mitten in die weltbewegende Strömung gerückt ist, so daß wir, auf diesem Gebiete wenigstens, vielleicht mit größerem Rechte als der edle Ritter Ulrich von Hutten von der seinigen, von unserer Zeit sagen können: „Ist es nicht eine Lust zu leben in dieser Zeit?“

Ich bitte, mir diese, für eine volkswirthschaftliche Abhandlung wohl etwas zu dithyrambische Interjektion zu verzeihen. Sie ist nichts als eine unwillkürliche Reaction gegen jenen pessimistisch-griesgrämigen Heuler-ton, der hentzutage vielfach Mode ist, und der hinter der Maske eines sich überstürzenden Radikalismus die Thatenlosigkeit eines greifenhaften Marasmus verbirgt. Seien wir nicht ungnüthig, weil noch

Vieles zu wünschen übrig bleibt, und weil nicht schon in einer Nacht auch für jeden Einzelnen „alle Blüten-Träume reifen“. Fahren wir fort zu reformiren. Das Weitere findet sich.

Daß wir auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Reform schon etwas Erflehtliches geleistet haben, das dürfte obiger historisch-pragmatische Rückblick dem geneigten Leser darthun oder in die Erinnerung zurücksufen. Statt des Katheder-Tons, der sich auf abstrakte Sätze beschränkt und in unserer praktisch-erregten und schnelllebigen Zeit kein andächtiges Auditorium mehr findet, habe ich für meine Darstellung diese Form der Recapitulation gewählt, weil ich denke, sie ist dem Leser unmdgerechter und nützlicher. Wie der Vorsitzende des Gerichts den Geschworenen eine Schluß-Uebersicht über die Verhandlungen giebt, so habe ich versucht, einestheils durch Sichtung und Gruppierung der bunten und verwirrenden Mannigfaltigkeit eine klare Uebersicht der faktischen Vorgänge zu geben, aus welchen sich die wichtigeren Thatfachen greifbar abheben; andernteils aber, mit möglichster Zurückhaltung der eigenen subjektiven Auffassung, durch wirksame Gegenüberstellung der contrastirenden Argumente Für und Wider das Publikum in den Stand zu setzen, als Schwurgericht der öffentlichen Meinung in diesem so lange schon hin- und herwogenden Streite, der nunmehr endlich zu einem formellen Abschlusse gelangt ist, auch materiell ein definitives Verdict abzugeben.

Ich hoffe, es wird zu Gunsten der Freiheit des Verkehrs und der Person ansfallen; und wenn der geneigte Leser während meiner umfangreichen Auseinandersetzung vielleicht ungeduldig geworden ist und gemeint hat, ich führe ihn etwas zu lange in der dialektischen Wüste herum, so hoffe ich, er wird sich nachgehends überzeugen, daß auch dieser Gang mit dazu dient, die neuen Gesetze zu begreifen und sich praktisch darauf einzurichten, mit und unter ihnen zu leben, vor Allen aber einer Reaction vorzubengen, welche die Romantiker gegen die, durch uns ausgeführten großen volkswirtschaftlichen Reformen früher oder später, mit mehr oder weniger Glück und Geschick, und jedenfalls unter Beistand der Schwachen, welche den Mantel nach dem wechselnden Winde wenden, in Scene zu setzen versuchen.

Ende des zweiten Bandes.

